

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**20 JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM**  
**EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)**

| <i>Behandlung im Landtag</i> |              |
|------------------------------|--------------|
|                              | <i>Datum</i> |
| <b>1. Lesung</b>             |              |
| <b>2. Lesung</b>             |              |
| <b>Schlussabstimmung</b>     |              |

**Nr. 18/2015**



## INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite     |
|--|-----------|
| Zusammenfassung .....  | 7         |
| Zuständiges Ministerium.....   | 12        |
| Betroffene Amtsstellen .....   | 12        |
| <b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>  | <b>13</b> |
| 1.   Anlass .....  | 13        |
| 1.1   Befragung von Bevölkerung, Unternehmen und der Verwaltung<br>zu 20 Jahre EWR .....   | 17        |
| 1.1.1   Bevölkerungsbefragung .....  | 18        |
| 1.1.2   Unternehmensbefragung.....   | 20        |
| 1.1.3   Befragung der Verwaltung/Gerichte und Gemeinden .....  | 22        |
| 2.   Entwicklung der Rahmenbedingungen insbesondere in Europa sowie<br>Überlegungen zu den weiteren Entwicklungen in der EU und in der<br>Welt ..... | 25        |
| 3.   Wirtschaftliche Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft .....   | 35        |
| 4.   Verwaltung des EWR-Abkommens in Liechtenstein .....   | 41        |
| 4.1   Allgemeine Bemerkungen .....   | 41        |
| 4.2   Koordination durch die Stabsstelle EWR .....   | 42        |
| 4.3   Aufgaben der Mission in Brüssel.....   | 44        |
| 4.4   Wahrnehmung institutioneller Aufgaben im EWR .....   | 46        |
| 4.4.1   EWR-Rat .....  | 46        |
| 4.4.2   Politischer Dialog mit der EU .....  | 46        |
| 5.   Stand der Umsetzung .....   | 47        |
| 5.1   Allgemeine Bemerkungen .....   | 47        |
| 5.2   Die EFTA-Überwachungsbehörde .....   | 49        |
| 5.3   Zahlen und Fakten.....   | 50        |
| 5.4   Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und<br>dem Gerichtshof der Europäischen Union.....                                       | 58        |
| 5.4.1   EFTA-Gerichtshof .....   | 58        |
| 5.4.2   Gerichtshof der Europäischen Union.....  | 78        |
| 6.   Materielles „EWR-Recht“ .....   | 81        |

|        |   |     |
|--------|---|-----|
| 6.1    | Diskriminierungsverbot.....   | 81  |
| 6.2    | Freier Warenverkehr.....  | 82  |
| 6.2.1  | Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Art. 17 und Anhang I EWR-Abkommen) .....                 | 87  |
| 6.2.2  | Technische Vorschriften und Normen (Art. 23, Protokoll 12 und Anhang II EWR-Abkommen) ..... | 89  |
| 6.2.3  | Arzneimittel (Anhang II Kapitel XIII EWR-Abkommen) .....                                    | 93  |
| 6.2.4  | Gefährliche Stoffe (Anhang II Kapitel XV EWR-Abkommen).....                                 | 97  |
| 6.2.5  | Energie (Art. 24 und Anhang IV EWR-Abkommen).....   | 98  |
| 6.3    | Freier Personenverkehr.....   | 99  |
| 6.3.1  | Der freie Personenverkehr im engeren Sinne .....  | 101 |
| 6.3.2  | Soziale Sicherheit .....  | 103 |
| 6.3.3  | Anerkennung von beruflichen Qualifikationen .....   | 105 |
| 6.3.4  | Beschäftigung.....  | 107 |
| 6.4    | Freier Dienstleistungsverkehr .....   | 109 |
| 6.4.1  | Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie).....                                     | 109 |
| 6.4.2  | Finanzdienstleistungen .....  | 111 |
| 6.4.3  | Postwesen .....   | 115 |
| 6.4.4  | Telekommunikation .....   | 116 |
| 6.4.5  | Datenschutz .....   | 118 |
| 6.4.6  | Verkehr.....  | 120 |
| 6.5    | Freier Kapitalverkehr.....  | 125 |
| 6.5.1  | Grundverkehr .....  | 126 |
| 6.6    | Wettbewerbsrecht.....   | 127 |
| 6.7    | Staatliche Beihilfen.....   | 130 |
| 6.7.1  | Altes und neues Steuergesetz.....   | 131 |
| 6.7.2  | Sonstige Staatliche Beihilfenverfahren bei der EFTA-Überwachungsbehörde.....                | 133 |
| 6.7.3  | Rechtsakte im Bereich staatliche Beihilfen.....   | 135 |
| 6.8    | Öffentliches Auftragswesen .....  | 137 |
| 6.9    | Geistiges Eigentum.....   | 140 |
| 6.10   | Horizontale und flankierende Politiken .....  | 141 |
| 6.10.1 | Gleichstellung von Mann und Frau .....  | 142 |
| 6.10.2 | Arbeitsrecht und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz .....                     | 145 |
| 6.10.3 | Verbraucherschutz.....  | 147 |
| 6.10.4 | Umwelt.....   | 150 |
| 6.10.5 | Statistik.....  | 153 |
| 6.10.6 | Gesellschaftsrecht.....   | 157 |
| 6.10.7 | Flankierende Politiken, insbesondere EU-Programme.....                                      | 162 |
| 6.10.8 | Kultur.....   | 163 |

|             |  |            |
|-------------|--|------------|
| 6.10.9      | Bevölkerungsschutz .....   | 165        |
| 6.10.10     | Bildung, Jugend und Sport .....  | 165        |
| 6.10.11     | Forschung und Entwicklung .....  | 168        |
| 7.          | Übergangsfristen .....   | 171        |
| 8.          | Finanzielle Auswirkungen des EWR-Beitritts beziehungsweise der<br>EWR-Erweiterungen sowie personelle Auswirkungen .....                  | 175        |
| 8.1         | Finanzieller Aufwand .....   | 175        |
| 8.2         | Personalaufwand .....  | 181        |
| 9.          | Beziehungen zu den Nachbarstaaten .....  | 184        |
| 9.1         | Schweiz - Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-<br>liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-<br>Mitgliedschaft .....     | 184        |
| 9.2         | Österreich - Würdigung der Entwicklung der österreichisch-<br>liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-<br>Mitgliedschaft ..... | 191        |
| 10.         | Schlussfolgerungen .....   | 193        |
| <b>II.</b>  | <b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>  | <b>197</b> |
| <b>III.</b> | <b>ANHANG I - STELLUNGNAHMEN .....</b>   | <b>199</b> |
| 1.          | Stellungnahmen von Anstalten öffentlichen Rechts .....   | 199        |
| 1.1         | Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten .....   | 199        |
| 1.2         | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein .....  | 210        |
| 1.3         | Liechtensteinische AHV-IV-FAK .....  | 221        |
| 1.4         | Universität Liechtenstein .....  | 226        |
| 2.          | Stellungnahmen von Gerichten .....   | 231        |
| 2.1         | Oberster Gerichtshof .....   | 231        |
| 3.          | Stellungnahmen von Gemeinden .....   | 231        |
| 3.1         | Gemeinde Eschen .....  | 232        |
| 4.          | Stellungnahmen von Interessensverbänden .....  | 234        |
| 4.1         | Aha – Tipps & Infos für junge Leute (EU-Programm „Jugend in<br>Aktion“) .....  | 235        |
| 4.2         | Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen<br>Liechtensteins .....   | 242        |
| 4.3         | Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte .....   | 242        |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 4.4  | Liechtensteinischer Anlagefondsverband .....                                | 244 |
| 4.5  | Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband .....                               | 246 |
| 4.6  | Liechtensteinischer Bankenverband .....                                     | 250 |
| 4.7  | Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz .....                      | 252 |
| 4.8  | Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband .....                         | 253 |
| 4.9  | Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer .....                       | 255 |
| 4.10 | Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung .....              | 263 |
| 4.11 | Liechtensteinischer Patentanwaltsverband .....                              | 263 |
| 4.12 | Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer .....                                | 264 |
| 4.13 | Liechtensteinischer Rundfunk .....  | 269 |
| 4.14 | Liechtensteinische Treuhandkammer .....                                     | 270 |
| 4.15 | Liechtensteinischer Versicherungsverband .....                              | 273 |
| 4.16 | Vereinigung bäuerlicher Organisationen im Fürstentum<br>Liechtenstein ..... | 276 |
| 4.17 | Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein .....               | 284 |
| 4.18 | Wirtschaftskammer Liechtenstein .....                                       | 288 |

**BEILAGE:**

- Befragung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung zur 20-jährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR durchgeführt vom Liechtenstein Institut

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### **20 Jahre Mitgliedschaft im EWR**

*Am 1. Mai 2015 wird Liechtenstein auf 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung - wie bereits nach der ein-, fünf-, zehn-, und fünfzehnjährigen Mitgliedschaft - in einem umfassenden Bericht über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft zu informieren.*

### **Positive Gesamtbilanz – EWR als Erfolgsmodell**

*Auch nach 20 Jahren EWR-Mitgliedschaft kann seitens der Regierung eine positive Gesamtbilanz gezogen werden. Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der erstmals durchgeführten Befragungen der Bevölkerung, der Unternehmen und der Verwaltung sowie durch die Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände bestätigt.*

### **Grosse Akzeptanz des EWR bei der Bevölkerung und bei den Unternehmen**

*Besonders bemerkenswert ist, dass die Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durch die liechtensteinische Bevölkerung äusserst positiv ausfällt. So ruft der EWR bei 85% der Befragten ein positives Bild hervor. 74% der Befragten betrachten den EWR als ein Erfolgsmodell und für 81% ist der EWR in den nächsten Jahren die beste Option der liechtensteinischen Europapolitik. Die nun seit 20 Jahren verfolgte Europapolitik - unter Beibehaltung der engen Beziehungen zur Schweiz - wird von der liechtensteinischen Bevölkerung nicht nur akzeptiert, sondern aktiv mitgetragen.*

*Auch die Unternehmen bewerten mit 77% die Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als positiv. Für die Unternehmen ist vor allem der durch den EWR gegebene Zugang zum EU-Binnenmarkt ein grosser Vorteil und wichtiger Standortfaktor. Den EWR beurteilen grosse Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern als besonders positiv. Hier ist in Erinnerung zu rufen, dass diese Industrieunternehmen einen EWR-Beitritt Liechtensteins von Anfang an tatkräftig unterstützt haben und diese Integrationslösung nach 20 Jahren EWR-Mitgliedschaft immer noch befürworten. Auch Unternehmen mit weniger als 10*

*Beschäftigten bewerten die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins grundsätzlich positiv.*

*Eine ähnliche Einschätzung vertreten die Führungskräfte in der Verwaltung und die EWR-Experten, die sich in ihrem Arbeitsalltag mit EWR-Fragen beschäftigen.*

### ***Erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung***

*Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen in Liechtenstein zu erhalten beziehungsweise sogar auszubauen. Der durch den EWR bedingte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen bei EWR-Beitritt eine grosse Herausforderung dar. Es zeigte sich allerdings, dass die liechtensteinische Wirtschaft imstande war und weiterhin ist, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und die erfolgte Öffnung des EU-Binnenmarkts zu ihren Gunsten zu nutzen. Der ungehinderte Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, der insgesamt 31 Staaten und ca. 500 Mio. Bürger umfasst, stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist zudem die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbereich. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass sich die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung befindet.*

### ***Stärkung der Eigenständigkeit***

*Der EWR Beitritt Liechtensteins hat – ähnlich wie der Beitritt zu den Vereinten Nationen – einen wichtigen Beitrag zu einer eigenständigen liechtensteinischen Aussenpolitik geleistet. Die EWR-Mitgliedschaft hat es Liechtenstein ermöglicht, an aussenpolitischem Profil zu gewinnen und die Wahrnehmung Liechtensteins als souveränes Mitglied der Staatengemeinschaft zu erhöhen. Gleichzeitig ist nicht zu übersehen, dass die Kosten für die Mitgliedschaft im EWR, einschliesslich der Kosten für die Beteiligung an EU-Programmen und am EWR-Finanzierungsmechanismus, gestiegen sind. Heute machen diese Kosten einen beträchtlichen Anteil der Gesamtkosten für die Mitgliedschaften Liechtensteins in internationalen Organisationen und Vereinigungen aus.*



### **Beziehungen zur Schweiz und zu Österreich**

*Trotz des EWR-Beitritts konnten die engen Beziehungen zur Schweiz bewahrt werden. Im Bereich Warenverkehr funktioniert die so genannte Parallele Verkehrsfähigkeit problemlos. Es zeigt sich aber zunehmend, dass der unterschiedliche Integrationsweg von Liechtenstein und der Schweiz aufgrund der unterschiedlichen Regelungen beziehungsweise Regelungsansätze zu Problemen führen kann. Bis heute konnten, soweit erforderlich, immer Lösungen im beiderseitigen Interesse gefunden werden. Zukünftig dürfte dies aber eine noch grössere Herausforderung darstellen. Anders als die Schweiz ist Österreich Mitglied der EU. Durch die gemeinsame Mitgliedschaft im EWR haben die Beziehungen zu Österreich an zusätzlicher Intensität und Tiefe gewonnen.*

### **Liechtenstein-spezifische Lösung für den Personenverkehr**

*Das EWR-Abkommen hat sich für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die bei EWR-Beitritt verhandelten und im Laufe der Mitgliedschaft angepassten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs stellen dies unter Beweis. Liechtenstein konnte in diesem Bereich eine massgeschneiderte Lösung verhandeln, welche die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten in Liechtenstein angemessen berücksichtigt. Diese Liechtenstein-spezifische Lösung für den Personenverkehr hielt den EWR-Erweiterungen 2004, 2007 und 2014 nicht nur Stand, vielmehr gelang es Liechtenstein, im Rahmen der Verhandlungen zur EWR-Erweiterung 2004 eine neue, auf Dauer angelegte Lösung, die kein automatisches Auslaufen derselben mehr vorsieht, auszuhandeln.*

### **Komplexität und Umsetzungsaufwand des EWR-Rechts**

*Zweifelsohne gibt es im EWR-Abkommen auch komplexe Rechtsvorschriften, die Probleme und einen zum Teil erheblichen Aufwand in der Umsetzung in nationales Recht und in der Anwendung verursachen. Eine besondere Herausforderung im EWR ergibt sich auch daraus, dass sich der EU-Binnenmarkt fortlaufend entwickelt und damit der Rechtsrahmen des EWR-Abkommens erweitert wird. Im Interesse der Wahrung der Homogenität und einer effektiven Rechtsüberwachung im EU-Binnenmarkt müssen sich die EWR/EFTA-Staaten darauf einstellen, dass für die Regulierung und Aufsichtstätigkeit zunehmend spezialisierte und von der Eu-*

ropäischen Kommission losgelöste EU-Behörden eingesetzt werden. Die Abbildung der Rolle solcher Behörden im EWR unter Rücksichtnahme auf die vertraglich verankerte Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde erfordert bislang anspruchsvolle und zeitraubende Verhandlungen. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass die zunehmende Integrationstiefe und Regulierungsdichte im europäischen Binnenmarktrecht für Liechtenstein bedeutet, dass es Einschränkungen in seiner gesetzgeberischen Autonomie in Kauf nehmen muss. Doch überwiegen die Chancen und neuen Geschäftsmöglichkeiten, beispielsweise in den Bereichen Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation und Zertifizierung, die das EWR-Abkommen für Liechtenstein bietet.

### **Grössenverträglichkeit gegeben**

Im Vorfeld des EWR-Beitritts wurden teilweise Bedenken geäussert, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Nach 20-jähriger Erfahrung kann hierzu ebenfalls eine grundsätzlich positive Bilanz gezogen werden, auch wenn mehr neue Stellen in der Landesverwaltung als ursprünglich prognostiziert geschaffen werden mussten. Es hat sich gezeigt, dass mit der Schaffung der Stabsstelle EWR als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle, der Stärkung der Mission in Brüssel, dem Aufbau von Fachwissen in den Generalsekretariaten und den Amtsstellen sowie dem Einbezug der Interessensverbände das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren sind. Die Umsetzungsstatistiken der EFTA-Überwachungsbehörde belegen, dass Liechtenstein seine Umsetzungsverpflichtungen sehr gut erfüllt.

Kritik am EWR-Abkommen wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dahingehend geübt, dass der durch den EWR geforderte Wettbewerb gewohnte Praktiken und Abläufe tangiere (beispielsweise öffentliches Auftragswesen) beziehungsweise der staatliche Handlungsspielraum durch die staatlichen Beihilfenregelungen des EWR-Abkommens eingeschränkt werde. Manche Interessensverbände kritisierten zudem die mit dem EWR-Abkommen einhergehende Regulierungsdichte.

### **EWR und Steuern**

*Die Steuerharmonisierungsfragen werden von der EU nicht nur innerhalb der EU/EWR-Institutionen gestellt; sie betreffen vielmehr alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie zum Beispiel manche EU-Staaten als auch die Schweiz). Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten, können doch nur die EWR-Mitglieder vom Grundprinzip des EWR-Abkommens als Raum des Rechts profitieren. Zum Zinsbesteuerungsabkommen ist auszuführen, dass dieses nicht in direktem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen steht, sondern im Kontext der europäischen Integration.*

### **EWR-Vertrag: nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag**

*Der EWR hat auch im Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau und in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiedene Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugutekommen.*

### **Bildung und Jugend**

*Was die Programmteilnahmen, insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, wurden die Erwartungen weit übertroffen. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.*

### **Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen**

*Die Regierung bewertet den aktuellen Integrationsstatus Liechtensteins aufgrund des EWR-Abkommens als angemessen. Dennoch darf die Dynamik in- und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, in den Ländern unserer EFTA-Partner und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um bei Bedarf die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu können.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

**BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Stabsstelle EWR (Koordination), Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel,

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 24. März 2015

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an den Landtag zu unterbreiten.

## I. BERICHT DER REGIERUNG

### 1. ANLASS

Am 1. Mai 2015 kann Liechtenstein auf 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenden Bericht über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft zu informieren. Dies ist der fünfte derartige Bericht, welcher auf die Berichte über die ein<sup>1</sup>-, fünf<sup>2</sup>-, zehn<sup>3</sup>- und fünfzehnjährige<sup>4</sup> EWR-Mitgliedschaft folgt. Im Vergleich zu den früheren Berichten zeigt sich, dass die Erfahrungen mit dem EWR, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch innerhalb der Verwaltung,

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag Nr. 44/1996.

<sup>2</sup> Bericht und Antrag Nr. 42/2000.

<sup>3</sup> Bericht und Antrag Nr. 102/2005.

<sup>4</sup> Bericht und Antrag Nr. 17/2010.

nach der nun 20-jährigen Mitgliedschaft grössere Aussagekraft besitzen und in den vergangenen 20 Jahren in vielen Bereichen eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist.

Dennoch gilt es vorzuschicken, dass in verschiedenen Zusammenhängen kaum zuverlässige Aussagen über die EWR-Auswirkungen möglich sind. Dies hängt damit zusammen, dass die EWR-Mitgliedschaft nicht isoliert betrachtet werden kann, da sie in sehr viele, ja fast alle Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft mit hineinspielt. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit ein Vergleich mit dem Zustand vor dem EWR-Beitritt mit demjenigen von heute zielführend ist. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Veränderungen, mit denen Liechtenstein heute konfrontiert ist, auch ohne EWR-Zugehörigkeit ergeben hätten und deshalb der rein statische Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 nur sehr beschränkte Aussagekraft hätte. Ein dynamischer Vergleich zwischen den Varianten „Liechtenstein im EWR“ und „Liechtenstein ausserhalb des EWR“ müsste gezwungenermassen hypothetischer Natur bleiben und ist daher nicht zielführend. Die zum Teil umwälzenden Veränderungen in der Wirtschaft (Globalisierung, Technologie, Innovation usw.) und in der Politik (weltweit, aber insbesondere die verstärkte Zusammenarbeit in Europa) erschweren einen theoretisch-dynamischen Vergleich zusätzlich. In den nachfolgenden Kapiteln wird diese Problematik gelegentlich angesprochen.

Der vorliegende Bericht lehnt sich im Aufbau an die Berichte über die ein-, fünf-, zehn- und fünfzehnjährige Mitgliedschaft im EWR an, wobei sich aber insbesondere Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Abschnitte ergeben haben; es sind neue Kapitel hinzugekommen, andere erscheinen nicht mehr. Dies hängt damit zusammen, dass gewisse Fragen, zu denen verschiedentlich zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts noch Bedenken geäussert wurden und die nach einem Jahr beziehungsweise fünf Jahren EWR-Mitgliedschaft noch im Vordergrund

standen, mittlerweile durch die Praxis beantwortet wurden. Die damals neue Situation wird heute als Normalzustand betrachtet. Diese Beobachtung trifft zum Beispiel auf die Frage nach der Tragfähigkeit der Lösung „EWR-Abkommen und Zollvertrag“ zu. Das Marktkontrollsystem – erscheint demnach nicht mehr als eigenes Kapitel, sondern wird unter anderem im Kapitel 9 „Beziehungen zur Schweiz“ angesprochen.

Der Bericht gliedert sich in einen Hauptteil, einen Anhang und eine Beilage. Im Hauptteil werden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft nach Themenbereichen dargestellt. Anhang I beinhaltet die Stellungnahmen der Interessensverbände, Anstalten öffentlichen Rechts, der Gerichte und Gemeinden. Die Beilage enthält die Analyse des Liechtenstein-Instituts über die durchgeführte Befragung der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer, Amtsleiterinnen und Amtsleiter und EWR-Expertinnen und -Experten der Landesverwaltung zur 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft.

Es ist festzuhalten, dass dieser Bericht, der naturgemäss insbesondere einen Rückblick darstellt, natürlich nicht umfassend alle Entwicklungen der letzten 20 Jahre, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen gestanden haben, aufgreifen oder im Detail darstellen kann. Die Regierung hat in den genannten Berichten über die ein<sup>5</sup>-, fünf<sup>6</sup>-, zehn<sup>7</sup>- und fünfzehnjährige<sup>8</sup> EWR-Mitgliedschaft sowie in einer Vielzahl spezifischer Berichte zuhanden des Landtags einzelne Themen ausführlicher dargestellt, die anschliessend Grundlage für die Diskussionen im Landtag waren. Auch kann auf Berichte anderer Organe verwiesen werden, die hier ebenfalls ergänzend beizuziehen sind und nicht wie-

---

<sup>5</sup> Bericht und Antrag Nr. 44/1996.

<sup>6</sup> Bericht und Antrag Nr. 42/2000.

<sup>7</sup> Bericht und Antrag Nr. 102/2005.

<sup>8</sup> Bericht und Antrag Nr. 17/2010.

derholt werden sollen (vergleiche zum Beispiel Bericht der EWR-Kommission des Landtages in den jährlichen Rechenschaftsberichten).

Die Zielsetzung für diesen Bericht war deshalb nicht, all diese Erfahrungen nochmals aufzugreifen und abschliessend darzustellen. Vielmehr behandelt dieser Bericht horizontale und übergreifende Themen und Fragen. Dieser Ansatz widerspiegelt auch eine generelle Erfahrung im Zusammenhang mit dem EWR: EWR-Fragestellungen stellen sich kaum mehr isoliert und losgelöst, sondern sie gehen meist im Gesamtkontext der staatlichen Aufgaben auf beziehungsweise sind sie bei deren Ausführung zu berücksichtigen.

Gesamtdarstellungen dieser Art sind hilfreich für eine Zwischenbilanz. Sie ersetzen die themenspezifischen Darstellungen nicht, die aus jeweils aktuellem Anlass erstellt werden, wie zum Beispiel Berichte und Anträge zur Übernahme von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beziehungsweise zu konkreten Umsetzungsvorhaben. Die nachstehend angeführten Berichte - eine kleine und nicht repräsentative Auswahl - stellen solche Beispiele dar:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie), der Richtlinie 2006/70/EG vom 1. August 2006 („PEP-Richtlinie“) sowie der Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds.<sup>9</sup>
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG).<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Bericht und Antrag Nr. 124/2008.

<sup>10</sup> Bericht und Antrag Nr. 55/2009.



- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 45/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt).<sup>11</sup>
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.<sup>12</sup>
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG).<sup>13</sup>
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Finanzbeschluss über die Teilnahme an der 3. Generation der Europäischen Bildungsprogramme "Programm zum lebenslangen Lernen" (2007-2013).<sup>14</sup>
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 203/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 2014.<sup>15</sup>

### **1.1 Befragung von Bevölkerung, Unternehmen und der Verwaltung zu 20 Jahre EWR**

Die besondere Symbolik des 20. Jahrestages der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft hat die Regierung dazu bewogen - ergänzend zu den bereits in

---

<sup>11</sup> Bericht und Antrag Nr. 81/2009.

<sup>12</sup> Bericht und Antrag Nr. 74/2011.

<sup>13</sup> Bericht und Antrag Nr. 75/2014.

<sup>14</sup> Bericht und Antrag Nr. 138/2006.

<sup>15</sup> Bericht und Antrag Nr. 8/2015.

den vorherigen Berichten enthaltenen Analysen - eine detaillierte Befragungen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Verwaltung durchzuführen. Die einzelnen Befragungen wurden vom Liechtenstein-Institut in enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR, dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten konzipiert. Die detaillierten Ergebnisse befinden sich in der Beilage zum vorliegenden Bericht und Antrag. Nachstehend erfolgt eine kurze Zusammenfassung basierend auf der Auswertung des Liechtenstein-Instituts.

#### 1.1.1 Bevölkerungsbefragung

Zwischen dem 3. und 18. November 2014 führte das Meinungsforschungsinstitut DemoSCOPE im Auftrag der Regierung eine repräsentative Meinungsbefragung bei stimmberechtigten Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern durch. Insgesamt wurden 500 Telefoninterviews mit einer durchschnittlichen Interviewdauer von 14 Minuten realisiert. Dabei handelt es sich um die erste wissenschaftlich fundierte Befragung über die Einstellung der liechtensteinischen Stimmbevölkerung zum EWR und somit um den bislang einzigen Indikator, wie sich das Bild des EWR seit den beiden Abstimmungen zur EWR-Mitgliedschaft von Dezember 1992 beziehungsweise April 1995 entwickelt hat.

Die Ergebnisse zeigen, dass die liechtensteinische Bevölkerung unabhängig von Geschlecht und Alter dem EWR wohlwollend gegenübersteht. So gaben 85% der befragten Personen an, über ein positives Bild des EWR zu verfügen. Dieses positive Bild zeigt sich auch darin, dass insgesamt 74% der befragten Personen den EWR als ein Erfolgsmodell betrachten. Angesichts dieser hohen Zustimmung überrascht es auch nicht, dass mit Blick auf die nächsten Jahre der EWR für 81% der Bevölkerung die beste Option bei der Gestaltung der liechtensteinischen Europapolitik darstellt. Im Unterschied dazu erachten lediglich 14% der Stimmberechtigten eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins als eine „gute Sache“.

Die detaillierte Analyse zeigt, dass die wirtschaftlichen Aspekte des EWR besonders hervorgehoben werden. So stufen 83% der befragten Personen den Einfluss des EWR auf das Wirtschaftswachstum in Liechtenstein als gross beziehungsweise eher gross ein. Auch die Frage, ob Liechtenstein durch den EWR an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen hat, stösst bei fast 80% der befragten Personen auf Zustimmung. Zudem wird von den abgefragten Veränderungen im Zuge der EWR-Mitgliedschaft die Bedeutung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt am stärksten gewichtet. Aber auch anderen Faktoren wie beispielsweise der Teilnahme an den europäischen Bildungsprogrammen wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

Kritische Aussagen wie zum Beispiel „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ werden hingegen mehrheitlich abgelehnt. Auch Aussagen, wonach der EWR eine Einschränkung der Volksrechte oder einen übermässigen Finanztransfer an andere europäische Staaten bewirkte, stossen auf deutlich mehr Ablehnung als Zustimmung. Einzig der Aussage, wonach der EWR einen übermässigen Ausbau der Landesverwaltung mit sich brachte, stimmten mehr als 50% der befragten Personen zu.

Im Ergebnis unterstreicht die Befragung den grossen Rückhalt, welcher der EWR in der liechtensteinischen Stimmbevölkerung geniesst. Dies wird umso deutlicher, wenn die EWR-Mitgliedschaft einer möglichen EU-Mitgliedschaft gegenübergestellt wird. Während mit Blick auf den EWR eine grosse Mehrheit weder eine Einschränkung der Volksrechte noch einen übermässigen Finanztransfer an andere europäische Staaten erkennt, sind dies handfeste Vorbehalte gegenüber einer EU-Mitgliedschaft. Auch mit Blick auf die Souveränität wird mit einer EU-Mitgliedschaft mehrheitlich ein Verlust assoziiert, während fast 55% der liechtensteinischen Stimmbevölkerung im EWR einen Souveränitätsgewinn Liechtensteins sehen.

### 1.1.2 Unternehmensbefragung

Die Befragung richtete sich an die Geschäftsführung aller in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen, die im Jahr 2014 Mitglied eines Interessensverbandes waren, und wurde in Form einer Onlinebefragung durchgeführt. Die Kontaktaufnahme und Korrespondenz erfolgte durch die Interessensverbände. Insgesamt konnten 351 Interviews realisiert werden, was einem Rücklauf von ca. 23% entspricht. Der Rücklauf variierte jedoch stark zwischen den einzelnen Verbänden. Besonders hoch war der Rücklauf bei Mitgliedern der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) sowie bei den diversen Verbänden im Finanzdienstleistungsbereich (zum Beispiel Bankenverband, Anlagefondsverband etc.). Des Weiteren war der Rücklauf besonders hoch bei grossen Unternehmen: über 90% der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten nahmen an der Befragung teil.

Die EWR-Mitgliedschaft wird durch die Unternehmen im Allgemeinen positiv bewertet. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. So bewerten 100% der befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort als positiv. Mit Blick auf Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten fällt die Bewertung zwar weniger deutlich aus, doch bewertet auch hier mit 77% die grosse Mehrheit der Unternehmen die Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als positiv, während lediglich 8% eine negative Bewertung abgeben.

Erwartungsgemäss sieht eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen positive Auswirkungen des EWR auf den Marktzugang zum EU-Binnenmarkt und die Rechtssicherheit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum. Des Weiteren wird dem EWR mehrheitlich ein positiver Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Image des liechtensteinischen Wirt-

schaftsstandorts im Ausland attestiert. Im Unterschied dazu sieht nur eine Minderheit der Unternehmen negative Auswirkungen des EWR bezüglich des Zugangs zum Schweizer Markt beziehungsweise des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins. Auch die Grössenverträglichkeit des EWR wird von der Mehrheit der Unternehmen nicht angezweifelt.

Angesichts dieser Analysen überrascht es nicht, dass die Mehrheit der Unternehmen den EWR als ein Erfolgsmodell betrachtet und als die beste Option zur weiteren Gestaltung der liechtensteinischen Europapolitik einstuft. Im Unterschied dazu wird eine Kündigung des EWR – je nach Unternehmensgrösse – gar nicht (250 oder mehr Beschäftigte) beziehungsweise nur von weniger als 15% der befragten Unternehmen als Integrationspräferenz angegeben. Stattdessen wünscht sich die grosse Mehrheit die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik. Die Befragung verdeutlicht aber auch, dass unabhängig von der Grösse sowie anderen spezifischen Merkmalen eines Unternehmens eine Mehrheit in gewissen Politikbereichen eine verstärkte Kooperation mit der EU für wichtig erachtet. Dies gilt vor allem für die Bereiche Forschung und Entwicklung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie Zollwesen und Aussenhandel.

Die Befragung zeigt schliesslich, dass die Umsetzungsqualität von EWR-Recht in Liechtenstein mehrheitlich als gut bewertet wird. Die Möglichkeit, konkrete Kritikpunkte zu nennen, wurde nur von wenigen Unternehmen genutzt. Ferner war die angebrachte Kritik meist allgemein gehalten, wonach Liechtenstein seinen Spielraum ausnützen und sich nicht als „Musterschüler“ profilieren sollte. Die Befragung zeigt auch, dass für eine Mehrheit der Unternehmen eine möglichst schnelle oder eine möglichst wortgetreue Umsetzung nicht im Vordergrund steht. Vielmehr soll die Umsetzung grössenverträglich und möglichst erst nach Konsultation der Interessensverbände erfolgen.

Insgesamt unterstreicht die Befragung der einzelnen Unternehmen die mehrheitlich positive Einschätzung des EWR durch die Wirtschaftsverbände, wie sie beispielsweise anlässlich der Berichterstattung zum ein-, fünf-, zehn- und fünfzehnjährigen Jubiläum der EWR-Mitgliedschaft festgehalten wurde. Besonders positiv wird der EWR dabei von den grossen Unternehmen bewertet. Dies gilt sowohl mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als auch hinsichtlich des jeweiligen Unternehmens. Im Unterschied dazu sehen kleinere Unternehmen oftmals keine konkreten Auswirkungen des EWR auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Nichtsdestotrotz wird mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein der EWR auch von diesen Unternehmen mehrheitlich positiv bewertet.

Die grösstenteils positive Bewertung des EWR ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins auch für Unternehmen, die nicht unmittelbar vom EWR profitierten, kaum negative Auswirkungen hatte. Zwar stimmt eine grosse Mehrheit der Aussage zu, dass der EWR die „Regulierungsdichte unnötig stark erhöht hat“ und sich auch negativ auf den Verwaltungsaufwand der Unternehmen auswirkte. Für die meisten Unternehmen folgt daraus aber kein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit beziehungsweise keine substantielle Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit.

### 1.1.3 Befragung der Verwaltung/Gerichte und Gemeinden

Auch die Leiter/-innen sowie EWR-Experten/-innen von Amtsstellen, Stabsstellen und Fachstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung, Botschafter/-innen des Fürstentums Liechtenstein, Gerichtspräsidenten, leitende Vertreter von Institutionen des öffentlichen Rechts und Gemeindevorsteher wurden zum EWR be-

fragt.<sup>16</sup> Die Kontaktaufnahme und Korrespondenz erfolgte durch die Stabsstelle EWR. Entsprechend hoch war mit über 80% der Rücklauf.

Die Ergebnisse der Befragung decken sich weitgehend mit den Ergebnissen der Volks- und Unternehmensbefragung. Folglich fällt die Bewertung des EWR wiederum mehrheitlich positiv aus. So stufen beispielsweise fast 95% der Befragten die Bedeutung des EWR für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als hoch oder eher hoch ein. Mit knapp 97% liegt der Anteil der Befragten, welche den EWR hinsichtlich des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein positiv oder eher positiv bewerten, sogar noch leicht höher. Auch in Bezug auf die jeweilige Amtsstelle/Institution, welchen/welcher die befragten Akteure angehören, beziehungsweise deren Tätigkeitsbereich wird der EWR mehrheitlich positiv bewertet. Allerdings zeigt sich hier analog zur Unternehmensbefragung, dass die Auswirkungen des EWR auf den Wirtschaftsstandort positiver bewertet werden als die bereichsspezifischen Auswirkungen auf die jeweilige Amtsstelle/Institution. Eine grosse Mehrheit der Befragten assoziiert mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins einen Gewinn an Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit. Ebenso hat sich die EWR-Mitgliedschaft gemäss einer grossen Mehrheit der Befragten positiv auf das Image Liechtensteins im Ausland ausgewirkt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Souveränität sowie des wirtschaftlichen Handlungsspielraums Liechtensteins. Im Unterschied dazu werden die Auswirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz ambivalent bewertet. So ist der Anzahl an Befragten, die durch den EWR eher eine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz sehen, fast genauso hoch wie die Anzahl der Befragten, die in den Beziehungen eher eine Verbesserung erkennen. Demzufolge scheinen die Aus-

---

<sup>16</sup> Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird für diese Akteure im Folgenden der Begriff ‚erweiterte Verwaltung‘ verwendet.

wirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz je nach Politikfeld und Institution zu variieren.

Die positive Einordnung des EWR spiegelt sich auch in der hohen Zustimmung zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ sowie zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“ wider. Nichtsdestotrotz zeigt die detaillierte Analyse auch kritische Elemente. So funktioniert beispielsweise für über 65% der Befragten der EWR nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen. Des Weiteren wünscht sich eine grosse Mehrheit der Befragten mehr Ausnahmen für Liechtenstein, erachtet den Spielraum für Liechtenstein spezifische Anpassungen zu EU-Recht bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen aber als gering beziehungsweise eher gering. Ein ähnliches Dilemma lässt sich bezüglich der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht feststellen. So erachten beispielsweise 84% der EWR-Expertinnen und Experten eine möglichst grössenverträgliche Umsetzung für wichtig oder eher wichtig. Im Unterschied dazu schätzen lediglich 14% der EWR-Expertinnen und Experten den Spielraum zur Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen tatsächlich als gross oder eher gross ein.

Insgesamt wird der EWR von den befragten Akteuren der erweiterten Verwaltung sehr positiv bewertet. Die Gewichtung und Rangierung der nachgefragten Aspekte des EWR durch die Akteure der erweiterten Verwaltung und der Unternehmen ist dabei in den meisten Fällen sehr ähnlich. So erachten zum Beispiel mit Blick auf die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht sowohl die Akteure der erweiterten Verwaltung als auch die Unternehmen eine möglichst grössenverträgliche Umsetzung für wesentlich wichtiger als eine möglichst schnelle oder wortgetreue Umsetzung. Die Befragung zeigt aber auch, dass der tatsächliche Spielraum zur Verwirklichung der liechtensteinischen Interessen aus



der Sicht der Akteure der erweiterten Verwaltung im Allgemeinen als nicht besonders gross eingestuft wird.

## **2. ENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN INSBESONDERE IN EUROPA SOWIE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN WEITEREN ENTWICKLUNGEN IN DER EU UND IN DER WELT**

Der EWR ist stark von den Entwicklungen der EU und ihrer Drittstaatenpolitik geprägt. Das Gleiche gilt für die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen Liechtensteins.

Das EWR-Abkommen stellt das weitaus umfassendste und dynamischste Wirtschaftsabkommen dar, das je von der EU abgeschlossen wurde. Rückblickend muss man heute einräumen, dass die Schaffung des EWR einer wohl einzigartigen historischen und politischen Konstellation Ende der Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts in Europa zu verdanken war. Es war dem Interesse der seinerzeitigen Europäischen Gemeinschaft an einer rechtlichen und politischen Einbindung der EFTA mit ihren damals noch sieben Vertragsstaaten in den EU-Binnenmarkt zu verdanken, dass mit dem EWR eine, auch für heutige Verhältnisse, ausgesprochen innovative und bis jetzt auch einmalige institutionelle Lösung gefunden werden konnte, mit der den EWR/EFTA-Staaten eigene Organe zugestanden wurden, die anstelle von EU-Institutionen die Überwachung und Gerichtsbarkeit bezüglich der Einhaltung von europäischem Binnenmarktrecht im sogenannten „EFTA-Pfeiler“ wahrnehmen.

Seit der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1992 haben sowohl die EFTA als auch die EU-Seite grundlegende Änderungen durchlaufen. Drei der seinerzeitigen Vertragsunterzeichner auf der EFTA-Seite (Österreich, Finnland und Schweden) wurden im Jahr 1995 in die EU aufgenommen, während die Schweiz infolge einer negativen Volksabstimmung am 6. Dezember 1992 dem EWR erst

gar nicht beitrug. In den Folgejahren kam es zu einer weiteren deutlichen Erweiterung der Anzahl der Mitgliedsstaaten in der EU. In den drei letzten Erweiterungsprozessen wurden 13 neue Staaten in die Union aufgenommen (2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern; 2007 Bulgarien und Rumänien; 2013 Kroatien). Damit vergrösserte sich der EWR seit dem Inkrafttreten von 18 auf 31 Mitgliedsstaaten. Mit der einerseits deutlichen Verkleinerung der Anzahl Staaten, die als EFTA-Mitglieder am EWR teilhaben, und der signifikanten Vergrösserung der Mitgliedschaft in der EU wurde dem EWR-Abkommen letztlich nicht die vorgesehene besondere assoziationspolitische Bedeutung eines Verbundes zweier grosser europäischer Wirtschaftsräume, nämlich jener der EFTA und der EU, zuteil. Das ursprünglich erwartete, relative Gleichgewicht zweier multilateraler Partnerorganisationen im EWR hat sich somit nicht ergeben. Die Unterschiede der tatsächlichen Grössenordnungen der beiden Partner im EWR sind dafür zu ausgeprägt. Allerdings wurde ungeachtet der Veränderung der Grössenverhältnisse der EU-Binnenmarkt im EWR als gesamtes deutlich vergrössert. Dies beschert den EWR/EFTA-Staaten nun den Zugang zu einem wesentlich grösseren europäischen Binnenmarkt als vor 20 Jahren.

Das Wesen der EU unterlag aber vor allem auch wegen mehrerer grundlegender, inhaltlicher Änderungen der Vertragsgrundlagen einem steten Wandel. Die Union wurde nicht nur immer grösser, sondern erfuhr auch eine schrittweise Vertiefung der Integration. So führten die Vertragsänderungen von Maastricht (1993), Amsterdam (1999), Nizza (2003) und Lissabon (2009), insbesondere die Schaffung einer Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die Einführung der Kooperation in den Bereichen Immigration, innere Sicherheit und Justiz und in Folge die Überführung der Abkommen von Schengen und Dublin in das EU-Recht (1999) sowie die Einführung des Euro (2002) zu einer Ausweitung von EU-Kompetenzen auf neue

Rechtsbereiche sowie zu einer Stärkung von EU-Institutionen und der Schaffung neuer EU-Institutionen. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im EWR. Mit dieser Entwicklung einher ging eine deutlich verstärkte Rechtsharmonisierung, sowohl mit Blick auf die Regelungsbereiche als auch die Regelungstiefe. Das Primärrecht des EWR-Abkommens, sprich der Abkommenstext selbst, hingegen blieb unverändert. Eine Anpassung an die Entwicklungen in der EU wurde jeweils über Anpassungen und Erweiterungen in den Anhängen des EWR-Abkommens erreicht. Mit diesen Anpassungen wurden und werden neue EU-Rechtsakte in den EWR übernommen, ohne die Grundbestimmungen des EWR-Abkommens anzutasten. Dieser Trend dürfte sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen, da eine Anpassung des Primärrechts des EWR-Abkommens bisher von den Vertragsparteien nicht angestrebt wird. Diverse Studien und Bewertungen des EWR-Abkommens durch die EU sowie in den EWR/EFTA-Staaten in den vergangenen Jahren sind zum Schluss gekommen, dass eine Vertragsanpassung zumindest vorerst nicht notwendig sei.<sup>17</sup>

Der EWR ist auch zunehmend im Kontext der Gesamtbeziehungen Liechtensteins zur EU zu sehen. Beschränkten sich während vieler Jahre diese Beziehungen weitestgehend auf den EWR, hat sich in den letzten zehn Jahren das Beziehungsnetz verbreitert. Die Assoziation zu Schengen und Dublin im Dezember 2011 war ein weiterer grosser Schritt der Integration. Es handelt sich, ähnlich wie beim EWR, um ein weiteres Vertragswerk zur Beteiligung an einer umfassenden Rechtsfortentwicklung in der EU mit dynamischem Charakter. Denkt man an die vier Grundfreiheiten des EWR, kann man diese - durch die Schengen-Assoziierung vollzogene Öffnung der Grenzen im Bereich des Personenverkehrs - auch als weiteren

---

<sup>17</sup> Siehe zum Beispiel die von der liechtensteinischen Regierung Ende 2011 beim Centre for European Policy Studies (CEPS) in Auftrag gegebene und im März 2013 erschienene Studie zur Bewertung des bisherigen Funktionierens des EWR-Abkommens und zum Aufzeigen möglicher Optionen für eine künftige Weiterentwicklung des Abkommens und der europäischen Integration Liechtensteins auf <http://www.ceps.eu/book/eea-review-and-liechtenstein%E2%80%99s-integration-strategy>

logischen Schritt der EU-Binnenmarktteilnahme Liechtensteins sehen. Mit der Schengen-Assoziierung Liechtensteins einher ging auch der Abschluss diverser Folgeabkommen mit der EU, so etwa jene über die Teilnahme Liechtensteins an der EU-Aussengrenzagentur Frontex, am EU-Aussengrenzfonds, am Europäischen Asylunterstützungsbüro EASO oder am Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der EU (Eurojust).

Im Dezember 2004 wurde zwischen Liechtenstein und der EU auch ein Abkommen über die Zinsertragsbesteuerung abgeschlossen, welches am 1. Juli 2005 in Kraft trat. Unter anderem als Folge der schweren Finanzkrise 2008 setzte der Europäische Rat im Jahr 2010 den Grundstein für eine Fortentwicklung der wirtschaftspolitischen Integration der EU. Dies geschah durch eine vertiefte Koordination und Harmonisierung der Haushalts- und Steuerpolitik der Mitgliedstaaten, vor allem jener der Eurozone. Es verbreitete sich auch die Überzeugung in der EU, dass hartnäckige politische Bedenken gegenüber einer weiteren Vertiefung und Erweiterung des EU-Binnenmarktes mit Hilfe einer Steuerharmonisierung beziehungsweise einer verbesserten Steuerkoordination unter den Mitgliedsstaaten überwunden werden können.<sup>18</sup> Gleichzeitig unternahm die EU neue Anstrengungen, um die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung besser zu unterbinden, indem sie sich nicht nur im Verhältnis zu benachbarten Drittstaaten, sondern auch global für die Einführung eines automatischen Austausches von Steuerinformationen zwischen Behörden einsetzte. Mit jenen Drittstaaten wie Liechtenstein, mit denen die EU bereits ein Zinsertragsbesteuerungsabkom-

---

<sup>18</sup> Siehe etwa den Bericht von Mario Monti vom 9. Mai 2010 an den EU-Kommissionspräsidenten über eine neue Strategie für den Binnenmarkt im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft Europas, S. 93 ff., auf [http://ec.europa.eu/internal\\_market/strategy/docs/monti\\_report\\_final\\_10\\_05\\_2010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/strategy/docs/monti_report_final_10_05_2010_de.pdf), oder die Mitteilung der EU-Kommission vom 27. Oktober 2010 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte für eine in hohem Masse wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“, S.18 ff., auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0608:FIN:DE:PDF>

men abgeschlossen hatte, wurde zuerst nur eine Ausdehnung der Zinsertragsbesteuerung auf andere Ertragskategorien als nur Sparzinsen angestrebt, später aber eine Ablösung der Quellenbesteuerung durch einen automatischen Steuerinformationsaustausch. Anfang 2014 wurden daher Verhandlungen über ein neues Abkommen betreffend einen umfassenden, automatischen Steuerinformationsaustausch aufgenommen. Diese Verhandlungen sollen im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Das wachsende Vertragsgeflecht Liechtensteins mit der EU gibt Anlass dazu, dass auch aus EWR-Sicht das Gesamtgleichgewicht in den Beziehungen zur EU im Auge behalten wird und diese in kohärenter Weise entwickelt werden.

Der rechtliche und politische Veränderungsdruck aus der EU gegenüber den Rechtsordnungen der EWR/EFTA-Staaten stellt für den verhältnismässig kleinen liechtensteinischen Wirtschaftsstandort eine Herausforderung dar. Zu Beginn deckten sich die für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts relevanten und daher in den EWR übernommenen EU-Vorschriften weitestgehend mit jenen in der EU-Gesetzgebung. Die in der EU vor allem seit dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags Ende 2009 vollzogenen Reformschritte haben dazu geführt, dass die ursprünglich recht klare Unterscheidung in der EU zwischen den Vorschriften, die den gemeinsamen EU-Binnenmarkt betreffen, und jenen, die etwa die Aussen- und Sicherheitspolitik, die innere Sicherheit sowie die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, nicht mehr so einfach ist. Allerdings werden Rechtsakte der EU auch heute jeweils auf konkrete Vertragsgrundlagen der EU gestützt, die einem entsprechenden Rechtsgebiet zugewiesen sind, womit die Relevanz von Rechtsakten für den EU-Binnenmarkt durchaus ermittelbar ist.

Eine weitere, wesentlich anspruchsvollere Herausforderung, die sich für den EWR aus der dynamischen Fortentwicklung des EU-Rechts ergibt, liegt darin, dass in immer mehr Bereichen neue Organe in der EU geschaffen werden, die teilwei-

se auch an Stelle der Europäischen Kommission mit Regulierungs- und Aufsichtsaufgaben im EU-Binnenmarkt betraut werden. Im Interesse der Wahrung gleich langer Spiesse für Unternehmen im gemeinsamen EU-Binnenmarkt wurden über die Jahre hinweg immer wieder gewisse neue Elemente des EU-Rechts wie die Zuständigkeiten von EU-Agenturen oder auch gewisse Regeln des Verwaltungsstrafrechts in den EWR übernommen, auch wenn dies ursprünglich nicht vorhergesehen war. Den EWR/EFTA-Staaten müssen aber im Fall von neuen Aufsichtsorganen gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden, wenn sie von deren Regulierungstätigkeit betroffen sind und diese zudem mitfinanzieren. Dort, wo neue, spezialisierte EU-Organe hoheitliche Funktionen gegenüber EU-Mitgliedsstaaten oder Wirtschaftsteilnehmern wahrnehmen und verfassungsrechtliche Schranken einer Ausdehnung solcher hoheitlicher Funktionen auf EWR/EFTA-Staaten entgegenstehen, müssen die hoheitlichen Aspekte solcher Aufgaben gegenüber den EWR/EFTA-Staaten auf die EFTA-Überwachungsbehörde übertragen werden, die speziell für eine solche Rolle eingerichtet wurde. Im Interesse der Wahrung der Homogenität im EU-Binnenmarkt ist aber für die Regulierung und Aufsicht so weit wie möglich auf die fachliche Expertise von spezialisierten EU-Behörden abzustellen.

Die EU ist in den vergangenen 20 Jahren aber auch neue Vertragsbeziehungen mit Drittstaaten ausserhalb des EWR eingegangen oder hat solche angestrebt, von denen einige eine regulatorische Integrationstiefe aufweisen, die jener im EWR durchaus ähnlich ist. Es werden durch die EU zunehmend auch neue Formen von Freihandels- und Investitions-Partnerschaftsabkommen mit grossen Industriestaaten wie zum Beispiel den Vereinigten Staaten von Amerika angestrebt, mit denen gegenseitig ein sehr weitgehender Marktzugang eingeräumt werden soll. Mit anderen Worten, der EWR bekommt zunehmend Konkurrenz von anderen Formen der wirtschaftlichen Integration von Nicht-EU-Staaten in den EU-Binnenmarkt. Diese Trends sprechen dafür, dem EWR-Abkommen nicht

allzu statische Schranken zu setzen, sondern dem Abkommen die nötige Flexibilität einzuräumen, damit es mit der dynamischen Entwicklung des Umfelds Schritt halten kann. Beide Seiten, sowohl die EWR/EFTA-Staaten als auch die EU, müssen genügend Freiraum akzeptieren, damit sich das EWR-Recht an die veränderten Gegebenheiten im EU-Recht anpassen kann.

Die von der liechtensteinischen Regierung beim Centre for European Policy Studies (CEPS) in Auftrag gegebene und Anfang 2013 veröffentlichte Studie<sup>19</sup> zur Bewertung des bisherigen Funktionierens des EWR-Abkommens und zum Aufzeigen möglicher Optionen für eine künftige Weiterentwicklung des Abkommens und der europäischen Integration Liechtensteins würdigt die europäischen, integrationspolitischen Bestrebungen Liechtensteins. Im Zentrum der Studie standen verschiedene Elemente der Debatte über die Europäische Integration der letzten Jahre. Dazu zählen insbesondere die Funktionsweise des EWR, Modalitäten für Verbesserungen desselben, die Möglichkeit einer Erweiterung des EWR sowie weitere Optionen zur Vertiefung und Ausdehnung der Integration des EU-Binnenmarktes auf weitere (Nicht-EU-)Staaten. Im Sinne strategischer Überlegungen wurde ein Spektrum von Alternativen untersucht, die über den bestehenden EWR hinausgehen. Es werden aber nicht konkreten Handlungsempfehlungen für die Zukunft abgegeben, sondern vielmehr mögliche Optionen aufgezeigt, die sich je nach bestimmten Entwicklungen in Europa für ein Land wie Liechtenstein ergeben können. Zugleich hält die Studie fest, dass der EWR für Liechtenstein aktuell die beste Form der Integration ist. Die strategische Ausrichtung der Europapolitik ist auch Gegenstand der Diskussionen in der ständigen Arbeitsgruppe Europäische Integration, in welcher unter anderem die Aussenministerin und der Regierungschef Einsitz haben.

---

<sup>19</sup> Siehe Fussnote 17

Die Diskussionen in der benachbarten Schweiz über die Beziehungen zur EU haben gezeigt, dass auch eine Vielzahl bilateraler Verträge trotz ihres massgeschneiderten Charakters erhebliche Problemstellungen mit sich bringen: der Verwaltungsaufwand ist sehr hoch; der faktische Zwang zur Rechtsübernahme ist gross, häufig ohne ausreichend durchsetzbare Garantien beim Marktzugang im Gegenzug; der zusammenhängende und dynamische Charakter der so genannten vier Freiheiten des EU-Binnenmarktes fehlt, womit zum Teil erhebliche Lücken im Marktzugang bestehen bleiben und Investitions- und Exportmöglichkeiten nicht optimal ausgeschöpft werden können; die mangelnde Beteiligung an einer supranationalen Gerichtsbarkeit erhöht das politische Konfliktpotential und vermindert die Rechtssicherheit.

Gerade für ein kleines Land wie Liechtenstein ist, trotz aller durch die EWR-Mitgliedschaft entstehenden Abhängigkeiten und Kosten, eine umfassende Lösung im Rahmen des EWR weiterhin für die absehbare Zukunft ein attraktives europäisches Integrationsmodell.

Ungeachtet dessen hat es Liechtenstein in den letzten Jahrzehnten nicht unterlassen, auch die fortschreitende Globalisierung in seine Politik einzubeziehen. Liechtenstein hat hierauf reagiert, indem es sich aktiv im Rahmen der EFTA an der Aushandlung neuer und der Ausdehnung bestehender Freihandelsverträge beteiligt, den Abschluss multilateraler Handelsvereinbarungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) unterstützt und sich generell auf politischer Ebene für eine soziale und liberale Marktwirtschaft in Europa einsetzt hat.

Es ist zu erwarten, dass sich die Rahmenbedingungen für den EWR aufgrund der Dynamik der Entwicklung in der EU auch weiterhin kontinuierlich verändern werden. Eine solche Entwicklung ist als positiv zu werten, nicht zuletzt, weil eine Ausdehnung der europäischen Friedensordnung und des EU-Binnenmarktes auch im liechtensteinischen Interesse liegt. So ist nicht von der Hand zu weisen, dass



die EWR/EFTA-Staaten und das EWR-Abkommen Gefahr laufen, damit selbst zusehends in eine europäische Aussenseiterrolle zu geraten. Bei einem Fortschreiten der Integrationsentwicklung in der EU werden sich die EU-Binnenmarktregeln immer schwieriger von den notwendigen Rahmenbedingungen einer politischen sowie Wirtschafts- und Währungsunion trennen lassen. Die Festlegung, welche EU-Binnenmarktregeln EWR-relevant sind, ist bereits in den letzten Jahren zu einer politisch und rechtlich immer komplexeren Aufgabe geworden. Ein zu starres Festhalten an dem im EWR-Abkommen eng umschriebenen Anwendungsbe- reich ist auf Dauer kaum zielführend.

In seinen Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2014 zu einem homogenen, ausgeweiteten EU-Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu den Nicht-EU- Staaten Westeuropas<sup>20</sup> gibt der EU-Rat eine nüchterne, aber im Wesentlichen positive Einschätzung zum EWR ab. Er bestätigt einerseits die Schlüsselrolle, die das EWR-Abkommen während der letzten 20 Jahre mit Bezug auf die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Binnenmarktintegration zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten gespielt hat und anerkennt, dass die Zusammen- arbeit mit den drei EWR/EFTA-Staaten gut funktioniert. Andererseits stellt der EU-Rat mit Besorgnis den weiterhin bestehenden Rückstau und die wiederholt auftretenden Verzögerungen bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR- Abkommen sowie bei der Umsetzung und Durchsetzung relevanter Gesetzge- bung in den EWR/EFTA-Staaten fest. Die Infragestellung der EWR-Relevanz von EU-Gesetzgebung durch die EWR/EFTA-Staaten, die umfassende Inanspruch- nahme der Möglichkeit unter dem Abkommen, Anpassungen und Ausnahmen zu

---

<sup>20</sup> Council conclusions on a homogeneous extended single market and EU relations with Non-EU Western European countries, General Affairs Council meeting, Brussels, 16 December 2014 (<http://www.llv.li/files/sewr/st-16583-2014-init-en.pdf>) beziehungsweise Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehö- renden westeuropäischen Ländern, Ratssitzung Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. Dezember 2014 (<http://www.llv.li/files/sewr/st-16583-2014-init-de.pdf>).

beantragen, sowie Verspätungen bei der Aufhebung verfassungsmässiger Zustimmungsvorbehalte bei Rechtsübernahmen führten nach Einschätzung der EU zu einer Fragmentierung des EU-Binnenmarktes und zu asymmetrischen Rechten und Pflichten für Wirtschaftsteilnehmer. Mit Nachdruck wird der Bedarf nach mehr Anstrengungen angemahnt, um Homogenität und Rechtssicherheit im EWR zu gewährleisten. Hier zeigt sich, wie Liechtensteins Zukunft und Erfolg im EWR auch von der Haltung der anderen EWR/EFTA-Partnerstaaten abhängt, denn die meisten der von der EU angeprangerten Probleme haben ihre Ursachen nicht im Verhalten Liechtensteins. Der EU-Rat findet vielmehr lobende Worte für Liechtenstein wegen seiner kontinuierlich ausgezeichneten Umsetzungsquote sowie wegen der Anstrengungen des Landes, konstruktive Lösungen bei Problemen mit der Übernahme von relevantem EU-Recht in das EWR-Abkommen zu finden. Es werden auch Liechtensteins Bemühungen gewürdigt, seine umfassende Erfahrung als Kleinstaat bei der Umsetzung von EU-Recht mit anderen westeuropäischen Kleinstaaten zu teilen, die ebenfalls an einer Teilnahme am Binnenmarkt interessiert sind.

Die zunehmende Integrationstiefe und Regulierungsdichte im europäischen Binnenmarkt bedeutet für Liechtenstein, dass es, auch ohne ein Mitglied der EU zu sein, Einschränkungen bei der Autonomie in der eigenen Gesetzgebung und somit beim souveränitätspolitischen Spielraum in Kauf nehmen muss, um im Binnenmarkt eingebunden bleiben zu können. Dies ist ein Nachteil des Abkommens, entspricht aber einem zunehmenden Trend, dem sich auch die grossen Staaten nicht entziehen können. Solche Konzessionen sind letztlich der Preis für die Beibehaltung eines diskriminierungsfreien Marktzugangs in der EU.

Die Bewertung des EWR aus Sicht der anderen EFTA-Vertragspartner und die Schlussfolgerungen, die sie daraus ziehen, sind für Liechtenstein von direktem Interesse. In die Überlegungen, die Liechtenstein dabei anstellt, muss, neben der

Rolle der Schweiz, auch die weltweite Entwicklung einbezogen werden. So stellt sich zum Beispiel die Frage, inwieweit die zunehmende Globalisierung und Vernetzung dazu führt, dass Aufgaben vermehrt internationalen Organisationen wie der WTO oder der OECD zugewiesen werden, und welche Chancen und Risiken sich daraus ergeben. Die Antwort darauf hängt zu einem erheblichen Masse von den transatlantischen Beziehungen zwischen der EU und den USA ab, die in den letzten Jahrzehnten vielschichtiger geworden sind. Das Ergebnis der 2013 aufgenommenen Verhandlungen der EU mit den USA über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft könnte für die EWR/EFTA-Staaten einerseits einen umfangreichen neuen Anpassungsdruck mit sich bringen, andererseits aber auch beachtliche neue wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Das EWR-Abkommen ist für Liechtenstein das bestimmende rechtliche und politische Fundament seiner Beziehungen zur EU geblieben. Auch in den kommenden Jahren wird das EWR-Abkommen ein wichtiges Instrument der liechtensteinischen Aussen- und Wirtschaftspolitik bleiben. Gleichzeitig nimmt aber die Notwendigkeit zu, dieses komplexe Vertragswerk in den Gesamtzusammenhang europäischer und bis zu einem gewissen Grad auch weltweiter Entwicklungen zu stellen.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT<sup>21</sup>**

Einer der wesentlichen Gründe für den Beitritt Liechtensteins zum EWR war die damit zu erreichende Beteiligung am Europäischen Binnenmarkt. Dieser Binnenmarkt bestand beim EWR-Beitritt im Jahr 1995 aus 18 Staaten und umfasst heute nach den verschiedenen EWR-Erweiterungen 31 Staaten mit 513 Mio. Bürgern. Ausgangspunkt und Hauptgrund für den EWR-Beitritt Liechtensteins war

---

<sup>21</sup> Dieses Kapitel wurde vom Amt für Statistik erstellt.

die bereits hohe wirtschaftliche Integration des Landes in Bezug auf den Warenaustausch, den Arbeitsmarkt, die höheren Ausbildungen und den Finanzdienstleistungsbereich.

Die Überlegung für einen EWR-Beitritt war, die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg zu bewahren, zu festigen und teilweise zu verbessern. Dies entspricht der Grundausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik. Die Erwartungen über den Nutzen des EWR-Beitritts waren bei den verschiedenen Wirtschaftsverbänden beziehungsweise Branchen durchaus unterschiedlich: Während die Industrie sich engagiert dafür einsetzte, befürchtete das Gewerbe teilweise einen Verdrängungswettbewerb aus dem näheren Ausland und der Finanzdienstleistungsbereich eine Gefährdung der spezifischen Rahmenbedingungen. Befürchtungen gab es auch im Bereich der Freien Berufe, bei Ingenieuren, Architekten und Ärzten.

Bereits wenige Jahre nach dem EWR-Beitritt zeigte sich, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein insgesamt positiv waren, wie eine Studie des Liechtenstein-Instituts darlegt, die vier Jahre nach dem EWR-Beitritt erstellt wurde.<sup>22</sup> Industrie und Gewerbe beurteilten die EWR-Auswirkungen nun weitgehend gleich. Positiv bewertet wurde insbesondere die Liberalisierung im Bereich der Zupendler, welche es den Unternehmen erleichterte, zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Dem Finanzdienstleistungsbereich eröffnete der EWR-Beitritt neue Chancen und Geschäftsfelder, insbesondere im Versicherungswesen und im Fondsgeschäft. Dies führte zu einer Diversifizierung des Finanzdienstleistungsbereichs. Wenn einzelne Branchen oder Unternehmen die Auswirkungen des EWR-Beitritts negativ beurteilten, so hing dies laut dieser Studie in erster Linie mit der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und

---

<sup>22</sup> Heiko Prange: Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaats? Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 2000.

dem damit verbundenen verstärkten Konkurrenzdruck zusammen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht und im Interesse der öffentlichen Haushalte ist dieser Effekt allerdings positiv zu werten, zumal der Konkurrenzdruck die Unternehmen nicht schwächte, sondern stärkte, wie sich rückblickend feststellen lässt.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten 20 Jahren muss gemäss dem Amt für Statistik angemerkt werden, dass kein Vergleich mit jenem Bild möglich ist, wie es sich bei einem Nichtbeitritt gezeigt hätte. Es lässt sich also keine zahlenmässig belegbare Aussage darüber treffen, ob eine Nichtbeteiligung am EWR der liechtensteinischen Volkswirtschaft insgesamt oder einzelnen ihrer Zweige bessere Ergebnisse gebracht hätte. Nicht einmal für die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen kann aufgeschlüsselt werden, welcher Anteil dem EWR-Beitritt anzurechnen ist und was als Ausfluss sonstiger Liberalisierungs-, Privatisierungs- und Globalisierungstendenzen angesehen werden muss.

Sicher kann festgehalten werden, dass der EWR-Beitritt einen Strukturwandel mit sich gebracht hat. Die Diversifizierung des Finanzdienstleistungsbereichs wurde bereits angesprochen. Der gesamte Dienstleistungssektor hat an Gewicht gewonnen gegenüber dem Industriesektor. Dennoch spielt der Industriesektor nach wie vor eine überdurchschnittlich starke Rolle in der liechtensteinischen Volkswirtschaft, wenn man diese mit anderen europäischen Ländern vergleicht. Während im Jahr 1994 48% der Beschäftigten im Industriesektor arbeiteten, waren es 2013 noch 39%. Der Beschäftigungsanteil des Dienstleistungssektors nahm in dieser Zeit von 51% auf 60% zu.

Auch wenn der Strukturwandel für einzelne Branchen oder Unternehmen zum Teil eine anspruchsvolle Herausforderung gewesen sein mag, wurde dadurch doch die Konkurrenzfähigkeit insgesamt gestärkt. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft heute – auch nach der globa-

len Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/2009 – in guter Verfassung dasteht. Es gibt keinen einzelnen Wirtschaftszweig, der aufgrund des EWR-Beitritts Liechtensteins unter grösseren Anpassungsschwierigkeiten zu leiden gehabt hätte. Es gibt jedoch Branchen, für die der Beitritt offensichtlich neue Geschäftschancen eröffnet hat. Um diese Ausführungen zu konkretisieren, soll im Folgenden auf das statistische Datenbild eingegangen werden, wie es sich für die knapp 20 Jahre nach dem EWR-Beitritt im Vergleich zu 15 Jahren vor dem EWR-Beitritt zeigt. Angegeben sind die jährlichen Wachstumsraten in der Zeit von 1994 bis 2013 beziehungsweise 1980 bis 1994.

| <b>WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG LIECHTENSTEINS</b>         |                  |                  |
|--|------------------|------------------|
|  | <b>1994-2013</b> | <b>1980-1994</b> |
| <b>Bevölkerung</b>                                   | 1.0%             | 1.4%             |
| <b>Erwerbstätige Bevölkerung</b>                     | 1.3%             | 0.9%             |
| <b>Beschäftigte</b>                                  | 2.9%             | 2.5%             |
| <b>Wegpendler</b>                                    | 3.6%             | 2.2%             |
| <b>Zupendler</b>                                     | 5.2%             | 5.9%             |
| <b>Bruttoinlandsprodukt (BIP) (bis 2012)</b>         | 3.5%             | 7.3%             |
| <b>Volkseinkommen (bis 2012)</b>                     | 0.1%             | 6.6%             |
| <b>Erwerbseinkommen der AHV-Versicherten</b>         | 4.1%             | 6.4%             |
| <b>Direkte Warenexporte (ohne CH)</b>                | 2.5%             | 6.3%             |
| <b>Direkte Warenimporte (ohne CH)</b>                | 3.1%             | 6.5%             |
| <b>Auslandsumsätze der LIHK-Industrieunternehmen</b> | 4.6%             | 8.1%             |
| - EWR-Länder   | 4.6%             | 7.5%             |
| - Schweiz  | 4.2%             | 4.5%             |

| <b>WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG LIECHTENSTEINS</b> |                  |                  |
|--|------------------|------------------|
|  | <b>1994-2013</b> | <b>1980-1994</b> |
| - übrige Länder                              | 4.8%             | 11.0%            |
| <b>Bilanzsumme der Banken</b>                | 4.8%             | 12.8%            |
| <b>Projektierte Baukosten</b>                | 2.3%             | 6.1%             |
| <b>Motorfahrzeuge</b>                        | 2.5%             | 3.0%             |
| - Personenwagen                              | 2.3%             | 2.7%             |
| - Sachentransportfahrzeuge (LKW)             | 1.6%             | 4.7%             |
| <b>Energieverbrauch</b>                      | 1.2%             | 2.4%             |
| <b>Steuereinnahmen (14 Steuerarten)</b>      | 3.4%             | 6.3%             |

Da die statistischen Informationen für 2014 zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht vorliegen, wird die Betrachtung auf den Zeitraum bis 2013 bezogen. Die verschiedenen Wachstumsraten für die Zeiträume vor und nach dem EWR-Beitritt zeigen, dass kein eindeutiger kausaler Zusammenhang zwischen der Wirtschaftsentwicklung und der EWR-Mitgliedschaft erkennbar ist. Denn die Wirtschaftsleistung Liechtensteins wird auch von Faktoren wie der internationalen Konjunkturentwicklung, dem Wachstum der Weltwirtschaft und dem Erfolg liechtensteinerischer Unternehmen in Nischenmärkten beeinflusst. Diese verschiedenen Einflüsse lassen sich nicht voneinander trennen. So ist zum Beispiel das jährliche nominale Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) im Zeitraum nach dem EWR-Beitritt mit 3.5% zwar tiefer als vor dem EWR-Beitritt mit 7.3%, doch wäre es unzutreffend anzunehmen, dass das Wirtschaftswachstum ohne EWR-Beitritt höher gewesen wäre. Insbesondere die globale Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/09 hat deutliche Spuren auf dem Wachstumspfad der liechtensteinischen

Volkswirtschaft hinterlassen. Das liechtensteinische BIP lag im Jahr 2012 7% unter dem BIP von 2007.

Das durchschnittliche jährliche Beschäftigtenwachstum war in den Jahren nach dem EWR-Beitritt mit 2.9% etwas höher als vor dem EWR-Beitritt mit 2.5%. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Zupendler ab 1998 infolge des EWR-Beitritts zu diesem hohen Beschäftigungswachstum beigetragen hat. Der bestimmende Faktor war aber wohl die Nachfrage der Unternehmen nach mehr Arbeitskräften, was mit den positiven Standortbedingungen und der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen zusammenhängt. Zu diesen positiven Standortbedingungen zählt die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat auch zu einem erhöhten Personalbedarf in der öffentlichen Verwaltung geführt. Dennoch ist die Fiskalquote, welche die Fiskaleinnahmen des Staates im Verhältnis zum BIP misst, weitgehend gleich geblieben. Die Belastung der Wirtschaft mit Steuern und Sozialabgaben zeigt über die Zeit hinweg gewisse Schwankungen, aber keinen ansteigenden Trend. Im Jahr 1998 betrug die Fiskalquote 21%, im Jahr 2012 lag die Fiskalquote bei 24%, ebenso wie im Jahr 2001. Im internationalen Vergleich ist die liechtensteinische Fiskalquote tief.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Liechtenstein in den 20 Jahren seiner EWR-Mitgliedschaft trotz verschiedener, konjunkturell bedingter Rückschläge insgesamt eine positive wirtschaftliche Entwicklung durchlaufen konnte.



## 4. VERWALTUNG DES EWR-ABKOMMENS IN LIECHTENSTEIN

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Durch die EWR-Mitgliedschaft sind die Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung sicher gestiegen, da der EWR alle Arbeitsstellen direkt oder indirekt betrifft. Den Herausforderungen des EWR konnte nicht allein mit der optimierten Nutzung bestehender Personalressourcen begegnet werden, sondern es war von Beginn an klar, dass die Schaffung zusätzlicher Stellen und ganzer Verwaltungseinheiten notwendig sein würde.<sup>23</sup> Bezeichnend ist auch, dass nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Leistungssteigerungen erforderlich waren, besteht doch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den Brüsseler Behörden, zum Beispiel in den entsprechenden Arbeitsgruppen, ein dauerndes internationales „*Benchmarking*“ der jeweiligen Leistungen.

Die Regierung möchte festhalten, dass die liechtensteinische Verwaltung, hält man sich auch deren vergleichbare Kleinheit vor Augen, die Anforderungen der EWR-Mitgliedschaft mit beachtlichem Einsatz und sehr respektablem Ergebnis gemeistert hat. Dies wird auch seitens der EU in den Schlussfolgerungen des EU-Rates vom 16. Dezember 2014 zu einem homogenen, ausgeweiteten EU-Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu den Nicht-EU-Staaten Westeuropas<sup>24</sup> festgestellt.

---

<sup>23</sup> Es wird diesbezüglich auf die Berichte zur ein- (Bericht und Antrag Nr. 44/1996), fünf- (Bericht und Antrag Nr. 42/2000), zehn- (Bericht und Antrag Nr. 102/2005) und fünfzehnjährigen EWR-Mitgliedschaft (Bericht und Antrag Nr. 17/2010) verwiesen.

<sup>24</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern, Ratssitzung Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. Dezember 2014 (<http://www.llv.li/files/sewr/st-16583-2014-init-de.pdf>).

## 4.2 Koordination durch die Stabsstelle EWR

Nach dem Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR-Abkommen hat die Regierung im Juli 1995 die Stabsstelle EWR (SEWR) eingerichtet, um eine zentrale Ansprechstelle für EWR-Rechtsangelegenheiten zu haben. Die SEWR, die seit ihrer Errichtung dem Ressort/Ministerium Präsidiales und Finanzen zugeordnet ist, übt ihre Tätigkeit in Absprache und in Kooperation mit der Mission Brüssel aus.

Die SEWR ist in enger Zusammenarbeit mit der Mission Brüssel und den jeweilig zuständigen Amtsstellen für die Übernahme von EWR-relevanten EU-Rechtsakten ins EWR-Abkommen zuständig. Die SEWR koordiniert die Umsetzung von EWR-Rechtsakten in liechtensteinisches Recht, informiert die Experten der Landesverwaltung laufend über die Entwicklung des EU-Rechts und unterstützt diese in den verschiedenen Phasen des Übernahme- und Umsetzungsverfahrens.

Um die verschiedenen Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren, -prozesse und -instrumente eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der Landesverwaltung, sondern auch die Beziehungen zum Landtag, den Interessensverbänden, Experten, Behörden in Brüssel usw. Beispielsweise konnte die SEWR einen engen Kontakt zu den Interessensverbänden durch das von ihr initiierte System der „EWR-Kontaktpersonen“ aufbauen. Jeder Interessensverband benennt eine „EWR-Kontaktperson“, die dann über neue EU-Rechtsakte informiert und um Input zu den praktischen Auswirkungen eines EU-Rechtsakts aus Sicht der Interessensverbände gebeten wird.

Die SEWR ist die zentrale Anlaufstelle der Regierung und der Amtsstellen bei EWR-rechtlichen Fragen. In diesem Zusammenhang unterstützt sie nicht nur die Experten der Landesverwaltung bei der Übernahme, Umsetzung oder Anwen-

derung des EWR-Rechts, sondern erstellt im Auftrag der Regierung EWR-rechtliche Gutachten und wirkt in von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppen und Verhandlungsdelegationen mit.

Die SEWR vertritt die Regierung in den Unterausschüssen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, in Verfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof, bei Verhandlungen mit der Europäischen Kommission gemeinsam mit der Mission Brüssel und arbeitet im Rahmen des Übernahmeverfahrens mit dem EFTA-Sekretariat in Brüssel eng zusammen. Zudem verfasst die SEWR im Auftrag der Regierung schriftliche Stellungnahmen zu anhängigen Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, wenn der Gegenstand des Verfahrens von Bedeutung für Liechtenstein beziehungsweise für den EWR ist.

Die SEWR bietet interessierten Bürgern und Unternehmen zahlreiche Informations- und Dokumentationsleistungen im EWR-Kontext und ist verantwortlich für die laufende Nachführung der EWR-Rechtssammlung und des Registers zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) sowie für die Herausgabe des vierteljährlich erscheinenden Periodikums „SEWR-News“<sup>25</sup>. Die SEWR ist zudem auch die liechtensteinische SOLVIT-Stelle<sup>26</sup>, die nationale Koordinationsstelle für „Your Europe“ und für IMI (Internal Market Information System)<sup>27</sup>

Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass die Errichtung der SEWR als die zentrale EWR-Anlaufstelle richtig war. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen der EWR-Gremien, der anderen EWR/EFTA-Staaten und der EU-

---

<sup>25</sup> Abzurufen unter: <http://www.llv.li/#/1694/sewrnews>.

<sup>26</sup> <http://www.llv.li/#/1583/solvidas-europaische-problemlosungsnetz>

<sup>27</sup> <http://www.llv.li/#/1899/binnenmarktinformationssystem-imi>

Seite, die einerseits die klare Zuständigkeit als auch den damit einhergehenden Überblick über die EWR-Agenden sehr schätzen.

### **4.3 Aufgaben der Mission in Brüssel**

Die liechtensteinische Mission in Brüssel befasst sich vornehmlich mit ausserpolitischen, europapolitischen und völkerrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem EWR sowie im Zusammenhang mit anderen Bereichen der Zusammenarbeit mit der EU, wie beispielsweise im Bereich der Abkommen von Schengen und Dublin oder der Steuerkooperation.

Als Vertretung des Landes gegenüber der EU und den Institutionen des EWR nimmt die Mission im Namen Liechtensteins Einsitz im Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und im Gemeinsamen EWR-Ausschuss. Sie sorgt dabei für die erforderliche Abstimmung von Positionen unter den EWR/EFTA-Staaten, damit diese mit gemeinsamer Stimme gegenüber der EU auftreten können. Bei der Vorbereitung der halbjährlichen Treffen des EWR-Rates kommt der Mission ebenfalls die hauptverantwortliche Funktion zu.

Des Weiteren erteilt die Mission Auskünfte über Entwicklungen im EWR im Rahmen von Treffen des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses und des Beratenden EWR-Ausschusses. Auch die Vertretung Liechtensteins im ESA/Court Committee (ECC), das heisst dem Ausschuss der Botschafter der drei EWR/EFTA-Staaten, der sich mit den EWR/EFTA-Institutionen, dem EFTA-Gerichtshof und der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und deren Finanzen und Budgets befasst, wird von der Mission wahrgenommen.

Eine wichtige Rolle kommt der Mission bei Verhandlungen mit der EU über Erweiterungen der EWR-Mitgliedschaft als Folge der Aufnahme neuer EU-Mitgliedsstaaten sowie über Neuauflagen des EWR-Finanzierungsmechanismus zur Verminderung wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten unter den EU-

Mitgliedsstaaten zu. Auch bei der Betreuung der Umsetzung des jeweils laufenden EWR-Finanzierungsmechanismus übernimmt die Mission eine federführende beziehungsweise koordinierende Rolle ein.

Die Mission vertritt das Land schliesslich bei den im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft stattfindenden politischen Dialogen mit der EU zu aktuellen Themen der Aussenpolitik, soweit diese nicht jeweils am Rande von EWR-Ratssitzungen auf Ministerstufe geführt werden. Beim politischen Dialog mit der EU hat in den vergangenen Jahren die Bedeutung der Abstimmung mit Positionen der EU auf dem Gebiet von Sanktionen zugenommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Krise in der Ukraine. Generell wird Liechtenstein regelmässig von der EU mit Anfragen betreffend das Mittragen (*alignment*) von EU-Erklärungen zu verschiedenen aussenpolitischen Themen kontaktiert, wobei der Mission in Brüssel bei der Beantwortung eine koordinierende Rolle zukommt.

Eine wesentliche Aufgabe der Mission besteht zudem darin, der Regierung und bestimmten Stellen der Landesverwaltung zeitnahe Informationen und Analysen über Entwicklungen in der EU und in den EWR/EFTA-Partnerstaaten zu liefern. Die Mission dient gleichzeitig mehreren Ministerien, was Auswirkungen auf die Berichterstattungs- und Betreuungstätigkeit der Mission hat. Während die Mission formal dem Aussenministerium unterstellt ist, berichtet sie gleichzeitig etwa in EWR- und Steuerangelegenheit auch an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie in den Bereichen Schengen und Dublin an das Innenministerium. Durch die Ausweitung und Vertiefung der Regulierungsdichte im EWR-Recht haben auch die Schnittstellen zu anderen Stellen der Landesverwaltung und somit der Koordinations-, Vertretungs- und Informationsaufwand der Mission über die letzten Jahre zugenommen.

Betreffend das Steuereossier ist zu erwähnen, dass der damalige Missionschef in Brüssel in den Jahren vor 2010 noch selbst im Auftrag der Regierung Verhand-

lungen mit der EU (und anderen Staaten) zu Steuerthemen führte. Seit 2010 liegt die Federführung im Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Die Mission begleitet und unterstützt seither lediglich solche Verhandlungen.

#### **4.4 Wahrnehmung institutioneller Aufgaben im EWR**

Abgesehen von der operativen Tätigkeit in der Verwaltung im Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung von EWR-Recht, bestehen diverse formelle und institutionelle Gremien des EWR, an denen Vertreter der Regierung, der Stabsstelle EWR oder der Verwaltung sowie die Mission in Brüssel teilnehmen.

##### **4.4.1 EWR-Rat**

Zu nennen sind hierbei zunächst die zweimal jährlich stattfindenden EWR-Ratssitzungen der EWR/EFTA-Staaten mit der EU, bei denen das Land durch die Aussenministerin vertreten wird. Die Sitzungen des EWR-Rates werden regelmässig für einen zusätzlichen informellen Austausch auf Ministerebene zwischen Liechtenstein, Norwegen und Island genutzt. Es hat sich gezeigt, dass gut ausgebaute Beziehungen mit Norwegen und Island für die Lösungsfindung in politisch schwierigen Dossiers bedeutsam, ja teilweise sogar unerlässlich sind. Zudem werden von Seiten des Ministeriums für Äusseres bilaterale Treffen mit europäischen Partnerstaaten dazu benutzt, um europapolitische Positionen darzulegen und Verständnis für die Anliegen Liechtensteins zu schaffen.

##### **4.4.2 Politischer Dialog mit der EU**

Am Rande des EWR-Rats finden ausserdem stets sogenannte „politische Dialoge“ mit der EU zu aktuellen welt- und aussenpolitischen Themen von gemeinsamem Interesse statt. Liechtenstein nutzt diese Dialoge unter Ministerbeteiligung, um sich über Einschätzungen der EU sowie seiner EFTA/EWR-Partner zu informieren. Gleichzeitig kann Liechtenstein seine eigenen Standpunkte darlegen und die Ge-

sprächspartner über innerstaatliche Massnahmen, wie beispielsweise die Umsetzung von Sanktionen, auf dem Laufenden halten. Zusätzlich zu solchen Gesprächen auf Ministerebene werden auch politische Dialoge zwischen Vertretern der EWR/EFTA-Staaten und des Auswärtigen Dienstes der EU in themenspezifischen Formaten durchgeführt. Diese Dialoge werden etwa in Gruppen geführt, die sich mit bestimmten Regionen befassen, wie Osteuropa und Zentralasien oder dem westlichen Balkan oder die mit anderen internationalen Organisationen wie der OSZE oder dem Europarat zusammenarbeiten. Liechtenstein wird in diesen Gremien jeweils von der Mission in Brüssel vertreten. Liechtenstein engagiert sich im Rahmen dieser Dialoge aktiv zu Themen, die für das Land von besonderem ausserpolitischen Interesse sind, so etwa in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit. Im Kontext solcher Dialoge richtet die EU auch regelmässig Anfragen an die EWR/EFTA-Staaten zur Unterstützung politischer Stellungnahmen der EU oder zum Mittragen bestimmter Sanktionsmassnahmen der EU. Die Entscheidungsfindung, ob sich Liechtenstein Sanktionen der EU anschliesst, wird durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten mit den relevanten Stellen in der Verwaltung koordiniert. Allfällige Sanktionen werden sodann von der Regierung mittels Verordnung erlassen.

## **5. STAND DER UMSETZUNG**

### **5.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes (*Acquis Communautaire*), welche mit dem EWR-Beitritt eingegangen wurde, wurde teilweise mit grosser Skepsis begegnet. Insbesondere bei jenen Rechtsgebieten, die für Liechtenstein neu waren, waren anfänglich ausserordentliche Anstrengungen und der Beizug von externen Exper-

ten erforderlich. Mittlerweile hat sich jedoch gezeigt, dass Liechtenstein dieser Aufgabe dauerhaft gewachsen ist. Der EWR wirkte und wirkt sich weiterhin auf die Arbeit aller Staatsorgane aus. Dies gilt in besonderem Masse auch für den Landtag, der vor und seit dem EWR-Beitritt eine Vielzahl von „EWR-Vorlagen“ zu behandeln hatte.<sup>28</sup> Insgesamt kann aber resümiert werden, wie auch den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, dass Liechtenstein die Herausforderungen bislang sehr gut gemeistert hat und keinen nennenswerten Schwierigkeiten begegnet ist.

In den letzten Jahren galt es, vor allem die laufend in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte umzusetzen. Aufgrund der Dynamik des EWR-Abkommens ist die Zahl der umzusetzenden EU-Rechtsakte kontinuierlich angestiegen.<sup>29</sup>

Die in den verschiedenen EU- und EFTA-Arbeitsgruppen vertretenen EWR-Fachexperten der Landesverwaltung untersuchen und kommentieren die Rechtsaktentwürfe der EU auf deren Auswirkungen auf Liechtenstein. Neue Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen übernommen werden, bedingen oft eine Anpassung der liechtensteinischen Gesetzeslage (Umsetzung) oder der Verwaltungspraxis. Eine solche Umsetzung ist häufig mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden. Eine Vielzahl der bereits in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte sieht eine Zusammenarbeit auf EWR/EU-Ebene in Ausschüssen und Gremien vor. Diese Zusammenarbeit dient u.a. der Abstimmung der einzelstaatlichen Verwaltungspraxen, der einheitlichen Auslegung der zugrundeliegenden Rechtsakte oder der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und somit von

---

<sup>28</sup> Es wird diesbezügliche zusätzlich auf die Jahresberichte der EWR-Kommission des Landtags verwiesen.

<sup>29</sup> Ende Dezember 2014 galten 7'843 EU-Rechtsakte in Liechtenstein, wobei generell nur EU-Richtlinien in liechtensteinisches Recht umzusetzen sind.



Rechtsänderungen. In verschiedenen Bereichen sehen bereits übernommene Rechtsakte teils umfangreichen Berichterstattungspflichten an „Brüssel“ vor.

Die laufende sekundärrechtliche Ergänzung des EWR-Abkommens verlangt eine kontinuierliche Beteiligung der EWR-Fachexperten der Landesverwaltungsexperten an den dazugehörigen Prozessen. Nur so ist es möglich, problematische Bestimmungen und Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und den notwendigen Handlungsbedarf zu definieren, um die liechtensteinischen Interessen im weiteren Verlauf bestmöglich vertreten und wahren zu können.

## 5.2 Die EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde, mit Sitz in Brüssel, stellt sicher, dass die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) ihren Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen. Hierzu ist sie mit vergleichbaren Kompetenzen wie die Europäische Kommission ausgestattet. Der EFTA-Überwachungsbehörde steht das *College* vor, welches sich aus je einem *College Member* aus jedem EWR/EFTA Staat zusammensetzt.<sup>30</sup>

Die EFTA-Überwachungsbehörde überwacht die vertragskonforme Umsetzung und Anwendung beziehungsweise Einhaltung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte durch die EWR/EFTA-Staaten. Diese sind daher verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Massnahmen zur Umsetzung in nationales Recht anzuzeigen. Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zur Auffassung, dass eine Verletzung des EWR-Abkommens durch einen EWR/EFTA-Staat vorliegt, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, welches in letzter Konsequenz mit einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof enden kann.

---

<sup>30</sup> Das College der EFTA-Überwachungsbehörde setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: Oda Helen Sletnes - Präsident (Norwegen), Frank J. Büchel (Liechtenstein), Helga Jónsdóttir (Island).

### 5.3 Zahlen und Fakten

#### Umsetzungsquote

Das EWR-Abkommen besteht aus dem Hauptabkommen mit 129 Artikeln, 22 Anhängen und 50 Protokollen sowie den EWR-relevanten EU-Rechtsakten (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen etc.), auf die darin verwiesen wird. Bis zum 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 7'885 EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen (1992: rund 1'500 EU-Rechtsakte).

Aus dem halbjährlich erscheinenden Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde (*Internal Market Scoreboard EEA EFTA States*<sup>31</sup>), sind die jeweiligen Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie die Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder inkorrektener Umsetzung ersichtlich. Parallel dazu wird die Umsetzungsleistung der EU-Staaten anhand des EU-Binnenmarktanzeigers der EU beurteilt.<sup>32</sup>

Zur Ermittlung der Umsetzungsquote werden nur die an einem bestimmten Stichtag geltenden EU-Binnenmarktrichtlinien herangezogen. Aus dem aktuellen Umsetzungsbericht (*Internal Market Scoreboard EEA/EFTA States No. 34, July 2014*) geht hervor, dass Liechtenstein 99,3% der am Stichtag 11. Mai 2014 im EWR geltenden 1'110 EU-Binnenmarktrichtlinien umgesetzt hat. Liechtenstein befindet sich damit genau im Mittelfeld aller EU-Staaten und hat als einziger EWR/EFTA-Staat das vom Rat der Europäischen Union festgelegte Ziel eines Umsetzungsdefizits von höchstens einem Prozent erreicht.

---

<sup>31</sup> <http://www.eftasurv.int/press--publications/scoreboards/internal-market-scoreboards/>.

<sup>32</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/score/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umsetzungsquoten der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) seit EWR-Beitritt:

**Umsetzungsquoten EWR/EFTA-Staaten<sup>33</sup>**

|               | <b>Liechtenstein</b> | <b>Island</b> | <b>Norwegen</b> |
|---------------|----------------------|---------------|-----------------|
| 1994          | -                    | 88%           | 94%             |
| 1995          | 68,4%                | 92,6%         | 93%             |
| 1996          | 95,1%                | 96,7%         | 97,1%           |
| Oktober 1997  | 93,3%                | 96,4%         | 97,5%           |
| Mai 1998      | 92,4%                | 95,2%         | 95,8%           |
| November 1998 | 92,8%                | 94,6%         | 96,2%           |
| Juni 1999     | 95,7%                | 96,7%         | 96,3%           |
| November 1999 | 96,8%                | 96,9%         | 95,3%           |
| Mai 2000      | 97,8%                | 95,4%         | 95,9%           |
| November 2000 | 97,2%                | 94,9%         | 96,3%           |
| Mai 2001      | 98,4%                | 96,4%         | 96,2%           |
| November 2001 | 97,7%                | 98,6%         | 98,3%           |
| Mai 2002      | 98,4%                | 99,2%         | 99,5%           |
| November 2002 | 97,9%                | 98,6%         | 99%             |
| Mai 2003      | 98,8%                | 98,2%         | 99,3%           |
| Januar 2004   | 98,9%                | 99%           | 99,5%           |

<sup>33</sup> Quelle: Jahresberichte der EFTA-Überwachungsbehörde [http://www.esa.int/About\\_Us/ESA\\_Publications/ESA\\_Publications\\_Annual\\_Report](http://www.esa.int/About_Us/ESA_Publications/ESA_Publications_Annual_Report) (1994 bis 1996); Internal Market Scoreboard EEA EFTA States (ab 1997).

|                | <b>Liechtenstein</b> | <b>Island</b> | <b>Norwegen</b> |
|----------------|----------------------|---------------|-----------------|
| Juli 2004      | 97,9%                | 98,5%         | 99,3%           |
| Januar 2005    | 97,3%                | 98,6%         | 99%             |
| Juli 2005      | 98,3%                | 98,6%         | 98,8%           |
| Februar 2006   | 97,9%                | 98,1%         | 99,2%           |
| Juli 2006      | 97,9%                | 98,2%         | 99,4%           |
| Februar 2007   | 98,10%               | 98,5%         | 99,3%           |
| Juli 2007      | 99%                  | 98,5%         | 98,9%           |
| Februar 2008   | 98,4%                | 97,8%         | 98,7%           |
| Juli 2008      | 99,2%                | 97,8%         | 99,2%           |
| Februar 2009   | 99,4%                | 97,8%         | 98,9%           |
| Juli 2009      | 99,5%                | 98,9%         | 99,6%           |
| März 2010      | 99,6%                | 98,7%         | 99,5%           |
| September 2010 | 99,5%                | 98,7%         | 99,6%           |
| März 2011      | 99,5%                | 99%           | 99,8%           |
| September 2011 | 99,2%                | 99%           | 99%             |
| Februar 2012   | 99,6%                | 99,5%         | 99,4%           |
| Oktober 2012   | 99,5%                | 98,2%         | 98,7%           |
| Februar 2013   | 99,6%                | 98,2%         | 99,3%           |
| Juli 2013      | 99,7%                | 97,7%         | 99,1%           |
| Februar 2014   | 99%                  | 96,8%         | 98,2%           |
| Juli 2014      | 99,3%                | 96,9%         | 98,1%           |

Die über die Jahre hinweg stetig verbesserte und seit Mitte 2008 konstant hohe Umsetzungsquote belegt, dass Liechtenstein seine Umsetzungsverpflichtungen sehr gut erfüllt. Diese Tatsache wird auch auf EU-Ebene als äusserst positiv gewertet, wie die Schlussfolgerungen des EU-Rates vom 16. Dezember 2014 zu einem homogenen, ausgeweiteten EU-Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu den Nicht-EU-Staaten Westeuropas<sup>34</sup> belegen. Selbstverständlich darf dabei nicht vergessen werden, dass die jeweiligen Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen.

#### Vertragsverletzungsverfahren

Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde entweder aus eigenem Antrieb oder aufgrund einer Beschwerde eines betroffenen Bürgers/Unternehmens zur Auffassung, dass ein EWR/EFTA-Staat seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (zum Beispiel Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakte oder Einhaltung der primärrechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens) nicht oder nicht vollständig nachkommt, so leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Das Vertragsverletzungsverfahren unterliegt Verfahrensvorschriften und ist in der Regel unterteilt in einen informellen und einen formellen Verfahrensteil.

Im informellen Verfahren stellt die EFTA-Überwachungsbehörde schriftlich ihren eigenen Verdacht oder die Beschwerde einer Drittperson dar und ersucht den betroffenen EWR/EFTA-Staat um eine Stellungnahme. Erst nach genauer Durchsicht dieser Stellungnahme entscheidet sie, ob ein formelles Verfahren eröffnet wird.

---

<sup>34</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern, Ratssitzung Allgemeine Angelegenheiten, Brüssel, 16. Dezember 2014 (<http://www.llv.li/files/sewr/st-16583-2014-init-de.pdf>).

Der erste Schritt im formellen Vertragsverletzungsverfahren besteht in der Zusendung eines formellen Mahnschreibens (sog. *Letter of Formal Notice*). Hierin stellt die EFTA-Überwachungsbehörde, rechtlich fundiert, die aus ihrer Sicht bestehende Verletzung des geltenden EWR-Rechts dar und fordert den betroffenen EWR/EFTA-Staat zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes innert einer bestimmten Frist - in der Regel sind das zwei Monate - auf. Kommt der EWR/EFTA-Staat dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht oder nicht befriedigend nach, so leitet die EFTA-Überwachungsbehörde den zweiten Verfahrensschritt durch Zustellung einer Begründeten Stellungnahme (sog. *Reasoned Opinion*) ein.

Auch auf die Begründete Stellungnahme hat der EWR/EFTA-Staat in der Regel innert zwei Monaten zu antworten beziehungsweise entsprechende Massnahmen zu treffen. Wird der beanstandete Zustand auch nach dieser Aufforderung nicht zur Zufriedenheit der EFTA-Überwachungsbehörde behoben, so hat sie die Möglichkeit, beim EFTA-Gerichtshof eine Klage gegen den EWR/EFTA-Staat einzureichen.<sup>35</sup>

Aus den folgenden Tabellen ist ersichtlich, wie oft pro Jahr die EFTA-Überwachungsbehörde seit EWR-Beitritt die genannten Verfahrensschritte gegen die jeweiligen EWR/EFTA-Staaten eingeleitet hat.<sup>36</sup>

Dabei sind die folgenden zwei Punkte zu berücksichtigen: Einerseits hat Liechtenstein im Vergleich zu den beiden anderen EWR/EFTA-Staaten ein monistisches und kein dualistisches Verfassungssystem. Island und Norwegen müssen deshalb alle EU-Rechtsakte (auch EU-Verordnungen) in nationales Recht umsetzen. In Liechtenstein sind EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar. Andererseits hat Liechtenstein gegenüber Island und Norwegen den Vorteil, dass die EU-

---

<sup>35</sup> Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein sind in Kapitel 5.4.1 erwähnt.

<sup>36</sup> Quelle: EFTA-Überwachungsbehörde

Rechtsakte in Deutsch publiziert sind und nicht in die Landessprache übersetzt werden müssen.

#### Vertragsverletzungsverfahren (Lichtenstein)

|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 1994 | -                              | -                               | -                                  |
| 1995 | 11                             | -                               | -                                  |
| 1996 | 10                             | -                               | -                                  |
| 1997 | 29                             | 4                               | -                                  |
| 1998 | 25                             | 15                              | -                                  |
| 1999 | 20                             | 9                               | -                                  |
| 2000 | 15                             | 9                               | -                                  |
| 2001 | 13                             | 7                               | 1                                  |
| 2002 | 11                             | 2                               | -                                  |
| 2003 | 15                             | 7                               | -                                  |
| 2004 | 36                             | 8                               | 1                                  |
| 2005 | 16                             | 9                               | 5                                  |
| 2006 | 13                             | 15                              | 2                                  |
| 2007 | 9                              | 3                               | 0                                  |
| 2008 | 10                             | 8                               | 2                                  |
| 2009 | 5                              | 2                               | 2                                  |
| 2010 | 9                              | 5                               | 2                                  |
| 2011 | 10                             | -                               | -                                  |
| 2012 | 23                             | 4                               | 1                                  |

|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 2013 | 25                             | 3                               | -                                  |
| 2014 | 9                              | 4                               | 1                                  |

#### **Vertragsverletzungsverfahren (Island)**

|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 1994 | 16                             | -                               | -                                  |
| 1995 | 14                             | 6                               | -                                  |
| 1996 | 32                             | 5                               | 2                                  |
| 1997 | 10                             | 5                               | -                                  |
| 1998 | 32                             | 7                               | -                                  |
| 1999 | 26                             | 4                               | -                                  |
| 2000 | 54                             | 7                               | -                                  |
| 2001 | 10                             | 18                              | -                                  |
| 2002 | 17                             | 5                               | -                                  |
| 2003 | 8                              | 7                               | 1                                  |
| 2004 | 36                             | 4                               | -                                  |
| 2005 | 30                             | 11                              | -                                  |
| 2006 | 47                             | 12                              | 0                                  |
| 2007 | 177                            | 38                              | 1                                  |
| 2008 | 123                            | 63                              | 2                                  |
| 2009 | 77                             | 37                              | 1                                  |
| 2010 | 65                             | 33                              | 3                                  |



|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 2011 | 52                             | 9                               | 2                                  |
| 2012 | 163                            | 62                              | 2                                  |
| 2013 | 180                            | 43                              | 15                                 |
| 2014 | 219                            | 60                              | 10                                 |

#### **Vertragsverletzungsverfahren (Norwegen)**

|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 1994 | 14                             | 1                               | -                                  |
| 1995 | 15                             | 1                               | -                                  |
| 1996 | 32                             | 8                               | -                                  |
| 1997 | 19                             | 11                              | 2                                  |
| 1998 | 25                             | 10                              | -                                  |
| 1999 | 29                             | 10                              | 1                                  |
| 2000 | 29                             | 4                               | 2                                  |
| 2001 | 35                             | 10                              | -                                  |
| 2002 | 11                             | 10                              | 1                                  |
| 2003 | 17                             | 5                               | 1                                  |
| 2004 | 33                             | 9                               | 1                                  |
| 2005 | 26                             | 5                               | 1                                  |
| 2006 | 10                             | 1                               | 7                                  |
| 2007 | 18                             | 7                               | 0                                  |
| 2008 | 26                             | 4                               | 1                                  |

|      | <b>Formelles Mahnschreiben</b> | <b>Begründete Stellungnahme</b> | <b>Klage beim EFTA-Gerichtshof</b> |
|------|--------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| 2009 | 23                             | 10                              | 0                                  |
| 2010 | 16                             | 9                               | 3                                  |
| 2011 | 17                             | 7                               | 3                                  |
| 2012 | 51                             | 22                              | 1                                  |
| 2013 | 66                             | 25                              | 4                                  |
| 2014 | 60                             | 20                              | 6                                  |

#### **5.4 Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union**

##### **5.4.1 EFTA-Gerichtshof**

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) betreffen. Er setzt sich aus je einem von jedem EWR/EFTA-Staat ernannten Richter zusammen.<sup>37</sup>

Der EFTA-Gerichtshof befasst sich mit Vertragsverletzungsklagen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EWR/EFTA-Staat hinsichtlich der Umsetzung, Anwendung oder Auslegung von EWR-Recht vorgebracht werden und mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EWR/EFTA-Staaten. Ausserdem können beim EFTA-Gerichtshof Rechtsmittel gegen wettbewerbsrechtliche Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde eingereicht werden und die nationalen Gerichte der EWR/EFTA-Staaten haben die Möglichkeit mittels Vorabentscheidungsersuchen Gutachten hinsichtlich der Auslegung

---

<sup>37</sup> Liechtenstein: Carl Baudenbacher (Präsident); Island: Páll Hreinsson; Norwegen: Per Christiansen.

von EWR-Recht einzuholen. Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten ist kein Höchstgericht eines EWR/EFTA-Staates verpflichtet, dem EFTA-Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Allerdings sollten die Höchstgerichte den EFTA-Gerichtshof bei Fragen, die das EWR-Abkommen betreffen, kontaktieren, um die Homogenität des EU-Binnenmarkts sicherzustellen. Rechtlich gesehen entfalten die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofes zu Vorlagefragen keine bindende Wirkung, da es sich um Gutachten handelt. Dennoch werden die Vorabentscheidungen von den ansuchenden Gerichten der EWR/EFTA-Staaten wohl als verbindlich angesehen. In Liechtenstein wurden jedenfalls die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs von den vorlegenden Gerichten immer entsprechend berücksichtigt.

In den letzten 20 Jahren gab es 29 Fälle vor dem EFTA-Gerichtshof mit Bezug zu Liechtenstein.

Insgesamt wurden 17 Vorabentscheidungsersuchen von liechtensteinischen Gerichten vorgelegt. Das Landgericht legte sechsmal Fragen zur Vorabentscheidung vor, der Staatsgerichtshof zweimal, der Verwaltungsgerichtshof/die Verwaltungsbeschwerdeinstanz siebenmal, das Obergericht sowie die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht je einmal.

Zudem gab es zehn Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein und zwei liechtensteinische Klagen gegen die EFTA-Überwachungsbehörde.

In all diesen Fällen hat die Stabsstelle EWR (SEWR) die Liechtensteinische Regierung vor dem EFTA-Gerichtshof vertreten. Lediglich in den folgenden vier Fällen wurde zusätzlich ein Anwalt hinzugezogen: *Rainford Towning* (E-3/98), *Single Practice Rule* (E-4/00, E-5/00, E-6/00), *Reassur AG* (E-4/10, E-6/10 und E-7/10) und *Hellenic Capital Market Commission* (E-23/13).

In den Fällen, in denen der EFTA-Gerichtshof sich nicht den Argumenten Liechtensteins anschloss, war Liechtenstein immer bemüht, in angemessener Zeit die notwendigen Massnahmen zur Urteilsumsetzung zu ergreifen, wie dies im Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes vorgesehen ist.

Im folgenden Abschnitt wird eine Übersicht über die für Liechtenstein wichtigsten Fälle<sup>38</sup> vor dem EFTA-Gerichtshof gegeben, die grössere Gesetzesänderungen oder einen Paradigmenwechsel für manche Bereiche notwendig gemacht haben. Eine chronologische Übersicht der Fälle mit kurzer Zusammenfassung findet sich zudem auf der Homepage der SEWR <http://www.llv.li/#/1246/ewreugerichte>.

### **Diskriminierung**

#### Rechtssache E-5/10 - Dr. Joachim Kottke - Allgemeines Diskriminierungsverbot<sup>39</sup>

In dieser Rechtssache befasste sich der EFTA-Gerichtshof mit dem ersten und bisher einzigen liechtensteinischen Fall von reiner Diskriminierung. Mittels Vorabentscheidungsersuchen wurde der EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme gebe-

---

<sup>38</sup> Auf Verfahren wegen verspäteter Umsetzung von Richtlinien wird nicht gesondert und im Detail eingegangen. Der Vollständigkeit halber sollen diese Fälle aber hier erwähnt werden: Rechtssache E-5/01 – Verspätete Umsetzung der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung. [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/5\\_01\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/5_01_Judgment_EN.pdf)  
 Rechtssachen E-5/05, E-6/05, E-7/05, E-8/05 und E-9/05 - Verspätete Umsetzung des Telekommunikationspakets.  
[http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/5\\_05\\_6\\_05\\_7\\_05\\_8\\_05\\_9\\_05\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/5_05_6_05_7_05_8_05_9_05_Judgment_EN.pdf). Rechts-  
 sache E-6/06 - Verspätete Umsetzung der Richtlinie über Umgebungslärm.  
[http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/6\\_06\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/6_06_Judgment_EN.pdf). Rechtssache E-3/09 - Verspätete  
 Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie.  
[http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/3\\_09\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/3_09_Judgment_EN.pdf). Rechtssache E-7/09 - Verspätete  
 Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie.  
[http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/7\\_09\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/7_09_Judgment_EN.pdf). Rechtssache E-9/10 - Verspätete  
 Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.  
[http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/9\\_10\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/9_10_Judgment_EN.pdf). Rechtssache E-11/10 - Verspätete  
 Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG über Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits-  
 und Beschäftigungsfragen. [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/11\\_10\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/11_10_Judgment_EN.pdf).

<sup>39</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/5\\_10\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/5_10_Judgment_DE.pdf).

ten, ob Art. 57 Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>40</sup> mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot nach Art. 4 EWR-Abkommen, vereinbar sei. Kläger im Zivilprozess vor liechtensteinischen Gerichten mussten gemäss Art. 57 ZPO eine Sicherheit für Prozesskosten leisten, wenn die Vollstreckbarkeit einer gerichtlichen Kostenentscheidung in ihrem Wohnsitzstaat nicht gewährleistet war.

Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass Art. 57 ZPO eine indirekte Diskriminierung im Sinne von Art. 4 EWR-Abkommen enthalte. Eine solche Diskriminierung könne grundsätzlich aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, wenn die zugrundeliegende Bestimmung sowohl erforderlich als auch verhältnismässig sei. Dementsprechend sei auf die Umstände des entsprechenden Falles abzustellen. Insbesondere erachtete der EFTA-Gerichtshof folgende Kriterien als relevant: Die Vollstreckungsmöglichkeit einer Kostenentscheidung aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens oder einer einseitigen Erklärung, ein angemessenes Verhältnis zu den erwarteten Kosten, keine unangemessene Höhe, die Erbringung innert einer angemessenen Frist, die Art der auferlegten Sicherheit, die Umstände und der Anspruch auf Verfahrenshilfe. Der EFTA-Gerichtshof überliess es dem nationalen Gericht, die Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit zu beurteilen.

### **Niederlassungsfreiheit**

#### Rechtssache E-17/14 - Regelung des Dentisten-Berufes im Gesundheitsgesetz<sup>41</sup>

Die EFTA-Überwachungsbehörde sah in der Regelung des Dentisten-Berufes im Gesundheitsgesetz<sup>42</sup>, wonach ein Dentist in Liechtenstein nur im Angestellten-

---

<sup>40</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) (LR 271.0).

<sup>41</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/17\\_14\\_Application\\_OJ\\_02.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/17_14_Application_OJ_02.pdf).

verhältnis zu einem Zahnarzt und unter dessen Aufsicht, Anleitung und Verantwortung tätig werden kann, eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen. Sie erhob deshalb Klage gegen Liechtenstein an den EFTA-Gerichtshof. Diese Klage ist derzeit noch anhängig.

### **Wohnsitzerfordernis**

#### Rechtssache E-3/98 - Herbert Rainford Towning<sup>43</sup>

Mit Vorabentscheidungsersuchen wurde der EFTA-Gerichtshof gefragt, ob die gewerberechtliche Bestimmungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. a) GewG<sup>44</sup> wonach ein Geschäftsführer einer liechtensteinischen juristischen Person über einen Wohnsitz in Liechtenstein verfügen musste, mit dem EWR-Abkommen vereinbar seien. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass diese Bestimmungen eine indirekte Diskriminierung darstellen und nicht mit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen vereinbar seien.

Als Konsequenz wurde das Wohnsitzerfordernis für Geschäftsführer aus dem Gewerbegesetz gestrichen und dafür die Voraussetzung einer dauerhaften Niederlassung für Unternehmen eingeführt.

#### Rechtssache E-2/01 - Dr. Franz Martin Pucher - Niederlassungsfreiheit<sup>45</sup>

Auf Vorabentscheidungsersuchen hatte der EFTA-Gerichtshof zu entscheiden, ob das Wohnsitzerfordernis in Art. 180a Personen und Gesellschaftsrecht (PGR<sup>46</sup>

---

<sup>42</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007 (LR 811.01).

<sup>43</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/3\\_98\\_Advisory\\_Opinion\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/3_98_Advisory_Opinion_DE.pdf).

<sup>44</sup> Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006 (LR 930.1).

<sup>45</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/2\\_01\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/2_01_Judgment_DE.pdf).

<sup>46</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (LR 216.0).

alt<sup>47</sup>) einen Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen darstellt. Gemäss dieser nationalen Bestimmung musste mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Sitzgesellschaft mit Berechtigung zu deren Geschäftsführung und Vertretung seinen dauerhaften Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Der EFTA-Gerichtshof stellte zunächst fest, dass in dieser Bestimmung tatsächlich eine indirekte Diskriminierung Angehöriger anderer EWR-Vertragsstaaten zu sehen sei, da es sich bei Personen ohne Wohnsitz im Inland mehrheitlich um Ausländer handle. Daher seien Staatsangehörige anderer EWR-Staaten, die in den für einen Verwaltungsrat infrage kommenden Berufsgruppen tätig sind, benachteiligt. Eine solche Diskriminierung könne auch nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung gemäss Art. 33 EWR-Abkommen gerechtfertigt werden, da das Wohnsitzerfordernis weder geeignet noch erforderlich sei, um die Befolgung der nationalen Rechtsvorschriften durch eine Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat oder ihre wirksame Kontrolle durch die Behörden sicherzustellen. Auch stelle der Wohnsitz eines Verwaltungsrates eine erfolgreiche Vollstreckung aus einem Titel gegen ihn oder die Gesellschaft keineswegs sicher. Für die Durchsetzung administrativer und strafrechtlicher Sanktionen gebe es weniger beschränkende Mittel, beispielsweise die Möglichkeit eine Sicherheit zu verlangen.

In Folge wurde das Wohnsitzerfordernis in Liechtenstein mit der Voraussetzung einer EWR-Nationalität beziehungsweise einer entsprechenden Konzession gemäss dem Treuhändergesetz ersetzt, nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde die zuerst vorgesehene Voraussetzung eines Wohnsitzes im EWR-Raum ebenfalls kritisiert hatte.

---

<sup>47</sup> Siehe LGBl. 2000 Nr. 279.

Rechtssache E-1/09 - Wohnsitzerfordernisse<sup>48</sup>

Der EFTA-Gerichtshof hatte über Klage der EFTA-Überwachungsbehörde betreffend die liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse im Banken-, Rechtsanwalts-, Treuhänder- und Patentanwaltsgesetz zu entscheiden. Der EFTA-Gerichtshof qualifizierte die liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse als eine indirekte Diskriminierung und verneinte damit die EWR-Konformität der liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse.<sup>49</sup>

**Single Practice Rule**

Rechtssachen E-4/00<sup>50</sup>, E-5/00<sup>51</sup>, E-6/00<sup>52</sup> - Dr. Johann Brändle, Dr. Josef Mangold, Dr. Jürgen Tschannett

In den drei Beschwerdeverfahren betreffend die Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe<sup>53</sup> („*Single Practice Rule*“ - Verbot der Führung von Zweitpraxen im EWR) wurde der EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWR-Abkommen) angefragt. Der EFTA-Gerichtshof qualifizierte die „*Single Practice Rule*“ als indirekt diskriminierende Bestimmung, welche durch die von Liechtenstein vorgebrachten Argumente (Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialsystems und des hohen medizinischen Standards) nicht gerecht-

---

<sup>48</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/1\\_09\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/1_09_Judgment_EN.pdf).

<sup>49</sup> Siehe auch die Vorgängerentscheidung [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/8\\_04\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/8_04_Judgment_EN.pdf) zum Wohnsitzerfordernis im Bankengesetz.

<sup>50</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/4\\_00\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/4_00_Judgment_DE.pdf).

<sup>51</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/5\\_00\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/5_00_Judgment_DE.pdf).

<sup>52</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/6\\_00\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/6_00_Judgment_DE.pdf).

<sup>53</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1996 betreffend die Abänderung der Verordnung über die medizinischen Berufe (LR 811.111).



fertigt werden könne und somit auch nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar sei.

Daraufhin wurde, wie in vielen EU-Mitgliedstaaten, auch in Liechtenstein das Hausärztesystem eingeführt, welches die Anzahl der Ärzte mit Krankenkassenanerkennung limitiert.

### **Leiharbeitsunternehmen**

#### Rechtssache E-14/12 - Personalverleih<sup>54</sup>

Das liechtensteinische Recht verpflichtete im Inland niedergelassene Leiharbeitsfirmen eine Kautionshöhe von CHF 50'000 zu erbringen, sofern die für die Leitung des Unternehmens verantwortliche Person in Liechtenstein wohnhaft war. Im Vergleich dazu mussten Leiharbeitsfirmen, die im Ausland niedergelassen waren und ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen wollten, sowie Unternehmen, deren Verantwortliche im Ausland wohnten, CHF 100'000 als Kautionshöhe hinterlegen.

Der EFTA-Gerichtshof schloss sich der Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde an und stellte aufgrund der unterschiedlichen Kautionsbestimmungen im Bereich der Arbeitsvermittlung eine Verletzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 31 und 36 EWR-Abkommen) fest.

Daraufhin wurden die liechtensteinischen Gesetze dem Urteil entsprechend angepasst.

---

<sup>54</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/14\\_12\\_Judgment\\_EN\\_01.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/14_12_Judgment_EN_01.pdf).

## Dienstleistungsfreiheit

### Rechtssache E-1/07 - A – Direktwirkung von Richtlinien<sup>55</sup>

Im Vorabentscheidungsverfahren hatte der EFTA-Gerichtshof über die Vereinbarkeit des Art. 57a des Rechtsanwaltsgesetzes<sup>56</sup> mit dem EWR-Abkommen zu entscheiden. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass die Bestimmung, dass ein europäischer Rechtsanwalt, der seine Dienstleistung in Liechtenstein nur vorübergehend erbringt, einen Einvernehmensrechtsanwalt beiziehen muss, in jenen Fällen EWR-rechtswidrig sei, in welchen nach nationalem Recht kein Anwaltszwang bestehe. Zusätzlich verneinte der EFTA-Gerichtshof die direkte Anwendbarkeit einer Richtlinienbestimmung, die in das EWR-Abkommen übernommen wurde und ihren Vorrang vor jener nationalen Gesetzesbestimmung, durch welche die Richtlinienbestimmung falsch umgesetzt worden ist.

In Reaktion darauf limitierte Liechtenstein die Voraussetzung, dass mit einem nationalen Rechtsanwalt zusammen gearbeitet werden muss auf die Verfahren, in denen eine Partei zwingend von einem Anwalt vertreten sein muss.

### Rechtssache E-6/13 Metacom AG – Rechtsanwaltsrichtlinie<sup>57</sup>

Durch das Vorabentscheidungsverfahren wurde der EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG<sup>58</sup> zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte ersucht. Insbesondere wurde gefragt, ob die in Art. 59 Rechtsanwaltsgesetz<sup>59</sup> (RAG) vorgesehene Meldepflicht mit dieser Richtlinie vereinbar sei, inwieweit sich eine verspätete Mel-

---

<sup>55</sup> Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2007 in der Rs. E-1/07, A, EFTA Court Report 2007, 248.

<sup>56</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG) (LR 173.510).

<sup>57</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/6\\_13\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/6_13_Judgment_DE.pdf).

<sup>58</sup> Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABL. Nr. L78 vom 26. März 1977, S. 17).

<sup>59</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG) (LR 1.510).

dung auf die Möglichkeit der Beanspruchung des inländischen Rechtsanwaltsstarifs auswirke und ob von Gerichts wegen auf die Meldepflicht hingewiesen werden müsse.

Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass ein Rechtsanwalt, der sich in einem Verfahren selbst vertritt, sich nur dann auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie 77/249/EWG berufen könne, wenn diese Selbstvertretung nach nationalem Recht erlaubt sei. Der EFTA-Gerichtshof hat zudem die in Art.59 RAG vorgesehene Meldepflicht als eine die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit beschränkende Massnahme beurteilt, die über Art. 7 der Richtlinie 77/249/EG hinausgehe. Schliesslich hielt der EFTA-Gerichtshof fest, dass eine Verletzung der Meldepflicht keine Auswirkung auf die Möglichkeit der Anwendung des liechtensteinischen Rechtsanwaltsstarifs durch den grenzüberschreitend tätigen Rechtsanwalt habe.

Entsprechend dem Urteil wurde Art. 83 (ehemaliger Art. 59) RAG angepasst.

Rechtssache E-13/11 - Granville Establishment - Anwendung einer Jurisdiktionsnorm<sup>60</sup>

Der EFTA-Gerichtshof wurde ersucht, zur EWR-rechtskonformen Auslegung des Art. 53a Abs. 1 Jurisdiktionsnorm (JN)<sup>61</sup> Stellung zu nehmen. Art. 53a Abs. 1 JN besagt, dass Vereinbarungen von Inländern und Ausländern (bei besonderen Verträgen auch von Inländern im Inland) über die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts nur gültig sind, wenn sie öffentlich beurkundet worden sind. Es wurde gefragt, ob sich ein (EWR-) ausländischer Beklagter auch auf diese Bestimmung berufen und somit Einrede gegen die Zuständigkeit des Vaduzer (für

---

<sup>60</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/13\\_11\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/13_11_Judgment_DE.pdf).

<sup>61</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm, JN) (LR 272.0).

ihn ausländischen) Gerichts erheben könne. Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts wie Art. 53a Abs. 1 JN, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleihe, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, gemäss Art. 36 EWR-Abkommen (Dienstleistungsfreiheit) unzulässig sei.

#### Rechtssache E-24/13 - Casino Admiral AG - Spielbankenkonzession<sup>62</sup>

Der EFTA-Gerichtshof sollte die Frage klären, ob das strittige Verfahren zur Vergabe einer Spielbankenkonzession EWR-Recht verletzt hat und welche Rechtsfolgen sich aus einer allfälligen Verletzung des EWR-Rechts ergeben.

Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass nationale Behörden in Ermangelung einschlägiger Bestimmungen bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen die Grundregeln des EWR-Rechts beachten müssen. Dies schliesse die Festlegung einer relativen Gewichtung der Zuschlagskriterien durch die nationale Behörde nicht aus. Die nationale Behörde sei dabei jedoch zur Einhaltung des Transparenzgebots verpflichtet.

#### Rechtssache E-9/14 - Otto Kaufmann AG - Strafregistereinträge für juristische Personen<sup>63</sup>

Der EFTA-Gerichtshof wurde im Vorabentscheidungsverfahren gefragt, ob es das EWR-Abkommen, insbesondere die Bestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Art. 31 und 36 EWR-Abkommen), gebietet, dass dann, wenn nationales Recht die Möglichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung

---

<sup>62</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/24\\_13\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/24_13_Judgment_DE.pdf).

<sup>63</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/9\\_14\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/9_14_Judgment_DE.pdf).

juristischer Personen vorsieht, diese Verurteilungen auch evident gehalten werden müssen, etwa im Wege eines Strafregistereintrags.

Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Art. 31 und 36 EWR-Abkommen (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) es nicht gebieten, dass eine strafgerichtliche Verurteilung einer juristischen Person evident zu halten sei. Der Gerichtshof fügte dem hinzu, dass Bestimmungen wie Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG<sup>64</sup> und Art. 33 der Richtlinie 2006/123/EG<sup>65</sup> es von einem EWR-Staat jedoch erfordern können, dass er auf Anfrage eines anderen EWR-Staats Auskünfte über Verurteilungen, die für die Kompetenz und berufliche Zuverlässigkeit juristischer Personen massgeblich seien, erteilen könne. Diese Richtlinien würden die Erfassung und Verwaltung der entsprechenden Informationen aber dem nationalen Recht überlassen.

### **Kapitalverkehrsfreiheit**

#### Rechtssache E-10/04 - Paolo Piazza und Paul Schurte AG<sup>66</sup>

Der EFTA-Gerichtshof wurde um Stellungnahme gebeten, ob Art. 56 Abs. 2 der Zivilprozessordnung<sup>67</sup>, welcher die Prozesskostensicherheiten auf verschiedene Sicherheitsmittel inländischen Ursprungs beschränkt, EWR-konform sei. Der EFTA-Gerichtshof stellte fest, dass der vollständige Ausschluss jeglicher Sicherheitsleistungen für Prozesskosten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten unverhältnismässig und somit EWR-rechtswidrig ist.

---

<sup>64</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30. April 2004, S. 114).

<sup>65</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

<sup>66</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/10\\_04\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/10_04_Judgment_DE.pdf).

<sup>67</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) (LR 271.0).

Verbundene Rechtssache E-3/13 und E-20/13 Fred Olsen u.a. und Petter Olsen u.a. gegen Norwegen<sup>68</sup>

Die Rechtssache „Olsen“ wurde dem EFTA-Gerichtshof von einem norwegischen Gericht beziehungsweise der norwegische Steuerbeschwerdestelle zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund ihrer Wichtigkeit für Liechtenstein und die liechtensteinische Gesellschaftsform des Trusts soll sie dennoch kurz erwähnt werden. Der EFTA-Gerichtshof hat am 9. Juli 2014 entschieden, dass sich ein Trust und die Begünstigten eines Trusts auf die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens (Art. 31 und Art. 40 EWR-Abkommen) berufen können. Der EFTA Gerichtshof hielt in seinem Urteil fest, dass ein liechtensteinischer Trust dann von der Niederlassungsfreiheit profitieren könne, wenn dieser eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit im EWR ausübe. Gemäss EFTA-Gerichtshof können sich Begünstigte eines Trusts auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit stützen, wenn sie den nationalen Steuerbehörden nachweisen können, dass sie keinen konkreten Einfluss auf den Trust haben und der Trust nicht bloss eine „rein künstliche“ Konstruktion ist, die allein darauf abzielt, inländische Steuern zu vermeiden. Wenn der Nachweis dieser Voraussetzungen aber nicht gelingt, dann ist die Anwendung von nationalen Regelungen zur Besteuerung von ausländisch beherrschten Unternehmen (CFC-Regel) trotz möglicher Beschränkung einer Grundfreiheit des EWR-Abkommens gerechtfertigt.

### **Staatliche Beihilfe**

Der EFTA-Gerichtshof hat sich bisher in zwei Fällen mit Staatlichen Beihilfen mit Liechtenstein-Bezug befasst. Beide Verfahren waren von Liechtenstein oder von liechtensteinischen Unternehmen initiiert worden.

---

<sup>68</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/3\\_13\\_20\\_13\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/3_13_20_13_Judgment_EN.pdf).

Verbundene Rechtssachen E-4/10, E-6/10 und E-7/10 - Liechtenstein, Reassur AG, Swisscom AG/EFTA-Überwachungsbehörde - Aufhebung der Entscheidung Nr. 97/10/COL der EFTA-Überwachungsbehörde - Besteuerung firmeneigener Versicherungsgesellschaften (Captives) in Liechtenstein<sup>69</sup>

Liechtenstein warf der EFTA-Überwachungsbehörde vor, in ihrer Entscheidung Nr. 97/10/COL über die Besteuerung von *Captives* (Eigenversicherungsgesellschaften) nach dem liechtensteinischen Steuergesetz<sup>70</sup> Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen falsch angewendet zu haben, da die seit 1998 geltende Besteuerung der *Captives* in Liechtenstein keine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 EWR-Abkommen darstellte und daher keine Verpflichtung zur Rückzahlung der mutmasslichen staatlichen Beihilfe bestände. Zudem wurde vonseiten Liechtensteins vorgebracht, dass die EFTA-Überwachungsbehörde keine adäquate Begründung für die Massnahmen dargelegt habe. Liechtenstein forderte die Aufhebung der Entscheidung 97/10/COL, hilfsweise die Nichtigkeitserklärung von Art. 3 und 4 der Entscheidung bezüglich der Rückzahlung.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte allerdings in seinem Urteil die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde und qualifizierte die seit 1998 bis Ende 2010 geltende Besteuerung von *Captives* als mit dem EWR-Recht unvereinbar. Den firmeneigenen Versicherungsgesellschaften wurde der Vertrauensschutz nur bis zum 6. November 2001 gewährt. Seit Inkrafttreten des neuen, von der EFTA-Überwachungsbehörde als EWR-konform bestätigten Steuergesetzes mit Anfang 2011 ist die vom EFTA-Gerichtshof kritisierte Besteuerung der *Captives* ausser Kraft. Dieses Urteil hat daher keinen Einfluss auf das geltende Steuergesetz.

---

<sup>69</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/4\\_10\\_6\\_10\\_7\\_10\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/4_10_6_10_7_10_Judgment_EN.pdf).

<sup>70</sup> Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) (LR 640.0).

Verbundene Rechtssachen E-6/11 und E-17/10 - Liechtenstein, VTM Fundmanagement AG/EFTA-Überwachungsbehörde - Besteuerung der Anlagegesellschaften zwischen 1996 - 2006<sup>71</sup>

Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG warfen in ihren Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde vor, in ihrer Entscheidung Nr. 416/10/COL über die Besteuerung von Anlagegesellschaften nach dem liechtensteinischen Steuergesetz<sup>72</sup>, Art.61 Abs.1 EWR-Abkommen falsch angewendet zu haben, da die von 1996 - 2006 geltende Besteuerung der Eigenmittel von Anlagegesellschaften und die Couponsteuerbefreiung für Anlagegesellschaften keine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 EWR-Abkommen darstellten. Zudem wurde durch Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG vorgebracht, dass durch die Verpflichtung zur Rückzahlung der mutmasslichen staatlichen Beihilfen die allgemeinen Prinzipien des EWR-Rechts (Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Gleichbehandlung) verletzt seien und die EFTA-Überwachungsbehörde keine adäquate Begründung für die Massnahmen dargelegt habe. Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG forderten die Aufhebung der Entscheidung Nr. 416/10/COL, hilfsweise die Nichtigkeitserklärung von Art. 3 und 4 der Entscheidung in Bezug auf die Rückzahlung.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde und qualifizierte die Besteuerung der Eigenmittel von Anlagegesellschaften und die Couponsteuerbefreiung für Anlagegesellschaften in Liechtenstein zwischen 1996 und 2006 als mit dem EWR-Recht unvereinbar. Den Anlagegesellschaften wurde der Vertrauensschutz nur bis zum 15. März 1997 gewährt.

---

<sup>71</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/17\\_10\\_6\\_11\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/17_10_6_11_Judgment_EN.pdf).

<sup>72</sup> Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) (LR 640.0).



Die vom EFTA-Gerichtshof kritisierte Besteuerung der Anlagegesellschaften wurde bereits 2006 abgeändert. Dieses Urteil hat daher keinen Einfluss auf das geltende, von der EFTA-Überwachungsbehörde als EWR-konform bestätigte Steuergesetz.

## **Rechtsprechung zum Sekundärrecht**

### **Finanz- und Versicherungsrecht**

#### Rechtssache E-4/09 - Inconsult Anstalt/Finanzmarktaufsicht – Versicherungsvermittler- Richtlinie<sup>73</sup>

Der EFTA-Gerichtshof beurteilte die vorgelegte Frage, wie Art.2 Nr. 12 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung<sup>74</sup> hinsichtlich der Kriterien auszulegen sei, nach denen eine Website als „dauerhafter Datenträger“ betrachtet werden kann, wie folgt:

Der EFTA-Gerichtshof folgte im Wesentlichen dem Wortlaut von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 2002/92/EG, präziserte diesen allerdings. Eine Internet-Website könne gemäss dem EFTA-Gerichtshof als „dauerhafter Datenträger“ eingestuft werden, wenn diese es dem Verbraucher ermögliche, die in Art. 12 der Richtlinie genannten Informationen zu speichern und zwar so, dass diese während eines angemessenen Zeitraums, das heisst so lange, wie sie für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen erforderlich sind, abgerufen werden können. Diese Periode könne die Zeit abdecken, während der Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, auch ohne dass letztlich ein Vertragsabschluss erfolgt ist, sowie die Lauf-

---

<sup>73</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/4\\_09\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/4_09_Judgment_DE.pdf).

<sup>74</sup> Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. Nr. L 9 vom 15. Januar 2003, S. 3).

zeit eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags, aber allenfalls auch den Zeitraum nach Vertragsende. Die Internet-Website müsse darüber hinaus die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben, das heisst die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Versicherungsvermittler geändert werden können.

Rechtssache E-11/12 - Beatrix Koch - Richtlinie über Lebensversicherungen<sup>75</sup>

In dieser Rechtssache wurde der EFTA-Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG<sup>76</sup> über Lebensversicherungen ersucht. Insbesondere wurde gefragt, ob unter fondsgebundenen Policen im Sinne des Anhanges III A a11 und a12 der genannten Richtlinie ausschliesslich Fonds („Investmentfonds“) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG<sup>77</sup> betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen seien oder ob Anhang III A a11 und a12 beispielsweise auch dann anzuwenden sei, wenn Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag etwa an einen Aktienindex oder an einen anderen Bezugswert gebunden seien.

Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass die anwendbaren EU-Richtlinien keine Beratungspflicht aber eine Informationspflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherungsunternehmen vorsehen. Zudem hätten diese Informationen für den Versicherungsnehmer laut dem EFTA-Gerichtshof vollständig, eindeutig und detailliert zu sein, damit der zukünftige Versicherungsnehmer in der Lage sei, den für ihn passenden Versicherungsvertrag auszuwählen. Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund einer Verletzung der Infor-

---

<sup>75</sup> [http://www.eftacourt.int/fileadmin/user\\_upload/Files/Cases/2012/11\\_12/11\\_12\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/fileadmin/user_upload/Files/Cases/2012/11_12/11_12_Judgment_DE.pdf).

<sup>76</sup> Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. Nr. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1).

<sup>77</sup> Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1985, S.3).

mationspflicht einen finanziellen Schaden erleiden, so müsse ein solcher Schaden im Rechtsweg geltend gemacht werden. Der in Liechtenstein dafür vorgesehene Rechtsweg entspreche den EWR-Vorgaben.

Rechtssache E-23/13 - Hellenic Capital Market Commission - Marktmissbrauchs-Richtlinie<sup>78</sup>

Der EFTA-Gerichtshof wurde gefragt, ob eine Behörde, die ein Ersuchen gemäss Art. 16 der Richtlinie 2003/6/EG<sup>79</sup> an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates stelle, in ihrem Ersuchen den Sachverhalt, aus dem sich der Verdacht des Verstosses gegen das Verbot von Insider-Geschäften und Marktmanipulation ergebe, darlegen müsse.

Der EFTA-Gerichtshof kam zum Schluss, dass eine Anforderung, welche die ersuchende Behörde verpflichte, den Sachverhalt darzulegen, aus dem sich der Verdacht ergebe, einen Verstoss gegen die Richtlinie darstelle. Hierdurch würde, so der EFTA-Gerichtshof, das Ziel eines wirksamen Informationsaustausches gefährdet.

**Soziale Sicherheit**

Rechtssache E-5/06 - Wohnsitzerfordernis für die Hilflosenentschädigung<sup>80</sup>

Der EFTA-Gerichtshof verkündete, dass das Wohnsitzerfordernis für die Hilflosenentschädigung gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>81</sup> gegen das EWR-Abkommen

---

<sup>78</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/23\\_13\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/23_13_Judgment_DE.pdf).

<sup>79</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. Nr. L 96 vom 12. April 2003, S. 16).

<sup>80</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/5\\_06\\_Judgment\\_EN.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/5_06_Judgment_EN.pdf).

<sup>81</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (LR 831.30).

verstoße. Liechtenstein hat beim EWR-Beitritt die beitragsunabhängige Hilflosenentschädigung als nicht-exportierbare Sonderleistung in den Anhang IIa der Verordnung 1408/71<sup>82</sup> eintragen lassen. Die Regierung argumentierte stets, dass die Rechtsgültigkeit dieses Eintrags nicht in Frage gestellt werden könne. Die EFTA-Überwachungsbehörde war jedoch der Auffassung, dass dieser Eintrag ungültig sei und hat gegen Liechtenstein Klage beim EFTA-Gerichtshof erhoben. Der EFTA-Gerichtshof bestätigte diese Auffassung, indem er feststellte, dass es sich bei der Hilflosenentschädigung um eine „Geldleistung bei Krankheit“ handle, die als Sozialversicherungsleistung auch ins Ausland zu exportieren sei.

#### Rechtssache E-4/11 - Arnulf Clauder - Personenfreizügigkeit<sup>83</sup>

Der EFTA-Gerichtshof wurde im Vorabentscheidungsverfahren um Interpretation der Personenfreizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG<sup>84</sup> angesucht und konkret gefragt, ob ein daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger, der Rentner ist und Sozialhilfeleistungen im Aufnahme-Staat bezieht, auch dann einen Anspruch auf Familiennachzug geltend machen könne, wenn absehbar ist, dass auch der Familienangehörige Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen werde.

Der EFTA-Gerichtshof bejahte diese Frage. Er argumentiert zunächst, dass die Personenfreizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG grundsätzlich einer weiten Auslegung bedürfe. Auch stelle die Richtlinie kein allgemeines Erfordernis ausreichender Ressourcen auf. Das Recht auf Daueraufenthalt eines EWR-Staatsangehörigen gemäss dieser Richtlinie umfasse ein abgeleitetes Aufent-

---

<sup>82</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. (ABl. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2).

<sup>83</sup> [http://www.eftacourt.int/uploads/tx\\_nvcases/4\\_11\\_Judgment\\_DE.pdf](http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/4_11_Judgment_DE.pdf).

<sup>84</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35).

haltsrecht seiner Familienangehörigen, selbst wenn diese Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssten. Ansonsten wäre, so der EFTA-Gerichtshof, dessen Recht, sich im EWR frei zu bewegen und aufzuhalten, eingeschränkt. Dies würde dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung / Verbandsbeschwerderecht**

#### Rechtssache E-3/15<sup>85</sup> – Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz – Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlässlich eines beim Staatsgerichtshof anhängigen Individualbeschwerdeverfahrens<sup>86</sup> wurde der EFTA-Gerichtshof mittels eines Vorabentscheidungsersuchens um Stellungnahme gebeten, ob eine unzulässige Beschränkung des Beschwerderechts der Umweltschutzorganisationen gemäss Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU<sup>87</sup> in Verbindung mit Art. 20 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPGalt)<sup>88</sup> vorliegt, wenn die Regierung gemäss Art. 16 UVPGalt in einem eigenständigen Verfahren einen Gesamtentscheid über die Umweltverträglichkeit des Projektes trifft, dabei aber – in Form von Auflagen – die Klärung entscheidungswesentlicher Fragen der Umweltverträglichkeit des Projektes in nachgelagerte spezialgesetzliche Bewilligungsverfahren verlagert. Das Vorabentscheidungsverfahren ist anhängig.

---

85

[http://www.eftacourt.int/cases/detail/?tx\\_nvccases\\_pi1%5Bcase\\_id%5D=240&cHash=e6452f5aa7ea07169f10450923f4913a](http://www.eftacourt.int/cases/detail/?tx_nvccases_pi1%5Bcase_id%5D=240&cHash=e6452f5aa7ea07169f10450923f4913a).

86 zu StGH 2014/57.

87 Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1).

88 Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGalt) (LR 814.03).

#### 5.4.2 Gerichtshof der Europäischen Union

Im Folgenden soll eine Übersicht über die wichtigsten EuGH-Fälle gegeben werden, bei denen Liechtenstein schriftliche Stellungnahmen abgegeben hat.

#### **Kapitalverkehrsfreiheit**

##### Rechtssachen C-452/01 - M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung<sup>89</sup>

Dies ist die erste Rechtssache, bei der der Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zu beurteilen hatte, ob einer liechtensteinischen Gesellschaft der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund in Vorarlberg verwehrt werden könne. Der Gerichtshof wurde gefragt, ob die Anwendung der Kriterien der Selbstbewirtschaftung, des Wohnsitzerfordernisses und der vorherigen Genehmigungspflicht im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz mit dem EG-Vertrag beziehungsweise mit dem EWR-Abkommen vereinbar seien.

Der Gerichtshof hielt fest, dass verwaltungsbehördliche Beschränkungen zum Erwerb von land- und fortwirtschaftlichen Grundstücken im Falle eines Grundstückserwerbs durch eine liechtensteinische Gesellschaft anhand von Art. 40 und Anhang XII EWR-Abkommen (Kapitalverkehrsfreiheit) zu beurteilen seien. Weiter sei der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, grundsätzlich mit dem EG-Vertrag - und daher auch mit dem EWR-Abkommen - vereinbar. Der Gerichtshof entschied aber, dass die Genehmigung nicht schon deshalb verweigert werden könne, weil der Grundstückserwerber des landwirtschaftlichen Grund-

---

<sup>89</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62001CJ0452&qid=1423039535343&from=DE>.

stückes nicht selbst für die Bewirtschaftung des betreffenden Grundstückes besorgt sei.

Rechtssache C-476/10 projektart u.a.<sup>90</sup>

Der Gerichtshof entschied in dieser Rechtssache über die Vereinbarkeit einer Vorarlberger Bestimmung mit Art. 40 EWR-Abkommen, die den Erwerb von Immobilien für einen Zweitwohnsitz in Vorarlberg für nicht EU-Bürger, und somit auch für liechtensteinische Staatsangehörige, einem Genehmigungserfordernis unterwarf.

Der Gerichtshof entschied, dass der Wohnungskauf in Österreich durch in Liechtenstein wohnhafte liechtensteinische Staatsangehörige unter die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWR-Abkommen falle. Da Österreich für die fragliche, im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz vorgesehene, Beschränkung für Zweitwohnsitze keine überzeugenden Rechtfertigungsgründe vorgebracht habe, verkündete der Gerichtshof, dass eine solche Bestimmung der Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 EWR-Abkommen widerspreche.

Rechtssache C-72/09 - Etablissements Rimbaud SA<sup>91</sup>

In diesem Vorabentscheidungsverfahren mit liechtensteinischer Klägerin ging es um eine Bestimmung im französischen Steuergesetz, nach der in Frankreich gelegene Immobilien von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich von der Verkehrswertsteuer in Höhe von 3% befreit sind. Falls die Gesellschaft jedoch ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat hat, ist diese Steuerbefreiung davon abhängig, ob

---

<sup>90</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62010CO0476&qid=1425023708674&from=DE>.

<sup>91</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62009CJ0072&rid=5>.

zwischen Frankreich und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerdelikten ein Amtshilfeabkommen geschlossen wurde oder ob ein einschlägiger Staatsvertrag besteht, der solche eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Der EuGH kam anders als in einem anderen Fall<sup>92</sup> zum Schluss, dass unter den gegebenen Umständen dieses Gesetz gegenüber einem EWR-Staat als gerechtfertigt angesehen werden müsse, da damit Steuerflucht verhindert und die Wirksamkeit der Steueraufsicht gewährleistet werden soll. Weiter beurteilte der EuGH das Gesetz zur Erreichung dieses Ziels als angemessen und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Mass hinausgehend.

### **Patente - Ergänzende Schutzzertifikate**

Verbundene Rechtssachen C-207/03 und C-252/03 - Novartis AG / Millenium Pharmaceuticals Inc.<sup>93</sup> und Rechtssache C-617/12 Astrazeneca - Inverkehrbringen von Arzneimitteln<sup>94</sup>

In beiden Fällen wurde der EuGH gefragt, ob eine schweizerische Marktzulassung, die automatisch auch von Liechtenstein anerkannt ist, als erste Marktzulassung für die Zwecke von Art. 13 der Verordnung (EWG) 1768/92<sup>95</sup> und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) 469/2009<sup>96</sup> angesehen werden könne.

In beiden Fällen kam der EuGH zum Schluss, dass eine schweizerische Marktzulassung, welche vor der Zulassung des selben Arzneimittels durch die Europäi-

---

<sup>92</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62005CJ0451&rid=1>.

<sup>93</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62003CJ0207&qid=1423039327708&from=DE>.

<sup>94</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62012CO0617&rid=3>.

<sup>95</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (ABI Nr. L 182 vom 2. Juli 1992, S.1).

<sup>96</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABI Nr. L152 vom 16. Juni 2009, S. 1).



sche Arzneimittelagentur oder die kompetenten Behörden anderer EWR-Staaten erfolgte, vor dem Hintergrund der einschlägigen Verordnungen als Erstzulassung angesehen werden müsse da sie automatisch auch für Liechtenstein gelte.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein wurde dahingehend geändert, dass Marktzulassungen nicht mehr automatisch in Liechtenstein anerkannt wurden.

## **6. MATERIELLES „EWR-RECHT“**

Im Vorfeld der Erstellung dieses Berichts wurden alle Amtsstellen, Botschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, Gerichte, Gemeinden und Interessensverbände mit konkreten Fragestellungen kontaktiert. Die Rückmeldungen der verschiedenen Amtsstellen in Hinblick auf die Auswirkungen des EWR auf ihre Amtstätigkeit und die Einschätzung der Amtsstellen in Bezug auf die wichtigsten EWR-Rechtsakte in ihrem Bereich sind in Kapitel 6 „Materielles EWR-Recht“ eingeflossen.

### **6.1 Diskriminierungsverbot**

Das Diskriminierungsverbot stellt das Leitmotiv des EWR-Abkommens dar. Gemäss Art. 4 EWR-Abkommen ist im Anwendungsbereich dieses Abkommens prinzipiell jede direkte und indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Als direkte Diskriminierungen gelten jene Ungleichbehandlungen, welche unmittelbar, also direkt, an die Staatsangehörigkeit anknüpfen.

Indirekte Diskriminierungen stellen zwar auf andere Unterscheidungsmerkmale als die Staatsangehörigkeit ab, führen aber ebenfalls dazu, dass „EWR-Ausländer“ generell schlechter gestellt werden, als die Staatsangehörigen desje-

nigen EWR-Staates, welcher die diskriminierende Bestimmung erlassen hat. Wohnsitz- oder Spracherfordernisse sind typische Beispiele solcher indirekten Diskriminierungen.

Direkt und indirekt diskriminierende Massnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt werden. Es gilt hierbei: je gravierender die Ungleichbehandlung, desto enger die Rechtfertigungsmöglichkeiten.

## **6.2 Freier Warenverkehr**

Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 8ff. und Anhang II EWR-Abkommen) erlaubt es, alle Erzeugnisse, die in einem EWR-Vertragsstaat ihren Ursprung haben und dort rechtmässig in Verkehr gebracht wurden, frei in allen anderen EWR-Vertragsstaaten zirkulieren zu lassen.

Verboten sind daher Ein- und Ausfuhrzölle, mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung im Handelsverkehr zwischen den EWR-Vertragsstaaten. Der EWR kennt - anders als die EU - keine gemeinsamen Aussenzölle. Ausserdem können auch Verbrauchssteuern bei der Einfuhr von Waren erhoben werden.

Der freie Warenverkehr funktioniert - trotz der gleichzeitigen Teilnahme Liechtensteins an zwei Wirtschaftsräumen (Zollunion mit der Schweiz durch den Zollvertrag und EU-Binnenmarkt durch das EWR-Abkommen) - dank der 1994 gefundenen Lösung der „parallelen Verkehrsfähigkeit“ und die damit einhergehende Marktüberwachung.

### Parallele Verkehrsfähigkeit und Marktüberwachung<sup>97</sup>

Eine der Besonderheiten der liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR liegt zweifelsohne in der Tatsache, dass nach dem Beitritt zum EWR die Weiterführung des Zollvertrages und damit die Offenhaltung der Grenze zur Schweiz von den Vertragsparteien genehmigt wurden.

Mit dem EWR-Beitritt wurde das Amt für Zollwesen geschaffen, welchem u.a. das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS) übertragen wurde. Im Jahre 2007 wurde das Amt für Zollwesen aufgrund von Aufgabenerweiterungen in das Amt für Handel und Transport umbenannt, und am 1. Januar 2012 in das Amt für Volkswirtschaft (AVW) integriert.

Dank des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit ist es in Liechtenstein möglich, Waren entweder nach den EWR- oder nach den schweizerischen Produktstandards in Verkehr zu setzen. Allerdings obliegt es zum Beispiel dem AVW in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Waren zuständigen Amtsstellen, mit Hilfe des MKS den Verkehr von EWR-Waren, für die in der Schweiz andere Standards gelten, auf das liechtensteinische Staatsgebiet zu beschränken. Das AVW, welches die Gesamtkoordination innehat, erhält von sämtlichen gewerbsmässigen Importen nach Liechtenstein eine Importmeldung. Im Rahmen eines Selektionsverfahrens werden die Sendungen mit so genannten sensiblen Produkten ausgeschieden und die erforderlichen Kontroll- und Verpflichtungsmassnahmen eingeleitet.

Spezieller Überwachungs- und Kontrollmassnahmen hinsichtlich des Warenverkehrs aus beziehungsweise via Liechtenstein in Richtung EWR-Staaten bedarf es nicht, da einerseits Waren aus Liechtenstein dem Einfuhrzollverfahren der übr-

---

<sup>97</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

gen EWR-Staaten unterliegen und andererseits durch die Kontrolle der liechtensteinischen Ursprungsnachweise (durch das AVW und die Industrie- und Handelskammer) eine missbräuchliche Verwendung des EWR-Ursprungs mit Schweizer Ursprungswaren verhindert werden kann.

### Zollverfahren

Das AVW ist im Bereich der „Zollverfahren“ im Besonderen für den Warenverkehr aus den sowie in die EWR-Staaten zuständig. Dabei werden jedoch die zollamtlichen Import-, Export- und Transitabfertigungen weiterhin, wie im Zollvertrag von 1923 vorgesehen, durch die Eidgenössische Zollverwaltung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zollrechts an allen für den Warenverkehr zuständigen Zollämtern abgewickelt.

Die EWR-spezifischen Abfertigungsverfahren sind in der Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet und einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Eidgenössischen Oberzolldirektion und dem Amt für Zollwesen (heute AVW) geregelt.

Im Gesetz über das Zollwesen<sup>98</sup>, der Verordnung über die Zuständigkeiten des AVW im Bereich des Zollwesens<sup>99</sup> und der Verordnung über das Zollverfahren<sup>100</sup> sind die Zuständigkeiten und das Verfahren festgesetzt worden.

Import- und Exportabfertigungen, die nicht den EWR betreffen, unterliegen wie bisher der alleinigen Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollverwaltung.

---

<sup>98</sup> Gesetz vom 22. März 1995 über das Zollwesen (LR 631.010).

<sup>99</sup> Verordnung vom 25. April 1995 über die Zuständigkeiten des Amtes für Volkswirtschaft im Bereich des Zollwesens (LR 631.010.11).

<sup>100</sup> Verordnung vom 25. April 1995 über das Zollverfahren (LR 631.010.12).

### Ursprungswesen

Das AVW ist die zuständige Behörde für die richtige Anwendung des EWR-Ursprungs durch liechtensteinische Exportunternehmen. Innerhalb des gemeinsamen Ursprungsgebietes erlangen Waren, welche entsprechend den in Protokoll 4 EWR-Abkommen festgelegten Bestimmungen und Ursprungsregeln in Liechtenstein hergestellt werden, den EWR-Ursprung. Im Sinne des Protokolls gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des EWR, wenn es im EWR gemäss den Bestimmungen des Art. 4 vollständig gewonnen oder hergestellt oder gemäss Art. 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden ist.

Die im Zuge des EWR-Beitritts etablierten Zollverfahren werden in Form einer Auftragsverwaltung durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ausgeführt. Ansprechpartner im EWR bleibt das AVW. Allfällige Amtshilfeanfragen zu Nachprüfungen werden an das AVW gerichtet. Die fachliche Bearbeitung wird im Auftrag und zuhanden des AVW durch die EZV durchgeführt. Die Beantwortung des Nachprüfungsantrages erfolgt durch das AVW.

Aufgrund des Zollvertrages ist Liechtenstein dem Schweizerischen Zollgebiet angeschlossen und bildet im Rahmen der verschiedenen für Liechtenstein anwendbaren Freihandelsabkommen der Schweiz und der EFTA auch ein gemeinsames Ursprungsgebiet mit der Schweiz.

Alle Waren, die nach den Bestimmungen und Ursprungsregeln dieser Abkommen<sup>101</sup> in Liechtenstein hergestellt werden, erlangen den Ursprung „Schweiz“.

---

<sup>101</sup> Derzeit sind folgende Abkommen betroffen: jene Regelungen des FHA'72 Schweiz-EWG und der EFTA-Konvention, die für Liechtenstein weiterhin Gültigkeit haben (Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte); die multilateralen Abkommen der EFTA mit Ägypten, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Gulf Cooperation Council (GCC), Hong Kong, Israel, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Korea (Süd), Libanon, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Peru, PLO (palästinensische Territorien im Westjordanland und im Gaza-Streifen), SACU, Serbien, Singapur, Tunesien, Türkei, Ukraine und Zentralamerika (Costa Rica und Panama); bilaterale Abkommen der Schweiz mit den Färöer Inseln, Japan und China.

Die zuständige Behörde für den Ursprung Schweiz ist die Eidgenössische Oberzolldirektion.

Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU ab 1. Juli 2009 eine Voranmelde-Pflicht für Warenimporte aus beziehungsweise für Warenexporte nach Drittstaaten vorgesehen (sogenannte „24-Stunden-Regel“). Mit der Änderung des Zollkodex führte die EU auf den 1. Juli 2009 Sicherheitsmassnahmen im Güterverkehr von und nach (EU-) Drittstaaten ein. Damit diese Massnahmen der EU gegenüber der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, hat die Schweiz in Verhandlungen mit der EU das ehemalige Güterverkehrsabkommen von 1990 vollständig überarbeitet beziehungsweise durch das neue Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA) ersetzt<sup>102</sup> und um Aspekte der Sicherheit erweitert. Ein Kernelement des ZESA ist der Verzicht auf die Voranmeldepflicht des Warenverkehrs zwischen der EU und der Schweiz. Das heisst, die Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards wurde gegenseitig anerkannt. Dabei gilt ZESA auch für Liechtenstein, solange Liechtenstein mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden ist. Im Gegenzug finden die im Kapitel IIa und den Anhängen I und II von Protokoll 10 EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr analog gestalteten Sicherheitsbestimmungen für Liechtenstein keine Anwendung. Das ZESA wurde am 25. Juni 2009 abgeschlossen und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Dank der Anpassung des ehemaligen Güterverkehrsabkommens konnte die Stauproblematik sowie die administrativen Erschwernisse im Warenhandel verhindert werden.

---

<sup>102</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (SR 0.631.242.05).

### 6.2.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Art. 17 und Anhang I EWR-Abkommen<sup>103</sup>)

Beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Mai 1995 bestand für Liechtenstein eine Übergangsfrist<sup>104</sup> für die Rechtsakte im Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittel-Acquis bis zum 1. Januar 2000 unter gleichzeitiger Einräumung einer Überprüfungs Klausel.

Nach Inkrafttreten der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde die Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in die veterinärhygienischen und tierzüchterischen Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, wie sie im Anhang XI des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) enthalten sind, angestrebt. Dieses Ziel wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2003 vom 31. Januar 2003<sup>105</sup> erreicht. Als Konsequenz wurde Anhang I Kapitel I EWR-Abkommen betreffend Veterinärwesen per 1. Januar 2003 als für Liechtenstein nicht anwendbar erklärt.

Wegen der sachlichen, administrativen und legislativen Interdependenzen, welche aus der Anwendung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen resultieren, hat Liechtenstein die Ausweitung des Landwirtschaftsabkommen auf Liechtenstein angestrebt, auch „*Trilateralisierung*“ genannt. Dieses Ziel wurde in Form des „Zusatzabkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die

---

<sup>103</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Amt für Umwelt.

<sup>104</sup> Diese Übergangsfrist basierte auf dem Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein (LR 0.110.02).

<sup>105</sup> Kundmachung vom 25. März 2003 der Beschlüsse Nr. 1/2003 bis 8/2003, 11/2003, 12/2003 und 14/2003 bis 19/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.033.96).

Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Zusatzabkommen)<sup>106</sup> erreicht. EWR-seitig wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2007<sup>107</sup> die Anwendung der entsprechenden Teile des EWR-Abkommens für Liechtenstein suspendiert, solange das besagte Landwirtschaftsabkommen auf Liechtenstein Anwendung findet. Dies betrifft den gesamten Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Anhang II Kapitel XII (Lebensmittel) und XXVII (Spirituosen) sowie Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein).

Die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Landwirtschaftsabkommen hat für Marktteilnehmer und Behörden Vereinfachungen und Erleichterungen gebracht. Im Hinblick auf die Exportfähigkeit von Lebensmitteln mit schweizerischem Produktstandard wirkt sich die seit Jahren geübte Annäherung des schweizerischen Lebensmittelrechts an dasjenige der EU positiv aus. Diese Rechtsanpassungen in der Schweiz haben dazu geführt, dass für die Schweiz Binnenmarktverhältnisse herrschen und die Marktteilnehmer in der Lage sind, Tiere und Tierprodukte, welche den Anforderungen für ein Inverkehrbringen in Liechtenstein und dem Hauptabsatzmarkt Schweiz genügen, auch in die Mitgliedstaaten der EU zu exportieren. Da Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen einbezogen ist, gilt das auch für Liechtenstein.

---

<sup>106</sup> Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (LR 0.916.026.810.1 bzw. SR 0.916.026.812), sowie auch: 2007/658/EG: Beschluss des Rates vom 26. September 2007 über den Abschluss eines Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABL Nr. L 270 vom 13. Oktober 2007, S. 5).

<sup>107</sup> Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.035.64).



### 6.2.2 Technische Vorschriften und Normen<sup>108</sup> (Art. 23, Protokoll 12 und Anhang II EWR-Abkommen)

Anhang II EWR-Abkommen enthält technische Bestimmungen zum freien Warenverkehr innerhalb des EWR, nämlich technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung<sup>109</sup>. Diese Bestimmungen sehen den Abbau technischer Handelshemmnisse und eine Harmonisierung des gesamten Handels mit den in diesem Anhang erwähnten Produktkategorien im EWR-Raum vor. Daraus ergeben sich Vorteile für den Hersteller sowie für den Verbraucher von Waren. Ein Hersteller muss für den Export in EWR-Staaten sein Produkt beispielsweise nur einmal prüfen lassen. Durch den parallelen Warenverkehr finden in Liechtenstein das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht Anwendung. Dadurch können Waren in Verkehr gebracht werden, sofern sie dem einen oder dem anderen Recht entsprechen.

Die Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II erfolgt in der Regel durch standardisierte Verordnungen, die auf dem Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren<sup>110</sup> basieren. Durch eine dynamische Verweisteknik wird vermieden, dass diese Verordnungen durch die zahlreichen neuen Rechtsakte, die in der Regel technische Anpassungen an bestehenden Rechtsakten vornehmen, laufend geändert werden müssten.

---

<sup>108</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>109</sup> Die Kapitel des Anhangs II des EWR-Abkommens umfassen unter anderem Produkte aus den Bereichen Hebezeuge, Haushaltgeräte, Gasgeräte, Druckgefässe, Baugeräte und Baumaschinen, elektrische Betriebsmittel, Textilien, persönliche Schutzausrüstungen, Explosivstoffe, Sportboote, Schiffsausrüstung und allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse.

<sup>110</sup> Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren (LR 947.1.)

Im Bereich der Produktsicherheit hat die Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie<sup>111</sup> einige Neuerungen mit sich gebracht, die in Liechtenstein durch eine Änderung des oben genannten Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren umgesetzt worden sind. Mehrere der neu eingeführten oder geänderten Bestimmungen sind Verwaltungsvorschriften, wie zum Beispiel diejenigen über den Ausbau der Marktüberwachung, über die bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und über die Verbesserung des RAPEX-Systems (RAPEX = Rapid Exchange).

Das RAPEX-System dient dazu, auf schnellstem Wege die anderen staatlichen Behörden innerhalb des EWR über Waren, die eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher darstellen, zu informieren, um die Vermarktung dieser Waren zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen. Betroffen sind sämtliche für die Verbraucher bestimmten Waren, die entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert werden. Ausgenommen sind Lebens- und Futtermittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika sowie aktive implantierbare medizinische Geräte<sup>112</sup>, für die jedoch äquivalente Meldeverfahren gelten. Die Fachstelle Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle (TPMN) beim Amt für Volkswirtschaft hat Zugriff auf alle RAPEX-Meldungen via die RAPEX-Datenbank.

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 wurde für die Schweiz eine erhebliche Anzahl gemeinschaftsrechtlicher Erlässe relevant. Seither übernimmt die

---

<sup>111</sup> Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15. Januar 2002, S. 4).

<sup>112</sup> Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch RAPEX gemäss Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäss Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9843) (ABl. Nr. L 22 vom 26. Januar 2010, S. 1).

Schweiz im Bereich der Technischen Handelshemmnisse in 20 Sektoren<sup>113</sup> Änderungen der technischen Vorschriften. In den anderen Sektoren werden in den meisten Fällen autonom die technischen Vorschriften der EU von der Schweiz übernommen. Als Konsequenz verringert sich das Regelungsgefälle zwischen den technischen Vorschriften nach EU-Recht beziehungsweise EWR-Recht und jenen gemäss schweizerischem Recht zunehmend.

Die Betreuung von Protokoll 12 EWR-Abkommen<sup>114</sup> betreffend Vereinbarungen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung obliegt ebenfalls der TPMN. Aufgrund dieses Protokolls ist Liechtenstein zusammen mit den anderen EWR/EFTA-Staaten verpflichtet, Konformitätsabkommen (*Mutual Recognition Agreements*, MRA) mit Drittstaaten abzuschliessen. Zurzeit sind MRA mit folgenden Staaten in Kraft: Neuseeland, Australien, Kanada, Schweiz<sup>115</sup>, USA (je eines für Industrieprodukte und Schiffsausrüstungen) und der Türkei.

Mit dem Gesetz über die Akkreditierung und Notifizierung<sup>116</sup> wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich liechtensteinische Stellen als Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- oder Zertifizierungsstellen bei der Liechtensteinischen Akkreditierungsstelle (LAS) akkreditieren lassen können. Von dieser Möglichkeit haben vier Stellen

---

<sup>113</sup> Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel, Druckgeräte, Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Baugeräte und Baumaschinen, Messgeräte und Fertigpackungen, Kraftfahrzeuge, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Gute Laborpraxis, Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen, Bauprodukte, Aufzüge, Biozid-Produkte, Seilbahnen und Explosivstoffe für zivile Zwecke.

<sup>114</sup> Protokoll 12 EWR-Abkommen lautet folgendermassen: „Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach den EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Verhandlungsgrundlage für die Gemeinschaft ist, dass die betreffenden Drittländer gleichzeitig mit den EFTA-Staaten gleichwertige Vereinbarungen über eine gegenseitige Anerkennung schliessen, wie sie mit der Gemeinschaft getroffen werden sollen.“

<sup>115</sup> Anhang I der Vaduz Konvention, Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (LR 0.632.31).

<sup>116</sup> Gesetz vom 2. Mai 1996 über die Akkreditierung und Notifizierung (LR 941.22).

Gebrauch gemacht. Liechtenstein hat eine Stelle als „Benannte Stelle“ (*Notified Body*) bei der Europäischen Kommission notifiziert und bei zwei Stellen ist die Benennung noch in Arbeit. Durch die Verordnung über die Akkreditierung und Notifizierung von Umweltgutachtern<sup>117</sup> wurde die EMAS-Verordnung (EMAS - *Eco Management and Audit Scheme*, Öko-Audit-Verordnung)<sup>118</sup> umgesetzt. Dadurch können sich Organisationen nach dieser Verordnung akkreditieren lassen. Organisationen, die die Überprüfung erfolgreich durchlaufen haben, können sich in das EMAS-Register eintragen lassen und dürfen das EMAS-Logo für ihren betrieblichen Umweltschutz führen. Zurzeit gibt es keine Organisationen in Liechtenstein, die nach EMAS akkreditiert sind.

Mit Beschluss Nr. 126/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. Juli 2012 wurde der New Legislative Framework (Neuer Rechtsrahmen)<sup>119</sup> in das EWR-Abkommen übernommen. Es handelt sich um ein Massnahmenpaket mit den Hauptzielen, im EWR bestehende Handelshemmnisse weiter zu eliminieren, den EU-Binnenmarkt zu stärken sowie den Schutz der Verbraucher vor unsicheren beziehungsweise gefährlichen Produkten zu erhöhen. Dies wird durch eine Harmonisierung der technischen Vorschriften sowie die Harmonisierung angewandter Verfahren und Informationsstellen erreicht.

---

<sup>117</sup> Verordnung vom 10. März 1998 über die Akkreditierung und Notifizierung von Umweltgutachtern (LR 941.221.2).

<sup>118</sup> Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. Nr. L 114 vom 24. April 2001, S. 1).

<sup>119</sup> Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) und Beschluss 2008 /768/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 82).

### 6.2.3 Arzneimittel<sup>120</sup> (Anhang II Kapitel XIII EWR-Abkommen)

Bis zum Beitritt Liechtensteins zum EWR bildete das liechtensteinische Heilmittelgesetz<sup>121</sup> zusammen mit schweizerischen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen zur Regelung des Arzneimittelrechts in Liechtenstein.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR übernahm Liechtenstein auch die heilmittelrechtlich relevanten Rechtsvorschriften des Anhangs II Kapitel XIII EWR-Abkommen. Seither finden das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht parallel Anwendung.

Mit dem EWR-Arzneimittelgesetz (EWR-AMG)<sup>122</sup> wurde das EWR-Recht im Bereich Arzneimittel umgesetzt. Das EWR-AMG schuf damit eine parallele Regelung zu den Bestimmungen innerhalb des Zollvertrags für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Liechtenstein.

Das EWR-AMG wurde bisher zweimal abgeändert<sup>123</sup>. Eine dritte Abänderung steht bevor.

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 vom 28. Mai 1999 und der nachfolgenden Abänderung des EWR-AMG wurden die Voraussetzungen für die Übernahme der durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (*European Medicines Agency, EMA*) beziehungsweise die Europäische Kommission zentral zugelassenen Arzneimitteln geschaffen. Seit August 2001 werden die Entscheidungen der Europäischen Kommission bezüglich der zentral

---

<sup>120</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Gesundheit.

<sup>121</sup> Heilmittelgesetz vom 24. Oktober 1990 (LR 812.102).

<sup>122</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1997 über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (LR 812.103).

<sup>123</sup> LGBl. 2002 Nr. 59 und LGBl. 2010 Nr. 336.

zugelassenen Arzneimittel für den liechtensteinischen Markt systematisch übernommen.

Mit dem EWR-AMG wurden auch die Voraussetzungen für Zulassungen im "Verfahren der gegenseitigen Anerkennung" und "im dezentralisierten Verfahren" geschaffen. Für Liechtenstein ist es administrativ zu aufwendig, Genehmigungen im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung sowie im dezentralisierten Verfahren zu erlassen. Daher wurde im Rahmen der Verhandlungen Liechtensteins zur Übernahme des „*Pharmaceutical Package*“<sup>124</sup> in das EWR-Abkommen mit der österreichischen Bundesregierung eine für den EWR einzigartige Anpassung für Liechtenstein hinsichtlich der nationalen Genehmigungsverfahren ausgehandelt. Dieses Abkommen mit Österreich regelt die automatische Anerkennung der Genehmigung von Human- und Tierarzneimitteln durch Österreich im gegenseitigen Anerkennungsverfahren und im dezentralisierten Verfahren in Liechtenstein.

Liechtenstein kann hierdurch Arzneimittel übernehmen, ohne am Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder am dezentralisierten Verfahren teilnehmen zu müssen. Damit wird nicht nur die administrative Last wesentlich verkleinert, Liechtenstein kann sich auch auf die Marktüberwachung Österreichs stützen.

Das europäische Arzneimittelrecht hat in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen erfahren. Dabei wurden neue Bereiche der Arzneimittel harmonisiert. Zahlreiche Rechtsakte wie die Verordnung für Arzneimittel für seltene Leiden<sup>125</sup>, die Richtlinien zur Harmonisierung der klinischen Prüfungen und Arzneimittel für

---

<sup>124</sup> Dieses Paket beinhaltet: Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 85), Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 34), Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 58) und Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. Nr. L 136 vom 30. April 2004, S. 1).

<sup>125</sup> Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. Nr. L 18 vom 22.01.2000, S. 1).

neuartige Therapien (wie Gentherapie und somatische Zelltherapie)<sup>126</sup> kamen hinzu. Weiter wurden die Bestimmungen betreffend Blut und Blutprodukte und die Regelungen des Bereichs menschliche Gewebe und Zellen übernommen.

Zurzeit wird die Umsetzung der Richtlinie 2010/84/EU<sup>127</sup> vorbereitet, welcher die verbesserte Sicherheit der Arzneimittel zum Ziel hat. Mit der Richtlinie 2001/83/EG<sup>128</sup> wurden innerhalb des EWR harmonisierte Vorschriften für Arzneimittel wie zum Beispiel die Pharmakovigilanz-Vorschriften festgelegt. Pharmakovigilanz umfasst die Überwachung von Arzneimitteln. Die seit der Implementierung der Pharmakovigilanz-Systeme gewonnenen Erfahrungen waren Anlass für die Richtlinie 2010/84/EU.

Die Richtlinie 2011/62/EU<sup>129</sup> sieht zudem Änderungen vor, die die Sicherheit der legalen Vertriebswege gewährleisten sollen. Ziel ist es, das Eindringen gefälschter Arzneimittel in die legalen Lieferketten zu verhindern.

Erstmals regelt das EWR-Recht auch die Abgabe von Arzneimitteln über das Internet. Der illegale Absatz von Arzneimitteln über das Internet stellt eine erhebliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Beim Arzneimittelversandhandel muss nun künftig auf den Webseiten der legalen Apotheken ein anerkanntes

---

<sup>126</sup> Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte (ABl. Nr. L 91 vom 09.04.2005, S. 13) und Richtlinie 2009/120/EG der Kommission vom 14. September 2009 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel im Hinblick auf Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. Nr. L 242 vom 15.09.2009, S. 3).

<sup>127</sup> Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz (ABl. Nr. L 348 vom 31. Dezember 2010, S. 74).

<sup>128</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. Nr. L 311 vom 28. November 2001, S. 67).

<sup>129</sup> Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette (ABl. Nr. L 174 vom 01. Juli 2011, S. 74).

Logo angebracht werden. Anhand dessen kann ermittelt werden, in welchem Mitgliedstaat der zugelassene Anbieter niedergelassen ist.

In der Praxis haben die EWR-Zulassungen für Liechtenstein wenig Bedeutung. Durch das Schweizerische Heilmittelinstitut „Swissmedic“ werden die Arzneimittel für den schweizerischen Markt sehr schnell zugelassen, oft auch früher als im zentralen Verfahren der EU. Daher gelangen diese Arzneimittel nicht über die EWR-Zulassung und den europäischen Vertriebsweg, sondern über die schweizerische Zulassung und Vertriebsweg auf den liechtensteinischen Markt. Mit der automatischen Übernahme österreichischer Zulassungen hat sich dies nicht prinzipiell geändert.

Die rasche Zulassung durch das schweizerische Heilmittelinstitut „Swissmedic“ bringt patentrechtliche Probleme mit sich. Als Folge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft in den verbundenen Rechtssachen C-207/04 Novartis AG und C-252/04 Millennium Pharmaceuticals Inc<sup>130</sup> musste das bilaterale Vertragsverhältnis mit der Schweiz zum 1. Juni 2005 angepasst werden. Damit sollten wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, die Zulassungen beim schweizerischen Heilmittelinstitut beantragen, vermieden werden. Seit dem 1. Juni 2005 sind Zulassungen der Swissmedic von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen (*New Chemical Entities*, NCE) in Liechtenstein nicht mehr sofort, sondern in der Regel erst nach zwölf Monaten anerkannt. Diese Ergänzungsvereinbarung wurde bereits mehrmals verlängert.

---

<sup>130</sup> <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=c-207/03&td=ALL>.



### Medizinprodukte und In-Vitro Diagnostika (MD/IVD)<sup>131</sup>

Im Bereich MD/IVD obliegt der Fachstelle MD/IVD die Marktüberwachung von Import und Export, sowie die Überwachung und Prüfung der Konformität und Klassifizierung neuer Produkte, die in Liechtenstein auf den Markt gebracht werden oder von Firmen mit Sitz in Liechtenstein exportiert werden. Weitere Aufgaben sind die Stellungnahme zu Klassifikationen von Produkten, die sich bereits auf dem Markt befinden, Kontrolle und Ausstellung von Zertifikaten, sowie die Bearbeitung von Vigilance-Fällen (Überwachung von unerwünschten Wirkungen sowie Wechselwirkungen). Der Austausch zwischen Behörden und Herstellern erfolgt direkt vor Ort oder via Internet sowie entsprechende Datenbanken.

Zur Erfassung der Vigilance-Daten in Europa wird seit 2004 eine zentrale Datenbank (Eu-damed) unterhalten, die mittlerweile auf weitere Bereiche wie Notifikationen, Klassifizierungen und klinische Versuche erweitert wurde. Liechtenstein verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte.

### 6.2.4 Gefährliche Stoffe<sup>132</sup> (Anhang II Kapitel XV EWR-Abkommen)

Die Übernahme des EU-Chemikalienrechts als auch dessen Totalrevision im Jahr 2006 (die REACH-Verordnung = „*Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals*“)<sup>133</sup> führte wegen ihrer inhaltlichen Bedeutung und des zum Teil unterschiedlichen Rechtssystems der Schweiz (die schweizerische Chemikaliengesetzgebung ist aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein weitgehend direkt an-

---

<sup>131</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Gesundheit.

<sup>132</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Umwelt.

<sup>133</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. Nr. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1).

wendbar) zu erheblichen Auswirkungen in Liechtenstein. Es mussten spezifische Lösungen mit der Schweiz gefunden werden. So wurde unter anderem ein System zur Marktüberwachung eingeführt. Im Bereich der Prüfung und Zulassung von Chemikalien (insbesondere von Bioziden<sup>134</sup> und Pflanzenschutzmitteln<sup>135</sup>) mussten zudem Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen mit Deutschland, Schweiz (siehe auch 9.1.) und Österreich (siehe auch 9.2.) abgeschlossen werden.

#### 6.2.5 Energie<sup>136</sup> (Art. 24 und Anhang IV EWR-Abkommen)

Die Bestimmungen im Bereich Energie können grob in drei Kategorien eingeteilt werden. Zum einen sind dies Bestimmungen, die den Austausch von Energie unter den Ländern betreffen. Hierzu zählen die Richtlinien betreffend die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes<sup>137</sup>. Zum anderen handelt es sich um technische Vorschriften wie die Energieetikettierung von Geräten und Apparaten. Hier gibt es Überschneidungen mit Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens. Die dritte Kategorie betrifft das Meldewesen im Energiebereich. Hier wurden Richtlinien wie zum Beispiel jene

---

<sup>134</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. Nr. L 167 vom 27. Juni 2012, S.1).

<sup>135</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>136</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>137</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37) und Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften über den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 57).

über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>138</sup> umgesetzt.

Zu den wichtigsten Rechtsakten im Bereich Energie zählen die Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes, deren Umsetzung im Elektrizitätsgesetz<sup>139</sup> und im Gasmarktgesetz<sup>140</sup> erfolgte. Der liberalisierte Energiemarkt (Elektrizität und Gas) stellt für die liechtensteinischen Unternehmungen eine grosse Herausforderung dar und es werden tief greifende Restrukturierungen nötig.

Mit dem Inkrafttreten des Elektrizitäts- und Gasmarktgesetzes hat die Regulierungsbehörde ihre Tätigkeit aufgenommen.

Derzeit stehen weitere Abänderungen der Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes<sup>141</sup> an, die eine Gesetzesabänderung in diesen beiden Bereichen notwendig machen werden.

### **6.3 Freier Personenverkehr**

Der freie Personenverkehr wird in die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständig Erwerbstätige und die Niederlassungsfreiheit für selbständig Erwerbstätige unterteilt.

---

<sup>138</sup> Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 3).

<sup>139</sup> Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (LR 730.3).

<sup>140</sup> Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (LR 733.2).

<sup>141</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 55) und Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009, S. 94).

### Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 28 und Anhang V EWR-Abkommen) besagt, dass jeder begünstigte Arbeitnehmer (Staatsangehöriger eines EWR-Vertragsstaates, der für eine bestimmte Zeit auf Weisung eines anderen gegen Vergütung Leistungen erbringt) in einem anderen EWR-Vertragsstaat (grenzüberschreitendes Element) unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Staates einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Neben den Mobilitätsrechten (Recht zur Einreise, zum Aufenthalt während der Erwerbstätigkeit und zur Ausreise nach Beendigung derselben) umfasst die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch weitere, zentrale Begleitrechte (beispielsweise das Recht auf Familiennachzug, die Anerkennung von Diplomen und die Anrechnung von Versicherungszeiten).

### Niederlassungsfreiheit

Der Arbeitnehmerfreizügigkeit entspricht in Bezug auf selbständig Erwerbstätige sowie juristische Personen die Niederlassungsfreiheit (Art. 31 und Anhang VIII EWR-Abkommen). Sie betrifft die auf Dauer in einem anderen EWR-Vertragsstaat ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit. Folglich kann sich jeder liechtensteinische Staatsbürger und jedes liechtensteinische Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie andere EWR-Bürger beziehungsweise EWR-Unternehmen niederlassen.

Hierbei sei auch auf das Kapitel 6.4.1 betreffend die Dienstleistungsrichtlinie verwiesen, welche neben dem freien Dienstleistungsverkehr auch die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer erleichtern soll.

### 6.3.1 Der freie Personenverkehr im engeren Sinne<sup>142</sup>

#### Die liechtensteinische Sonderlösung

In dem für Liechtenstein sensiblen Bereich des freien Personenverkehrs konnte die bei EWR-Beitritt ausgehandelte Liechtenstein-spezifische Lösung über die Jahre gefestigt und sogar verbessert werden. Sie hat sich als anpassungsfähig und der besonderen Situation des Landes angemessen Rechnung tragend erwiesen.

Auf 1. Januar 1998 lief die ursprüngliche Übergangsfrist für Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs ab. Da trotz intensiver Verhandlungen keine rechtzeitige Folgeregelung gefunden werden konnte, rief die liechtensteinische Regierung die Schutzklausel nach Artikel 112 EWR-Abkommen an. Die Verhandlungen wurden fortgesetzt. Ende 1999 konnte schliesslich die neue Personenverkehrslösung für Liechtenstein in Form des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gefunden werden.

Die hiermit etablierte „Sonderlösung“ beinhaltet die Möglichkeit der Beschränkung der Wohnsitznahme im Rahmen von jährlichen Quoten: 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 Aufenthaltsbewilligungen für Nichterwerbstätige. Die Hälfte der jeweiligen Aufenthaltsbewilligungen ist hierbei im chancengleichen Auslosungsverfahren zu vergeben.

Gemäss dem genannten Beschluss Nr. 191/1999 hätte die „Sonderlösung“ ursprünglich am 31. Dezember 2006 auslaufen sollen. Liechtenstein gelang es jedoch, im Rahmen der Verhandlungen zur EWR-Erweiterung 2004 eine neue, auf Dauer angelegte Lösung auszuhandeln. Diese sieht kein automatisches Auslaufen der „Sonderlösung“ mehr vor, sondern lediglich eine wiederkehrende Überprü-

---

<sup>142</sup> Betroffene Amtsstelle: Ausländer- und Passamt.

fung derselben alle fünf Jahre. In den Verhandlungen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum konnte eine gemeinsame Erklärung ausgehandelt werden, welche festhält, dass die Aufnahmefähigkeit Liechtensteins keine Änderungen erfahren hat.

#### Richtlinie 2004/38/EG (Personenfreizügigkeitsrichtlinie)<sup>143</sup>

Die Richtlinie 2004/38/EG darf zweifelsohne als wichtigster EU-Rechtsakt im Bereich des freien Personenverkehrs bezeichnet werden. Als Kernelemente brachte sie das Daueraufenthaltsrecht für EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen, die sich rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahme-EWR-Staat aufgehalten haben, den verstärkten Schutz vor Ausweisung sowie das Bleiberecht für Familienangehörige mit sich.

Nach länger andauernden Verhandlungen mit der Europäischen Kommission bezüglich der Frage der EWR-Relevanz konnte die Richtlinie mit Anpassungen und einer gemeinsamen Erklärung durch den Beschluss Nr. 158/2007 in das EWR-Abkommen übernommen werden. Die Richtlinie wurde mit dem neuen Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG)<sup>144</sup>, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, und der Personenfreizügigkeitsverordnung<sup>145</sup> umgesetzt.

Mit Schreiben vom 7. April 2011 begann die EFTA-Überwachungsbehörde mit der Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG in liechtensteinisches

---

<sup>143</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77).

<sup>144</sup> Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) (LR 152.21).

<sup>145</sup> Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV) (LR 152.211).

Recht<sup>146</sup>. In der Folge gab es zahlreiche schriftliche und mündliche Korrespondenz mit der EFTA-Überwachungsbehörde, in welcher Liechtenstein seine bisherige konkrete Umsetzung durch das genannte PFZG und die dazugehörige Verordnung begründete und erklärte. Das Überprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 6.3.2 Soziale Sicherheit<sup>147</sup>

Die soziale Sicherheit (Artikel 29 und Anhang VI EWR-Abkommen) ist für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben von zentraler Bedeutung. Ohne Koordinierung auf europäischer Ebene können die nationalen Vorschriften zur Sozialversicherung zu Nachteilen für europäische Bürger führen, die von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen.

Anstatt Massnahmen zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuführen, sieht das europäische Recht die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme vor. Die Systeme der sozialen Sicherheit sind das Ergebnis lange zurückreichender Traditionen und tief in den nationalen Kulturen und Gepflogenheiten verwurzelt. Daher bleibt es im Rahmen der Koordinierung weiterhin Sache jedes Mitgliedstaats zu entscheiden, welche Leistungen er unter welchen Voraussetzungen anbieten möchte. Gleichwohl werden bestimmte gemeinsame Vorschriften und Grundsätze zur Verhinderung von Benachteiligungen aufgestellt.

Um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten zu gestalten, hat der EU-Gesetzgeber bereits in den 70er-Jahren mit der Verord-

---

<sup>146</sup> Für weitergehende Informationen sei auf den Bericht und Antrag Nr. 34/2013 verwiesen.

<sup>147</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Gesundheit, Amt für Volkswirtschaft, Liechtensteinische AHV-IV-FAK, Finanzmarktaufsicht.

nung (EWG) Nr. 1408/71<sup>148</sup> wegweisende Bestimmungen erlassen. Abgelöst wurde sie durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>149</sup>, welche den neuen Bezugspunkt für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt. Sie verfolgt denselben Zweck, nämlich die Gewährleistung der diskriminierungsfreien Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit.

Im EWR und somit auch in Liechtenstein gilt die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 seit dem 1. Juni 2012. Die wesentlichsten Neuerungen, die sie mit sich brachte, beziehen sich auf die Ausweitung des Geltungsbereichs, die Normierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Tatbeständen, die Vereinfachung der Unterstellungsregeln (Beseitigung von Doppelunterstellungen und Konkretisierung der Ausnahmen vom Beschäftigungsortprinzip) sowie die Besserstellung von bestimmten Versichertengruppen wie Grenzgänger, Pensionisten und deren Familienangehörige. Ausserdem soll die Arbeitssuche durch eine stärkere und wirksamere Koordinierung zwischen den Systemen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung der Mitgliedstaaten erleichtert werden.

Die Umstellung von der alten zur neuen Verordnung war ein wesentlicher Schritt in Richtung Modernisierung. Nachdem die Verordnung nun seit gut zwei Jahren angewendet wird, kann grundsätzlich festgestellt werden, dass sie sich bewährt hat, aber dennoch ständig an die steigende Mobilität innerhalb des EWR angepasst werden muss.

Im Bereich der sozialen Sicherheit zeigt sich aber auch, dass geplante Projekte in der EU teilweise schwer innerhalb der vorgesehenen Zeit umsetzbar sind. So soll-

---

<sup>148</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 05. Juli 1971, S. 2).

<sup>149</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. April 2004, S. 1).



te beispielsweise das EESSI-Projekt (Elektronischer Datenaustausch in der sozialen Sicherheit) bis zum 1. Mai 2012 einsatzbereit sein. Dieses Ziel war klar zu optimistisch, sodass EESSI bis heute noch in keinem EU-Mitgliedsstaat zur Anwendung gelangt. Nach momentanem Stand kann frühestens 2018 mit dem Einsatz von EESSI gerechnet werden.

20 Jahre nach dem EWR-Beitritt hat Liechtenstein im Bereich der sozialen Sicherheit internationale Erfahrung gesammelt, sich gut auf der europäischen Ebene eingearbeitet und ein gutes Netzwerk aufgebaut. Insgesamt hat sich die EWR-Mitgliedschaft für alle Beteiligten im Bereich der sozialen Sicherheit positiv ausgewirkt. Die individuellen Möglichkeiten im Rahmen der Personenfreizügigkeit haben sich jedenfalls durch die soziale Absicherung erweitert und verstärkt.

Zu diesem Thema wird zusätzlich auf Kapitel 9.1 und die Stellungnahme der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK (S. 219 - 224) verwiesen.

### 6.3.3 Anerkennung von beruflichen Qualifikationen<sup>150</sup>

Ebenso wie die soziale Sicherheit ist für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben wollen, die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation (Artikel 30 und Anhang VII EWR-Abkommen) von ausgesprochener Wichtigkeit. Restriktive Regelungen in Bezug auf Berufsqualifikationen können sich auf die Freizügigkeit ebenso hemmend auswirken wie eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Daher wurde die Anerkennung von in anderen Mitgliedsstaaten erworbenen beruflichen Qualifikationen ein wesentlicher Baustein des EU-Binnenmarktes.

---

<sup>150</sup> Betroffene Amtsstellen: Schulamt, Amt für Gesundheit, Amt für Volkswirtschaft, Finanzmarktaufsicht, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Universität Liechtenstein.

Durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>151</sup> (Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie) wurde das System der gegenseitigen Anerkennung, das ursprünglich auf 15 berufsspezifischen Richtlinien beruhte, konsolidiert. Sie legte die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anzuerkennen hat. Ausserdem wurde durch die Richtlinie 2005/36/EG ein neues System für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen geschaffen.

Die Richtlinie wurde in Liechtenstein primär in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen (Rechtsanwälte<sup>152</sup>, Treuhänder<sup>153</sup>, Patentanwälte<sup>154</sup>, Wirtschaftsprüfer<sup>155</sup>, Gewerbe<sup>156</sup>, Gesundheitsberufe<sup>157</sup>, Arzt<sup>158</sup>, Tierarzt<sup>159</sup>, Architekten und Berufe des Bauwesens<sup>160</sup>) und subsidiär im Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz<sup>161</sup> umgesetzt.

---

<sup>151</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

<sup>152</sup> Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013 (LR 173.510).

<sup>153</sup> Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013 (LR 173.520).

<sup>154</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG) (LR 173.530).

<sup>155</sup> Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) (LR 173.540).

<sup>156</sup> Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006 (LR 930.1)

<sup>157</sup> Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007 (LR 811.01).

<sup>158</sup> Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz) (LR 811.12).

<sup>159</sup> Gesetz vom 20. November 2008 über die Tierärzte (Tierärztegesetz) (LR 811.13).

<sup>160</sup> Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG) (LR 933.1).

<sup>161</sup> Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikations-Anerkennungsgesetz; BAG) (LR 414.1).

Die Umsetzungsmassnahmen sind bis heute gültig. Sie müssen aber aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU<sup>162</sup>, welche die Richtlinie 2005/36/EG abändern wird und sich aktuell im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen befindet, in absehbarer Zeit angepasst werden. Die Richtlinie 2013/55/EU sieht als wesentliche Änderungen die Einführung einer Europäischen Berufskarte, den verstärkten Einsatz des einheitlichen Ansprechpartners und von IMI im Anerkennungsverfahren, die Ermöglichung des partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen und die Einrichtung eines Vorwarnmechanismus vor.

Für weitergehende Informationen wird auf die Stellungnahme der Universität Liechtenstein verwiesen (S. 224 - 228).

#### 6.3.4 Beschäftigung<sup>163</sup>

Im EWR-Kontext ist das Thema „Beschäftigung“ unmittelbar mit dem Netzwerk der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) verbunden.

Die EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen beteiligen sich bereits seit 1996 am EURES-Netzwerk. Liechtenstein behielt sich ursprünglich das Recht vor, sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der gemeinsamen Überprüfung der Übergangsmassnahmen im Bereich der Freizügigkeit an EURES zu beteiligen. Die gemeinsame Überprüfung erfolgte durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999 (Etablierung der Sonderlösung). Das Fortbestehen des liechtensteinischen Vorbehalts betreffend EURES wurde im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. 191/1999 allerdings nicht diskutiert. Somit konnte Liechtenstein weiterhin sowohl in EURES als auch in der

---

<sup>162</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132).

<sup>163</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

grenzübergreifenden EURES-Partnerschaft im Bodenseeraum (EURES Bodensee) lediglich als Beobachter teilnehmen. Dies wurde zunehmend als Nachteil angesehen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Liechtenstein in der Bodenseeregion den anteilmässig grössten Grenzgängerverkehr verzeichnete. Weiter wurde immer deutlicher, dass EURES seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlung aktiv hätte genutzt werden können, um in Liechtenstein registrierte Stellensuchende auf die bei EURES vermerkten Stellenmeldungen aufmerksam zu machen. Schliesslich wurden in der stark ansteigenden Mobilität innerhalb Europas auch direkte Chancen für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein gesehen.

Vor diesem Hintergrund entschied sich Liechtenstein im Jahre 2006 aktiv an EURES teilzunehmen. Entsprechend wurde das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen mit Beschluss Nr. 139/2006 des gemeinsamen EWR-Ausschusses geändert und Liechtenstein die Beteiligung an EURES mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ermöglicht.

Seit diesem Zeitpunkt wirkte Liechtenstein an den entsprechenden EU-Gremien im Bereich Beschäftigung aktiv mit. Innerhalb der EURES-Bodensee Grenzpartnerschaft war Liechtenstein seit 2006 im Lenkungsgremium, im EURES-Beratergremium und im weiteren auch in verschiedenen Arbeitsmarktprojekten aktiv dabei.

Im Jahr 2013 endete die Teilnahme Liechtenstein an EURES mit der Entscheidung nicht am Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) teilzunehmen, welches unter anderem auch EURES abdeckte. Somit zählt Liechtenstein aktuell nicht mehr zu den EURES-Mitgliedern.

Die erwähnte EURES-Bodensee Grenzpartnerschaft wurde per Ende 2014 aufgelöst beziehungsweise in eine von EURES unabhängige Grenzpartnerschaft mit

Namen „Arbeitsmarkt Bodensee“ umgewandelt. Am „Arbeitsmarkt Bodensee“ nimmt Liechtenstein nach wie vor aktiv teil.

#### **6.4 Freier Dienstleistungsverkehr**

Der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 36ff. und Anhang X EWR-Abkommen) ist das Pendant zur Niederlassungsfreiheit bei vorübergehender, grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in einem anderen EWR-Vertragsstaat. Sie erlaubt es jedem liechtensteinischen Staatsbürger sowie den Arbeitnehmern von liechtensteinischen Unternehmen, im EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie andere EWR-Bürger beziehungsweise EWR-Unternehmen zeitlich befristete Dienstleistungen in einem anderen EWR-Vertragsstaat zu erbringen.

##### **6.4.1 Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie)<sup>164</sup>**

Am 12. Dezember 2006 hat der europäische Gesetzgeber mit der Dienstleistungsrichtlinie den bislang wichtigsten Rechtsakt im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, einen funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Ein solcher Markt sei für die Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen ausschlaggebend.

Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, Fortschritte im Hinblick auf einen echten EU-Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, sodass im grössten Sektor der europäischen und auch der liechtensteinischen Wirtschaft sowohl Unternehmen als auch Konsumenten den vollen Nutzen aus den vorhandenen Möglichkeiten ziehen können. Zur Erreichung dieses Zieles wird mit den Bestimmungen der Richtlinie eine Vereinfachung der nationalen Verwaltungsverfahren,

---

<sup>164</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

der Abbau von Hindernissen für Dienstleistungen sowie die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten sowie des Vertrauens von Dienstleistungserbringern und -empfängern in den EU-Binnenmarkt angestrebt.

Konkret müssen die Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Auflagen beseitigen und die Niederlassung von Unternehmen sowie die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erheblich erleichtern.

In Liechtenstein erfolgte die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in erster Linie im Dienstleistungsgesetz<sup>165</sup>. Dieses gibt den allgemeinen Rechtsrahmen für die Dienstleistungserbringung in Liechtenstein vor.

Im Dienstleistungsgesetz wurden auch die durch die Richtlinie vorgegebenen Bestimmungen zur Errichtung des so genannten einheitlichen Ansprechpartners umgesetzt.

Der einheitliche Ansprechpartner soll Dienstleistungserbringern Hilfestellung bei der Aufnahme und Ausübung seiner Dienstleistungstätigkeit bieten. Über ihn sollen sämtliche Verfahren und Formalitäten virtuell abgewickelt werden können, die für die Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit zu beachten sind. In Liechtenstein ist der einheitliche Ansprechpartner beim Amt für Volkswirtschaft angesiedelt.

Mit Blick auf die Zukunft ist festzuhalten, dass die Europäische Kommission das Potential des Dienstleistungsbinnenmarktes noch bei Weitem nicht als ausgeschöpft ansieht und somit mit weiteren regulatorischen Massnahmen in diesem Bereich zu rechnen sein wird.

---

<sup>165</sup> Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz; DLG) (LR 930.4).

#### 6.4.2 Finanzdienstleistungen<sup>166</sup>

Der EWR-Rechtsrahmen hat Liechtenstein in den Jahren nach dem EWR-Beitritt zunehmend zu einem attraktiven Standort für zahlreiche Finanzintermediäre gemacht. Einerseits profitieren die Finanzintermediäre von einem einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt und andererseits von der engen Verbindung mit der Schweiz durch den Zoll- und Währungsvertrag. Der Aufbau des Versicherungsplatzes Liechtenstein war für Erst- beziehungsweise Direktversicherer überhaupt erst mit dem EWR-Beitritt möglich.

Schon seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens zählt der Finanzdienstleistungssektor zu einem der am dichtesten regulierten Bereiche. Die Verpflichtung, die im Finanzdienstleistungsbereich relevanten Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen beziehungsweise anzuwenden, führte nach dem EWR-Beitritt zu einer weitgehenden Revision der finanzdienstleistungsrechtlichen Grundlagen. Die Schwerpunkte waren insbesondere die Einführung des *Single-Licence-Principle* („Europäischer Pass“) und des *Home-Country-Control-Principle* sowie die Implementierung von rechtlichen Grundlagen betreffend Informationsaustausch und Amtshilfe, Vor-Ort-Kontrollen, konsolidierter Aufsicht, Geldwäschereibekämpfung, Rechnungslegung, Einlagensicherung, Anlegerschutz, Eigenmittelvorschriften, Versicherungsaufsicht, Aufhebung des Zustimmungserfordernisses bei Bewilligungserteilungen, Wertpapierfirmen und Drittstaatenregelungen.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 ist die Stabilisierung der Finanzmärkte auf europäischer Ebene von höchster Priorität. Finanzmarktreformen gelten als Schlüssel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Arbeit der EU-Institutionen in diesem Bereich konzentriert sich darauf, Lücken und Schlupflöcher in der Finanzmarktregulierung zu schliessen und die Finanzmarktaufsicht in Europa zu

---

<sup>166</sup> Betroffene Amtsstelle: Finanzmarktaufsicht.

stärken. Zentrale Reformmassnahmen zur Verringerung der exzessiven Volatilität auf den Finanzmärkten wurden beschlossen. Diese umfassen zum Beispiel die Regulierung von Hedgefonds, Leerverkäufen, Ratingagenturen und OTC-Derivaten. Weitere wichtige Projekte zur Reform der Regulierung von Banken und Kapitalmärkten sowie zur Errichtung eines europäischen Rahmens zur Krisenprävention und Abwicklung von Banken im Krisenfall und zu Einlagensicherungssystemen zählen ebenfalls zu diesem Massnahmenpaket.

Vor diesem Hintergrund hat die EU europäische Aufsichtsbehörden mit eigenen Befugnissen errichtet.

Das 2011 errichtete Europäische System der Finanzaufsicht (*European System of Financial Supervision* - ESFS), bestehend aus EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)<sup>167</sup>, ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)<sup>168</sup> und EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)<sup>169</sup> sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), sieht die makroprudentielle Aufsicht durch den ESRB und die mikroprudentielle Aufsicht durch ein Netzwerk bestehend aus den europäischen sowie nationalen Aufsichtsbehörden vor. Zentrale Aufgaben der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden sind die Entwicklung von einheitlichen Standards, Leitlinien und Empfehlungen sowie die Überwachung der Anwendung von EU-Recht. In Ausnahmefällen, etwa wenn eine nationale Aufsichtsbehörde gegen EU-Recht verstösst oder nicht tätig wird, haben die Europäischen Aufsichtsbe-

---

<sup>167</sup> Verordnung (EU) Nr.1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 12).

<sup>168</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 84).

<sup>169</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 48).



hörden direkte Durchgriffsrechte gegenüber den nationalen Behörden und Finanzmarktakteuren.

Da die EWR/EFTA-Staaten kein Stimmrecht bei der Fassung von verbindlichen Entscheidungen in den Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA haben, musste eine Lösung für die Spiegelung dieser Entscheidungskompetenzen im EFTA-Pfeiler gefunden werden.

Anlässlich des Treffens der EFTA-Finanzminister mit dem EU-Rat in Luxemburg am 14. Oktober 2014 (Ecofin-Rat) konnte ein erzielter politischer Kompromiss bekanntgegeben werden. Die Schwierigkeit dabei war, einerseits den Aufbau des EWR-Abkommens zu respektieren und andererseits die Homogenität im ganzen EU-Binnenmarkt zu gewährleisten.

Durch die erzielte politische Einigung<sup>170</sup> kann der gleichberechtigte Zugang zu dem über 500 Millionen Einwohner umfassenden EU-Binnenmarkt für die liechtensteinischen Finanzplatzakteure erhalten beziehungsweise weiter ausgebaut werden. Die noch erforderlichen technischen EWR-Verfahrensschritte laufen aktuell noch.

Die Reform des Finanzsektors in der EU wird fortgeführt und führt weiterhin zu einer enorm grossen Zahl von Rechtsakten, die in das EWR-Abkommen zu übernehmen sind.

Die Finanzdienstleistungen stellen mit 24% der Bruttowertschöpfung einen sehr wichtigen Wirtschaftsbereich in Liechtenstein dar. Zu den Standortvorteilen des Finanzplatzes Liechtenstein zählen die politische Kontinuität und Stabilität, die moderaten Steuersätze, die hohe Qualität der Dienstleistungen und die Einbin-

---

<sup>170</sup> Schlussfolgerungen des Ecofin-Rates vom 14. Oktober 2014: [http://www.llv.li/files/sewr/ST\\_14178\\_2014\\_REV\\_1\\_EN.pdf](http://www.llv.li/files/sewr/ST_14178_2014_REV_1_EN.pdf).

derung in den EU-Binnenmarkt im Rahmen des EWR-Abkommens. Daher ist die Sicherstellung eines auf Kontinuität und Nachhaltigkeit beruhenden, langfristig ausgerichteten Finanzplatzes für Liechtenstein von grundlegendem Interesse.

Seit dem 1. Januar 2005<sup>171</sup> nimmt die FMA als unabhängige, integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde die Aufgabe der prudentiellen Beaufsichtigung des liechtensteinischen Finanzplatzes und dessen Finanzintermediären<sup>172</sup> wahr.

Auch die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes hat entscheidenden Einfluss auf das nationale Recht ausgeübt. Hierzu sei insbesondere auf die Urteile in den Rechtssachen E-1/09 (Wohnsitzerfordernisse), E-11/12 (Beatrix Koch) und E-23/13 (*Hellenic Capital Market Commission*) und die verbundene Rechtssache E-3/13 und E-20/13 (Fred Olsen u.a. und Petter Olsen u.a.) verwiesen, die in Kapitel 5.4 (Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union) näher beschrieben werden.

Für die liechtensteinische Wirtschaft, insbesondere für den Finanzdienstleistungsbereich, ist der Währungsvertrag, der die Anwendung des Schweizer Francs als staatliches Zahlungsmittel in Liechtenstein regelt, von grosser Bedeutung. Dieser stellt sicher, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) für Liechtenstein die Rolle als „Nationalbank“ sowie zahlreiche geld- und währungspolitische Funktionen wahrnimmt.

Der Währungsvertrag ermöglicht es den liechtensteinischen Finanzintermediären in zwei Wirtschaftsräumen - dem EWR und der Schweiz - attraktive Rahmenbedingungen vorzufinden. Viele schweizerische Finanzintermediäre nutzen zudem

---

<sup>171</sup> Die Aufgaben der FMA wurden bis zu diesem Zeitpunkt vom Amt für Volkswirtschaft, dem Amt für Finanzdienstleistungen und der Stabstelle für Sorgfaltspflichten wahrgenommen.

<sup>172</sup> Banken, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte und andere Finanzintermediäre.

Liechtenstein als Plattform für den Zugang zum europäischen Markt. Jedoch bringt die Einbindung in zwei Wirtschaftsräume, insbesondere zwei Zahlungsräume, auch zahlreiche Herausforderungen für Liechtenstein bei der Umsetzung und Anwendung von EWR-Recht mit sich.

Zu diesem Thema wird zusätzlich auf die Stellungnahme der FMA (S. 208 - 219) verwiesen.

#### 6.4.3 Postwesen<sup>173</sup>

Im Postbereich brachte der EWR-Beitritt erhebliche Veränderungen mit sich. Seit dem 1. Januar 2000 werden die bis Ende 1999 von der Schweizerischen Post wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Postdienste von der Liechtensteinischen Post AG ausgeführt. Die Liechtensteinische Post AG ist auch Anbieterin des Universaldienstes.

Im Jahr 2003 wurde das liechtensteinische Postgesetz<sup>174</sup> im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft angepasst. Dabei wurde die Monopolgrenze für die Beförderung von Briefsendungen auf 100 Gramm, respektive ab 2006 auf 50 Gramm, gesenkt.

Mit der Richtlinie 2008/6/EG<sup>175</sup> (Dritte Postrichtlinie) wird die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vorgesehen. Die schrittweise Marktöffnung und die Liberalisierung der Postdienste traten in eine entscheidende Phase. Die Mitgliedstaaten müssen die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen und erschwinglichen Universaldienstes gewährleisten. Die Einrichtung unabhängiger

---

<sup>173</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kommunikation.

<sup>174</sup> Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG) (LR 783.0).

<sup>175</sup> Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 52 vom 27. Februar 2008, S. 3).

nationaler Regulierungsbehörden ist der Hauptpfeiler der EU-Postreform. Sie enthält auch den Rechtsrahmen für die Definition von, unter anderem, Universaldienstpflichten und Tarifierungsgrundsätzen, den Regeln für die Transparenz der Rechnungslegung der Universaldiensteanbieter sowie für die Festlegung und Einhaltung von Qualitätsnormen. Die Richtlinie wurde bis anhin noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen, die Vorbereitungen für die Umsetzung auf nationaler Ebene sind aber abgeschlossen.

#### 6.4.4 Telekommunikation<sup>176</sup>

Die elektronische Kommunikation ist durch eine starke Dynamik sowohl im EWR-rechtlichen Bereich als auch im technischen Bereich gekennzeichnet.

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in den Jahren 1997/1998 und damit einhergehend die Abkoppelung von der Schweiz, brachte grosse Veränderungen mit sich und sollte noch über Jahre aufgrund des kleinen Heimatmarktes zu unterschiedlichen Umstrukturierungsprozessen bei den nationalen Anbietern führen.

Das Telekommunikations-Richtlinienpaket 2002<sup>177</sup>, welches in Liechtenstein im Kommunikationsgesetz<sup>178</sup> aus dem Jahr 2006 und in den dazugehörigen Verord-

---

<sup>176</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kommunikation.

<sup>177</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 33); Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 7); Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 51); Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 21); Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37).

nungen<sup>179</sup> im Jahr 2007 umgesetzt wurde, sollte den bestehenden Regulierungsrahmen abbauen, sobald auf bestimmten Märkten ein wirksamer Wettbewerb entstanden ist. Die Regeln für den Marktzugang wurden vereinfacht, tief greifende europäische Koordinierungsverfahren eingerichtet, die Universaldienstverpflichtungen beibehalten, ein konzeptueller Rahmen für die Koordinierung der Frequenzpolitik geschaffen sowie der Regulierungsbehörde Werkzeuge an die Hand geben, mit denen sie mit der technologischen Entwicklung und den Veränderungen auf dem Markt Schritt halten können sollten.

Ende 2009 wurde die Revision des EU-Telekommunikationspaketes<sup>180</sup> publiziert, welches durch die EWR/EFTA-Staaten ebenfalls umgesetzt werden muss. Eine Revision des nationalen Kommunikationsgesetzes („KomG-Revision 2010“) läuft derzeit. Das Paket, bestehend aus zwei Richtlinien und einer Verordnung, wurde bisher noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen.

Ein markanter Teil der Tätigkeiten des Amtes für Kommunikation ist durch das EU- beziehungsweise EWR-Recht bestimmt. Beispiele hierfür sind die äusserst

---

<sup>178</sup> Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG) (LR 784.10).

<sup>179</sup> Verordnung vom 13. April 2004 über die Gebühren für die Ausübung der Allgemeinkonzession und die Entschädigung bei der Überwachung der Telekommunikation (LR 784.102.0). Verordnung vom 3. April 2007 über Funkanlagen und Kommunikationsendeinrichtungen (FKEV) (LR 784.101.9). Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV) (LR 784.101.4). Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) (LR 784.101.3). Verordnung vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), (LR 784.101.8).

<sup>180</sup> Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. Nr. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37); Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. Nr. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11).

umfangreichen Arbeiten an Marktanalysen und Sonderregulierungsmassnahmen und der daraus resultierenden Überprüfungen von Kostenrechnungssystemen marktbeherrschender Dienstleister. Die Marktanalysen bedingen zudem jährlich umfangreiche statistische Datenerhebungen und Auswertungen, die sich hinsichtlich des Aufwandes im Vergleich zu grösseren Staaten nur im Volumen, jedoch nicht im Aufwand unterscheiden.

Problematisch für Liechtenstein ist die lokale Marktgrösse beziehungsweise das Marktpotential. Die Betreiber sind in Kleinstaaten wie Liechtenstein mit ähnlich hohen Investitionskosten wie in grösseren Staaten konfrontiert. Betreiber und Behörden sind gleichermaßen gefordert, grössenverträgliche Mittel und Wege zu finden, die einerseits die Kundenbedürfnisse und andererseits die wirtschaftlichen Interessen abzudecken vermögen. Aus Sicht der Konsumenten muss vor allem auf Einfachheit, Verständlichkeit und Transparenz geachtet werden.

#### 6.4.5 Datenschutz<sup>181</sup>

Die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie)<sup>182</sup> gewährleistet, dass die EWR-Mitgliedstaaten die Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen schützen, darunter insbesondere das Recht auf Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

EWR-rechtlich ist die Erfassung personenbezogener Daten zu rechtmässigen Zwecken nur unter strikten Auflagen erlaubt. Zudem haben Personen oder Organisationen, die personenbezogenen Daten erfassen und verwalten, sicherzustellen, dass diese Daten vor Missbrauch geschützt werden. Ausserdem müssen sie bestimmte, durch EU-Gesetze garantierte Rechte der Datenberechtigten achten.

---

<sup>181</sup> Betroffene Stellen: Amt für Justiz; Datenschutzstelle.

<sup>182</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31).

Ob Unternehmen, öffentliche Behörden oder natürliche Personen: Tag für Tag werden in Europa riesige Mengen personenbezogener Daten grenzüberschreitend verbreitet. Widersprechende Datenschutzbestimmungen in den einzelnen Ländern würden den internationalen Handel behindern. Ebenso wären natürliche Personen möglicherweise nicht willens, ihre personenbezogenen Daten in andere Länder weiterzugeben, wenn sie keine Gewissheit über die Einhaltung des Datenschutzes hätten.

Aus diesem Grunde wurden gemeinsame Vorschriften erlassen, die überall im EWR einen einheitlichen Datenschutz gewährleisten sollen. Sollten Daten irgendwo im EWR missbraucht werden, gibt es ein Anrecht auf eine Prüfung und entsprechenden Schadensersatz.

Die Datenschutzrichtlinie enthält zudem spezielle Bestimmungen für die Weitergabe personenbezogener Daten ausserhalb des EWR, damit Daten bei Übermittlung in Drittländer bestmöglich geschützt sind.

Datenschutz spielt auch in Liechtenstein in vielen Lebensbereichen eine wichtige Rolle. Die heutige Datenschutzstelle (DSS) wurde mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG)<sup>183</sup> im Jahre 2002 gegründet (wobei sie damals noch die Bezeichnung Stabsstelle für Datenschutz trug). Seit dem 1. Dezember 2002 nimmt der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben wahr. Eine Kernaufgabe der täglichen Arbeit der DSS ist die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Datenschutz, unter anderem mit Tipps und Richtlinien. Die DSS berät sowohl Behörden wie auch Privatpersonen, Vereine, Unternehmen, Institutionen und weitere.

---

<sup>183</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002 (LR 235.1).

#### 6.4.6 Verkehr<sup>184</sup>

Der Bereich des Verkehrs ist im EWR-Abkommen in Art. 48ff und Anhang XIII geregelt. Die EFTA-Arbeitsgruppe Transport, in welcher Liechtenstein durch das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) vertreten wird, beschäftigt sich jährlich mit der Prüfung und Übernahme einer grossen Vielzahl von Rechtsakten in den Kategorien allgemeine Transportangelegenheiten, Strassen- und Schienentransport, Schifffahrt und Zivilluftfahrt.

Im Strassentransport dominieren Sozial- und Gefahrgutvorschriften sowie Bestimmungen zum Führerschein. Im Eisenbahnverkehr geht es insbesondere um die Bewertung von Risiken, Sicherheitsmethoden und Interoperabilität von Hochgeschwindigkeitsbahnen. In der Schifffahrt spielen die Themen Sicherheit und Normen, Überwachungs- und Informationssysteme sowie die Untersuchung von Unfällen eine grosse Rolle. In der Zivilluftfahrt werden vor allem Flug- und Luftsicherheit, technische Normen und Vorschriften sowie Betriebsuntersagungen für Flugunternehmen behandelt.

Liechtenstein ist vorwiegend von den Rechtsakten für den Strassenverkehr und die Zivilluftfahrt betroffen. Teilweise finden auch Vorschriften für den Bahnverkehr Anwendung in Liechtenstein beziehungsweise sind in Liechtenstein umzusetzen. Im Bereich der Schifffahrt ergeben sich für Liechtenstein grundsätzlich keine Auswirkungen.

Strukturell gesehen hatte der EWR-rechtliche Bereich des Verkehrs Einfluss auf verschiedenste Landesstellen beziehungsweise waren über den Verlauf der Jahre verschiedene Stellen mit der Betreuung dieses Bereichs befasst. Dem Amt für Zollwesen, welches aus Anlass des EWR-Beitritts errichtet wurde, wurden im

---

<sup>184</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Bau und Infrastruktur, Amt für Volkswirtschaft, Motorfahrzeugkontrolle und Landespolizei.



Sommer 1995 neben den zollrelevanten Aufgaben auch die Agenden des grenzüberschreitenden Transports, inklusive der Betreuung der relevanten EFTA-Arbeitsgruppe und der Koordinierung der Übernahme des EWR-Transport-Acquis, übertragen. Mit Wirkung ab 1. Januar 2007 wurde das Amt für Zollwesen in das Amt für Handel und Transport überführt, welches seinerseits per 1. Januar 2012 in das Amt für Volkswirtschaft (AVW) eingegliedert wurde. Per Frühjahr 2014 wurde die Betreuung der EFTA-Arbeitsgruppe Transport und die damit verbundene Koordination der Übernahme von Rechtsakten in das EWR-Abkommen an das ABI übertragen. Für die gewerbliche Zulassung von Strassentransportunternehmen sowie die Ausgabe von Drittlandgenehmigungen und Eurolizenzen ist weiterhin das AVW zuständig. Seit Anbeginn des EWR waren ausserdem die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) und die Landespolizei von diesem Bereich betroffen.

### Strassenverkehr

Im Bereich des Strassentransportwesens wurden gleich im ersten Jahr der EWR-Mitgliedschaft verschiedene Anpassungen notwendig, beispielsweise die Einführung der Lizenzen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, die Einführung von Kabotage-Genehmigungen und die technische Umrüstung von LKWs. Obwohl die diesbezüglichen kurzen Fristen anfangs zu Kritik beim betroffenen Transportgewerbe führten, ergaben sich letztlich durch die Marktöffnung Vorteile für die Transportunternehmer. Mit der Einführung der Eurolizenz wurden beispielsweise aufwendige Bewilligungsverfahren für einzelne Länder hinfällig. Die Ausgabe der Eurolizenzen an Transportunternehmen stellt nach wie vor eine zentrale Aufgabe des Amtes für Volkswirtschaft (AVW) im Bereich Verkehr dar. Diese Lizenzen berechtigen die Unternehmen, im gesamten EWR Transporte und unter gewissen Voraussetzungen auch Kabotagen (Fahrten innerhalb eines EWR-Staates) durchzuführen. Die Ausstellung erfolgt sowohl für den grenzüberschrei-

tenden Personen- als auch Gütertransport. Im Personentransport wurde die Lizenz erst im Jahre 1999 eingeführt.

Entwicklung der EURO-Lizenz-Ausgabe

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl<br/>Lizenzen<br/>Güter-<br/>verkehr</b><br><small>(eine Li-<br/>zenz pro<br/>Unter-<br/>nehmen)</small> | <b>Lizenzko-<br/>pien Gü-<br/>terverkehr</b><br><small>(eine Kopie<br/>pro Fahr-<br/>zeug)</small> | <b>Anzahl<br/>Lizenzen<br/>Perso-<br/>nenver-<br/>kehr</b><br><small>(eine Li-<br/>zenz pro<br/>Unter-<br/>nehmen)</small> | <b>Lizenzkopien<br/>Personenver-<br/>kehr</b><br><small>(eine Kopie<br/>pro Fahrzeug)</small> | <b>Total<br/>Lizenzen</b> | <b>Total Li-<br/>zenzko-<br/>pien</b> |
|-------------|---|--|--|---|---------------------------|---------------------------------------|
| 1995        | 45  | 350  | -  | -   | 45                        | 350                                   |
| 1996        | 52  | 550  | -  | -   | 52                        | 550                                   |
| 1997        | 57  | 612  | -  | -   | 57                        | 612                                   |
| 1998        | 63  | 612  | -  | -   | 63                        | 612                                   |
| 1999        | 67  | 521  | 9  | 70  | 76                        | 591                                   |
| 2000        | 53  | 429  | 9  | 70  | 62                        | 499                                   |
| 2001        | 52  | 430  | 9  | 63  | 61                        | 493                                   |
| 2002        | 50  | 444  | 12   | 39  | 62                        | 483                                   |
| 2003        | 67  | 502  | 13   | 56  | 80                        | 558                                   |
| 2004        | 69  | 507  | 13   | 78  | 82                        | 585                                   |
| 2005        | 66  | 485  | 13   | 77  | 79                        | 562                                   |
| 2006        | 64  | 476  | 13   | 77  | 77                        | 553                                   |
| 2007        | 70  | 486  | 13   | 79  | 83                        | 565                                   |
| 2008        | 66  | 494  | 13   | 79  | 79                        | 573                                   |
| 2009        | 65  | 490  | 13   | 81  | 78                        | 571                                   |

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl Lizenzen Güterverkehr</b><br>(eine Lizenz pro Unternehmen) | <b>Lizenzkopien Güterverkehr</b><br>(eine Kopie pro Fahrzeug) | <b>Anzahl Lizenzen Personenverkehr</b><br>(eine Lizenz pro Unternehmen) | <b>Lizenzkopien Personenverkehr</b><br>(eine Kopie pro Fahrzeug) | <b>Total Lizenzen</b> | <b>Total Lizenzkopien</b> |
|-------------|--|---|---|--|-----------------------|---------------------------|
| 2010        | 68   | 557   | 13  | 94   | 81                    | 651                       |
| 2011        | 70   | 585   | 14  | 137  | 84                    | 722                       |
| 2012        | 70   | 571   | 14  | 141  | 84                    | 712                       |
| 2013        | 67   | 551   | 14  | 141  | 81                    | 692                       |
| 2014        | 67   | 540   | 12  | 90   | 79                    | 630                       |

Weitere umfangreichere Projekte im Rahmen der Umsetzung von EWR-Transportrecht betrafen u.a. die Einführung erhöhter Berufsanforderungen für den Güter- und Personenkraftverkehr, die Einführung des Digitalen Fahrten-schreibers, die Ausarbeitung einer liechtensteinischen Gefahrgutgesetzgebung und die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) parallel zur Schweiz.

Im Bereich der Strassenverkehrsgesetzgebung brachte die EWR-Mitgliedschaft vor allem für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) und zu einem kleineren Teil auch für die Landespolizei spürbare Veränderungen. Während vor dem EWR-Beitritt das Strassenverkehrsrecht praktisch eins zu eins von der Schweiz übernommen wurde, sah und sieht sich die MFK seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins regelmässig dem Spannungsfeld zwischen EWR-Recht und schweizerischem Recht ausgesetzt. Dies erhöht den Aufwand bei Umsetzungsarbeiten und bedeutet für den Vollzug, dass nicht immer automatisch auf Vollzugshilfen (Empfehlungen, Richtlinien etc.) der schweizerischen Behörden zurückgegriffen werden kann.

Verstärkt wird der Mehraufwand durch die Anzahl und den Detaillierungsgrad der EWR-Vorschriften in diesem Bereich. Im Frühjahr 2003 erfolgte in Liechtenstein in Folge der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG<sup>185</sup> die Einführung des Führerscheins im Kreditkartenformat. Per 1. August 2005 wurde der neue Fahrzeugausweis gemäss der Richtlinie 1999/37/EG<sup>186</sup> eingeführt. Die Umsetzung der neuen Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG<sup>187</sup> soll im Gleichschritt mit der Schweiz erfolgen. Im Übrigen bedingen EWR-Rechtsakte in diesem Bereich regelmässige Anpassungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)<sup>188</sup>.

### Zivilluftfahrt

Im Bereich der Zivilluftfahrt wurde Liechtenstein beim Beitritt zum EWR eine Übergangsfrist bis Ende 1999 gewährt, welche in der Folge bis 1. Januar 2002 verlängert wurde. Aufgrund des Notenaustausches mit der Schweiz aus dem Jahre 1950<sup>189</sup> waren bis dahin die schweizerischen Rechtsbestimmungen anwendbar und die Schweiz übte die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein aus. Im Jahre 2003 wurde mit dem neu in Kraft getretenen liechtensteinischen Luftfahrtgesetz<sup>190</sup> der EWR-Luftfahrt-Acquis übernommen und die Zuständigkeit durch die Errichtung einer Dienststelle für Zivilluftfahrt beim damaligen Amt für Zollwesen an dieses übertragen. Anfang 2007 wurde die Zuständigkeit in den Fachbereich Zivilluftfahrt beim damaligen Amt für Handel und Transport überführt und 2012

---

<sup>185</sup> Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 vom 24. August 1991, S. 1).

<sup>186</sup> Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (ABl. Nr. L 138 vom 1. Juni 1999, S. 57).

<sup>187</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. Nr. L 403 vom 30. Dezember 2006, S. 18).

<sup>188</sup> Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) (LR 741.41).

<sup>189</sup> LGBl. 1950 Nr. 9.

<sup>190</sup> Gesetz vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)(LR 748.0).

an das Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen. Seit dem Frühjahr 2014 ist dieser Fachbereich beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) angesiedelt.

Die Zivilluftfahrt ist durch eine sehr hohe Komplexität und Regelungsdichte gekennzeichnet. Der Erlass von neuen Rechtsvorschriften auf EU-Seite erhöhte sich durch die Ereignisse um den 11. September 2001 in den USA zudem stark. Damit wurden an die Mitarbeiter des zuständigen Amtes völlig neue Anforderungen gestellt. Der Fachbereich Zivilluftfahrt arbeitet daher im Rahmen des Notenaustausches vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt<sup>191</sup> und auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen insbesondere mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eng zusammen. Seit 2005 ist Liechtenstein zusammen mit Norwegen und Island Mitglied bei der EASA (*European Aviation Safety Agency*).

## **6.5 Freier Kapitalverkehr**

Die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 40ff. und Anhang XII EWR-Abkommen) ermöglicht es jedem liechtensteinischen Staatsbürger beziehungsweise jedem liechtensteinischen Unternehmen, im EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen EWR-Bürger beziehungsweise EWR-Unternehmen Investitionen zu tätigen sowie Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben.

Ergänzt werden die allgemeinen Kapitalverkehrsbestimmungen im EWR-Abkommen durch einige spezielle EWR-Rechtsakte, die Querschnittsmaterien zum Finanzdienstleistungssektor darstellen und damit ebenfalls den freien Fluss von Kapital in Europa gewährleisten sollen.

---

<sup>191</sup> Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (LR 0.748.091.011).

Auch die Rechtsprechung hat entscheidenden Einfluss auf das nationale Recht ausgeübt. Hierzu sei insbesondere auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-452/01 (M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung) und das Urteil des EFTA-Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 (Fred Olsen) verwiesen, die in Kapitel 5.4 (Liechtensteinische Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union) näher beschrieben werden.

#### 6.5.1 Grundverkehr<sup>192</sup>

Liechtenstein wurden bei den EWR-Verhandlungen zwei Übergangsfristen zum freien Kapitalverkehr zugestanden. Die erste, welche Anfang 1997 auslief, betraf Direktinvestitionen. Die zweite, die Anfang 1999 auslief, betraf den Grundverkehr.

Das Recht in einem anderen EWR-Staat Immobilien - unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Landesbürger oder inländisches Unternehmen - zu erwerben, resultiert aus der Kapitalverkehrsfreiheit gemäss Art. 40 EWR-Abkommen beispielsweise Anhang IX EWR-Abkommen. Liechtensteinische Staatsangehörige und Unternehmen konnten somit seit 1995 im EWR-Ausland unbeschränkt in Immobilien investieren. Umgekehrt hatten EWR-Staatsangehörige allerdings erst nach Ablauf der Übergangsfrist ab Anfang 1999 Zugang zum inländischen Immobilienmarkt.

Dieser Zugang ist allerdings auf im Inland ansässige Personen und Unternehmen beschränkt. Ein solches Wohnsitz- oder Ansässigkeitserfordernis wird mit der Kleinheit und Knappheit der Ressource Boden in Liechtenstein gerechtfertigt. Demnach soll der Grundstückerwerb denjenigen vorbehalten werden, die tat-

---

<sup>192</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Justiz.

sächlich ein Nutzungsinteresse nachweisen können. Immobilienspekulationen sollen damit verhindert werden.

Nach Auskunft des zuständigen Amtes für Justiz gab es seitens der EWR-Bürger, die in Liechtenstein wohnhaft sind (natürliche Personen) beziehungsweise ihren Sitz haben (juristische Personen) und somit den Landesbürgern beziehungsweise inländischen juristischen Personen grundverkehrsrechtlich gleichgestellt sind, in den letzten 16 Jahren nur relativ wenige Anfragen betreffend Grundverkehrsgeschäften.

Diese Tatsache ist mit dem Wohnsitzerfordernis gekoppelt an die spezielle Personenverkehrslösung zu begründen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass insbesondere EWR-Bürger, die Aufenthalt als Nichterwerbstätige aufnehmen, häufig Grundeigentum erwerben.

Vereinzelt gibt es grundverkehrsrechtliche Anfragen von im EWR-Ausland wohnhaften Bürgern mit Interesse an Grundstücken in Liechtenstein, welche entweder der Deckung von Erholungsbedürfnissen (Ferienwohnungen), der Errichtung von Betriebsstätten oder dem Zwecke der Kapitalanlage (Vermietung) dienen sollen. Hier gilt es dann seitens des zuständigen Amtes darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit und der damit verbundenen Ressourcenknappheit im Rahmen des Grundverkehrsgesetzes in gerechtfertigter Weise nicht im vollen Umfang die Kapitalverkehrsfreiheit gewähren kann.

## **6.6 Wettbewerbsrecht<sup>193</sup>**

Die gemeinsamen Wettbewerbsregeln (Art. 53ff. und Anhang XIV - XVII EWR-Abkommen)<sup>194</sup> sollen ebenfalls zum guten Funktionieren des EWR beitragen und

---

<sup>193</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Volkswirtschaft.

insbesondere verhindern, dass die zwischen den EWR-Vertragsstaaten abgebauten Handelsbarrieren durch private Vereinbarungen oder einseitiges privates oder staatliches Handeln wieder errichtet werden.

Seit dem EWR-Beitritt sind die wettbewerbsrechtlichen EWR-Regelungen in Liechtenstein anwendbar. Um die Anwendung dieser Wettbewerbsregeln sicherzustellen, wurde das Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>195</sup> erlassen und als zuständige Behörde für die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln das Amt für Volkswirtschaft bestimmt.

Das europäische Kartellrecht ist mit Wirkung zum 1. Mai 2004 grundlegend reformiert worden. Seit diesem Zeitpunkt wird europäisches Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Nationale Wettbewerbsbehörden und als solche tätige Gerichte erhalten mit der Europäischen Kommission vergleichbare Kompetenzen, um Sachverhalte auf Grundlage der neuen Art. 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Reform stellt eine Verschiebung von Kompetenzen hin zu den nationalen Gerichten und nationalen Kartellbehörden dar. Auf Seiten der EWR/EFTA-Staaten wurde die Dezentralisierung der Anwendung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen parallel durchgeführt. Am 23. April 2004 wurde mit Beschluss Nr. 130/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2004 die Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>196</sup> in das

---

<sup>194</sup> Diese einheitlichen Wettbewerbsregelungen umfassen a) Wettbewerbsregelungen für Unternehmen, b) das Verbot von rechtswidrigen staatlichen Beihilfen, c) das öffentliche Auftragswesen und d) die Vereinheitlichung der Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums.

<sup>195</sup> Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum (LR 172.013).

<sup>196</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. Nr. L 1 vom 4. Januar 2003, S. 1).



EWR-Abkommen übernommen. Für Liechtenstein wurde der folgende Vorbehalt vereinbart:

„Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsbehörde oder andere Behörden als zuständig für die Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen zu benennen. Wenn das Fürstentum Liechtenstein eine Wettbewerbsbehörde oder eine andere Behörde zur Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen ermächtigt, soll es die anderen EWR/EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde darüber informieren.“

Zusammen mit der dezentralen Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln wurde ein europäisches Wettbewerbsnetz (ECN – *European Competition Network*) aufgebaut. Liechtenstein hat – wie auch Island und Norwegen – Beobachterstatus.

Die Rechtsakte im Bereich Wettbewerbsrecht werden in den Anhang XIV EWR-Abkommen aufgenommen. Hierzu gehört beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ("EG-Fusionskontrollverordnung")<sup>197</sup>, welche mit Beschluss Nr. 78/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Juni 2004 in das EWR-Abkommen übernommen worden ist. Die Verordnung regelt die zentralen materiellen Gesichtspunkte der europäischen Zusammenschlusskontrolle (unter anderem Aufgreifschwelle, Zusammenschlusstatbestände, Regeln für die Verteilung von Fällen zwischen der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten).

---

<sup>197</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. Nr. L 24 vom 29. Januar 2004, S. 1).

## 6.7 Staatliche Beihilfen

Gemäss Art. 61 und Anhang XV EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante, nationale Rechtsakt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft die angemeldeten neuen Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Die Verpflichtung der EWR-Staaten, neue Beihilfen bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden und das Verbot die angemeldeten Beihilfen durchzuführen, solange deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von der EFTA-Überwachungsbehörde nicht festgestellt ist oder als festgestellt gilt, ist von grundlegender Bedeutung. Die Gewährung neuer Beihilfen, die bei der EFTA-Überwachungsbehörde nicht angemeldet oder unter Verletzung des Durchführungsverbots gewährt worden sind, ist rechtswidrig. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Aussetzung der nationalen Massnahme und die Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen (inkl. Zinsen) anordnen. Der betroffene Staat hat in diesem Fall die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen von den betroffenen Unternehmen zurückzufordern.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat es in den letzten Jahren mehrere Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu staatlichen Unterstützungsmassnahmen, Staatsgarantien, steuerlichen Regelungen etc. gegeben. Die wichtigsten der offiziell durch die EFTA-Überwachungsbehörde eröffneten oder abgeschlossenen Verfahren werden im Folgenden zusammenfassend erläutert:

### 6.7.1 Altes und neues Steuergesetz

Im Bereich der Steuern wurden in der Vergangenheit zwei Verfahren gegen Liechtenstein wegen Verstössen gegen das Verbot staatlicher Beihilfen geführt. Diese Verfahren betrafen Bestimmungen des Steuergesetzes aus dem Jahre 1961, welche bis Ende 2010 galten.

Beim ersten Verfahren ging es um *Captives* (Eigenversicherungen), welche gemäss altem Steuergesetz einer reduzierten Kapitalsteuer unterlagen und von der Couponsteuer befreit waren. Am 24. März 2010 gelangte die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrem Entscheid Nr. 97/10/KOL zum Schluss, dass die seit 1998 bis Ende 2010 geltende Besteuerung der *Captives* in Liechtenstein mit dem EWR-Recht unvereinbar sei und eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 des EWR-Abkommens darstelle. Am 21. Mai 2010 hat Liechtenstein beim EFTA-Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage gegen den Entscheid der EFTA-Überwachungsbehörde eingereicht. In seinem Urteil vom 10. Mai 2011 (verbundene Rechtssachen E-4/10, E-6/10 und E-7/10) hat der EFTA-Gerichtshof festgehalten, dass die Besteuerung der *Captives* mit der reduzierten Kapitalsteuer sowie Befreiung von der Couponsteuer eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe darstelle. Liechtenstein wurde verpflichtet, die unrechtmässig gewährten staatlichen Beihilfen von den betroffenen Beihilfeempfängern, d.h. den Steuerpflichtigen, zurückzufordern. Zurückzufordern waren die für den Zeitraum 6. November 2001 bis 31. Dezember 2009 gewährten Beihilfen samt Zinsen.

Im zweiten Verfahren ging es um Anlagegesellschaften, welche gemäss altem Steuergesetz in Bezug auf die Besteuerung ihrer Eigenmittel mit einer reduzierten Kapitalsteuer im Gegensatz zur Besteuerung der Eigenmittel einer Fondsleitung, welche mit dem normalen Steuersatz besteuert wurde, bevorzugt behandelt wurden sowie um die Couponsteuerbefreiung für Anlagegesellschaften.

Mit Urteil vom 30. März 2012 (verbundene Rechtssachen E-17/10 und E-6/11) hat der EFTA-Gerichtshof die Besteuerung der Eigenmittel der Anlagegesellschaften und die Couponsteuerbefreiung für die Anlagegesellschaften zwischen 1996 und 2006 als mit dem EWR-Recht unvereinbar qualifiziert. Der EFTA-Gerichtshof hat mit seinem Urteil die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 416/10/KOL vom 3. November 2010 vollinhaltlich bestätigt und die Nichtigkeitsklage Liechtensteins abgewiesen. Auch in diesem Fall war Liechtenstein verpflichtet, die unrechtmässig gewährten staatlichen Beihilfen samt Zinsen von den betroffenen Beihilfeempfängern für diesen Zeitraum zurückzufordern.

Bei der Schaffung des neuen Steuergesetzes (SteG)<sup>198</sup> aus dem Jahre 2011 war die Sicherstellung der EWR-Konformität entscheidend. Die EWR-rechtlichen Vorgaben sowie weitere internationale Standards führten zur Abschaffung der Sonderbestimmungen zur Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften. Zwei Bereiche des neuen Steuergesetzes, nämlich die Bestimmungen betreffend Privatvermögenstrukturen (Art. 64 SteG) sowie die Bestimmungen betreffend Abzüge für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten (IP-Box; Art. 55 SteG), wurden der EFTA-Überwachungsbehörde notifiziert. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit Entscheidung Nr. 44/11/KOL vom 15. Februar 2011 und Nr. 177/11/KOL und 480/12/KOL vom 1. Juni 2011 und vom 12. Dezember 2012 bestätigt, dass diese Bestimmungen keine staatlichen Beihilfen enthalten und hat sie diesbezüglich als EWR-konform qualifiziert.

---

<sup>198</sup> Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)(LR 640.0).

## 6.7.2 Sonstige Staatliche Beihilfenverfahren bei der EFTA-Überwachungsbehörde

### Radio TV Aktiengesellschaft

Betreffend der im Jahr 1999 an die Radio TV Aktiengesellschaft gewährten Beitragsleistung hat die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 331/99/KOL vom 16. Dezember 1999 erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen liechtensteinischen Massnahme um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen handelt.

### Medienförderungsgesetz

Mit Beschluss Nr. 192/00/KOL vom 27. September 2000 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Förderbeiträge gemäss dem Medienförderungsgesetz zwar als staatliche Beihilfe eingestuft, diese jedoch unter Berufung auf Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWR-Abkommen als mit den geltenden Bestimmungen vereinbar erklärt.

### Staatsgarantie Liechtensteinische Landesbank

In Bezug auf die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank<sup>199</sup> hat die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 177/05/KOL vom 15. Juli 2005 entschieden, dass die der Liechtensteinischen Landesbank gewährte Staatsgarantie bestehen bleiben kann. Voraussetzung ist, dass die Liechtensteinische Landesbank eine entsprechende marktkonforme Prämienleistung zugunsten des Landesbudgets erbringt. Diese Regelung gilt bis zum Jahr 2020.

---

<sup>199</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LR 951.10).

### Revidiertes Medienförderungsgesetz

Am 21. August 2006 wurde das total revidierte Medienförderungsgesetz bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Mit Beschluss Nr. 267/06/KOL vom 20. September 2006 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Förderbeiträge gemäss dem revidierten Medienförderungsgesetz zwar als staatliche Beihilfe erachtet, diese jedoch unter Berufung auf Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWR-Abkommen erneut als mit den geltenden Bestimmungen vereinbar erklärt. Diese Entscheidung galt bis zum 31. Dezember 2011. Deshalb wurde das Medienförderungsgesetz 2011 bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Mit Beschluss Nr. 395/11/KOL vom 14. Dezember 2011 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Förderbeiträge erneut als mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt. Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2017.

### Personalstiftung Ferdinand Frick AG

Mit Beschluss Nr. 168/08/KOL vom 12. März 2008 hat die EFTA-Überwachungsbehörde eine Untersuchung betreffend einen Beitrag von CHF 2.9 Mio. des Liechtensteiner Staates an die Personalstiftung Ferdinand Frick AG eingestellt. Die EFTA-Überwachungsbehörde kam zur Ansicht, dass es sich bei der gegenständlichen liechtensteinischen Massnahme zu Gunsten der genannten Personalstiftung um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen handelt.

### Postauto Schweiz

Mit Beschluss Nr. 535/09/KOL vom 16. Dezember 2009 hat die EFTA-Überwachungsbehörde eine Untersuchung betreffend Postauto Schweiz eingestellt, welche mit der Vergabe des Personentransportes an die Postauto Schweiz zusammenhing. Diesen Beschluss erklärte die EFTA-Überwachungsbehörde da-

mit, dass in diesem Zusammenhang keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen an die Postauto Schweiz gewährt worden sei.

#### Holzheizwerk Balzers

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit Beschluss Nr. 171/14/KOL vom 24. April 2014 die Pläne zur Gewährung von Subventionen an die Bürgergenossenschaft Balzers im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Holzheizwerkes genehmigt. Vor dem Hintergrund, dass die positiven Auswirkungen auf die Umwelt die begrenzten Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb ausgleichen werden ist die EFTA-Überwachungsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass die staatliche Beihilfe mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist.

#### 6.7.3 Rechtsakte im Bereich staatliche Beihilfen<sup>200</sup>

Die Rechtsakte im Bereich staatliche Beihilfen werden in den Anhang XV des EWR-Abkommens aufgenommen. Dabei sind folgende EU-Rechtsakte von besonderer Bedeutung:

Der Beschluss 2012/21/EU<sup>201</sup> wurde mit Beschluss Nr. 66/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. März 2012 in das EWR-Abkommen übernommen. Dieser Beschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht nach Art. 61 EWR-Abkommen befreit sind.

---

<sup>200</sup> Betroffene Amtsstellen: SEWR, SF. Alle Ämter können betroffen sein.

<sup>201</sup> Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3).

Im Bereich der sogenannten *De-minimis-Beihilfen*-Regelungen sind zwei Verordnungen hervorzuheben: Verordnung (EU) Nr. 360/2012<sup>202</sup> und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>203</sup>. Gemäss diesen Verordnungen gelten geringfügige Beihilfen (*De-minimis-Beihilfen*) unter EUR 500'000 an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen beziehungsweise geringfügige Beihilfen unter EUR 200'000 an sonstige Unternehmen „als Massnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen erfüllen“. Diese *De-minimis-Beihilfen* unterliegen daher nicht der vorherigen Anmeldepflicht an die EFTA-Überwachungsbehörde. Die Erfahrungen der EU-Seite haben gezeigt, dass Beihilfen, die innerhalb von drei Jahren diese Schwellenwerte nicht übersteigen, den Handel zwischen den EU-/EWR-Staaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen.

Mit Hilfe der so genannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>204</sup>) können Beihilfemassnahmen und Beihilfebeträge gewährt werden, ohne diese vorher bei der EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung anmelden zu müssen, da in den betreffenden Fällen übermässige Verfälschungen des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt nicht sehr wahrscheinlich sind. Dies bedeutet eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands und für die Beihilfeempfänger mehr Rechtssicherheit. Staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen, die nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht an die

---

<sup>202</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. Nr. L 114 vom 26. April 2012, S. 8).

<sup>203</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen (ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

<sup>204</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).



EFTA-Überwachungsbehörde. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung wurde mit Beschluss Nr. 152/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Juni 2014 in den Anhang XV EWR-Abkommen übernommen.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat die EFTA-Überwachungsbehörde ausserdem die sog. *State Aid Guidelines* (nachfolgend: Leitlinien) angenommen. Die Leitlinien beinhalten Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Gewährung von staatlichen Beihilfen, legen das Prozedere sowie das Vorgehen der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen von Prüfungen fest und zeigen auf, wie die EFTA-Überwachungsbehörde die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe auslegt. Die Leitlinien werden regelmässig angepasst und ergänzt.

## 6.8 Öffentliches Auftragswesen<sup>205</sup>

Art. 65 und Anhang XVI EWR-Abkommen regeln das Öffentliche Auftragswesen. Mit dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen<sup>206</sup>, der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen<sup>207</sup>, der Kundmachung der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>208</sup>, dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren<sup>209</sup>, der Verordnung über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren<sup>210</sup> sowie der Kundmachung der Schwellenwerte

---

<sup>205</sup> Betroffene Amtsstellen: Fachstelle Öffentliches Auftragswesen. Alle Amtsstellen können betroffen sein.

<sup>206</sup> Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (LR 172.051).

<sup>207</sup> Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (LR 172.051.1).

<sup>208</sup> Kundmachung vom 27. Mai 2014 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (LR 172.051.11).

<sup>209</sup> Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (LR 172.052).

<sup>210</sup> Verordnung vom 8. November 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (LR 172.052.1).

bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren<sup>211</sup> kommt Liechtenstein seit dem 1. Januar 1999 den Vorgaben des EWR-Abkommens sowie den Bestimmungen betreffend das Übereinkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen in der Welthandelsorganisation (WTO)<sup>212</sup> nach.

Mit dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen und dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren wurden insbesondere die Richtlinien 2004/18/EG<sup>213</sup>, 89/665/EWG<sup>214</sup>, 2004/17/EG<sup>215</sup> und 92/13/EWG<sup>216</sup> umgesetzt.

Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für sämtliche öffentlichen Auftraggeber wie auch für Bewerber, Offertsteller und Auftragnehmer wurde im Hochbauamt am 1. Oktober 1998 eine Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Damit öffentliche Auftragsvergaben nicht nur im Zusammenhang mit Bauaufträgen, sondern auch mit Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gesehen werden, wurde die Stabsstelle per 1. Januar 2004 organisatorisch vom Hochbauamt ins Ressort Präsidium verlagert. Im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform wurde die Stabsstelle Öffentliches Auftragswesen per 1. Januar 2013 in die

---

<sup>211</sup> Kundmachung vom 27. Mai 2014 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren (LR 172.052.11).

<sup>212</sup> [http://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/rev-gpr-94\\_01\\_e.pdf](http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/rev-gpr-94_01_e.pdf).

<sup>213</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 351 vom 26. November 2004, S. 44).

<sup>214</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33).

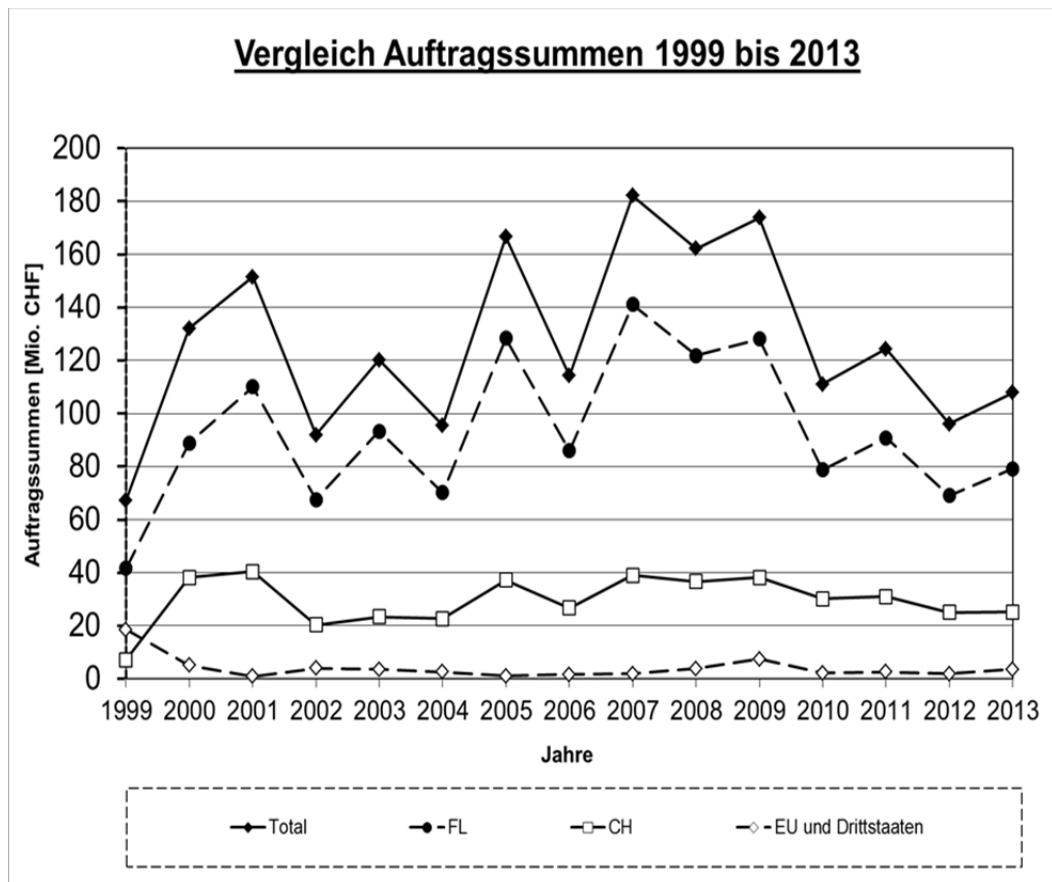
<sup>215</sup> Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. Nr. L134 vom 30. April 2004, S. 114).

<sup>216</sup> Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14).

Stabsstelle Regierungskanzlei als Fachstelle Öffentliches Auftragswesen integriert.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren mussten sich private Unternehmen wie auch die öffentlichen Auftraggeber auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umstellen. Mit den Gesetzen und ihren Schwerpunkten wie Gleichbehandlung, Transparenz, Konkurrenz, Vergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, Rechtsschutzmöglichkeit und dem Kampf gegen Betrug sowie Korruption hat der Gesetzgeber eine Basis geschaffen, welche einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Auftragsnehmer gewährleistet und den wirtschaftlichen und effizienten Umgang mit öffentlichen Geldern sicherstellt.

Die Statistik der Jahre 1999 bis 2013 zeigt das Total der Auftragssummen und die Auftragssummen, welche an Auftragnehmer aus Liechtenstein, der Schweiz sowie der EU- und Drittstaaten vergeben wurden. Beim nachfolgenden Diagramm handelt es sich um sämtliche erfassten Auftragsvergaben aller öffentlichen Auftraggeber im Sinne der beiden genannten Gesetze:



## 6.9 Geistiges Eigentum<sup>217</sup>

Art. 65, Anhang XVII und Protokoll 28 EWR-Abkommen regeln den Bereich des Geistigen Eigentums. Durch die Übernahme des entsprechenden *Acquis* in Anhang XVII EWR-Abkommen waren mehrere Richtlinien umzusetzen, die unter anderem zum Erlass der Topographienverordnung<sup>218</sup>, des Designgesetz<sup>219</sup> und der Designverordnung<sup>220</sup> geführt haben.

<sup>217</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>218</sup> Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (LR 231.21).

<sup>219</sup> Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (LR 232.12).

<sup>220</sup> Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (LR 232.121).

Seit der EWR-Mitgliedschaft sind weitere Richtlinien in diesem Bereich übernommen worden. Obwohl das Urheberrecht noch nicht EWR-weit harmonisiert wurde, wurden in diesem Rechtsbereich mehrere Rechtsanpassungen aufgrund der Übernahme von EWR-Rechtsvorschriften notwendig. Mit der Übernahme dieser EWR-Rechtsvorschriften entfernt sich das liechtensteinische Urheberrecht immer weiter von der ursprünglichen schweizerischen Rezeptionsgrundlage.

Das Urheberrechtsgesetz<sup>221</sup> wurde aufgrund der Übernahme der Richtlinie 2001/84/EG<sup>222</sup> 2005 abgeändert. 2006 und 2014 wurde das Urheberrechtsgesetz erneut abgeändert, um die Richtlinie 2001/29/EG<sup>223</sup> sowie die Richtlinie 2011/77/EU<sup>224</sup> umzusetzen.

Die Übernahme in das EWR-Abkommen der Richtlinie 2012/28/EU<sup>225</sup> bedingt erneut Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes.

## **6.10 Horizontale und flankierende Politiken**

Neben dem Diskriminierungsverbot, den Grundfreiheiten und den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts auch eine Harmonisierung in weiteren, den vier Grundfreiheiten naheliegenden Bereichen notwendig. Zu diesen sogenannten horizontalen Politiken gemäss Art. 66ff EWR-Abkommen zählen folgende Politikbereiche: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen

---

<sup>221</sup> Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (LR 231.1).

<sup>222</sup> Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (ABl. Nr. L 272 vom 13. Oktober 2001, S. 32).

<sup>223</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10).

<sup>224</sup> Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. Nr. L 265 vom 11. Oktober 2011, S. 1).

<sup>225</sup> Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. Nr. L 299 vom 27. Oktober 2012, S. 5).

(Anhang XVIII EWR-Abkommen), Verbraucherschutz (Anhang XIX EWR-Abkommen), Umweltschutz (Anhang XX EWR-Abkommen), Statistik (Anhang XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anhang XXII EWR-Abkommen).

Demgegenüber regeln sogenannte flankierende Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen zum Beispiel Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, Medien und Kultur, Katastrophenschutz, öffentliche Gesundheit etc. (siehe Art. 78ff und Protokoll 31 EWR-Abkommen). Auf dieser Basis wird insbesondere die Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten an EU-Programmen ermöglicht.

#### 6.10.1 Gleichstellung von Mann und Frau<sup>226</sup>

Art. 69 EWR-Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anzuwenden. Gemäss Art. 70 EWR-Abkommen müssen die Vertragsparteien den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen entsprechend der in Anhang XVIII EWR-Abkommen enthaltenen Bestimmungen fördern.

Bereits im Jahr 1992 wurden in Liechtenstein sowohl die Verfassung als auch verschiedene Gesetze<sup>227</sup> abgeändert, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau zu entsprechen.

---

<sup>226</sup> Betroffene Amtsstelle: Stabsstelle Chancengleichheit.

<sup>227</sup> Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LR 101); Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Abänderung des ABGB (Arbeitsvertragsrecht) (LGBl. 1993 Nr. 47), Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 11. November 1992 (LGBl. 1993 Nr. 2).

Im Mai 1996 wurde die Stabsstelle Gleichstellungsbüro errichtet und im Jahre 2005 zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert. Die Stabsstelle ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit in verschiedenen Lebensbereichen. Ausserdem vertritt sie Liechtenstein in den EWR-relevanten Expertengremien im Bereich der Gleichstellung.

Das EWR-Recht hat im Bereich der Gleichstellung wichtige Impulse geliefert und zu gesetzlichen Weiterentwicklungen geführt, welche andernfalls in Liechtenstein wohl nicht oder nicht so rasch möglich gewesen wären. Zu erwähnen sind insbesondere die Richtlinie 75/117/EWG über das gleiche Entgelt für Männer und Frauen<sup>228</sup>, die Richtlinie 76/207/EWG hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen<sup>229</sup>, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG<sup>230</sup>, die Richtlinie 97/81 über Teilzeitarbeit<sup>231</sup>, und die Richtlinie 2004/113/EG<sup>232</sup> zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, welche unter anderem Niederschlag fanden im Arbeitsvertragsrecht des ABGB und im

---

<sup>228</sup> Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. Februar 1975, S. 19).

<sup>229</sup> Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 40).

<sup>230</sup> Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S. 15).

<sup>231</sup> Berichtigung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinigung über Teilzeitarbeit (ABl. Nr. L 14 vom 20. Januar 1998, S. 9).

<sup>232</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. Nr. L 373 vom 21. Dezember 2004, S. 37).

Gleichstellungsgesetz. Die Richtlinie 2006/54/EG<sup>233</sup> bezweckte in der Folge, die EU-Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich Arbeit und Beschäftigung zu vereinfachen, zu modernisieren und zu verbessern, indem die einschlägigen Bestimmungen von bestehenden Gleichbehandlungsrichtlinien in einem einzigen Text zusammengefasst wurden und damit für alle Bürgerinnen und Bürger an Klarheit und Wirksamkeit gewannen. Vergleichsweise kontrovers wurde in Liechtenstein die Einführung des Elternurlaubs aufgrund des EWR-Rechts diskutiert (siehe dazu Kapitel 6.10.2 über Arbeitsrecht).

An EU-Programmen, welche den Bereich der Gleichbehandlung betrafen (Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau; Daphne I-III zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen; PROGRESS für Beschäftigung und soziale Solidarität), hat Liechtenstein sich zwar seit Beitritt zum EWR und bis zu deren Ablauf 2013 finanziell beteiligt, konnte aber keinen konkreten Nutzen daraus ziehen, da die Hürden in Form von administrativem und personellem Aufwand für potentielle Projektantragsteller aus Liechtenstein zu gross waren. Seit 2014 beteiligt sich Liechtenstein an jenen Teilen des EU-Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, welche das vorherige Programm PROGRESS und die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz abdecken. Es wird gehofft, dass durch die Neuausrichtung des Programms, wonach auch nationale und kleinere Projekte finanziert werden können, die Chancen für potentielle Antragsteller aus Liechtenstein erhöht werden.

---

<sup>233</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S. 23).



### 6.10.2 Arbeitsrecht und Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz<sup>234</sup>

Im Rahmen des EWR-Abkommens haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, und auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die für das gute Funktionieren des Abkommens erforderlichen Massnahmen einzuführen (Art. 66ff EWR-Abkommen). Entsprechend enthält Anhang XVIII EWR-Abkommen eine Reihe von EU-Rechtsakten im Bereich des Arbeitsrechts und des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes am Arbeitsplatz. Für die Umsetzung und gewisse Vollzugsaufgaben in diesem Zusammenhang ist in Liechtenstein das Amt für Volkswirtschaft (AVW) zuständig.

Als Folge hatte Liechtenstein in den vergangenen 20 Jahren einige grundlegende Richtlinien umzusetzen, wovon hier nur einige erwähnt seien: Aufgrund der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge<sup>235</sup> waren die gesetzlichen Regelungen im ABGB anzupassen, um den Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer vor Diskriminierung zu gewährleisten, die Aufeinanderfolge befristeter Arbeitsverhältnisse einzuschränken und die Chancen befristet beschäftigter Arbeitnehmer auf eine Dauerbeschäftigung zu verbessern. Vergleichsweise kontrovers wurde die Richtlinie 96/34/EG<sup>236</sup> diskutiert, welche in Liechtenstein zur Einführung eines zunächst dreimonatigen und aufgrund der Richtlinie 2010/18/EU<sup>237</sup> eines viermonatigen unbezahlten Elternurlaubs führte. Die Ent-

---

<sup>234</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>235</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43).

<sup>236</sup> Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. 145 vom 19. Juni 1996, S. 4).

<sup>237</sup> Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UE-APME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (ABl. Nr. L 68 vom 18. März 2010, S. 13).

senderichtlinie 96/71/EG<sup>238</sup> wurde im Entsendegesetz umgesetzt und soll gewährleisten, dass den im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Liechtenstein entsandten Arbeitnehmern dieselben Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährt werden wie den in Liechtenstein angestellten Arbeitnehmern. Mit der sich derzeit im Übernahmeverfahren befindlichen Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie<sup>239</sup> werden den EWR-Staaten zusätzliche Möglichkeiten zur Missbrauchsbekämpfung in diesem Bereich eingeräumt. Zuletzt hatte sich der Landtag im Jahr 2013/2014 mit der Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG<sup>240</sup> zu beschäftigen, welche zu gewissen Anpassungen und insbesondere der Konkretisierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Leiharbeitnehmer im Arbeitsvermittlungsgesetz führte.

Im Bereich der Arbeitssicherheit sind dem AVW durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR verschiedene neue Aufgaben entstanden. Die Fachbereiche Arbeitsbedingungen und Arbeitsinspektorat haben heute drei Mitarbeiter, gegenüber einem Mitarbeiter zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts. Neben der Umsetzung der Richtlinien ins liechtensteinische Recht und der Mitarbeit in verschiedenen EWR-Gremien, änderte sich auch die Art der Betriebsinspektionen beziehungsweise der Vollzugsaufgaben. Aufgrund der verschiedenen EWR-Richtlinien in diesem Bereich müssen die Arbeitgeber heute Eigenverantwortung übernehmen. Seitens der Durchführungsorgane werden insbesondere System- und Stichkontrollen in den Betrieben durchgeführt. Die Verpflichtung für die Arbeitgeber, eine Evalua-

---

<sup>238</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. Nr. L 18 vom 21. Januar 1997, S. 1).

<sup>239</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ( „IMI-Verordnung“ ) (ABl. Nr. L 159 vom 28. Mai 2014, S. 11).

<sup>240</sup> Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 9).

tion der Gefährdungen in ihrem Betrieb durchzuführen, hat zu einer ausgeweiteten Beratungstätigkeit seitens des AVW geführt hat. Mit den liechtensteinischen Sozialpartnern besteht eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Die Umsetzung der zahlreichen Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erfolgte im Arbeitsgesetz<sup>241</sup>, dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung<sup>242</sup>, dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz<sup>243</sup> sowie durch auf diesen Gesetzen erlassene Verordnungen. Das Gesamtpaket dieser Gesetze und Verordnungen sowie die Kontroll- und Beratungstätigkeiten vor Ort hat zur Steigerung der Arbeitssicherheit in Liechtenstein beigetragen. So konnten unter anderem die Unfallzahlen gesenkt werden: 1999 hatten noch 91 je 1000 Beschäftigte einen Berufsunfall beziehungsweise eine Berufskrankheit erlitten - in den 15 Jahren bis 2013 sank diese Zahl auf 63 je 1000 Beschäftigte.

### 6.10.3 Verbraucherschutz<sup>244</sup>

Vor dem EWR-Beitritt wurde der Verbraucherschutz (im EWR/EU-Kontext: Konsumentenschutz) in Liechtenstein wenig gewichtet. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR wurde dieser Bereich mit der Übernahme verschiedenster Richtlinien ausgebaut und somit auch in Liechtenstein immer bedeutender.

Bis heute wurden einige unmittelbar anwendbare Verordnungen und bereits mehr als 12 umsetzungsbedürftige Richtlinien mittels Beschlüssen des Gemein-

---

<sup>241</sup> Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (LR 822.10).

<sup>242</sup> Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (LR 832.20).

<sup>243</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG) (LR 822.51).

<sup>244</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

samen EWR-Ausschusses in Anhang XIX EWR-Abkommen (Konsumentenschutz) übernommen.<sup>245</sup>

Beispielhaft seien genannt die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz<sup>246</sup>, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen<sup>247</sup>, die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter<sup>248</sup>, die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken<sup>249</sup>, die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge<sup>250</sup> und die Richtlinie 2011/83/EU über Verbraucherrechte<sup>251</sup>.

2002 wurde ein eigenes liechtensteinisches Konsumentenschutzgesetz<sup>252</sup> nach österreichischem Vorbild geschaffen. Das Konsumentenschutzgesetz ist keine vollständige Kodifikation von EU-Rechtsvorschriften betreffend Konsumentenschutz, sondern regelt ausgewählte zivil- und verfahrensrechtliche Ordnungsfragen des Konsumentenschutzes und nebenher auch noch andere allgemeine Ordnungsprobleme, die den Grundtatbestand des Konsument/Unternehmer-Verhältnisses gar nicht zur Voraussetzung haben. Somit bestehen neben dem Konsumentenschutzgesetz auch weitere Gesetze mit konsumentenschutzrechtli-

---

<sup>245</sup> vgl. aktuelle EWR-Rechtssammlung unter [http://www.llv.li/files/sewr/EWR\\_Register.pdf](http://www.llv.li/files/sewr/EWR_Register.pdf).

<sup>246</sup> Richtlinie 97/7/ über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ABl. Nr. L 144 vom 4.Juni 1997, S. 19).

<sup>247</sup> Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni. 1998, S. 51).

<sup>248</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Abl. Nr. L 171 vom 7. Juli 1999, S. 12).

<sup>249</sup> Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Abl. Nr. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22).

<sup>250</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge (ABl. Nr. L 199 vom 31.Juli.2010, S. 40).

<sup>251</sup> Richtlinie 2011/83/EU Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher /ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64).

<sup>252</sup> Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG) (LR 944.0).

chem Bezug, wie zum Beispiel das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz<sup>253</sup>, das Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten<sup>254</sup>, das Konsumkreditgesetz<sup>255</sup> oder die Pauschalreiseverordnung<sup>256</sup>. Die konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen sollen zusammengefasst nach grundlegenden Intentionen dazu beitragen, die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit des Konsumenten im Geschäftsverkehr auszugleichen.

Die Übernahme der Rechtsakte im Bereich Verbraucherschutz wird vom Amt für Volkswirtschaft im Fachbereich Konsumentenschutz betreut. Neben der Umsetzung der Rechtsvorschriften nimmt der Fachbereich Konsumentenschutz an den zwei bis dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen der entsprechenden EFTA-Arbeitsgruppe in Brüssel teil. Dazu kommen monatliche Plenarsitzungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen, bei denen Liechtenstein Beobachterstatus hat und somit informiert wird, was in der Schweiz im Bereich Konsumentenschutz anhängig ist. Durch den EWR-Beitritt wurde die Arbeit in diesen Bereichen insgesamt internationaler. Die Konzentration liegt nicht mehr nur auf Liechtenstein beziehungsweise der Schweiz, sondern es bestehen gegenseitige Informationsaustauschmöglichkeiten mit anderen EU- beziehungsweise EWR/EFTA-Staaten.

Mit 1. November 2008 wurde beim Amt für Volkswirtschaft eine Konsumentenberatungsstelle eingerichtet, deren Hauptaufgaben die juristische Erstberatung, Hilfe beim Aufsetzen von Beschwerdeschreiben sowie Unterstützung bei der

---

<sup>253</sup> Gesetz vom 18. April 2002 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz; FAG (LR 215.211.6)).

<sup>254</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG) (LR 215.211.8).

<sup>255</sup> Konsumkreditgesetz (KKG) vom 24. November 2011 (LR 215.211.4).

<sup>256</sup> Verordnung vom 21. Januar 2003 über den Pauschalreisevertrag (Pauschalreiseverordnung; PRV) (LR 944.011).

Kontaktaufnahme mit Unternehmen zwecks Vermittlung und Lösung von Streitigkeiten ist. Weiter informiert die Konsumentenberatungsstelle via ihre Konsumentenschutz-Homepage und mittels Pressemitteilungen über aktuelle Themen (Umtauschrecht, Adressbuchswindel, RAPEX, Internet-Shopping, etc.).

#### 6.10.4 Umwelt<sup>257</sup>

Gemäss Art. 73 EWR-Abkommen haben es sich die Vertragsparteien zum Ziel gesetzt, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern, zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen und eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Die besonderen Bestimmungen über die Umweltschutzmassnahmen sind in Anhang XX EWR-Abkommen enthalten. Das europäische Umweltrecht ist ein sehr dynamischer Bereich, der eine grosse Fülle an rechtlichen Vorgaben generiert. Diese prägen das Umweltrecht der EWR-Staaten massgeblich. Auch in Liechtenstein ist dies seit dem Beitritt zum EWR-Abkommen der Fall, zunächst vor allem in den Bereichen Abfall, gefährliche Stoffe, Luft und Wasser. Mit der Zeit wurden auch Themen wie Lärm, Umwelthaftung, Umweltinformation, Störfallvorsorge, genetisch veränderte Organismen und Klima immer zentraler.

Die verschiedenen Aufgaben, welche durch die EWR-Mitgliedschaft angefallen sind, haben den Verwaltungsaufwand im Amt für Umwelt (AU) stetig steigen lassen. Die jeweiligen Anforderungen und Bestimmungen der EU-Rechtsakte sind bereits im Übernahmeprozess im Detail auf ihre rechtlichen Auswirkungen zu prüfen. Allfällige Gesetzgebungsarbeiten, Teilnahme an EFTA-Arbeitsgruppen und EU-Komitee-Sitzungen, Berichterstattungspflichten und durch Überprüfungsverfahren der ESA anfallende Aufgaben kommen hinzu. Die Vermeidung von Widersprüchen zwischen dem in Liechtenstein umzusetzenden EWR-

---

<sup>257</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Umwelt.

Umweltrecht und dem schweizerischen Umweltrecht, welches aufgrund des Zollvertrages oder aufgrund autonomer Rezeption in Liechtenstein anwendbar ist, stellt in diesem Bereich eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund der immer stärkeren Angleichung der Schweiz an die EU-Vorgaben ist aber zu hoffen, dass diesbezügliche Diskrepanzen weiter abnehmen werden.

Die fortlaufenden Neuerungen und erhöhten Standards im EWR-Umweltrecht kamen und kommen der Umwelt jedenfalls zugute. Im Folgenden seien nur einige wenige bedeutende Rechtsakte aus der Fülle des EWR-Umweltacquis hervorgehoben:

Unter „Allgemeines“ im Umweltbereich sind vor allem die Rechtsakte über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG<sup>258</sup> kodifiziert durch die Richtlinie 2011/92/EU<sup>259</sup>) sowie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Richtlinie 96/61/EG<sup>260</sup> kodifiziert durch die Richtlinie 2008/1/EG<sup>261</sup>) zu nennen. Diese führten zum Erlass des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>262</sup>, aufgrund dessen in der Praxis verschiedenste grössere Projekte im Sinne des Umweltschutzes verbessert und Umweltbeeinträchtigungen vermieden oder reduziert werden konnten. Gewisse EWR-rechtliche Defizite in der liechtensteinischen Umweltverträglichkeitsgesetz-

---

<sup>258</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. ABL. NR. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40).

<sup>259</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1).

<sup>260</sup> Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26).

<sup>261</sup> Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung). (ABl. Nr. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 8).

<sup>262</sup> Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (LR 814.03).

gebung wurden zuletzt mit Abänderung des UVPG vom 5. Dezember 2013 behoben. Die Richtlinie 2014/52/EU<sup>263</sup> wird weitere Anpassungen im UVPG bedingen.

Diverse Richtlinien führten Ende Dezember 1996 im Bereich „Wasser“ zum Erlass der Gewässerschutzverordnung<sup>264</sup>. Im Vordergrund standen dabei Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, an die Ableitung von Industrieabwasser sowie an den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus der Landwirtschaft. Mit der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG<sup>265</sup> wurde ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-, Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung und der Schutz der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Richtlinie und der daraus resultierenden erheblichen Vollzugsaufgaben arbeitete Liechtenstein von Beginn an hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Richtlinie aktiv mit den umliegenden Nachbarländern in der Koordinationsgruppe für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee zusammen. Ende 2010 konnte schliesslich das Gesetz zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes<sup>266</sup>, mit welchem die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wird, verabschiedet werden.

---

<sup>263</sup> Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. 124 vom 25.4.2014, S. 1).

<sup>264</sup> Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gewässerschutzgesetz (GSchV) (LR 814.201).

<sup>265</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1).

<sup>266</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2010 über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes (LGBl. 2011 Nr. 47).



Die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten<sup>267</sup> wurde zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls, welches auch von Liechtenstein ratifiziert wurde, erlassen. Das wesentliche Ziel des Protokolls ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einen Stand, der eine gefährliche, vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert. Dies soll unter anderem durch ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erreicht werden. Für Liechtenstein bedeutete die Umsetzung dieser Richtlinie zunächst aufwendige Abklärungen und bedingte in der Praxis den Aufbau eines Emissionshandelsregisters und die Teilnahme an der EU-Versteigerungsplattform. Andererseits ermöglicht die Einbettung Liechtensteins ins EU-Handelssystem gewisse Synergien, da das Register auch im Zusammenhang mit Verpflichtungen auf internationaler Ebene in diesem Bereich zu führen ist.

Im Bereich „Abfall“ bereiteten die unterschiedlichen Abfallklassierungen in der EU beziehungsweise in der Schweiz/Liechtenstein anfangs administrative Umtriebe. Der damit zusammenhängende Aufwand im AU reduzierte sich allerdings mit den Jahren, da die Schweiz ihr System an dasjenige der EU angeglichen hat. Hinzu kam der Aufbau eines Systems für eine Abfallstatistik gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002<sup>268</sup>.

#### 6.10.5 Statistik<sup>269</sup>

Gemäss Art. 76 EWR-Abkommen sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschrei-

---

<sup>267</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32).

<sup>268</sup> Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. Nr. L 332 vom 9. Dezember 2002, S. 1).

<sup>269</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Statistik.

bung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR. Die konkreten EWR-Verpflichtungen im Bereich der Statistik sind in Anhang XXI EWR-Abkommen geregelt. Sie haben zu einem Modernisierungsschub und zu einer stärkeren internationalen Ausrichtung und internationalen Vergleichbarkeit der öffentlichen Statistiken Liechtensteins geführt. Von besonderer Bedeutung ist für das Amt für Statistik (AS) die Mitgliedschaft im Europäischen Statistischen System, durch welches es Zugang zu wichtigen Informationen über die Methodik der europäischen Statistiken und zu Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene erhält.

Obwohl Liechtenstein von zahlreichen Rechtsakten im Statistikbereich aufgenommen ist und gewisse Statistikbereiche für Liechtenstein insbesondere wegen seiner geografischen Lage nicht relevant sind (Fischfang, Transport auf See, Flugverkehr, usw.), musste die amtliche Statistik Liechtensteins in den vergangenen 20 Jahren auf Grund der EWR-Mitgliedschaft eine Reihe von statistischen Publikationen neu aufbauen, überarbeiten oder erweitern, um die erforderlichen Daten an Eurostat (das statistische Amt der EU) übermitteln zu können.

Im Folgenden seien nur einige wenige Rechtsakte aus dem umfangreichen Rechtsgebiet der Statistik hervorgehoben:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93<sup>270</sup> über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Einführung von Unternehmensregistern geschaffen. Bei der Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen wurde Liechtenstein verpflichtet, bis zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Unternehmensregister aufzubauen. Für die Erweiterung des Unterneh-

---

<sup>270</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. Nr. L 196 vom 5. August 1993, S. 1).

mensregisters gemäss der Verordnung (EG) Nr. 177/2008<sup>271</sup> wurde Liechtenstein ebenfalls eine verlängerte Frist bis zum 31. Dezember 2010 gewährt. Das Unternehmensregister hat sich zum wichtigsten Register der amtlichen Statistik Liechtensteins entwickelt. Es bildet die Grundlage für die Beschäftigungsstatistik und liefert wichtige Daten für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, für die Lohnstatistik und für die Volkszählungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 295/2008<sup>272</sup> verpflichtet Liechtenstein, eine Unternehmensdemografie aufzubauen, welche Angaben enthält zur Anzahl Unternehmen, die im Berichtsjahr die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen oder eingestellt haben, und Angaben zur Struktur von neuen, schnell wachsenden Unternehmen. Damit die erforderlichen Auswertungen vorgenommen werden können, erweiterte das Amt für Statistik infolgedessen das Unternehmensregister.

Aufgrund der damaligen Richtlinie (EG) Nr. 57/1995<sup>273</sup> (mittlerweile ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 692/2011<sup>274</sup>) wurde Liechtenstein ab 1997 verpflichtet, monatlich Daten über die Nächtigungen in Hotellerie und Parahotellerie an Eurostat zu übermitteln.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 452/2008<sup>275</sup> ist Liechtenstein verpflichtet, Angaben zu den Schülern und zum Schulpersonal für die Primarstufe und die Se-

---

<sup>271</sup> Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. Nr. L 61 vom 5. März 2008, S. 6).

<sup>272</sup> Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13).

<sup>273</sup> Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

<sup>274</sup> Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

<sup>275</sup> Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227).

kundarstufe 1 sowie Daten über die finanziellen Mittel der öffentlichen Schulen an Eurostat zu übermitteln.

In Entsprechung der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 wurden Eurostat erstmalig für das Referenzjahr 2013 Daten über die Struktur der Bevölkerung und über die Lebendgeburten und Todesfälle übermittelt. Bereits davor hatte Liechtenstein gewisse Bevölkerungsdaten auf freiwilliger Basis, allerdings mit geringerem Detaillierungsgrad, an Eurostat geliefert.

Am 25. Mai 2005 verabschiedete die Europäische Kommission eine Empfehlung zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen<sup>276</sup>, die als Verhaltenskodex bezeichnet wird und in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Der europäische Verhaltenskodex legt 15 Grundsätze für öffentliche Statistikstellen fest, die der Qualitätsverbesserung dienen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die statistischen Informationen stärken sollen. Zu den statistischen Grundsätzen des Verhaltenskodex zählen die fachliche Unabhängigkeit des statistischen Amtes, die statistische Geheimhaltung sowie Objektivität, Genauigkeit, Relevanz und Zugänglichkeit der Statistiken. Die Regierung beauftragte bereits im Jahr 2007 die amtliche Statistik, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben am europäischen Verhaltenskodex für statistische Stellen zu orientieren. In der Folge wurden die Grundsätze des Verhaltenskodex in das neue Statistikgesetz<sup>277</sup> übernommen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Sie sind nun für die Tätigkeiten des AS rechtlich verbindlich.

Das AS übermittelt im Übrigen in gewissen Bereichen (zum Beispiel Bevölkerung, Unternehmensregister, Fahrzeuge) auf freiwilliger Basis statistische Daten an

---

<sup>276</sup> <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5921889/KS-32-11-955-DE.PDF/ff672593-fd26-47a6-9c0c-7ccc5724e2f6>.

<sup>277</sup> Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008 (LR 431.0).

Eurostat, weil es auch im Interesse Liechtensteins liegt, wenn Eurostat zu diesen Themen Informationen über Liechtenstein publiziert und diese von allen Statistiknutzern und -nutzerinnen auf der Webseite von Eurostat abgefragt werden können.

#### 6.10.6 Gesellschaftsrecht<sup>278</sup>

Noch vor dem EWR-Beitritt hatte die Regierung entsprechende Abklärungen durchführen lassen und festgestellt, dass die spezifisch-liechtensteinischen Verbandspersonen von den gesellschaftlichen Richtlinien des EWR-Acquis nicht erfasst sind und nötige Anpassungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>279</sup> sich daher auf die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung begrenzen liessen.

Die Anpassung des inländischen Rechtsbestandes umfasste in der Folge unter anderem folgende Themenbereiche: Änderung der Offenlegungsvorschriften für die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung; geänderte Bestimmungen zur Gründung einer Aktiengesellschaft und zum Aktienkapital; Neuordnung des Fusionsrechts, insbesondere in Bezug auf Gläubigerschutzbestimmungen und neue Bestimmungen im Bereich der Rechnungslegung.

Die notwendigen Arbeiten waren sehr aufwendig und dauerten über mehrere Jahre hinweg an. Mit der PGR-Novelle 2000 kam Liechtenstein seinen Umsetzungsverpflichtungen nach. Diese Novelle brachte eine deutliche Ausweitung der vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (seit 2013 Amt für Justiz) wahrzunehmenden Pflicht zur Durchführung öffentlicher Beurkundungen in gesell-

---

<sup>278</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Justiz.

<sup>279</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LR 216.0).

schaftsrechtlichen Angelegenheiten, eine erhebliche Ausdehnung der Veröffentlichungspflichten im Bereich des Öffentlichkeitsregisters (seit 1. Februar 2013 „Handelsregister“) und weitere Pflichten im Zusammenhang mit der Ausweitung der Rechnungslegungsvorschriften mit sich.

Weiters wurden unter anderem die Bestimmungen über die Kapitalliberierung, den Erwerb eigener Aktien sowie die Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung entsprechend den Vorgaben der Kapitalschutzrichtlinie<sup>280</sup> angepasst. Änderungen im Gesellschaftsrecht gab es zudem mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG<sup>281</sup>, die unter anderem Schutzvorkehrungen für Gläubiger, Anleger und Minderheitsaktionäre brachte. Bei der Änderung der Publizitätsrichtlinie<sup>282</sup>, die 2007 im PGR umgesetzt wurde, war das Ziel, die Arbeit der Handelsregister durch den Einsatz elektronischer Mittel zu beschleunigen und gleichzeitig die Erfüllung der Offenlegungspflichten der Gesellschaften und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Informationen zu vereinfachen. Neu war die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung der Registerinformationen und zur Entgegennahme elektronischer Eingaben. Beides bedingte die elektronische Bereitstellung von Registerinformationen für die Öffentlichkeit und die Realisierung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem damaligen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt unter Einsatz digitaler Signaturen. 2009 wurden in Liechtenstein ausserdem Vorschriften über die erleichterte Verschmelzung von Kapitalgesell-

---

<sup>280</sup> Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung des Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (sogenannte Kapitalschutzrichtlinie).

<sup>281</sup> Richtlinie 2006/68/EG vom 8. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals. (ABl. Nr. L 264 vom 25. September 2006, S. 32).

<sup>282</sup> Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. Nr. L 221 vom 4. September 2003 S. 13).

schaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten eingeführt<sup>283</sup>. Im Fusions-Mitbestimmungsgesetz<sup>284</sup> sind die einzuhaltenden Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften für grenzüberschreitende Fusionen geregelt. Aufgrund der Zweigniederlassungsrichtlinie<sup>285</sup> wurden Bestimmungen eingeführt, welche die Offenlegung von ausländischen Gesellschaften regeln, die in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben. Diese Zweigniederlassungen müssen dementsprechend ihre (konsolidierten) Geschäfts- und Prüfungsberichte nach den liechtensteinischen Vorschriften und in deutscher Sprache offenlegen. Basierend auf einer weiteren Richtlinie musste die Mindestanzahl von Gründern von Aktiengesellschaften auf zwei erhöht werden.<sup>286</sup> 2010 wurden bestimmte Mindestanforderungen eingeführt<sup>287</sup>, die zur Verbesserung der Aktionärsinformation sowie zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten bei Gesellschaften führte, deren Anteile auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Das liechtensteinische Recht kennt wegen der Übernahme einschlägiger Verordnungen in das EWR-Abkommen nun auch verschiedene europäische Gesellschaftsformen. 2001 wurde in Liechtenstein die Europäische wirtschaftliche Inte-

---

<sup>283</sup> Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Zehnte Richtlinie) (ABl. Nr. L 310 vom 25. November 2005, S. 1).

<sup>284</sup> Gesetz vom 16. September 2009 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (Fusions-Mitbestimmungsgesetz; FMG) (LR 216.222.3).

<sup>285</sup> Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (sogenannte Zweigniederlassungsrichtlinie).

<sup>286</sup> Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (sogenannte Einpersonengesellschaftsrichtlinie).

<sup>287</sup> In Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. Nr. L 184 vom 14. Juli 2007, S. 17).

ressensvereinigung (EWIV)<sup>288</sup> eingeführt.<sup>289</sup> Seit 2004 existiert auch die Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) in Liechtenstein. Weil die zugrunde liegende Verordnung<sup>290</sup> unmittelbar anwendbar ist, bedurfte es keiner eigentlichen Umsetzung, jedoch waren Anpassungen im PGR erforderlich, um den Inhalten der Verordnung gerecht zu werden. Zugleich war aber im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG<sup>291</sup> über die Beteiligung der Arbeitnehmer fällig. Umsetzungsmassnahmen befinden sich daher unter anderem auch im SE-Beteiligungsgesetz<sup>292</sup> und im Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft<sup>293</sup>. Auch die Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*, SCE) beruht auf einer unmittelbar anwendbaren Verordnung<sup>294</sup>, welche Durchführungsbestimmungen verlangt. Gemeinsam mit der Umsetzung der damit zusammenhängenden Richtlinie 2003/72/EG<sup>295</sup> wurde ein Ausführungsgesetz<sup>296</sup> und ein Beteiligungsgesetz<sup>297</sup> zur Europäischen Genossenschaft geschaffen. Diese europäischen Gesellschaftsformen werden in Liechtenstein bislang eher selten verwendet; so werden zum Bei-

---

<sup>288</sup> Basierend auf Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1).

<sup>289</sup> Gesetz vom 13. September 2001 zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz, EWIVG) (LR 216.03).

<sup>290</sup> Basierend auf Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. Nr. L 294 vom 10. November 2001 S. 1).

<sup>291</sup> Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. Nr. L 294 vom 10. November 2001; S. 22).

<sup>292</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG) (LR 216.222.2).

<sup>293</sup> Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) (SE-Gesetz, SEG) (LR 2016.222.1).

<sup>294</sup> Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Abl. Nr. L 207 vom 18. August 2003; S. 1).

<sup>295</sup> Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. Nr. L207 vom 18. August 2003; S. 25).

<sup>296</sup> Gesetz vom 22. Juni 2007 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*, SCE) (SCE-Gesetz; SCEG) (LR 216.226.1).

<sup>297</sup> Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz; SCEBG) (LR 216.226.2).



spiel nur sechs SE im Handelsregister geführt. Am 7. März 2015 gab die Europäische Kommission bekannt, dass die Initiative der Europäischen Kommission zur Einführung einer Europäischen Stiftung (EFS)<sup>298</sup> gestrichen wurde.

Auch im Bereich der Rechnungslegung mussten nach der PGR-Revision im Jahre 2000, durch die der damalige EWR-Acquis in das liechtensteinische Recht umgesetzt wurde, über die Jahre Neuerungen nachvollzogen werden, die durch die Modernisierung der Richtlinien im Rechnungslegungsbereich bedingt waren. 2008 kamen etwa Neuerungen beim Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, beim konsolidierten Abschluss, beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten sowie beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen<sup>299</sup> in das PGR. Die Änderung des PGRs 2012<sup>300</sup> brachte eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes für Kleinunternehmer, da Erleichterungen betreffend den Detaillierungsgrad der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, Pflichtangaben im Anhang, Jahresbericht und Offenlegung vorgesehen werden konnten. 2013 wurden die europäischen Rechnungslegungsvorschriften völlig überarbeitet<sup>301</sup>. Der diesbezügliche nationale Umsetzungsprozess ist bereits im Gange.

---

<sup>298</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) /\* COM/2012/035 final - 2012/0022 (APP) \*/.

<sup>299</sup> In Umsetzung von Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. Nr. L 224 vom 16. August 2006, S. 1).

<sup>300</sup> In Umsetzung von Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (ABl. Nr. L 81 vom 21. März 2012, S. 3).

<sup>301</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

### 6.10.7 Flankierende Politiken, insbesondere EU-Programme

Liechtenstein hat sich seit seinem EWR-Beitritt zusammen mit den EWR/EFTA-Partnern Island und Norwegen an zahlreichen EU-Programmen beteiligt und einen finanziellen Beitrag an die Budgets dieser Programme geleistet. Der finanzielle Beitrag errechnet sich dabei jeweils proportional zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Im Gegenzug erhielten liechtensteinische Bürger, Einrichtungen und Unternehmen die Möglichkeit, an Projekten und Aktionen im Rahmen dieser EU-Programme teilzunehmen.

Zentral waren für Liechtenstein dabei in den vergangenen Jahren vor allem die Programme im Bildungssektor und im Jugendbereich sowie die Forschungsprogramme, bei welchen ein konkreter Nutzen aus der Teilnahme gezogen werden konnte. Bei vielen anderen EU-Programmen jedoch blieb Liechtensteins Beitrag ein reiner Solidaritätsbeitrag und konnte keinerlei Nutzen aus der Programmteilnahme gezogen werden. Die Gründe hierfür lagen vor allem in den fehlenden Ressourcen der betroffenen Stellen, um die EU-Programme in Liechtenstein aktiv zu bewerben und Projektmöglichkeiten auszuloten, sowie im vergleichsweise hohen Aufwand, den das Stellen von Projektanträgen mit sich bringt.

Angesichts der Sparbemühungen der Regierung führte dies mit Ablauf der meisten EU-Programme im Jahr 2013 dazu, dass die Teilnahme Liechtensteins an den neuen EU-Programmen für die Laufzeit 2014-2020 kritisch hinterfragt und schliesslich massiv eingeschränkt wurde. Entsprechend nimmt Liechtenstein nunmehr nur an drei Programmen der neuen Programmperiode teil: am statistischen Programm 2013-2017, an Erasmus+, welches die Bereiche Bildung, Jugend und Sport abdeckt, sowie teilweise am Programm „Rechte, Gleichstellung und

---

und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. Nr. L 182 vom 29. Juni 2013, S. 19).

Unionsbürgerschaft“<sup>302</sup> <sup>303</sup>. Die Teilnahme Liechtensteins am 8. Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“ wurde vom Landtag am 5. Dezember 2013 abgelehnt.

Jene Programme, an denen sich Liechtenstein über die Jahre hinweg aktiv und erfolgreich beteiligt hat und von denen finanzielle Mittel in grösserem Ausmass nach Liechtenstein zurückgeflossen sind, nämlich die Bildungs- und Jugendprogramme sowie die Forschungsrahmenprogramme, werden unten in den Kapiteln 6.10.10 und 6.10.11 noch ausführlicher dargestellt.

Sämtliche Informationen zu den EU-Programmen, an denen Liechtenstein derzeit im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt, finden sich auf der Internetseite der Stabsstelle EWR<sup>304</sup>. Dort sind auch Informationen über die Aufforderungen der EU zur Einreichung von Projektvorschlägen („*calls for proposal*“) im Rahmen dieser EU-Programme abrufbar.

#### 6.10.8 Kultur<sup>305</sup>

Für den Bereich Kultur sieht das EWR-Abkommen die Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen vor. In der EFTA-Arbeitsgruppe für kulturelle Angelegenheiten wird Liechtenstein durch das Amt für Kultur (früher Stabsstelle für Kulturfragen) vertreten. Die Hauptaufgabe dieser Arbeitsgruppe war und ist es, die gemeinsamen Interessen von Island, Liechtenstein und Norwegen in Zusammenhang mit den europäischen Kulturprogrammen wahrzunehmen.

---

<sup>302</sup> Siehe zu letzterem Programm das Kapitel 6.10.1 über Gleichstellung von Mann und Frau.

<sup>303</sup> Das Programm ISA (Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen) läuft noch bis Ende 2015 und die Frage der Teilnahme Liechtensteins am Nachfolgeprogramm wird dieses Jahr Gegenstand einer separaten Beurteilung sein.

<sup>304</sup> <http://www.llv.li/#/11733/ewreuprogramme>.

<sup>305</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Kultur.

Um die europäische Identität und die Vielfalt der europäischen Kulturen zu unterstützen und der Öffentlichkeit näher zu bringen, wurde 1992 im Vertrag von Maastricht die Kultur als Bestandteil der Europäischen Integration gekennzeichnet. Seitdem versucht die Europäische Union die Vielfalt der Kulturen, den interkulturellen Dialog, die Kultur als Katalysator für Kreativität sowie die Kultur als Schlüsselement der internationalen Beziehungen zu begünstigen. Nachdem die ersten Programme im Bereich Kultur noch spartenbezogen waren (Raffael: Kulturerbe; Kaleidoskop: Bildende Kunst; Ariane: Darstellende Kunst), löste sich das Programm zunehmend von der spartenbezogenen Förderung bis hin zum Programm KULTUR (2007-2013)<sup>306</sup>.

Das Programm KULTUR (2007-2013) diente der Förderung des interkulturellen Dialogs und Austauschs in Europa. Es unterstützte die grenzüberschreitende Mobilität von Kulturakteuren sowie die Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke. Ziel der Förderung war es, die Ausdehnung des kulturellen und künstlerischen Schaffens über nationale Grenzen hinweg voran zu treiben und die kulturelle Zusammenarbeit in Europa zu erleichtern.

Liechtenstein war als EWR-Mitglied in diese Förderprogramme eingebunden. Die Möglichkeit der Förderungen wurde von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen in Liechtenstein jedoch kaum genutzt, da die Projektierung, Partnersuche und Antragsstellung eine hohe Hürde bedeuteten, und es in Liechtenstein an Unterstützung durch eine entsprechende Fachstelle mangelte (so genannter „*Cultural Contact Point*“). Aus diesem Grund beschloss die Regierung im Jahr 2013, sich am Nachfolgeprogramm „Creative Europe“ (2014-2020) nicht mehr zu beteiligen, sondern ausgewählte Kulturaustauschprojekte direkt zu unterstützen.

---

<sup>306</sup> Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007-2013) (ABl. Nr. L 372, 27. Dezember 2006, S. 1).

#### 6.10.9 Bevölkerungsschutz<sup>307</sup>

Der Bevölkerungsschutz ist ebenfalls ein Bereich, für welchen das EWR-Abkommen die Verstärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen vorsieht (Art. 78 EWR-Abkommen). Als das zentrale Instrument diesbezüglich ist das Katastrophenschutzverfahren der EU zu nennen (*Civil Protection Mechanism*)<sup>308</sup>, an welchem sich Liechtenstein zwischen 2003 und 2013 finanziell beteiligte. Aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen konnte Liechtenstein hinsichtlich der vom Programm finanzierten Schulungs- und Networking-Events keinen konkreten Nutzen ziehen, sodass die Regierung sich im Jahr 2013 dazu entschloss, am Nachfolgeinstrument für die Jahre 2014-2020 nicht mehr teilzunehmen. Im Falle einer Notlage kann aber jeder Staat auf der Welt, unabhängig von einer Beteiligung am Programm, die Unterstützung durch den Mechanismus anrufen.

#### 6.10.10 Bildung, Jugend und Sport<sup>309</sup>

Der Beitritt zum EWR ermöglichte Liechtenstein in den letzten 20 Jahren die Teilnahme an den europäischen Bildungsprogrammen<sup>310</sup> sowie an den europäischen

---

<sup>307</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Bevölkerungsschutz.

<sup>308</sup> Zunächst Entscheidung 2001/792/EG über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeinsätzen (ABl. Nr. L 297 vom 15. November 2001, S. 7), später ersetzt durch 2007/779/EG Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007—2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz (ABl. L 173 vom 3. Juli 2007, S. 19) und zuletzt durch Beschluss Nr. 1313/2013/EU Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 924).

<sup>309</sup> Betroffene Amtsstellen: Amt für Berufsbildung, Amt für Soziale Dienste, Stabsstelle für Sport. Nationalagenturen: Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten und "aha" - Tipps und Infos für junge Leute.

<sup>310</sup> Sokrates und Leonardo da Vinci, später zusammengeführt zum dritten Bildungsprogramm Lebenslanges Lernen 2007-2013 (Beschluss Nr. 1720/2006/EG, ABl. 327 vom 24. November 2006, S. 45) und zuletzt ersetzt durch Erasmus+.

Jugendprogrammen<sup>311</sup>. Für die neue Programmperiode 2014-2020 wurden die Bereiche zusammengefasst. Das EU-Programm Erasmus+<sup>312</sup> deckt nunmehr die Bereiche Bildung, Jugend und Sport ab. Der Landtag stimmte der Teilnahme Liechtensteins an diesem Programm am 5. Dezember 2013 zu.

Während die Bildungs- und Jugendprogramme in den ersten Jahren noch von der damaligen Fachhochschule Liechtenstein bzw. von Amtsstellen betreut wurden (Schulamt, Amt für Berufsbildung und Amt für Soziale Dienste), wurden später das "aha" - Tipps und Infos für junge Leute<sup>313</sup> bzw. die hierfür eigens gegründete Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)<sup>314</sup> als Nationalagenturen mit dieser Aufgabe betraut. Diese zwei Agenturen sind auch unter dem neuen Programm Erasmus+ zuständig für den jeweils von ihnen abgedeckten Bereich. Zusätzlich ist die Stabsstelle für Sport als nationale Kontaktstelle für den Sportbereich dieses EU-Programms benannt worden.

Im Gegensatz zu anderen EU-Programmen, zu welchen Liechtenstein seit seiner EWR-Mitgliedschaft vor allem einen finanziellen Solidaritätsbeitrag leistete, entpuppte sich die Teilnahme an den Bildungs- und Jugendprogrammen als Erfolgsgeschichte. Durch die Beteiligung an den Bildungsprogrammen ergaben und ergeben sich für Bildungseinrichtungen Impulse zur weiteren Ausrichtung und Entwicklung ihrer Aus- und Weiterbildung. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gewährleistet den Vergleich des liechtensteinischen Bildungssystems mit den internationalen Standards. Damit ist auch die Herausforderung und Chance

---

<sup>311</sup> Zunächst „Jugend für Europa“, gefolgt durch die Programme „Jugend“ (2000-2006) (Beschluss Nr. 1031/2000/EG, ABl. 117 vom 18. Mai 2000, S. 1), „Jugend in Aktion“ (2007-2013) (Beschluss Nr. 1719/2006/EG, ABl. 327 vom 24. November 2006, S. 45) und zuletzt ersetzt durch Erasmus+.

<sup>312</sup> Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (Abl. 347 vom 20. Dezember 2013, S. 50).

<sup>313</sup> Betreut die Jugendprogramme seit 2000.

<sup>314</sup> Betreut die Bildungsprogramme seit 2007.

des lebenslangen Lernens verbunden, nicht nur für die beteiligten Personen, sondern auch für die Bildungsinstitutionen. Wieweit diese Chance genutzt wird, hängt in der Praxis insbesondere davon ab, welche Projekte und welche Studien- und Praktikumsaufenthalte im EWR und neu global für den Hochschulbereich gefördert werden.

Im Bereich Jugend hat der EWR-Beitritt die Vernetzung der liechtensteinischen Jugendarbeit in Europa stark gefördert. Nicht nur die Jugendlichen, auch die Jugendeinrichtungen und Jugendarbeitenden konnten davon profitieren. Der EWR und die betreffenden Bildungs- und Jugendprogramme boten und bieten der Jugend Liechtensteins eine nicht zu unterschätzende Entwicklungschance zur persönlichen wie beruflichen Entfaltung auf Grund von Auslandserfahrungen in sehr gut begleiteten Programmen. Umgekehrt kehren Jugendliche aus Europa, die an einem Jugendaustausch in Liechtenstein teilnehmen bzw. sich hier in sozialen Einrichtungen engagieren, meist mit einem positiven Bild von Liechtenstein wieder in ihre Heimat zurück.

Sowohl für den Bildungs- als auch für den Jugendbereich stiegen die Nachfrage und die finanziellen EU-Fördermittel stetig an. Trotz der Kleinheit und der vergleichsweise knappen personellen Ressourcen der zwei Agenturen AIBA und „aha“ konnte durch deren aktive Bewerbung der Programme, der Betreuung von Antragstellenden und dem kontinuierlichen Ausbau des Netzwerkes mit Koordinatoren und Interessensgruppen zuletzt eine sehr positive Bilanz gezogen werden. Für die europäischen Bildungs- bzw. Jugendprogramme 2007-2013 leistete Liechtenstein weniger finanzielle Beiträge als es für die Finanzierung von Projekten zur Verfügung gestellt erhielt und ausschöpfte.

Auch unter dem neuen Programm Erasmus+ sind die Erwartungen bereits im ersten Antragsjahr übertroffen worden. Allein das von der EU zur Bildungsförderung in Liechtenstein jährlich zur Verfügung gestellte Budget von EUR 2.3 Mio.

konnte für 2014 bereits mit hochwertigen Bildungsprojekten zu 100% gebunden werden. Zusätzlich erhalten die liechtensteinischen Nationalagenturen einen finanziellen Beitrag zu ihren Betriebskosten. Demgegenüber steht ein geschätzter durchschnittlicher Jahresbeitrag Liechtensteins an das EU-Programm in Höhe von EUR 843'000.-. Genauere Zahlen und Fakten hierzu können den Stellungnahmen der beiden Nationalagenturen AIBA und „aha“ im Anhang entnommen werden (S. 197 - 208 respektive S. 233 - 240).

Für die zwei kleinsten Nationalagenturen im EWR bleibt es aber angesichts der Fülle an einzuhaltenden Richtlinien, Antragsformularen sowie Berichts- und Kontrollsystemen auch in Zukunft eine grosse Herausforderung, für Liechtenstein den maximalen Nutzen und Gewinn aus diesen Programmen zu generieren.

#### 6.10.11 Forschung und Entwicklung<sup>315</sup>

Im Bereich der Forschung und Entwicklung ist die EU mittlerweile bei ihrem Achten Forschungsrahmenprogramm („Horizon 2020“)<sup>316</sup> mit einer Laufzeit von 2014-2020 angelangt. Liechtenstein nahm seit EWR-Beitritt am Vierten (1994-

---

<sup>315</sup> Betroffene Amtsstelle: Amt für Volkswirtschaft.

<sup>316</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. Nr. L 347, 20. Dezember 2013, S. 104).



1998)<sup>317</sup>, Fünften (1998-2001)<sup>318</sup>, Sechsten (2002-2006)<sup>319</sup> und Siebten Rahmenprogramm (2007-2013)<sup>320</sup> teil.

Bis Ende 2006 war im Amt für Volkswirtschaft (AVW) ein Fachbereich „Aussenwirtschaft“ eingerichtet, dessen Tätigkeit unter anderem die Betreuung von Forschung und Entwicklung beinhaltete. Im Rahmen einer Reorganisation des AVW im Jahre 2006 wurde dieser Fachbereich zugunsten der Schaffung einer Stabstelle für Rechts- und Wirtschaftsfragen aufgegeben. Im März 2007 schliesslich wurde ein neuer Fachbereich „Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS)“ für die Koordination des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP7) und des Wettbewerbs- und Innovationsprogramms (CIP) geschaffen. Die Stelle diente als nationaler Kontaktpunkt für alle Teilbereiche der Unternehmens- und Innovationsförderung der EU und nimmt nach wie vor die liechtensteinische Vertretung in EWR/EFTA-Gremien im Bereich Forschung und Entwicklung wahr.

Während zuletzt das FP7-Programm die Verbreitung von Wissen und Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung im Auge hatte, war das CIP-Programm für den Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung von Innovationen und der Aufnahme erprobter Technologien gedacht. Das FP7- Programm bot sowohl für die Industrie- als auch für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, an europäi-

---

<sup>317</sup> Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994 - 1998) (ABl. Nr. L 126, 18.Mai.1994, S. 1).

<sup>318</sup> Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. Nr. L 26, 1.2.1999, S. 1).

<sup>319</sup> Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) (ABl. Nr. L 232, 29. August 2002, S. 1).

<sup>320</sup> Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) Erklärungen der Kommission (ABl. Nr. L 412, 30.12.2006, S. 1).

schen Forschungsprojekten teilzunehmen und in diesem Rahmen an Fördermittel zu gelangen.

Das Fünfte Forschungsrahmenprogramm wurde in Liechtenstein sehr gut aufgenommen und verzeichnete einen Ausschöpfungsgrad von rund 140% im Verhältnis zu den Beitragsleistungen. Beim Sechsten Rahmenprogramm ging dieser Ausschöpfungsgrad auf rund 35% zurück. Zur besseren Anbindung der Wirtschaft an das FP7-Programm ermöglichte die Regierung über eine Leistungsvereinbarung den Zugang für liechtensteinische Interessenten zum diesbezüglichen Schweizer Informations- und Beratungsnetzwerk Euresearch. Dies hatte sich zwar bewährt, doch blieb der bürokratische Aufwand für die Einreichung von Gesuchen eine Hürde, welche viele potentielle Antragsteller abschreckte. Nicht zuletzt auch aufgrund der über die Jahre gewachsenen finanziellen Beiträge Liechtensteins an die Forschungsrahmenprogramme konnte in den letzten Jahren kein 100%iger Ausschöpfungsgrad mehr erreicht werden. Im datenmässig noch nicht vollständig erfassten FP7-Programm wurden 67 in Brüssel eingereichte Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung zur Evaluation zugelassen. Hiervon wurden letztlich 13 Projekte zur Finanzierung genehmigt. Neun weitere Projekte stehen bzw. standen auf der Reserveliste. Die EU zahlte im Rahmen von FP7 über EUR 41 Mio. für Projekte mit einer liechtensteinischen Beteiligung aus, wovon rund EUR 6.1 Mio. direkt an die liechtensteinischen Konsortialpartner gingen. Dies entspricht einem Ausschöpfungsgrad von 52%.

Eine Teilnahme am Achten Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“ hat der Landtag im Dezember 2013 abgelehnt. Es bleibt für liechtensteinische Unternehmen und Forschungseinrichtungen - allerdings auf Einladung und eigene Rechnung - dennoch möglich, daran teilzunehmen. Als Anlaufstelle dient hierfür weiterhin die beim AVW angesiedelte NKS.

Im Rahmen des Wettbewerbs- und Innovationsprogrammes CIP wurde 2009 erstmals eine Europäische KMU-Woche ausgerufen. In Zusammenarbeit mit dem KMU-Zentrum der Hochschule Liechtenstein führte auch Liechtenstein im Mai 2009, und danach jährlich, eine KMU-Woche durch. Die Veranstaltung stösst jeweils auf grosses Interesse. Daher soll, obwohl Liechtenstein nicht mehr am Nachfolgeprogramm COSME<sup>321</sup> teilnimmt, weiterhin jedes Jahr eine KMU-Woche in Liechtenstein organisiert werden.

## **7. ÜBERGANGSFRISTEN**

Der „*Acquis communautaire*“, der relevante Rechtsbestand der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, diente als Grundlage für die Ausarbeitung des EWR-Abkommens, wobei Ausnahmen, welche zum Schutz nationaler Interessen gerechtfertigt waren, und Übergangsfristen Gegenstand der Verhandlungen waren.

Wesentlich, insbesondere auch für Liechtenstein, war die Tatsache, dass im Laufe der Verhandlungen die Zielsetzung, ganze Bereiche des EU-Binnenmarktprogrammes für einzelne Länder aus dem Abkommen ausnehmen zu können, nicht erreicht werden konnte. Im Hinblick auf einen politischen Durchbruch zum fristgerechten Abschluss des EWR-Abkommens sahen sich die EFTA-Verhandlungsdelegationen schliesslich gezwungen, ihre Anträge auf dauernde Ausnahmen zurückzunehmen. Dies geschah aber nur unter der Bedingung, dass Übergangsfristen zur Anpassung der nationalen Gesetzgebung eingeführt wurden und dass Schutzklauseln und -mechanismen, welche auch spezifischen Situationen gerecht würden, möglich waren.

---

<sup>321</sup> Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. Nr. L 347, 20. Dezember 2013, S. 33).

Die Zielsetzung der liechtensteinischen Verhandlungsführung bestand darin, die Übergangsfristen und den Charakter der Schutzklausel so auszugestalten, dass sie möglichst weitreichend angewendet werden konnten und die spezifischen geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten Liechtensteins berücksichtigen.

Um auf differenzierte Weise die Anliegen der einzelnen Staaten zu berücksichtigen wurden schliesslich neben einer Review-Klausel (Überprüfungsklausel) und einer Schutzklausel verschiedene Übergangsfristen ausgehandelt.

Für Liechtenstein wurden zum EWR-Beitritt einerseits Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die mehrere Rechtsakte umfassen (zum Beispiel Lebensmittelbereich), andererseits Sonderregelungen für einzelne Rechtsakte (zum Beispiel im Bereich der Statistik, des Verkehrs und der gefährlichen Stoffe) vereinbart. Zwischenzeitlich sind diese Übergangsfristen entweder abgelaufen oder in permanente Ausnahmen umgewandelt worden.

Ein weiteres Beispiel für letzteren Fall findet sich in dem für Liechtenstein sensiblen Bereich der Personenfreizügigkeit. Da die Personenfreizügigkeit eine der vier Grundfreiheiten der EU bildet und somit auch integraler Bestandteil des EWR-Abkommens ist, war es Liechtenstein nicht möglich, eine diesbezügliche permanente Ausnahme zu verhandeln. Jedoch gelang es Liechtenstein eine Übergangsregelung in Form von Protokoll 15 EWR-Abkommen zu vereinbaren. Diese Übergangsregelung ermöglichte es Liechtenstein, die seit den 1960er Jahren praktizierte zahlenmässige Beschränkung der Zuwanderung von Ausländern aufrechtzuerhalten. Diese so genannte „Sonderlösung“, welche zunächst zeitlich begrenzt gewesen war, konnte durch eine auf Dauer angelegte Lösung ersetzt werden. Die neue Formulierung sieht eine Weiterführung der bestehenden Lösung, mit einer Überprüfung alle fünf Jahre, vor.

Auch im Bereich der Landwirtschaft findet sich ein Beispiel für eine permanente Ausnahme. Das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde auf Liechtenstein ausgedehnt und gleichzeitig die Anwendung der entsprechenden Bereiche des EWR-Abkommens (Anhang I, Kapitel I (Veterinärwesen) und Anhang II, Kapitel XII (Lebensmittel)) sistiert.

Neu hinzugekommen sind im Rahmen der so genannten „*Trilateralisierung*“ durch den Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die befristeten Ausnahmen Liechtensteins hinsichtlich Anhang I, Kapitel II (Futtermittel) und III (Pflanzenschutz), Anhang II, Kapitel XXVII (Spirituosen) und Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) EWR-Abkommen.

Die folgende tabellarische Auflistung nennt diejenigen Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die nach 1997 abliefen und in der Folge gegebenenfalls verlängert wurden, oder für welche eine andere Lösung gefunden werden konnte.

| <b>Bereich</b>                                | <b>Frist bis</b> | <b>Verlängerung</b>   | <b>Bemerkungen</b>   |
|---|------------------|---|--|
| Freier Personenverkehr<br>(Protokoll 15)      | 1.1.1998         | 31.12.2006<br>nach EWR-Erweiterung: unbefristet, Überprüfung alle fünf Jahre. | Sonderlösung in Berichten der Regierung Nr. 150/1999 und Nr. 10/2000 an den Landtag dargestellt; Umsetzung durch Personenfreizügigkeitsgesetz. |
| Kapitalverkehr / Grundverkehr<br>(Anhang XII) | 1.1.1999         | ---   | Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung durch das Grundverkehrsgesetz <sup>322</sup> .  |

---

<sup>322</sup> Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992 (LR 214.11).

| Bereich                                     | Frist bis | Verlängerung  | Bemerkungen   |
|---|-----------|---|---|
| Luftverkehr<br>(Anhang XIII)                | 1.1.2000  | 1.1.2002  | Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umsetzung im Luftfahrtgesetz <sup>323</sup> .  |
| Veterinärwesen<br>(Anhang I,<br>Kapitel I)  | 1.1.2000  | 31.12.2001, anschliessend befristete Ausnahme, solange Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist | Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss Nr. 54/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>324</sup> verlängert. Permanente Ausnahme durch Beschluss Nr. 1/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>325</sup> , erneuert im Rahmen der „Trilateralisierung“ durch Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>326</sup> . |
| Verarbeitete Agrarprodukte<br>(Protokoll 3) | 1.1.2000  | 1.1.2005, anschliessend permanente Ausnahme   | Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss Nr. 140/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>327</sup> verlängert. Permanente Ausnahme durch Beschluss Nr. 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>328</sup> .   |
| Teile der Ursprungsregeln                   | 1.1.2000  | 1.1.2005, anschliessend per-  | Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss Nr. 38/2003   |

<sup>323</sup> Gesetz vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) (LR 748.0).

<sup>324</sup> Kundmachung vom 10. Juli 2001 der Beschlüsse Nr. 54/2001, 55/2001 und 57/2001 bis 59/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.033.43).

<sup>325</sup> Kundmachung vom 25. März 2003 der Beschlüsse Nr. 1/2003 bis 8/2003, 11/2003, 12/2003 und 14/2003 bis 19/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.033.96).

<sup>326</sup> Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.035.64).

<sup>327</sup> Kundmachung vom 26. Februar 2002 des Beschlusses Nr. 140/2001 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.033.63).

<sup>328</sup> Kundmachung vom 17. Mai 2005 der Beschlüsse Nr. 163/2004 bis 166/2004, 168/2004 bis 173/2004 und 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.034.74).

| Bereich                                     | Frist bis | Verlängerung  | Bemerkungen   |
|---|-----------|---|---|
| (Protokoll 4)                               |           | manente Ausnahme  | des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>329</sup> verlängert. Permanente Ausnahme durch Beschluss Nr. 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>330</sup> .  |
| Lebensmittel<br>(Anhang II,<br>Kapitel XII) | 1.1.2000  | befristete Ausnahme, solange Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist | Vorerst keine Verlängerung der Übergangsfrist und Umsetzung durch Verordnung <sup>331</sup> . Anschliessend befristete Ausnahme im Rahmen der „Trilateralisierung“ durch Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>332</sup> . |

## **8. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS BEZIEHUNGSWEISE DER EWR-ERWEITERUNGEN SOWIE PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

### **8.1 Finanzieller Aufwand**

Wie an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts beschrieben, „verzahnen“ sich EWR- und Landesrecht zunehmend und es kann daher in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie mehr gezogen werden zwischen den Aufwendungen, die direkt mit dem EWR im Zusammenhang stehen und den übrigen. Im Bericht

---

<sup>329</sup> Kundmachung vom 8. Juli 2003 des Beschlusses Nr. 38/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.034.17).

<sup>330</sup> Kundmachung vom 17. Mai 2005 der Beschlüsse Nr. 163/2004 bis 166/2004, 168/2004 bis 173/2004 und 177/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.034.74).

<sup>331</sup> Verordnung vom 7. Dezember 1999 über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (LR 947.102.121).

<sup>332</sup> Kundmachung vom 9. Oktober 2007 des Beschlusses Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (LR 0.110.035.64).

und Antrag über ein Jahr Mitgliedschaft im EWR<sup>333</sup> konnte noch eine detaillierte Übersicht über „EWR-Kosten“ gegeben werden, die unter anderem die Reisekosten, die Kanzleiauslagen, den Personalaufwand, die Sozialbeiträge und eine Investitionsrechnung (Mobiliar, EDV) enthielt. Eine solche Kostenaufstellung ist aufgrund der gegebenen Verzahnung nicht mehr möglich bzw. es wird nicht als sinnvoll erachtet, hierzu entsprechende Erhebungen oder Erfassungen zu tätigen, die einen sehr grossen Aufwand verursachen und im Endeffekt nur eine sehr beschränkte Aussagekraft hätten. Finanzielle Aufwendungen, die jedoch klar mit der EWR-Mitgliedschaft in Verbindung gebracht werden können, sind die Beiträge, die das Land an Institutionen des EWR, zugunsten der EWR-Finanzierungsmechanismen und -instrumente sowie zugunsten von EU-Programmen, an denen es sich beteiligt, ausgerichtet hat.

Durch den EWR-Beitritt wurde Liechtenstein vertraglich verpflichtet, die zur Überwachung und Anwendung des EWR-Abkommens geschaffenen Organe, die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, mit zu finanzieren. Während der 20-jährigen Berichtsperiode wurden für die EFTA-Überwachungsbehörde und für den EFTA-Gerichtshof durch Liechtenstein insgesamt CHF 7.3 Mio. bereitgestellt. Zusätzlich wurden jährliche Beiträge an die EWR-Kohäsionsinstrumente überwiesen. Es handelt sich um den Finanzierungsmechanismus 1994-1998, das Finanzierungsinstrument 1999-2003 sowie die Finanzierungsmechanismen 2004-2009 und 2009-2014.<sup>334</sup> Während der Berichtsperiode beliefen sich die tatsächlich bislang ausgezahlten Beträge Liechtensteins im Rahmen dieser Kohäsionsinstrumente auf insgesamt CHF 13.4 Mio. Darüber hinaus wurden Beiträge von insgesamt CHF 33.8 Mio. für die Teilnahme an diversen Programmen und Agenturen der EU bezahlt. Aus der EWR-Mitgliedschaft

---

<sup>333</sup> Bericht und Antrag Nr. 44/1996.

<sup>334</sup> Im Rahmen der Finanzmechanismen legt Liechtenstein einen Schwerpunkt auf die Bildung. Für weitergehende Informationen hierzu wird auf die Stellungnahme der AIBA (S. 197 - 208) verwiesen.



ergab sich in den letzten 20 Jahren somit für Liechtenstein ein Aufwand in Form von Beitragszahlungen in Höhe von insgesamt CHF 54.6 Mio.

**Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft 1995 - 2014 (in CHF<sup>335</sup>)**

|      | <b>EFTA-<br/>Überwachungsbe-<br/>hörde und EFTA-<br/>Gerichtshof</b> | <b>Programme</b> | <b>Finanzierungsmechanis-<br/>men/-instrument</b> |
|------|--|------------------|---|
| 1995 | 197'208  | 338'187          | 0   |
| 1996 | 315'163  | 586'621          | 0   |
| 1997 | 270'368  | 661'646          | 0   |
| 1998 | 304'432  | 820'991          | 414'774   |
| 1999 | 324'100  | 889'007          | 0   |
| 2000 | 300'890  | 909'872          | 0   |
| 2001 | 338'958  | 714'292          | 96'824  |
| 2002 | 353'426  | 916'624          | -138'685 <sup>336</sup>                           |
| 2003 | 367'153  | 505'395          | 312'687   |
| 2004 | 375'699  | 948'313          | 119'663   |
| 2005 | 355'365  | 922'537          | 344'051   |

<sup>335</sup> Effektiv geleistete Zahlungen.

<sup>336</sup> Dieser Betrag entspricht einer Rückerstattung an Liechtenstein aus dem Finanzierungsmechanismus 1994-1998 (nicht verwendete Gelder).

|                  | <b>EFTA-<br/>Überwachungsbe-<br/>hörde und EFTA-<br/>Gerichtshof</b> | <b>Programme</b>  | <b>Finanzierungsmechanis-<br/>men/-instrument</b> |
|------------------|--|-------------------|---|
| 2006             | 398'274  | 1'259'936         | 166'069   |
| 2007             | 447'540  | 2'203'192         | 442'309   |
| 2008             | 457'915  | 3'034'904         | 725'231   |
| 2009             | 450'144  | 3'106'650         | 1'203'817   |
| 2010             | 421'974  | 2'871'241         | 2'005'956   |
| 2011             | 374'597  | 2'682'262         | 1'777'469   |
| 2012             | 375'399 <sup>337</sup>   | 3'116'030         | 790'875   |
| 2013             | 416'519  | 4'255'997         | 1'758'949   |
| 2014             | 425'479  | 3'097'878         | 3'426'354   |
| <b>Total CHF</b> | <b>7'270'603</b>   | <b>33'841'575</b> | <b>13'446'343</b>                                 |

Die EWR/EFTA-Staaten richten seit Beginn des EWR-Abkommens jeweils Beiträge im Rahmen der EWR-Kohäsionsinstrumente (Finanzierungsmechanismen bzw. -instrument) zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten unter EU-Mitgliedsstaaten aus. Somit hatte jede Erweiterung der EU-Mitgliedschaft auch Auswirkungen auf die entsprechenden Beiträge der EWR/EFTA-Staaten. Im Zuge der EWR-Erweiterung im Jahre 2004 durch den EU-Beitritt von zehn Staaten

---

<sup>337</sup> Exklusive Sonderzahlung an Liechtenstein in Höhe von CHF 279'225 im Mai 2012 im Zusammenhang mit einem Fall im Bereich des Wettbewerbsrechts (Busse gegen ein Unternehmen). Wenn diese Zahlung an Liechtenstein miteingerechnet würde, belief sich der Saldo auf dem relevanten Unterkonto auf CHF 96'174, was den mehrjährigen Trend der Beiträge in dieser Kategorie verzerren würde.

und in Verlängerung des damals noch laufenden Finanzierungsinstruments 1999-2003 wurde der auf fünf Jahre befristete EWR-Finanzierungsmechanismus für die Periode 2004-2009 in Höhe von ursprünglich EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio./Jahr eingerichtet. Mit dem anschliessenden Beitritt von Bulgarien und Rumänien im Jahre 2007 wurde dieser Finanzierungsmechanismus um weitere EUR 72 Mio. auf EUR 672 Mio. erhöht. Die jährliche Zahlungsverpflichtung der EWR/EFTA-Staaten erhöhte sich folglich bis zum Auslaufen des Finanzierungsmechanismus 2004-2009 auf EUR 153 Mio./Jahr. Für Liechtenstein ergab sich eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 6 Mio. (CHF 9.6 Mio.) bzw. durchschnittlich EUR 1.2 Mio./Jahr (CHF 1.92 Mio./Jahr).

Mit Auslaufen des Finanzierungsmechanismus 2004-2009 einigten sich die EU und die EWR/EFTA-Staaten im Dezember 2009 auf die Weiterführung solcher Kohäsionszahlungen im Rahmen eines EWR-Finanzierungsmechanismus 2009-2014, wobei die Summe (Verpflichtungen) für die Periode 2009-2014 auf EUR 988.5 Mio. bzw. EUR 197.7 Mio./Jahr anwuchs. Für Liechtenstein bedeutete dies eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 10 Mio. (CHF 15 Mio.) bzw. durchschnittlich EUR 2 Mio./Jahr (CHF 3 Mio./Jahr). Im Zuge der EWR-Erweiterung auf Kroatien wurde dieser neue EU-Mitgliedstaat 2014 ebenfalls in den EWR-Finanzierungsmechanismus integriert und erhielt für die zehn Monate vom 1. Juli 2013 – 30. April 2014 einen Betrag von EUR 5 Mio. zugesprochen. Somit erhöhte sich das Gesamtvolumen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2009-2014 auf EUR 993.5 Mio. Für Liechtenstein resultierte daraus eine zusätzliche Finanzierungsverpflichtung für den Zeitraum Juli 2013 – April 2014 von EUR 62'000 (CHF 80'600) was zu einer schlussendlichen Gesamtverpflichtung Liechtensteins für die Periode 2009-2014 von rund EUR 10,06 Mio. (CHF 15.08 Mio.) führte.

Im Rahmen des letzten EWR-Finanzierungsmechanismus 2009-2014, der zwar formell Ende April 2014 auslief aber noch für einige Jahre Zahlungen auslösen

wird, bis er abgewickelt ist, werden die Empfängerstaaten bei der Durchführung von Programmen in folgenden Bereichen unterstützt: Umweltschutz und Umweltmanagement; Klimawandel und erneuerbare Energie; Zivilgesellschaft; menschliche und soziale Entwicklung; Schutz des kulturellen Erbes sowie akademische Forschung in den genannten Bereichen. Von den „alten“ EU-Mitgliedsstaaten gehören Griechenland und Portugal weiterhin zu den Empfängerstaaten unter dem Finanzierungsmechanismus 2009-2014. Spanien hingegen wird seit 2014 nicht mehr begünstigt und erhielt im Rahmen dieses Finanzierungsmechanismus einen sogenannten „Phase-out-Beitrag“ in Höhe von EUR 45.85 Millionen.

Die konkreten Auszahlungen der oben erwähnten, von den EWR/EFTA-Staaten eingegangenen Verpflichtungen finden naturgemäss mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung statt, welche sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Somit entsprechen die jährlichen Auszahlungen auch nicht den für jenes Jahr eingegangenen Verpflichtungen und variieren beträchtlich, je nach Fortschritt der Projekte in den jeweiligen Empfängerstaaten.

Im Januar 2014 wurden die formellen Verhandlungen der EWR/EFTA-Staaten mit der EU über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für die Periode nach 2014 aufgenommen. Bei Berichtslegung waren diese Verhandlungen, welche sich aufgrund der weit auseinander liegenden Positionen der EWR/EFTA-Staaten und der EU (u.a. zur Höhe der künftigen Finanzierungsbeiträge) als komplex und schwierig herausstellen, noch im Gange.

## 8.2 Personalaufwand

Der mit dem EWR-Beitritt einhergehende, zusätzliche Personalaufwand wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/92<sup>338</sup> mit zehn zusätzlichen Stellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik (Schaffung EWR-Abteilung) veranschlagt. Es sei davon auszugehen, dass die gesamte Landesverwaltung durch das EWR-Abkommen in den verschiedensten Bereichen neue und zusätzliche Aufgaben erhält und somit auch ein Mehrbedarf an Stellen entstehe.

Die Regierung begründete den gestiegenen Personalaufwand folgendermassen: „Die sichere Positionierung Liechtensteins im europäischen Integrationsprozess und die gleichzeitige Beibehaltung der sehr engen Partnerschaft mit der Schweiz unter Aufrechterhaltung der offenen Grenzen überträgt dem Staat mehr Eigenverantwortung, die, im Vergleich zur bisherigen Situation, mehr eigenständiges Handeln erfordert und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, der sich naturgemäss auch auf der Kostenseite niederschlägt“.<sup>339</sup> Weiter führte sie aus, dass der Personal- und Kostenaufwand angesichts der Vorteile, die dem Staat Liechtenstein, seinen Einwohnern und seiner Volkswirtschaft aus der Teilnahme am EWR entstehen, vertretbar sei. Zudem liege es auch im eigenen Interesse Liechtensteins, die innerstaatlichen Voraussetzungen zu verbessern und auszubauen. Bei der Diskussion um den personellen und finanziellen Aufwand müsse auch berücksichtigt werden, dass jede Alternative zu der von der Regierung verfolgten Integrationspolitik auch mit Kosten verbunden wäre, die in mittel- und langfristiger Sicht kaum geringer wären.

---

<sup>338</sup> Bericht und Antrag Nr. 46/92, S. 270 f.

<sup>339</sup> Bericht und Antrag Nr. 95/1, S. 212.

Nach dem negativen Referendum der Schweiz wurde die Neuverhandlung des Zollvertrags notwendig und es zeigte sich, dass die Schaffung eines eigenständigen Amtes für Zollwesen erforderlich war. Im Bericht und Antrag Nr. 1995/1<sup>340</sup> wurden daher 12 neue Stellen in der LLV (davon 5 im neu zu gründenden Amt für Zollwesen und 2 für die neu zu errichtende Stabsstelle EWR) und eine neue Stelle im diplomatischen Aussendienst (Mission Brüssel) geschätzt.

Damit die Gesamtkoordination bei der Umsetzung des EWR gewährleistet ist, wurde die genannte Koordinationsstelle, die Stabsstelle EWR (SEWR), eingerichtet. Die SEWR wurde durch die Umwandlung einer bestehenden Stabsstelle der Regierung (ehemals Stabsstelle für Völkerrecht) errichtet.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR war von den EFTA-EWR-Vertragsstaaten jeweils auch ein liechtensteinischer Vertreter in verschiedene EWR-Institutionen - EFTA-Gerichtshof und EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) - zu wählen.

Nach nun 20 Jahren EWR-Mitgliedschaft hat sich gezeigt, dass es nicht möglich war, mit dem ursprünglich angenommenen Personalaufwand das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei die Interessen Liechtensteins bestmöglich zu wahren. Die Anforderungen an die Verwaltung sind durch den EWR erheblich gestiegen. Gleichzeitig hat der EWR-Beitritt massgeblich zur Modernisierung und zur erhöhten Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen. Die gesteigerten Anforderungen wurden und werden insgesamt mit grosser Offenheit angenommen und mit beachtlichem Einsatz und Ergebnis gemeistert. Zu Recht wird die Leistung der vergleichsweise kleinen liechtensteinischen Verwaltung von den EWR-Institutionen und -Partnern immer wieder anerkennend gewürdigt.

---

<sup>340</sup> Bericht und Antrag Nr. 95/1.

Ursprünglich waren im EWR-Abkommen rund 1'500 EU-Rechtsakte (1992) auch für Liechtenstein anwendbar, während es zum 31. Dezember 2014 7'885 EU-Rechtsakte<sup>341</sup> sind. Allein aus dem Zuwachs der in Liechtenstein anzuwendenden und in nationales Recht umzusetzenden EWR-Rechtsakte (2014: 627 neue EU-Rechtsakte, im Jahresdurchschnitt der letzten zehn Jahre: rund 400 Rechtsakte) kann abgeleitet werden, wie gross der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Verwaltung ist. Wichtig ist hervorzuheben, dass die Interessen des Landes im Übernahmeprozess eines EU-Rechtsakts in das EWR-Abkommen nur gut vertreten bzw. im innerstaatlichen Umsetzungsprozess gewahrt werden können, wenn auch die notwendige personellen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Da das EWR-Recht fast alle Bereiche der Verwaltung tangiert und EWR-Recht in der Folge wie nationales Recht zu behandeln ist, ist es nur schwer möglich zwischen dem innerstaatlichen und dem EWR-Aufwand zu differenzieren.

Richtig ist, dass die im Bericht und Antrag Nr. 1995/1 auf S. 228 aufgeführten Stellenprozentage sich nur bezüglich des Amtes für Zollwesen<sup>342</sup> mit 5 neuen Stellen als ausreichend erwiesen haben. Bezüglich der anderen geschätzten Stellenprozentage war dies nicht der Fall. Somit wurden beispielsweise bei der SEWR anstatt der 1992 ursprünglich 2 veranschlagten Stellen zwischenzeitlich 7 ständige und 1 nicht-ständige Stellen notwendig. In der Mission Brüssel sind anstatt 3 Stellen derzeit 5,5 ständige Stellen besetzt, welche zum grössten Teil mit EWR-Angelegenheiten beschäftigt sind. Hervorzuheben ist auch, dass aufgrund der liechtensteinischen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen im Telekommunikationsbereich die Schaffung eines eigenen Amtes für Kommunikation notwendig war, welches derzeit 9 bewilligte Stellen aufweist. Diese Liste liesse sich auch für andere Amtsstellen noch fortführen, wobei hier nicht nur Verpflichtungen aus

---

<sup>341</sup> Quelle: EFTA-Sekretariat.

<sup>342</sup> Das Amt für Zollwesen ist heute Teil des Amtes für Volkswirtschaft.

dem EWR-Abkommen, sondern auch solche aus dem Zollvertrag, sowie landesinterne und internationale Verpflichtungen entscheidend sind. So sind das Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie die liechtensteinischen diplomatischen Vertretungen in Bern und Genf regelmässig mit Aufgaben befasst, die auf die Gestaltung einerseits des Verhältnisses Liechtensteins im EWR und andererseits des bilateralen Verhältnisses Liechtensteins zur Schweiz bzw. der EFTA aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ausgerichtet sind. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten leistet insbesondere vielfache Unterstützung bei völkerrechtlichen Fragen.

Aus diesen Gründen können die aufgrund des EWR-Abkommens notwendig gewordenen Stellenprozente nicht exakt beziffert werden. Derzeit beschäftigen sich 96 Landesverwaltungsmitarbeiter in ihrem Aufgabengebiet regelmässig mit EWR-Agenden.

## **9. BEZIEHUNGEN ZU DEN NACHBARSTAATEN**

### **9.1 Schweiz - Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft**

Die Schweiz und Liechtenstein pflegen eine sehr intensive und lebendige Partnerschaft. Das bilaterale Verhältnis entwickelt sich laufend weiter. Die umfassenden Beziehungen bringen es auch mit sich, dass insbesondere in Bereichen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Diskussionsbedarf entsteht. Die Basis für die beiderseitige Lösungssuche ist grundsätzlich sehr gut.

Eine Vielzahl der zum Teil bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz war im Hinblick auf die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei Wirtschaftsräumen zu überprüfen; dies nicht nur in den wirtschaftlichen Bereichen wie zum Beispiel beim Zollvertrag, sondern auch



in anderen Bereichen von gemeinsamen Interesse, zum Beispiel beim Personenverkehr. Der Grundstein für die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft - die mit der Schweiz und den EWR-Partnern erarbeitete so genannte „Lösungsplattform“ - hat seine Tauglichkeit bis heute eindrücklich bewiesen. So haben das gemeinsame Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS), die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der EWR-Zollverfahren, des Ursprungs- und Transportwesens problemlos funktioniert. Notwendige Anpassungen werden bei den Treffen der Gemischten Kommission zur Vereinbarung zum Zollvertrag behandelt. Auf Grund der immer stärkeren Annäherung der Schweiz an die EU im Bereich der technischen Standards und der Vorschriften für die Inverkehrsetzung verringert sich das Produktespektrum, welches dem MKS unterstellt ist.

In den vergangenen 20 Jahren wurde eine ganze Reihe von Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz den heutigen Gegebenheiten angepasst. Als Folge der EWR-Mitgliedschaft wurde 1999 der Postvertrag mit der Schweiz einvernehmlich ausser Kraft gesetzt. Heute arbeitet die Liechtensteinische Post erfolgreich über neue privatrechtliche Verträge eng mit ihren Schweizerischen Partnern zusammen. Zahlreiche Anpassungen waren im Bereich der Landwirtschaft erforderlich, um die Einbindung Liechtensteins in die schweizerische Landwirtschaftspolitik beizubehalten. So wurden die erforderlichen Schritte zur völkerrechtlich gesicherten Einbindung Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale I) unternommen (Stichwort: Trilateralisierung). Zudem wurde die Geltung des revidierten Protokolls Nr. 2 im Rahmen der Bilateralen II betreffend die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte des Freihandelsabkommens von 1972 für Liechtenstein im Protokoll selbst sichergestellt (Stichworte: Zollabbau und Ausdehnung des Produktbereichs). Zu klären war auch die Frage der finanziellen Beteiligung Liechtensteins an Markt-

und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Hierzu konnte am 31. Januar 2003 eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Liechtenstein verfolgt auch mit Interesse die Verhandlungen zu einer Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der Schweiz und der EU. Liechtenstein ist in die bisherige Agrarlösung zwischen der Schweiz und der EU einbezogen und die Regierung geht grundsätzlich davon aus, dass dieser Einbezug auch unter den veränderten Umständen einer Liberalisierung der richtige Weg ist.

Die Vaduzer Konvention, die am 1. Juni 2002 gleichzeitig mit den sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten ist, schafft in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Landwirtschaft, Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr und Personenverkehr zwischen den EFTA-Staaten dem EWR vergleichbare Verhältnisse. Von besonderer Bedeutung für die Vertiefung der Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein ist der Bereich des Personenverkehrs. Seit dem 1. Januar 2005 gewährt Liechtenstein schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der liechtensteinischen Sonderlösung im EWR. Die Schweiz gewährt liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit und behandelt sie damit gleich wie EU-Angehörige. Die Vaduzer Konvention hat einerseits für die liechtensteinischen Gewerbetreibenden neue Märkte eröffnet (zum Beispiel im Bereich der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und des öffentlichen Beschaffungswesens), aber andererseits auf dem Heimmarkt zusätzliche Konkurrenz geschaffen.

Im Dezember 2004 hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) entschieden, dass das Datum der schweizerischen Zulassung eines Arzneimittels, das bisher auch in Liechtenstein automatisch anerkannt wurde, gleichzeitig auch als Datum für die Berechnung der Dauer der Ergänzenden

Schutzzertifikate im EWR massgebend ist<sup>343</sup>. Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH haben Liechtenstein und die Schweiz per 1. Juni 2005 ihr bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Heilmittelgesetzgebung angepasst, so dass schweizerische Zulassungen von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr sofort anerkannt werden. Damit können in Zukunft wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, welche Arzneimittelzulassungen beim Schweizerischen Heilmittelinstitut „Swissmedic“ beantragen, vermieden werden.

Am 29. Januar 2010 wurden der Vertrag und die Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet. Mit dem Vertrag und der Vereinbarung wurde eine völkerrechtliche Grundlage für die parallele Erhebung von Umweltabgaben geschaffen, welche in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen unerlässlich ist. Mit dieser Lösung wird zudem verhindert, dass liechtensteinische Unternehmen, die sowohl der Emissionshandelsrichtlinie der EU, zu deren Übernahme Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet war, als auch der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterstehen, doppelt belastet werden.

Seit 19. Dezember 2011 ist Liechtenstein Mitglied des Schengen-/Dublin-Raums. „Schengen“ eröffnet für Liechtenstein die Möglichkeit, mit beiden Nachbarstaaten offene Grenzen für den Personenverkehr zu haben und die auf der Basis des trilateralen Polizeiabkommens bereits gut funktionierende Zusammenarbeit entscheidend zu erweitern und zu vertiefen. Im Hinblick auf die Inkraftsetzung von „Schengen“ in der Schweiz und in Liechtenstein war eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die bilaterale Zusammenarbeit im Ausländerbereich sowie bezüg-

---

<sup>343</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62003CJ0207&qid=1423039327708&from=DE>.

lich der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Grenzraum an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze notwendig. Der zu diesem Zweck am 3. Dezember 2008 abgeschlossene Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum ersetzt die früheren rechtlichen Grundlagen. Unter „Schengen“ bilden Liechtenstein und die Schweiz im ausländerrechtlichen Bereich nicht mehr einen territorialen Anwendungsbereich, sondern die beiden Länder gelten in diesem Bereich als zwei souveräne Staaten, die gemeinsame Regeln anwenden. Der Rahmenvertrag ist gleichzeitig mit dem Schengen-Beitritt am 19. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen<sup>344</sup>, welche Bestandteil des Schengen-Besitzstandes ist, schreibt im Reiseverkehr beziehungsweise bei der definitiven Verbringung zwischen Schengen-Mitgliedstaaten die Ausstellung eines Feuerwaffenpasses beziehungsweise eines Begleitscheins vor. Mit dem Vertrag über die Handhabung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Feuerwaffen vom 6./8. Dezember 2011 konnte der grenzüberschreitende Verkehr mit Feuerwaffen zwischen Liechtenstein und der Schweiz ab Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstandes auf Grundlage des Zollvertrags möglichst einfach gestaltet werden und gleichzeitig die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen im Sinne des Schengen-Besitzstandes im Bereich Feuerwaffen gewährleistet werden.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherungen führte die Vaduzer Konvention ab dem Jahr 2008 zu einer einfachen sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung von schweizerischen und liechtensteinischen Grenzgängern, die in beiden Ländern

---

<sup>344</sup> Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. Nr. L 256 vom 13. September 1991, S. 51).

gleichzeitig eine Berufstätigkeit ausüben. Zuvor waren diese doppelt beschäftigten Grenzgänger in beiden Ländern sozial versichert und konnten sich zwei Rentenkarrieren aufbauen. Die neue sozialversicherungsrechtliche Unterstellung führte allerdings zu Anwendungsproblemen, da gemäss der entsprechenden EU-Verordnung grundsätzlich der Wohnsitzstaat für zuständig erklärt wurde, auch bei einer lediglich kleinen Nebenbeschäftigung im Wohnsitzstaat. Die Folge waren ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die liechtensteinischen Arbeitgeber sowie teilweise eine versicherungsrechtliche Schlechterstellung der betroffenen Grenzgänger. Mittlerweile hat die EU die entsprechende Verordnung dahingehend angepasst, dass die versicherungsrechtliche Unterstellung am Ort der Haupterwerbstätigkeit erfolgt, wenn die Tätigkeit im Wohnsitzstaat geringer als 25% ist. Die aktuelle Version der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 soll möglichst schnell in die Vaduzer Konvention übernommen werden. Damit kann ein Grossteil der Unterstellungsprobleme im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gelöst werden.

Auch in einem weiteren Punkt konnte 2014 eine Lösung gefunden werden. Die Gegenseitigkeitserklärung zwischen dem damaligen Eidgenössischen Politischen Departement und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Ausübung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspraxis durch die Grenzärzte der beiden Länder vom 4. Januar 1939 gewährleistet die grenzüberschreitende ärztliche Behandlung zu Lasten der jeweiligen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Seit Liechtenstein 2004 das Instrument der Bedarfsplanung eingeführt hat, übernimmt die Grundversicherung nur die Behandlungen von denjenigen schweizerischen Grenzärzten zur Gänze, die in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden. Allerdings wurde eine Zusatzversicherung, welche die freie Arztwahl weiterhin gewährleistet, geschaffen. Der Notenwechsel wurde nun dahingehend angepasst, dass für die im Schweizer Grenzgebiet versicherten Personen Behandlungen nur bei Ärzten und Zahnärzten möglich sind, die in Liechten-

stein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind. Die Erstattung für ärztliche Behandlungen in Liechtenstein erfolgt höchstens nach den massgeblichen schweizerischen Tarifen im Wohnkanton der versicherten Person.

Die grösste Herausforderung in den Beziehungen der Schweiz zur EU stellt aktuell die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative dar. So schreibt der Bundesrat im Aussenpolitischen Bericht 2014: „Die Annahme der Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ durch Volk und Stände am 9. Februar 2014 blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und führte zu Unsicherheit in Bezug auf die Zukunft des bilateralen Wegs. Der neue Verfassungsartikel (Art. 121a der Bundesverfassung BV) ist unvereinbar mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU, denn er sieht eine Beschränkung der Einwanderung durch Kontingente und jährliche Obergrenzen sowie den Inländervorrang auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt vor.“

Die Initiative hat auch Auswirkungen auf das Verhältnis zu Liechtenstein. Neben dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten auch die EFTA-Konvention und der Rahmenvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz als unvereinbar mit dem neuen Verfassungsartikel. Liechtensteinische Staatsangehörige wären von der Einführung von Höchstzahlen und Kontingenten oder einer Ventilklausel genauso betroffen wie EU-Staatsangehörige, die – aufgrund der Sonderlösung im Personenverkehr für Liechtenstein – in der Schweiz Wohnsitz nehmen und als Grenzgänger in Liechtenstein arbeiten. Letztere (derzeit sind es über 3'000 EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen und als Grenzgänger in Liechtenstein tätig sind) tragen massgeblich zur Entschärfung des Fachkräftemangels in Liechtenstein bei. Betroffen wären aber auch Personen, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz als Grenzgänger einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative wird von Liechtenstein genau

verfolgt und die Regierung ist im Gespräch mit den relevanten Stellen in der Schweiz.

Die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft hat die breit gefächerte und vielfältige Zusammenarbeit mit der Schweiz in den letzten 20 Jahren noch weiter intensiviert. Es werden sich auch in Zukunft immer wieder neue Möglichkeiten und auch Notwendigkeiten der Zusammenarbeit ergeben. Dabei wird der Kurs der Schweiz in der europäischen Integration eine grosse Rolle spielen. Wie immer dieser Weg aussehen wird, besteht der Wunsch und das vitale Interesse Liechtensteins, die engen und freundschaftlichen Beziehungen zur Schweiz aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen.

## **9.2 Österreich - Würdigung der Entwicklung der österreichisch-liechtensteinischen Beziehungen im Lichte der EWR-Mitgliedschaft**

Liechtenstein und Österreich sind eng und freundschaftlich verbunden. Die gemeinsame Geschichte und gleiche Werte haben die wirtschaftliche und kulturelle Zusammengehörigkeit seit jeher geprägt. Eine Vielzahl von Verträgen in den Bereichen Bildung und Erziehung, Gesundheit, Innere Sicherheit, Justiz und Sozialwesen haben das bilaterale Verhältnis in den letzten Jahren noch vertieft. Anders als die Schweiz ist Österreich Mitglied der EU, womit Liechtenstein und Österreich seit 1995 dem gleichen Wirtschaftsraum angehören. Durch die Zugehörigkeit Liechtensteins zum EU-Binnenmarkt ist der wirtschaftliche Austausch zwischen den beiden Ländern stark gestiegen. Österreichische Unternehmen, Dienstleister, Arbeitnehmer und Studenten haben die Öffnung des Standorts Liechtenstein bewusst genutzt. Aufgrund der engen Beziehungen ist Österreich der logische und engagierteste Fürsprecher bei liechtensteinischen Anliegen, welche die EU oder den EWR betreffen.

Liechtenstein rezipiert gerne österreichische Gesetze, die der Umsetzung von EWR-relevantem EU-Acquis dienen, und arbeitet dabei eng mit österreichischen Stellen zusammen. Dies trägt mit dazu bei, dass Liechtenstein ressourceneffizient seinen Verpflichtungen aus dem EWR nachkommen kann. Teilweise wurde die Zusammenarbeit oder die automatische Anerkennung von Zulassungen durch Abkommen geregelt, so zum Beispiel bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder der Anerkennung von Human- und Tierarzneimitteln. EWR-Programme fördern und intensivieren die Zusammenarbeit Liechtensteins und Österreichs zusätzlich in den flankierenden Bereichen. Zudem bedeutet der politische Dialog mit der EU im Rahmen der internationalen Organisationen in Wien einen privilegierten Zugang zu Informationen, einen institutionalisierten Gedankenaustausch und ermöglicht es Liechtenstein, seine Mitgliedschaften zusätzlich auszuschöpfen.

Die Mitgliedschaft Liechtensteins und Österreichs im EWR hat den beiden Ländern – neben den traditionellen nachbarschaftlichen Beziehungen – eine gesamteuropäische Ausrichtung gegeben, von der beide Länder stark profitieren. Die Beziehungen haben damit an neuer Intensität und Tiefe gewonnen. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Effekte des EWR-Beitritts Liechtensteins im bilateralen wie im multilateralen Verhältnis auch künftig anhalten werden.

In der EU zeichnet sich eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ab, die gerade auch für Liechtenstein vorteilhaft sein dürfte, zumal sich dadurch neue Gelegenheiten der Zusammenarbeit ergeben können. Gleichzeitig dürften die politische Polarisierung auf dem europäischen Kontinent und die weiterhin schwächelnde europäische Wirtschaft in Zukunft vermehrt dazu führen, dass die EWR/EFTA-Staaten von der EU zu solidarischen Beiträgen oder zur Übernahme von EU-Positionen im Bereich der Aussenpolitik herangezogen werden.



## 10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wie bereits nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren kann auch nach 20 Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Bilanz gezogen werden. Die EWR-Mitgliedschaft wird seitens der Bevölkerung und der Interessensverbände, wie der Beilage zu entnehmen ist, grossmehrheitlich als positiv bewertet. Diesem positiven Urteil kann sich die Regierung anschliessen.

Die EWR-Mitgliedschaft bedeutet allerdings für die Regierung, den Landtag und die Verwaltung einen nicht zu unterschätzenden Arbeitsaufwand. Die Zahl der aufgrund des EWR-Abkommens in Liechtenstein umzusetzenden und anzuwendenden EU-Rechtsakte wächst stetig. Auch verursacht die EWR-Mitgliedschaft namhafte Kosten, die aber durch den ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gerechtfertigt sind.

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt stellt für Liechtenstein einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Die durchwegs gute wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die bestehenden guten Rahmenbedingungen in Liechtenstein zu erhalten beziehungsweise sogar zu stärken.

Die vor dem EWR-Beitritt verschiedentlich geäusserten Bedenken - beispielhaft sei die befürchtete Abwanderung beziehungsweise ausbleibende Zuwanderung von Kunden im Dienstleistungsbereich genannt - haben sich nicht bewahrheitet. Die meisten der erhofften Entwicklungen hingegen sind eingetreten. So hat die EWR-Mitgliedschaft neue Geschäftsmöglichkeiten und Märkte (Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung und so weiter) eröffnet. Diese

neuen Möglichkeiten wurden und werden von den liechtensteinischen Unternehmen auch rege genutzt.

Was die Bestrebungen zur Steuerharmonisierung anlangen, ist anzumerken, dass diesbezügliche Forderungen der EU nicht innerhalb der EWR-Institutionen gestellt werden, und dass diese Forderungen alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie zum Beispiel auch die Schweiz, die nicht EWR-Mitglied ist, aber auch manche der alten und der neuen EU-Staaten) betreffen. Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR, insbesondere der damit verbundene Rechtsrahmen mit seinen festgeschriebenen Verfahren und seinem Rechtsweg zum EFTA-Gerichtshof, als Vorteil zu werten.

Den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern hat der EWR verschiedene Errungenschaften gebracht, die auf andere Weise kaum in diesem Umfang hätten herbeigeführt werden können. Zu denken ist dabei an Massnahmen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts, der Gleichstellung und - zumindest teilweise - des Umweltschutzes. Auch die Öffnung des EU-Binnenmarktes kommt den Konsumenten zugute, da der Handel verschiedentlich günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Auch wenn die Entwicklungen hier aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen mit der Schweiz eher langsamer verlaufen sind, so dürften längerfristig die Konsumenten auch diesbezüglich immer stärker direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren.

Hinsichtlich der EU-Programme, insbesondere jenen im Bereich der Bildung und der Jugend, wurden die Erwartungen übertroffen. Gerade dieser Bereich ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

Nach anfänglich sehr guter Nutzung der verschiedenen EU-Forschungs- und Entwicklungsprogramme hat sich beim 7. Forschungsrahmenprogramm rückblickend gezeigt, dass dieses Programm seitens der liechtensteinischen Industrie noch stärker hätte genutzt werden können. Aufgrund des angespannten Staatshaushaltes und des damit verbundenen Spardrucks hat der Landtag im Dezember 2013 der Teilnahme am Nachfolgeprogramm, dem 8. Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“, nicht zugestimmt.

Das EWR-Abkommen hat sich in den letzten 20 Jahren auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkraftbare, sondern auch als recht anpassungsfähige Lösung erwiesen. Allerdings zeigt das EWR-Abkommen auch Schwächen. Diese Schwächen treten einerseits aufgrund der Dynamik in der Entwicklung des EU-Binnenmarktrechts und dessen zunehmenden Komplexität und Regulierungsdichte zu Tage, die über die Jahre Anpassungen des EWR-Rechts anspruchsvoller gemacht haben, so etwa um neuen supranationalen Aufsichtsstrukturen in der EU Rechnung zu tragen.

Andererseits hat sich auch gezeigt, dass das im EWR-Abkommen verankerte Prinzip, dass die drei EWR/EFTA-Staaten mit einer Stimme gegenüber der EU sprechen müssen, zu zeitlichen Verzögerungen im EWR-Übernahmeprozess führen kann, was auch negative wirtschaftliche Folgen mit sich bringen kann. Diese Einstimmigkeit ist insbesondere in Bezug auf Regelungsbereiche, bei denen die Entscheidungskompetenzen von der EU auf eine EU-Agentur ausgelagert werden, aufgrund der verschiedenen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der EWR/EFTA-Staaten nicht immer leicht zu erreichen.

Die bei EWR-Beitritt ausgehandelten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs - dem „Knackpunkt“ des EWR-Abkommens schlechthin - berücksichtigen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten in Liechtenstein. Auch hat die EU-Seite eingesehen und berücksichtigt, dass

diese Gegebenheiten weiterhin ihre Gültigkeit haben. Dies wurde im Rahmen der EWR-Erweiterungen 2004, 2007 und 2014 bekräftigt.

Innerhalb der Landesverwaltung zeigt sich nach wie vor, dass der EWR eine grössenverträgliche Lösung darstellt. Die konstant sehr gute Position in den Umsetzungsranklisten und die dafür eingesetzten, vergleichsweise geringen Ressourcen bestätigen dies eindrücklich. Unbestritten ist dabei aber auch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursacht. Dieser erscheint im Vergleich zu den gewonnenen Vorteilen aber allemal als gerechtfertigt. Aufgrund der Rückmeldungen der Amtsstellen an die Regierung wird in einzelnen Fällen die Prüfung eventuell notwendiger organisatorischer oder personeller Massnahmen durchgeführt werden.

Zum Abschluss der durchwegs positiven Bilanz der 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins durch das EWR-Abkommen derzeit als angemessen bewertet wird. Dennoch darf die Dynamik in- und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, den Ländern der EFTA und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet daher die Entwicklungen sehr genau und hält sich verschiedene zukünftige Optionen der Beziehungen zur EU offen, je nach den zu erwartenden Entwicklungen. Die Regierung ist davon überzeugt, dass der bisherige Weg umfassender, aber selektiver Integrationsschritte der richtige ist und bis auf weiteres fortgeführt werden soll.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



### **III. ANHANG I - STELLUNGNAHMEN**

#### **1. STELLUNGNAHMEN VON ANSTALTEN ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Aus Anlass der 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die Anstalten öffentlichen Rechts von der Regierung gebeten, zu folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen:

##### **A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft (1995-2015)**

##### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Die eingegangenen Rückmeldungen der Anstalten öffentlichen Rechts sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Abänderungen abgedruckt.

##### **1.1 Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten**

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR erhielt Liechtenstein erstmals die Möglichkeit, an den Bildungsprogrammen der Europäischen Union teilzunehmen. Wie im nächsten Abschnitt beschrieben, nimmt Liechtenstein seit 1995 daran teil, wobei sich sowohl die Inhalte des Programms als auch die Organisation auf Seiten der EU und Liechtensteins parallel dazu weiterentwickelt haben.

Die relevanten Rechtsakte und nationale Leitlinien zur Umsetzung der Bildungsprogramme in Liechtenstein sind insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+"

- Bericht und Antrag 91/2013 zur Teilnahme an der 4. Generation der europäischen Bildungsprogramme "ERASMUS+" (2014-2020)
- Bericht und Antrag 77/2014 zur Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Teilnahme an der 4. Generation der europäischen Bildungsprogramme "ERASMUS+" (2014-2020)
- Ratsbeschluss Brüssel Nr. 9899/10 vom 20 Juli 2010 für den Europäischen Finanzierungsmechanismus EEA Grants 2009-2014
- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. (2008/C 111/01) vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen
- Regierungsbeschluss 2011-3179-9441-2 betreffend der Eignerstrategie der AIBA
- Bildungsstrategie Fürstentum Liechtenstein 2020

### 1. Entwicklung und Institutionalisierung der AIBA

Liechtenstein beteiligt sich seit 1995 als Mitgliedstaat des EWR an den europäischen Bildungsprogrammen. Die Entwicklung der europäischen Bildungsprogramme führt von den beiden ursprünglichen Programmgenerationen 1995-2006 „Sokrates“ und „Leonardo da Vinci“ über die dritte Programmgeneration „Lebenslanges Lernen“ 2007-2013 bis hin zur heute vierten Generation „Erasmus+“ 2014-2020. Der Europäische Rat hat mit der Einführung der vierten Generation die bisherigen Bildungs- und Jugendprogramme zusammengeführt und mit dem Bereich Sport ergänzt.

Die Programmentwicklung widerspiegelt sich auch in den Zuständigkeiten in Liechtenstein. Im Jahr 1995 führte die damalige Fachhochschule Liechtenstein die EU-Bildungsprogramme ein. Im Zeitraum 2000 bis 2006 wurden das Pro-



programm Sokrates vom Schulamt und das Programm Leonardo vom Amt für Berufsbildung betreut.

Mit der Einführung der dritten Programmgeneration erfolgte eine weitere Umstrukturierung, um den gestiegenen Anforderungen gegenüber der Europäischen Kommission zu entsprechen. Die dazu eigens gegründete Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) übernahm diesen Leistungsauftrag und erfüllt seit 2007 als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die gestellten Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene. Auch beim Übergang in die vierte Programmgeneration Erasmus+ im Jahr 2014 hat sich die institutionelle Struktur der AIBA als zentrale Anlaufstelle für alle europäischen und internationalen Bildungsprogramme bewährt. Insbesondere wurde mit der 4. EU-Programmgeneration unter dem Titel „Erasmus+“ ein Gesamtprogramm für die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Hochschulbildung, Jugend und Sport geschaffen, damit die Effizienz gesteigert, die strategische Ausrichtung verstärkt und vermehrt Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen ausgeschöpft werden können.

## 2. Das Europäische Bildungsprogramm Erasmus+ in der AIBA

Die EWR-Mitgliedschaft ist aufgrund der Teilnahmemöglichkeiten am Programm der Europäischen Kommission für Lebenslanges Lernen für Liechtenstein äusserst positiv zu werten. Dafür sprechen insbesondere das Finanzierungsverhältnis sowie die Förderungen und Chancen, die sich für die beteiligten Personen, Institutionen und Unternehmen des Landes ergeben.

Seit der Umsetzung des Programms Erasmus+ 2014 gelten für Liechtenstein als teilnehmendes Programmland dieselben Regeln und Vorgaben wie für einen EU-Mitgliedsstaat. Die EU-Bildungsprogramme können bei aktiver Teilnahme zum Vorteil und zum Wohle Liechtensteins genutzt werden. Seit dem Start des Pro-

gramms Erasmus+ 2014 stehen der AIBA jährlich europäische Fördermittel von EUR 2'300'000 zur Bildungsförderung in Liechtenstein zur Verfügung. Das neue Budget entspricht einer Vervierfachung gegenüber dem Vorgängerprogramm „Lebenslanges Lernen“ 2007-2013.

Das erste Antragsjahr im Programm Erasmus+ ([www.erasmusplus.li](http://www.erasmusplus.li)) hat die Erwartungen weit übertroffen. Das verfügbare Budget von EUR 2'300'000 wurde mit qualitativ hochwertigen Bildungsprojekten zu 100% gebunden. Dieser Betrag im Jahr 2014 entspricht der Summe in den vier Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013. Zusätzlich erhält die Agentur bzw. die Landeskasse zirka EUR 180'000 für die Betriebskosten von der Europäischen Kommission rückvergütet, womit der effektive Kostenaufwand für die AIBA sehr gering gehalten werden kann. Für die Beteiligung an der vierten Generation des europäischen Bildungsprogramms Erasmus+ hat Liechtenstein für die sieben Jahre demgegenüber einen Beitrag von EUR 5'899'000 (Finanzbeschluss vom 12. August 2014; d.h. durchschnittlich jährlich zirka EUR 843'000) an die EU zu leisten.

Durch die Beteiligung am Programm Erasmus+ ergeben sich für Bildungseinrichtungen Impulse zur weiteren Ausrichtung und Entwicklung ihrer Aus- und Weiterbildung. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gewährleistet den Vergleich unseres Bildungssystems und insbesondere der dualen Berufsbildung mit den internationalen Standards. Damit ist auch die Herausforderung und Chance des lebenslangen Lernens verbunden, nicht nur für die beteiligten Personen, sondern auch für die Bildungsinstitutionen. Wieweit diese Chance genutzt wird, hängt in der Praxis insbesondere davon ab, welche angewandten Bildungs- und Forschungsprojekte und welche Studien- und Praktikumsaufenthalte im EWR und neu global für den Hochschulbereich gefördert werden.

Die AIBA unterstützt insbesondere in den Bereichen der Mobilitätsförderung und Umsetzung von strategischen Partnerschaftsprojekten folgende Ziel- und Kundengruppen mit der Vergabe von EU-Förderungen:

- Schulbereich:** Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen sowie öffentliche und private Gymnasien
- Berufsbildung:** Auszubildende, Berufsbildner und Verantwortliche in der Berufsbildung
- Hochschulbildung:** Studenten, Dozenten und Personal in der Studienverwaltung
- Erwachsenenbildung:** Verantwortliche in der Erwachsenenbildung und Personal in der Verwaltung

### 2.1 Schulbildung

Erasmus+ richtet sich im Schulbereich auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten in der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende der Sekundarstufe II (Pflichtschulbereich). Besonders wertvoll sind in diesem Programmbereich die strategischen Schulpartnerschaften mit den damit verbundenen Auslandsaufenthalten von Schülern und Lehrpersonen sowie die Studienaufenthalte von Bildungsverantwortlichen und die Assistenzstellen von Junglehrpersonen in Schulen der europäischen Länder. Im Vorgängerprogramm Lebenslanges Lernen (2007-2013) im Programmbereich Schulbildung wurden 9 Partnerschaftsprojekte und 45 Lehrpersonen mit einer Gesamtsumme von ca. EUR 300'000 gefördert. Allein das erste Programmjahr im Erasmus+ unterstreicht die enorme Steigerung gegenüber dem Vorgängerprogramm. Es wurden vertragliche Unterstützungsleistungen für 60 Lehrpersonen und 3 strategische Partnerschaftsprojekte mit einem

Fördervolumen von rund EUR 538'000 zugesprochen. Somit übertrifft das erste Programmjahr Erasmus+ die gesamte Förderperiode 2007-2013.

## 2.2 Berufsbildung

Erasmus+ fördert im Berufsbildungsbereich Praktikums- und Sprachaufenthalte von Lehrlingen und Berufsabsolventen sowie Expertenaufenthalte von Berufsbildnern (Mobilitätsprojekte). Im Weiteren werden die strategischen Partnerschaften zur Entwicklung von neuen Ausbildungsmethoden gefördert. Das in die vierte Programmgeneration übernommene Projekt „Mobilität für junge Arbeitnehmerinnen und -nehmer“ (MOJA) konnte in überarbeiteter Form erfolgreich fortgesetzt werden. Seit dem Beginn des Projektes im Jahre 1998 konnten bislang fast 200 Personen von einem mehrmonatigen Praktikums- und Sprachaufenthalt im europäischen Raum profitieren.

Insgesamt wurde die Berufsbildung im Vorgängerprogramm Lebenslanges Lernen (2007-2013) wie folgt gefördert. 256 Personen wurden bei Praktikums- und Expertenaufenthalten in Europa mit Fördermitteln von EUR 978'000 unterstützt. Zusätzlich wurden 5 Innovationstransfer-Projekte (TOI) in den Bereichen e-learning in KMUs, Qualitätssicherung in Bildungsorganisationen sowie ein Projekt zur Weiterentwicklung des Wissensstandes zur Erfassung und Messung von Kompetenzen in der Weiterbildung mit rund EUR 1'300'000 gefördert.

Im ersten Erasmus+ Jahr für den Berufsbildungsbereich wurden ein Mobilitätsprojekt mit EUR 160'000 und ein strategisches Partnerschaftsprojekt mit EUR 179'000 gefördert. Die Förderhöhe liegt somit in diesem Bereich im Rahmen des Vorgängerprogramms.

### 2.3 Hochschulbildung

Das Programm Erasmus+ fördert im Hochschulbereich den Austausch von Studierenden (Auslandsemester und -praktika), von Dozenten und von Mitarbeitenden. Alle Institutionen im Hochschulbereich, welche die EU-Charta erfüllen (bisher nur die Universität Liechtenstein), können sich für EU-Fördermittel bewerben. So nutzten im Vorgängerprogramm Lebenslanges Lernen (2007-2013) 651 Studierende, Dozierende und Mitarbeitende der Universität ein Austauschprogramm.

Zusätzlich wurden 12 Intensiv-Programme durchgeführt. Die Universität konnte sich in Verbindung mit den europäischen Bildungsprogrammen und den daraus resultierenden Innovationen internationale Anerkennung ihres universitären Bildungsstandards verschaffen. Insgesamt erhielt die Universität Liechtenstein innerhalb von 7 Jahren im Programm „Lebenslanges Lernen“ EU-Fördermittel von EUR 1'200'000. Im ersten Programmjahr des Erasmus+ wurde der Hochschulbereich mit einem Projekt zur Förderung der Mobilität und drei strategischen Partnerschaftsprojekten zur Förderung von circa 400 Einzelpersonen mit EU-Mitteln von rund EUR 1'080'000 unterstützt. Ab dem Jahr 2015 ist für den Hochschulbereich der Zugang zu Universitäten weltweit möglich. Dies steigert die Attraktivität des Erasmus+ Programmes noch mehr.

Zusätzlich fördert das Land Liechtenstein liechtensteinische Studenten, die im Ausland am Erasmus+ Programm teilnehmen, mit nationalen Mitteln.

### 2.4 Erwachsenenbildung

Das Programm Erasmus+ im Erwachsenenbildungsbereich ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten in der Erwachsenenbildung ausgerichtet sowie auf Institutionen und Organisationen, die entsprechende Bildungslehrgänge anbieten. Im Vorgängerprogramm „Lebenslanges Lernen“ konnten in sieben Jahren 62 Personen und 3 Partnerschaftsprojekte mit einer Fördersumme von knapp

EUR 100'000 unterstützt werden. Dem steht im ersten Programmjahr von Erasmus+ eine Förderung von 10 Einzelpersonen und 2 strategischen Partnerschaftsprojekten mit einer Gesamtförderung von über EUR 300'000 gegenüber.

### 2.5 Resümee zur Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen

Anhand der äusserst positiven Erfahrungen aus den umgesetzten EU-Bildungsprogrammen in den letzten 20 Jahren kann festgehalten werden, dass sich diese in Liechtenstein sehr gut etabliert haben. Seit der Errichtung der AIBA im Jahr 2007 und insbesondere mit der Umsetzung des neuen Programms Erasmus+ haben sich die Nachfrage sowie die finanziellen EU-Fördermittel um ein Mehrfaches erhöht.

Für die liechtensteinische Bildungslandschaft sind die europäischen Bildungsprogramme und die Dienstleistungen der AIBA ein zentraler Mehrwert zur Förderung der Internationalisierung. Dies trifft sowohl für den Bildungs- als auch für den Werkplatz Liechtenstein zu.

Zusätzlich zur Führung der Erasmus+ Programme im Bildungsbereich betreut die AIBA die begleitenden Programme der EU-Kommission wie eTwinning, eine interaktive Plattform für den Schulbereich, und den Nationalen Qualifikationsrahmen (<http://www.nqfl.li/>). Das Programm Europass und der Bereich Euroguidance mussten, wie auch die Reisetätigkeit und damit die Teilnahme an vielen Meetings in Brüssel, aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen zurückgestellt bzw. beschränkt werden. Die AIBA ist lediglich bei den Meetings des Erasmus+ Ausschusses und der NA-Direktorenkonferenz vertreten. Eine Mitarbeit und Mitwirkung in den EU-Arbeitsgruppen, insbesondere zu den sektoralen Programmen, zur Finanzbuchhaltung und zur Informatik waren bislang kaum möglich.

### 3. Europäischer Finanzierungsmechanismus (EEA Grants)

Ergänzend zu der herausfordernden Umsetzung des EU-Programms Erasmus+ betreut die AIBA in der Rolle als Donor Program Partner (DPP) den Europäischen Finanzierungsmechanismus (EEA Grants) im Scholarship Programm.

Gemäss Artikel 1 des EWR-Abkommens (EWRA) ist dessen Ziel „(...) *eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen.*“ Aufgrund dieser Prämisse wurde der EWR-Finanzierungsmechanismus initiiert, welcher der Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums dient. Liechtenstein befindet sich mit Norwegen und Island in der 4. Phase des Abkommens. Das Übereinkommen über den EWR-Finanzierungsmechanismus (EEA Grants) für die Jahre 2009-2014 enthält die Verpflichtung, von Seiten der drei EWR/EFTA-Staaten der Europäischen Union zuhanden der Empfängerstaaten einen Beitrag in Höhe von EUR 988,5 Mio. zu leisten.

Durch die EEA Grants werden verschiedene Programme mit unterschiedlichen Schwerpunkten gefördert. Ein Schwerpunktthema für Liechtenstein ist der Programmbereich Scholarship, in welchem die AIBA als Donor Program Partner (DPP) Liechtenstein seit dem Jahr 2011 in den einzelnen Ländern vertritt. Der DPP nimmt eine aktive Rolle in dem Beratungs-, Vergabe- und Kontrollprozess der Nehmerländer ein, wodurch die Transparenz und das Vertrauen auf beiden Seiten gestärkt werden können. Neu in der vierten Programmgeneration ist, dass in einigen Programmen, wie etwa im Bereich Scholarship, die Geberländer in den Antragsprozess einbezogen sein müssen, um an eine Förderung zu gelangen. Diese aktive Rolle Liechtensteins hat zur Folge, dass in einem Diskurs mit den

Nehmerländern auch immer der Blickwinkel Liechtensteins mitberücksichtigt wird.

Aus Liechtensteiner Sicht ist und war es wichtig, aktiv im Bereich Scholarship zu sein, da es zum einen interessante Möglichkeiten für Bildungsinstitutionen und Bildungsverantwortliche in Liechtenstein bietet und zum anderen, um im Ausland auf die Kleinheit und die damit einhergehenden Ressourcen Liechtensteins aufmerksam zu machen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Ende der Projekte 2016) kann festgehalten werden, dass eine rege Teilnahme von liechtensteinischen Institutionen verzeichnet werden kann. Somit lässt sich eine bilaterale Zusammenarbeit mit einzelnen EU Staaten erkennen, welche durch die Projekte nachhaltige Beziehungen nach sich ziehen und Know-how vermittelt wird. Die aktive Teilnahme hatte und hat auch zur Folge, dass Gelder aus diesem Programm im Land gebunden werden konnten.

#### 4. Zusammenfassung

Die AIBA konnte seit der Institutionalisierung im Jahre 2007 gegenüber den nationalen und europäischen Interessenspartnern und Aufsichtsorganen den an sie gestellten Leistungsauftrag erfüllen. Mit der Zusammenfassung der EU-Bildungsprogramme in einer Nationalen Agentur unterliegen die Programme nicht nur einer Kontrolle innerhalb der Landesverwaltung, sondern die AIBA ist als eigenständige Rechtspersönlichkeit der Aufsicht zusätzlicher nationaler und europäischer Aufsichtsorgane und Kontrollinstanzen unterstellt. Auf liechtensteinischer Ebene sind dies die Nationale Behörde (Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur), der Verwaltungsrat, der Beirat, die Finanzkontrolle (Revision) und die Stabsstelle Finanzen (Beteiligungscontrolling). Auf europäischer Ebene sind dies insbesondere die einzelnen Abteilungen für die sektoralen Programme sowie die Koordinationsstelle, die Informatik und die Finanzaufsicht der EU-Kommission.



Unter Berücksichtigung der Vielzahl von EU-Richtlinien, Antragsstellungen und -formularen, Berichts- und Kontrollsystemen sowie Informatikanwendungen und Vervielfachung der Budgetmittel im Programm Erasmus+ bedeutet dies für die kleinste Agentur im EWR eine sehr schwierige und mit den verfügbaren Personaleinheiten nicht mehr zu bewältigende Aufgabe. Hier zeigen sich insbesondere für einen Kleinstaat wie das Fürstentum Liechtenstein die Grenzen der Teilnahme an solchen Programmen, nämlich ein enorm grosser administrativer Aufwand, wodurch nur noch wenig Zeit für ein wertschöpfendes Wirken für die Förderung und Betreuung der Projekte und des Erasmus+-Programms zur Verfügung stehen.

Die Fülle verschiedener nicht miteinander abgestimmter Richtlinien, Zielsetzungen und Evaluationskriterien der EU-Kommission zwingt insbesondere eine kleine Nationale Agentur wie die AIBA, sich über die strategische Grundausrichtung und die strategischen Geschäftsfelder Klarheit zu verschaffen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Seit dem Jahr 2009 verfolgt die AIBA eine verbindliche Strategie zum EU-Bildungsprogramm, die auf die bildungspolitischen Interessen Liechtensteins und der EU-Kommission abgestimmt ist. Im Beschluss Nr. 1288/2013 über das Programm Erasmus+ sind die allgemeinen und speziellen Ziele des Programms für die allgemeine und berufliche Bildung sowie für den Jugend- und Sportbereich festgehalten. Damit stehen den nationalen Agenturen breit gefächerte Zielsetzungen und Massnahmen zur Durchführung der dezentralen Aktionen zur Verfügung. Im Rahmen der zugeteilten Finanzmittel für die Programmbereiche liegt es in der Verantwortung der AIBA, zu entscheiden, welche Prioritäten gesetzt werden.

Die AIBA soll dementsprechend eine Drehscheibenfunktion wahrnehmen, indem sie das Netzwerk mit Koordinatoren und Interessensgruppen weiter ausbaut. In

Verbindung mit den europäischen Bildungsprogrammen werden innovative Impulse für das nationale Bildungswesen vermittelt sowie für nationale Projekte europäische Standards gewährleistet und diesen zur internationalen Anerkennung verholfen. Ziel ist es, dass die AIBA bis zum Auslaufen des vierten EU-Bildungsprogramms im Jahre 2020 einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Bildung geleistet und die Agentur sich als Kompetenzzentrum für internationale Bildungsangelegenheiten etabliert hat.

## **1.2 Finanzmarktaufsicht Liechtenstein**

### Bewertung

Der liechtensteinische Finanzplatz hat sich seit dem Beitritt zum EWR stark entwickelt. Waren im Jahr 1995 zwei Versicherungsunternehmen in Liechtenstein bewilligt, so waren es Anfang 2015 bereits 41. Auch die Anzahl der Banken hat sich in diesem Zeitraum von drei zugelassenen Bankinstituten auf 17 erhöht. Ausgesprochen erfreulich entwickelte sich auch der Fondssektor. War im Jahr 1995 erst ein Fonds in Liechtenstein zugelassen, waren es Anfang 2015 rund 530 inländische Fonds mit insgesamt 730 Einzelvermögen.

Gründe für diese ausgesprochen positive Entwicklung lassen sich u.a. in den gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, in der Nähe zur Schweiz und im Beitritt zum EWR sowie in der damit einhergehenden verstärkten Integration des liechtensteinischen Finanzplatzes in den europäischen Binnenmarkt ausmachen. Dabei spielte der sog. EU-Pass eine entscheidende Rolle. Aufgrund der Mitgliedschaft im EWR war es für Finanzintermediäre mit Zulassung in Liechtenstein neu möglich, Kunden auf dem gesamten Gebiet des EWR (heute 28 EU-Staaten plus die drei EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein) von nur einem Standort aus zu bedienen, ohne zusätzliche Ressourcen in anderen EWR-Staaten aufbauen zu müssen. Ganz im Gegenteil dazu zeigt sich die Si-

tuation für Finanzintermediäre ausserhalb des EWR (sog. Drittstaaten wie die Schweiz), die in der Regel für die Bedienung der Kunden im EWR-Raum mindestens eine eigenständige Tochtergesellschaft mit eigener Zulassung gründen bzw. sich den unterschiedlichen nationalstaatlichen Regimen unterstellen müssen. Dieser vereinfachte Marktzugang ist folglich einer der Hauptvorteile der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins.

Betrachtet man die relative Grösse liechtensteinischer Finanzintermediäre sowie die Struktur des liechtensteinischen Staates, so lassen sich weitere Vorteile bestimmen. Der liechtensteinische Finanzmarkt wird durch eine Vielzahl von Kleinunternehmen dominiert, die nur eine geringe Anzahl von Mitarbeitenden beschäftigen. Stellt man diesem Umstand die EU-Marktzugangsbestimmungen für Finanzintermediäre aus EWR-Staaten sowie die entsprechenden Anforderungen für Finanzintermediäre aus Drittstaaten gegenüber, erscheint für die Mehrheit liechtensteinischer Finanzintermediäre die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins aufgrund ihrer beschränkten Ressourcen derzeit alternativlos. Auch für den liechtensteinischen Staat, die Verwaltung und die staatsnahen Betriebe ergeben die Vorteile der EWR-Mitgliedschaft Effizienzgewinne, die im Vergleich zu einer Drittstaaten-Situation nicht realisierbar wären. Zwar verursacht auch die EWR-Mitgliedschaft mit der Umsetzung von EU-Regulierungen und die damit verbundene intensive Beteiligung liechtensteinischer Akteure erhebliche Kosten, diese wären in einer Drittstaaten-Situation allerdings um ein Vielfaches höher, da neben den in grossen Teilen festgeschriebenen europäischen Regulierungen im Rahmen des autonomen Nachvollzugs auch nationale Bestimmungen parallel zu führen wären. Auch wäre die parlamentarische Diskussion intensiver, da die für den EWR und damit für die EU geltenden Vorschriften nicht zwingend übernommen werden müssten. Damit erscheint die EWR-Mitgliedschaft auch im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen bei Staat, Verwaltung und staatsnahen Betrieben derzeit ohne ersichtliche Alternative.

In der Zeitspanne von 1995 bis 2015 hat sich nicht nur der liechtensteinische Finanzplatz stark entwickelt, sondern auch die Europäische Union und damit indirekt auch der EWR. Mit der Finanzkrise der Jahre 2007/2008 hat sich diese Entwicklung zusätzlich akzentuiert. Damit einhergehend kam eine Flut an Regulierungen und Re-Regulierungen, die die Finanzintermediäre, den Staat und auch die Finanzmarktaufsicht vor grosse Herausforderungen stellt. Deren Auswirkungen sind in der Folge aufgeführt.

### Auswirkungen

Die europäische Regulierung ist insbesondere seit der Finanzkrise 2007/2008 einem starken Wandel unterworfen. Mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 wurden die Kompetenzen der EU-Kommission und des EU-Parlamentes erweitert und eine stringendere Regulierung des Finanzsektors ermöglicht. Während sich in den ersten Jahren seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR in der Finanzmarktregulierung zwar eine Vielzahl von Neuerungen ergab, sah sich das europäische Regulierungsregime im Nachgang zur Finanzkrise mit grundlegenden Veränderungen konfrontiert. Für den Finanzplatz Liechtenstein ergaben sich daraus verschiedene Auswirkungen.

Einerseits ging die EU dazu über, bislang nicht oder nur teilweise regulierte Bereiche neu einer Regulierung und damit der Aufsicht zu unterstellen (beispielsweise im Bereich der Hedge Funds), andererseits wurden bestehende Finanzmarktregulierungen totalrevidiert, durch detailliertere Regulierungen ersetzt und mittels zusätzlicher Regulierungsstufen konkretisiert. So wurde die Regulierungsarchitektur für den Finanzsektor um weitere Detaillierungsstufen ergänzt und mit Verbindlichkeiten und Kontrollinstanzen ausgestattet. Wurde bislang lediglich die rechtliche Umsetzung der europäischen Richtlinien auf nationaler Stufe durch die entsprechende EWR-Instanz (die EFTA-Überwachungsbehörde) überprüft (Level 1), so kamen neu weitere Kontrollebenen hinzu. Entscheidend für diese Entwick-

lung war unter anderem die Einrichtung der Europäischen Aufsichtsbehörden für Banken (EBA), Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (EIOPA) sowie für Wertpapiere und Marktaufsicht (ESMA). Diese drei Behörden gaben und geben ihrerseits quasi verbindliche Leitlinien und Empfehlungen heraus (Level 3), mit denen sich die Finanzintermediäre und auch die Aufsichtsbehörden auseinandersetzen und entsprechend verhalten müssen. Auch unterstützen diese Behörden (kurz ESAs genannt) die Ausarbeitung von sog. Technischen Standards (Level 2), die bestimmte Artikel der jeweiligen Regulierung konkretisieren und die technische Umsetzung vorgeben. Damit ergeben sich für jede Stufe der Regulierungsarchitektur konkrete Bestimmungen, deren Einhaltung durch die nationalen Aufsichtsbehörden in ihrer Aufsichtspraxis (Level 4) überprüft werden muss. Dabei prüft einerseits die EFTA-Überwachungsbehörde die rechtliche Umsetzung der Regulierung auf der nationalen Stufe (Level 1) und andererseits überprüfen die ESAs die Umsetzung und Einhaltung auf den weiteren Stufen der Regulierungsarchitektur – auch vor Ort in Liechtenstein. Dieses neue engmaschige Regulierungsnetz führt bei den Finanzintermediären, beim Staat und bei der Finanzmarktaufsicht zu einem erheblichen Zusatzaufwand und damit zu Mehrkosten. Damit erfuhr nicht nur die Quantität der Regulierungen am Finanzplatz Liechtenstein eine deutliche Steigerung, sondern auch deren Qualität in der Form eines stark erhöhten Detaillierungsgrades.

Durch die zunehmende Verzahnung von Regulierungen und deren bessere Abstimmung innerhalb des EWR ergeben sich für den Finanzmarkt neue rechtliche Realitäten, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft (Cross-Border). Aufgrund der in den neuen Regulierungen aufgenommenen Eskalationskompetenzen nationaler Aufsichtsbehörden an die ESAs, spielen vermehrt nationalstaatliche Rechtsverständnisse in den Wohnsitzländern der Kunden auch in Liechtenstein eine Rolle, da die ESAs über abschliessende Entscheidungshoheit verfügen. Dadurch reduzieren sich rechtliche Auslegungsunterschiede in den

Mitgliedstaaten des EWR und allfällige Regulierungsarbitrage wird auch im Hinblick auf eine mögliche Rechtsprechung verringert.

Generell strebt der europäische Regulator die Vollharmonisierung der Finanzmarktregulierung innerhalb des EWR/der EU an. Regelungsspielräume sollen nach Möglichkeit gänzlich eliminiert werden. Dieses Ziel wird einerseits mittels des neuen durchgängigen Stufenmodells der Regulierung und andererseits mit dem verstärkten Einsatz von EU-Verordnungen erreicht. Waren vor der Finanzkrise hauptsächlich europäische Richtlinien in der Form einer Rahmengesetzgebung umzusetzen, so wurden diese im Nachgang zur Finanzkrise mit unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen ergänzt, die national direkt Geltung entfalten und keiner Umsetzung bedürfen. In Kombination mit den ebenfalls unmittelbar anwendbaren und verbindlichen technischen Standards und den von den ESAs verabschiedeten Leitlinien ergeben sich im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung nur noch an wenigen Stellen der Regulierung Abweichungsmöglichkeiten. Konnten vormals Regelungsinhalte aufgrund der spezifischen Struktur Liechtensteins weggelassen oder relativ flexibel angepasst werden, ist dies im neuen Modell nicht mehr möglich. Damit verliert Liechtenstein einerseits an Flexibilität, um auf seine spezifischen Eigenheiten, Stichwort Grössenverträglichkeit, eingehen zu können, andererseits gewinnt Liechtenstein eine vollharmonisierte, standardisierte und damit absolut vergleichbare europäische Finanzmarktregulierung, die die gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen wie grössere Finanzplätze bietet.

Die zunehmende Regulierung stellt aber gerade die Vielzahl an kleineren Finanzintermediären am Finanzplatz Liechtenstein vor grosse Herausforderungen. Nicht nur haben diese nach dem Wegfall des traditionellen Geschäftsmodells neue Modelle auf- und auszubauen sowie mit den Auswirkungen der Finanzkrise in einem Niedrigzinsumfeld zu wirtschaften, sondern haben mit der Regulierungs-

flut zusätzliche Kosten zu tragen. Liechtensteinische Finanzintermediäre sind aufgrund ihrer relativen Grösse überproportional von diesen Umwälzungen und Mehrkosten betroffen. Vor diesem Hintergrund ist wohl mit einer gewissen Konsolidierung am Finanzplatz Liechtenstein zu rechnen.

Aufgrund der doppelten Einbindung Liechtensteins in die Wirtschaftsräume EWR und Schweiz ergeben sich weitere Herausforderungen. Da die Schweiz als Drittstaat ein geringeres Integrationsniveau zum EWR aufweist als Liechtenstein, divergieren die regulatorischen Grundlagen in Liechtenstein im Vergleich zur Schweiz mit zunehmender europäischer Integration stärker auseinander. Dies führt zu Abstimmungsproblemen in Bereichen, die traditionell eng mit der Schweiz verbunden sind. Sei dies bei der Regulierung selbstbeispielsweise im Bereich der Marktinfrastruktur und des Zahlungsverkehrs oder bei den individuellen Zusammenarbeits- oder Tochter/Mutter-Konstellationen von Finanzintermediären. Diese Abstimmung ist wichtig, führt aber aufgrund der teilweise intensiven Diskussionen zu einem erheblichen Mehraufwand.

Die Schweiz steht nicht zuletzt aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 vor der Frage des künftigen Verhältnisses zur EU bzw. zum EWR. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob das Modell der Bilateralen Verträge weitergeführt werden kann. Eine mittelfristige Lösungsfindung drängt sich vor dem Hintergrund der starken Abhängigkeit der Schweiz vom Absatzmarkt Europa auf. Je nach Lösung kann diese Auswirkungen auf den Finanzplatz Liechtenstein haben.

### Chancen

Für Liechtenstein mit seinem kleinen Heimmarkt stellt die Teilnahme am EWR, dem weiterhin grössten gemeinsamen Markt der Welt, auch in Zukunft eine grosse Chance dar. Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von

Finanzdienstleistungen im gesamten EWR zu attraktiven Bedingungen ist für den liechtensteinischen Finanzplatz von grundlegender Bedeutung. Die Stärken des Standortes Liechtenstein können sich nur dann vollständig entfalten, wenn die ansässigen Finanzdienstleister ihre Produkte grenzüberschreitend vertreiben können. Der positive gesamtwirtschaftliche Effekt der liechtensteinischen Teilnahme am EWR ist, wie bereits dargelegt, in konkreten Zahlen messbar. Die essenzielle Wichtigkeit des Marktzugangs zum EWR für liechtensteinische Finanzdienstleister wird durch die neuen Realitäten auf dem liechtensteinischen Finanzplatz weiter verstärkt. So ermöglicht die Teilnahme am EWR unter anderem eine Diversifizierung und Erweiterung der von liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmern angebotenen Dienstleistungen.

Ein wesentlicher Vorteil der Teilnahme am EWR besteht zudem darin, dass der Marktzugang aufgrund des rechtlichen Rahmens des EWR-Abkommens nachhaltig gewährleistet werden kann. Während zahlreiche Nicht-EU Staaten – wenn überhaupt – nur eingeschränkt am Gemeinsamen Markt des EWR partizipieren, ermöglicht das EWR-Abkommen Liechtenstein die quasi-vollwertige Teilnahme, die auch bei einer Weiterentwicklung des einschlägigen EU-Rechts gewährleistet bleibt. Dieser Umstand stellt einen bedeutenden Standortvorteil gegenüber jenen Staaten dar, deren Zugang zum EWR-Markt (wenn überhaupt) nur in beschränktem Masse gesichert ist. Planbarkeit und Rechtssicherheit gehören zu den bedeutendsten unternehmerischen Entscheidungsgrundlagen, weshalb die Relevanz des grundsätzlich ganzheitlichen, diskriminierungsfreien EWR-Marktzugangs der liechtensteinischen Finanzdienstleister beziehungsweise sonstigen Wirtschaftsakteure nicht hoch genug bewertet werden kann.

Die Mitarbeit und Teilnahme in verschiedenen Gremien der EU erlaubt Liechtenstein zudem, seine Standpunkte in den EU-Gesetzgebungsprozess einzubringen und relevante Informationen frühzeitig zu verarbeiten. Desweiteren ist die kon-



sequente Umsetzung des relevanten EWR-Rechtsrahmens mit dafür verantwortlich, dass Liechtenstein bei den jeweiligen Assessments durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) wiederholt sehr positiv abschnitt.

Abschliessend ist anzumerken, dass sich Liechtenstein durch die Teilnahme am EWR als auch durch den Währungs- und Zollvertrag mit der Schweiz sowie den traditionell sehr engen Beziehungen zu diesem Nachbarland in der äusserst privilegierten Situation befindet, beinahe unbeschränkten Marktzugang zu zwei unterschiedlichen Wirtschaftsräumen zu haben.

### Optionen

Aus Sicht der FMA ist die Teilnahme Liechtensteins am EWR zielführend. Eine Nicht-Teilnahme am EWR würde die liechtensteinischen Finanzdienstleister eines wesentlichen Standortvorteils berauben. Die aktuellen einschlägigen Diskussionen in der Schweiz im Nachgang zur Veröffentlichung des Schlussberichts der Expertengruppe zur Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie („Expertengruppe Brunetti“) illustrieren beispielhaft, mit welchen Schwierigkeiten jene Staaten konfrontiert sein können, deren Partizipation am Binnenmarkt der EU aufgrund des fehlenden einschlägigen rechtlichen Unterbaus nicht in vergleichbarem Masse gewährleistet ist.

Im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der FMA besteht zukünftig eventuell die Option der vertieften Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Finanzmarktaufsicht. Auf europäischer Ebene findet eine verstärkte Angleichung sowohl der Finanzmarktregulierung als auch der damit korrespondierenden Finanzmarktaufsicht statt. Insbesondere im Bereich der Finanzmarktaufsicht reichen dabei einige Tendenzen der verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene über den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens hinaus (z.B. Bankenunion). Mittel- bis langfristig könnten sich auch für die EWR/EFTA-Staaten vermehrt Möglichkeiten

einer intensiveren Zusammenarbeit ergeben. Die entsprechende politische Bereitschaft aufseiten der EU vorausgesetzt, ist es jedoch eine politische Frage, ob Liechtenstein an diesen Entwicklungen partizipieren will oder nicht. Die FMA wird den politischen Entscheidungsträgern in Liechtenstein bei der Beurteilung der sich möglicherweise ergebenden verschiedenen Optionen für eine verstärkte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene beratend zur Seite stehen.

### Risiken

#### *Regulierungsdruck und Kompatibilität der Regulierung*

Die liechtensteinische Mitgliedschaft im EWR birgt auch gewisse Risiken. So hat der Regulierungsdruck vonseiten der EU insbesondere im Finanzmarktbereich zwischenzeitlich ein Mass erreicht, das den Staat und die liechtensteinischen Finanzdienstleister stark fordert. Dies ist unter anderem auch dem Umstand geschuldet, dass dem Kriterium der Staatengrösse in wesentlichen Projekten der EU-Finanzmarktregulierungsarchitektur wenig oder kein Gewicht beigemessen wird. Naturgemäss kann die EU bei der Schaffung von Finanzmarktregulierung die besonderen Bedürfnisse eines Kleinstaates wie Liechtenstein mit relativ kleinen Finanzdienstleistern nur bedingt berücksichtigen. In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass die Grössenverträglichkeit (Verhältnismässigkeit) der EU-Finanzmarktregulierung unter Umständen nicht gegeben ist. Insbesondere kleinere (liechtensteinische) Finanzdienstleister sind dadurch mit grossen Herausforderungen (Compliance etc.) konfrontiert. Regulierung wird somit zu einem erheblichen Kostenfaktor. Wie bereits erwähnt, kann dies zu einer gewissen Marktberreinigung führen. In diesem Kontext muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Elemente der von Liechtenstein zu implementierenden Finanzmarktregulierung (im weitesten Sinn) auf eine entsprechende Initiative der EU zurückzuführen sind. So stellt beispielsweise der neue internationale Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten einen

wesentlichen Paradigmenwechsel dar. Dieser wurde insbesondere von den G20 und der OECD vorangetrieben. In Zusammenhang mit dem Umstand, dass Liechtenstein regelmässig sowohl von europäischer als auch von internationaler Seite verpflichtet ist, Finanzmarktregulierungsprojekte entsprechend umzusetzen, besteht zudem das Risiko, dass sich europäische und internationale Standards widersprechen und somit Divergenzen geschaffen werden.

Die hohe Regulierungsdichte sowie der hohe Detailgrad der Finanzmarktregulierung führen auch auf Behördenseite zu einer erheblichen personellen und administrativen Belastung. Dieser Umstand korreliert mit dem erwähnten Risiko der teilweise mangelnden Grössenverträglichkeit der EU-Finanzmarktregulierung.

Schliesslich kann die umfangreiche, laufende Übernahme von EU- sowie sonstiger internationaler Finanzmarktregulierung dazu führen, dass ein anderes Verständnis von Regulierung importiert wird. Insbesondere in Hinblick auf Begrifflichkeiten und Detailgrad unterscheiden sich die im Rahmen der Teilnahme am EWR übernommene Regulierung und die bestehende liechtensteinische Regulierung grundsätzlich.

#### *Unterschiedliche Interessen aufseiten der EWR/EFTA-Staaten*

Der Finanzplatz ist der zweitgrösste Wirtschaftssektor Liechtensteins und damit aus volkswirtschaftlicher Sicht von grosser Bedeutung. Im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft spielt der Finanzplatz weder in Norwegen noch in Island, den beiden EWR/EFTA-Partnern Liechtensteins, eine vergleichbar wichtige Rolle. Die erst vor kurzem auf politischer Ebene gelöste Problematik in Zusammenhang mit der Übernahme der entsprechenden Verordnungen zu den Europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (ESAs) in das EWR-Abkommen zeigte deutlich, dass die Verpflichtung aufseiten der EWR/EFTA-Staaten, mit einer Stimme zu sprechen, ein gewisses Risiko birgt. Der Grund liegt darin, dass die Interessen sowie die

verfassungsrechtlichen Grundlagen zwischen den EWR/EFTA-Staaten unterschiedlich gewichtet werden bzw. unterschiedlich ausgestaltet sind. Aufgrund der Blockade der Übernahme der Verordnungen zu den ESAs war die Übernahme zahlreicher EWR-relevanter EU-Finanzmarktregulierungsprojekte in das EWR-Abkommen längere Zeit blockiert. Dies führte dazu, dass liechtensteinische Finanzdienstleister ihre Produkte nicht im EWR-Markt vertreiben konnten, da ihnen der nötige EU-Pass fehlte.

#### *Anwendungsbereich des EWR-Abkommens / Decision-Shaping*

Der sich stetig erweiternde Anwendungsbereich des EWR-Abkommens als Folge der konsequenten Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktes konnte bei der Schaffung des EWR-Abkommens nicht vorhergesehen werden. In Zusammenhang mit dem Umstand, dass das EWR-Abkommen Liechtenstein nur eine Teilnahme am sogenannten „decision-shaping“ (im Unterschied zum „decision-making“) gewährt, können sich demokratiepolitisch schwierige Fragen stellen.

#### *Regulatorische Divergenzen im Verhältnis zur Schweiz*

Der Umstand, dass die Schweiz ihrerseits nicht am EWR teilnimmt, kann allenfalls dazu führen, dass sich zwischen der liechtensteinischen und der schweizerischen Finanzmarktregulierung Divergenzen entwickeln, welche die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen erschweren. Dieses Risiko wird durch den Umstand vermindert, dass die Schweiz vermehrt eine Konvergenz ihrer Finanzmarktregulierung mit jener der EU anstrebt. Es bleibt abzuwarten, wie die EU die Ausgestaltung der schweizerischen Finanzmarktregulierung beurteilen wird (Stichwort: Äquivalenz).

## Fazit

Aus Sicht der FMA ist die Teilnahme am EWR für Liechtenstein von hoher Bedeutung für eine prosperierende Volkswirtschaft und einen starken Finanzplatz. Gleichzeitig stellt die Mitgliedschaft im EWR eine konstante Herausforderung für Liechtenstein dar, der jedoch zahlreiche Chancen gegenüberstehen. Auch künftig gilt es, die sich aus der EWR-Mitgliedschaft ergebenden Wettbewerbsvorteile dafür zu verwenden, in einem zunehmend kompetitiver werdenden und regulatorisch harmonisierten internationalen Marktumfeld zu bestehen. Die Vorteile des EWR-Abkommens überwiegen die allfälligen Nachteile und Risiken klar. Somit ist aus Sicht der FMA die Teilnahme am EWR derzeit die idealste Form der Integration in den europäischen Binnenmarkt und bildet einen der Grundpfeiler der liechtensteinischen Prosperität.

### **1.3 Liechtensteinische AHV-IV-FAK**

#### **A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft (1995-2015)**

**Unsere Bewertung ist vor dem Kontext des EWR-Abkommens als "Wirtschaftsvertrag" zu sehen.** Der EWR ist im Kern ein Abkommen, dessen vier Grundfreiheiten der Volkswirtschaft dienen. Eine dieser vier Grundfreiheiten ist der freie Personenverkehr, einer der Bestandteile dieser Grundfreiheit ist eben Koordination der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten.

**Liechtenstein ist ein Staat, dessen Volkswirtschaft äusserst stark auf Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist. Dieses Ziel wird im Bereich der von uns betreuten Rechtsbereiche durch den EWR erreicht.** Den Arbeitgebern müssen auch im Bereich der sozialen Sicherheit Rahmenbedingungen gegeben werden, die ihnen gute Chancen auf Rekrutierung geben. An einem Beispiel demonstriert: der Arbeitnehmer muss Gewähr haben, dass die spätere Rente der AHV auch dann ausgerichtet wird, wenn er im Rentenalter nicht in Liechtenstein

wohnt, sondern eben im Ausland. Vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins wurde dies im Wege bilateraler Sozialversicherungs-Abkommen mit den Hauptrekrutierungsländern vorgenommen (seinerzeit also Abkommen mit der Schweiz, mit Österreich, mit Deutschland und mit Italien). Keines dieser bi-lateralen Abkommen war umfassend (alle Zweige der sozialen Sicherheit betreffend) und jedes Abkommen war unterschiedlich gestaltet (z.T. massive Unterschiede). Als Kleinstaat mit wenig Personalressourcen wäre Liechtenstein auf Dauer nicht in der Lage gewesen, mit jedem einzelnen der neu bzw. künftig an Bedeutung gewinnenden Rekrutierungsländer mit vernünftigem Verhältnis von Aufwand/Ertrag bilaterale Sozialversicherungsabkommen zu schliessen und durchzuführen. Das war u.a. mit ein Beweggrund, weshalb auch ohne Abschluss zwischenstaatlicher Abkommen bereits die nationale Rechtslage unilateral in vielen Bereichen Grundsätze des freien Personenverkehrs übernahm. So sieht bspw. bereits die nationale Rechtslage Liechtensteins vor, dass eine AHV-Altersrente ohne für Ausländer verschärfte Mindestbeitragsdauer in jedes Land der Erde exportiert wird. Umgekehrt hat natürlich für in Liechtenstein wohnhafte EWR-Bürger der Beitritt zum EWR u.a. den Vorteil, dass eben die anderen EWR-Staaten ihre Leistungen (im Vordergrund stehen die Renten) auch nach Liechtenstein ausrichten (wobei EWR-Bürger mit Wohnsitz in Liechtenstein die Renten-Antragseinleitung bei der Liechtensteinischen AHV vornehmen können, welche dann das Rentenverfahren mittels standardisierter zwischenstaatlicher Formulare einleitet).

**Im Verhältnis zur ohnehin liberalen nationalen Rechtslage entstehen in den von uns betreuten Rechtsbereichen gesamthaft betrachtet auch keine massiven Mehrkosten durch den EWR.** Es gibt durchaus Mehrkosten in kleineren Bereichen (Beispiele, unvollständig: Export der Viertelsrente in der IV, Verzicht auf Karenzfristen für Ausländer im ELG) und auch Einsparungen in anderen Bereichen (Differenzausgleich der FAK anstelle voller FAK-Zulagen). Entscheidend ist aber, dass im Bereich der AHV eben keine Mehrkosten durch Zupendler (im Sin-

ne von Grenzgängern) entstehen. Gerade bei der AHV wird die Öffentlichkeit gelegentlich mit Miss-verständnissen konfrontiert: So hätte der unbedarfte Leser bspw. aus der im Frühjahr 2013 präsentierten "Generationenbilanz" (S. 26, 63 und 71) den Schluss ziehen können, dass "Zupendler" den Finanzhaushalt der AHV stärker belasten als "Wohnsitzer". Dieser Schluss ist natürlich falsch, wie wir in unserem Schreiben vom 21.03.2013 an die Stabsstelle Finanzen auch ausgeführt haben (genau das Gegenteil ist richtig: "Zupendler" belasten die Ausgaben-seite der AHV in der Tendenz eher weniger stark als "Wohnsitzer").

**In Bezug auf die materiellen Gesamtauswirkungen können wir nach 20 Jahren EWR somit ein positives Fazit ziehen. Hinsichtlich der Durchführung allerdings müssen wir darauf hin-weisen, dass die Anwendung der EWR-Regelungen in den von uns betreuten Rechts-bereichen erheblichen Verwaltungsaufwand und zum Teil eben auch Rechtsunsicherheit mit sich bringt.** Im nationalen Recht oder auch in bilateralen Abkommen lassen sich naturgemäss eher Lösungen vereinbaren, die auf die liechtensteinischen Verhältnisse zugeschnitten sind. Bei multilateralen Instrumenten hingegen und natürlich auch im Rahmen des EWR ist die faktische Mitsprachemöglichkeit Liechtensteins eingeschränkt. Im Rahmen des EWR können also auch Re-gelungen umzusetzen sein, die in der tatsächlichen Handhabung für die Kunden und für die Verwaltung wenig praktikabel sind. Davon ist Liechtenstein bedeutend stärker betroffen als andere EWR-Mitgliedstaaten, weil für Liechtenstein mehr als die Hälfte der Fälle "zwischenstaatliche Fälle" sind. Multilaterale Instrumente bergen ausserdem die Gefahr der Rechtsunsicherheit in sich, weil eben mehrere Staaten durchaus uneins sein können, wie ein multilaterales Instrument in der praktischen Handhabung im Einzelfall auszulegen und anzuwenden ist. Diese Nachteile der Komplexität bei zwischenstaatlichen Verhältnissen traten bspw. auch bei der anno 2011 durchgeführten Kundenumfrage bei den Arbeitgebern zu Tage (vgl. Geschäftsbericht 2011, S. 17). Ausserdem bestehen für Liechtenstein Lücken im zwischenstaatli-

chen Recht, wie auf S. 24 des "Beitragsskriptums 2014" auf [www.ahv.li](http://www.ahv.li) ausgeführt (und grafisch erläutert, wobei die Graphik den Stand Dezember 2014 zeigt):

*"Das Fehlen eines „Dachabkommens“ zwischen EU, EFTA/EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) und der Schweiz bringt manchmal Probleme bei der praktischen Durchführung mit sich, wenn die Versicherten wegen unterschiedlicher Nationalität unterschiedlich behandelt werden müssen. In solchen Fällen gibt es derzeit nur die Möglichkeit, durch Zusammenarbeit der involvierten Behörden eine dem Einzelfall gerecht werdende, praktikable Lösung zu finden. Die betroffenen Staaten können eine Sondervereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen treffen, wo die Unterstellung erfolgen soll."*



#### B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU

Die Risiken des EWR bestehen darin, dass eben auch unvorhergesehene Entwicklungen und unerwünschte Verpflichtungen eintreten können, wie die Erfahrung zeigt. Dieses Risiko ist beim EWR mit seinem dynamischen Charakter und der EWR-Gerichtsbarkeit deutlich grösser als bei klassischen Staatsverträgen. Auch wenn die Vertragsstaaten bei "Vertragsabschluss" durchaus einig sind,



wie etwas geregelt wird, kann sich bspw. durch spätere Rechtsprechung ein Ergebnis entwickeln, das keiner der Vertragsstaaten gewollt hatte (Beispiel für Liechtenstein: Exportverpflichtung bezüglich der Hilfloosenentschädigung). Zudem kann eben auch der EWR Rechtsfolgen haben, die eine finanziell ungünstige Anpassung des nationalen Rechts nach sich ziehen (beispielsweise kann eben auch die Beschäftigung eines Grenzgängers mit geringem Pensum genau gleich wie bei einem Wohnsitzer zur Anrechnung von 12 Beitragsmonaten pro Kalenderjahr führen, da im Rahmen des EWR natürlich wohnsitzabhängige Diskriminierungen zu vermeiden sind). Dasselbe Ergebnis, d.h. eine Abhängigkeit Liechtensteins von Entwicklungen im Ausland, ist allerdings auch bei bilateralen Abkommen gegeben (Beispiel für Liechtenstein: die analog zur Schweiz auch in Liechtenstein erfolgte Rückverteilung von CO<sub>2</sub>-Abgaben an Arbeitgeber durch die AHV, die ihren Ursprung eben auch im zwischenstaatlichen Recht hat und ohne die zwischenstaatliche faktische Bindung wohl kaum im nationalen Recht Liechtenstein eingeführt worden wäre).

**Insgesamt aber sind die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen für Liechtenstein ergebenden Chancen wohl unverzichtbar.** Liechtenstein mit seiner exportorientierten Wirtschaft kann keinen Weg der Isolation gehen, sondern ist auf zwischenstaatliche Abkommen angewiesen. Die Option, dass es gelingen könnte, mit den einzelnen EU-Staaten bilaterale Abkommen mit fundamentalen Abweichungen von Grundsätzen des EWR zu erwirken, ist illusorisch. Auch ein Beitritt zur EU anstelle der Zusammenarbeit im Rahmen des EWR brächte keine größeren Chancen für Liechtenstein; die Mitwirkungsmöglichkeiten würden sich unseres Erachtens effektiv nicht verbessern (ein Beitritt zur EU wäre auch kaum grössenverträglich).

**Die beste Option dürfte weiterhin darin bestehen, den bisherigen Weg weiter zu verfolgen: gemeinsamer Wirtschaftsraum sowohl mit der Schweiz als auch**

**mit den EWR-Staaten.** Die Zusammenarbeit mit der Schweiz bleibt angesichts der engen Verflechtung ohnehin unverzichtbar. Die Mitwirkung im EWR eröffnet Liechtenstein dabei noch zusätzliche Möglichkeiten, auf die der Staat Liechtenstein bei Abwägung aller Vor- und Nachteile nicht verzichten sollte. Auch wenn man sich der Nachteile des EWR immer wieder bewusst wird: Das Gedankenspiel "Austritt Liechtensteins aus dem EWR" führt sehr schnell zu einer Ernüchterung.

#### **1.4 Universität Liechtenstein**

##### **A: Bewertung und Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft 1995-2015**

In den vergangenen 20 Jahren hat sich der Europäische Hochschulraum signifikant verändert. Mit der Bologna-Reform des Studiensystems (ab 1999) wurden auf europäischer Ebene wegweisende Schritte gesetzt, um den Gemeinsamen Europäischen Hochschulraum zu verwirklichen. Durch die mit dem EWR-Beitritt vollzogene stärkere Eingebundenheit in die europäische Hochschullandschaft war es auch für die Universität Liechtenstein und ihrer Vorläuferinstitutionen möglich, den starken Wandel aktiv mit zu vollziehen und die Internationalisierung wesentlich voranzubringen. Auch im Bereich der Forschung ist mit der Beteiligung Liechtensteins an den EU-Forschungsförderungsprogrammen für die Universität Liechtenstein der Zugang zu Forschungspartnern und wichtigen Zweitmitteln für die Forschung geöffnet bzw. erleichtert worden.

Mit der EWR-Mitgliedschaft wurden Aktivitäten im Rahmen der Programmgenerationen Sokrates, Erasmus, Erasmus Mundus, Erasmus+, Leonardo da Vinci, im Programm Life Long Learning sowie in den EU-Forschungsprogrammen entfaltet. Projektaktivitäten wurden in Kooperation mit anderen europäischen Hochschulen sowie mit Unternehmen und Organisationen durchgeführt, welche massgeblich mit finanziellen Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wurden.

Für die Universität Liechtenstein können folgende positive Auswirkungen in Bezug auf die EWR-Mitgliedschaft festgehalten werden:

- Mit der Integration Liechtensteins in den EWR konnte die Universität Liechtenstein sehr frühzeitig die Neuausrichtungen im europäischen Hochschulbereich aufnehmen und entsprechende Anpassungen vornehmen. Konkret waren dies die Einführung des ECTS-Kreditpunktesystems (1997), die Einführung des dreistufigen Qualifikationssystems Bachelor/Master/Doktorat (1999), die Ausgabe des Diplomzusatzes (1999), die Förderung der Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden (ab 2000) sowie die Mitwirkung bei der Ausarbeitung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich (ab 2009).
- Die Universität Liechtenstein ist mit den Teilnahmen an den verschiedenen Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU in Hochschulnetzwerke eingebunden und hat mehr als 60 Partnerschaften mit europäischen Hochschulen, die teilweise ein sehr hohes Renommee besitzen, etabliert. Diese untermauern eindrücklich, dass die Universität Liechtenstein auf europäischer und internationaler Ebene sehr deutlich wahrgenommen wird. Viele der durchgeführten Projekte konnten erst durch die Integration und dank der finanziellen Unterstützung aus den EU-Programmen durchgeführt werden.
- Die Vernetzung hat im internationalen Kontext wesentlich zur Steigerung der Attraktivität und des Images der Universität Liechtenstein beigetragen sowie die Anerkennung als Partner in der europäischen Hochschullandschaft gefördert. In den vergangenen 20 Jahren wurden rund 40 von der Universität Liechtenstein in Kooperationen mit anderen Hochschulen eingereichte Bildungsprojekte von der Europäischen Kommission in Wettbewerbsverfahren ausgewählt und finanziell massgeblich gefördert. Das Projektfördervolumen betrug bis zu EUR 300'000. Zudem haben seit dem Jahr

2000 rund 580 Studierende der Universität Liechtenstein die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes in Europa genutzt, rund 420 Studierende von europäischen Partneruniversitäten absolvierten ihr Gaststudium in Vaduz. Immer wieder haben sich Gaststudierende entschieden, ihr Studium an der Universität Liechtenstein fortzusetzen und abzuschliessen, ein Berufspraktikum in einem liechtensteinischen Unternehmen zu absolvieren oder sogar eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums in Liechtenstein aufzunehmen.

- Die Einbettung der Universität Liechtenstein in die europäische Hochschul-landschaft mit ihren Mobilitätsprogrammen führt auch dazu, dass Studie-rende interkulturelle Kompetenzen erwerben, die von vielen Unternehmen als Schlüsselqualifikationen bei jungen Arbeitnehmern angesehen werden.
- Die finanziellen Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Bildungspro-gramme für transnationale Bildungsprojekte und Austauschstipendien im Hochschulbereich beliefen sich seit 1995 auf weit mehr als CHF 4.0 Mio.
- Die automatische Anerkennung von Studientiteln innerhalb der EU/EWR-Staaten hat für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Inland ei-nen Studientitel erworben haben, eine erhebliche Erleichterung der beruf-lichen Chancen im EWR-Ausland mit sich gebracht. Auch für Studierende aus anderen EU/EWR-Staaten ist die Attraktivität eines Studiums in Liech-tenstein erheblich gestiegen, da die EWR-Mitgliedschaft zu Rechtssicher-heit hinsichtlich der Anerkennung des liechtensteinischen Studientitels im Heimatstaat geführt hat.
- Eine sehr bedeutende Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins betrifft die sektoriell geregelte Diplomanerkennung von Hochschulab-schlüssen. 2002 konnte die europäische Anerkennung des liechtensteini-schen Hochschulabschlusses in Architektur erlangt werden. Damit haben

die Absolventinnen und Absolventen des Architekturstudiums den freien Zugang in allen EU/EWR-Mitgliedstaaten zur Ausübung ihres Berufs.

- Mit dem Wandel der ehemaligen Fachhochschule Liechtenstein (1992-2004) zur Hochschule (2005-2010) und zur Universität (ab 2011) ist die Entwicklung des Forschungsbereichs kontinuierlich ausgebaut worden. Die Möglichkeit zur Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen hat wichtige Finanzierungsquellen für diesen Bereich eröffnet und darüber hinaus die Universität Liechtenstein als gleichwertigen Forschungspartner auf europäischer Ebene attraktiv und sichtbar gemacht. Mehrere Forschungsprojekte wurden als Koordinator und Partner lanciert. Aus EU-Fördertöpfen (Rahmenprogramm, Interreg etc.) konnten insgesamt rund CHF 3.3 Mio. akquiriert werden.

#### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

2014 lancierte die EU neue Programmgenerationen in den Bereichen Bildung (Erasmus+) und Forschung (Horizon 2020). Der Landtag hat beschlossen, dass sich Liechtenstein nur am Bildungsprogramm Erasmus+ direkt beteiligt. Die Universität Liechtenstein kann somit weiterhin alle Aktivitäten im Bereich der Mobilität mit finanzieller Unterstützung aus dem Programm Erasmus+ durchführen. Mit der Entscheidung des Landtags, nicht am EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 teilzunehmen, wurde es der Universität Liechtenstein jedoch verunmöglicht, sich als Projektleiter an Horizon-Projekten zu beteiligen. Die Teilnahme an EU-geförderten Forschungsprojekten ist zwar als Drittstaatenpartner möglich, doch müssen die eigenen Aufwendungen aus anderen Quellen (Erstmittel, Sponsoren) finanziert werden.

In den vergangenen Jahren konnte die Universität Liechtenstein beachtliche Erfolge bei der Akquirierung von Forschungsmitteln aus den EU-Rahmenprogrammen für Forschung erzielen. Die weitere Entwicklung dieses Erfolgs der

noch jungen Universität ist mit dem Beschluss des Landtags gefährdet. Um die bisher aufgebauten Beziehungen der Universität Liechtenstein zu zahlreichen anderen Universitäten in der EU bzw. im EWR nicht zu gefährden und um eine nachhaltige Vertiefung und Ausweitung der Beziehungen zu ermöglichen, ist eine Ersatzfinanzierung im Bereich der EU-geförderten Forschung durch das Land von höchster Dringlichkeit.

Eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ist für das liechtensteinische Hochschulwesen und besonders für die Universität Liechtenstein auch zukünftig von grösster Bedeutung. Die Europäische Kommission wird weiterhin Programme, Massnahmen und Initiativen zur Förderung des Hochschulbereichs und der Forschung forcieren. Für die Universität Liechtenstein muss die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten bleiben, wenn die Entwicklung im Gleichklang mit den europäischen Partnern einhergehen soll.

Die Programme, Initiativen und Standards auf europäischer Ebene erwiesen sich als wertvolle Unterstützung und Orientierung für die Universität Liechtenstein, um die Qualität und Attraktivität der Programme und Dienstleistungen zu fördern, neue Finanzierungsquellen zu erschliessen, die Studierendenmobilität auf eine neue Grundlage zu stellen und sich verbreitete Anerkennung in der europäischen Hochschullandschaft zu verschaffen. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Universität Liechtenstein weiter entwickeln und sich zukunftsgerecht ausrichten konnte. Die mit der EWR-Mitgliedschaft möglich gewordenen Teilnahmen an EU-Programmen und Nutzung von Plattformen sind also tragende Säulen für die Universität Liechtenstein, die nicht mehr wegzudenken sind.

## **2. STELLUNGNAHMEN VON GERICHTEN**

### **2.1 Oberster Gerichtshof**

#### **A: Auswirkungen des EWR-Beitritts auf den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichtshofs (1992 - 2015)**

Der EWR-Beitritt Liechtensteins hatte keine signifikanten Auswirkungen auf den "Zuständigkeitsbereich" des OGH respektive dessen Geschäftslast in Zivil- und Strafsachen. Der Geschäftsanfall verteilt sich in etwa im gleichen Masse auf alle Zivilrechtsmaterien mit dem Schwergewicht auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Letztere betreffen sowohl die Stiftungen und die vom Gemeinschaftsrecht tangierten Kapitalgesellschaften als auch die bis-lang davon im Wesentlichen unberührt gebliebenen Gesellschaftsformen des Trusts und der Anstalt.

#### **B: Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein im Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichtshofs**

Die Darstellung bedeutsamer EWR-Rechtsakte erübrigt sich damit.

## **3. STELLUNGNAHMEN VON GEMEINDEN**

Aus Anlass der 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die liechtensteinischen Gemeindevorsteher von der Regierung gebeten, zu folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen:

**A: Auswirkungen des EWR-Beitritts auf den Zuständigkeitsbereich Ihrer Gemeinde (1992-2015)**

**B: Darstellung der EWR-Rechtsakte mit bedeutenden Auswirkungen für Liechtenstein im Zuständigkeitsbereich Ihrer Gemeinde**

Die eingegangene Rückmeldung des Gemeindevorstehers von Eschen-Nendeln ist untenstehend aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurde die Stellungnahme ohne Abänderungen abgedruckt

**3.1 Gemeinde Eschen**

Erfahrungen zum EWR-Beitritt Liechtensteins am 01.05.1995 aus Sicht der Gemeinde Eschen-Nendeln

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Liechtenstein am 01.05.1995 und den seither übernommenen Rechtsakten der Europäischen Union gingen nicht nur für das Land Liechtenstein und die privaten Betriebe und Einzelpersonen, sondern auch für die Gemeinden deutliche Veränderungen einher. Der EWR-Beitritt brachte zwar weder wesentliche Erweiterungen noch Einschränkungen der Zuständigkeit der Gemeinden im Staatsgefüge an sich, da ihr Zuständigkeitsbereich im Grundsatz schon vorher durch das Gemeindegesetz geregelt war. Allerdings beeinflussten und beeinflussen die EWR-Regelungen die Gemeinden sowohl in ihrem eigenen Wirkungskreis, als auch dort, wo ihnen Aufgaben zum Vollzug von Landesgesetzen zukommen. Im Weiteren berührt die Anpassung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften die Gemeinden auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberinnen und natürlich auch dort, wo sie neben anderen Unternehmen und Einzelpersonen im privaten Rechtsverkehr auftreten.



Wo die hoheitliche Funktion der Gemeinden betroffen ist, sind aus Sicht der Gemeinde Eschen die Gesetze über das öffentliche Auftragswesen und das öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren hervorzuheben, welche in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Allgemeinen so-wie solcher im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung im Speziellen regeln. Hier wird das Verfahren zur Vergabe solcher Aufträge inklusive der Auftragssummen, welche für die Wahl des Verfahrens massgebend sind, und die Zuschlagskriterien festgelegt.

Zu nennen ist im Weiteren das Datenschutzgesetz vom 14.03.2002, welches das Bearbeiten von Personendaten durch Behörden einheitlich regelt. Dadurch haben die Gemeinden nun eine klare Vorgabe, wann und in welchem Umfang sie - beispielsweise bei Anfragen von anderen Privatpersonen - Informationen über eine ehemals oder aktuell in der Gemeinde wohnhafte Person bekanntgeben dürfen.

Weiters zu erwähnen ist das Gesetz vom 20.11.2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige, welches EWR-Bürgern im Vergleich zu sogenannten Drittausländern den über drei Monate hinausgehenden Aufenthalt im Land sowie den Familiennachzug erleichtert. Die Wohnsitznahme eines EWR-Staatsangehörigen im Land führt auf Grund des Gemeindesteuerzuschlags in der Regel zu steuerlichen Mehreinnahmen für die Gemeinden, kann natürlich aber auch deren Finanzen belasten, wenn diese Person beispielsweise dauernd arbeitsunfähig wird. Durch das erleichterte Aufenthaltsrecht wurde es auch einfacher, liechtensteinischer Staatsangehöriger und somit auch Gemeindebürger zu werden. Damit sind diese Personen natürlich auch auf Gemeindeebene wahl- und stimmberechtigt. Längerfristig dürfte auch das Wahl- und Stimmrecht von Ausländern auf Gemeindeebene, zumindest von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen, zum Thema werden.

Die im EWR-Abkommen verankerte Niederlassungsfreiheit eröffnet zudem - zusammen mit den steuerlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen - Potential für die Ansiedlung von Unternehmen aus dem EWR-Raum, was für die Gemeinden wiederum insbesondere aus steuerlicher Sicht interessant ist.

Aus Arbeitgebersicht zu erwähnen ist unter anderem das Gesetz vom 10.03.1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann. Nebst einer erheblichen Hilfestellung für durch Diskriminierung in der Arbeitswelt betroffenen Personen bringt es auch eine deutliche Erhöhung der Rechtssicherheit für die Gemeinde als Arbeitgeberin mit sich, da klargestellt ist, wann eine Diskriminierung vorliegt und wann nicht.

Zusammengefasst war der EWR-Beitritt aus Sicht der Gemeinde Eschen wirtschaftlich gesehen zu begrüssen. Der „Preis“, den man dafür bezahlen musste, war die erleichterte Personenfreizügigkeit, der anfangs mit Skepsis begegnet wurde. Durch die bestehende Spezialregelung (Quotenregelung und Auslosungsverfahren) konnte aber eine gute Lösung gefunden werden, die es auch und gerade in Zukunft beizubehalten gilt.

#### **4. STELLUNGNAHMEN VON INTERESSENSVERBÄNDEN**

Aus Anlass der 20-jährigen EWR-Mitgliedschaft wurden die liechtensteinischen Interessensverbände von der Regierung gebeten, zu folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen:

## **A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft (1995-2015)**

### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Die eingegangenen Rückmeldungen der liechtensteinischen Interessensverbände sind untenstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Mit Ausnahme von geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurden die Stellungnahmen ohne Änderungen abgedruckt.

#### **4.1 Aha – Tipps & Infos für junge Leute (EU-Programm „Jugend in Aktion“)**

Der Beitritt zum EWR ermöglichte Liechtenstein die Teilnahme an den EU-Jugendprogrammen (JUGEND FÜR EUROPA von 1997-1999, JUGEND von 2000-2006, JUGEND IN AKTION von 2007-2013 und seit 2014 ERASMUS+ JUGEND IN AKTION).

Das *"aha" - Tipps und Infos für Junge Leute* wurde am 17. Dezember 1999 eröffnet und am 1. April 2000 von der Regierung mit der Führung der Nationalagentur für das EU-Jugendprogramm JUGEND beauftragt. Von 1997 bis 1999 wurde das Jugendprogramm vom Amt für Soziale Dienste betreut. Der Verlagerung der Aufgaben vom ASD zum aha begründete sich damals in der Niederschwelligkeit der national und international tätigen Jugendorganisation, was eine intensivere Nutzung des Programms erwarten liess. Dies hat sich, wie nachfolgend beschrieben, bestätigt.

Der EWR-Beitritt hat für Liechtenstein neue Programme eröffnet, und Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden mit den EU-Jugendprogrammen neue Chancen – im nationalen und internationalen Kontext – ermöglicht.

Mit der Beauftragung und dem zur Verfügung stehenden Budget wurden in den letzten Jahren 120 Stellenprozent für die Programmumsetzung zur Verfügung

gestellt. Das aha ist die kleinste Nationalagentur in Europa, was eine grosse Herausforderung darstellt, da die Basisarbeit (Bewerbung des Programms, Erstellung der Berichte zuhanden der EU-Kommission und der nationalen Behörden) sowie die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen in gleichem Masse anfallen wie bei grossen Agenturen mit teilweise über 20 Angestellten. Hinzu kommen für die Umsetzung in grösseren Ländern die Regionalstellen, deren Aufgabe es ist, den jungen Menschen den Zutritt zum Programm zu erleichtern und sie in der Projektphase zu begleiten. In Liechtenstein laufen all diese Aufgaben bei der Nationalagentur im aha zusammen. Vorteile aus liechtensteinischer Sicht sind allerdings die kurzen Wege, was es für die jungen Menschen einfacher macht, da sie immer die gleichen Ansprechpartner haben. Ausserdem laufen im aha zahlreiche Bereiche zusammen, die untereinander eng vernetzt sind. Und das bedeutet oftmals auch, dass junge Leute mit einer vagen Idee ins Ausland zu gehen ins aha kommen und schliesslich einen Europäischen Freiwilligendienst (EFD) absolvieren. Oder aber, Jugendliche haben eine Projektidee, das aha zeigt ihnen Möglichkeiten auf und begleitet sie (Projektmanagement), bis hin dazu, dass sie ihre Projekte über die Fördermittel des EU-Jugendprogrammes umsetzen können. Der niederschwellige Zugang zum Jugendprogramm und damit verbunden eine intensivere Nutzung des Programms war 2000 ausschlaggebend dafür, das damalige Programm "Jugend" im aha anzusiedeln.

Beim EFD, mit einer Aufenthaltsdauer von 3 bis 12 Monaten, ist das aha mit der Abwicklung des Bewilligungsverfahrens konfrontiert: Dies für junge Leute aus Europa, die an einem Sozialeinsatz in Liechtenstein interessiert sind, bzw. für junge Leute mit Wohnsitz in Liechtenstein, die einen entsprechenden Aufenthalt in einem europäischen Programmland anstreben. Zwar wurde durch den klaren Rahmen, den der EWR – und speziell die EU-Jugendprogramme – auf der Ebene der Aufenthaltsbewilligungen sowie versicherungstechnisch bot, bis vor rund einem Jahr eine erhebliche Vereinfachung der Formalitäten für junge Leute er-

reicht. Leider haben sich einige Verfahren aufgrund unterschiedlicher Gesetze in EU- und EWR-Staaten wieder hin zu mehr Aufwand entwickelt. So konnte beispielsweise für die "Freiwilligen" in Sachen "Europäische Krankenversicherungskarte" noch keine Lösung gefunden werden: Obwohl alle "Freiwilligen" über den EFD internationalen, optimalen Versicherungsschutz haben, welcher über das EU-Programm bezahlt ist, können die liechtensteinischen "Freiwilligen" ihre privaten Krankenkassen für die Dauer ihres EFD seit 2014 nicht mehr sistieren. Hier wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und der Europäischen Kommission nach wie vor nach einem gangbaren Weg gesucht.

An dieser Stelle ist es dem aha ein wichtiges Anliegen darauf hinzuweisen, dass alle Amtsstellen (Amt für Gesundheit, Ausländer- und Passamt, Amt für Soziale Dienst etc.) eine transparente und klare Vorgangsweise mit der notwendigen Rechtssicherheit bieten und stets bereit waren (und sind), gemeinsam nach Lösungen zu suchen und den Aufwand für das aha bzw. für die jungen Menschen selbst möglichst gering zu halten.

Der Beitritt zum EWR hat die Vernetzung der liechtensteinischen Jugendarbeit in Europa stark gefördert und nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Jugendeinrichtungen und Jugendarbeitenden profitieren davon. Sei dies bei internationalen Trainings, gemeinsamen Projektplanungen oder Austauschtreffen. Seine Partner zu kennen und mit ihnen Qualitätsstandards festzulegen, vereinfacht die Zusammenarbeit um ein Vielfaches und erhöht die Sicherheit für unsere Jugendlichen, wenn sie beispielsweise an einem Jugendaustausch, einem EFD oder Training im Ausland teilnehmen.

Darüber hinaus bieten die EU-Jugendprogramme Unterstützung von Projekten<sup>345</sup>, die zwar nicht von den Jugendlichen selbst beantragt werden, sich jedoch auf die europäische Jugendpolitik auswirken, wodurch auch die liechtensteinischen Jugendlichen davon profitieren.

Der EWR und die betreffenden Bildungs- und Jugendprogramme bieten unserer Jugend eine nicht zu unterschätzende Entwicklungschance zur persönlichen wie beruflichen Entfaltung aufgrund von Auslandserfahrungen in sehr gut begleiteten Programmen. Zudem haben alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Liechtenstein in gleichem Masse Zugang zu den Programmen, unabhängig von ihrem Bildungsstand oder dem finanziellen Hintergrund ihrer Familien. Vor allem junge Leute mit weniger Möglichkeiten oder mit besonderen Bedürfnissen erhalten über die EU-Jugendprogramme zusätzliche Förderungen. So kann auch ein wichtiger Beitrag zur Partizipation und Inklusion der Jugend in Liechtenstein und in Europa geleistet werden. So kehren Jugendliche aus Europa, die an einem Jugendaustausch in Liechtenstein teilnehmen bzw. sich hier in sozialen Einrichtungen engagieren, meist mit einem positiven Bild von Liechtenstein wieder in ihre Heimat zurück. Im Gegenzug nimmt Liechtensteins Jugend horizonterweiternde Erfahrungen aus Projekten im europäischen Ausland mit nach Liechtenstein.

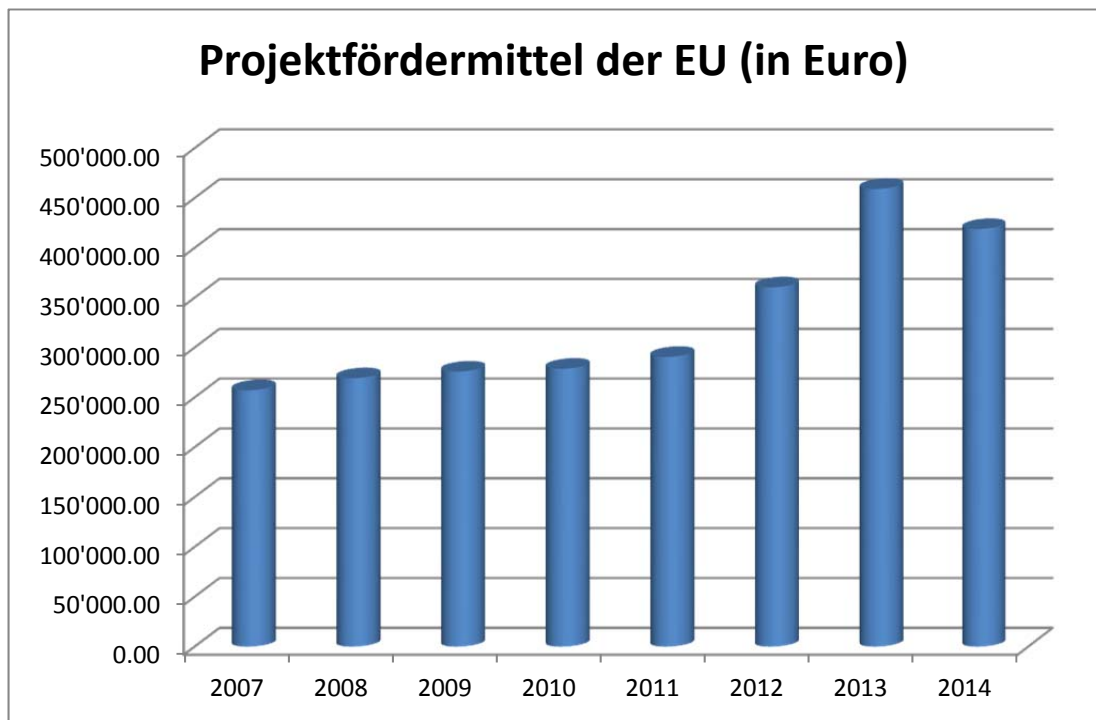
Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Ziele – jungen Menschen Europa zu eröffnen - nach wie vor durch das Jugendprogramm sehr gut erreicht werden. Allerdings benötigt es einen mittlerweile sehr hohen Mehraufwand an Unterstützung und Begleitung durch das aha, da die von der EU vorgegebenen Tools für Anträge und Schlussberichte stetig komplexer werden und von (nicht nur bildungsferneren) Jugendlichen nicht selbstständig ausgefüllt werden können.

---

<sup>345</sup> Über die Aktionen KA2 Strategische Partnerschaften und KA3 Strukturierter Dialog

### Projektförderungen im Jugendbereich durch die Programmteilnahme

Insgesamt wurden während der Programmlaufzeit "Jugend in Aktion" und im ersten Jahr von Erasmus+ JUGEND IN AKTION Projektfördermittel in Höhe von **EUR 2'610'360.-** zur Verfügung gestellt. Diese Mittel fliessen einschliesslich in die Förderung der Projekte. (siehe Tabelle nachfolgend):



Mit den rund EUR 2,6 Mio., die zu rund 80% ausgeschöpft wurden, konnten im aufgeführten Zeitraum **206 Projekte** von 28 Vereinen und weiteren losen Jugendgruppen mit über 2000 direkt beteiligten jungen Menschen gefördert werden.

- CIPRA, Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
- Club Benefactum
- EJL, Europäische Jugendbegleiter Liechtenstein
- Gemeinde Planken

- Gemeinde Mauren
- Haus Gutenberg, Balzers
- HPZ, Heilpädagogisches Zentrum Schaan
- Inter-Chöre-FL, Verein
- JAG, Jugendarbeitsgemeinschaft
- Jugend Energy, Verein
- Jugendrat Liechtenstein, Verein
- Jugendtreff Camäleon, Vaduz
- JWG, Jugendwohngruppe Vaduz
- LAK, Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenpflege
- Liechtensteinischer Fussballverband
- Netzwerk, Verein für Gesundheitsförderung
- Offene Jugendarbeit Balzers
- OSKJ, Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen Liechtensteins
- Pro Lingua, Freiwilliges 10. Schuljahr
- Room 162, Verein
- Symbiose, Verein
- TAK, Schaan
- Verein für Betreutes Wohnen
- Verein Morgenland
- Verein Neuraum
- VLJ, Verein Liechtensteiner Jugendorganisationen



- Zeitlos, Verein

Für die Umsetzung der Programme stellte die Europäische Kommission von 2007 – 2014 zusätzlich **EUR 266'227.-** an Betriebsmitteln zur Verfügung. Hier ist anzumerken, dass sich die von der EU zur Verfügung gestellten Projektfördermittel um rund 80% erhöht haben; die Betriebsbeiträge für den entsprechenden Zeitraum jedoch gerade mal um ca. 18%.

Zusammengefasst bedeutet die Umsetzung der EU-Jugendprogramme durch den EWR-Beitritt:

- Zahlreiche zusätzliche Möglichkeiten für die Jugend Liechtensteins (Steigerung der Anzahl der Projekte von 10 im Jahr 2000 auf 38 im Jahr 2013).
- Liechtenstein wird vermehrt auch von Jugendlichen aus anderen Ländern wahrgenommen (durchschnittlich ist Liechtenstein einmal pro Jahr Gastgeber eines multilateralen Jugendaustauschprojektes; zusätzlich absolvieren jährlich 4 junge Menschen aus einem europäischen Land ihren EFD in Liechtenstein – zwischen 3 und 12 Monaten).
- Jährlich absolvieren durchschnittlich 5 bis 7 junge Leute aus Liechtenstein einen EFD und erleben dadurch für mehrere Monate andere Kulturen und Sprachen.
- Das aha bzw. die Nationalagentur organisiert jährlich durchschnittlich 3 Weiterbildungen in Liechtenstein und in Kooperation mit anderen Nationalagenturen 1 bis 2 weitere auf internationaler Ebene mit jeweils zwischen 10 bis 25 Teilnehmer/-innen.
- Alljährlich ist die Nationalagentur vertreten in: NA-Meetings der Europäischen Kommission, in Business Meetings der Nationalagentur-Netzwerke, TCP Meetings, 2 bis 3 thematischen "Staff"-Trainings für die Mitarbeitenden der NA (entsprechend den Bedürfnissen in Liechtenstein).

- Die Förderung der Mobilität und der Auslandserfahrungen, auf die in verschiedenen Berufsbereichen immer mehr Wert gelegt wird, eröffnet den Jugendlichen in Liechtenstein ein breites Spektrum an Möglichkeiten.
- Die Entwicklung der jungen Menschen aufgrund ihrer Erfahrungen im Ausland und mit Menschen aus anderen Kulturen trägt viel dazu bei, eigene (Toleranz-) Grenzen zu überdenken und zu erweitern.

#### **4.2 Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins**

Für die Berufstätigkeit der Mitglieder unserer Berufsvereinigung, welche zur Hauptsache im Sozial- und Gesundheitswesen tätig sind, hat die EWR-Mitgliedschaft keine besondere Bedeutung und Auswirkung. Ihre Berufstätigkeit ist davon allenfalls indirekt tangiert, nämlich über die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist die EWR-Mitgliedschaft unseres Erachtens positiv zu beurteilen. Die exportorientierte Industrie profitiert vom freien Marktzugang in die EU und auch die Finanzdienstleistungsbranche konnte aus der EWR-Mitgliedschaft bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum schweizerischen Wirtschaftsraum Nutzen ziehen. Eine bessere Alternative zur EWR-Mitgliedschaft erscheint für Liechtenstein in wirtschaftlicher Hinsicht schwer vorstellbar.

#### **4.3 Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte**

##### **Beurteilung des EWR-Abkommens aus Sicht der Zahnärzteschaft nach 20 Jahren Mitgliedschaft**

###### Ausgangslage

Das EWR-Abkommen ist in erster Linie ein wirtschaftliches Projekt, indem eine weitgefaste Freizügigkeit Branchen, die auf den Verkehr mit dem Ausland an-

gewiesen sind, erstklassige Rahmenbedingungen sichert. Aus Sicht der Gesundheitsberufe wurde vor einem Beitritt zum EWR-Abkommen darauf hingewiesen, dass ohne flankierende Massnahmen ein erheblicher Zuzug von ausländischen Leistungserbringern mit einem entsprechenden Kostenschub im Gesundheitswesen zu erwarten sei. Die Politik und die Wirtschaft waren damals einhellig der Meinung, dass ein Zuzug ausländischer Leistungserbringer zu einem vermehrten Wettbewerb und damit zu einer Kostenreduktion führen werde.

### Status quo

Nach 20 Jahren haben sich sehr viele Leistungserbringer aus dem EWR-Raum in Liechtenstein niedergelassen, sodass sich die Anzahl der Leistungserbringer vervielfacht hat. Vor dem Beitritt zum EWR-A waren in Liechtenstein 12 Zahnarztpraxen aktiv. Heute sind in gegen 30 Praxen um die 50 Zahnärzte in Liechtenstein tätig. Die überdurchschnittlich hohe Zahnärztedichte schon vor dem Beitritt zum EWR-Abkommen ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass die Zahnärzteschaft Liechtensteins sich überregional einen guten Ruf als Zahnärztestandort erarbeitet hat. In der Zwischenzeit ist allerdings als Folge der bilateralen Verträge das zahnärztliche Angebot auch in Schweiz stark angewachsen.

### Beurteilung

In Liechtenstein gibt es keine Erhebung der Zahnarzkosten. Eine grobe Einschätzung der Kostenentwicklung kann lediglich indirekt erfolgen. Aus der Beurteilung von Kostenvoranschlägen (Sozialwerke, Stiftungen), sowie Rechnungen (Kinder- und Jugendzahnpflege) ergibt sich jedoch der Trend zu aufwendigeren Behandlungen. Bei den sozialen Institutionen wird die Kostenentwicklung durch griffige Kontrollen kontrolliert. Für Privatzahler gibt es keine automatische Kontrolle. Der Patient kann grundsätzlich Hilfe bei der Zahnärztesellschaft oder der Patientenorganisation suchen.

Es ist sicher nicht zu der prognostizierten Kostenreduktion gekommen. Der erwartete Wettbewerb findet auf der Ebene von mehr oder weniger sinnvollen Behandlungsversprechen statt. Es gibt keine verbindlichen Sanktionsmechanismen gegen diffuse Behandlungsversprechen oder vermeintliche Tiefpreisangebote. Aus Sicht der Patienten ist das System unübersichtlicher geworden.

#### **4.4 Liechtensteinischer Anlagefondsverband**

##### **A. Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft**

Der Beitritt Liechtensteins im Jahr 1995 kann aus Sicht des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als sehr vorausschauend, überaus mutig und als ausgesprochen grosser Erfolg bewertet werden. Da die Fondsbranche hierzulande erst 1996 gestartet ist, gibt es keine Vergleichszahlen zu der Zeit vor dem EWR-Beitritt. Aber auch ohne Vergleich kann man sagen, dass die Fondsindustrie vom Zugang zum gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraum profitiert hat und weiterhin profitieren wird. Dies speziell unter dem Gesichtspunkt, dass die Probleme rund um die Übernahme der hängigen Rechtsakte in den EWR-Vertrag und damit konkret der EU-Pass für AIF und AIFM gelöst wurden.

Zwar wird der Mindeststandard für die liechtensteinischen Gesetze für die Fondsbranche sehr durch die Richtlinien der EU beeinflusst, um nicht zu sagen in Brüssel gemacht, aber auch die Schweiz als Nicht-EWR-Land muss sich sehr an den Vorgaben aus Brüssel orientieren und hat derzeit keinen EU-Pass. Als kleines europäisches Land, im Zentrum Europas gelegen, kann man sich kaum dem Einfluss der EU bzw. dem EWR entziehen. Aus Sicht der Fondsbranche war der Beitritt Liechtensteins zum EWR eine absolut richtige Entscheidung.

## **B. Chancen, Risiken und Optionen für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

### Chancen

Die Chancen für die Fondsbranche liegen darin, dass die Fonds in Liechtenstein in Form von UCITS und AIF konform den EU-Richtlinien aufgelegt werden können und diese somit den diskriminierungsfreien Zugang zum Europäischen Binnenmarkt haben. Trotz der nicht immer gleichberechtigten Ausgangssituation mit Mitbewerbern aus dem EU-Raum stellt der EWR eine grosse Chance für den Fondsplatz dar. In Kombination mit dringend notwendigen und derzeit vorbereiteten Reformen der Fondsgesetze speziell aufgrund der vorhandenen Überregulierungen und dem ebenso notwendigen Abbau der steuerlichen Diskriminierungen in EU-Ländern ermöglicht dieser Zugang ein interessantes Wachstumspotenzial für den Fondsplatz Liechtenstein.

Von der Brückenfunktion zwischen der Schweiz und der EU/dem EWR kann die liechtensteinische Fondsbranche insofern profitieren, als Schweizer Fondsmanager Liechtenstein als Zutrittsporte zum Gemeinsamen Markt nutzen. Es besteht die grosse Hoffnung innerhalb der Branche, dass dieses Geschäftspotenzial in Zukunft noch stärker genutzt werden kann.

Generell möchte sich Liechtenstein vor allem in den deutschsprachigen Märkten als Land etablieren, in denen man als Fondspromotor seinen Fonds lanciert, um ihn dann europaweit zu vertreiben.

Im Fall von UCITS kann die Konformität mit der EU-Richtlinie sogar über die Grenzen Europas hinaus sehr viel bringen, da sich dieser Fondstyp aufgrund des hohen Anlegerschutzes bereits weltweit als Marke etabliert hat und in vielen Ländern Asiens und Lateinamerikas als Fondsvehikel akzeptiert wird.

### Risiken

Worin die Risiken liegen, dass Liechtenstein Mitglied des EWR ist und nicht der EU, musste die Fondsbranche in den letzten Jahren schmerzhaft erkennen. Durch das Prinzip der Einstimmigkeit konnte mit Norwegen und Island lange keine Einigung in Bezug auf die ESAs erzielt werden, wodurch die entsprechenden Richtlinien nicht in den EWR-Vertrag übernommen werden konnten und aufgrund der Zeitverzögerung der liechtensteinischen Fondsindustrie sehr viel Geschäft verloren ging. Es bleibt das latente Risiko, dass von der EU wieder Richtlinien herausgegeben werden, die nur schwer von den EWR-Ländern einstimmig übernommen werden können. Allein dieser Umstand führt zu einer Rechtsunsicherheit für alle EWR-Staaten, deren negative Auswirkungen auf die Fondsbranche in den nächsten Jahren noch nicht abschätzbar sind.

### Optionen

Alternativen zu einer Mitgliedschaft zum EWR gibt es aus Sicht der Fondsbranche derzeit nicht.

## **4.5 Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband**

### Allgemeines

Aus Sicht des LANV hat Liechtenstein mit dem EWR-Beitritt eine seinen Bedürfnissen entsprechende Einbindung in die Europäische Union gefunden, ohne Mitglied der Union werden zu müssen. Die vier Grundfreiheiten des EWR erschließen Liechtenstein neue Wachstumsfelder bei geringer Einschränkung der Souveränität. Der EWR hat sich für die drei EFTA/EWR-Staaten als ausreichend erwiesen. Nachdem Island in der wirtschaftlichen und politischen Krise der Jahre 2008 bis 2011 Beitrittsverhandlungen mit der EU aufgenommen hatte, ist ein Beitritt Islands seit Anfang 2014 wieder vom Tisch.

Somit sollte der EWR noch möglichst lange Bestand haben. Ein EU-Beitritt würde unser Land überfordern, zumal schon die EWR-Mitgliedschaft einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich bringt.

Innerhalb von Europa wird es zukünftig zu weiteren Harmonisierungen kommen, wodurch Liechtensteins exklusive Geschäftsfelder nach und nach verloren gehen werden. Umso bedeutender ist eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, um bei der Erschliessung neuer Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungsbereich nicht hinten anstehen zu müssen. Obwohl im Freihandelsabkommen TTIP mit den USA noch viele Fragen ungelöst sind (Produktnormen, Umwelt- und Sicherheitsstandards etc.), ist gutes Verhandlungsgeschick gefragt, um bei Zustandekommen des Abkommens keine allzu grossen Nachteile zu erfahren.

#### LANV und der freie Personenverkehr

Insbesondere die Freizügigkeit im Personenverkehr für Arbeitnehmende und Selbstständige liess die Zahl der Arbeitsplätze in wenigen Jahren enorm ansteigen. Heute werden mehr als 50% der Arbeitsplätze von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Österreich, der Schweiz und Süddeutschland eingenommen.

Der aktuelle Entscheid der Schweizerischen Nationalbank hat zur Folge, dass Firmen vermehrt Euro-Löhne auszahlen. Dies führt einerseits zu Diskriminierung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und andererseits wird der ohnehin schon bestehende Druck auf unsere Löhne weiter erhöht. Wir stellen bereits eine Nivellierung nach unten fest.

Das beschleunigte Wachstum durch den EWR-Beitritt bei zunehmender Liberalisierung der Wirtschaft verändert aber auch ständig die Strukturen der Arbeitswelt. Normalarbeitsverhältnisse werden vermehrt durch atypische Arbeitsformen wie Leiharbeit, befristete Arbeitsverhältnisse oder Arbeit auf Abruf ersetzt.

Viele Branchen sind nicht durch allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge geschützt. Insbesondere die gewerbliche und die exportorientierte Industrie lehnen aus wirtschaftsliberalen Gründen allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge ab. Dies führt immer häufiger zu Lohn- und Sozialdumping bei vorwiegend ausländischen Arbeitskräften.

Der steigende Druck auf die Löhne und den Arbeitsplatz führt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu Existenz- und Zukunftsängsten, aber auch zunehmen zu psychischen Erkrankungen.

#### LANV und die Übernahme von EU-Recht

Die Umsetzung von europäischem Recht in die liechtensteinische Gesetzgebung ist auch für den LANV mit viel Aufwand verbunden. Die EU-Richtlinien geben den einzelnen Mitgliedstaaten viel Spielraum in deren Umsetzung in nationales Recht. Der LANV engagiert sich für den grösstmöglichen Schutz der Arbeitnehmenden und eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte. Diese Aufgabe wird erschwert durch die Überzeugung von Politik und Wirtschaft, mit einer „Minimalumsetzung“ der Richtlinien vorhandene oder vermeintliche Standortvorteile erhalten oder verbessern zu können. Wir sind gefordert, fundierte und gut argumentierte Stellungnahmen einzureichen, damit die Rechte der Arbeitnehmerschaft nicht auf Kosten einseitiger Wirtschafts- bzw. Wachstumsinteressen untergehen.

Die Umsetzung nationaler Gesetze wie auch internationaler Richtlinien in die liechtensteinische Gesetzgebung wird zu oft den Sozialpartnern überlassen, obwohl klare Zuständigkeiten beim Staat liegen. Seit Jahren sind der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK) beim Vollzug der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge gegenüber Entsendebetrieben die Hände gebunden, womit die Kommission an Glaubwürdigkeit eingebüsst hat. Für die Zukunft erhoffen wir



uns mehr Verständnis und eine effizientere Umsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften.

#### LANV und die Internationale Zusammenarbeit

Wir stellen fest, dass die internationale Vernetzung immer bedeutender wird. Tendenzen können frühzeitig abgeschätzt und Fehlentwicklungen abgeschwächt werden. Als Mitglied regionaler und internationaler Gremien wie des Interregionalen Gewerkschaftsrats (IGR), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) oder des EFTA- und des EWR-Konsultativkomitees ist der LANV gut in die europäische Sozialpartnerschaft integriert. Aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen können nur die dringlichsten Meetings besucht werden und die aktive Mitarbeit auf internationaler Ebene beschränkt sich auf ein notwendiges Minimum. Auf regionaler Ebene hingegen ist die Zusammenarbeit sehr intensiv.

#### Resümee

Der LANV steht dem EWR-Beitritt Liechtensteins nach wie vor positiv gegenüber. Infolge der wirtschaftsliberalen politischen Haltung zum Erhalt und Ausbau unserer Standort- und Wettbewerbsvorteile sehen wir jedoch längerfristig eine Gefährdung des sozialen Friedens durch zunehmende Ungerechtigkeiten. Trotz vermehrter Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmenden und der schrittweisen Einführung allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge im Gewerbe macht sich wie in ganz Europa eine schleichende Demontage sozialpartnerschaftlicher Errungenschaften bemerkbar. In einzelnen Wirtschaftsbranchen wird bei den Vereinbarungen vermehrt Heimatschutz oder Prestige vor soziale Verantwortung gestellt.

Durch das schwindende Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft ist der LANV in vielen gewerkschaftlichen Belangen zum Reagieren verdammt, statt auf gleicher Au-

genhöhe zu verhandeln und selbst wirtschaftspolitische Vorschläge und Konzepte entwickeln zu können. Wir erhoffen uns mehr politische Unterstützung bei der Stärkung der Sozialpartnerschaft gemäss Massnahmenpaket (BuA Nr. 102/2006) nach Schweizer Vorbild.

#### **4.6 Liechtensteinischer Bankenverband**

##### **A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995 – 2015**

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) bewertet die EWR-Mitgliedschaft in einer zwanzigjährigen Retrospektive als Erfolgsmodell. Dem Finanzplatz öffnete sich dadurch der erleichterte Zugang zum EU-Binnenmarkt mit rund 550 Millionen potenziellen Kunden. Die EWR-Mitgliedschaft hat somit substantielle positive Wachstumseffekte, die bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind.

Die generelle Aussage, dass der ungehinderte Zugang zum Binnenmarkt für die liechtensteinischen Banken von strategischer und absolut entscheidender Bedeutung ist, trifft immer noch zu und wird es auch weiterhin. Der Zugang zum Binnenmarkt ist denn auch ein entscheidender - wenn nicht der entscheidende – Faktor für die Standortwahl Liechtensteins. Obwohl der Heimmarkt Liechtenstein und die Schweiz der wichtigste Markt darstellt, ist das grenzüberschreitende Dienstleistungsgeschäft in den europäischen Markt eine tragende Säule der hiesigen Banken.

##### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Der hauptsächliche rechtliche Rahmen für die Teilnahme Liechtensteins am Binnenmarkt sollte weiterhin der EWR sein. Darüber hinaus muss Liechtenstein Überlegungen anstellen, ob eine weitere Integration (Übernahme von Standards, die über das EWR-Abkommen hinausgehen) in seinem Interesse wäre und wie dies ggf. über andere Wege (Verhandlungen / autonomer Nachvollzug) erreicht

werden kann. Dabei geht es darum, durch die Wahrung der Homogenität den diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt nachhaltig sicherzustellen.

Die Bankenunion und der einheitliche Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen („Single Rulebook“) stellen alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen. Um das Funktionieren des EWR durch pragmatische Lösungen zu gewährleisten, ist es wichtig, die aussenpolitischen Beziehungen mit der EU und mit den EFTA-Partnerstaaten zu vertiefen. Gerade als es darum ging, eine Einigung über die Art des Einbezugs der EWR-/EFTA-Staaten in die neuen Aufsichtsstrukturen (EBA, ESMA, EIOPA) der EU zu erzielen, zeigte sich die Bedeutung der Beziehungen.

Diese neuen Aufsichtsstrukturen werden erhebliche Bedeutung für die künftige Regulierung des Finanzdienstleistungssektors im gesamten EWR haben. Instituti-  
onsrechtlich ist es derzeit jedoch unmöglich, dass Nicht-Mitglieder der Europäischen Union Sitz und Stimmrecht in den Europäischen Aufsichtsinstitutionen bekommen. Liechtenstein sollte daher noch stärker als bisher um eine informelle Zusammenarbeit mit den EU-Behörden mit dem Ziel der Steigerung seiner Glaubwürdigkeit, Akzeptanz, Einbindung und des Wissens um seine spezifischen nationalen Bedürfnisse bemüht sein. Nachdem Liechtenstein in Brüssel beim „General Affairs Council meeting“ am 16.12.2014 in den „Council conclusions on a homogeneous extended single market and EU relations with Non-EU Western European countries“ insbesondere für seine hohe Umsetzungsrate der relevanten Rechtsakte und für seine Bereitschaft zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch gelobt wurde, wäre der Zeitpunkt ideal für eine Verstärkung der informellen Zusammenarbeit mit der EU.

Mit der „Kapitalmarktunion“ entwickelt sich derzeit eine neue politische Idee auf der EU-Ebene, die das Potenzial hat, ebenso weitreichende Auswirkungen auszulösen wie die Bankenunion. Denn es scheint sicher, dass die Idee der Kapitalmarktunion auch starke Rückwirkungen auf die Regulierung der Finanzmärkte

haben wird. Angesichts der Erfahrungen bei der Entstehung und Implementierung der Bankenunion muss es dabei darum gehen, eine Liechtensteiner Sicht auf das Projekt rasch zu entwickeln und in die Diskussion einzubringen: Analyse von Risiken, aber auch Chancen. Das Schlagwort „Kapitalmarktunion“ ist im Grundsatz noch eine wohlklingende, aber noch weitgehend leere Hülle. Durch nachhaltige Beziehungspflege besteht die Möglichkeit, an der Entwicklung aktiv mitzuwirken und diese mitzugestalten.

Gleichzeitig ist die europapolitische Position Liechtensteins ebenfalls von der Schweiz abhängig, aufgrund der starken vertraglichen und anderen Bindungen zu ihr. Für Liechtenstein ist die EWR-Mitgliedschaft einerseits und die Vertragsbeziehung mit der Schweiz andererseits günstig: Es kann dadurch die beiden Märkte viel leichter bedienen. Dabei ist die geschäftlich vorteilhafte „Hub-Funktion“ Liechtensteins zwischen der Schweiz und der EU nicht zu vergessen. Die veränderte Rechtslage bei den Finanzdienstleistungen in der EU hat aber auch zu latenten Spannungsfeldern zwischen dem EWR-Abkommen und dem Währungsvertrag mit der Schweiz geführt. Aus den genannten Gründen ist aus Sicht des LBV auch eine Intensivierung der Beziehungen mit der Schweiz wichtig.

#### **4.7 Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz**

##### **A: Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft von 1995-2015**

Durch die Übernahme verschiedenster EU-Umweltrechtsakte in das EWR-Abkommen und der damit verbundenen Umsetzung ins nationale Recht wurde die Umweltgesetzgebung in Liechtenstein aus Sicht der LGU grundsätzlich verbessert. Als Beispiele hierzu seien der Rechtsakt über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme genannt, die zum Erlass entsprechender Gesetze

fürten. Die Übernahme der Wasserrahmenrichtlinie stellte die Weichen für eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2010.

Leider stellt die LGU fest, dass die Umwelt von der verbesserten Gesetzgebung noch zu wenig profitiert. Die Umsetzung erfolgt aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes zu zögerlich, festgehaltene Fristen sind zu grosszügig.

Positiv für die LGU wirkt sich die Möglichkeit aus, aktuelle Fragen und Anliegen auch auf EWR-Ebene klären zu lassen. So zum Beispiel die Begutachtung verschiedener EWR-rechtlicher Fragen durch den EFTA-Gerichtshof, wie die Gewährleistung des Verbandsbeschwerderechts von Umweltverbänden in Umweltverträglichkeitsverfahren. Ebenso die Frage nach rechtskonformer Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde der EFTA-Überwachungsbehörde zur Überprüfung vorgelegt. Auch wenn Beschwerdeverfahren auf EWR-Ebene nicht formell zu einer Verurteilung führen, so kann dadurch doch in Einzelfällen eine für den Umweltschutz positive Wirkung erzielt werden.

Ganz im Sinne ihres Auftrags für den Umweltschutz hat die LGU bereits in der Vergangenheit von ihren Verfahrensrechten sowohl auf nationaler, als auch auf EWR-Ebene Gebrauch gemacht und wird diese Möglichkeiten auch weiterhin wahrnehmen.

#### **4.8 Liechtensteiner Hotel- und Gastronomieverband**

Der Liechtensteinische Hotel- und Gastronomieverband (LHGV) zieht nach 20 Jahren EWR-Mitgliedschaft Liechtenstein eine grundsätzlich positive Bilanz. Es hat sich bestätigt, dass der Europäische Wirtschaftsraum für unser kleines Land die bessere Option war und ist als eine Vollmitgliedschaft in der EU bzw. ein Alleingang. Das Beispiel Schweiz zeigt, wie schwierig das Miteinander auf Basis bilateraler Verträge ist. Wäre Liechtenstein damals dem EWR nicht beigetreten, so befänden wir uns heute tatsächlich im vielzitierten „Rucksack“ der Schweiz.

Als deutlich negativ empfindet die Tourismusbranche die Auswirkungen auf die Einwanderungspolitik: Das Thema war schon vor dem EWR politisch „heiss“ und hat durch die Quotenregelung zur Preisgabe jeglicher Flexibilität geführt. Der durch Liechtenstein erzielte Status in der Personenfreizügigkeit mag wohl für die Kleinheit unseres Landes ein Erfolg sein, er wirkt sich aber hinsichtlich der Fachkräfterekrutierung in Gastronomie und Hotellerie existenziell negativ aus: Bei den gegebenen Arbeitszeiten der Branche ist es wenig attraktiv für ArbeitnehmerInnen, spätabends oder nachts noch an die jeweiligen Wohndomizile in Vorarlberg oder der nahen Schweiz zurückzukehren. In Anbetracht der aktuellen eidgenössischen Einwanderungsinitiative ist zudem unklar, wie die Entwicklung hinsichtlich Wohnsitznahme dort weiter geht. Konsequenz ist, dass gutes Personal mangels flexibler, branchenspezifischer Lösungen entweder gar nicht nach Liechtenstein kommt oder aber in die Schweiz abwandert.

Nicht unerwähnt bleiben darf der Kostenfaktor und die „Verbürokratisierung“ durch die Übernahme des Acquis Communautaire. Die damit verbundenen Pflichten führen zudem zu einem Teilverlust unserer gesetzgeberischen Eigenständigkeit.

Aus Sicht der Gastronomie und Hotellerie Liechtensteins haben sich das Näherücken der einzelnen Staaten, die offenen Grenzen und der immer freiere Zugang zu den europäischen Märkten aber als Chance erwiesen, die auch genutzt wurde. Die neuen Geschäftsfelder für Liechtensteins Wirtschaft konnten den konjunkturellen und krisenbedingten Rückgang der Gastroumsätze und Logiernächte wohl etwas dämpfen. Ungeachtet dessen ist ein Überleben nur durch konstante Qualitäts- und Effizienzsteigerung möglich. Aktuell steht in Liechtenstein das Projekt der landesweiten „Hotelklassifizierung 2015“ an – ein Relaunch der 2009 vom LHGV initiierten Hotelbewertung nach EU-Kriterien. Die Umsetzung ist vorge-

schlagen, die Initianten warten derzeit auf die Budgetfreigabe durch die Regierung.

#### **4.9 Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer**

##### **1. Online-Befragung unserer Mitglieder**

Aus Anlass der zwanzigjährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR hat die Regierung beschlossen, erstmals eine repräsentative und wissenschaftlich fundierte Bürger- und Unternehmensbefragung durchzuführen. Die Befragung der in Liechtenstein tätigen Unternehmerinnen und Unternehmer wurde mittels eines Online-Fragebogens durchgeführt. Die Fragebogen wurden vom Liechtenstein-Institut ausgewertet.

Mit dem Liechtenstein-Institut hatten wir vereinbart, dass die zusammengefassten Antworten der Mitglieder der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) für ihre Interessensvertretung zur Verfügung gestellt werden. Der Kreis unserer Mitglieder umfasst insbesondere die grösseren liechtensteinischen Industriebetriebe, die drei grossen Banken und einige Dienstleistungsunternehmen.

36 (von 40) LIHK-Mitgliedern haben die Umfrage ausgefüllt. Der Experte im Liechtenstein-Institut, Herr Christian Frommelt, hat Folgendes festgehalten:

##### Beeinflussung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Liechtenstein

Besonders stark gewichtet werden die politische Stabilität und der Zugang zu Fachkräften für die wirtschaftliche Tätigkeit. Eher geringe Bedeutung kommt dem internationalen Patentschutz sowie Investitionen durch die öffentliche Hand zu.

### Wirtschaftliche Bedeutung einzelner Märkte

Die wirtschaftliche Bedeutung des EWR ist für die LIHK-Unternehmen besonders gross. 79% der befragten Unternehmen sprechen diesem Markt eine grosse bzw. eher grosse Bedeutung zu. Aber auch der Schweizer Markt wird als sehr wichtig eingeschätzt. Regionale Märkte sowie der Heimmarkt sind dagegen von geringerer Bedeutung. Die detaillierte Analyse zeigt, dass die Einschätzung bezüglich des EWR sehr konsistent ist, während beispielsweise die Bedeutung des Heimmarkts (Liechtenstein) von einzelnen LIHK-Unternehmen als sehr hoch, von anderen wieder als sehr gering eingeschätzt wurde. Dies ist damit erklärbar, dass die meisten Industriemitglieder global oder mindestens im europäischen Markt tätig sind, einige wenige Mitglieder (z.B. LKW, LGV) jedoch auch überwiegend im Markt Liechtenstein tätig sind.

### Wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz bzw. im EWR

Ein Grossteil der LIHK-Unternehmen übt eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz, bzw. im EWR aus. Mehr als die Hälfte der Unternehmen sieht sich dabei mit keiner bzw. nur geringen Benachteiligung konfrontiert. Ca. 10% der befragten LIHK-Unternehmen erkennen aber dennoch eine starke Benachteiligung bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz bzw. im EWR. Eine Reaktion auf eine Benachteiligung erfolgt selten und wenn, dann vor allem in Form eines Gesuchs um Hilfestellung bei der LIHK.

### Auswirkungen des EWR auf die Unternehmen

Besonders positiv hat sich der EWR auf den Marktzugang (und damit die Absatzmöglichkeiten und Investitionen) im EWR-Raum ausgewirkt. Aber auch in anderen Bereichen werden dem EWR überwiegend positive Auswirkungen zugesprochen. Auch mit Blick auf den Zugang zum Schweizer Markt oder dem Konkur-



renzdruk in Liechtenstein erkennen die LIHK-Unternehmen kaum negative Auswirkungen. Einzig der Verwaltungsaufwand wird teils negativ bewertet.

#### EWR-Recht

Die grosse Mehrheit der LIHK-Unternehmen geht davon aus, dass ihr Unternehmen von EWR-Recht betroffen ist. Ein Viertel der Unternehmen kann dies aber nicht einschätzen (Kategorie: Weiss nicht). Dies deutet darauf hin, dass eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, welche Rechtsvorschriften von EWR-Recht geprägt sind. Die Umsetzung von EWR-Recht wird von der grossen Mehrheit als gut betrachtet. Besonders wichtig bei der Umsetzung sind die Grössenverträglichkeit sowie der Einbezug der Wirtschaftsverbände.

#### Bedeutung von Verträgen

Mit Blick auf den Wirtschaftsstandort heben LIHK-Unternehmen insbesondere die Bedeutung des Zollvertrags mit der Schweiz hervor. Aber auch der EWR hat für fast 90% der Unternehmen eine grosse Bedeutung. Andere Verträge werden zwar auch meist als wichtig eingestuft, die detaillierte Analyse zeigt allerdings, dass hier vor allem die Kategorie eher hoch statt sehr hoch gewählt wurde.

#### Auswirkung EWR-Mitgliedschaft auf andere Zusammenhänge

Insbesondere für die wirtschaftliche Tätigkeit im EWR sowie die Rechtssicherheit werden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft als sehr positiv bewertet. Selbst mit Blick auf den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum Liechtensteins sowie die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz erkennen nur sehr wenige LIHK-Unternehmen negative Auswirkungen des EWR. Stattdessen werden dem EWR auch hier positive Auswirkungen zugesprochen. Dies kann wohl als Indiz dafür gewertet werden, dass die LIHK-Unternehmen mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins eine Dynamisierung und Internationalisierung der

Wirtschaftspolitik Liechtensteins assoziieren, die sich unabhängig vom Binnenmarktzugang positiv auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein ausgewirkt hat.

#### Aussagen über den EWR

Die grosse Unterstützung des EWR zeigt sich auch beim Argumententest. Fast 76% der befragten LIHK-Unternehmen stimmen dem Argument „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ zu. Im Unterschied dazu stimmen dem Argument „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ lediglich 12% zu. An der Grössenverträglichkeit des EWR bestehen also 20 Jahre nach dessen Inkrafttreten kaum mehr Zweifel. Besonders hervorzuheben ist, dass der EWR von beinahe 88% der LIHK-Unternehmen als die beste Option für die Zukunft erachtet wird. Eine Mehrheit anerkennt ferner, dass der EWR auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern soll. Kritisch wird erneut die hohe Regulierungsdichte betrachtet.

#### Stärkere Bindung an die EU

Mit Blick auf die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit der EU zeigt sich ein sehr differenziertes Bild. Während in den Bereichen Forschung u. Entwicklung, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie dem Zollwesen und Aussenhandel eine solche Zusammenarbeit als wichtig erachtet wird, wird sie in allen anderen Bereichen (insbesondere mit Blick auf die direkten Steuern) stark abgelehnt.

#### Die nächsten zehn Jahre

Die Zukunft wird von der Mehrheit der LIHK-Unternehmen eher positiv betrachtet. Dies gilt (überraschenderweise) insbesondere für die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der EU, wo mehr als 70% eine Verbesserung sehen. Aber auch der Leistungsausweis des EWR wird sich gemäss der Einschätzung einer Mehrheit

der LIHK-Unternehmen in den nächsten zehn Jahren eher verbessern. Eine Verschlechterung sehen zahlreiche (wenn auch nicht die Mehrheit) der LIHK-Unternehmen mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

### Szenarien

Für die nächsten Jahre erachtet die grosse Mehrheit der LIHK-Unternehmen die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik als wahrscheinlich (allenfalls in Kombination mit einem Ausbau des EWR-Abkommens). Dieser Status quo gilt auch als klare Präferenz der LIHK-Unternehmen. Insgesamt bevorzugen so fast 90% der LIHK-Unternehmen eine Integrationspolitik Liechtensteins, die auf dem EWR basiert (69.7% wie bisher; 18.2% Ausbau EWR).

### Künftige Regelung der Personenfreizügigkeit

Eine moderate Erhöhung der bestehenden Quote würde von einer Mehrheit der LIHK-Unternehmen unterstützt. Allerdings zeigt sich bei allen Optionen ein differenziertes Bild, wonach diese zugleich von Teilen der LIHK-Unternehmen abgelehnt und unterstützt werden.

### Bewertung von EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf Wirtschaftsstandort, Branche,

Der EWR wird in den Zusammenhängen Wirtschaftsstandort Liechtenstein, Branche des Unternehmens und eigenes Unternehmen von einer sehr grossen Mehrheit positiv bewertet.

## **2. Rückmeldung der LIHK zu konkreten Fragen zum EWR/zur EU**

Neben dem Input unserer Mitglieder sind wir als Verband zusätzlich aufgefordert, eine Einschätzung zu folgenden zwei Fragen zu übermitteln:

**A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995-2015****B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU****Zu A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995-2015**

Die LIHK war der wichtigste Wirtschafts-Lobbyist für den EWR-Beitritt. Die Industrie wollte insbesondere die Nachteile eines Nicht-Beitritts vermeiden. In der damaligen Diskussion hat die LIHK argumentiert, dass sie "gleich lange Spiesse" behalten wolle: Ein Abseitsstehen hätte die Situation verschlechtert. Liechtenstein verfügt über keinen nennenswerten Binnenmarkt und für die Industrieunternehmen ist der Zugang zu ausländischen Absatzmärkten, und damit insbesondere zum nachbarschaftlichen EU-Binnenmarkt, elementar.

Liechtenstein hat, verglichen mit den Nachbarländern, einen überdurchschnittlich grossen Industriesektor und die Warenexporte pro Einwohner (1995/2014; Einwohner 2013) sind mit CHF 69'500 / CHF 92'800 einiges grösser als z.B. in der Schweiz mit rund CHF 13'600 / CHF 26'000 pro Einwohner (1995/2013). Die direkten Warenexporte (ohne Schweiz) betragen in den Jahren 1995/2014 rund CHF 2.1 Mrd. / CHF 3.4 Mrd. Davon gingen im Jahr 2014 CHF 2 Mrd., also gut 70%, in den EWR-Raum. Dies zeigt eindrücklich die Wichtigkeit dieses Wirtschaftsraumes auf.

Aufgrund seiner globalen wirtschaftlichen Verflechtungen im Industrie- aber auch im Finanzdienstleistungssektor muss Liechtenstein ein Interesse an möglichst offenen und eigenständigen Wirtschaftsbeziehungen haben. In unserem Bericht Vision 2020 für den Industriestandort Liechtenstein ist erwähnt: "Von besonderem Gewicht sind die Beziehungen zu den wichtigsten Handelspartnern, den Ländern der Europäischen Union und den USA." Der Punkt "Mitgliedschaft im EWR" rangiert weiterhin unter den vorderen Nennungen bei unserer jährli-

chen Umfrage bei den Industriemitgliedern zu den Standortvorteilen Liechtensteins.

Für die Industrie hat der EWR, der heute 31 Staaten (EU 28) zählt, einen grossen Wirtschaftsraum eröffnet. Im Zuge der jeweiligen EU-Erweiterungen brachte die EWR-Mitgliedschaft einen weiteren Vorteil. Die neuen Staaten wurden gleichzeitig Mitglieder des EWR. Hierin zeigt sich, dass Liechtenstein durch die Einbindung in den EWR als vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten auch automatisch an der Weiterentwicklung teilnimmt.

Wie auch schon in früheren Berichten möchten wir auf die höhere Regulierungsdichte eingehen, die der EWR Liechtenstein beschert. Die Umsetzung des EWR-Rechts im Land geht vielfach weiter als notwendig. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein kann aber nur erfolgreich und attraktiv bleiben, wenn er nicht überreguliert wird.

Der EWR ist der wichtigste Wirtschaftspartner der liechtensteinischen Industrie – daher das Bestreben, Teil dieses Wirtschaftsraums zu sein und zu bleiben und das Interesse, den freien Zugang zu diesem Markt zu erhalten und zu sichern.

### **Zu B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Ziel aus LIHK-Sicht muss es sein, den EWR in seinen Bandbreiten zu erhalten, zu verbessern und auszubauen. Dies betrifft einerseits den institutionellen Bereich und damit die Frage, inwieweit hier Erleichterungen gefunden werden können, andererseits auch den inhaltlichen Bereich, wo punktuelle Verbesserungen angestrebt werden sollen. Zusätzlich soll das gute Verhältnis zur Schweiz erhalten und gepflegt werden.

Da für die Zukunft und die Weiterentwicklung des EWR viele Szenarien möglich sind, könnte ein aktives Monitoring helfen, neue Entwicklungen und Trends zu erkennen. Es ist für Liechtenstein auch nicht unwichtig, die Entwicklungen in anderen Kleinstaaten zu verfolgen und die Erkenntnisse für die Zukunftsvision des Landes zu nutzen. Selbst ein Ausstieg eines EWR/EFTA-Mitglieds ist nicht ausgeschlossen; daher sollte auch eine mögliche Allein-Mitgliedschaft von Liechtenstein im EWR bereits jetzt untersucht werden, um nicht überrascht zu werden.

Als Ziel für die Weiterentwicklung des EWR sollte der freie Warenverkehr, auch im zolltechnischen Bereich, angestrebt werden; dies würde die administrativen Hürden für die Unternehmen stark vereinfachen. Die Teilnahmemöglichkeit an den Forschungsrahmenprogrammen ist seit Dezember 2013 kein Argument mehr für den EWR, da der Landtag sich gegen eine Teilnahme an Horizon 2020 entschieden hat. Es sollte nun untersucht werden, ob sich ggf. andere Teilnahmemöglichkeiten ergeben könnten.

### Zusammenfassung

Liechtenstein ist seit 20 Jahren Mitglied des EWR und diese Mitgliedschaft wird nicht mehr in Frage gestellt. Die staatspolitische Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft liegt darin, dass Liechtenstein als eigenständiger Partner auf der massgebenden Ebene der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa vertreten ist. Gesamthaft gesehen, hat der EWR-Beitritt dazu beigetragen, dass der Wirtschaftsstandort durch einen verbesserten Marktzugang und eine erhöhte Liberalisierung an Attraktivität gewonnen hat. Nicht zuletzt hat sich die EWR-Mitgliedschaft auch in den Diskussionen um den Finanzplatz Liechtenstein als hilfreich erwiesen. Die positive Bilanz, die im Rahmen der Stellungnahmen der LIHK zur Zugehörigkeit zum EWR gezogen wurde, bestätigt sich erneut.

#### **4.10 Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung**

##### Öffentliches Vergabewesen ÖAwG

Wir haben oft feststellen müssen, dass bei öffentlichen Ausschreibungen von Planungswettbewerben unser Land die Vorgaben zum ÖAwG regelkonformer durchsetzt als die Nachbarstaaten. Dies mag wohl aus Sicht des EWR und der EU loblich sein, für uns Planer wirkt sich diese Haltung jedoch nachteilig aus, da ein Gegenrecht bei Wettbewerbsausschreibungen im nahen Ausland praktisch nie durchgesetzt werden kann. Was in Liechtenstein als offenes nationales oder internationales Verfahren vorgeschrieben wird, geht bei den Anliegerstaaten praktisch immer als „geschütztes“ Präqualifikationsverfahren durch – dies sogar bei höherem Auftragsvolumen. Planungsaufträge werden somit nicht selten ins Ausland vergeben, ohne dass realistische Chancen für unsere Planungsbüros bestehen, im Gegenzug Aufträge aus dem Ausland zu akquirieren.

Wir von der LIA sind bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Behörden eine spezifische Liechtenstein-Lösung bei Planungsausschreibungen zu erarbeiten, welche der Kleinheit unseres Landes gerecht wird. Dazu braucht es neben Beamtencourage aber auch einen politischen Willen, um unsere Möglichkeiten genau wie die Nachbarstaaten auszuschöpfen. Die guten Lösungen liegen oftmals nicht auf den vorgetrampelten Pfaden und erfordern Mut für eigenständige Entscheidungen.

#### **4.11 Liechtensteinischer Patentanwaltsverband**

##### Bisherige Erfahrungen mit dem EWR

Konkret hat die Mitgliedschaft im EWR in den letzten Jahren dazu geführt, dass Liechtensteinische Patentanwälte auch vor ausländischen Behörden wie dem Österreichischen oder Deutschen Patent- und Markenamt Schutzrechtsanmelder und -inhaber vertreten können. Dies führt im Allgemeinen zu Kosteneinsparun-

gen für die von den Patentanwälten vertretene Mandantschaft, weil ein ausländischer Patentanwalt nicht zwingend eingeschaltet werden muss. Dies funktioniert i.A. jedoch nur vor jenen Behörden, die ebenfalls Deutsch als Amtssprache haben. Mit der Vertretung vor einer ausländischen Behörde ist jedoch auch die Gefahr von Verfahrensfehlern grösser, da die ausländische Praxis und die ausländischen Gesetze i.A. weniger gut gekannt werden. Weil mit Verfahrensfehlern Haftungsrisiken verbunden sind, wird i.A. von der Möglichkeit der Vertretung vor ausländischen Behörden nur zögerlich Gebrauch gemacht.

Mit dem EWR ist die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen einhergegangen. Dies führt konkret zu einer erleichterten Berufsausübung im Ausland und Zugang zu einem ausländischen Titel, weil die inländische Ausbildung mitberücksichtigt werden muss. Dies gilt natürlich auch umgekehrt.

Auch wenn eine Vertretung vor ausländischen Patentämtern heutzutage unter den oben angegebenen Einschränkungen grundsätzlich möglich ist, ist es den liechtensteinischen Patentanwälten bislang verwehrt, Klienten vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), einer bedeutenden Institution der Europäischen Gemeinschaft, direkt zu vertreten. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt ist deshalb für den gewerblichen Rechtsschutz von grosser Bedeutung, weil dieses Gemeinschaftsmarken und -designs erteilt, die für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft Gültigkeit haben. Die Vertretung vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt ist jedoch auf Patent- und Rechtsanwälte beschränkt, die vor dem jeweiligen nationalen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt vertretungsberechtigt sind.

#### **4.12 Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer**

Mit Bezugnahme auf die Stellungnahme, die die Rechtsanwaltskammer in den letzten Jahren zur 10- und 15-jährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ab-



gegeben hat, beantwortet die Rechtsanwaltskammer die gestellten Fragen wie folgt:

### **1. Wie bewerten Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins?**

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bewertet den Beitritt Liechtensteins auch nach 20 Jahren positiv. Der liechtensteinische Wirtschafts- und Industriestandort hat vom EWR-Beitritt sicherlich profitiert. Im Finanzdienstleistungsbereich hat der EWR gerade in den letzten Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Richtlinien viele Anpassungen gebracht, die für die Positionierung Liechtensteins als internationalen Finanzplatz notwendig waren, aber die einzelnen Unternehmungen auch vor grosse Herausforderungen stellen, die auch gerade im Banken-, Versicherungs- und Fondsbereich mit erheblichen Kosten für die einzelnen Unternehmungen verbunden sind.

Hinsichtlich der Auswirkungen neuer Richtlinien und auch der Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofes ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer auf Folgendes hinzuweisen:

Bei den Diskussionen im Zusammenhang mit der dritten auch nunmehr vierten Geldwäschereirichtlinie, bei der Vorratsdatenspeicherung und bei zahlreichen anderen Entscheidungen, kommt immer mehr die Tendenz, den Rechtsanwalt als Finanzdienstleister oder als reiner Dienstleister zu klassifizieren. Mit diesen Tendenzen wird aber versucht, das für den Beruf des Rechtsanwaltes unabdingbare Anwaltsgeheimnis auszuhöhlen. Es darf nicht sein, dass das Klienten-Anwaltsverhältnis immer wieder hinterfragt wird und versucht wird, das Herzstück der Anwaltstätigkeit auszuhöhlen und dieses auf ein reines Dienstleistungsverhältnis, ohne besonderen Schutz, zu reduzieren. Für den Beruf des Rechtsanwaltes ist es essentiell, dass der Klient sicher ist, dass er dem Rechtsanwalt alles anvertrauen kann, denn nur dann kann der Rechtsanwalt adäquat be-

raten. Als Ausfluss dieses Berufsgeheimnisses muss sichergestellt sein, dass die Anwalts-Mandanten Kommunikation geschützt ist. Aus der Sicht der Rechtsanwaltskammer darf es deshalb keine systematische Überwachung einer Anwaltskanzlei (wie dies derzeit gerade vom EU-Parlament anhand eines Falles in den Niederlanden) und auch keine Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsdaten (Verkehrs- und Inhaltsdaten) von Rechtsanwälten geben.

Nach 20 Jahren EWR können die folgenden Zahlen festgestellt werden:<sup>346</sup>

| <b>Jahr</b> | <b>Rechtsanwälte</b> | <b>Niedergelassene EU Rechtsanwälte</b> |
|-------------|----------------------|---|
| 1995        | 63                   |   |
| 1996        | 66                   |   |
| 1997        | 70                   |   |
| 1998        | 79                   |   |
| 1999        | 84                   |   |
| 2000        | 89                   |   |
| 2001        | 97                   |   |
| 2002        | 112                  |   |
| 2003        | 103                  | 13                                      |
| 2004        | 110                  | 18                                      |
| 2005        | 116                  | 18                                      |
| 2006        | 124                  | 19                                      |
| 2007        | 128                  | 20                                      |

---

<sup>346</sup> Bis 2013 gemäss einer Statistik der FMA, ab 2014 gemäss einer Statistik der RAK; die Zahlen zeigen jeweils den Stand per Ende Jahr.

| <b>Jahr</b> | <b>Rechtsanwälte</b> | <b>Niedergelassene<br/>EU Rechtsanwälte</b> |
|-------------|----------------------|---|
| 2008        | 133                  | 27  |
| 2009        | 147                  | 25  |
| 2010        | 150                  | 25  |
| 2011        | 164                  | 27  |
| 2012        | 168                  | 22  |
| 2013        | 173                  | 25  |
| 2014        | 181                  | 28  |

Seit dem Jahr 2005 führt die Rechtsanwaltskammer auch eine Statistik über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung von Rechtsanwälten aus einem anderen EWR-Staat in Liechtenstein:<sup>347</sup>

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl Bestätigungen</b> |
|-------------|-----------------------------|
| 2005        | 14                          |
| 2006        | 9                           |
| 2007        | 5                           |
| 2008        | 4                           |
| 2009        | 3                           |
| 2010        | 10                          |
| 2011        | 17                          |

---

<sup>347</sup> Erfasst sind diejenigen Rechtsanwälte aus dem EWR, welche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eine Bestätigung gemäss Art. 83 RAG (bis 2013: Art 59 RAG) erhalten haben. Der Anstieg im Jahr 2014 ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer auf das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 27.11.2013 zu E-6/13 und die Publikation dieses Urteils in diversen europäischen Rechtsanwaltszeitschriften zurückzuführen. Zudem ist anzumerken, dass von den 29 im Jahr 2014 grenzüberschreitend tätigen Rechtsanwälten 12 ihrem Sitz in der Schweiz haben.“

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl Bestätigungen</b> |
|-------------|-----------------------------|
| 2012        | 20                          |
| 2013        | 25                          |
| 2014        | 29                          |

Diese beiden Zusammenstellungen zeigen, dass die ursprüngliche Befürchtung der Rechtsanwälte, dass das Land von ausländischen Rechtsanwälten überschwemmt wird, nicht eingetreten ist, sondern dieser Zugang kontrollierbar und in einem überschaubaren Rahmen ist.

## **2. Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Die Frage der Optionen, Chancen und Risiken ist nicht einfach zu beantworten und hängt von zahlreichen Parametern ab. Für Liechtenstein war und ist der EWR sicherlich auch weiterhin der richtige Weg für die Zusammenarbeit mit der EU. Es zeigt sich, dass sich gerade die Schweiz mit dem bilateralen Weg sehr schwer tut und diese bilateralen Beziehungen immer wieder massiv unter Druck geraten. Liechtenstein ist, wie auch die Schweiz, als exportorientiertes Land auf eine gute und stabile Zusammenarbeit angewiesen. Für Liechtenstein ist ein Weiterbestehen des EWR, allenfalls mit weiteren EFTA-Staaten oder mit neuen möglichen Beitrittsländern für die EU, sicherlich auch in Zukunft die beste Variante für eine Zusammenarbeit mit der EU. Ein Beitritt zur EU wäre für Liechtenstein finanziell und ressourcenmässig nicht machbar und ein rein bilateraler Weg mit zu vielen Unsicherheiten und Risiken behaftet.

#### **4.13 Liechtensteinischer Rundfunk**

##### **A: Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995 – 2015**

Nachdem die Geschäftstätigkeit des LRF lokal (Liechtenstein) und regional (Schweiz), also primär auf den liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum ausgerichtet ist, hatte aus heutiger Sicht die EWR-Mitgliedschaft von 1995 bis 2015 keine feststellbaren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des LRF. Es ist auch festzuhalten, dass der LRF erst im Jahre 2004 gegründet wurde und somit von allfälligen Auswirkungen 1995 nicht betroffen wurde.

Nachdem das Land Liechtenstein die Rechte von Interpreten, Komponisten und Verleger der im Programm Radio L (Liechtenstein) gespielten Titel an die SUIZA (Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) abgelden muss, ist dieser Bereich durch die EWR-Mitgliedschaft nur am Rande betroffen. Das Amt für Volkswirtschaft (Amtsleiter Christian Hausmann) ist die Amtsstelle, die für die Verträge mit der SUIZA unter Berücksichtigung der EWR - Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein verantwortlich zeichnet. Der LRF war bei den Verhandlungen mit der SUIZA nicht involviert.

##### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Diese Frage ist schwierig zu beantworten. Allfällige UKW- Frequenzen und in Zukunft speziell die grenzüberschreitende terrestrische Verbreitung des Programms Radio L (Liechtenstein) durch DAB+ Frequenzen, die somit unter Umständen ausländische im EU-Raum bewilligte Frequenzen stören, werden von der europäischen Frequenzkommission zugeteilt. Das Fürstentum Liechtenstein ist in der europäischen Frequenzkommission durch das Amt für Kommunikation (Amtsvorstand Kurt Bühler) vertreten, welches die Interessen von Liechtenstein und somit des LRF wahrnimmt, welches sich wieder mit dem BAKOM (Amt für Kommunikation Schweiz) abspricht und die Frequenzen entsprechend koordiniert. Der LRF

mit seinem Programm Radio L (Liechtenstein) verbreitet sein Programm terrestrisch primär über grenzüberschreitende Sendestandorte in der Schweiz, nachdem der LRF eine schweizerische Funkkonzession besitzt.

#### **4.14 Liechtensteinische Treuhandkammer**

Anknüpfend an die bereits in den Stellungnahmen zur zehn- wie zur fünfzehnjährigen Mitgliedschaft erfolgten Ausführungen nimmt die Treuhandkammer zur Frage der EWR-Mitgliedschaft wie folgt Stellung:

##### Allgemeines

Auch nach 20 Jahren Mitgliedschaft ergibt sich insgesamt eine positive Bilanz. Dies gilt weniger bei isolierter Betrachtung der Treuhandbranche (weitgehend nichtregulierte Bereiche wie der Treuhandsektor können im Vergleich zu regulierten Bereichen weniger vom EWR profitieren) als vielmehr für den Finanzplatz und den Wirtschaftsstandort als Ganzes und nicht zuletzt für das Land Liechtenstein selbst. Wie gerade die Entwicklungen in unserem Nachbarland gezeigt haben, ist der Weg über bilaterale Vereinbarungen für einen Kleinstaat wie Liechtenstein zumindest langfristig wohl zu schwierig und noch viel weniger würde ein Abseitsstehen für den Grossteil der Wirtschaft überhaupt eine sinnvolle ökonomische Option darstellen.

##### Licht und Schatten

Mit der Teilnahme am EWR präsentiert sich Liechtenstein als Teil der internationalen Gemeinschaft und als Partner auf dem internationalen Parkett. Dies ermöglicht, dass die Landesinteressen in wichtigen internationalen Gremien und Ausschüssen permanent und mit einer kohärenten Haltung vertreten werden können. Durch die mit dem EWR verbundene Öffnung werden letztlich die Wettbewerbsfähigkeit und damit auch die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt.

Wo Licht ist, ist bekanntlich auch viel Schatten. Die zunehmende Regulierungsdichte und die Verlagerung der Kompetenzen hin zu nicht mehr lokal verankerten Gremien stellt wohl die grösste Problematik in Zusammenhang mit dem EWR dar. Dies steht nicht nur in einem permanenten Spannungsfeld zu unseren liberalen Wertvorstellungen, sondern verursacht erhebliche Kosten. Es erhöht den Ressourcenbedarf und zwingt die Unternehmen zunehmend, eine bestimmte Grösse nicht zu unterschreiten. Eine fortschreitende Zusammenarbeit bedeutet auch eine fortschreitende Abhängigkeit vom EWR. Gerade die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Übernahmestau von EU-Finanzdienstleistungserlassen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken eines EWR-Mitgliedstaats gegenüber dem neuen EU-Aufsichtsregime haben die Verletzlichkeit des Systems und die Abhängigkeit vom EWR aufgezeigt. Es ist zu hoffen, dass vitale Interessen eines einzelnen Staates in Zukunft wieder gebührend Berücksichtigung finden. Darüber hinaus gibt es aber auch Stossrichtungen, welche drohen, weit über ihr Ziel hinauszuschiessen bis hin zu einer Bedrohung unserer Grundwerte. Beispielhaft sei hier die im Rahmen der Revision der Geldwäschereibestimmungen geführte Diskussion über ein öffentliches Register wirtschaftlich Berechtigter von Strukturen genannt. Das sonst so dem Fortschritt und dem Datenschutz verpflichtete Europa schreckt hoffentlich letztlich vor so einem Rückschritt ins Mittelalter – der digitale Pranger lässt grüssen – zurück.

#### Einfluss des EWR-Rechts

Die seit dem Beitritt zum EWR übernommenen Rechtsakte wirken sich in verschiedensten Bereichen aus. Besonders betroffen wurde der Treuhandbereich durch die verschiedenen Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts, ganz besonders aber durch die Geldwäschereirichtlinien. Insbesondere das neueste EFTA-Gerichtshof-Grundsatzurteil betreffend die Anerkennung eines liechtensteinischen Trusts (Rechtssache E-3/13 und E-20/13 Olsen) gibt Anlass zur Hoff-

nung, dass mit dem EWR langfristig tatsächlich eine Verbesserung der Anerkennung liechtensteinischer Strukturen erreicht werden kann. Der Verbesserungsbedarf ist aber nach wie vor gross. Die Entwicklung scheint aber dahinzugehen, dass die EWR-Grundfreiheiten sich immer mehr von einem formalen Bekenntnis zu einer wirtschaftlichen, die Rechtssicherheit beflügelnden Realität wandeln.

### Auswirkungen

Durch die Vielzahl neuer Gesetze und Regulierungen werden die Arbeitsabläufe in der Treuhandbranche komplizierter, der Administrationsaufwand unverhältnismässig. Der Bedarf an Infrastruktur, vor allem an qualifiziertem Personal steigt an. Die Betreuung der einzelnen Mandate ist intensiver, aufwändiger und dadurch teurer geworden. In Kombination mit dem derzeitigen Mandaterückgang resultiert ein zunehmender und für die Branche schmerzhafter Margendruck.

### Resümee und Ausblick

Im Rückblick zeigt sich, dass die EWR-Mitgliedschaft das Wachstum des Finanzplatzes insgesamt positiv beeinflusst hat. Von Bedeutung ist die zivilrechtliche Anerkennung der Institute des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, insbesondere der Stiftung und der Anstalt, in allen EU-Mitgliedsländern durch den Beitritt zum EWR. Dies führte zu einer Stärkung der Rechtssicherheit.

Das Vertrauen von Wirtschaftsteilnehmern in einen Wirtschaftsplatz hängt zu einem grossen Teil von der Verlässlichkeit und Beständigkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Dies wiederum setzt staatliche Souveränität in der Rechtssetzung voraus. Trotz allem Positiven bedeutet jedoch gerade die Mitgliedschaft in einem Staatenverbund wie dem EWR, dass diese Souveränität für einen Kleinstaat wie Liechtenstein materiell nach aussen immer stärker abnimmt (vgl. auch Ausführungen oben, zum Punkt „Licht und Schatten“). Ein immer noch



sehr aktuelles Beispiel hierfür ist der Bereich Steuerrecht. Hier verengen die EWR-rechtlichen Anforderungen den Gestaltungsbereich sehr stark – eine Rücksichtnahme auf die Besonderheiten des Kleinstaates ist, wenn überhaupt, nur noch sehr begrenzt möglich.

Gerade diese Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts, vor allem die allgegenwärtigen Qualifizierungsprobleme im Bereich der Steueransässigkeit, müssen als Anstoss dazu dienen, die Regelungen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit neu zu überdenken. Liechtenstein hatte vor 20 Jahren bezüglich des Personenverkehrs eine restriktive Regelung ausgehandelt. Genau diese restriktive Handhabung der Personenfreizügigkeit steht jetzt jedoch einer potenziellen Weiterentwicklung des Finanzplatzes entgegen, die sich aus dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben könnte.

Letztlich hängt die Entwicklung des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Liechtenstein stark von den weiteren Entwicklungen in der EU ab. Da diese Entwicklungen dem Einfluss Liechtensteins weitgehend entzogen sind, ist es von höchster Wichtigkeit, sie genau zu beobachten. Mögliche Chancen und Risiken müssen zu einem frühen Zeitpunkt von Regierung und Wirtschaft in gemeinsamer Anstrengung analysiert und entsprechende Massnahmen im Inland gesetzt werden.

#### **4.15 Liechtensteinischer Versicherungsverband**

##### **A: Bewertung und Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Versicherungswirtschaft**

Erst durch den EWR-Beitritt konnte sich das liechtensteinische Versicherungsgeschäft in der heutigen Form entwickeln und wachsen. Nach der Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Jahr 1995 wurde eine europakonforme Versicherungsaufsichtsgesetzgebung geschaffen. Der Zugang zum Binnenmarkt ist eine sine qua non für die Liechtensteinische Versicherungsindustrie. Versicherungsunter-

nehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direkt- resp. das Rückversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Vertragsstaat durch eine Niederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr betreiben und haben so direkten Zugang zu mehr als 490 Millionen potenziellen Kunden.

Vor der Aufnahme Liechtensteins in den EWR waren ausschliesslich Agenturen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein tätig. Um auch für diese die gleichen Voraussetzungen wie für die EWR-Versicherungsunternehmen zu schaffen, haben Liechtenstein und die Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit ein Direktversicherungsabkommen abgeschlossen. Aufgrund dieses Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in der Schweiz und umgekehrt schweizerische Versicherungsunternehmen in Liechtenstein Versicherungsgeschäfte betreiben.

Liechtenstein hat sich hier eine einzigartige Position aufgebaut als Plattform für den Vertrieb in Europa. Dies ist ein wichtiger Standortvorteil, welcher auch Arbeitsplätze bedeutet. Aufgrund der zunehmenden Öffnung des Finanzplatzes Liechtensteins konnte in den vergangenen Jahren viele internationale Kontakte geknüpft werden. Liechtenstein hat gute Perspektiven, sich weiter als Versicherungsstandort zu etablieren.

### **B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt ist nicht nur ein Zusatznutzen für die Versicherungsunternehmen in Liechtenstein, sondern entscheidend, da der EU-Raum zusammen mit der Schweiz den Hauptmarkt bildet.

Der Beitritt zum EWR hatte auch die Umsetzung vieler Vorschriften und Richtlinien zur Folge. Dies bedeutet eine stärkere Harmonisierung der Rechtsvorschriften im gesamten Bereich des EWR und damit eine Anpassung auch der liechtensteinischen Vorschriften an die entsprechenden EU-Richtlinien. Dabei gilt es oft

auch, die liechtensteinischen Gesetze anzupassen ohne diese jedoch über zu regulieren.

Wie andere Branchen ist auch die Versicherungsindustrie von den EU-Vorschriften teils direkt betroffen. Aufgrund der erforderlichen Umsetzung von Solvency II kommt es zu einer Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsaufsichtsverordnung. Diese Umsetzung zieht einen grossen Zeitaufwand sowohl für die Finanzmarktaufsicht als auch für die Versicherungsunternehmen mit sich.

Die verstärkte Internationalisierung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften verursachen verständlicherweise einen beträchtlichen Aufwand, doch würde diese auch ohne eine EWR-Mitgliedschaft anfallen. Auch im Rahmen sonstiger internationaler Standards und ihrer nötigen Beachtung entsteht ein entsprechender Handlungsbedarf.

Das Interesse des liechtensteinischen Versicherungssektors am EU-Binnenmarkt ist sehr gross und wird als entscheidend für die Standortwahl angesehen. Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR hat nicht nur den Versicherungssektor positiv belebt, sondern die liechtensteinische Wirtschaft im Allgemeinen.

Wenn wir die Zukunftsperspektiven des EWR betrachten, ist eine Notwendigkeit Liechtensteins, der EU beizutreten zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Allerdings kann das EWR-Abkommen auch weiterhin als Brücke zur EU gesehen werden, die es erlaubt, Liechtenstein schrittweise und zielorientiert dem EU Raum näher zu bringen, ohne dabei die spezifischen Interessen Liechtensteins als Kleinstaat über Bord zu werfen.

## Fazit

Der Versicherungsverband beurteilt den EWR-Beitritt besonders positiv, ohne welchen es die Branche in Liechtenstein in dieser Form nicht gäbe. Das EU-Versicherungsrecht wurde Basis des neuen liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Entstehung eines neuen Wirtschaftszweiges mit derzeit bereits über 600 Arbeitsplätzen in Liechtenstein wurde ermöglicht. Die daraus mögliche und bisher erzielte und in Zukunft weiter zunehmende Wertschöpfung wird einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Diversifikation der liechtensteinischen Finanzdienstleistungen leisten.

### **4.16 Vereinigung bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein**

Gerne kommen wir der Einladung zur Stellungnahme nach, obwohl die Landwirtschaft vom EWR-Abkommen ausgeklammert ist. Dabei stützen wir uns auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2005, die in vielen Bereichen nach wie vor Gültigkeit hat. Die Fragen der Online-Befragung sind für die Landwirtschaftsbetriebe zwar sehr theoretisch und in vielen Fällen wenig relevant, weshalb es für die VBO-Mitglieder schwer war, die Zusammenhänge zu erkennen und Fragen nutzbringend zu beantworten.

#### **A. Bewertung und Auswirkung der EWR-Mitgliedschaft 1995-2015**

Obwohl das EWR-Abkommen die Landwirtschaft ausklammert, ist sie in verschiedenen Bereichen (Veterinärwesen, Futtermittel, Saatgut und Pflanzenschutz) direkt oder indirekt von den EWR-Bestimmungen tangiert. In unserer Beurteilung versuchen wir deshalb die wichtigsten Entwicklungsprozesse aufzuzeigen, die nach unserer Einschätzung in Zusammenhang mit dem Europäischen Wirtschaftsraum stehen bzw. eine Folge der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind.

- **Einbettung der Liechtensteiner Agrarpolitik in das internationale Umfeld:** Bedingt durch den Zollvertrag mit der Schweiz einerseits und den Notenaustausch betreffend die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Markt- und Preisstützungsmassnahmen andererseits ist der liechtensteinische Agrarmarkt sehr eng mit dem schweizerischen Agrarmarkt verknüpft. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet ein intensiver Austausch von Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln statt, für welche die gleichen Produktionsstandards gelten. Die wichtigsten Regelungen sind der ökologische Leistungsnachweis, Suisse Garantie, Swissness-Regelung, Produktionsrichtlinien für den biologischen Landbau, Tierhaltungsanforderungen und die Zulassung von Agrarhilfsstoffen. Bedingt durch die enge Verknüpfung mit der Schweiz wirken sich die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU direkt auf die Liechtensteiner Landwirtschaft aus. Seit der "Uruguay-Runde" ist die Landwirtschaft auf globaler Ebene in das internationale Regelwerk der WTO eingebunden. Die Auswirkungen auf die Liechtensteiner Landwirtschaft sind im Wesentlichen eine Folge der Zugeständnisse der Schweiz betreffend Abbau der internen Stützung bzw. Zollabbau und Marktzugang.
- **Eigene Agrargesetzgebung:** Mit dem Landwirtschaftsgesetz verfügt Liechtenstein über ein eigenes und auf die besonderen Verhältnisse ausgerichtetes Rechtssystem. Es regelt zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen. Zweck des Landwirtschaftsgesetzes ist die Sicherstellung einer auf den Markt ausgerichteten Produktion zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser. Das Landwirtschaftsgesetz soll die Betriebe in ihrer unternehmerischen Entwicklung stärken und eine bessere Entfaltung der Selbsthilfemassnahmen ermöglichen. Die liechtensteinische

Agrarpolitik regelt insbesondere die einkommensverbessernden Direktzahlungen, die Milchwirtschaft, die Alpwirtschaft, die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, die Abgeltung öffentlicher Leistungen und die Rahmenbedingungen für die Produktion. Die liechtensteinischen Massnahmen liegen – mit Rücksicht auf den durch den Zollvertrag begründeten gemeinsamen Wirtschaftsraum und den Notenaustausch<sup>348</sup> – auf einem Niveau, das mit jenem der schweizerischen Landwirtschaftspolitik vergleichbar ist. Somit gelten in Liechtenstein eine Reihe von zollvertragsrelevanten Bestimmungen des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsverordnungen. Dazu zählen grundsätzlich alle Regelungsmaterien zur landwirtschaftlichen Produktion, welche die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie das Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Produkte regeln. Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

- **Personenfreizügigkeit:** Der Arbeitsmarkt mit landwirtschaftlichen Fachkräften ist im Inland (Liechtenstein und Schweiz) völlig ausgetrocknet. Deshalb ist die Landwirtschaft auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Der EWR-Beitritt hat kaum etwas dazu beigetragen, diese äusserst schwierige Situation auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zu verbessern. Im Vergleich zu früher ist es sogar noch schwieriger, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für EU- und Drittstaatsangehörige zu erhalten. Nur dank des von der Regierung genehmigten landwirtschaftlichen Berufsförderungsprogrammes können Personen aus Drittstaaten ein landwirtschaftliches Praktikum in Liechtenstein absolvieren. Das Programm richtet sich an Personen (vorwiegend aus Drittstaaten bzw. strukturschwachen Ländern), die Erfahrungen in

---

<sup>348</sup> Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik (0.631.112.3/2004) .

der Landwirtschaft sammeln, das theoretische Wissen in die Praxis umsetzen und eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung absolvieren möchten. Das Berufsförderungsprogramm ermöglicht es derzeit, den Mangel an interessierten einheimischen Arbeitskräften weitgehend zu kompensieren.

- **Preis-Kosten-Schere:** In den vergangenen 20 Jahren sind die Preise für Agrargüter laufend zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Preise für Produktionshilfsmittel wie Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Maschinen und Geräte usw. angestiegen. Diese Preis-Kosten-Schere gehört wohl zu den grössten Herausforderungen der Landwirtschaft. Der EWR-Beitritt hat keinen Beitrag zu einer günstigeren Inlandproduktion geleistet. Könnte die Landwirtschaft die wichtigsten Produktionshilfsmittel aus dem EWR-Raum beziehen, so könnten die Produktionskosten deutlich reduziert werden, was wiederum die Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessern würde.
- **EUREPGAP** ist ein Beispiel dafür, wie Liechtenstein und die Schweiz laufend neue europäische Normen übernehmen "müssen", was häufig zu Doppelspurigkeiten und einem hohen administrativen Aufwand führt. Die private Organisation EUREPGAP (Vereinigung europäischer Detailhandelsketten zur Sicherstellung der guten Agrarpraxis) verfolgt das Ziel eines Standards der guten internationalen Agrarpraxis im Obst- und Gemüsesektor. Die Grundsätze der EUREGAP betreffen die Lebensmittelsicherheit, den Umweltschutz und den Arbeitnehmerschutz. Zwei Grossabnehmer für schweizerisch-liechtensteinische Agrarprodukte (COOP und MIGROS) setzen den EUREPGAP-Standard für Gemüse und Früchte voraus. Obwohl durch den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), der in der Schweiz und in Liechtenstein die "gute landwirtschaftliche Praxis" darstellt, fast alle EUREPGAP-Kriterien erfüllt sind, müssen Landwirtschaftsbetriebe einen grossen administrativen Zusatzaufwand leisten, um die Liefersicherheit zu gewährleisten.

**B: Optionen, Chancen und Risiken für die weitere Zusammenarbeit mit der EU**

- **Auswirkungen der bilateralen Abkommen CH-EU im Bereich Landwirtschaft:** Für die Schweiz ist die EU der wichtigste Handelspartner für Landwirtschaftsprodukte. Dies betrifft insbesondere die Milchprodukte bzw. den Käse. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich zwei ungleich grosse Märkte treffen. Die schweizerisch-liechtensteinischen Produkte können in einen Markt mit rund 507 Millionen Konsumenten (+ ca. 75 Mio. mit der Osterweiterung der EU) exportiert werden, während die EU auf einen Markt mit rund 8 Millionen Einwohnern trifft. Dies bringt für die Schweiz einerseits Vorteile, da ein sehr grosses Absatzpotential existiert. Andererseits ist es sehr schwierig, für derart geringe Mengen (auf den EU-Markt bezogen) die geeigneten Absatzkanäle zu finden. Die EU ihrerseits ist am kleinen schweizerisch-liechtensteinischen Markt wegen der hohen Kaufkraft und den hohen Produktpreisen interessiert. Zusammenfassend strebt das bilaterale Abkommen im Bereich Landwirtschaft folgende Zielsetzungen an: Verbesserter Marktzutritt, Anpassung an Marktverhältnisse, Gleichgewicht der Konzessionen und zunehmende Liberalisierung. Inhaltlich sieht das Landwirtschaftsabkommen der Bilateralen I gegenseitige Zollkonzessionen für Produkte vor, die für Schweiz/Liechtenstein und die EU von besonderem Interesse sind (Käse, Früchte, Gemüse, Gartenbau und Fleischspezialitäten). Nach einer Übergangstrist bis im Jahr 2007 mit schrittweisem Abbau hat das Abkommen zu einer vollständigen Liberalisierung des Käsemarktes geführt. Das Abkommen führt jedoch nicht zu einem vollständig freien Handel mit Agrarprodukten. Für sensible Produkte wie Getreide, Fleisch etc. gilt nach wie vor ein Grenzschutz. Dieser gerät jedoch zunehmend unter Druck.

Die Milchproduktion ist der Haupterwerbszweig der Liechtensteiner Landwirtschaft. Im Milchbereich hat das Landwirtschaftsabkommen eine negative Preis-



entwicklung zur Folge. So hat sich der Milchpreis in Liechtenstein demjenigen der EU stark angenähert. Seit 1995 ist der Milchpreis von damals 0.97 CHF je Kilogramm auf heute unter 0.60 CHF gesunken, was für die Liechtensteiner Landwirtschaft einen Wertschöpfungs- und Einkommensverlust von über 5 Mio. Franken zur Folge hatte.

Die Schweiz und die EU haben sich im Rahmen der Bilateralen II im Mai 2004 zusätzlich auf ein Abkommen bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten geeinigt. Das Dossier brachte insbesondere Neuerungen beim Preisausgleichssystem. Zudem wurde der Geltungsbereich des bis dahin gültigen Protokolls II des Freihandelsabkommen von 1972 aufgrund der Entwicklungen in der Lebensmittelindustrie erweitert. Früher erfolgte der Preisausgleich für Exporte in die EU auf Weltmarktpreisniveau. Mit der später neu eingeführten Nettopreiskompensation hat sich der Preisausgleich an der Preisdifferenz zwischen Schweiz/Liechtenstein und der EU orientiert. Die EU hat folglich ihre Zölle für alle vom Abkommen erfassten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte aus der Schweiz aufgehoben und beim Export dieser Produkte keine Exportsubventionen mehr gewährt. Entsprechend hat die Schweiz im Gegenzug ihre Zölle für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte aus der EU reduziert und auch ihre Beitragsansätze für die Exportsubventionen gekürzt. Zusätzlich musste die Schweiz der EU einen Pauschalrabatt auf der Nettopreisdifferenz im Umfang von 10%, bzw. nach drei Jahren 15% gewähren. Daraus resultierte ein massiver Druck auf die Produzentenpreise im gemeinsamen Agrarwirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Insgesamt kann das Dossier über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte als positiv gewertet werden. Der vereinfachte Preisausgleich verbessert die Exportmöglichkeiten von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in die EU. Bedingt durch die Pauschalrabatte auf den Importzöllen und durch die Liberalisierung bei

verschiedenen Produkten hat der Wettbewerb zugenommen und die Produktionspreise sind zurückgegangen.

- **Agrarbezogene Entwicklungen in der WTO:** Die Agrarverhandlungen im Rahmen der WTO haben zu einer schrittweisen Senkung der Stützungs- und Schutzmassnahmen geführt. Die WTO Ministerkonferenz beschloss eine substantielle Verbesserung des Marktzutritts, den Abbau aller Formen der Exportsubventionierung im Hinblick auf deren schrittweise Abschaffung und einen substantiellen Abbau der handelsverzerrenden Inlandstützung. Im Bereich Marktzutritt resultierten die grössten Auswirkungen. Die schweizerisch-liechtensteinische Landwirtschaft ist auf einen ausreichenden Grenzschutz angewiesen. Im Bereich der internen Stützung (Marktstützung) erfolgte ein kontinuierlicher Abbau. Das zu ambitionierte Doha-Projekt kam seit Jahren nicht mehr vom Fleck. Das Bali-Paket enthält keine Massnahmen, welche die Liechtensteiner Landwirtschaft unmittelbar betreffen. Die für die Schweizer und Liechtensteiner Landwirtschaft wichtigsten Anliegen, der Grenzschutz sensibler Produkte sowie das Prinzip der Multifunktionalität, wurden nicht weiter tangiert. Für Lebensmittelexporte gibt es sogar kleine Verbesserungen, weil die administrativen Prozesse transparenter und effizienter gestaltet werden.

**Liberalisierung und Marktöffnung:** Seit vielen Jahren läuft im Agrarbereich eine schleichende Liberalisierung. Obwohl Liechtenstein und die Schweiz heute noch über eine handelspolitische Sonderstellung im Agrarsektor verfügen, kann man nicht davon ausgehen, dass diese längerfristig Bestand haben wird. Die hohen Zölle im Agrarbereich werden weltweit abgebaut und die Schweiz kann ihren hohen Grenzschutz nicht weiter aufrechterhalten. Man muss sich darauf einstellen, dass das von der Schweiz angestrebte Freihandelsabkommen mit der EU im Agrar- und Lebensmittelbereich umgesetzt wird. Eine völlige Marktöffnung scheint sehr radikal und weit weg. Sie kann aber unerwartet schnell kommen als

Folge eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA (-> Übernahme Acquis). Mit einem Freihandelsabkommen mit der EU könnten schädliche Handels- und Wettbewerbsverzerrungen aufgebrochen und Kosten gesenkt werden. Eine etappierte und kontrollierte Grenzöffnung ist in jedem Fall verträglicher als eine rasche und unter Zwang durchgeführte Marktöffnung.

### Fazit

Die Landwirtschaft ist an den Standort (Boden, Klima, Topographie) gebunden, und ihre Struktur ist gleichzeitig Ausdruck der Gesellschaftsform eines Landes. Die Landwirtschaft erzeugt nicht nur Produkte, sondern erbringt auch nicht-kommerzielle gemeinwirtschaftliche Leistungen. Eine zentrale Frage besteht darin, wie diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einem Handelsvertrag bzw. in der Liberalisierung von Märkten berücksichtigt werden können. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft werden heute im Ausdruck "Multifunktionalität" zusammengefasst. Dieser Ausdruck wurde im Verlaufe der Uruguay-Runde geprägt und ist auch im landwirtschaftlichen Leitbild und im Landwirtschaftsgesetz verankert. Die zentrale Frage für die Landwirtschaft im laufenden Liberalisierungsprozess lautet somit: Wie können offene Märkte, liberalerer Handel und weltweit gültige Handelsregeln mit der Multifunktionalität der Landwirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden?

Durch die direkte (EWR) und indirekte (Bilaterale Verträge CH-EU) Liberalisierung der Handelsbeziehungen zur EU wird Liechtenstein von sinkenden Agrarpreisen und von anstehenden Reformen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) unmittelbar betroffen sein. Liechtenstein verfolgt wie die Schweiz seit Mitte der Neunzigerjahre die Entkoppelungsstrategie und auch die Verknüpfung von Direktzahlungen und Abgeltungen mit ökologischen Leistungen. Trotzdem sind angemessene Produktpreise nach wie vor eine Voraussetzung für angemessene landwirtschaftliche Einkommen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die

weiteren Senkungen der Produktpreise in der EU sich durch den liberalisierten Aussenhandel negativ auf die Liechtensteiner Landwirtschaft auswirken werden. Andererseits wird der Trend der EU zu leistungsgebundenen Direktzahlungen ("cross-compliance") und zur verstärkten Betonung des ländlichen Raumes in der Agrarpolitik ("Modulation") die Verhandlungsposition Liechtensteins und der Schweiz in der WTO stärken.

Für die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft im Rahmen der weiteren Öffnung gegenüber der EU ist es Aufgabe des Staates, die notwendigen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Diese müssen einerseits finanzieller Natur sein (Direktzahlungen), andererseits sind auch strukturelle Anpassungen und die Vereinfachung von administrativen Abläufen notwendig. Die Landwirte brauchen genügend unternehmerische Freiheiten, um sich auf das veränderte Umfeld anpassen zu können.

#### **4.17 Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein**

##### Allgemein

Als Kleinstaat ist Liechtenstein darauf angewiesen, offene Grenzen nach aussen zu haben. Da Liechtenstein in der Vergangenheit mit mehreren Staaten Partnerschaften eingegangen war, wurde der Beitritt zum EWR vor 20 Jahren der nächste logische Schritt, denn ohne den Beitritt bestand die Gefahr, von der Wirtschaftsfestung Europa ausgegrenzt zu werden. Die Öffnung hat den freien Wettbewerb und damit auch die innovativen Kräfte verstärkt.

Obwohl der Beitritt damals gerade von den Anbietern von Finanzdienstleistungen skeptischer beurteilt wurde als von der industriellen, stark exportabhängigen Wirtschaft, sind die Vorteile des Beitritts zum europäischen Wirtschaftsraum über den EWR-Vertrag insgesamt überwiegend. Nebst dem wirtschaftlichen Be-

reich konnte auch die Zusammenarbeit in Forschung, Umwelt und Bildung gestärkt werden.

Zur Umsetzung der vier Grundfreiheiten im Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehr folgte allerdings ein hoher Regulationsbedarf für den Gesetzgeber und verstärkt auch für die einzelnen Wirtschaftsanbieter, was oft beklagt worden ist. Der Mehrwert durch die EU-weite Zulassung von Dienstleistungen steht nicht immer im Verhältnis zu dem stark steigenden Regulations- und Aufsichtsbedarf.

#### Der eigenständige Beruf des Vermögensverwalters in Liechtenstein /Gründung des VuVL – Verein der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)

Bereits Ende der 90er-Jahre bestand der Wunsch, die Tätigkeit der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein von der Tätigkeit des Treuhänders abzukoppeln und einen eigenständigen Berufszweig in Liechtenstein zu schaffen. Wegen den Bestrebungen für eine gesetzliche Anerkennung wurde 2001 die "Interessengemeinschaft der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein" zusammengerufen. Kontakte mit den Amtsstellen ergaben positive Signale.

Vier Mitglieder gründeten am 26.04.2002 den "VuVL - Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein". Als Verein konnten die Anliegen besser eingebracht werden. Im Herbst 2002 nahmen Vertreter des VuVL am IMF-Assessment, welches u.a. Kritik an der Aufsicht der Vermögensverwalter unter dem Treuhändergesetz übte, teil. Die 2. EU-Wertpapierrichtlinie RL 2004/39 zur Harmonisierung des EU-Rechtes erforderte zudem Anpassungen bei der Erbringung von Dienstleistungen der Vermögensverwalter.

In den Jahren 2004 und 2005 fand eine intensivierete Zusammenarbeit mit der Regierung und den Amtsstellen wie auch mit der Finanzmarktaufsicht zur Schaf-

fung des Gesetzes und der Verordnung über die Vermögensverwaltung statt. Nach dem Inkraftsetzen des VVG am 1.1.2006 weitete sich die Anzahl Mitglieder auf derzeit 65 aus. Insgesamt verfügen rund 120 Unternehmen von unterschiedlicher Grösse und Ausrichtung über eine von der FMA erteilte Konzession zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

#### Erstes Gesetz über die Vermögensverwaltung in Liechtenstein nach EU-Recht

Liechtenstein hat per 1. Januar 2006 als erstes EWR-Land ein Vermögensverwaltungsgesetz geschaffen und damit auch eine Vorreiterrolle übernommen. Das Gesetz kam nach intensiven Beratungen unter Mitwirkung der direkt betroffenen Verbände zustande und ist praxisgerecht ausgestaltet. Der Vermögensverwalter in Liechtenstein wird zum eigenständigen und international anerkannten Beruf und unter eine besondere Aufsicht gestellt. Mit dem neuen Gesetz entspricht eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft dem europäischen Standard und kann im EWR-Raum tätig werden.

Der wachsende Markt für die Vermögensverwaltung, die unter dem neuen Gesetz weitgehendst von bankenunabhängigen Vermögensverwaltern ausgeht, ist dank hoher inländischer Wertschöpfung volkswirtschaftlich bedeutsam. Die Präsenz Liechtensteins in internationalen Organisationen im Bereich der Finanzdienstleistungen kann auch die internationale Akzeptanz gegenüber dem Finanzplatz Liechtensteins stärken. Das EU-taugliche Gesetz bezweckt nebst der Sicherung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein aber auch den Schutz der Kunden bzw. der Anleger. Die Umsetzung der MiFID-Richtlinie im Jahre 2007 hat diesen Prozess nochmals weiter gefestigt.

#### Künftige Auswirkungen des EWR auf Liechtenstein

Künftig werden die Anbieter in Liechtenstein weiterhin die extensive Regulierungspolitik aus Brüssel mit dem damit verbundenen Aufwand nachvollziehen

müssen. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein kann nur attraktiv bleiben, wenn er nicht überreguliert wird. Dabei soll seitens des Gesetzgebers darauf geachtet werden, dass die Umsetzung des EWR-Rechts nicht weiter geht als notwendig und dass der Einbezug der betroffenen Anbieter frühzeitig und kompetent erfolgt.

Diese Herausforderung fällt in eine Zeit, in welcher Liechtenstein im Bereich der Finanzdienstleistungen einen seit Jahrzehnten nicht mehr gesehenen strukturellen Wandel in rascher Abfolge aufgrund weiterer bilateraler Abkommen zu bewältigen hat. Wir erwarten daher eine Konzentration der Anbieter und eine Konsolidierung des Umsatzes und der Ergebnisse bei einer derzeit stagnierenden Anzahl an konzessionierten Gesellschaften nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG). Von überragender Bedeutung ist diesbezüglich das Verhältnis zum Wirtschaftsraum Schweiz, das weiterhin eine besondere Beachtung verdienen muss.

#### Chancen und Risiken für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU

Als kleines Land wird es schwierig sein, konkrete Chancen für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit den 27 Ländern der EU zu verfolgen. Unsere gemeinsame Währung mit der Schweiz kann im Verhältnis zur weitreichenden europäischen Einheitswährung gewisse Risiken bergen. Die mit dem autonomen Nachvollzug der intensivierten EU-Gesetzgebung anfallenden Erhöhungen der Kosten- und Regulations-Lasten der Wirtschaftsakteure am Finanzplatz Liechtenstein wird die Gewinnmarge auch in unserer Branche weiterhin schrumpfen lassen.

#### Resümee

Insgesamt war und ist die Mitgliedschaft über den EWR-Vertrag für unser Land und unsere Wirtschaft der richtige Weg. Die weitere Entwicklung des gemeinsa-

men Wirtschaftsraumes mit der EU wie auch mit der Schweiz sollte sorgfältig im Auge behalten werden.

#### **4.18 Wirtschaftskammer Liechtenstein**

Wie bereits im Bericht über die 15 Jahre EWR-Mitgliedschaft erwähnt, hat der EWR-Beitritt für die Wirtschaftskammer Liechtenstein als Interessensvertretung für Gewerbe, Handel und Dienstleistung Auswirkungen, welche in unterschiedlichen Bereichen spürbar sind.

Bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein sind zahlreiche Berufsgruppen in 30 verschiedenen Sektionen angeschlossen. Dies führt dazu, dass die Wirtschaftskammer Liechtenstein direkt oder indirekt von fast jeder innerstaatlichen umgesetzten Vorschrift betroffen ist. Aufgrund dieser Tatsache resultiert daraus ein deutlicher Mehraufwand in personeller und administrativer Hinsicht. Der Mehraufwand ergibt sich zum einen für die Erarbeitung von Stellungnahmen und zum anderen für die Kommunikation gegenüber unseren Mitgliedern betreffend Informationen zu den neuen Vorschriften.

Direkte Anfragen und teilweise komplexe Fragestellungen von Mitgliedern zu EWR-Vorschriften steigen stetig an. Um konkrete Auskünfte geben zu können, werden vonseiten der Wirtschaftskammer Liechtenstein die Kontakte zu Regierungs- und Amtsstellen (Ministerium für Wirtschaft, Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt, Amt für Handel und Transport, Bauamt etc.) intensiviert. Ein wichtiges Belangen, welches für unsere Mitglieder seit Anbeginn der EWR-Mitgliedschaft und auch künftig von grosser Bedeutung ist, betrifft das Vergabewesen bzw. das öffentliche Auftragswesen. Aufträge werden bekannter Weise in der Regel an den günstigsten Anbieter vergeben. Der Druck durch ausländische Unternehmen ist deutlich spürbar und nimmt auch bedingt durch den starken Franken nun laufend zu. Aufgrund dessen wurde der innerstaatliche



Preisdruck enorm verschärft. Dies führt dazu, dass vermehrt Qualitätseinbussen zu verzeichnen sind. Es wäre von unserer Seite aus wünschenswert, wenn im Bereich der öffentlichen Auftragswesen neben dem Preis auch andere Kriterien – wie zum Beispiel die Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung – in die Vergabepolitik miteinfließen würden. Ebenfalls fehlten in den letzten Jahren strukturierte Kontrollorgane und Gesetze. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von bereits 14 Gesamtarbeitsverträgen konnte in dieser Hinsicht zum Teil Abhilfe geschaffen werden. Mit der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK) wurde in Zusammenarbeit mit dem LANV ein Kontrollorgan für die Überwachung von allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen geschaffen. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein ist in Zusammenarbeit mit ihrem Sozialpartner bestrebt, weitere Gesamtarbeitsverträge für die Allgemeinverbindlichkeit zu erarbeiten. Dadurch ist gewährleistet, dass inländische sowie ausländische Unternehmen mit den gleichen Voraussetzungen in Liechtenstein tätig sind und Lohndumping usw. bestmöglich vermieden werden kann bzw. Fehlverhalten von Unternehmen geahndet werden können.

Kritisch betrachtet wird von der Wirtschaftskammer Liechtenstein die teilweise „musterknabenhafte“ Umsetzung von EWR-Vorschriften. Dies führt zu Überregulierung und ist für unsere Betriebe nicht mehr grössenverträglich. Der administrative und organisatorische Mehraufwand, welcher sich aufgrund von neuen EWR-Vorschriften ergibt, steht in keinem Verhältnis. Um weiterhin einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort erhalten zu können, muss die Attraktivität unseres Landes stetig verbessert werden. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen und daher muss eine Überregulierung verhindert werden.

Liechtenstein ist durch die enge wirtschaftliche Verknüpfung zur Schweiz (Zollvertrag, Währungsvertrag) sowie durch die EWR-Mitgliedschaft einzigartig. So müssen mittel- und langfristig die Bedürfnisse, Voraussetzungen und mögliche

Folgen bezüglich der Vorschriftsumsetzung detailliert auf beide Wirtschaftsräume betrachtet werden. Verschiedene umgesetzte Vorschriften haben uns gezeigt, dass sich Liechtenstein als Wirtschaftsstandort schwächt und unsere einheimischen Betriebe nicht mehr mit den gleich langen Spiessen wie ihre Mitbewerber aus der benachbarten Schweiz agieren können. Diese Tatsache führt bei den Mitgliedern der Wirtschaftskammer Liechtenstein zu grossem Unverständnis.

Es wird für die politischen und wirtschaftlichen Vertreter von Liechtenstein eine wichtige und zukunftssträchtige Herausforderung werden, die Interessen und Bedürfnisse von Liechtenstein zu wahren. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein wird weiterhin bemüht sein, sich für verbesserte Rahmenbedingungen für den Werkplatz Liechtenstein einzusetzen.

**BEILAGE**





Christian Frommelt

**20 JAHRE EWR-ABKOMMEN:  
WIE STEHEN DIE LIECHTENSTEINERINNEN  
UND LIECHTENSTEINER HEUTE ZUM EWR?  
Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage**

LI AKTUELL Nr. 2/2015



**Herausgeber:**

Liechtenstein-Institut

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

**Autor:**

Christian Frommelt

[christian.frommelt@liechtenstein-institut.li](mailto:christian.frommelt@liechtenstein-institut.li)

Mit LI AKTUELL präsentiert das Liechtenstein-Institut möglichst zeitnah Ergebnisse von Untersuchungen und zentrale Inhalte von Vorträgen. Dabei steht die Visualisierung, angereichert mit kurzen Erklärungstexten, im Vordergrund. Für ausführlichere wissenschaftliche Veröffentlichungen sei auf das weitere Schrifttum der Forschenden verwiesen (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Beiträge in Sammelbänden, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut etc.).

© Liechtenstein-Institut, Bendern, 2015



# Informationen zur Umfrage

|  |   |
|--|---|
| <b>Auftraggeber</b>                      | Regierung des Fürstentums Liechtenstein   |
| <b>Umfrageinstitut</b>                   | DemoSCOPE   |
| <b>Fragebogen</b>                        | Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR, dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten |
| <b>Methode</b>                           | CATI (Computer Assisted Telephone Interviewing)   |
| <b>Realisierte Interviews</b>            | 500   |
| <b>Interviewdauer (Durchschnitt)</b>     | 14 Minuten  |
| <b>Grundgesamtheit</b>                   | Stimmberechtigte in Liechtenstein   |
| <b>Stichprobenziehung</b>                | Random-Quota  |
| <b>Quotierung</b>                        | Nach Altersgruppen und Geschlecht   |
| <b>Feldzeit</b>                          | 3. bis 18. November 2014  |
| <b>Vertrauensbereich/Messgenauigkeit</b> | Maximal +/- 4,4 Prozent bei 95 % Sicherheit   |
| <b>Gewichtung</b>                        | Nach Altersgruppen und Geschlecht   |

## Zusammenfassung

Am 1. Mai 2015 wird Liechtenstein auf zwanzig Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Aus diesem Anlass führte das Meinungsforschungsinstitut DemoSCOPE im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine repräsentative Meinungsbefragung bei den liechtensteinischen Stimmberechtigten durch. Insgesamt wurden 500 Telefoninterviews realisiert. Dabei handelt es sich um die erste systematische Befragung der liechtensteinischen Stimmberechtigten zum EWR und somit um den bislang einzigen Indikator, wie sich das Bild des EWR seit der EWR-Abstimmung von April 1995 entwickelt hat.

Die Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins fällt äusserst positiv aus. So ruft der EWR bei 85 % der Befragten ein positives Bild hervor. 74 % der Befragten betrachten den EWR als ein Erfolgsmodell und für 81 % ist der EWR in den nächsten Jahren die beste Option der liechtensteinischen Europapolitik. Angesichts dieser hohen Zustimmung überrascht es nicht, dass soziodemografische Merkmale wie Alter, Geschlecht und Bildung bzw. individuelle Wertvorstellungen oder die politische Einstellung der Befragten keinen signifikanten Einfluss auf die Einschätzung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins haben.

Die wirtschaftlichen Aspekte des EWR werden besonders positiv hervorgehoben. So stufen 83 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten den Einfluss des EWR auf das Wirtschaftswachstum in Liechtenstein als gross bzw. eher gross ein. Auch die Frage, ob Liechtenstein durch den EWR an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen hat, stösst bei fast 80 % der Befragten auf Zustimmung. Zudem wird von den durch den EWR initiierten Veränderungen der Zugang zum EU-Binnenmarkt als besonders bedeutend eingestuft. Aber auch ausserhalb der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wird dem EWR eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme Liechtensteins an den europäischen Bildungsprogrammen, welche 79 % der Befragten als wichtig einstufen.

Negative Aussagen wie „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ werden hingegen mehrheitlich abgelehnt. Auch Aussagen, wonach der EWR eine Einschränkung der Volksrechte oder einen übermässigen Finanztransfer an andere europäische Staaten bewirkte, stossen auf deutlich mehr Ablehnung als Zustimmung. Einzig der Aussage „der EWR hat zu einem unnötigen Ausbau der Landesverwaltung geführt“, stimmen mehr als 50 % der Befragten zu, was als Indiz gewertet werden kann, dass eine Mehr-

heit mit dem EWR eine Zunahme der Bürokratie in Liechtenstein assoziiert.

Eine Mitgliedschaft Liechtensteins in der Europäischen Union (EU) erachten lediglich 14 % der Befragten als eine „gute Sache“. Die liechtensteinischen Stimmberechtigten fürchten sich dabei vor einer Einschränkung der Volksrechte sowie einem übermässigen Finanztransfer an andere europäische Staaten. Die Mehrheit assoziiert mit einer EU-Mitgliedschaft auch einen Verlust der Souveränität und Identität Liechtensteins. Aus der unterschiedlichen Bewertung von EU und EWR folgt, dass die liechtensteinischen Stimmberechtigten den europäischen Integrationsprozess vor allem als ein Vehikel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit betrachten und einer über den zwischenstaatlichen Dialog hinausreichenden politischen Zusammenarbeit kritisch gegenüberstehen. Nichtsdestotrotz zeigt der Ländervergleich, dass das Image der EU in Liechtenstein nicht schlechter ist als in den meisten EU-Mitgliedstaaten.

Zusammenfassend verdeutlicht die Befragung die hohe Zustimmung der liechtensteinischen Stimmberechtigten zum EWR und die sehr geringe Polarisierung der liechtensteinischen Europapolitik.



## Hintergrund: der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde am 2. Mai 1992 in Porto das EWR-Abkommen von den damals zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG, später EU) und den sieben Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) unterzeichnet. Nachdem sich die Schweiz per Referendum gegen einen EWR-Beitritt ausgesprochen hatte und die EFTA-Staaten Finnland, Österreich und Schweden am 1. Januar 1995 der EU beigetreten waren, verblieben auf der EFTA-Seite des EWR einzig die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Obwohl das EWR-Abkommen bereits am 1. Januar 1994 in Kraft trat, erfolgte der Beitritt Liechtensteins erst am 1. Mai 1995 nach einer Anpassung des Zollvertrags mit der Schweiz sowie einer zweiten erfolgreichen Volksabstimmung zum EWR-Beitritt.

Das vorrangige Ziel des EWR-Abkommens ist die Schaffung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraums durch die möglichst weitreichende Verwirklichung der Personenfreizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb der EWR-Staaten. Zudem sieht das EWR-Abkommen die Etablierung gemeinsamer Wettbewerbsregeln sowie eine verstärkte Zusammenarbeit in horizontalen (z. B. Verbraucherschutz) und flankierenden (z. B. Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung) Politiken vor. Im



Individualisten

KURIER-Karikatur: D. Zehentmayr

Quelle: „Kurier“, 15. Dezember 1992. Abdruck mit freundlicher Genehmigung von C. Kathan-Zehentmayr.

Unterschied dazu sind verschiedene Politikbereiche der EU wie z. B. die Zollunion oder die gemeinsame Agrarpolitik nicht Teil des EWR-Abkommens.

Das EWR-Abkommen regelt ferner die Teilnahmemöglichkeiten der EWR/EFTA-Staaten an der Rechtsetzung der EU, die Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des EWR-Rechts sowie die Rechtsdurchsetzung

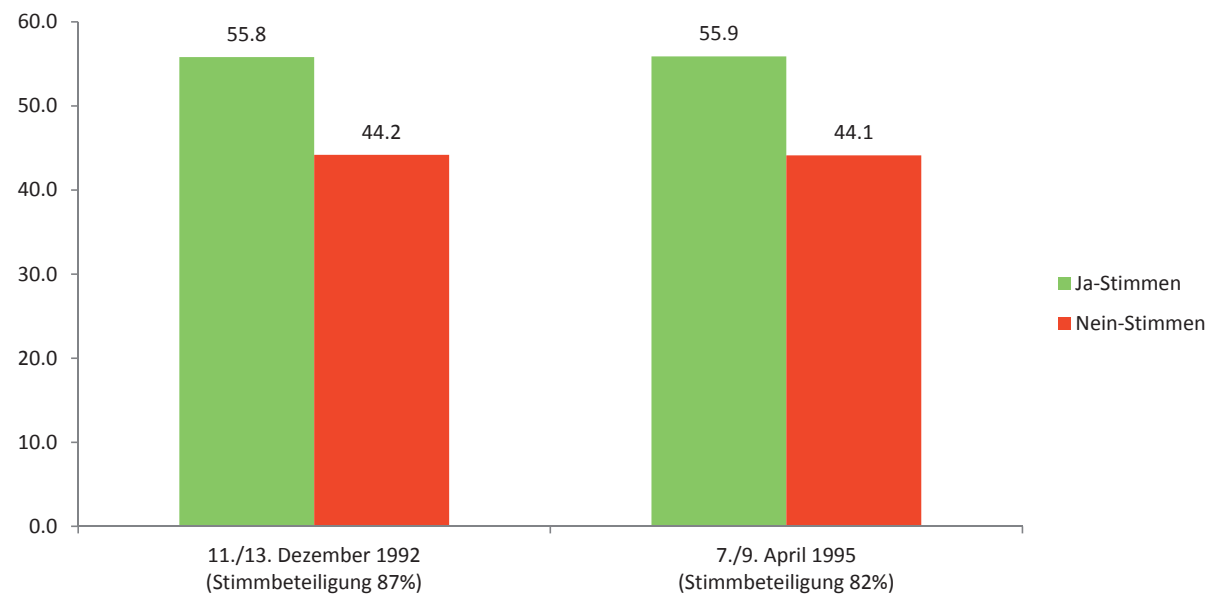
in den EWR/EFTA-Staaten. Mit Blick auf den institutionellen Rahmen des EWR wird dabei meist von einer Zwei-Pfeiler-Struktur gesprochen, da die EWR/EFTA-Staaten analog zu den wichtigsten EU-Organen eigene Organe einsetzen. Die beiden Pfeiler (EU und EFTA) sind durch gemeinsame Organe verbunden, wobei – im Unterschied zur EU – jeder EWR/EFTA-Staat ein Vetorecht besitzt.

## Hintergrund: EWR-Abstimmungen 1992 und 1995

Kaum ein Thema wurde in Liechtenstein politisch so kontrovers und emotional diskutiert wie der EWR-Beitritt. Liechtenstein stimmte am 11. und 13. Dezember 1992 – also exakt eine Woche, nachdem das Schweizer Stimmvolk einen EWR-Beitritt der Schweiz abgelehnt hatte – ein erstes Mal über den Beitritt zum EWR ab. Bei einer auch für Liechtensteiner Verhältnisse hohen Stimmbeteiligung von 87 % stimmten 55.8 % für und 44.2 % gegen eine EWR-Mitgliedschaft. Die politische Elite Liechtensteins stand dabei fast geschlossen hinter einem EWR-Beitritt. So wurde eine EWR-Mitgliedschaft durch den Landesfürsten und die Regierung unterstützt und auch der Landtag stimmte dem EWR-Abkommen bei lediglich fünf Gegenstimmen zu. Mit der Industrie- und Handelskammer (LIHK) und dem Arbeitnehmerverband (LANV) befürworteten zudem die damals wichtigsten Interessenverbände eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins. Im Unterschied dazu waren die Gewerbetreibenden und einzelne Akteure des Finanzplatzes deutlich kritischer gegenüber einer EWR-Mitgliedschaft eingestellt. Die Gegner eines EWR-Beitritts schlossen sich dabei im „Bürgerkomitee für ein lebensfähiges Liechtenstein“ zusammen.

Bei der Abstimmung vom 7. und 9. April 1995 präsentierte sich eine ähnliche Aus-

Abb. 1: EWR-Abstimmungen 1992 und 1995 [%]



gangslage. Erneut unterstützte das Gros der politischen Elite eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, während sich die Gegner in der „Unabhängigen Vereinigung pro Liechtenstein“ organisierten.

Auch bei der zweiten EWR-Abstimmung war die Stimmbeteiligung mit 82 % über-

durchschnittlich hoch. Mit 55.9 % Ja- und 44.1 % Nein-Stimmen war die Verteilung von Zustimmung und Ablehnung praktisch identisch mit dem Ergebnis der ersten Abstimmung. Am 1. Mai 1995 trat Liechtenstein offiziell dem EWR bei.

## Hintergrund: Argumente gegen EWR-Mitgliedschaft

Für die Gegner eines EWR-Beitritts Liechtensteins war ein solcher nur unter der Preisgabe der privilegierten Beziehungen zur Schweiz möglich. Die „Unabhängige Vereinigung pro Liechtenstein“ warnte deshalb im Vorfeld der Abstimmung von April 1995 in der Broschüre EWR-tum Liechtenstein vor „Zollhäuschen“ an der Grenze zur Schweiz und dem Verlust des Schweizer Franks. Ein EWR-Beitritt wurde zudem als nicht „grössenverträglich“ angesehen, wonach sich die Verpflichtungen des EWR mit den beschränkten Ressourcen Liechtensteins nicht administrieren liessen und Liechtenstein zu klein und unbedeutend wäre, um im EWR tatsächlich politischen Einfluss ausüben zu können.

Des Weiteren befürchteten die EWR-Gegner durch die EWR-Mitgliedschaft einen Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts (insbesondere mit Blick auf das Gesellschaftswesen), eine ungebremste Zuwanderung und damit schrittweise Überfremdung Liechtensteins sowie eine steigende Verkehrsbelastung. Die EWR-Gegner warnten auch vor einer Einschränkung der Volksrechte und politischer Fremdbestimmung und argumentierten: „Wer EWR sagt, sagt auch Ja zum Bezahlen für alle Zeiten.“



Karikaturen aus der Broschüre „EWR-tum Liechtenstein“, 1995

## Hintergrund: Argumente für EWR-Mitgliedschaft

Für die Befürworter eines EWR-Beitritts bedeutete der EWR eine Stärkung der Souveränität Liechtensteins und eine stabile Basis für die Beziehungen Liechtensteins zu Europa. Der EWR sollte eine gesunde Weiterentwicklung der liechtensteinischen Wirtschaft ermöglichen, wobei insbesondere für die Exportwirtschaft zahlreiche Chancen erkannt wurden. So betonte die LIHK in einer Informationsbroschüre, dass sich durch die EWR-Mitgliedschaft die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins verbessere und Arbeitsplätze gesichert würden. Des Weiteren hoben die EWR-Befürworter die Ausbildungschancen von Jugendlichen durch die Teilnahme an den europäischen Bildungsprogrammen hervor und auch die europäische Forschungszusammenarbeit wurde als Argument für einen EWR-Beitritt ins Feld geführt.

Um die Argumente der EWR-Gegner zu entkräften, verwiesen die Befürworter eines EWR-Beitritts unter anderen auf die Anpassungen des Zollvertrags mit der Schweiz sowie die Möglichkeit, mit den EWR-Partnern spezifische Ausnahmen für Liechtenstein auszuhandeln.



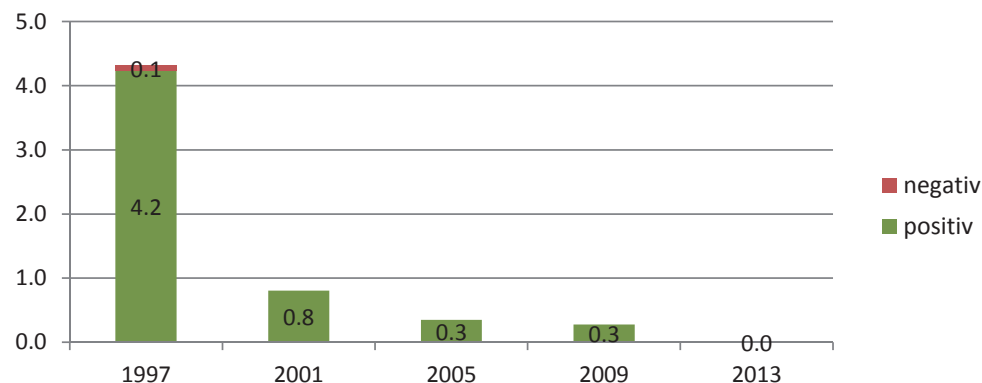
Pro-EWR-Broschüre der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), 1992

## Hintergrund: Politisierung des EWR

Abbildungen 2 und 3 zeigen, wie viel Prozent der Aussagesätze in den Wahlprogrammen der Parteien Liechtensteins und der Schweiz insgesamt auf die europäische Integration verweisen und wie viele davon positiv bzw. negativ besetzt sind. Seit den Landtagswahlen von 1997 messen die liechtensteinischen Parteien der europäischen Integration immer weniger Bedeutung bei. In den Wahlprogrammen zu den Landtagswahlen von 2013 fehlte das Thema sogar gänzlich.

Eine umgekehrte Entwicklung lässt sich in der Schweiz beobachten. Mit Ausnahme der Wahlen von 2007 hat die europäische Integration stets mehr Aufmerksamkeit erhalten. Auch in anderen Staaten nimmt die europäische Integration einen zunehmend hohen Stellenwert auf der politischen Agenda ein. Diese verstärkte öffentliche Auseinandersetzung kann als ein Indiz für eine gesellschaftliche Polarisierung in der Europafrage in den jeweiligen Staaten interpretiert werden. Im Unterschied dazu deutet die Entwicklung in Liechtenstein auf einen grossen Rückhalt der Europapolitik Liechtensteins in der liechtensteinischen Bevölkerung und damit eine hohe europapolitische Stabilität hin.

**Abb. 2: Thematisierung der europäischen Integration in den Wahlprogrammen der Parteien Liechtensteins [%]**



Quelle: Wilfried Marxer, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 40, 2013.

**Abb. 3: Thematisierung der europäischen Integration in den Wahlprogrammen der Parteien der Schweiz [%]**

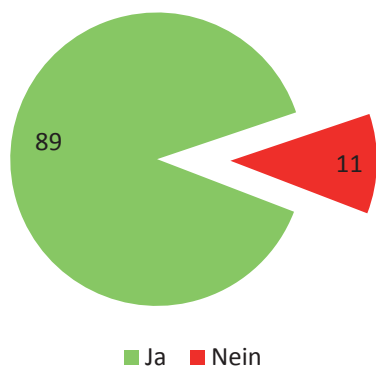


Quelle: The Manifesto Data Collection. Version 2014b, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

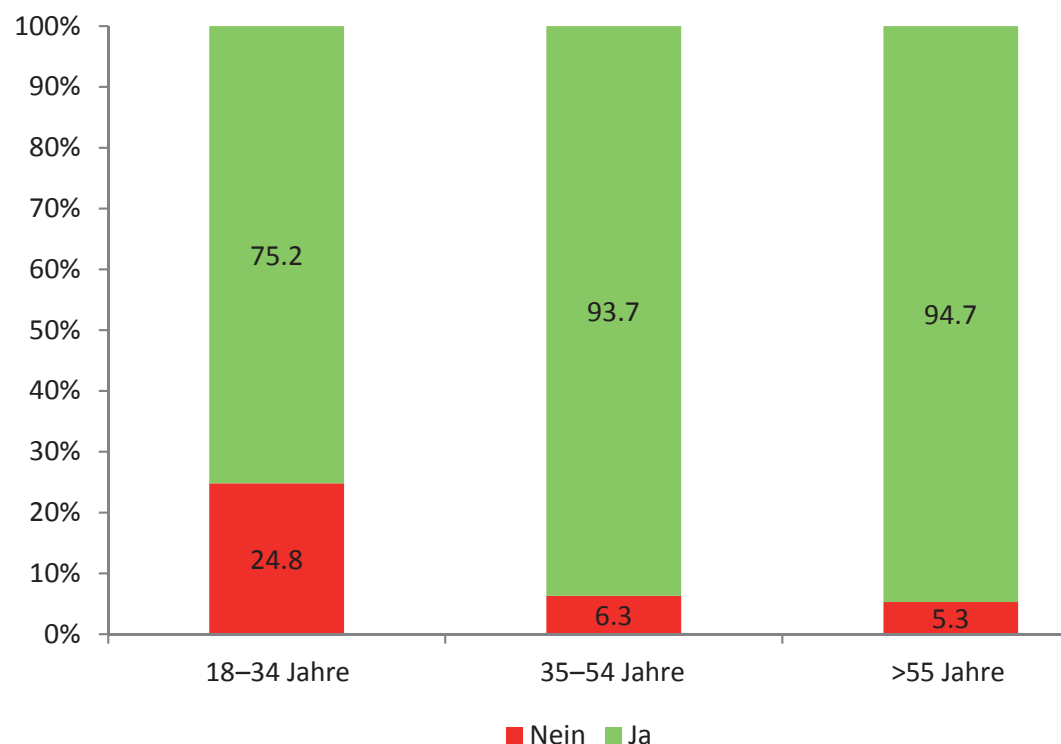
## Bekanntheit des EWR

Die liechtensteinischen Stimmberechtigten wurden eingangs gefragt, ob sie wissen, was der EWR ist. Die Verwendung dieser Frage hatte vor allem methodische Gründe. Sie sollte sicherstellen, dass alle befragten Personen den EWR richtig einordnen können. Entsprechend erfolgte im Anschluss ein kurzer Erklärungssatz. Die Frage besitzt aber auch eine inhaltliche Relevanz. Mit fast 90 % ist der Ja-Anteil insgesamt sehr hoch. Allerdings ist der Ja-Anteil in der Altersgruppe 18–34 Jahre mit 75 % deutlich geringer. Die Kenntnis des EWR scheint also bei jüngeren Personen weniger ausgeprägt zu sein. Dies wird besonders deutlich, wenn die 18- bis 22-Jäh-

**Abb. 4: Bekanntheit des EWR insgesamt [%]**



**Abb. 5: Bekanntheit des EWR nach Altersgruppen**



rigen isoliert betrachtet werden. Insgesamt geben hier nur 60 % der Befragten an, zu wissen, was der EWR ist. Eine mögliche Erklärung für diesen Unterschied ist, dass die jüngere Generation die Abstimmung zum EWR-Beitritt nicht unmittelbar miterlebt

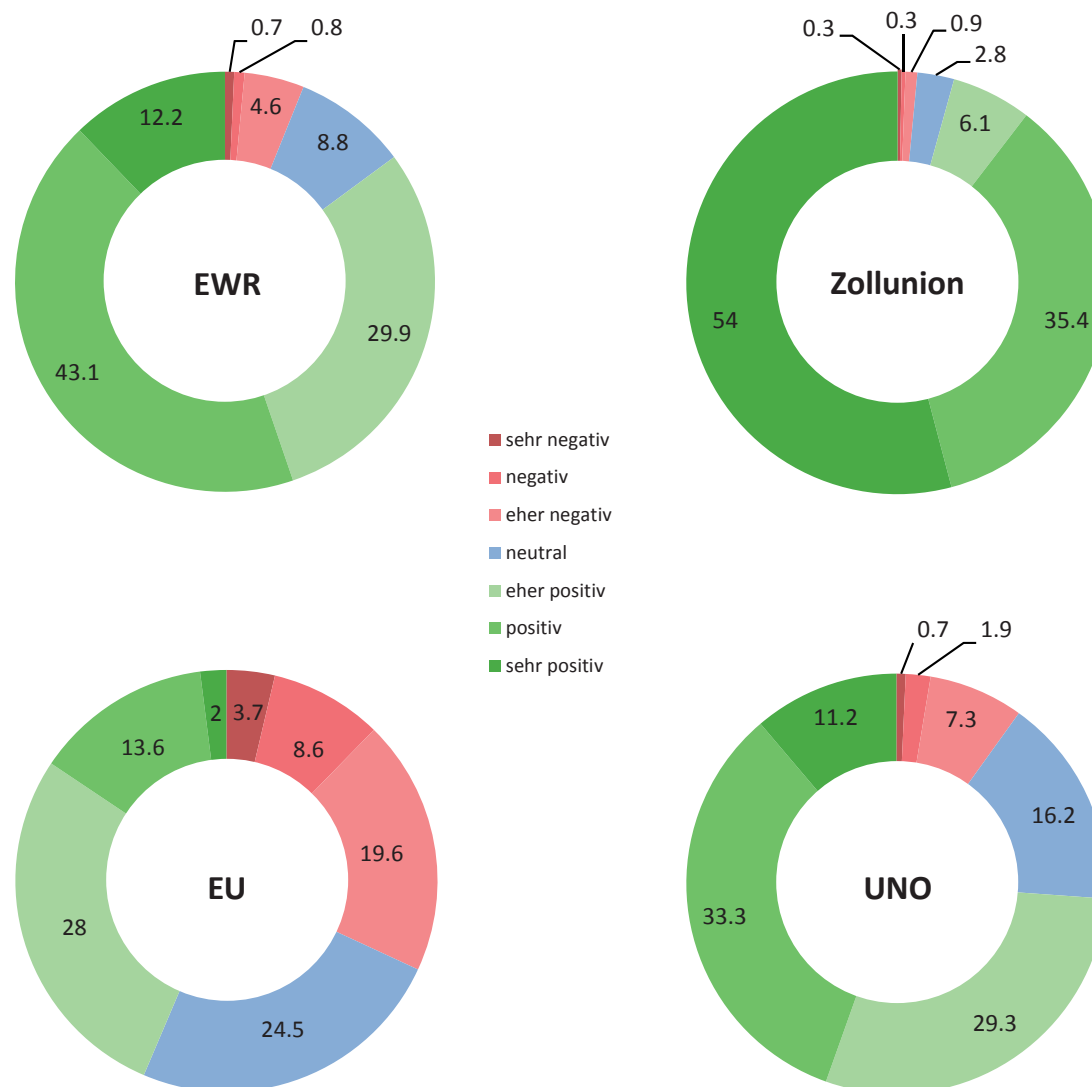
hat und der EWR auch kein fixer Bestandteil des Schulunterrichts ist. Zudem konzentriert sich die mediale Auseinandersetzung mit Europa fast ausschliesslich auf die EU, während der EWR nur in Liechtenstein in die Berichterstattung einfließt.

## Bild von EU, EWR, Zollunion und UNO

Auf die Frage, welches Bild ausgewählte Verträge und Organisationen hervorrufen, antworteten mit Blick auf den EWR insgesamt 85 % der befragten Personen, dass sie ein sehr positives, positives oder eher positives Bild vom EWR haben. Entsprechend gering ist mit 6 % der Anteil derjenigen Personen, die ein sehr negatives, negatives oder eher negatives Bild vom EWR haben. Die Ergebnisse unterstreichen die mehrheitlich positive Einstellung der liechtensteinischen Stimmberechtigten zum EWR. Der EWR ist zudem öfter positiv konnotiert als die EU oder die Vereinten Nationen (UNO). Während mit Blick auf die EU lediglich 44 % der Stimmberechtigten ein sehr positives, positives oder eher positives Bild haben, sind dies bei der UNO immerhin 74 %.

Die Befragung macht aber auch deutlich, dass die Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein am meisten Sympathie in der liechtensteinischen Bevölkerung genießt. Mit 54 % verfügt mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten über ein sehr positives Bild von der Zollunion. Im Unterschied dazu verfügen nur 12 % über ein sehr positives Bild vom EWR.

Abb. 6: Bild von EU, EWR, Zollunion und UNO [%]

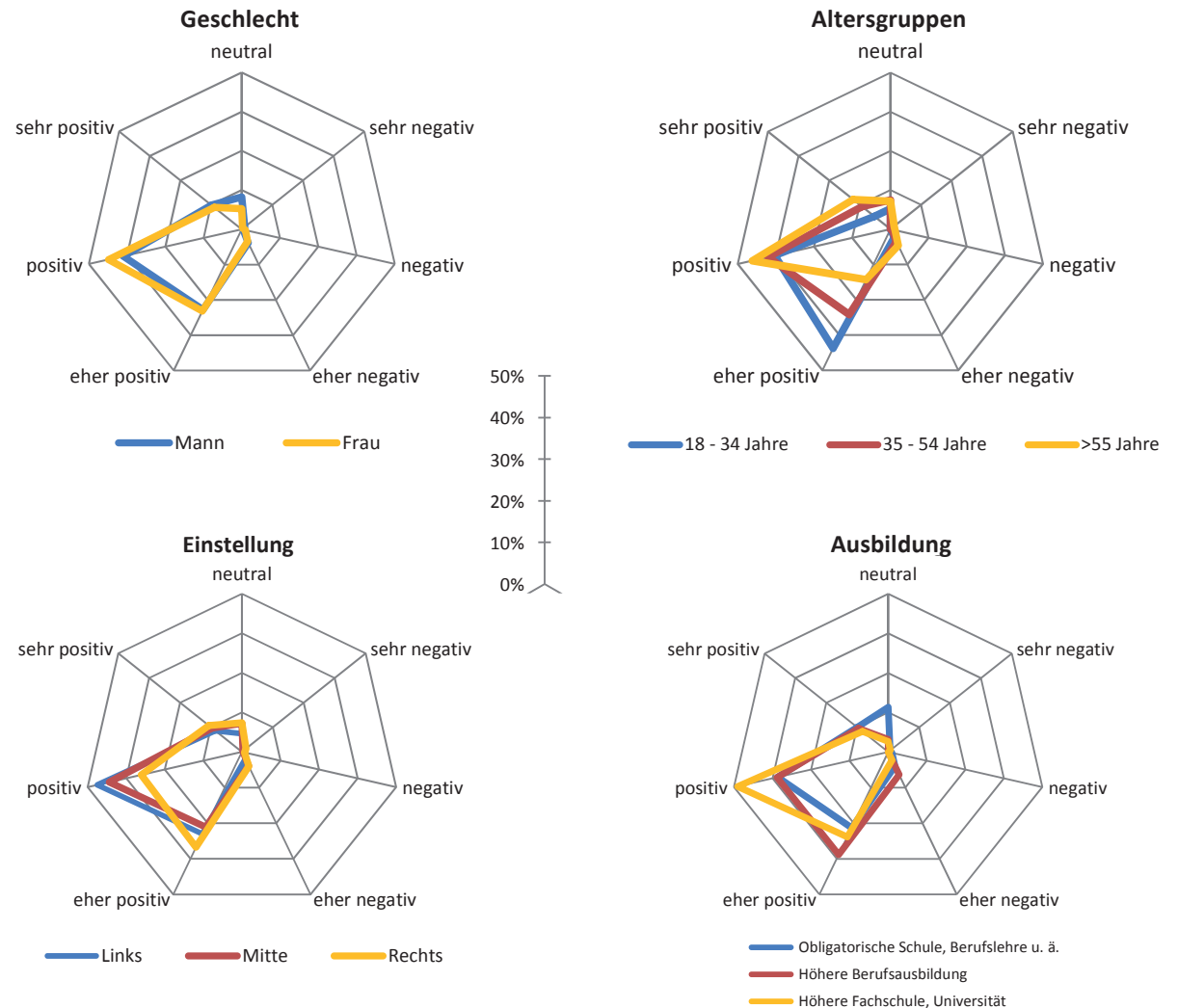


## Bild des EWR: vertiefte Analyse

Variablen wie Geschlecht, Alter oder Ausbildung sowie die Selbsteinstufung auf einer Skala von links bis rechts haben keinen signifikanten Einfluss auf die Einordnung des EWR durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten. Entsprechend lassen sich in den einzelnen Illustrationen in Abbildung 7 kaum Unterschiede erkennen. Dies gilt insbesondere für die Variable Geschlecht. Demnach haben sowohl Männer als auch Frauen mehrheitlich mindestens einen eher positiven Eindruck vom EWR.

Zudem ist die Verteilung entlang der Kategorien eher positiv, positiv und sehr positiv annähernd identisch. Ähnliches gilt auch für die übrigen Variablen. So konnte für keine Ausprägung der einzelnen Variablen ein verstärkt negatives Bild des EWR festgestellt werden. Es bestehen einzig Unterschiede hinsichtlich der Verteilung zwischen den Kategorien positiv und eher positiv. Dies unterstreicht, dass der Rückhalt des EWR in der liechtensteinischen Stimmbevölkerung breit abgestützt ist und sich nicht auf einzelne Gruppen mit besonderen soziodemografischen Merkmalen beschränkt.

**Abb. 7: Bild des EWR: Differenzierung nach Geschlecht, Altersgruppe, Einstellung und Ausbildung**



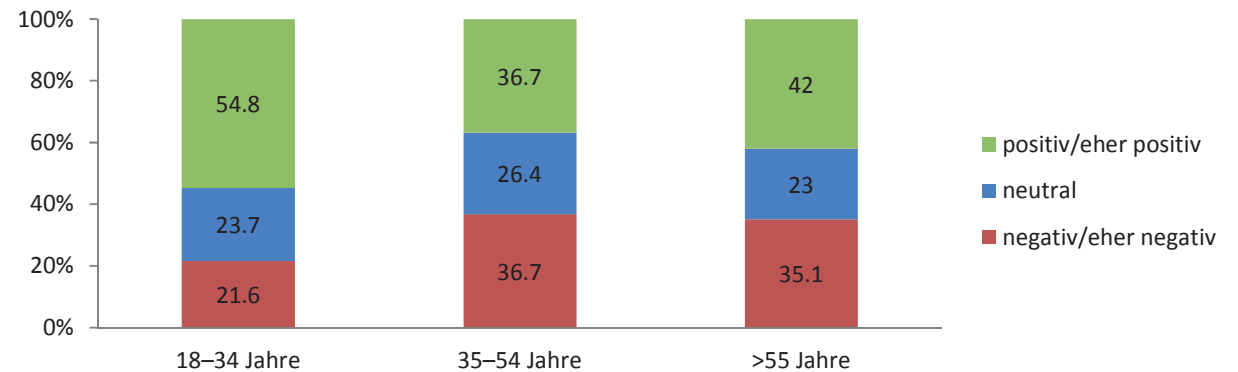


## Bild der EU: vertiefte Analyse

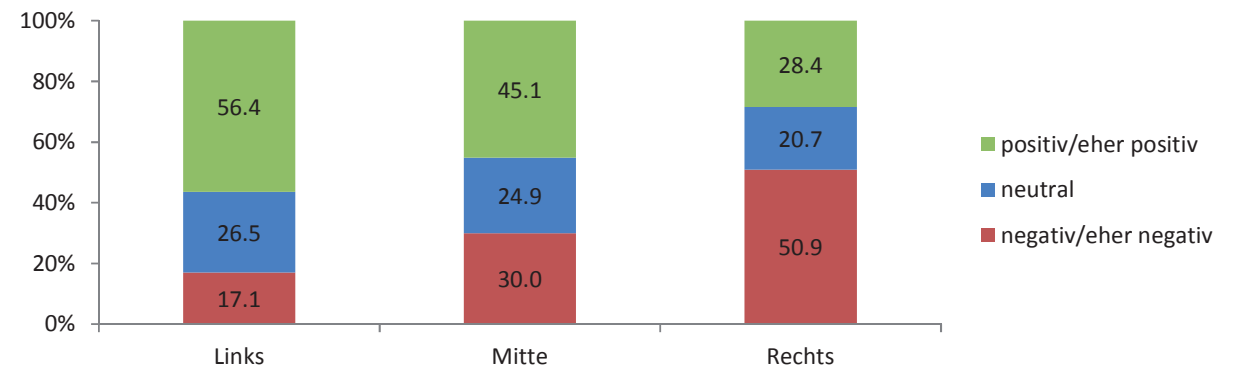
Im Unterschied zum EWR bestehen mit Blick auf die EU gewisse Wahrnehmungsunterschiede zwischen einzelnen Segmenten. So haben z. B. fast 55 % der Altersgruppe 18–34 Jahre ein sehr positives, positives oder eher positives Bild von der EU, während dieser Anteil bei den übrigen Altersgruppen deutlich geringer ist. Noch ausgeprägter ist der Unterschied nach der politischen Einstellung. Personen, die sich selbst links der Mitte einordnen, haben ein deutlich positiveres Bild von der EU als Personen, die rechts der Mitte stehen. Auch mit Blick auf das Bildungsniveau lässt sich ein leicht signifikanter Unterschied nachweisen, wonach Personen mit einer tertiären Ausbildung ein positiveres Bild von der EU haben als Personen, deren höchste Berufsausbildung der Abschluss der obligatorischen Schule oder einer Berufslehre ist.

Die Erkenntnis, dass junge und gut ausgebildete Personen sowie Personen, die politisch eher links der Mitte stehen, ein besseres Bild von der EU haben, deckt sich mit den internationalen Forschungsergebnissen.

**Abb. 8: Bild der EU nach Altersgruppen**



**Abb. 9: Bild der EU nach politischer Einstellung**

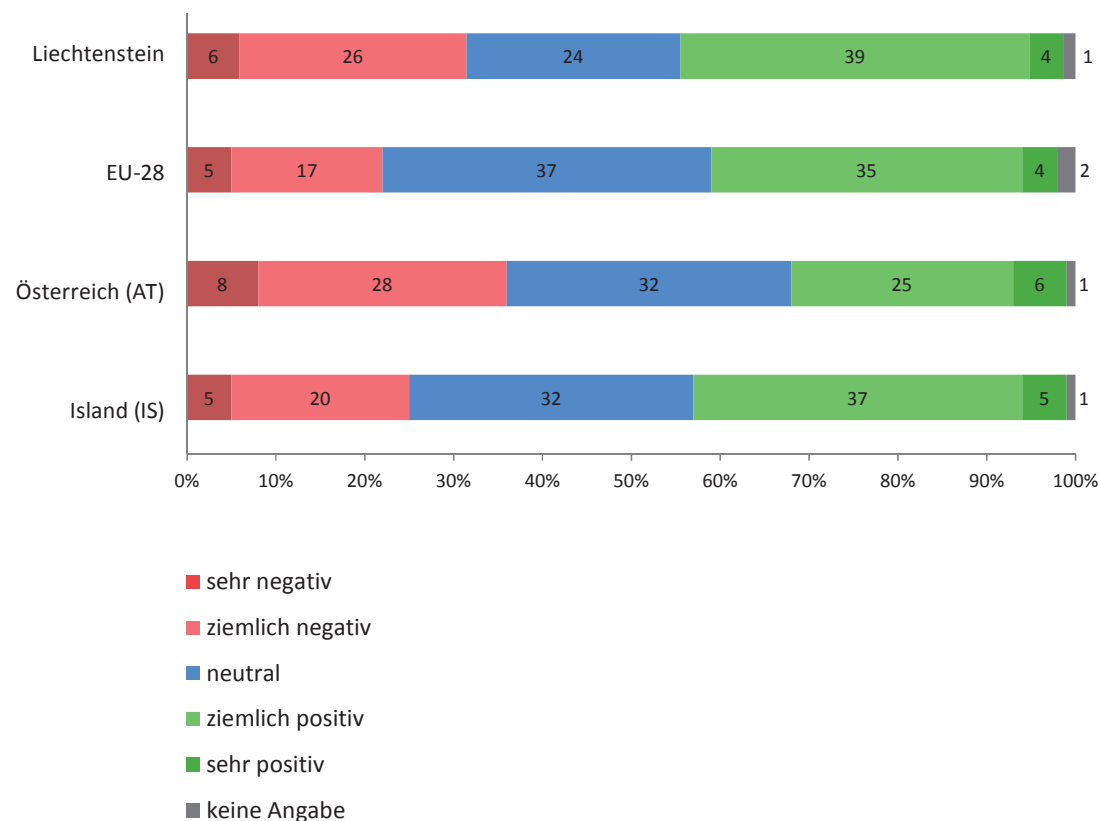


## Bild der EU: Vergleich Liechtenstein und EU-28

Bei den liechtensteinischen Stimmberechtigten wirft die EU deutlich öfter ein negatives Bild hervor als andere Institutionen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Liechtenstein ein besonders negatives Bild der EU vorherrscht. Vielmehr zeigt der Vergleich mit den Eurobarometerdaten, dass die Einschätzung der EU in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im Beitrittskandidat Island ähnlich konnotiert ist wie in Liechtenstein.

Demnach ruft die EU durchschnittlich bei 39 % der Befragten in den 28 EU-Staaten ein positives Bild hervor. In Liechtenstein gilt dies für 43 %. Folglich ist das Image der EU in Liechtenstein nicht schlechter als in den meisten EU-Staaten und es verfügen mehr Personen über ein positives als ein negatives Bild von der EU. Das Image der EU ist in Liechtenstein sogar deutlich besser als in Österreich, wo die EU nur bei 33 % ein positives Image hat. Angesichts der herausragenden Rolle der EU im europäischen Integrationsprozess geht die Forschung im Allgemeinen davon aus, dass unabhängig vom jeweiligen Integrationsmodell ein positives Bild von der EU sich auch positiv auf die politische Zusammenarbeit auswirkt.

Abb. 10: Bild der EU im internationalen Vergleich



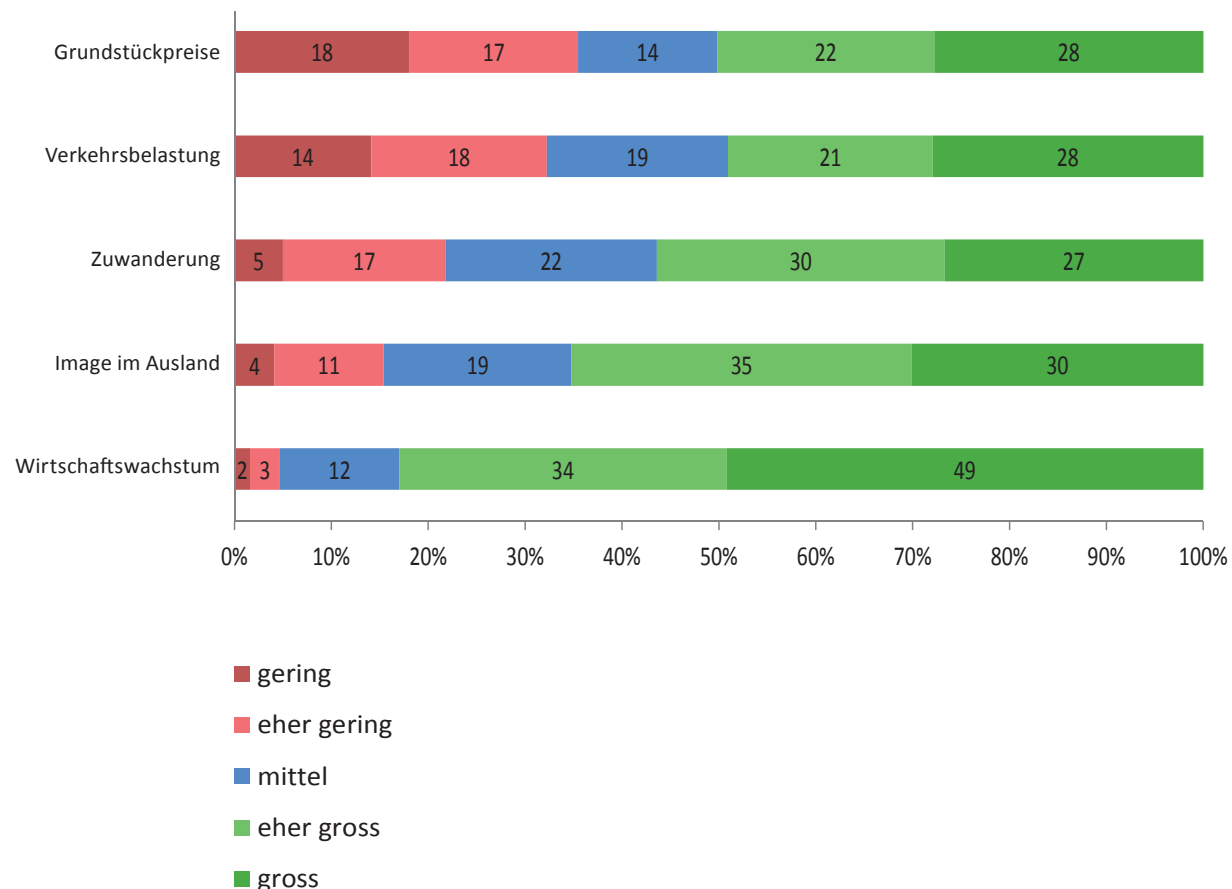
Quelle EU-28, IS, AT: QA9, Eurobarometer 82, Herbst 2014

## Einfluss des EWR auf Liechtenstein

Auf die Frage, wie gross der Einfluss – egal ob positiv oder negativ – der EWR-Mitgliedschaft auf die Entwicklung ausgewählter Faktoren in Liechtenstein war, antworteten die liechtensteinischen Stimmberechtigten bei allen nachgefragten Faktoren mehrheitlich mit gross oder eher gross. Folglich wird dem EWR ein grosser Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Liechtensteins in den vergangenen zwanzig Jahren beigemessen.

Aus methodischer Sicht sind aber vor allem die Unterschiede zwischen den einzelnen Faktoren von Interesse. Am stärksten gewichteten die liechtensteinischen Stimmberechtigten den Einfluss des EWR auf das Wirtschaftswachstum Liechtensteins. Hier sehen insgesamt 83 % der Befragten einen grossen oder eher grossen Einfluss. Überdurchschnittlich gross wird auch der Einfluss des EWR auf das Image Liechtensteins im Ausland eingestuft. Dass der Einfluss des EWR in sensiblen Bereichen wie Zuwanderung und Verkehr weniger gross eingestuft wird als mit Blick auf wirtschaftliche Faktoren, kann als ein Indiz für eine geringe gesellschaftspolitische Polarisierung des EWR gewertet werden.

Abb. 11 Einfluss des EWR auf ausgewählte Faktoren

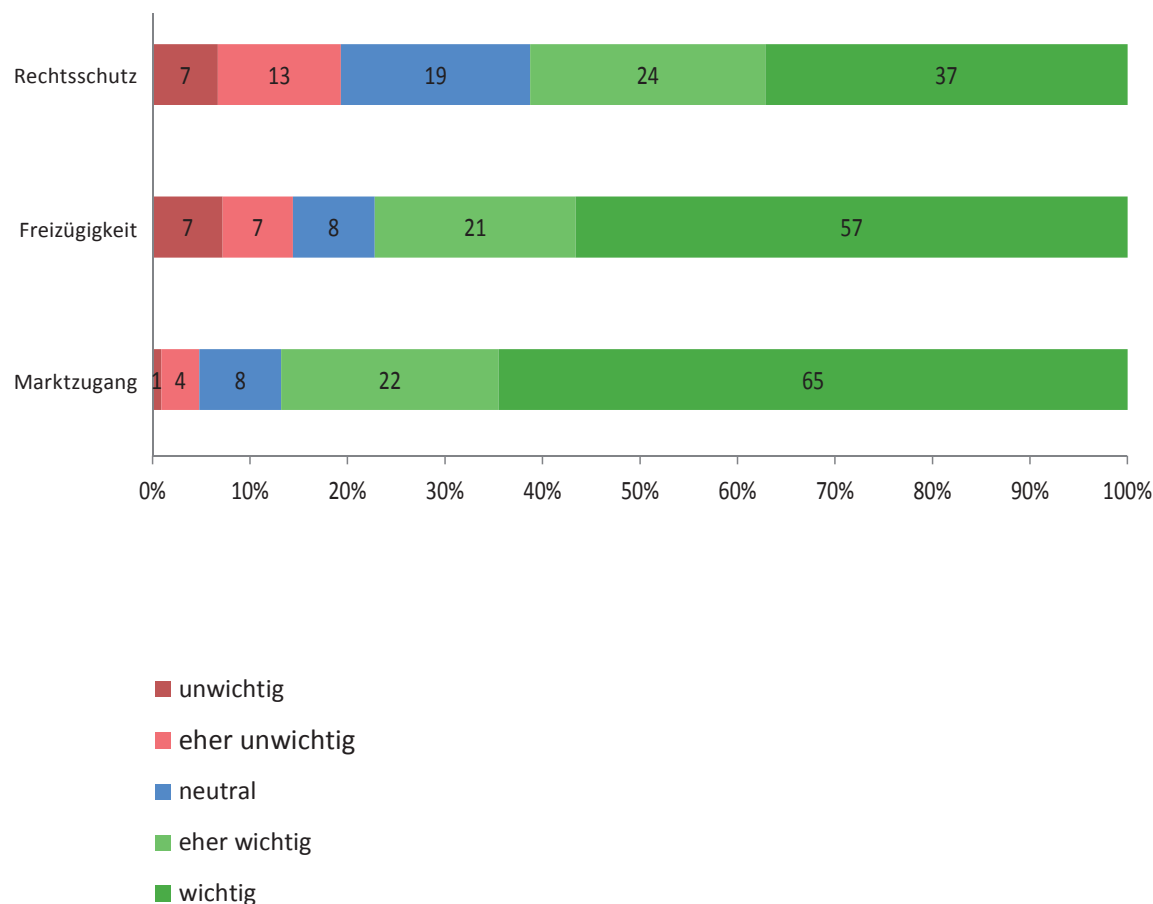


## Veränderungen durch EWR-Mitgliedschaft [I]

Durch die EWR-Mitgliedschaft wurden in Liechtenstein etliche Gesetze angepasst sowie neue Gesetze erlassen. Für die liechtensteinische Bevölkerung und die Unternehmen ergaben sich dadurch zahlreiche neue Rechte und Pflichten. Für besonders wichtig erachten die liechtensteinischen Stimmberechtigten dabei den freien Zugang liechtensteinischer Unternehmen zum EU-Binnenmarkt. Dieser wird von 87 % der Befragten als wichtig oder eher wichtig eingestuft. Aber auch der verbesserte Rechtsschutz und die Möglichkeit, in einem anderen EWR-Staat zu arbeiten und zu wohnen, wird mehrheitlich als wichtig betrachtet.

Dies bestätigt erneut, dass die liechtensteinischen Stimmberechtigten dem EWR eine sehr hohe Bedeutung beimessen. Dass der freie Marktzugang besonders stark gewichtet wird, unterstreicht derweil den grossen Rückhalt, welcher der Grundgedanke des EWR – also die Errichtung eines homogenen und dynamischen Wirtschaftsraums – in Liechtenstein genießt.

Abb. 12: Bedeutung ausgewählter Veränderungen – Kernbereiche des EWR

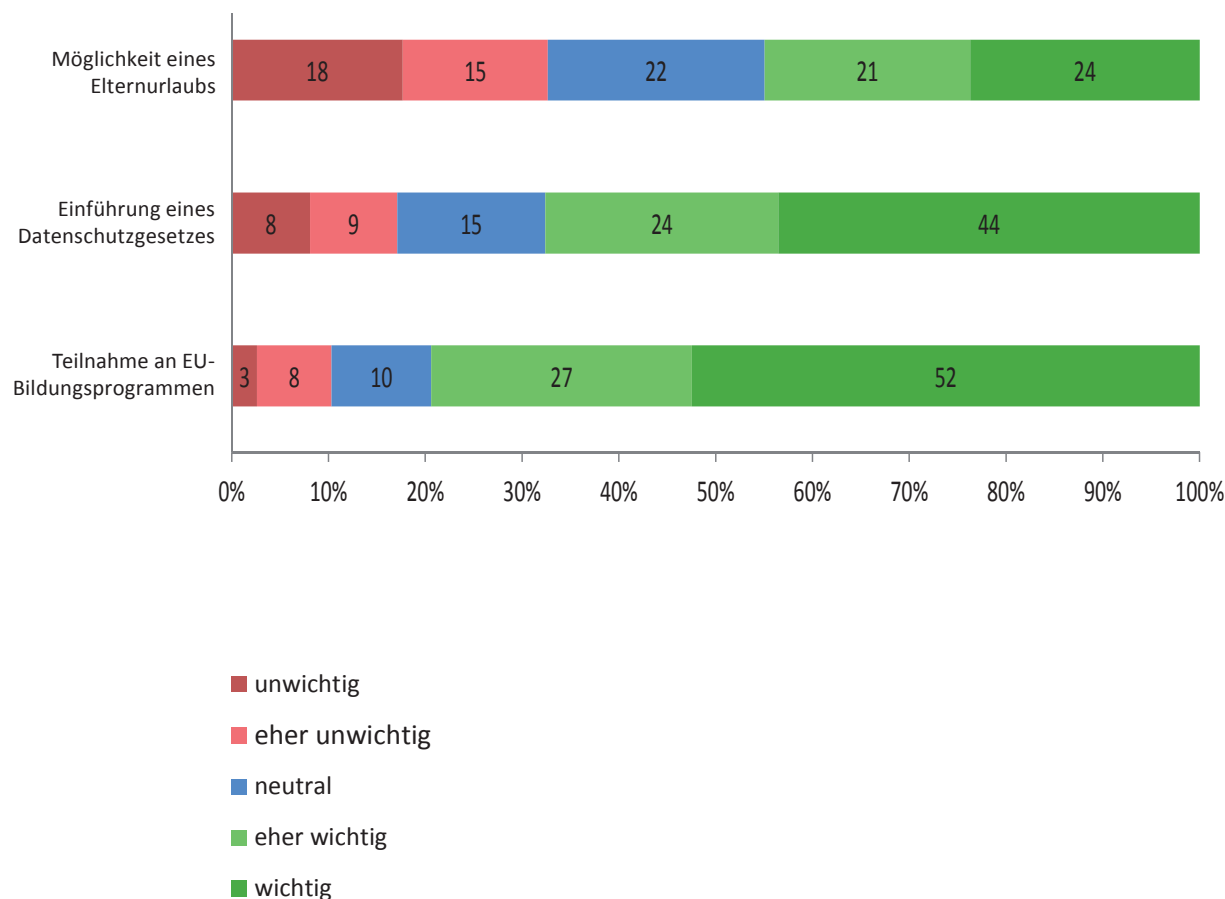


## Veränderungen durch EWR-Mitgliedschaft [II]

Der EWR soll die Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb der Mitgliedstaaten sicherstellen. Der EWR bedingt aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit in begleitenden Politiken. Basierend auf dieser Zusammenarbeit hat Liechtenstein unter anderem ein Datenschutzgesetz eingeführt und die Möglichkeit eines Elternurlaubs geschaffen. Zudem ist Liechtenstein aufgrund der europäischen Zusammenarbeit berechtigt, an den Bildungsprogrammen der EU teilzunehmen. Letzteres wird von fast 80 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten als wichtig oder eher wichtig eingestuft.

Mit Blick auf die Möglichkeit eines Elternurlaubs liegt dieser Anteil dagegen nur bei 45 %. Dennoch wählten auch hier mehr Personen die Antwortmöglichkeit wichtig als unwichtig. Dies verdeutlicht, dass auch Veränderungen in den begleitenden Politiken des EWR als bedeutend eingestuft werden, wobei die konkrete Bewertung im Vergleich zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Abb. 12) stärker durch individuelle Wertvorstellungen und die politische Einstellung beeinflusst wird und deshalb differenzierter ausfällt.

Abb. 13: Bedeutung ausgewählter Veränderungen – weitere Politikbereiche

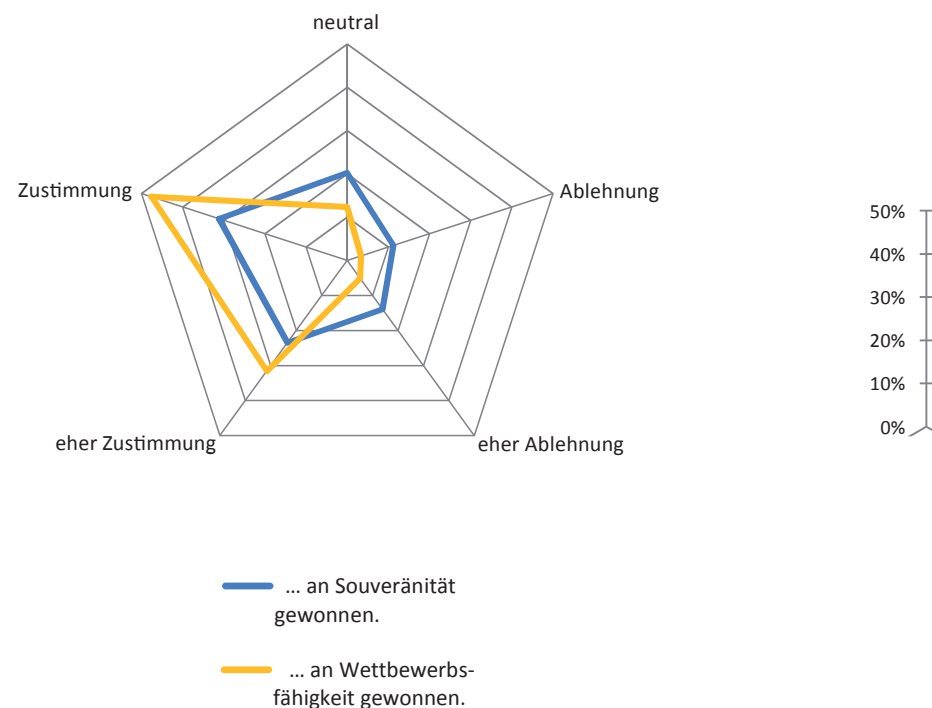


## Argumententest: positive Aussagen zum EWR

Beim Argumententest werden die kontaktierten Personen befragt, ob sie einer Aussage zustimmen oder diese ablehnen. Der Argumententest zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins enthielt sowohl positive als auch negative Aussagen in rotierender Reihenfolge. 48 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten stimmen dabei der Aussage „der EWR hat die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins gestärkt“ zu. Weitere 32 % stimmen eher zu. Insgesamt ergibt dies eine Zustimmung von 80 %. Gemäss der Mehrheit der Stimmberechtigten hatte der EWR folglich einen positiven Effekt auf die liechtensteinische Wirtschaft.

Eine Mehrheit der Befragten sieht im EWR aber auch einen Souveränitätsgewinn Liechtensteins. So stimmen 31 % der Befragten der Aussage „der EWR hat die Souveränität Liechtensteins gestärkt“ zu und weitere 24 % eher zu. Dies verdeutlicht, dass neben den wirtschaftlichen Vorteilen des EWR auch die politischen Errungenschaften, insbesondere die internationale Anerkennung und die durch den EWR ermöglichte Einbindung in den europäischen Entscheidungsprozess, von den Stimmberechtigten positiv bewertet werden.

Abb. 14: Durch den EWR hat Liechtenstein ...

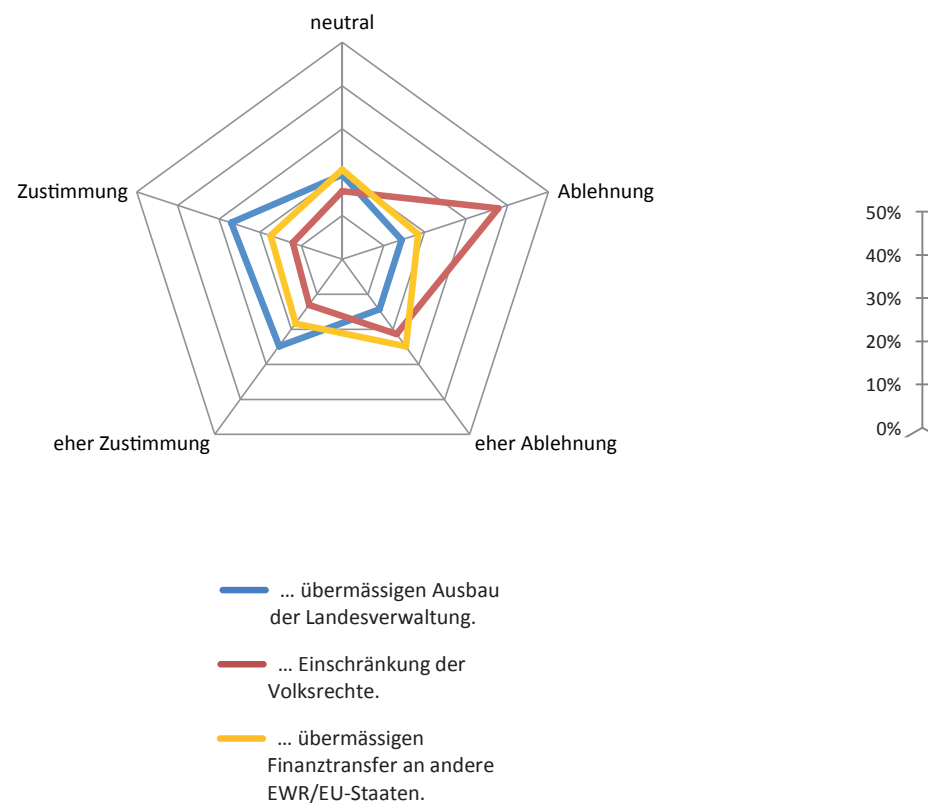


## Argumententest: kritische Aussagen zum EWR

Im Unterschied zu den positiven Aussagen zum EWR finden negative Aussagen deutlich weniger Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Aussage „der EWR hat die Volksrechte eingeschränkt“, welcher nur 12 % der Befragten zustimmen und weitere 13 % eher zustimmen. Dagegen wird diese Aussage von insgesamt 59 % abgelehnt bzw. eher abgelehnt. Auch die Aussage „der EWR hat dazu geführt, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten zahlen muss“ stösst auf mehr Ablehnung (43 %) als Zustimmung (36 %). Für die Mehrheit der Stimmberechtigten führte die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins also weder zu übermässigen Beitragszahlungen noch hat sie die direkte Demokratie eingeschränkt.

Der Aussage „der EWR hat zu einem unnötigen Ausbau der Landesverwaltung geführt“ stimmen dagegen 27 % zu und weitere 25 % eher zu. Somit haben deutlich mehr Personen dieser Aussage zugestimmt (52 %) als sie abgelehnt (29 %). Daraus folgt, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten mit dem EWR eine Zunahme der Bürokratie in Liechtenstein assoziiert.

Abb. 15: Der EWR verursachte ...

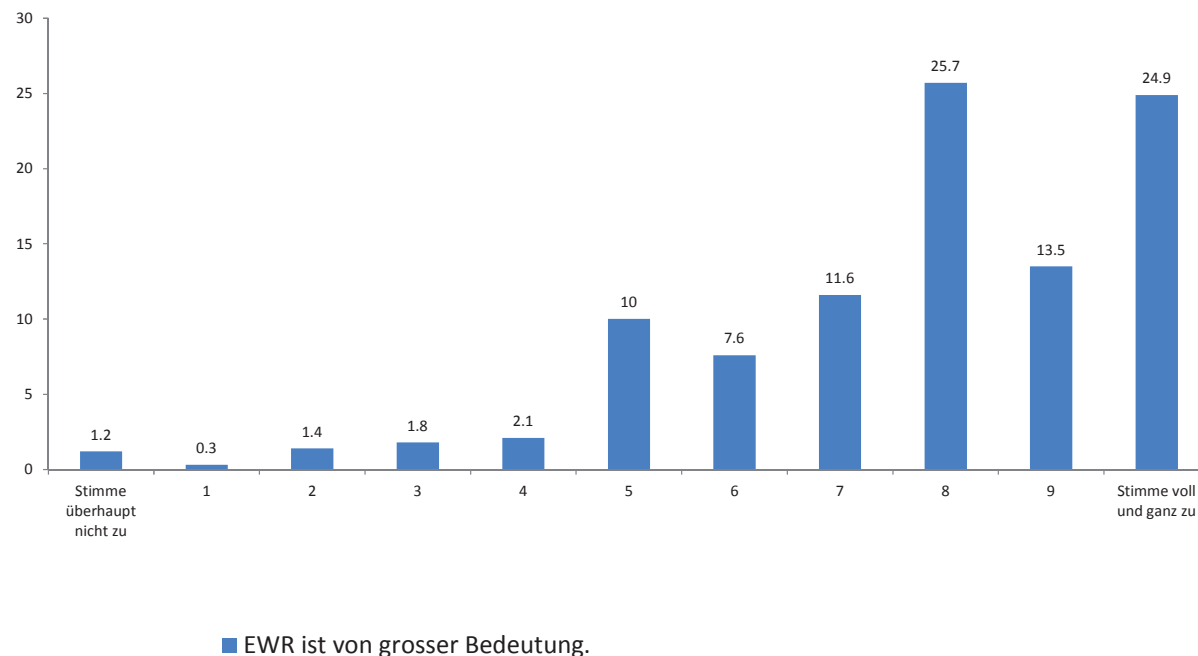


## Argumententest: Bedeutung des EWR

Der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein von grosser Bedeutung“ stimmen insgesamt über 83 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten zu oder eher zu, während nur knapp 7 % die Aussage ablehnen oder eher ablehnen. Das heisst, eine grosse Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten misst dem EWR eine grosse Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Entwicklung Liechtensteins bei. Ähnlich wie bei der Frage, welches Bild der EWR hervorruft (Abb. 6), lassen sich auch beim Argumententest keine signifikanten Unterschiede zwischen Variablen wie Geschlecht, Alter oder politischer Einstellung feststellen. Stattdessen wird der EWR ohne Unterschied nach soziodemografischen Merkmalen als bedeutend eingestuft.

Das Ergebnis des Argumententests deckt sich mit der Einordnung des EWR durch Politik, Verwaltung und Wirtschaft anlässlich der Berichte über die ein-, fünf-, zehn- und fünfzehnjährige EWR-Mitgliedschaft, wo die grosse Bedeutung des EWR für Liechtenstein mehrfach hervorgehoben wurde.

Abb. 16: Bedeutung des EWR [%]



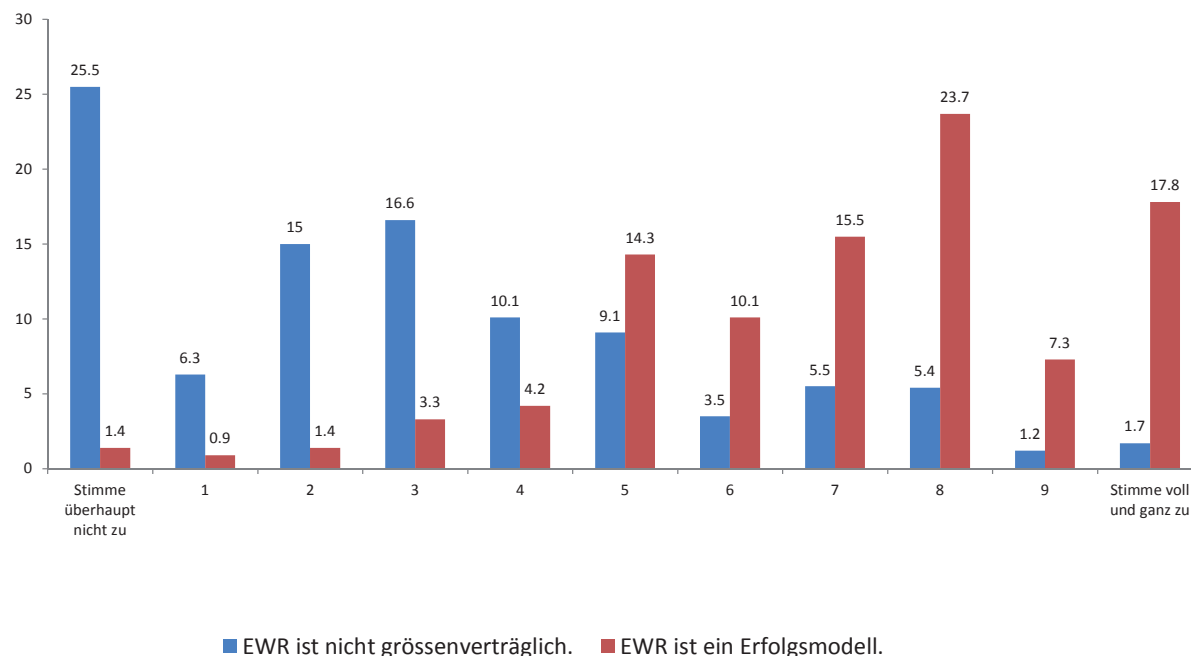


## Argumententest: Bewertung des EWR

Abbildung 17 vergleicht die Antworten zu der eher negativen Aussage „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ und der eher positiven Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“. Die Darstellung zeigt eine fast reziproke Verteilung von Zustimmung und Ablehnung zu den beiden Aussagen. Während die Aussage „der EWR ist eine Nummer zu gross“ von einer grossen Mehrheit – insgesamt 73.5 % – abgelehnt bzw. eher abgelehnt wird, stimmen 74.4 % der Aussage „der EWR ist ein Erfolgsmodell“ zu bzw. eher zu.

Dies verdeutlicht erneut den hohen Rückhalt, den die EWR-Mitgliedschaft bei den liechtensteinischen Stimmberechtigten genießt. Gleichzeitig zeigt das Ergebnis, dass eine grosse Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten die Grössenverträglichkeit einer EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein nicht infrage stellt. Wie eingangs erwähnt, war seinerzeit die fehlende Grössenverträglichkeit einer EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein ein zentrales Argument der EWR-Gegner im Vorfeld der EWR-Abstimmungen von 1992 und 1995.

Abb. 17: Bewertung des EWR [%]

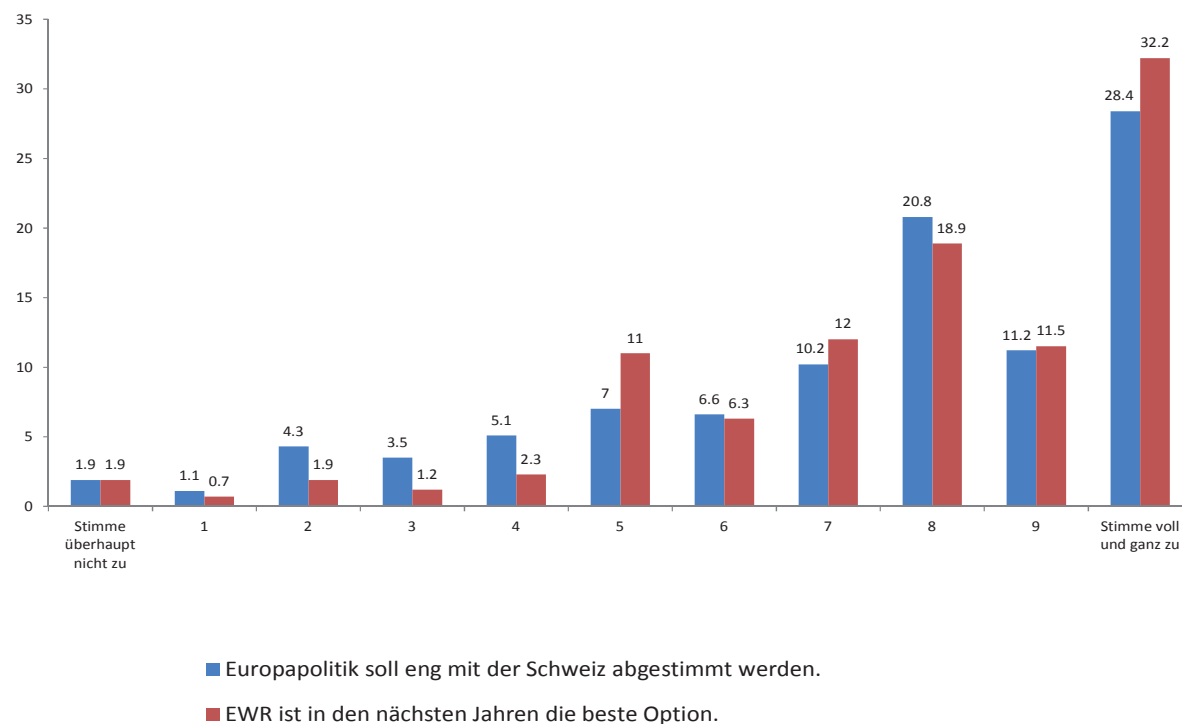


## Argumententest: Zukunft der liechtensteinischen Europapolitik

Die beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“ sowie „trotz EWR-Mitgliedschaft sollte Liechtenstein seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmen“ thematisieren die zukünftige Europapolitik Liechtensteins. Zustimmung und Ablehnung zu den beiden Aussagen sind dabei sehr ähnlich verteilt, wobei beide Aussagen auf deutlich mehr Zustimmung als Ablehnung stossen. Folglich wünscht sich eine grosse Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten die Fortsetzung der EWR-Mitgliedschaft. Allerdings soll diese Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen. Dies verdeutlicht das Spannungsfeld, in welchem Liechtenstein sich aufgrund der parallelen Mitgliedschaft in zwei Wirtschaftsräumen befindet.

Aus der Sicht der liechtensteinischen Stimmberechtigten ist demnach der Wunsch nach Kontinuität in der liechtensteinischen Europapolitik durch die Fortsetzung der EWR-Mitgliedschaft gleichermassen ein Wunsch nach Kompatibilität von EWR-Mitgliedschaft und der Regionalunion Schweiz-Liechtenstein.

Abb. 18: Optionen der liechtensteinischen Europapolitik [%]



## Identität: Vergleich Liechtenstein und EU-28

Auf die Frage, ob sie sich selbst „nur als Liechtensteiner“, „als Liechtensteiner und als Europäer“, „als Europäer und als Liechtensteiner“ oder „nur als Europäer“ sehen, antwortete mit 52 % die Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten, dass sie sich selbst als Liechtensteiner und als Europäer sehen. Weitere 36 % sehen sich nur als Liechtensteiner. 88 % der Befragten identifizieren sich also zuallererst mit der eigenen Nationalität. Dennoch sieht sich die Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten auch als Europäer. Damit verfügen die liechtensteinischen Stimmberechtigten über eine sehr ähnliche Identitätsvorstellung wie die Bürger der EU-Staaten.

Während sich jedoch in der EU junge Menschen öfter als Europäer sehen, lassen sich für Liechtenstein keine Unterschiede zwischen den Altersgruppen nachweisen. Dafür besteht ein signifikanter Effekt der politischen Einstellung, wonach Personen rechts der Mitte sich deutlich öfter nur als Liechtensteiner sehen als Personen, die sich selbst links der Mitte verorten.

Abb. 19: Identität – Liechtenstein [%]

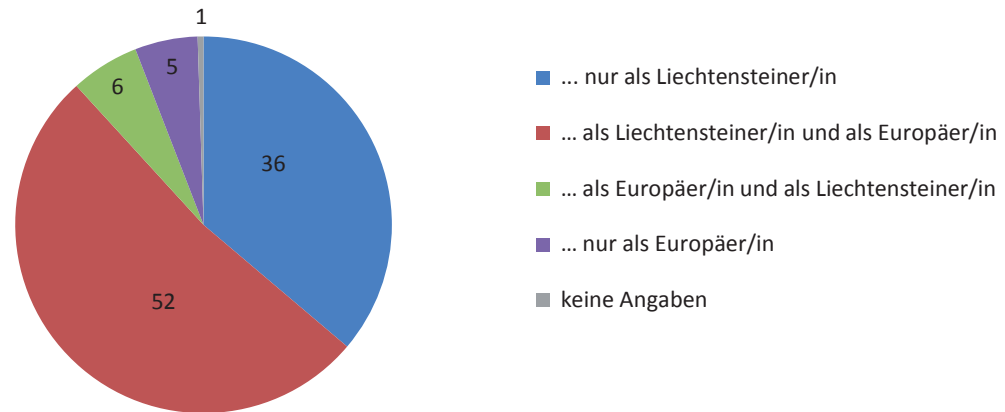
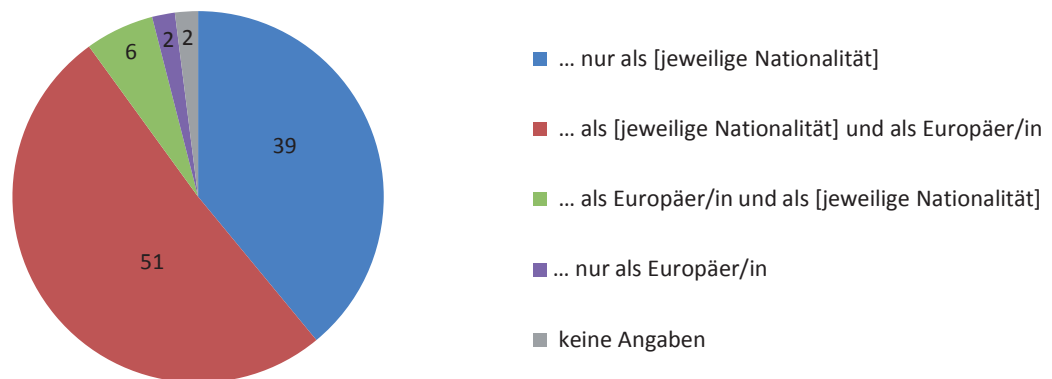


Abb. 20: Identität – EU-28 [%]



Quelle: QD3, Eurobarometer 82, Herbst 2014

## Einstellung zu einer EU-Mitgliedschaft

Eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins wird von 63 % der Stimmberechtigten als eine schlechte Sache betrachtet. Lediglich 14 % halten eine EU-Mitgliedschaft Liechtensteins für eine gute Sache, während 23 % keine klare Position einnehmen. Der Vergleich zu den gegenwärtigen EU-Beitrittskandidaten zeigt derzeit, dass die Opposition gegenüber einer EU-Mitgliedschaft in Liechtenstein besonders gross ist. So erachten z. B. in Island immerhin 37 % der Befragten eine EU-Mitgliedschaft als eine gute Sache und lediglich 26 % als eine schlechte Sache.

Der Vergleich mit dem EWR/EFTA-Staat Island ist auch deshalb interessant, weil die EU bei den Bürgern Liechtensteins und Islands ein sehr ähnliches Bild hervorruft (Abb. 10). So verfügen 42 % der Isländer und 43 % der Liechtensteiner über ein ziemlich oder sehr positives Bild von der EU. Obwohl das Image der EU in Liechtenstein und Island fast identisch ist, ist die Opposition gegenüber einer EU-Mitgliedschaft in Liechtenstein deutlich ausgeprägter, was erneut die hohe Zufriedenheit bzw. den grossen Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft bei den liechtensteinschen Stimmberechtigten bestätigt.

Abb. 21: Einstellung zu EU-Mitgliedschaft – Liechtenstein [%]

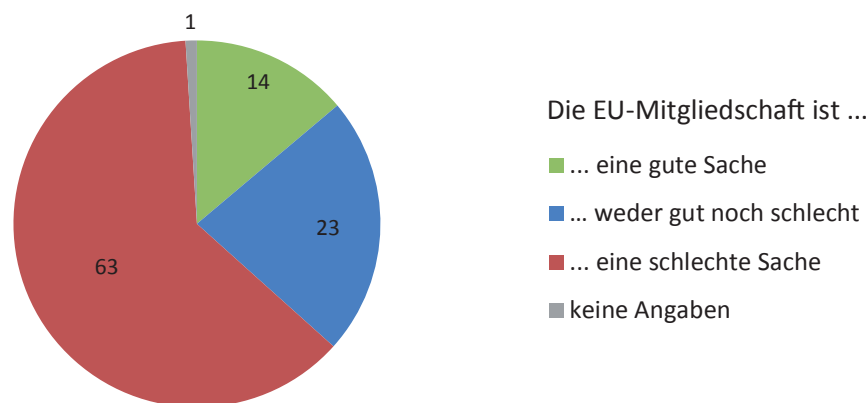
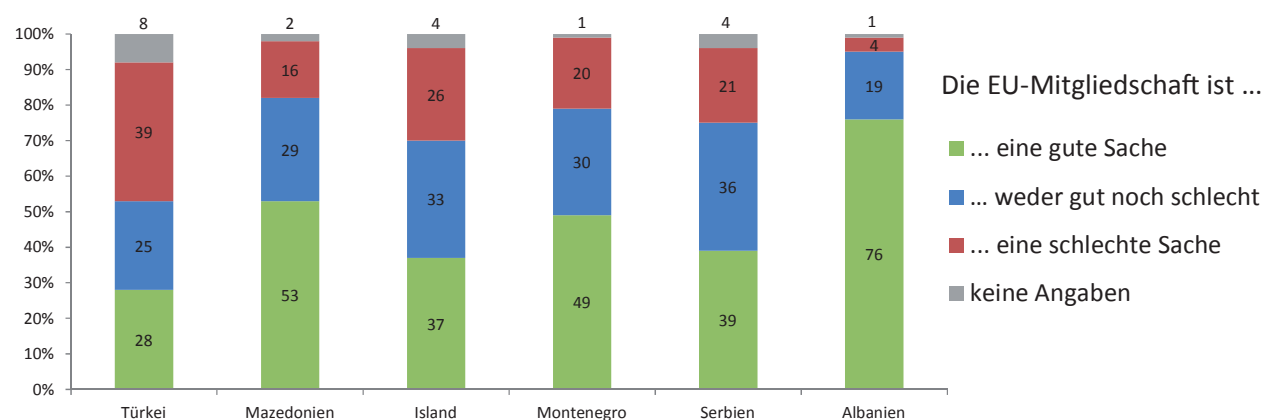


Abb. 22: Einstellung zu EU-Mitgliedschaft – EU-Beitrittskandidaten



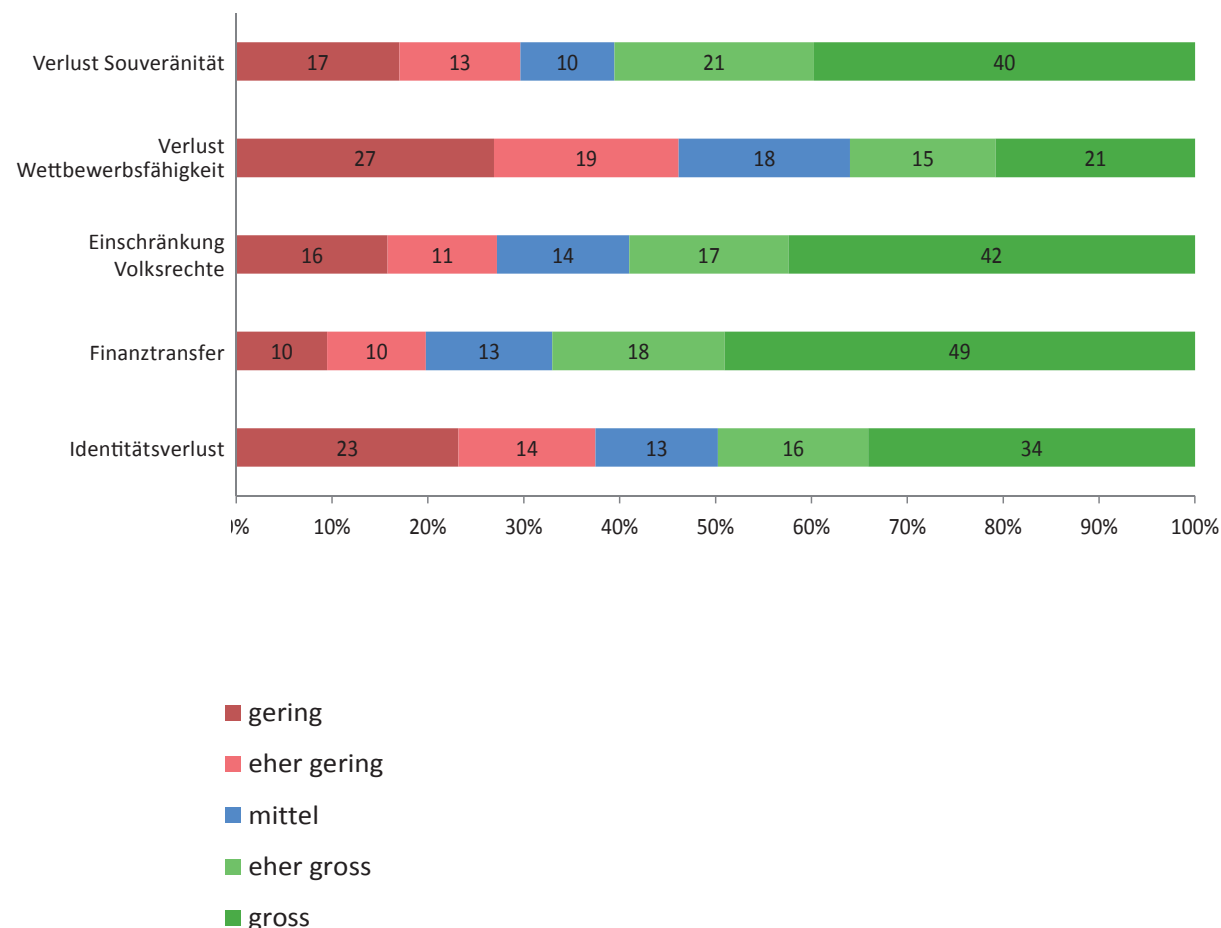
Quelle: QA6, Eurobarometer 82, Herbst 2014

## Vorbehalte gegenüber EU-Mitgliedschaft

Zum Abschluss der Befragung wurden die liechtensteinischen Stimmberechtigten nach ihren Ängsten vor einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins gefragt. Dabei wurden sie jeweils gebeten, die ausgewählten Faktoren auf einer Skala zwischen 0 und 10 zu rangieren, wobei 0 bedeutet, dass sie sich gar nicht fürchten und 10, dass sie sich sehr fürchten. Die Angst vor einem übermässigen Finanztransfer im Falle einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins ist bei 67 % der Befragten gross oder eher gross. Ähnlich hoch ist die Angst vor einer Einschränkung der Volksrechte bzw. vor einem Verlust der Souveränität. Fast 50 % befürchten zudem einen Verlust der liechtensteinischen Identität im Zuge eines EU-Beitritts. Im Unterschied dazu fürchtet nur eine Minderheit der befragten Personen, dass Liechtenstein nach einem EU-Beitritt an Wettbewerbsfähigkeit einbüsst.

Die Ängste vor einer EU-Mitgliedschaft manifestieren sich vor allem mit Blick auf die politische Dimension des europäischen Integrationsprozesses und können deshalb implizit als Widerstand gegen die supra-nationale Zusammenarbeit in einem Staatenverbund interpretiert werden.

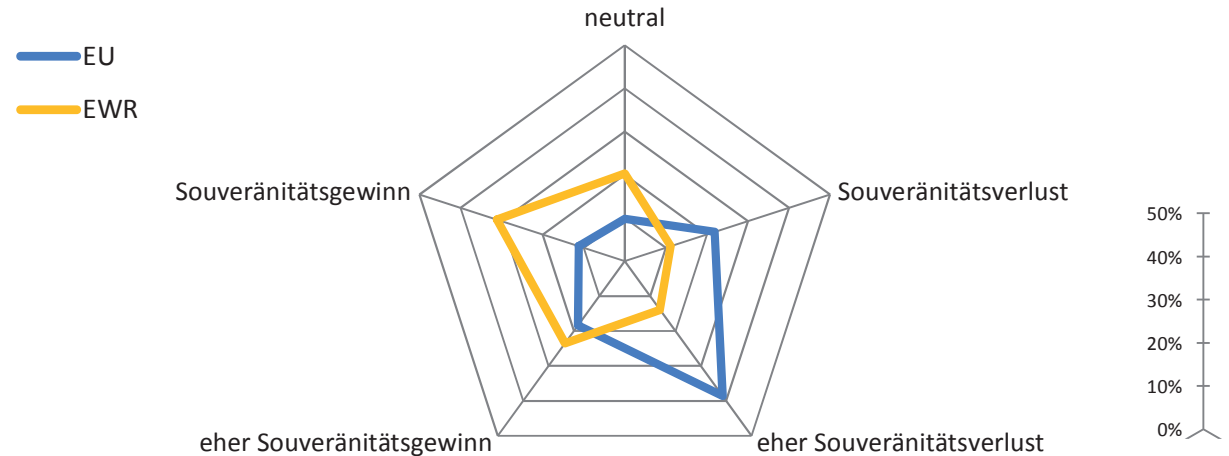
Abb. 23: Ängste vor Veränderungen bei einer EU-Mitgliedschaft



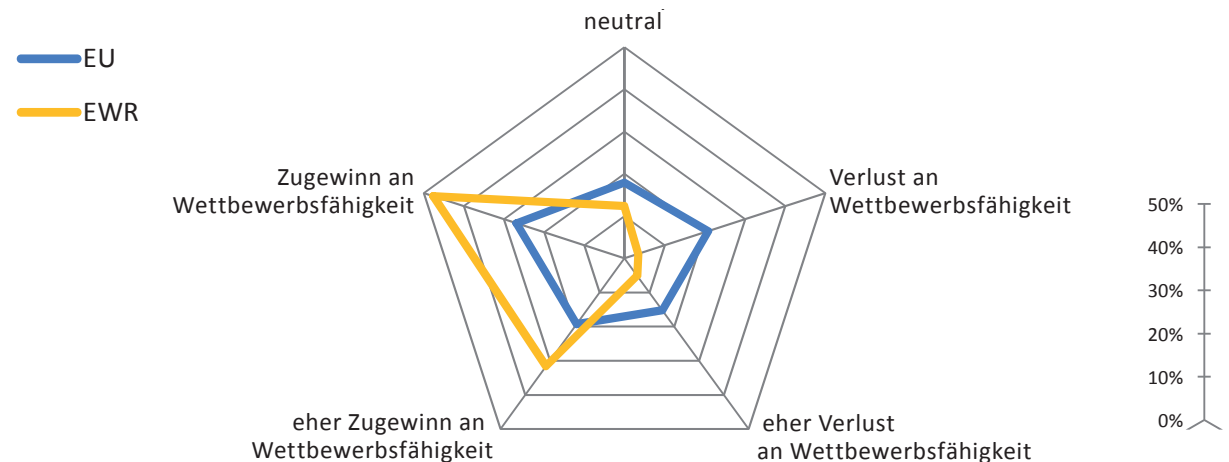
# Wahrnehmung von EU und EWR im Vergleich

In Abbildung 24 und 25 werden die Zustimmung und Ablehnung zu Aussagen zum EWR (Abb. 14) mit den Ängsten vor einer EU-Mitgliedschaft (Abb. 23) verglichen. Da es sich um unterschiedliche Fragen handelt, kann der Vergleich von EU und EWR nur als eine Annäherung betrachtet werden. Die Aussage „der EWR hat die Souveränität Liechtensteins gestärkt“, stösst auf deutlich mehr Zustimmung als Ablehnung. Die EWR-Mitgliedschaft wird also mehrheitlich als Souveränitätsgewinn bezeichnet. Im Unterschied dazu fürchtet die Mehrheit der Befragten im Falle einer EU-Mitgliedschaft einen Souveränitätsverlust Liechtensteins. Daraus folgt, dass die beiden Integrationsmodelle EU und EWR hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Souveränität Liechtensteins von den Stimmberechtigten unterschiedlich wahrgenommen werden. Auch mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins lösen EU und EWR unterschiedliche Assoziationen aus. Die Unterschiede sind hier allerdings weniger deutlich, da nur eine Minderheit bei einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins einen Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit befürchtet.

**Abb. 24: Vergleich EU und EWR – Souveränität**



**Abb. 25: Vergleich EU und EWR – Wettbewerbsfähigkeit**



# Wahrnehmung von EU und EWR im Vergleich

Die unterschiedliche Konnotation der beiden Integrationsmodelle EU und EWR zeigt sich besonders deutlich in Abb. 26 und 27. Während fast 50 % der Befragten bei einer EU-Mitgliedschaft Liechtensteins erwarten, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere europäische Staaten bezahlen muss, gehen lediglich 17 % davon aus, dass ein übermäßiger Finanztransfer auch im EWR besteht. Noch deutlicher zeigt sich die unterschiedliche Wahrnehmung von EU und EWR bezüglich der Frage nach einer Einschränkung der Volksrechte. Mit Blick auf den EWR stellen nur 12 % eine Einschränkung der Volksrechte sowie 13 % eher eine Einschränkung fest, während 38 % keine und weitere 21 % eher keine Einschränkung der Volksrechte erkennen. Dagegen haben 42 % der Befragten grosse Angst vor einer Einschränkung der Volksrechte im Falle einer EU-Mitgliedschaft. Weitere 17 % empfinden eine eher grosse Angst. Diese Gegenüberstellung zeigt eine klare Präferenz der Stimmberechtigten für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Grenzen des internationalen Rechts und unterstreicht die Vorbehalte gegenüber einer weitergehenden politischen Integration.

Abb. 26: EU oder EWR – Finanztransfer

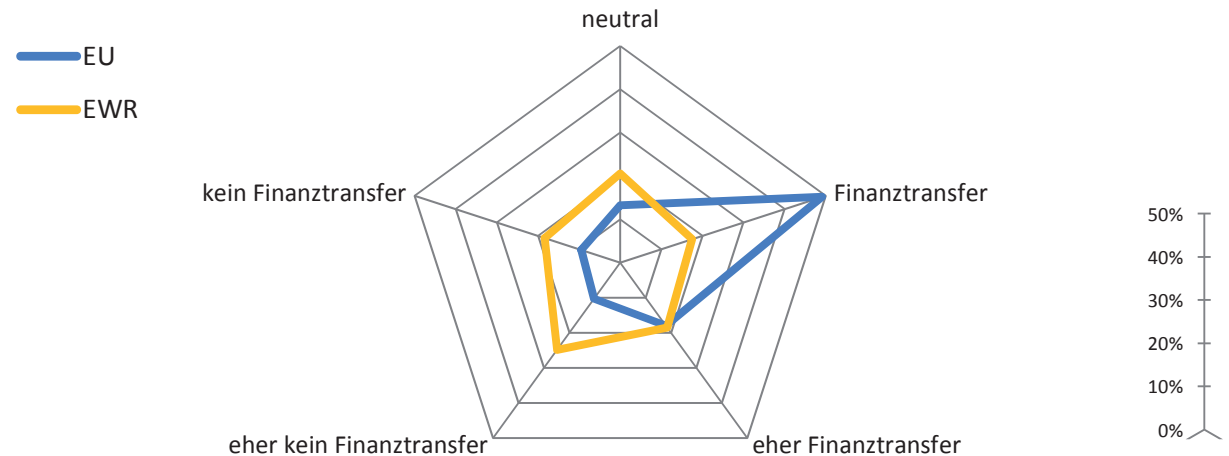
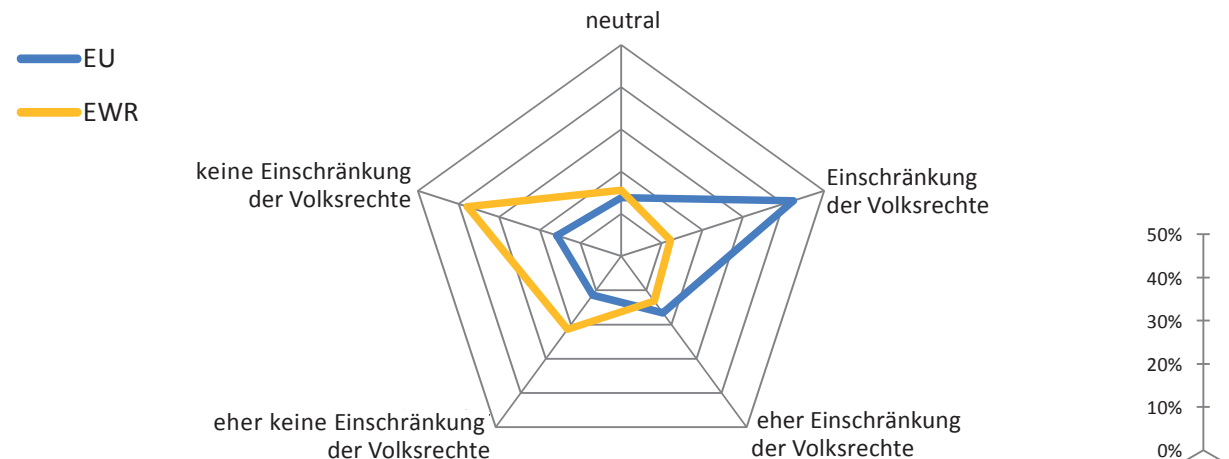


Abb. 27: EU oder EWR – Volksrechte



Die Auswertung der ersten repräsentativen Befragung der liechtensteinischen Stimmbürger zur EWR-Mitgliedschaft zeigt ein erstaunlich klares und ebenso konsistentes Bild. Bei praktisch allen Fragen konnte eine grosse Mehrheit einem der beiden Pole zugeordnet werden. Der EWR bzw. die durch den EWR initiierten Veränderungen sind dabei meist positiv konnotiert. Insbesondere der von Politik und Wirtschaft stets hervorgehobene Gewinn an Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der EWR-Mitgliedschaft stösst auf grosse Zustimmung.

Aufgrund der eindeutigen Verteilung von Zustimmung und Ablehnung überrascht es nicht, dass sich bei den meisten Fragen keine signifikanten Unterschiede zwischen Variablen wie Geschlecht, Alter und Bildung nachweisen lassen. Auch für die nachgefragten Werte und die politische Einstellung ist nur in wenigen Fällen ein signifikanter Effekt auf das Antwortverhalten festzustellen. Dies unterstreicht, dass der EWR 20 Jahre nach dem sehr kontrovers und emotional geführten Abstimmungskampf kaum noch polarisiert und stattdessen einen grossen Rückhalt in der liechtensteinischen Bevölkerung geniesst.

### Schlussfolgerung 1:

#### Grosser Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft

Im Zentrum der Befragung stand die Haltung der liechtensteinischen Stimmberechtigten zum EWR. Dabei wurden drei Dimensionen in die Analyse miteinbezogen: das derzeitige Image des EWR (Abb. 6), die Bewertung der bisherigen EWR-Mitgliedschaft (Abb. 17) sowie die zukünftige Gestaltung der liechtensteinischen Europapolitik (Abb. 18). In allen drei Dimensionen wird der EWR von einer grossen Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten positiv bewertet. Kritisch wird einzig der Ausbau der Landesverwaltung betrachtet, wonach eine Mehrheit mit dem EWR eine Zunahme der Bürokratie in Liechtenstein assoziiert.

### Schlussfolgerung 2:

#### Wirtschaftliche Zusammenarbeit hat Priorität

Die wirtschaftlichen Aspekte des EWR werden von den liechtensteinischen Stimmberechtigten besonders positiv hervorgehoben. So wird dem EWR von einer grossen Mehrheit ein starker Einfluss auf das Wirtschaftswachstum (Abb. 11) und die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins (Abb. 14) zugesprochen. Zudem werden Veränderungen wie der Marktzugang, die Rechtsicherheit oder die Freizügigkeit besonders positiv bewertet (Abb. 12). Zwar werden auch die horizontalen und flankierenden Politiken mehrheitlich als wichtig eingestuft, dennoch zeigt sich hier ein eher differenziertes Bild (Abb. 13).



## Schlussfolgerung 3:

### Potenzielles Spannungsfeld zwischen Zollunion und EWR-Mitgliedschaft

Von allen abgefragten Abkommen und Organisationen ist die Zollunion zwischen Liechtenstein und der Schweiz klar am positivsten konnotiert (Abb. 6). Gleichzeitig wünscht sich eine grosse Mehrheit, dass Liechtenstein trotz des EWR seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abstimmt (Abb. 18). Der grosse Rückhalt für den EWR widerspiegelt somit auch dessen Kompatibilität mit den besonderen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz sowie der Schweizer Europapolitik. Der Erfolg der liechtensteinischen Europapolitik hängt deshalb auch von der Beziehung zur Schweiz sowie der Beziehung der Schweiz zur EU ab.

## Schlussfolgerung 4:

### Geringe Politisierung verhindert Polarisierung

Die europäische Integration nimmt in den meisten europäischen Staaten einen hohen Stellenwert auf der politischen Agenda ein, wobei sich die einzelnen Parteien und Interessengruppen in diesen Staaten gegenüber der europäischen Integration meist sehr unterschiedlich positionieren. Im Unterschied dazu wurde der EWR in Liechtenstein von kaum einer Gruppierung politisch instrumentalisiert (Abb. 2). Folglich überrascht es nicht, dass der EWR nur wenig polarisiert und die grosse Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten sich Kontinuität in der liechtensteinischen Europapolitik wünscht (Abb. 18).

## Schlussfolgerung 5:

### Grosse Skepsis gegenüber einer EU-Mitgliedschaft

Zwar ist das Image der EU in der liechtensteinischen Bevölkerung nicht schlechter als in den meisten EU-Staaten (Abb. 10), dennoch wird eine EU-Mitgliedschaft von einer grossen Mehrheit abgelehnt (Abb. 21). Im Unterschied zum EWR wird mit der EU dabei ein übermässiger Finanztransfer, eine Einschränkung der Volksrechte und ein Souveränitätsverlust assoziiert (Abb. 23). Für die Mehrheit der liechtensteinischen Stimmberechtigten ist der europäische Integrationsprozess somit vor allem ein Vehikel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, während eine über den zwischenstaatlichen Dialog hinausreichende politische Integration abgelehnt wird.





Christian Frommelt

**20 JAHRE EWR: WIE STEHEN DIE LIECHTEN-  
STEINISCHEN UNTERNEHMEN HEUTE ZUM EWR?  
Ergebnisse einer Onlinebefragung**

LI AKTUELL Nr. 3/2015



**Herausgeber:**

Liechtenstein-Institut

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

**Autor:**

Christian Frommelt

[christian.frommelt@liechtenstein-institut.li](mailto:christian.frommelt@liechtenstein-institut.li)

Mit LI AKTUELL präsentiert das Liechtenstein-Institut möglichst zeitnah Ergebnisse von Untersuchungen und zentrale Inhalte von Vorträgen. Dabei steht die Visualisierung, angereichert mit kurzen Erklärungstexten, im Vordergrund. Für ausführlichere wissenschaftliche Veröffentlichungen sei auf das weitere Schrifttum der Forschenden verwiesen (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Beiträge in Sammelbänden, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut etc.).

© Liechtenstein-Institut, Bendern, 2015



# Informationen zur Umfrage

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Auftraggeber</b>            | Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Liechtenstein-Institut  |
| <b>Umfrageplattform</b>        | SoSciSurvey   |
| <b>Fragebogen</b>              | Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR, dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten   |
| <b>Methode</b>                 | Onlinebefragung   |
| <b>Kontaktaufnahme</b>         | Die Kontaktaufnahme mit den Wirtschaftsverbänden erfolgte durch das Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie durch die Stabsstelle EWR.   |
| <b>Verbreitung</b>             | Die Übermittlung des Links zur Onlinebefragung erfolgte durch die Wirtschaftsverbände.  |
| <b>Grundgesamtheit</b>         | Die Grundgesamtheit umfasst alle in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen, die über eine Verbandsmitgliedschaft verfügen.  |
| <b>Feldzeit</b>                | 20. November 2014 bis 25. Januar 2015   |
| <b>Ausgewertete Interviews</b> | Insgesamt wurden 349 Interviews verarbeitet. Mehrheitlich unvollständige Interviews sowie Interviews mit einer hohen Anzahl an ‚Maluspunkten‘ (z. B. aufgrund einer zu kurzen Interviewdauer) wurden nicht berücksichtigt.                                      |
| <b>Rücklaufquote</b>           | Aufgrund diverser Doppelmitgliedschaften lässt sich der Rücklauf nicht exakt berechnen. Schätzungsweise wurden 1500 Unternehmen kontaktiert, wodurch sich ein Rücklauf von ca. 23 Prozent ergibt. Der Rücklauf variiert stark zwischen den einzelnen Verbänden. |

## Zusammenfassung

Am 1. Mai 2015 wird Liechtenstein auf 20 Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Aus diesem Anlass konzipierte das Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR eine Befragung über die Einstellung der einzelnen Wirtschaftsakteure zur EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins. Die Onlinebefragung richtete sich an die Geschäftsführung aller in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen, die im November 2014 Mitglied eines Wirtschaftsverbandes waren. Die Kontaktaufnahme und Korrespondenz erfolgte durch die Wirtschaftsverbände. Insgesamt konnten 349 Interviews realisiert werden, was einem Rücklauf von ca. 23 % entspricht.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins wird durch die befragten Unternehmen mehrheitlich positiv bewertet. Erwartungsgemäss sieht eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen positive Auswirkungen des EWR auf den Marktzugang und die Rechtssicherheit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum. Des Weiteren wird dem EWR mehrheitlich ein positiver Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins sowie auf das Image des liechtensteinischen Wirtschaftsstandorts im Ausland attestiert. Gleichzeitig sieht die Mehrheit der befragten Unternehmen keine negativen Aus-

wirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf den Zugang zum Schweizer Binnenmarkt oder eine Beeinträchtigung des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins. Auch die Grössenverträglichkeit des EWR steht für eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen ausser Zweifel.

Für die befragten Unternehmen ist die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins ein Erfolgsmodell und die beste Option zur weiteren Gestaltung der liechtensteinischen Europapolitik. Eine stärkere Bindung Liechtensteins an die EU wird dagegen nur in den Bereichen Forschung und Entwicklung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie im Zollwesen als wichtig eingestuft. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des EWR sowie allgemein die Beziehungen Liechtensteins zur EU zeigen sich die Unternehmen mehrheitlich vorsichtig optimistisch. Die Befragung zeigt ebenso, dass die befragten Unternehmen die Qualität der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht mehrheitlich als gut bewerten. Die Möglichkeit, konkrete Kritikpunkte zu nennen, wurde nur von wenigen Unternehmen genutzt und die angebrachte Kritik war meist allgemein gehalten. Für die grosse Mehrheit der Unternehmen ist eine möglichst schnelle oder möglichst wortgetreue Umsetzung von EWR-Recht allerdings nicht wichtig. Vielmehr soll die Umsetzung

grössenverträglich und möglichst erst nach Konsultation der Wirtschaftsverbände erfolgen.

Trotz der im Allgemeinen positiven Betrachtung des EWR sehen die Unternehmen auch negative Auswirkungen des EWR insbesondere mit Blick auf die hohe Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand für ihr Unternehmen. Einige Unternehmen fühlen sich auch bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat gegenüber den übrigen EWR-Staaten benachteiligt, was insbesondere für Finanzdienstleister und die Anerkennung von liechtenstein-spezifischen Rechtsformen gilt.

Insgesamt unterstreicht die Befragung aber die mehrheitlich sehr positive Einschätzung des EWR durch die in Liechtenstein ansässigen Unternehmen. Grosse Unternehmen bewerten den EWR dabei meist positiver als kleine Unternehmen. Ähnliches gilt für die Industrie und die Finanzdienstleistungen. Im Unterschied dazu sehen kleinere Unternehmen oftmals keine konkreten Auswirkungen des EWR auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Nichtsdestotrotz bewerten auch diese Unternehmen die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein mehrheitlich positiv.

## Hintergrund: der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde am 2. Mai 1992 in Porto das EWR-Abkommen von den damals zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG, später EU) und den sieben Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) unterzeichnet. Nachdem sich die Schweiz per Referendum gegen einen EWR-Beitritt ausgesprochen hatte und die EFTA-Staaten Finnland, Österreich und Schweden am 1. Januar 1995 der EU beigetreten waren, verblieben auf der EFTA-Seite des EWR einzig die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Obwohl das EWR-Abkommen bereits am 1. Januar 1994 in Kraft trat, erfolgte der Beitritt Liechtensteins erst am 1. Mai 1995 nach einer Anpassung des Zollvertrags mit der Schweiz sowie einer zweiten erfolgreichen Volksabstimmung zum EWR-Beitritt.

Das vorrangige Ziel des EWR-Abkommens ist die Schaffung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraums durch die möglichst weitreichende Verwirklichung der Personenfreizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb der EWR-Staaten. Zudem sieht das EWR-Abkommen die Etablierung gemeinsamer Wettbewerbsregeln sowie eine verstärkte Zusammenarbeit in horizontalen Politiken (z. B. Verbraucherschutz) und flankierenden Politiken (z. B. Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung)



*Ansteckknopf, Pro-EWR-Kampagne 1995*

vor. Im Unterschied dazu sind verschiedene Politikbereiche der EU wie z. B. die Zollunion oder die gemeinsame Agrarpolitik nicht Teil des EWR-Abkommens.

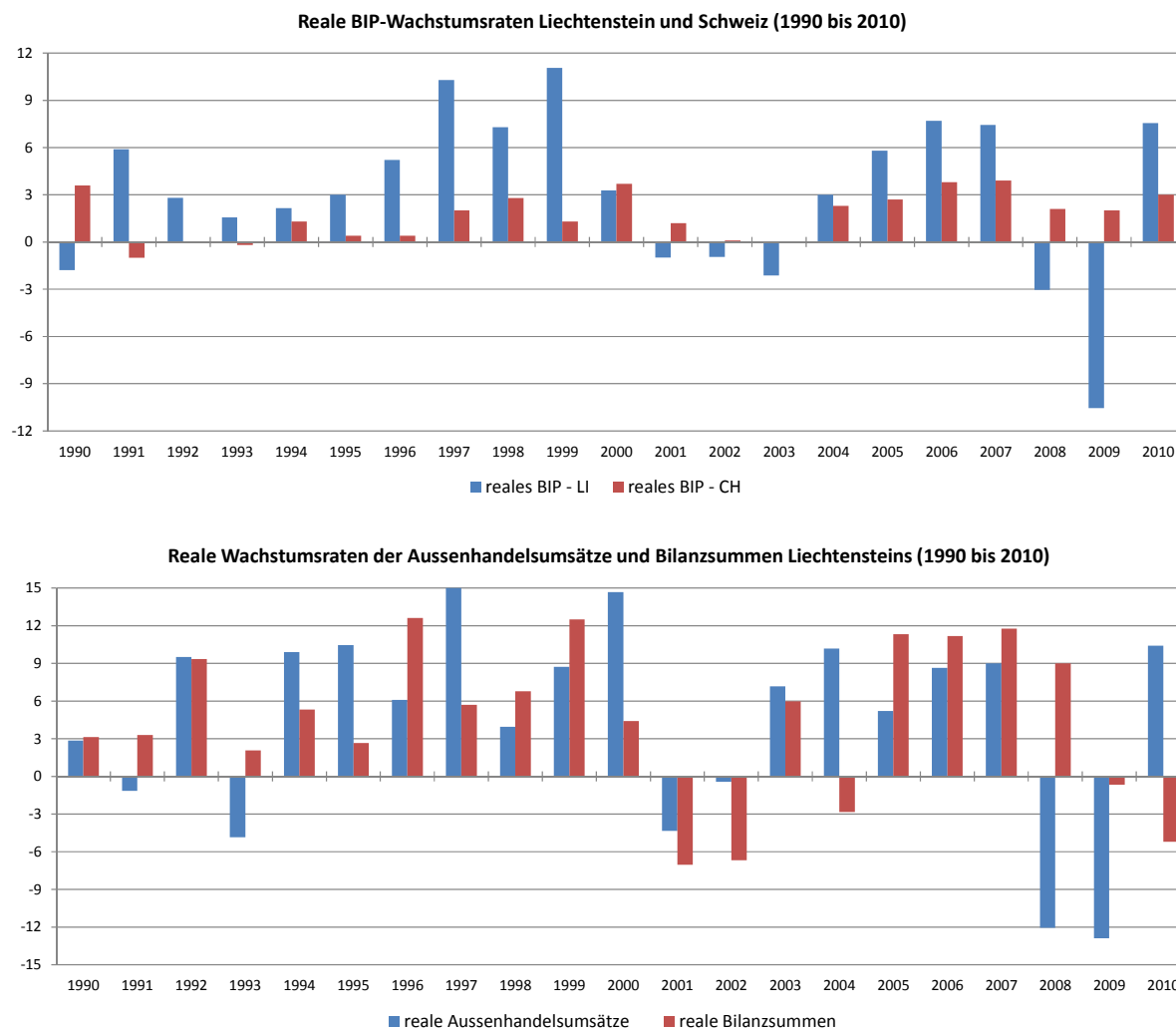
Das EWR-Abkommen regelt ferner die Teilnahmemöglichkeiten der EWR/EFTA-Staaten an der Rechtsetzung der EU, die Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des EWR-Rechts sowie die Rechtsdurchsetzung

in den EWR/EFTA-Staaten. Mit Blick auf den institutionellen Rahmen des EWR wird dabei meist von einer Zwei-Pfeiler-Struktur gesprochen, da die EWR/EFTA-Staaten analog zu den wichtigsten EU-Organen eigene Organe einsetzen. Die beiden Pfeiler (EU und EFTA) sind durch gemeinsame Organe verbunden, wobei – im Unterschied zur EU – jeder EWR/EFTA-Staat ein Vetorecht besitzt.

## Hintergrund: Wirtschaftliche Entwicklung seit 1995

Die liechtensteinische Volkswirtschaft hat sich in den vergangenen 20 Jahren stark verändert. Hervorzuheben ist insbesondere die Zunahme der Beschäftigten von 21'932 (1995) auf 36'224 (2013). Aber auch das Bruttoinlandsprodukt (BIP), die Aussenhandelsumsätze der LIHK-Unternehmen oder die Bilanzsummen der Liechtensteiner Banken haben sich seit 1995 stark erhöht. Welchen Einfluss die EWR-Mitgliedschaft tatsächlich auf das Wirtschaftswachstum Liechtensteins hatte, lässt sich empirisch aber nicht nachweisen. Gleichzeitig ist es nicht möglich, die wirtschaftlichen Effekte alternativer Integrationsmodelle zu berechnen. Die jährlichen Wachstumsraten verschiedener Kennzahlen weisen jedoch auf eine sehr stabile Wachstumsphase in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre hin. Da in diesem Zeitraum die Schweizer Volkswirtschaft deutlich weniger stark wuchs, kann durchaus ein EWR-Effekt vermutet werden. Zwischenzeitlich hat sich der EWR jedoch soweit etabliert, dass zumindest mit Blick auf das BIP kein unmittelbarer Effekt mehr sichtbar ist. Die jüngsten Entwicklungen im europäischen Fondsmarkt unterstreichen aber, dass der EWR auch 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten für Liechtenstein noch immer attraktive Märkte öffnen kann.

Abb. 1: Entwicklung ausgewählter wirtschaftlicher Kennzahlen seit 1990



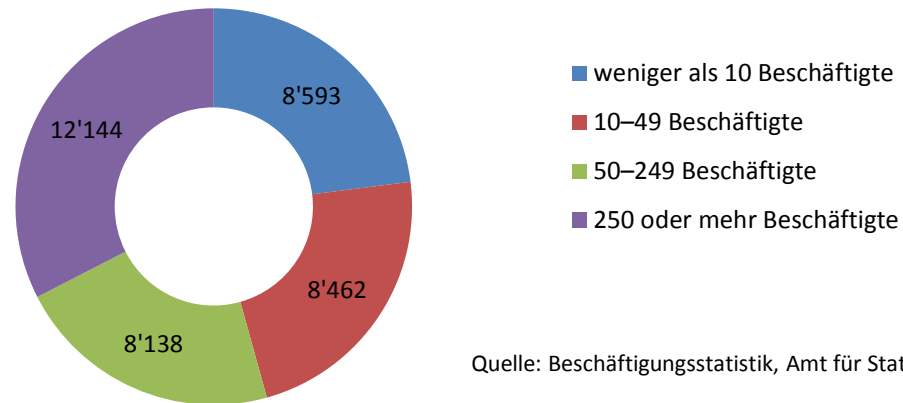
Datenerhebung: Andreas Brunhart, Liechtenstein-Institut



# Unternehmensstruktur in Liechtenstein

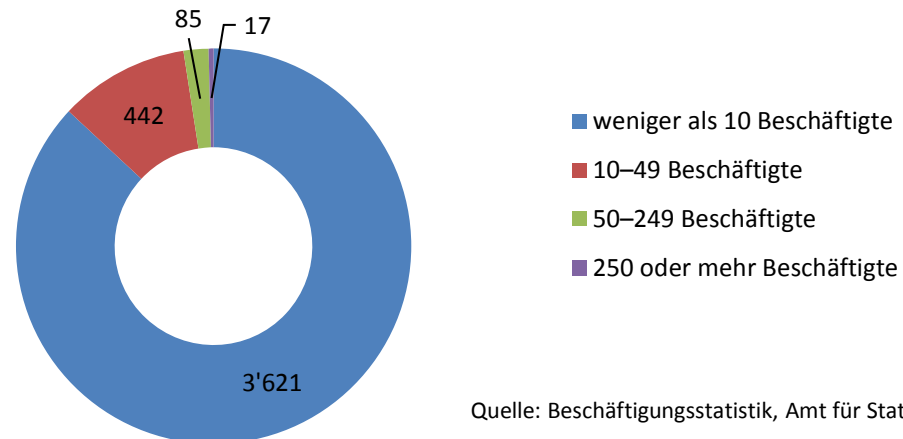
Per 31. Dezember 2013 weist die Beschäftigungsstatistik 4'165 Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein aus. Nach der Definition des Amts für Statistik gelten alle privatrechtlichen Betriebe und öffentlich-rechtlichen Institutionen in Liechtenstein als Unternehmen. Privathaushalte mit Angestellten gelten dagegen nicht als Unternehmen. Die Beschäftigungsstatistik unterscheidet ferner vier Unternehmenstypen: Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten, Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten und Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten. Abbildung 3 zeigt dabei, wie viele Unternehmen sich den einzelnen Unternehmenstypen zuordnen lassen. Demnach haben fast 87 % der Unternehmen in Liechtenstein weniger als 10 Beschäftigte und lediglich 0.5 % 250 oder mehr Beschäftigte. Vergleicht man allerdings die Anzahl der Arbeitsplätze, welche sich den einzelnen Unternehmenstypen zuordnen lassen, zeigt sich ein anderes Bild. Über 12'000 oder fast 33 % der Arbeitsplätze in Liechtenstein entfallen demnach auf die 17 Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten.

**Abb. 2: Verteilung der Arbeitsplätze nach Unternehmenstypen (Stand: 31.12.2013) (N=37'337)**



Quelle: Beschäftigungsstatistik, Amt für Statistik

**Abb. 3: Anzahl der Unternehmen in Liechtenstein nach Unternehmenstypen (Stand: 31.12.2013) (N=4'165)**

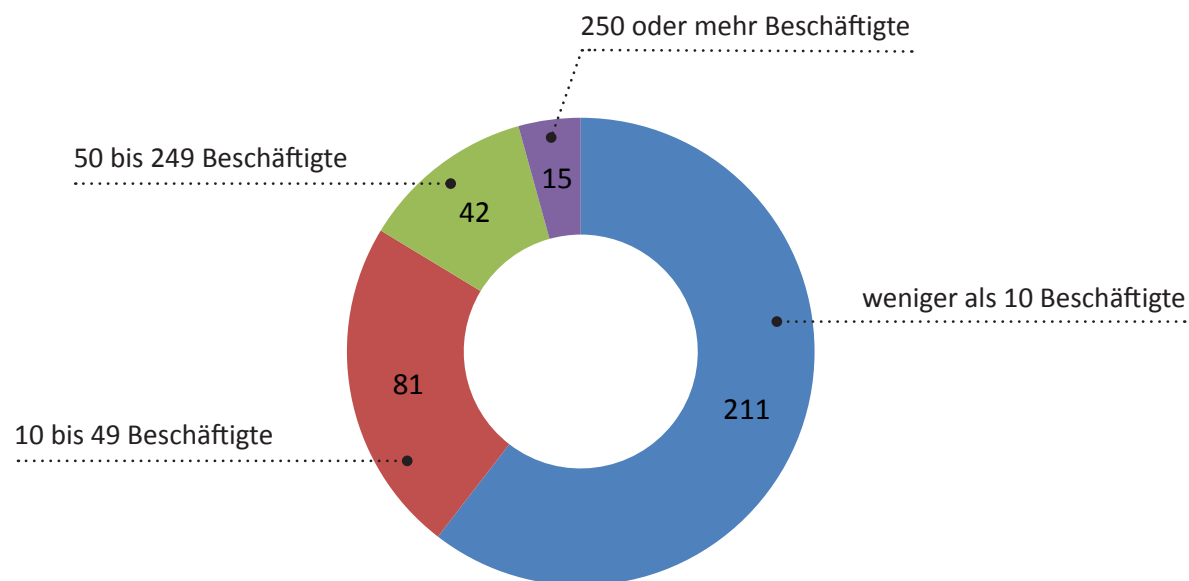


Quelle: Beschäftigungsstatistik, Amt für Statistik

## Rücklaufkontrolle

Die Onlinebefragung richtete sich an alle in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen, die im November 2014 Mitglied eines Wirtschaftsverbandes waren. Insgesamt beteiligten sich die Mitglieder von 27 verschiedenen Verbänden an der Befragung. Da zahlreiche Unternehmen gleichzeitig Mitglied von mehreren Verbänden sind, kann die Anzahl an kontaktierten Unternehmen nicht exakt eruiert werden. Schätzungsweise wurden jedoch etwas mehr als 1500 Unternehmen kontaktiert, wovon sich 396 an der Befragung beteiligten. Für die Auswertung wurden allerdings nur Unternehmen berücksichtigt, die mindestens zwei Drittel der Befragung ausfüllten. Abbildung 4 zeigt, wie sich die ausgewerteten Interviews auf die einzelnen Unternehmenstypen verteilen. Positiv hervorzuheben ist, dass fast alle in Liechtenstein ansässigen Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten an der Befragung teilgenommen haben. Da diese Unternehmen fast ein Drittel der Arbeitsplätze in Liechtenstein stellen, ist deren Teilnahme an der Umfrage von besonderer Bedeutung. Im Unterschied dazu war der Rücklauf bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten tief. Infolgedessen wird bei der Präsentation der Ergebnisse stets zwischen den einzelnen Unternehmenstypen differenziert. Um eine bessere Lesbarkeit zu sichern, werden

Abb. 4: Ausgewertete Interviews nach Unternehmenstypen (N=349)



meist nur Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten denjenigen mit weniger als 10 Beschäftigten gegenübergestellt. Die Daten zu den übrigen Unternehmenstypen finden sich in einem separaten Dokument ([www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)).

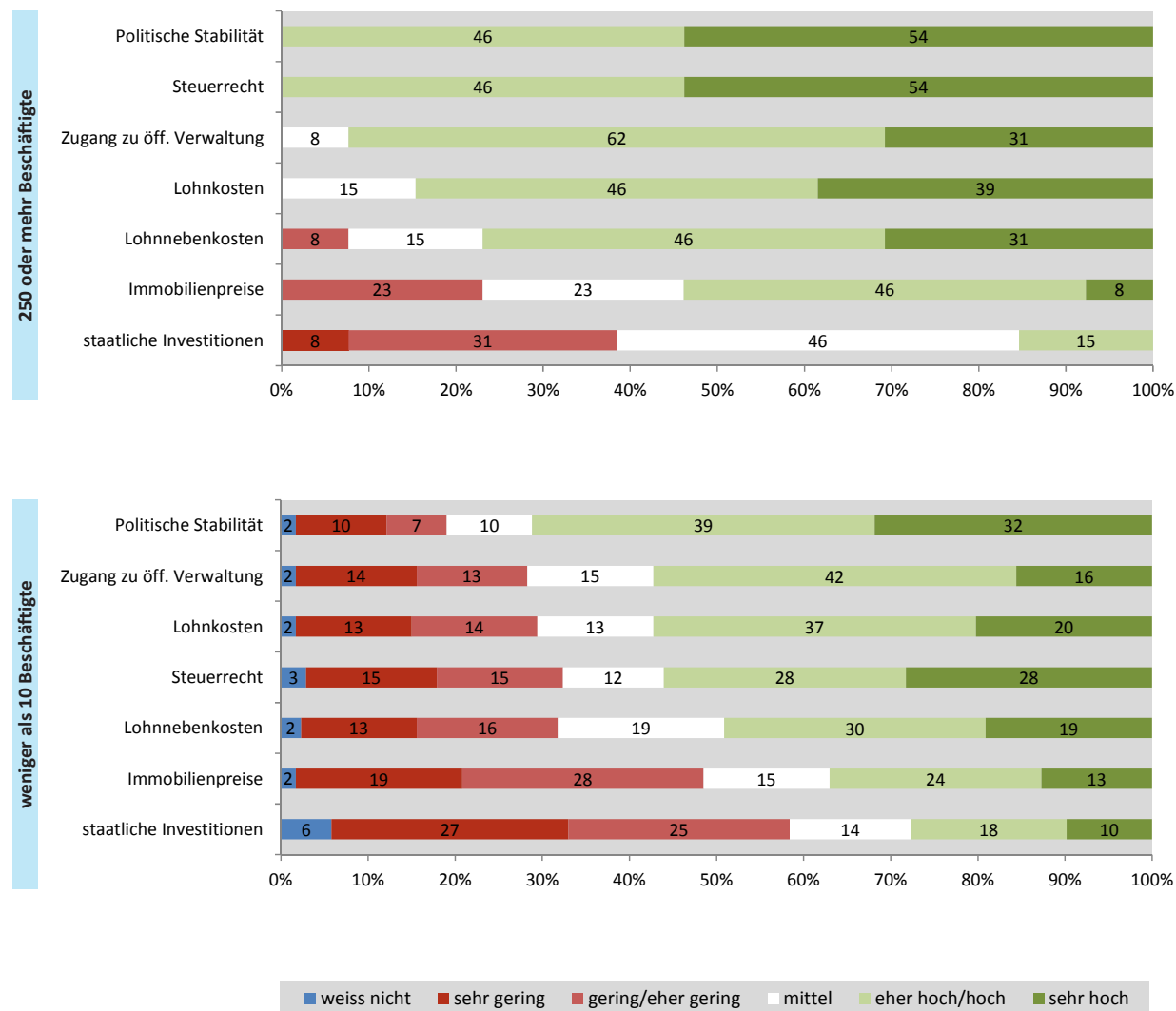
Der geringe Rücklauf bei kleineren Unternehmen lässt sich damit erklären, dass die-

se Unternehmen oftmals keinen direkten Bezug zu EWR-Recht haben. Dies zeigt sich auch darin, dass der Rücklauf bei den Mitgliedsunternehmen der Gesundheitsverbände, des Bauernverbands sowie der Wirtschaftskammer deutlich geringer war als bei Unternehmen der Finanzdienstleistungen oder der Industrie.

# Einflussfaktoren auf wirtschaftliche Tätigkeit [1]

Die Unternehmen wurden eingangs gefragt, welche Bedeutung ausgewählte Parameter für ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein besitzen. Für die befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten sind die politische Stabilität und das Steuerrecht von besonders grosser Bedeutung. Aber auch den übrigen Faktoren weisen die befragten Unternehmen – mit Ausnahme staatlicher Investitionen – mehrheitlich eine grosse Bedeutung zu. Diese Einschätzung deckt sich weitgehend mit derjenigen der übrigen Unternehmenstypen. Demnach sind auch für die übrigen Unternehmenstypen die Faktoren politische Stabilität, Steuerrecht, Verwaltungszugang und Lohnkosten besonders bedeutend, während staatliche Investitionen oder Immobilienpreise eine eher geringe Rolle spielen. Allerdings zeigt der direkte Vergleich zwischen den Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten sowie Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, dass das Antwortverhalten von kleineren Unternehmen weniger konsistent und deshalb die Gewichtung der einzelnen Faktoren weniger ausgeprägt ist, was vor allem auf die hohe Heterogenität kleiner Unternehmen zurückzuführen ist.

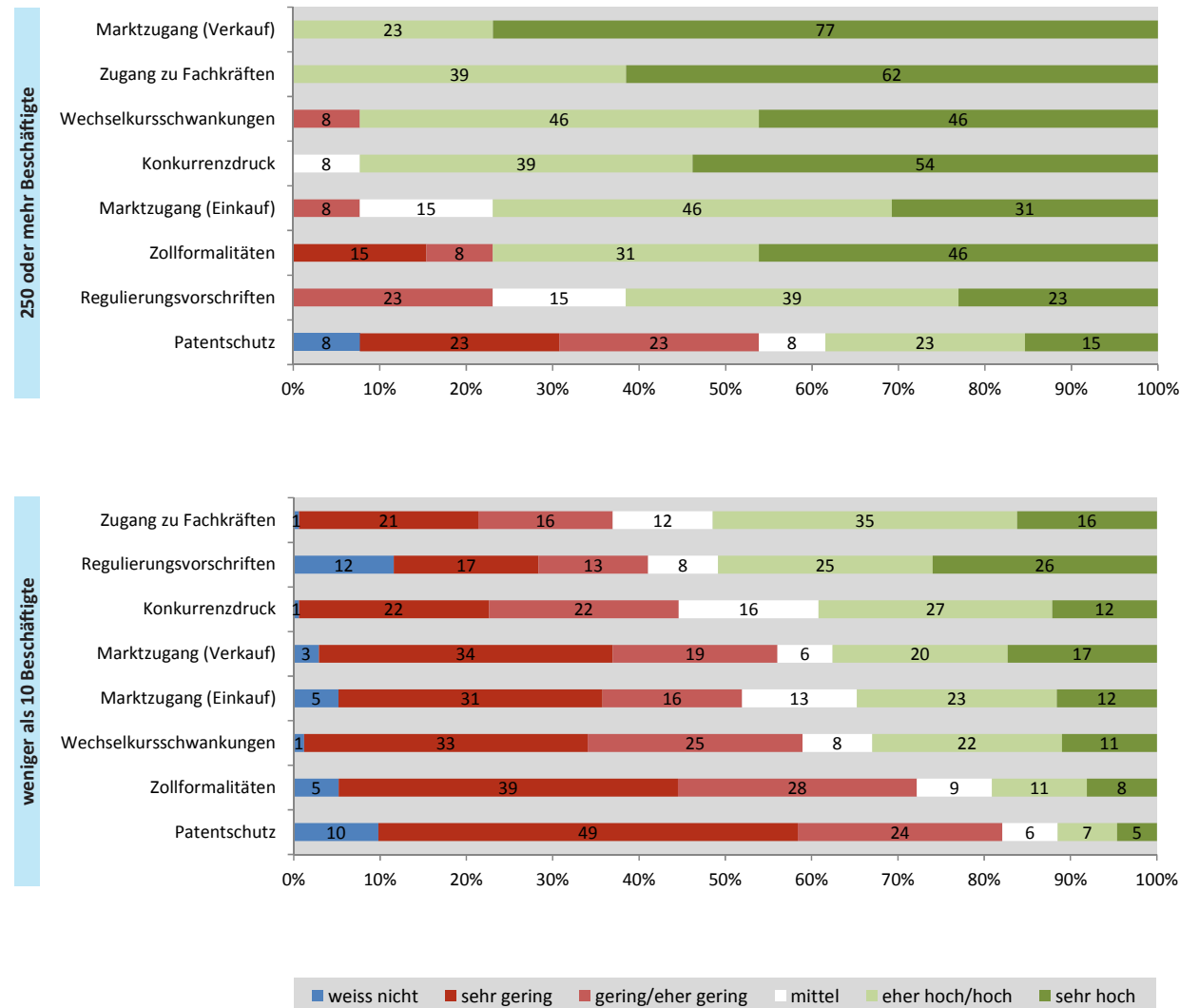
Abb. 5: Bedeutung innerstaatlicher Einflussfaktoren



# Einflussfaktoren auf wirtschaftliche Tätigkeit [2]

Alle befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten messen dem Marktzugang sowie dem Zugang zu Fachkräften eine hohe Bedeutung bei. Auch die übrigen Faktoren wie z. B. Wechselkursschwankungen oder der Konkurrenzdruck durch ausländische Unternehmen haben einen grossen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Unternehmen. Einzige Ausnahme ist der internationale Patentschutz, dessen Einfluss nur von 38 % der befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten als hoch eingestuft wird. Von den Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten werden der Zugang zu Fachkräften sowie international initiierte Regulierungsvorschriften als besonders bedeutend für ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein eingestuft, wobei Letztere wohl negativ konnotiert sind. Der Vergleich innerstaatlicher und internationaler Einflussfaktoren zeigt, dass internationale Einflussfaktoren für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten eine eher geringe Rolle spielen (siehe Abb. 5), da sich deren wirtschaftliche Tätigkeit meist auf Liechtenstein und die unmittelbare Nachbarschaft beschränkt.

Abb. 6: Bedeutung internationaler Einflussfaktoren



# Internationale Einflussfaktoren: Vergleich nach Branchen

Die einzelnen Unternehmen gewichten die Bedeutung internationaler Einflussfaktoren je nach Branche unterschiedlich stark. Vor diesem Hintergrund vergleicht Tabelle 1 für jeden Einflussfaktor die durchschnittliche Bewertung durch die Unternehmen einer Branche mit der durchschnittlichen Bewertung aller Branchen. Demnach gewichten beispielsweise Industrieunternehmen auf einer Skala von 1 (keine Bedeutung) bis 7 (sehr hohe Bedeutung) den Einfluss von Zollformalitäten deutlich stärker (MW 5.6) als die im Gesundheitswesen tätigen Unternehmen (MW 2.2). Insgesamt unterstreicht Tabelle 1 die internationale Ausrichtung der Branchen Finanzdienstleistungen, Industrie und sonstiges Gewerbe. Die stärkste Abweichung vom branchenspezifischen Mittelwert (MW) und dem Mittelwert aller Branchen ergibt sich für die Branche Finanzdienstleistungen und den Faktor international initiierte Regulierungsvorschriften, wonach der branchenspezifische Mittelwert 2.4 Punkte höher liegt als der Mittelwert aller Branchen. Das heisst, Regulierungen haben vor allem einen grossen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen in der Finanzdienstleistungsbranche. Eine ähnlich hohe Abweichung lässt sich auch mit Blick auf den internationalen Marktzugang (Verkauf) und die Industrie erkennen.

**Tab. 1: Durchschnittlicher Einfluss internationaler Faktoren differenziert nach Branchen**

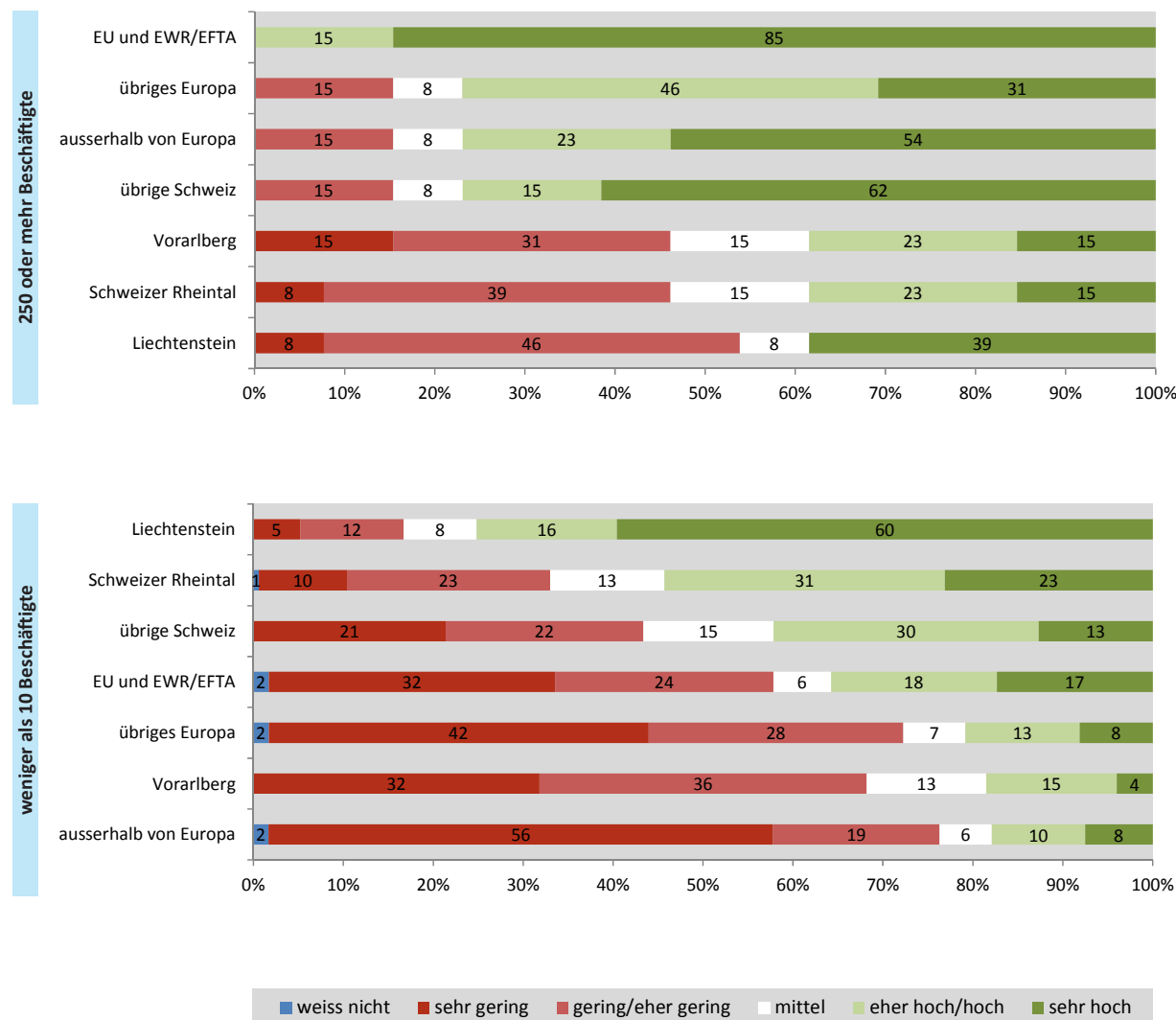
|                           | Zollwesen | Fachkräfte | Wechselkurse | Patentschutz | Marktzugang (Verkauf) | Marktzugang (Einkauf) | Regulierungen | Konkurrenzdruck |
|---------------------------|-----------|------------|--------------|--------------|-----------------------|-----------------------|---------------|-----------------|
| Mittelwert aller Branchen | 3.6       | 4.7        | 4.0          | 2.2          | 3.6                   | 4.1                   | 4.0           | 4.3             |
| Finanzdienstleistungen    | 2.5       | 4.9        | 4.3          | 3.0          | 5.2                   | 3.6                   | 6.4           | 4.4             |
| Tourismus                 | 3.3       | 4.4        | 4.9          | 1.3          | 2.1                   | 3.3                   | 1.9           | 3.3             |
| Gesundheitswesen          | 2.2       | 3.7        | 1.8          | 1.3          | 2.0                   | 2.8                   | 3.2           | 2.6             |
| Baugewerbe                | 3.5       | 5.4        | 3.1          | 1.9          | 2.3                   | 4.3                   | 4.6           | 5.0             |
| Industrie                 | 5.6       | 5.8        | 5.9          | 4.1          | 5.7                   | 5.9                   | 4.8           | 5.8             |
| sonstiges Gewerbe         | 4.7       | 4.6        | 5.1          | 2.5          | 4.8                   | 5.2                   | 4.6           | 5.6             |
| Landwirtschaft            | 4.0       | 5.0        | 3.2          | 1.2          | 3.4                   | 4.7                   | 2.3           | 3.3             |
| sonstige Dienstleistungen | 2.6       | 4.2        | 3.4          | 2.3          | 3.3                   | 3.1                   | 4.4           | 4.1             |



# Bedeutung ausgewählter Märkte: Allgemeine Betrachtung

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins sichert den liechtensteinischen Unternehmen den freien Zugang zum europäischen Binnenmarkt, welcher derzeit 31 Mitgliedsstaaten und damit über 500 Millionen Konsumenten umfasst. Nichtsdestotrotz ist der EWR-Raum nur einer von vielen Märkten, in denen liechtensteinische Unternehmen tätig sind. Um die tatsächliche Relevanz der EWR-Mitgliedschaft für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein zu erschliessen, wurden die Unternehmen deshalb gefragt, welche Bedeutung sie ausgewählten Märkten mit Blick auf ihr Unternehmen beimessen. 85 % der Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten schätzen die Bedeutung des EWR-Marktes als sehr hoch und weitere 15 % als hoch bzw. eher hoch ein. Damit ist der EWR mit Abstand der wichtigste Markt für diesen Unternehmenstyp. Im Unterschied dazu rangiert der EWR bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten hinter dem Heimmarkt Liechtenstein sowie dem Schweizer Markt. Ähnliches gilt für die Märkte ausserhalb des EWR-Raums, deren Bedeutung von den grossen Unternehmen mehrheitlich als hoch eingestuft wird, für kleinere Unternehmen aber kaum eine Rolle spielen.

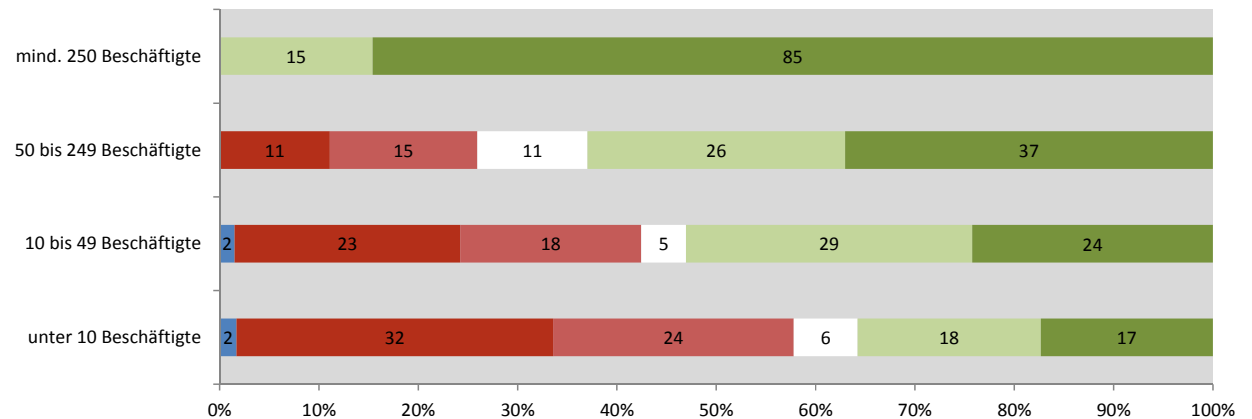
Abb. 7: Bedeutung ausgewählter Märkte



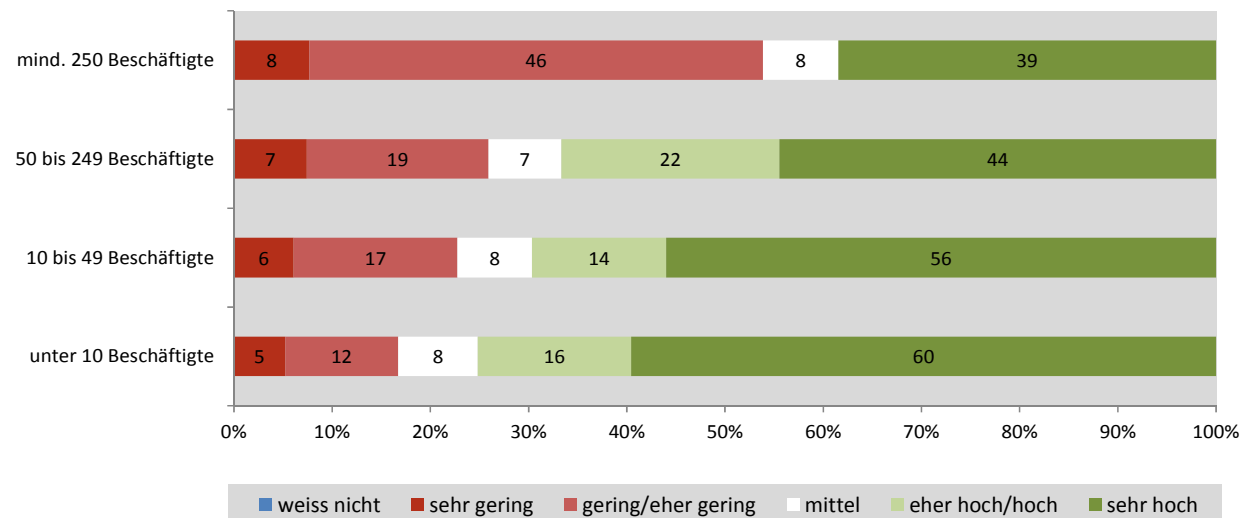
## Bedeutung ausgewählter Märkte: Spezifische Betrachtung

Mit Blick auf das eigene Unternehmen messen die einzelnen Unternehmenstypen dem gemeinsamen Markt der EU und EWR/EFTA-Staaten unterschiedliche Bedeutung bei. Besonders hoch ist die Bedeutung des EWR-Marktes für Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten. Aber auch die Unternehmen mit 50 bis 249 bzw. 10 bis 49 Beschäftigten stufen die Bedeutung des EWR mehrheitlich als hoch ein. Im Unterschied dazu ist der EWR-Markt für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten mehrheitlich von geringer Bedeutung. Daraus folgt: je geringer die Unternehmensgrösse, desto geringer die Bedeutung des EWR-Marktes für das Unternehmen. Dies lässt sich damit erklären, dass grosse Unternehmen eher international ausgerichtet sind und somit eher im EWR-Raum tätig sind. Im Unterschied dazu nimmt die Bedeutung des liechtensteinischen Binnenmarktes mit zunehmender Unternehmensgrösse ab. Folglich ist die Bedeutung des Heimmarktes für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten besonders hoch. Die Einschätzung der beiden Märkte EU und EWR/EFTA einerseits sowie Liechtenstein andererseits durch die verschiedenen Unternehmenstypen ergibt somit ein fast gegenteiliges Bild.

**Abb. 8: Bedeutung des gemeinsamen Marktes der EU- und EWR/EFTA-Staaten**



**Abb. 9: Bedeutung des liechtensteinischen Binnenmarktes**



## Bedeutung ausgewählter Märkte: Vergleich nach Branchen

Die Einschätzung der einzelnen Märkte erfolgte anhand einer Skala von 1 (keine Bedeutung) bis 7 (sehr hohe Bedeutung). Tabelle 2 weist dabei für jeden Markt die durchschnittliche Bewertung aller Unternehmen einer einzelnen Branche aus und vergleicht diese mit dem Mittelwert aller Branchen. Der EWR-Markt ist vor allem für die Industrie (MW 5.8) und Finanzdienstleistungen (MW 5.5) von grosser Bedeutung. Auch das sonstige Gewerbe attestiert dem EWR eine überdurchschnittliche Relevanz (MW 3.9), wohingegen die übrigen Branchen dem EWR keine grosse Bedeutung beimessen (MW zwischen 1.7 und 3.5). Die Differenz zwischen dem maximalen und minimalen Mittelwert der einzelnen Branchen liegt somit beim EWR deutlich höher als bei den anderen Märkten. Daraus folgt, dass die tatsächliche Bedeutung des EWR für ein Unternehmen stark von der Branchenzugehörigkeit abhängt. Dies verdeutlicht auch der brancheninterne Vergleich, wonach der EWR für Industrie und Finanzdienstleistungen den wichtigsten Markt darstellt, während sich beispielsweise Landwirtschaft und Gesundheitswesen fast ausschliesslich auf Liechtenstein und den Schweizer Markt konzentrieren.

**Tab. 2: Durchschnittliche Bedeutung ausgewählter Märkte differenziert nach Branchen**

|                           | Liechtenstein | Schweizer Rheintal | übrige Schweiz | Vorarlberg | EU und EWR/EFTA | übriges Europa | ausserhalb Europas |
|---------------------------|---------------|--------------------|----------------|------------|-----------------|----------------|--------------------|
| Mittelwert aller Branchen | 5.8           | 5.1                | 4.4            | 2.6        | 3.6             | 2.8            | 2.5                |
| Finanzdienstleistungen    | 5.0           | 3.7                | 4.8            | 3.0        | 5.5             | 4.3            | 3.9                |
| Tourismus                 | 6.4           | 5.8                | 4.9            | 2.0        | 3.1             | 3.0            | 2.9                |
| Gesundheitswesen          | 6.7           | 4.7                | 2.9            | 2.4        | 1.7             | 1.3            | 1.2                |
| Baugewerbe                | 6.6           | 5.8                | 3.1            | 1.8        | 1.7             | 1.5            | 1.3                |
| Industrie                 | 4.0           | 4.2                | 4.9            | 3.5        | 5.8             | 4.7            | 4.6                |
| sonstiges Gewerbe         | 5.2           | 4.8                | 4.0            | 2.7        | 3.9             | 3.0            | 2.5                |
| Landwirtschaft            | 6.7           | 6.5                | 6.3            | 2.0        | 3.5             | 1.8            | 1.2                |
| sonstige Dienstleistungen | 5.9           | 5.2                | 4.0            | 3.2        | 3.3             | 2.6            | 2.2                |

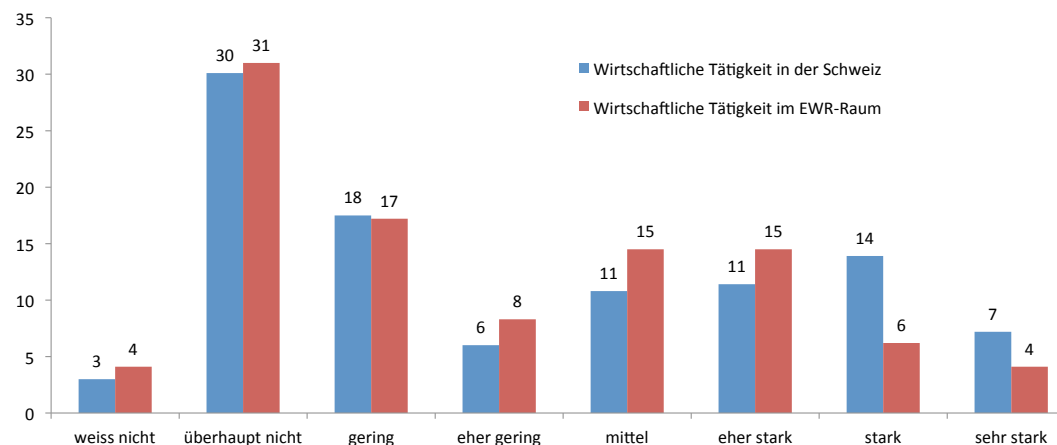
|                                     |
|-------------------------------------|
| Abweichung vom Mittelwert $\geq 1$  |
| Abweichung vom Mittelwert $< 1$     |
| Keine Abweichung vom Mittelwert     |
| Abweichung vom Mittelwert $< -1$    |
| Abweichung vom Mittelwert $\geq -1$ |



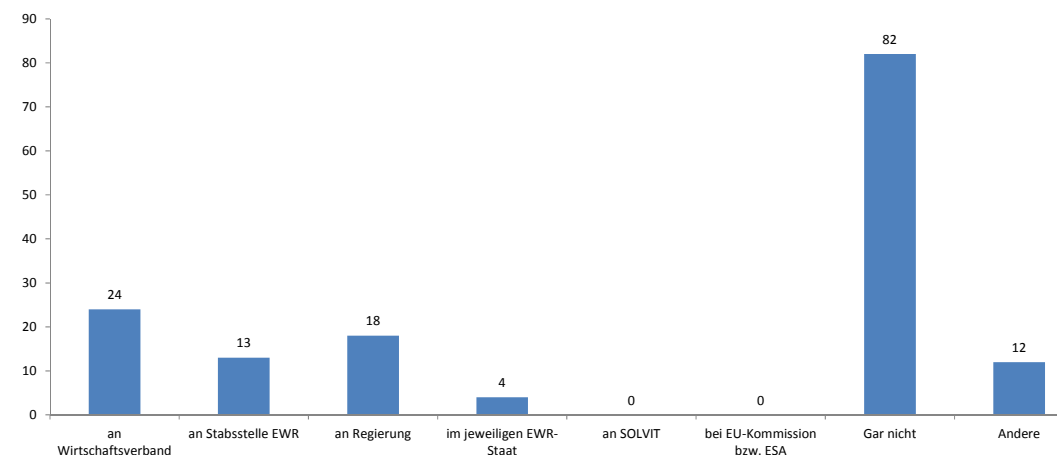
## Wirtschaftliche Tätigkeit im EWR-Raum oder in der Schweiz

Von den befragten Unternehmen, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit im EWR-Raum ausüben, erkennen 31 % überhaupt keine Benachteiligung ihres Unternehmens gegenüber Unternehmen aus den anderen EWR-Staaten. Weitere 25 % fühlen sich nur geringfügig benachteiligt. Für Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz ausüben, zeigt sich eine sehr ähnliche Verteilung. Auch hier erkennen 30 % der entsprechenden Unternehmen überhaupt keine und weitere 24 % nur eine geringe bzw. eher geringe Benachteiligung gegenüber Schweizer Unternehmen. Insgesamt 32 % der befragten Unternehmen fühlen sich dagegen eher bis sehr stark benachteiligt. Damit fühlen sich die liechtensteinischen Unternehmen in der Schweiz gegenüber Schweizer Unternehmen öfter benachteiligt als im EWR-Raum gegenüber Unternehmen aus den EWR-Staaten. Dies kann als ein Indiz für eine hohe Homogenität und weitgehende Umsetzung eines „level playing field“ innerhalb des EWR-Raums gewertet werden. Auf eine Reaktion im Falle einer Benachteiligung im EWR-Raum wird meistens verzichtet, obwohl den Unternehmen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten offen stehen würden.

**Abb. 10: Benachteiligung bei wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz bzw. im EWR [%]**



**Abb. 11: Gesuche um Hilfestellung im Falle einer Benachteiligung im EWR (Mehrfachnennungen möglich)**



## Formen der Benachteiligung in der Schweiz und im EWR-Raum

Die verschiedenen Formen der Benachteiligung, welche von in Liechtenstein ansässigen Unternehmen bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im EWR-Raum bzw. in der Schweiz festgestellt wurden, wurden zu einzelnen Schlagworten zusammengefasst und anhand ihrer Häufigkeit gewichtet. Bei der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im EWR-Raum fühlen sich die befragten Unternehmen gegenüber Unternehmen aus den anderen EWR-Staaten vor allem aufgrund des hohen Preis- und Kostenniveaus Liechtensteins benachteiligt. Dabei handelt es sich allerdings um einen Standortnachteil und nicht um eine EWR-rechtliche Benachteiligung bzw. eine Diskriminierung. Eine solche kann jedoch bei der fehlenden Anerkennung von liechtenstein-spezifischen Rechtsformen und Rechtsstrukturen vorliegen. Zahlreiche Nennungen entfielen auch auf das Zollwesen und die Verrechnung der Mehrwertsteuer, welche zwar in der EU integriert sind, aber nicht Teil des EWR-Abkommens sind.

Mit Blick auf die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz fühlen sich die befragten Unternehmen vor allem durch das Schweizer Entsendegesetz benachteiligt, welches die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der Schweiz regelt.

### Ursachen für Benachteiligung bei wirtschaftlicher Tätigkeit im EWR



### Ursachen für Benachteiligung bei wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz

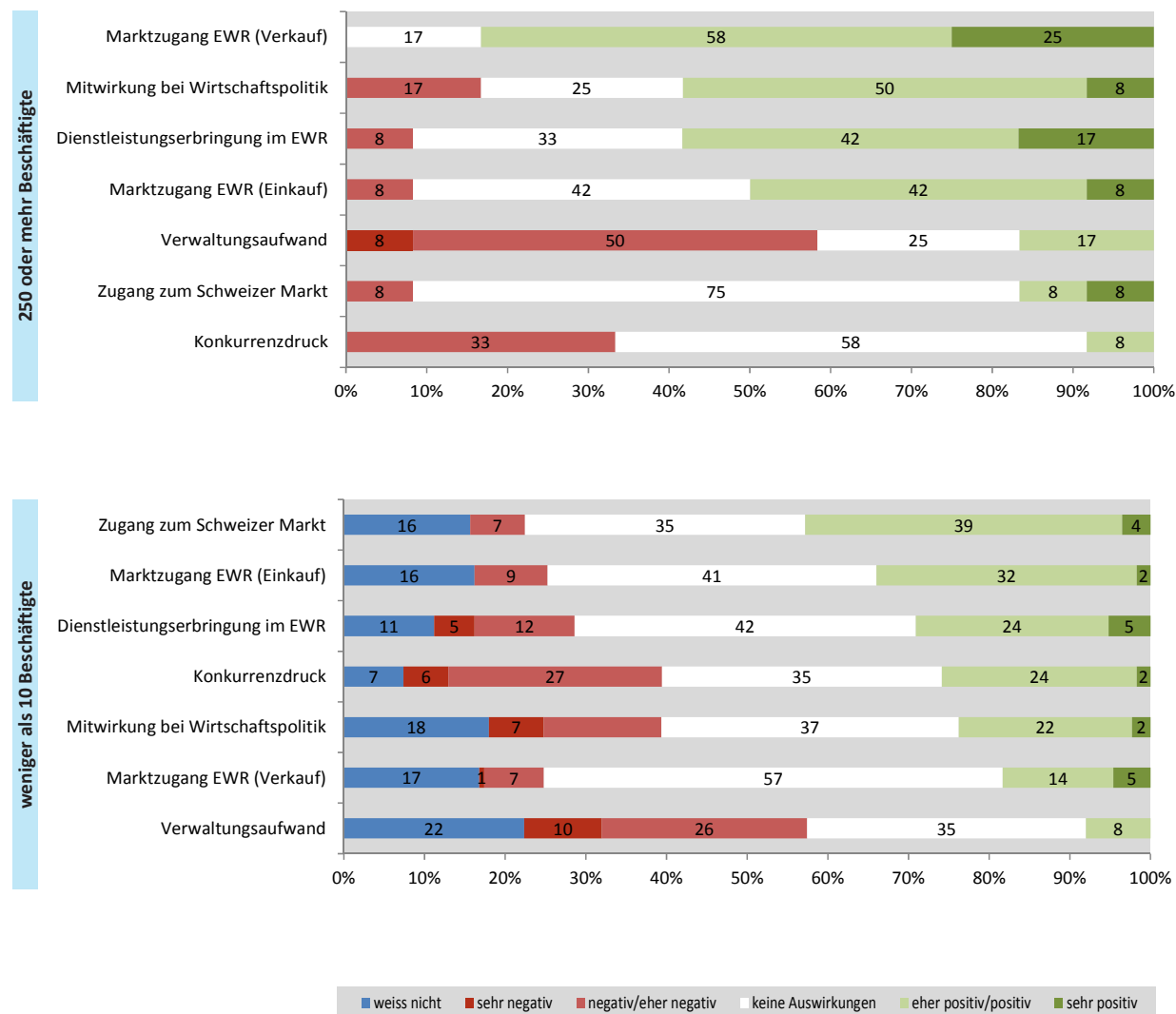


# Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf das Unternehmen

Für Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten hat sich die EWR-Mitgliedschaft erwartungsgemäss besonders positiv auf den Marktzugang und die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ausgewirkt. Negative Auswirkungen bestehen dagegen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, was vor allem auf den Dienstleistungssektor zutrifft. Zudem hat sich für 33 % der befragten Unternehmen der Konkurrenzdruck verschärft.

Für kleinere, meist regional tätige Unternehmen bietet der EWR dagegen deutlich weniger Berührungspunkte, weshalb diese Unternehmen mit dem EWR oftmals weder positive noch negative Auswirkungen assoziieren. Hervorzuheben ist, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen aufgrund der EWR-Mitgliedschaft weder eine Beeinträchtigung des Zugangs zum Schweizer Markt noch der Mitwirkungsmöglichkeiten bei der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik sehen. Für 58 % der Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten haben sich die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik durch die EWR-Mitgliedschaft sogar verbessert. Eine mögliche Erklärung hierfür ist die in den vergangenen Jahren gestiegene Anzahl an Wirtschaftsverbänden und deren verbesserte Einbindung in die Gesetzgebung.

Abb. 12: Einschätzung der Auswirkungen des EWR mit Blick auf ...



## Bezug zu EWR-Recht

Die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen geht davon aus, dass das eigene Unternehmen von EWR-Recht betroffen ist. Dies gilt für alle Unternehmenstypen mit Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, wo eine relative Mehrheit von 44 % die Option *weiss nicht* wählte. Auch bei den übrigen Unternehmenstypen gab jeweils ein überraschend grosser Anteil an, nicht zu wissen, ob das eigene Unternehmen von EWR-Recht betroffen ist. Für viele Unternehmen ist folglich unklar, hinter welchen Regeln und Massnahmen tatsächlich EWR-Recht steckt.

Abbildung 14 thematisiert die Relevanz ausgewählter Parameter für die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht. Dabei resultiert für alle Unternehmenstypen dieselbe Reihenfolge der einzelnen Parameter. So soll die Umsetzung von EWR-Recht in erster Linie möglichst gröszenverträglich für die liechtensteinische Wirtschaft und möglichst erst nach der Konsultation mit den entsprechenden Wirtschaftsverbänden erfolgen. Eine möglichst schnelle bzw. möglichst wortgetreue Umsetzung erachten die befragten Unternehmen dagegen mehrheitlich für unwichtig.

Abb. 13: Betroffenheit von EWR-Recht

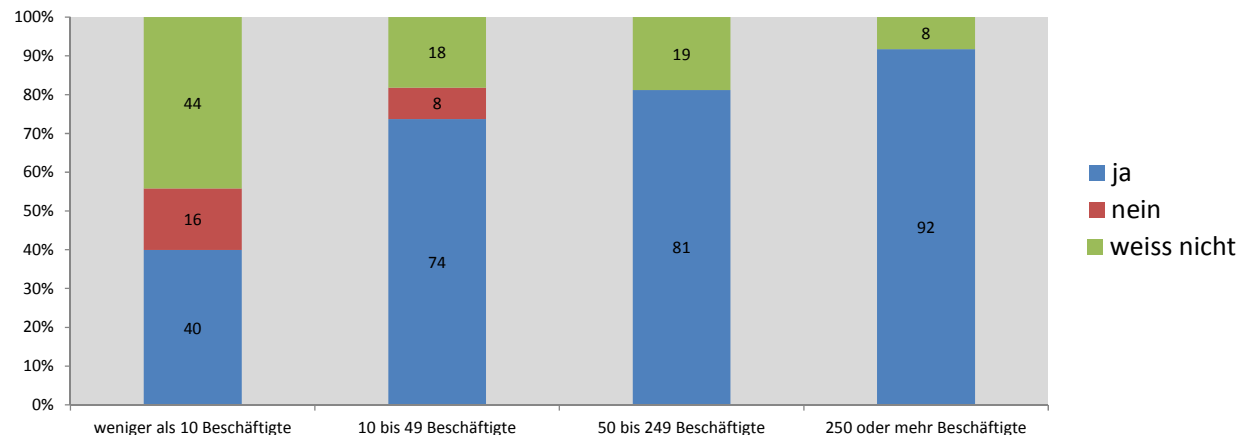
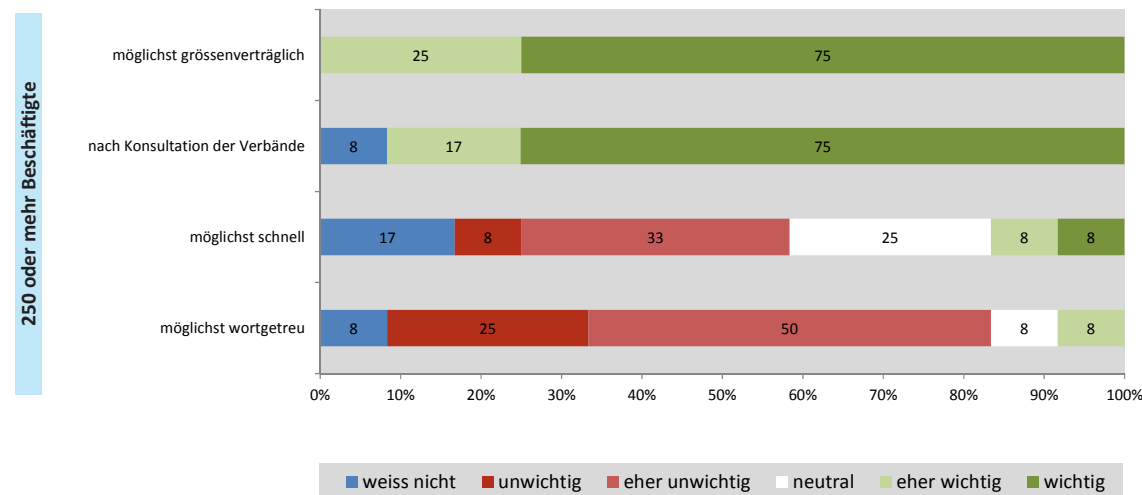


Abb. 14: Bedeutung ausgewählter Parameter bei der Umsetzung von EWR-Recht

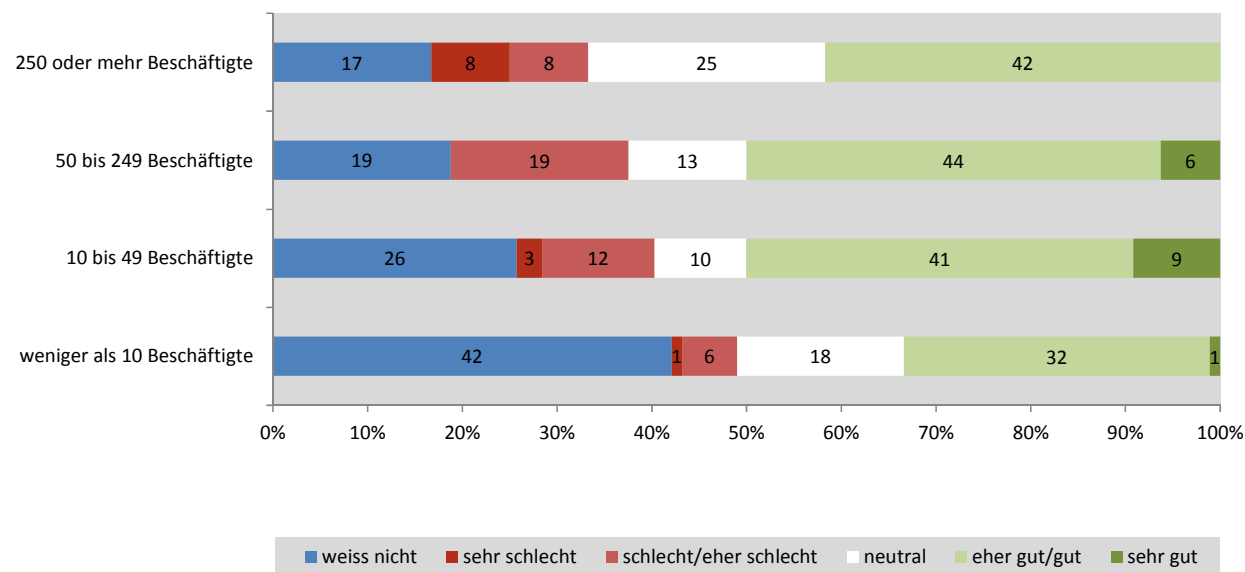


## Bewertung der Umsetzungsqualität von EWR-Recht

EU-Rechtsakte, welche in das EWR-Abkommen übernommen wurden und nicht unmittelbar anwendbar sind, müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung von EWR-Recht folgt den üblichen in Liechtenstein praktizierten Rechtssetzungsverfahren, wobei EWR-Recht sowohl per Gesetz als auch per Verordnung umgesetzt werden kann. Nur sehr wenige Unternehmen bezeichnen die derzeit in Liechtenstein praktizierte Umsetzung von EWR-Recht in nationales Rechts als schlecht. Mit Blick auf die Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten sind dies beispielsweise lediglich 16 %, während 42 % der befragten Unternehmen die Umsetzungsqualität als gut bewerten.

Im Rahmen der Onlinebefragung konnten die befragten Unternehmen in Form einer offenen Texteingabe auch Kritik an der derzeit praktizierten Umsetzung anbringen. Diese Möglichkeit wurde aber nur von 25 Unternehmen genutzt, wobei meistens eine zu schnelle und zu wortgetreue Umsetzung kritisiert wurde. Für diese Unternehmen ist demnach wichtig, dass Liechtenstein sich nicht als „Musterschüler“ profiliert und stattdessen stets versucht, den Umsetzungsspielraum auszunutzen.

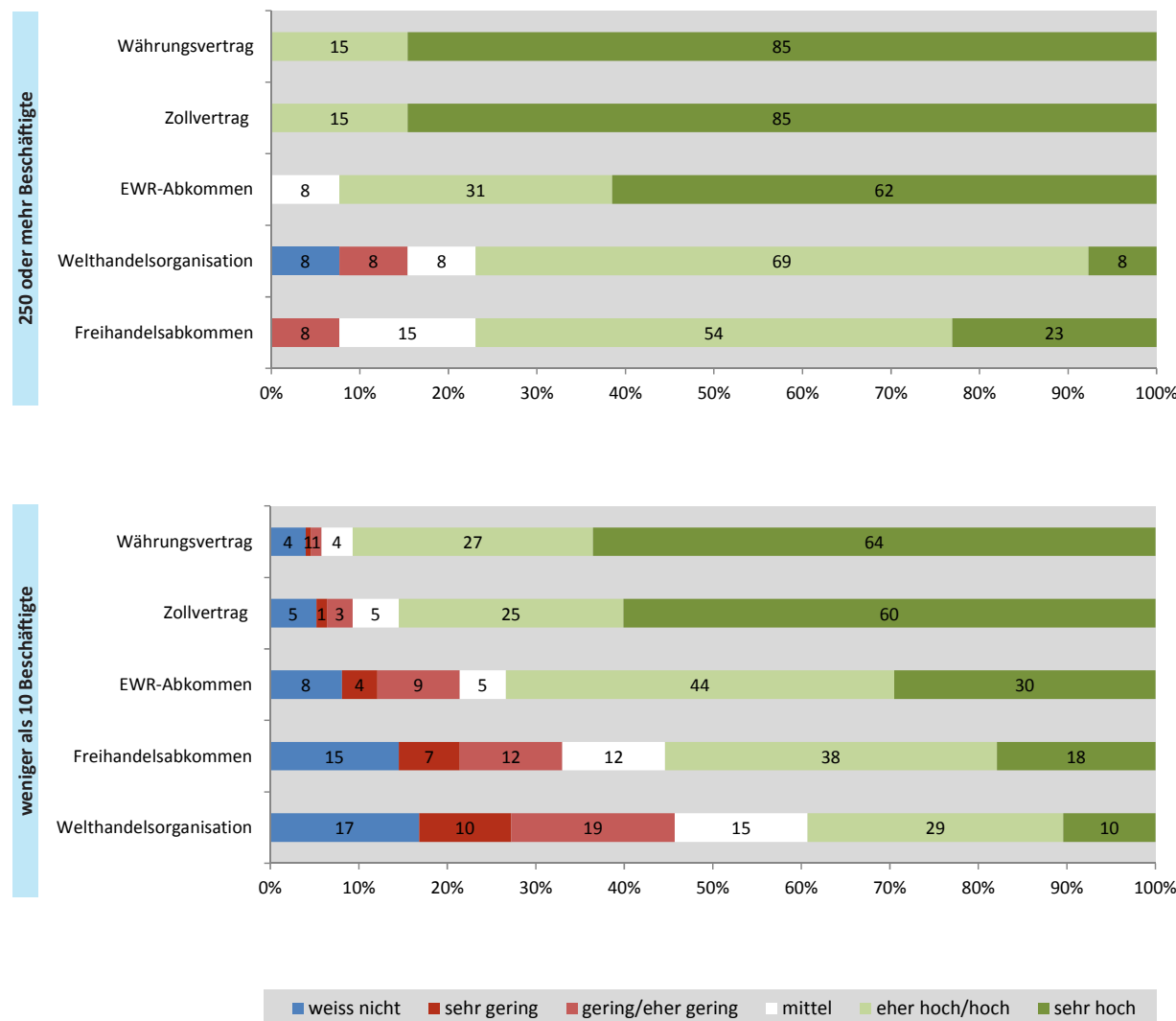
Abb. 15: Bewertung der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



# Bedeutung ausgewählter Abkommen

Die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein hat eine lange Tradition und hat wesentlich zum heutigen Wohlstand und zur Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins beigetragen. In Anbetracht dessen überrascht es nicht, dass die in Liechtenstein ansässigen Unternehmen mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein sowohl dem Zoll- als auch dem Währungsvertrag eine herausragende Bedeutung beimessen. Dies gilt für alle Unternehmenstypen und Branchen. Aber auch die Bedeutung des EWR-Abkommens für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein wird von einer grossen Mehrheit der befragten Unternehmen als hoch eingestuft. Folglich erachten die befragten Unternehmen die Bedeutung des EWR-Abkommens für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein auch dann als hoch, wenn der EWR-Markt für das eigene Unternehmen nur von geringer Bedeutung ist (siehe Abb. 8). Die Bedeutung des EWR-Abkommens wird zudem von allen Unternehmenstypen höher eingestuft als diejenige der Freihandelsabkommen mit Nicht-EWR-Staaten bzw. Liechtensteins Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO).

Abb. 16: Bedeutung ausgewählter Abkommen für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein



# Auswirkungen des EWR auf ausgewählte Zusammenhänge [1]

Angesichts der hohen Exportquote der liechtensteinischen Volkswirtschaft betrachteten die EWR-Befürworter eine EWR-Mitgliedschaft stets als einen wichtigen Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins in einer zunehmend globalisierten Welt nachhaltig zu sichern. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in einer im November 2014 durchgeführten repräsentativen Meinungsumfrage 80 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten der Aussage zustimmen, dass Liechtenstein durch den EWR an Wettbewerbsfähigkeit gewonnen hat. Die Haltung der liechtensteinischen Stimmberechtigten deckt sich weitgehend mit der Einschätzung durch die in Liechtenstein ansässigen Unternehmen. So stufen alle Unternehmenstypen und Branchen die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit Liechtenstein mehrheitlich als positiv ein. Durch die Institutionen und Prozesse des EWR hat Liechtenstein aber auch internationale Präsenz gewonnen. Für eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen wirkt sich deshalb die EWR-Mitgliedschaft auch positiv auf das Image Liechtensteins im Ausland aus.

Abb. 17: Auswirkungen des EWR auf die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins

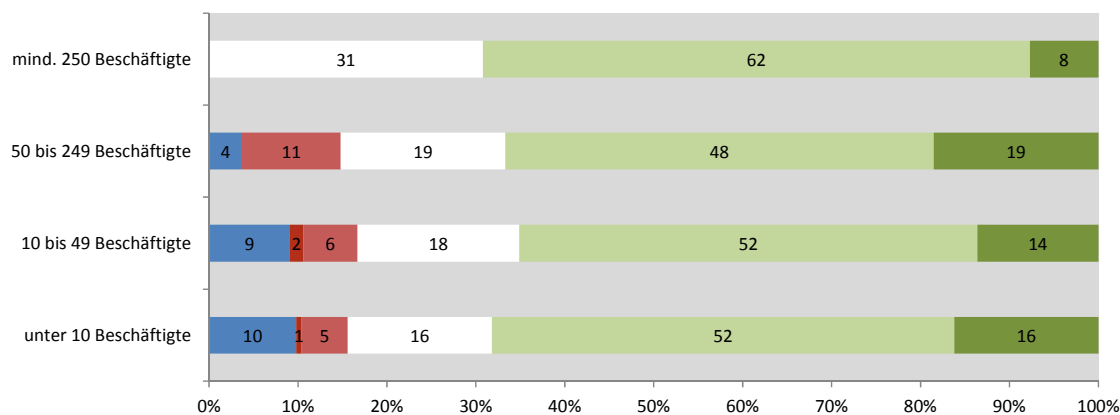
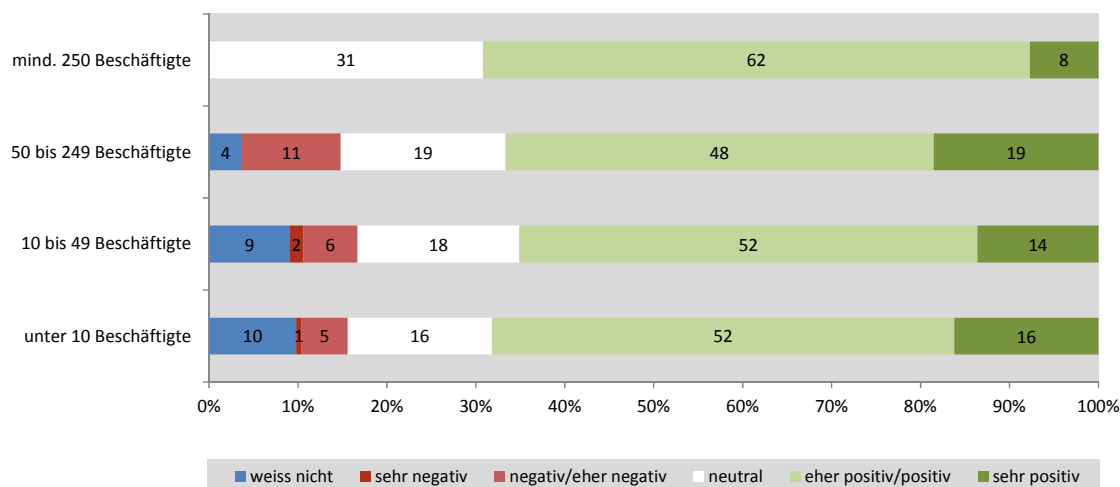


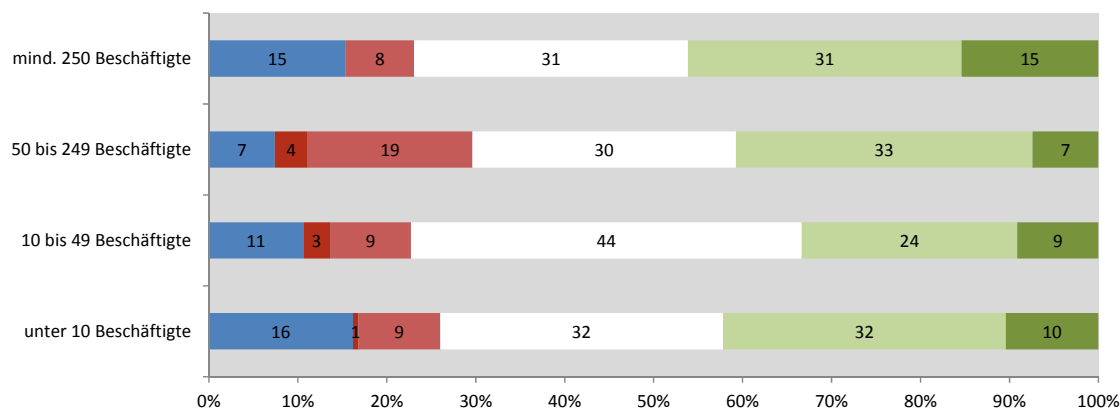
Abb. 18: Auswirkungen des EWR auf das Image des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein im Ausland



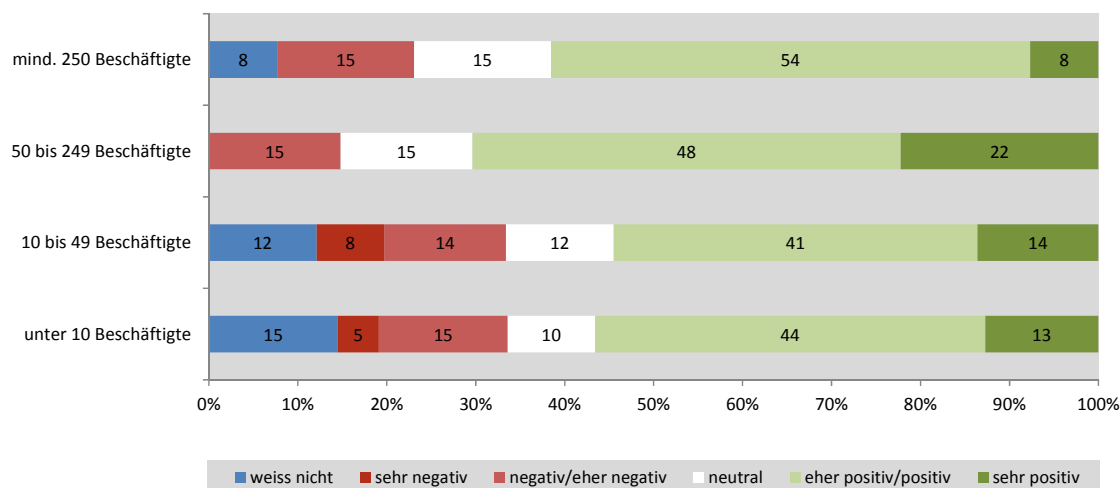
## Auswirkungen des EWR auf ausgewählte Zusammenhänge [2]

Für die EWR-Gegner war die Angst vor einer Preisgabe der privilegierten Beziehungen zur Schweiz im Vorfeld der beiden EWR-Abstimmungen das zentrale Argument gegen einen EWR-Beitritt Liechtensteins. Um die Vereinbarkeit von EWR und Zollunion sicherzustellen, waren in der Tat verschiedene Anpassungen nötig. Die parallele Mitgliedschaft Liechtensteins in zwei Wirtschaftsräumen ist seither immer wieder Gegenstand von Verhandlungen – sei es nun zwischen der Schweiz und Liechtenstein oder zwischen Liechtenstein und seinen EWR-Partnern. Für die grosse Mehrheit der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen hat sich die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins aber nicht negativ auf den Zugang zum Schweizer Binnenmarkt ausgewirkt. Auch hinsichtlich des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins sehen die befragten Unternehmen überwiegend positive Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft, was sowohl auf die durch den EWR-Beitritt initiierte wirtschaftspolitische Entkopplung von der Schweiz als auch auf die neugewonnenen Mitwirkungsrechte am europäischen Entscheidungsprozess zurückzuführen ist.

**Abb. 19: Auswirkungen des EWR auf die Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen in der Schweiz**



**Abb. 20: Auswirkungen des EWR auf den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum Liechtensteins**

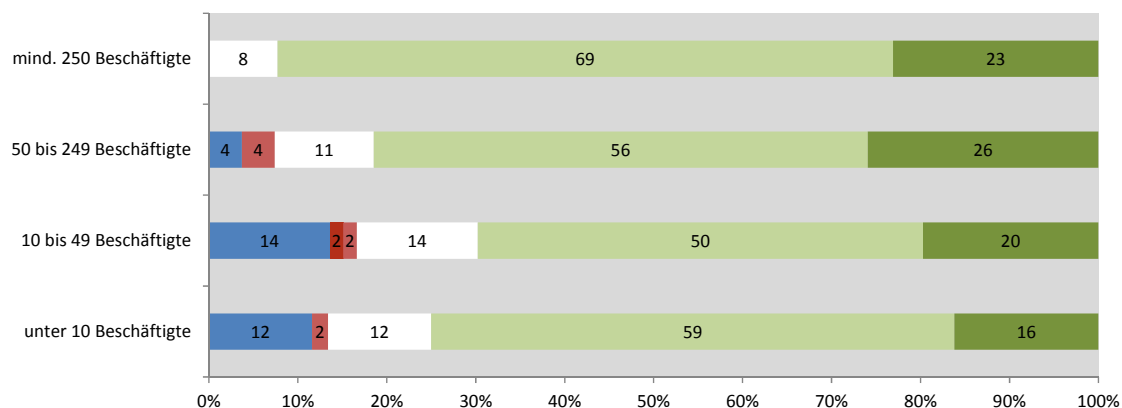




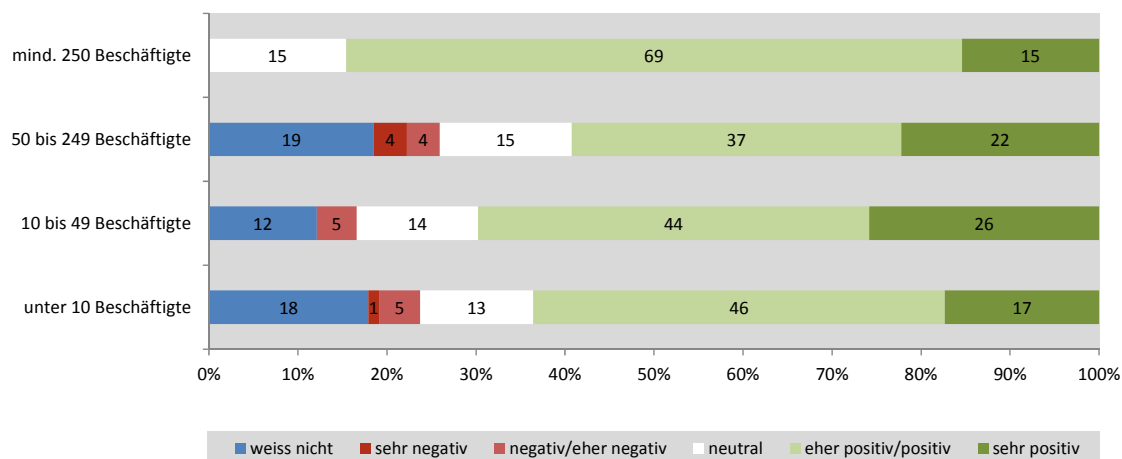
## Auswirkungen des EWR auf ausgewählte Zusammenhänge [3]

Das oberste Ziel des EWR-Abkommens ist die Errichtung eines dynamischen und homogenen Wirtschaftsraums basierend auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen, der allen Vertragsparteien gleiche Vorteile, Rechte und Pflichten garantiert. Mit Blick auf die Warenverkehrsfreiheit bedeutet dies beispielsweise, dass alle EWR-Erzeugnisse, die in einem EWR-Mitgliedstaat ihren Ursprung haben oder rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in allen anderen EWR-Mitgliedstaaten frei vermarktet werden können. Für die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen wirkt sich die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins überwiegend positiv auf die wirtschaftliche Tätigkeit der liechtensteinischen Unternehmen im EWR-Raum aus. Auch die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit für liechtensteinische Unternehmen in den anderen EWR-Staaten werden von einer grossen Mehrheit der befragten Unternehmen positiv bewertet. Damit wurden die im Vorfeld der EWR-Abstimmungen von den EWR-Befürwortern geäusserten Versprechen eines verbesserten Marktzugangs und einer erhöhten Rechtssicherheit durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins auch tatsächlich eingelöst.

**Abb. 21: Auswirkungen des EWR auf die Tätigkeit liechtensteinischer Unternehmen im EWR-Raum**



**Abb. 22: Auswirkungen des EWR auf die Rechtssicherheit für liechtensteinische Unternehmen in anderen EWR-Staaten**



## Aussagen zum EWR [1]

Der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ stimmt eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen zu. Die Zustimmung steigt dabei mit der Unternehmensgrösse an. Entsprechend ist die Zustimmung bei Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten mit insgesamt 92 % besonders hoch. Aber auch von den Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten halten 58 % der befragten Unternehmen den EWR für ein Erfolgsmodell. Im Unterschied dazu stösst die Aussage „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ bei allen Unternehmens-typen mehrheitlich auf Ablehnung. Folglich bestehen 20 Jahre nach dem EWR-Beitritt Liechtensteins bei den befragten Unternehmen kaum mehr Zweifel an der Grössen-verträglichkeit einer EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein. Die Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durch die befragten Unternehmen deckt sich weitgehend mit der Bewertung durch die liechtensteinischen Stimmberechtigten, wonach 74 % der liechtensteinischen Stimmberechtigten der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ zustimmen und 73 % die Aussage „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ ablehnen.

Abb. 23: „Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell.“

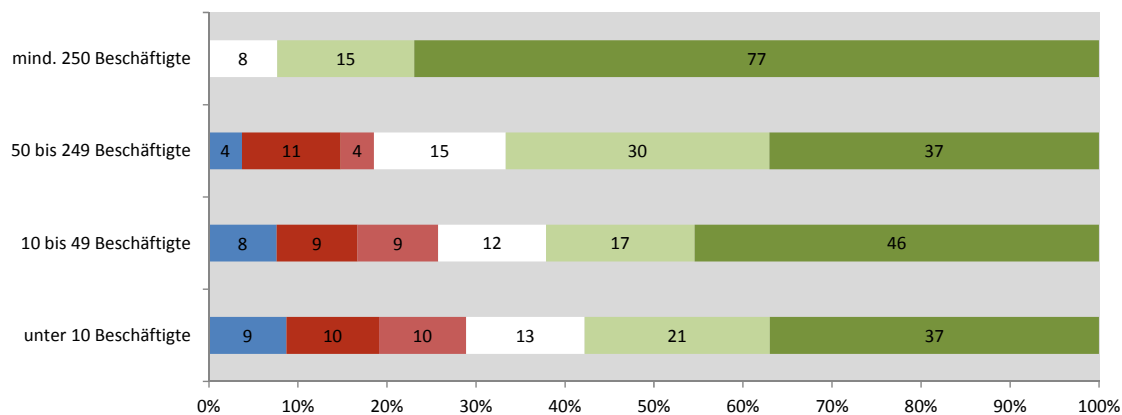
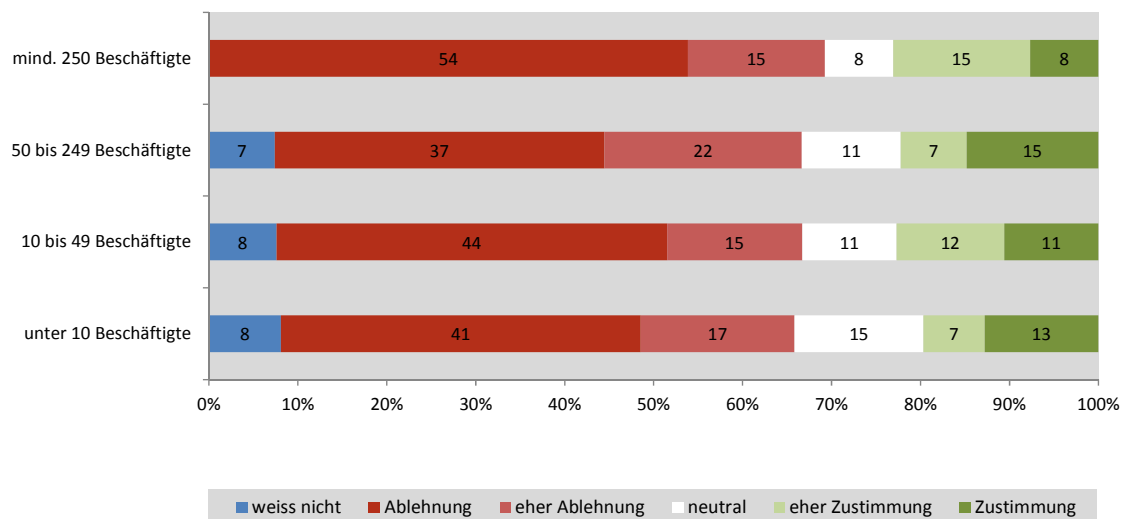


Abb. 24: „Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross.“



## Aussagen zum EWR [2]

Die beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“ sowie „der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen“ thematisieren die zukünftige Europapolitik Liechtensteins. Beiden Aussagen stimmt eine grosse Mehrheit der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen zu, wobei für beide Fragen zwischen den einzelnen Unternehmenstypen ein fast identisches Verhältnis von Zustimmung und Ablehnung resultiert. Eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen wünscht sich somit eine Fortsetzung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins. Der Wunsch nach Kontinuität ist aber gleichermassen ein Wunsch nach Kompatibilität der EWR-Mitgliedschaft mit der Regionalunion Schweiz-Liechtenstein. Die parallele Mitgliedschaft Liechtensteins in zwei unterschiedlichen Wirtschaftsräumen inkludiert dabei ein gewisses Spannungspotenzial. Der Erfolg der liechtensteinischen Europapolitik und damit die Unterstützung durch Wirtschaft und Öffentlichkeit hängt deshalb auch von der weiteren Entwicklung der politischen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ab.

Abb. 25: „Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.“

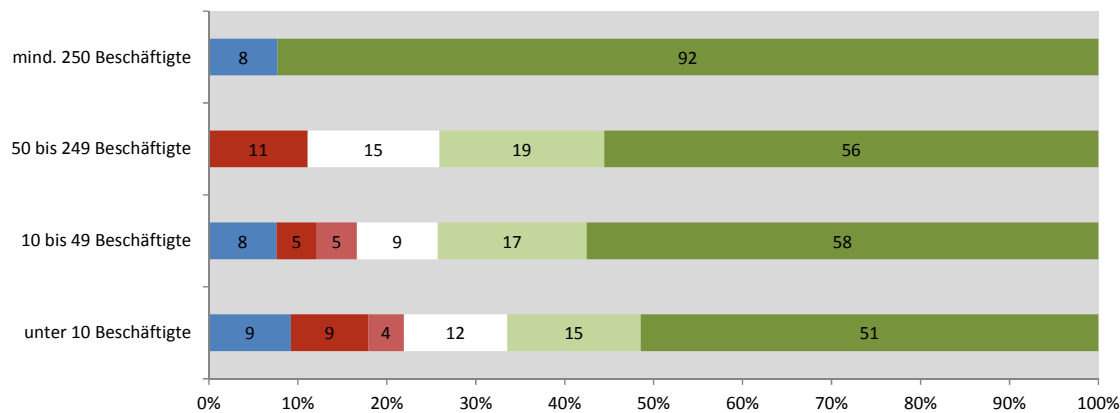
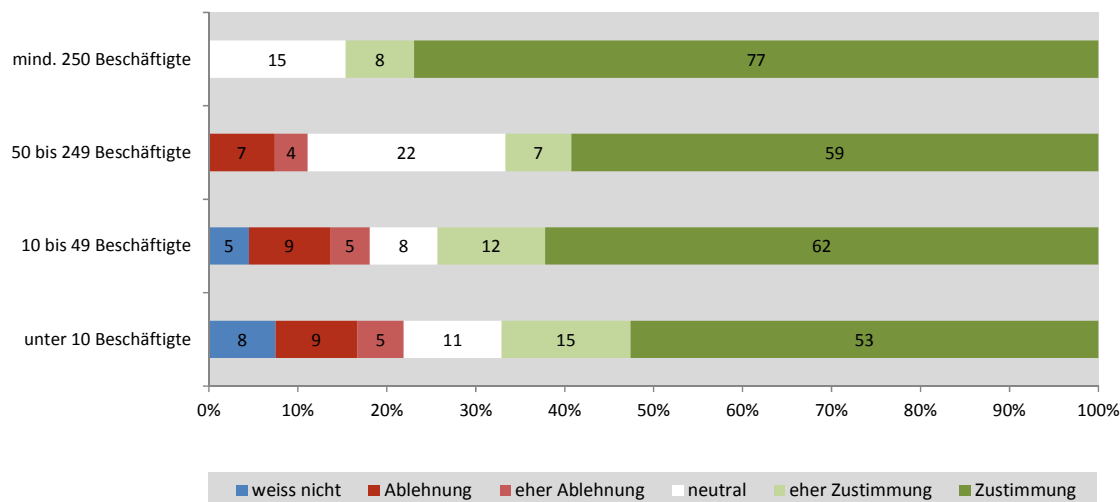


Abb. 26: „Der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen.“



## Aussagen zum EWR [3]

Das vorrangige Ziel des EWR-Abkommens ist die Schaffung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraums durch die möglichst weitreichende Verwirklichung der vier Grundfreiheiten innerhalb der EWR-Staaten. Neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit inkludiert der EWR aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit in horizontalen Politiken (z. B. Verbraucherschutz) und flankierenden Politiken (z. B. Gemeinschaftsprogramme für Forschung und Entwicklung). Vor diesem Hintergrund wurden die Unternehmen befragt, ob sie den EWR als ein reines Wirtschaftsabkommen einstufen bzw. sich auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten, z. B. in den Bereichen Umweltschutz, Datenschutz und Arbeitsrecht, gleiche Marktbedingungen wünschen. Das Verhältnis von Zustimmung und Ablehnung zu den beiden Aussagen ist mit Ausnahme der Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten bei allen Unternehmenstypen mehr oder weniger ausgeglichen. Folglich lässt sich keine klare Präferenz der befragten Unternehmen ableiten. Dies gilt in gewissem Sinne auch für Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten, welche beide Aussagen gleichermaßen ablehnen.

Abb. 27: „Der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen.“

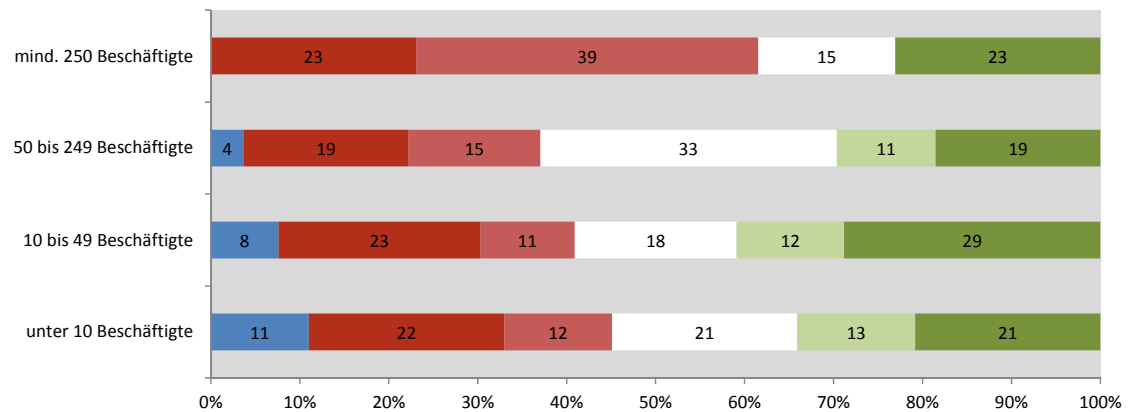
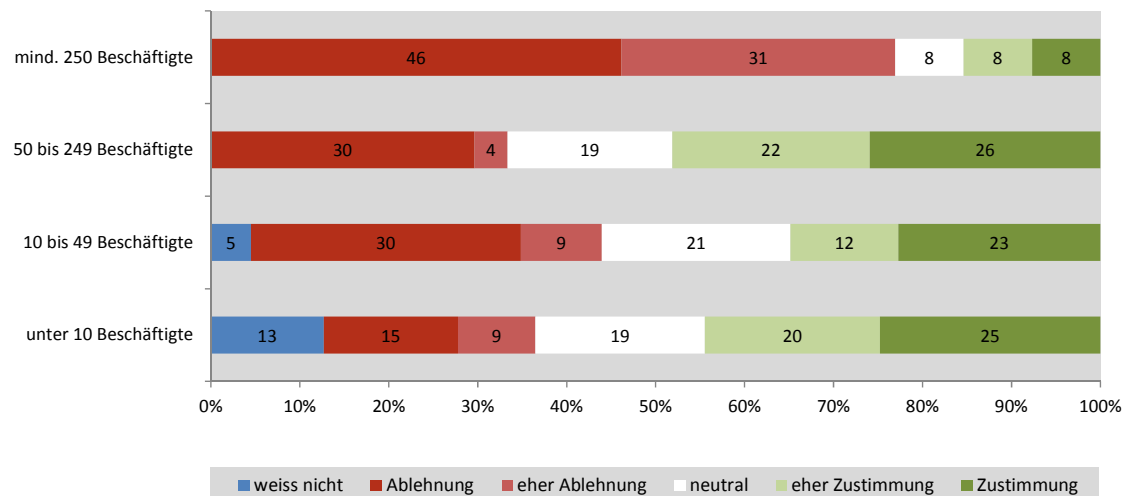


Abb. 28: „Der EWR sollte auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sicherstellen.“

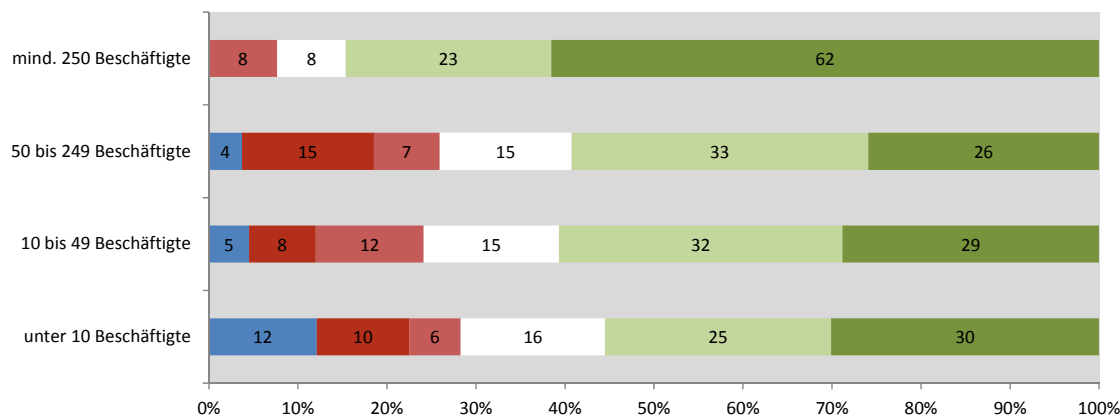


## Aussagen zum EWR [4]

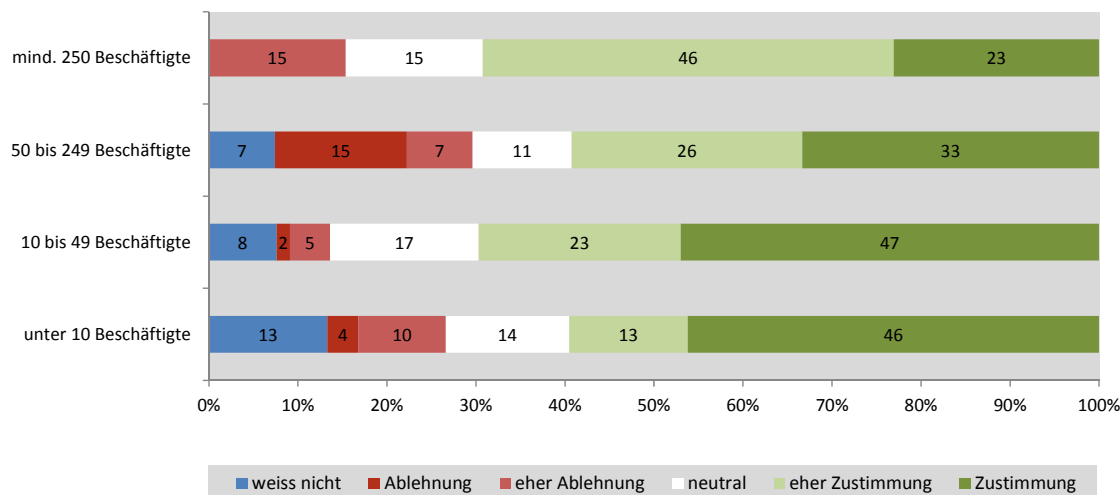
Seit dem EWR-Beitritt im Jahr 1995 hat sich der Wirtschaftsstandort Liechtenstein stark verändert (Abb. 1). Inwieweit sich diese Veränderungen auf die EWR-Mitgliedschaft zurückführen lassen und welche Auswirkungen alternative Integrationsmodelle gehabt hätten, bleibt jedoch meist unklar. Für die Mehrheit der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen besteht dennoch kein Zweifel, dass durch die mit dem EWR verbundene Marktöffnung und dem verstärkten Wettbewerb die Unternehmensstrukturen in Liechtenstein internationalisiert und modernisiert wurden.

Neben der Wirtschaft hat die EWR-Mitgliedschaft aber auch die Rechtsordnung Liechtensteins stark beeinflusst. Die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen stimmt dabei der Aussage „der EWR hat die Regulierungsdichte in Liechtenstein unnötig stark erhöht“ zu. Regulierung generiert aus der Sicht eines Unternehmens administrative Kosten und ist deshalb meist negativ konnotiert. Abbildung 30 zeigt somit, dass die befragten Unternehmen ungeachtet der insgesamt sehr positiven Bewertung einzelne Entwicklungen durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durchaus negativ betrachten.

**Abb. 29: „Der EWR hat die Unternehmensstrukturen in Liechtenstein internationalisiert und modernisiert.“**



**Abb. 30: „Der EWR hat die Regulierungsdichte unnötig stark erhöht.“**



## Ausgewählte Aussagen zum EWR: Vergleich nach Branchen

Tabelle 3 vergleicht die durchschnittliche Zustimmung der einzelnen Branchen zu den Aussagen zum EWR auf einer Skala von 1 („stimme überhaupt nicht zu“) bis 7 („stimme vollkommen zu“). Die Differenzen zwischen den branchenspezifischen Mittelwerten sind nicht gross. Dennoch zeigt sich, dass die einzelnen Branchen den EWR in den ausgewählten Zusammenhängen durchaus unterschiedlich bewerten. Erneut zeigt sich, dass die Zustimmung zum EWR von Industrie und Finanzdienstleistungen besonders ausgeprägt ist. Es fällt jedoch auf, dass die Industrie der Aussage „der EWR hat die Regulierungsdichte unnötig stark erhöht“ weniger stark zustimmt als die Branche der Finanzdienstleistungen (MW 4.4 und MW 5.6). Diese Beobachtung deckt sich mit empirischen Erhebungen, welche im Bereich der Finanzdienstleistungen eine besonders hohe Dichte europäischer Rechtsakte feststellen.

**Tab. 3: Durchschnittliche Zustimmung zu ausgewählten Aussagen im Vergleich nach Branchen**

|                           | EWR ist die beste Option. | EWR hat Regulierungsdichte unnötig stark erhöht. | EWR ist ein Erfolgsmodell. | EWR ist eine Nummer zu gross. |
|---------------------------|---------------------------|--|----------------------------|-------------------------------|
| Mittelwert aller Branchen | 5.4                       | 5.3  | 5.0                        | 3.1                           |
| Finanzdienstleistungen    | 5.6                       | 5.6  | 5.3                        | 3.1                           |
| Tourismus                 | 5.5                       | 5.9  | 5.3                        | 2.4                           |
| Gesundheitswesen          | 4.5                       | 5.2  | 4.4                        | 3.1                           |
| Baugewerbe                | 5.2                       | 5.6  | 4.7                        | 3.5                           |
| Industrie                 | 6.1                       | 4.4  | 5.6                        | 2.7                           |
| sonstiges Gewerbe         | 5.5                       | 5.0  | 4.8                        | 2.9                           |
| Landwirtschaft            | 5.8                       | 5.5  | 5.0                        | 4.0                           |
| sonstige Dienstleistungen | 5.3                       | 5.5  | 4.8                        | 3.5                           |

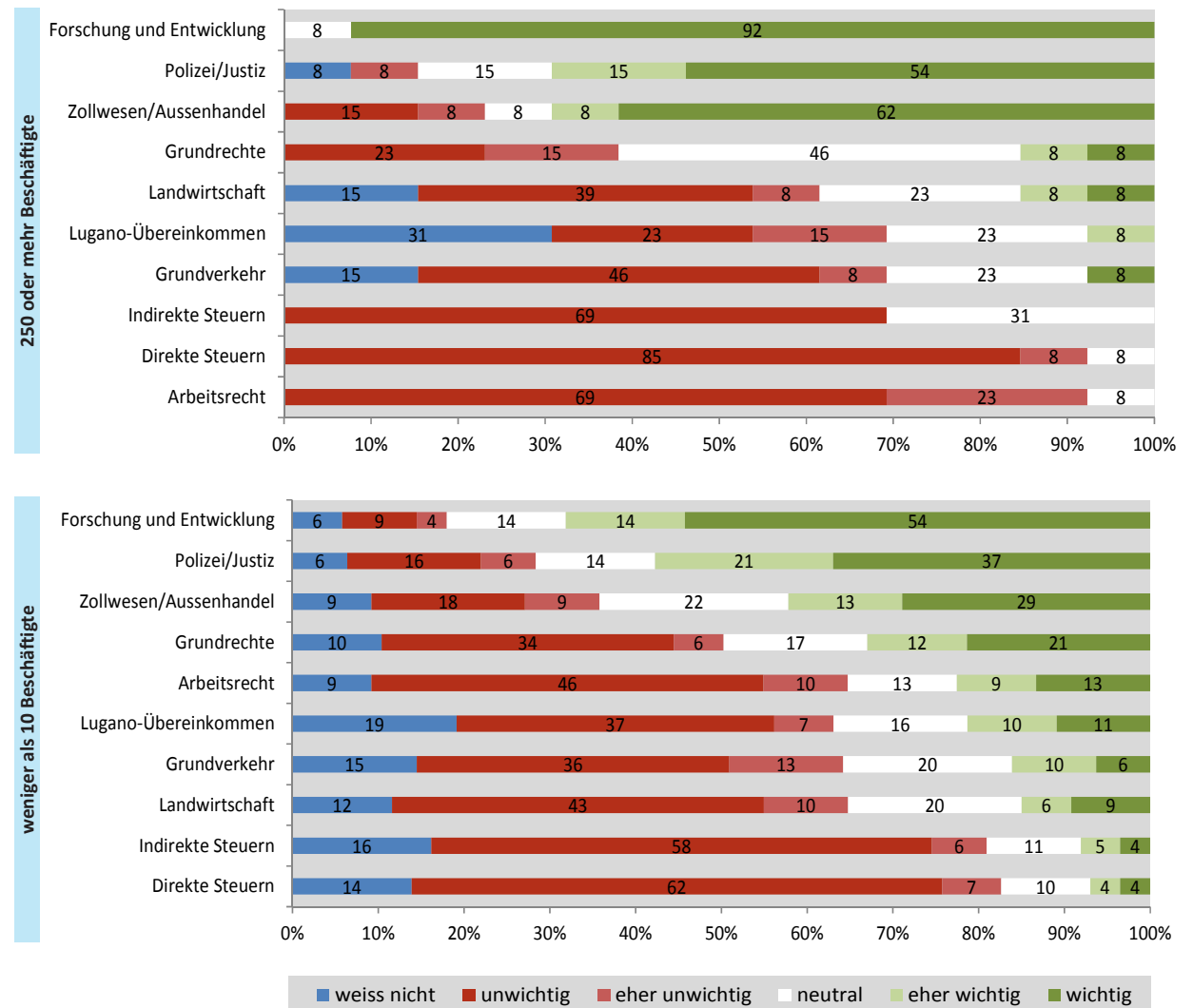
|                                     |
|-------------------------------------|
| Abweichung vom Mittelwert $\geq 1$  |
| Abweichung vom Mittelwert $< 1$     |
| Keine Abweichung vom Mittelwert     |
| Abweichung vom Mittelwert $< -1$    |
| Abweichung vom Mittelwert $\geq -1$ |

# Verstärkte Kooperation mit der EU

Neben dem EWR-Abkommen verfügt Liechtenstein noch über weitere bi- oder multilaterale Abkommen mit der EU. Von besonderer Bedeutung ist vor allem die Einbindung Liechtensteins in den Schengen-Raum. Dennoch gibt es verschiedene Politikbereiche wie z. B. das Zollwesen oder die Landwirtschaft, in welchen sich Liechtenstein nicht oder nur geringfügig am europäischen Integrationsprozess beteiligt. Vor diesem Hintergrund wurden die Unternehmen gefragt, in welchen Bereichen sie es für wichtig erachten, dass sich Liechtenstein stärker an die EU bindet.

Eine grosse Mehrheit der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen erachtet eine stärkere Bindung Liechtensteins an die EU in den Bereichen Forschung und Entwicklung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie Zollwesen und Aussenhandel als wichtig. In allen anderen Bereichen lehnen die befragten Unternehmen eine verstärkte Zusammenarbeit und somit weitere Integrations Schritte mehrheitlich ab. Der Wunsch nach einer verstärkten Forschungszusammenarbeit kann auch als Kritik an der Nicht-Teilnahme Liechtensteins am EU-Forschungsprogramm „Horizon 2020“ interpretiert werden.

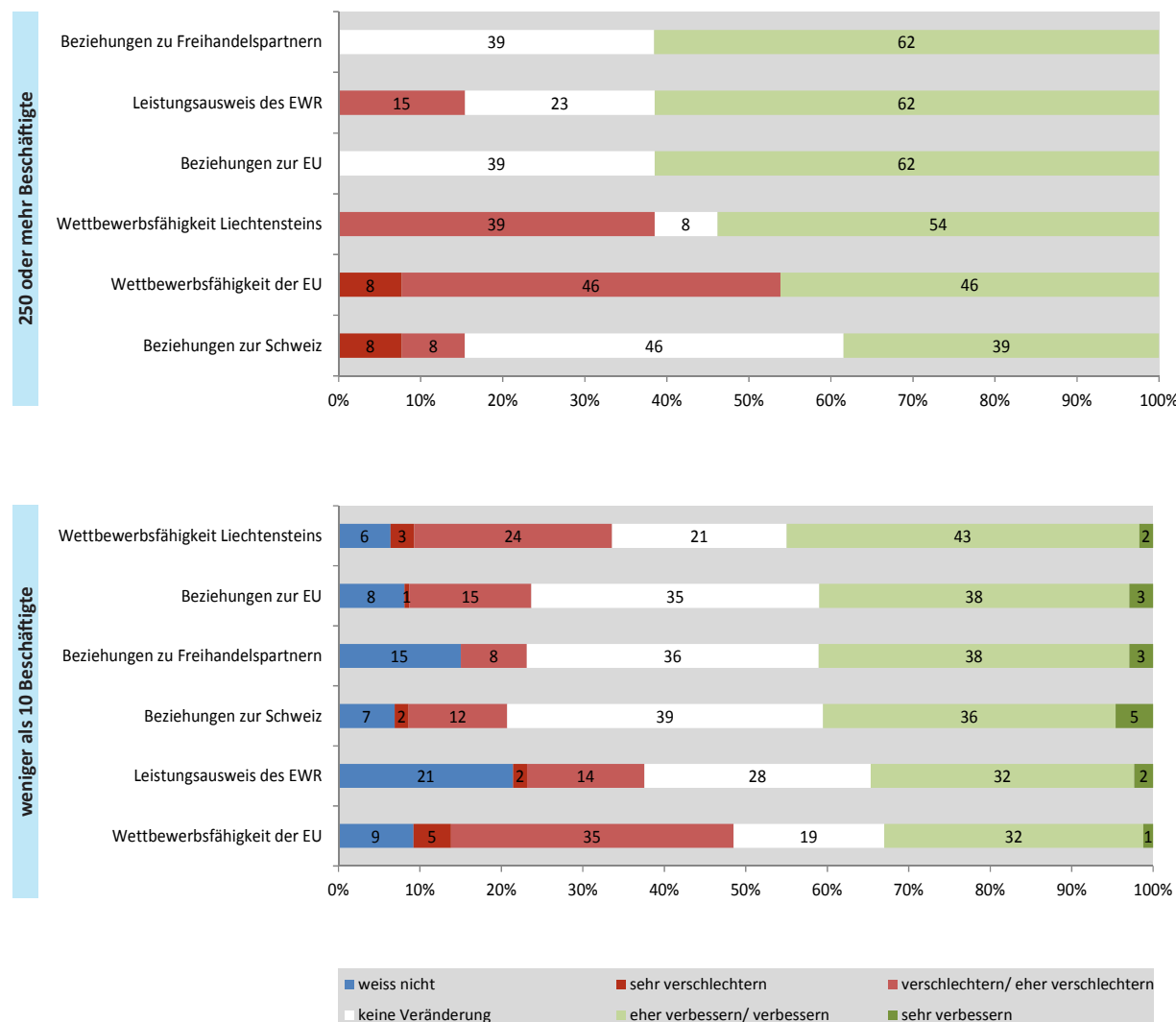
Abb. 31: Relevanz einer stärkeren Bindung Liechtensteins an die EU



## Zukunftsaussichten: Allgemeine Betrachtung

Im Rahmen der Onlinebefragung wurden die Unternehmen gebeten, die weitere Entwicklung ausgewählter Parameter in den nächsten 10 Jahren einzuschätzen. 62 % der befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten erwarten, dass sich der Leistungsausweis des EWR in den nächsten 10 Jahren eher verbessern wird. Auch bei den übrigen Unternehmenstypen rechnen jeweils mehr Unternehmen mit einer Verbesserung als mit einer Verschlechterung des Leistungsausweises des EWR. Trotz Skepsis gegenüber der weiteren Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der EU sind die befragten Unternehmen auch mit Blick auf die Beziehungen Liechtensteins zur EU eher zuversichtlich. Somit überwiegt seitens der befragten Unternehmen bei der Einschätzung der für die weitere Entwicklung der liechtensteinischen Europapolitik relevanten Parameter die Zuversicht. Angesichts der gegenwärtigen Spannungen innerhalb der EU sowie der grossen Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU überrascht diese Zuversicht. Sie lässt sich einerseits mit der geringen Politisierung der liechtensteinischen Europapolitik erklären, zeigt aber auch ein gewisses Grundvertrauen in den europäischen Integrationsprozess.

Abb. 32: Erwartete Entwicklung ausgewählter Parameter in den nächsten 10 Jahren

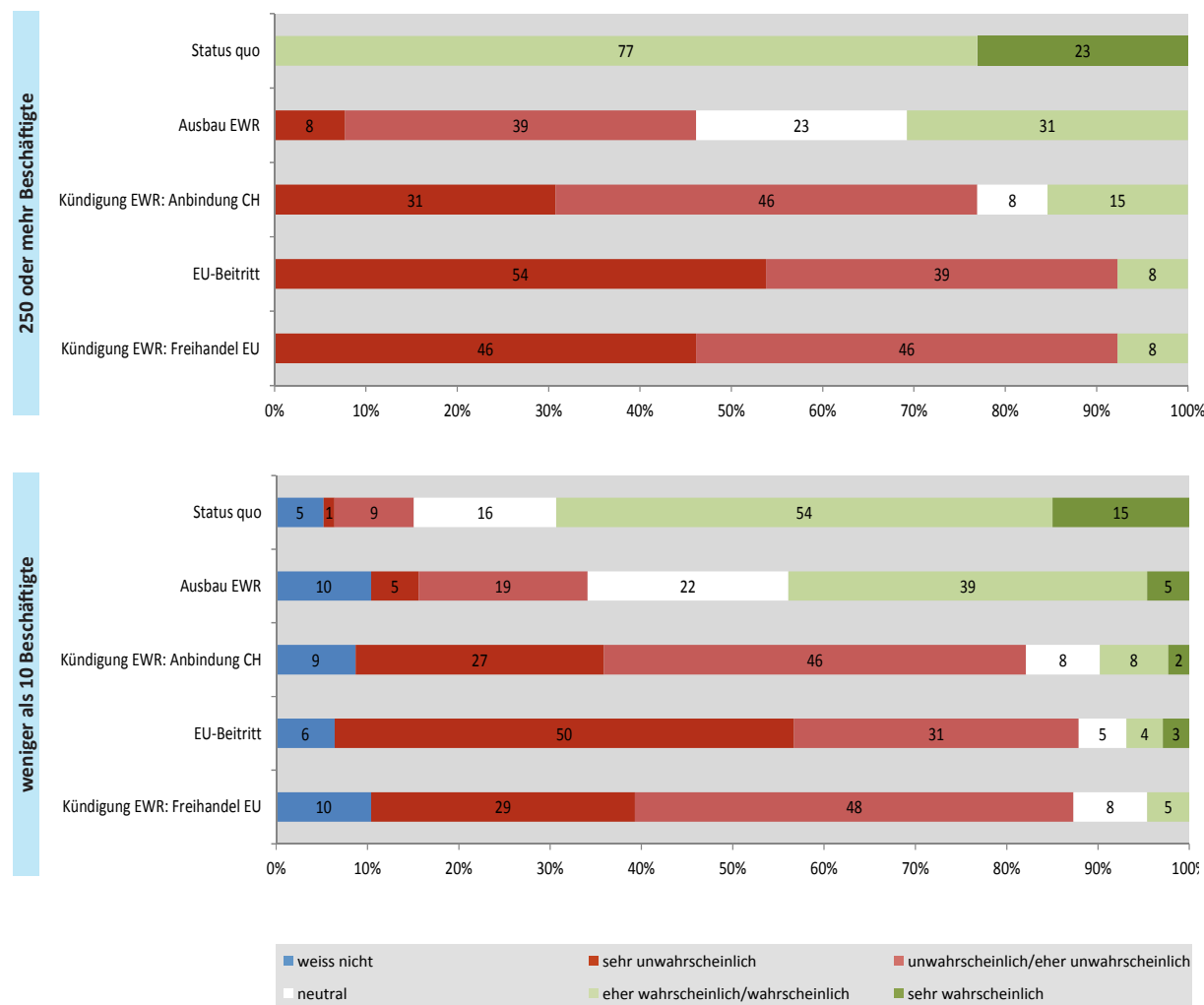




# Integrationszenarien für Liechtenstein

Die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gelten im Allgemeinen als die am stärksten in den europäischen Integrationsprozess eingebundenen Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Dies ist vor allem auf das EWR-Abkommen zurückzuführen, welches sowohl hinsichtlich der Anzahl der integrierten Politikbereiche wie auch der dadurch eingesetzten Institutionen deutlich weiter reicht als alle anderen Assoziationsabkommen der EU. Nichtsdestotrotz verkörpert der EWR nur eines von vielen potenziellen Integrationsmodellen für Liechtenstein. Vor diesem Hintergrund wurden die Unternehmen gefragt, für wie wahrscheinlich sie in den nächsten 10 Jahren ausgewählte Integrationszenarien erachten. Für alle Unternehmenstypen gilt dabei der Status quo – also die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik mit EWR- und Schengen-Mitgliedschaft – als das mit Abstand wahrscheinlichste Szenario für Liechtenstein. Alle anderen Szenarien wie z. B. ein EU-Beitritt oder die Kündigung des EWR-Abkommens zugunsten einer möglichst engen Anbindung an die Schweizer Europapolitik werden dagegen mehrheitlich als unwahrscheinlich erachtet.

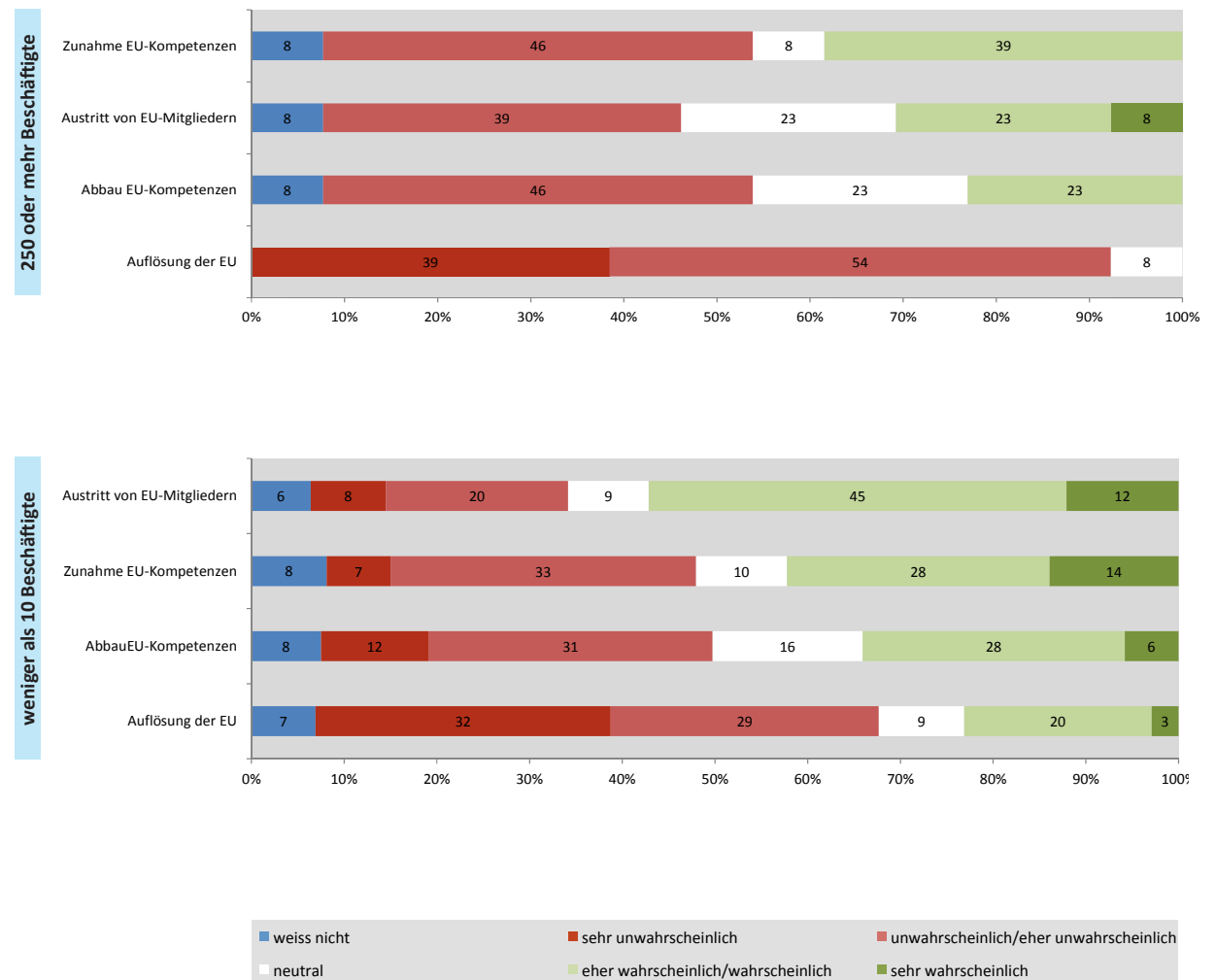
**Abb. 33: Wahrscheinlichkeit ausgewählter Integrationszenarien für Liechtenstein in den nächsten 10 Jahren**



# Integrations-szenarien für die EU

Seit ihrer Gründung hat sich die EU stetig erweitert, zentralisiert und ihre Kompetenzen auf neue Politikfelder ausgedehnt. Da der europäische Integrationsprozess jedoch keine Finalität im Sinne eines klar definierten Integrationsziels kennt, bleiben Richtung und Intensität des weiteren Integrationsprozesses offen. Diese Ungewissheit hat sich seit Ausbruch der Finanz- und Schuldenkrise von 2008 weiter verstärkt. Die Krise offenbarte einerseits die Notwendigkeit weiterer Integrations-schritte, stärkte andererseits aber auch EU-skeptische Bewegungen, welche solchen Integrations-schritten meist vehement entgegen-treten. Angesichts dieser Ungewissheit überrascht es nicht, dass aus der Frage nach den Integrations-szenarien für die EU kein klares Bild resultiert. So halten beispielsweise von den Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten 42 % eine Zunahme der EU-Kompetenzen für wahrscheinlich und 40 % für unwahrscheinlich. Einzig eine Auflösung der EU wird bei allen Unternehmenstypen mehrheitlich als unwahrscheinlich erachtet.

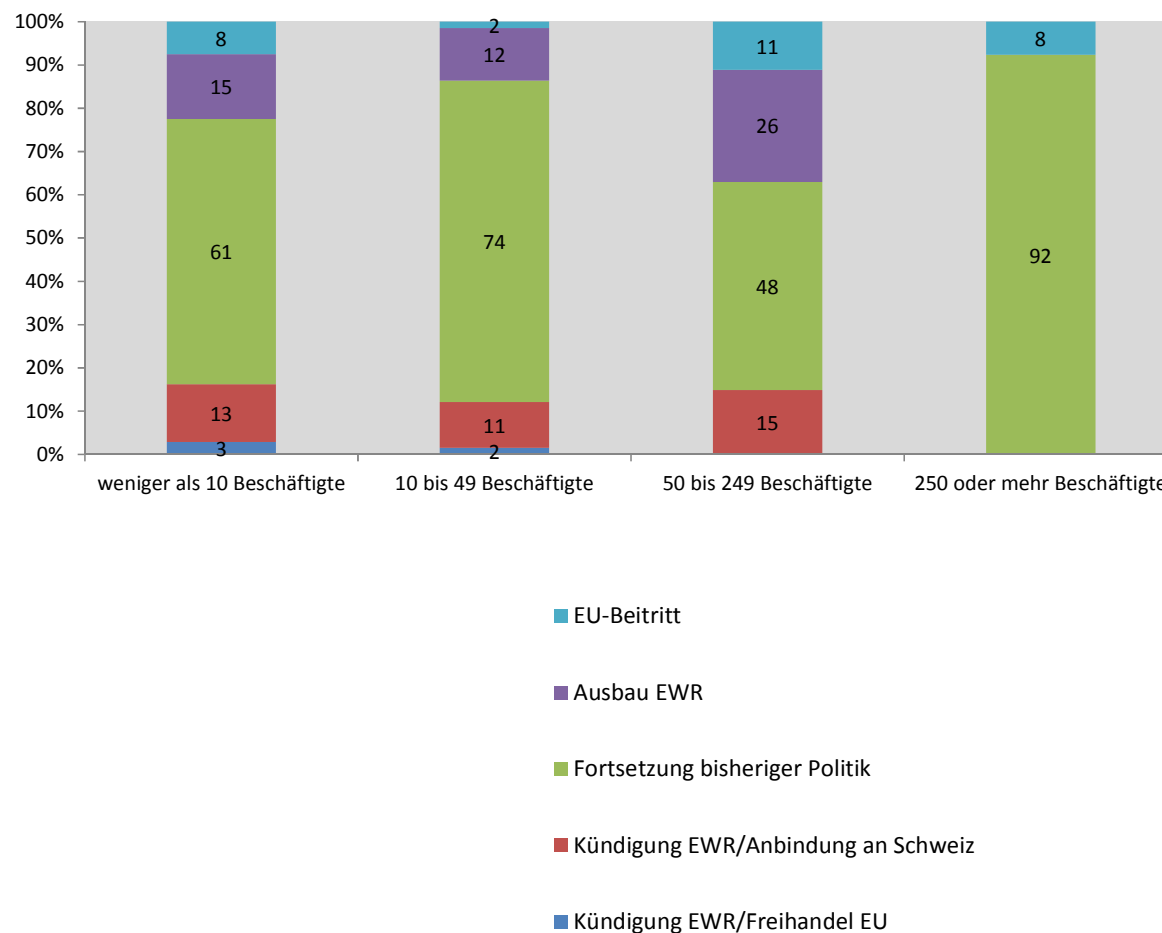
**Abb. 34: Wahrscheinlichkeit ausgewählter Integrations-szenarien für die EU in den nächsten 10 Jahren**



## Bewertung der liechtensteinischen Integrationsoptionen

Von den ausgewählten Integrationsoptionen bevorzugt eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik und damit den Erhalt der EWR- und Schengen-Mitgliedschaft. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten, wovon 92 % der befragten Unternehmen den Status quo gegenüber den anderen Integrationsoptionen bevorzugen. Aber auch bei den übrigen Unternehmenstypen bevorzugt jeweils eine grosse Mehrheit eine Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik. Alle weiteren Integrationsoptionen erhalten dagegen nur wenig Zuspruch, wobei am ehesten noch ein Ausbau des EWR-Abkommens unterstützt würde. Das Ergebnis bestätigt erneut den grossen Rückhalt, welchen die EWR-Mitgliedschaft in Liechtenstein genießt. Angesichts dieser grossen Unterstützung ist davon auszugehen, dass die Wirtschaft Liechtensteins auch unter veränderten Rahmenbedingungen – z. B. nach dem EU-Beitritt eines EWR/EFTA-Partners oder dem Abschluss eines Rahmenabkommens Schweiz-EU – für den Erhalt der materiellen Substanz des EWR votieren würde.

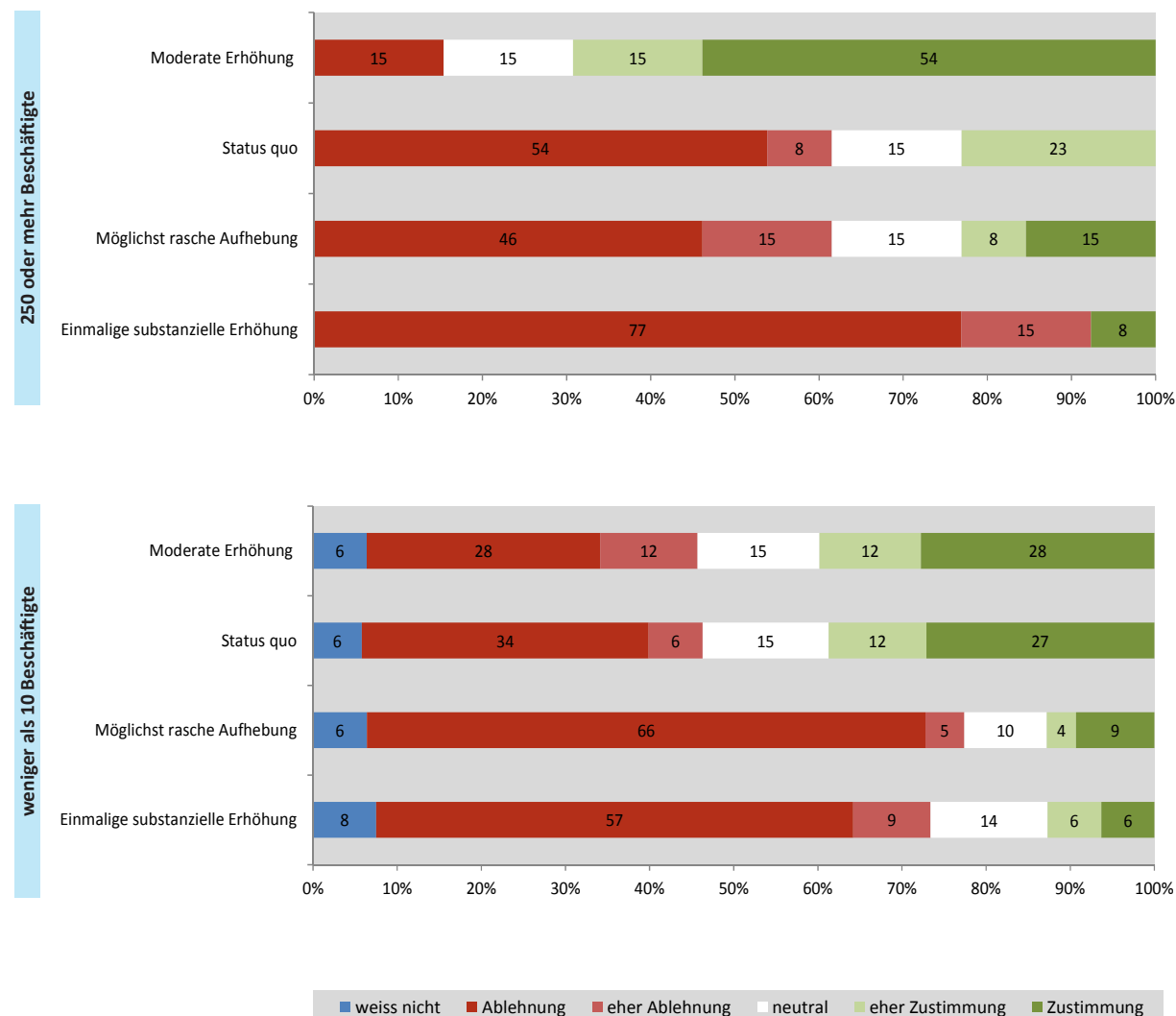
Abb. 35: Präferenz Integrationsoptionen für Liechtenstein



## Personenfreizügigkeit: Allgemeine Betrachtung

Der freie Personenverkehr ist ein integraler Bestandteil des EWR-Abkommens und bezeichnet im Wesentlichen das Recht von EWR-Staatsangehörigen, in einem anderen EWR-Staat als dem Heimatland zu wohnen und zu arbeiten. Als einziger EWR-Staat verfügt Liechtenstein über eine Sonderlösung, wonach ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Wohnsitznahme nur im Rahmen der staatsvertraglich festgelegten Quote und der entsprechenden liechtensteinischen Verfahren besteht. Im Rahmen der Onlinebefragung wurden den in Liechtenstein ansässigen Unternehmen verschiedene Optionen für die künftige Regelung dieser Quote präsentiert. Eine möglichst rasche Aufhebung der bestehenden Quote wird von insgesamt 61 % der befragten Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten und von 71 % der befragten Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten überhaupt nicht oder nur geringfügig unterstützt. Ähnlich gering ist auch die Unterstützung für eine einmalige substanzielle Erhöhung der bestehenden Quote. Die grosse Mehrheit der befragten Unternehmen lehnt somit die totale Liberalisierung des Personenverkehrs ab. Am meisten Zustimmung findet aber eine moderate Erhöhung – bei den grossen Unternehmen sogar als klare Präferenz.

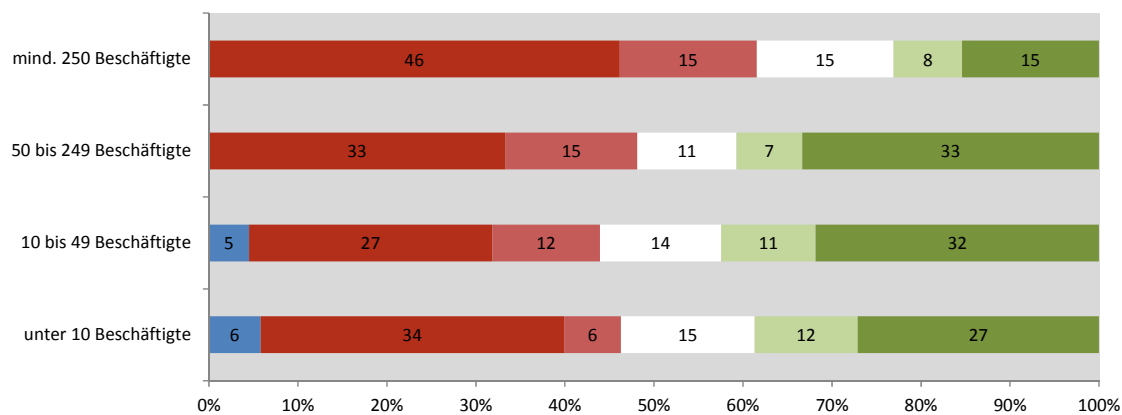
Abb. 36: Unterstützung für ausgewählte Regelungen der Personenfreizügigkeit



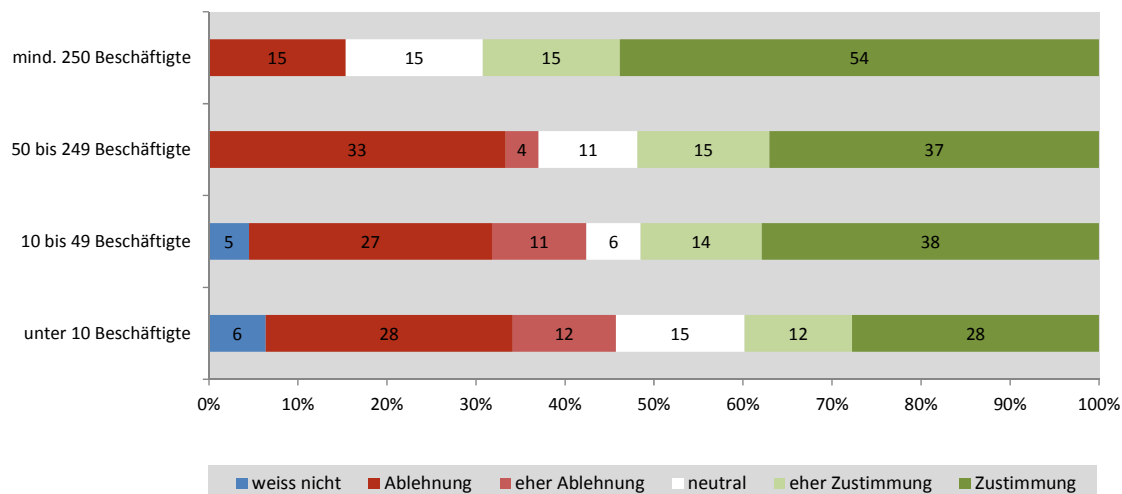
## Personenfreizügigkeit: Spezifische Betrachtung

Gemäss der derzeit bestehenden Sonderregelung im freien Personenverkehr ist Liechtenstein verpflichtet, jährlich 56 Aufenthaltsgenehmigungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und 16 Aufenthaltsgenehmigungen ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Dies erschwert den in Liechtenstein ansässigen Unternehmen die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Ausland. In Anbetracht dessen überrascht es nicht, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen eine Fortführung der bestehenden Quote ablehnt. Besonders deutlich ist die Ablehnung bei Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten. Im Unterschied dazu wird eine moderate Erhöhung der bestehenden Quote von 69 % der Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten unterstützt. Auch bei den übrigen Unternehmenstypen wird eine moderate Erhöhung der bestehenden Quote jeweils von mehr Unternehmen unterstützt als abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bereits seit 2011 basierend auf einem Höchstzahlenbeschluss der liechtensteinischen Regierung jeweils 15 % mehr Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden als staatsvertraglich festgehalten ist.

**Abb. 37: Unterstützung für die Fortführung der bestehenden Quote**



**Abb. 38: Unterstützung für eine moderate Erhöhung der bestehenden Quote**

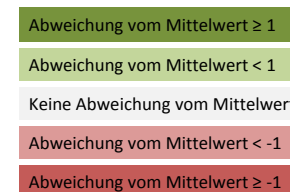


## Personenfreizügigkeit: Vergleich nach Branchen

Tabelle 4 vergleicht die durchschnittliche Unterstützung ausgewählter Regelungen für die Personenfreizügigkeit durch die einzelnen Branchen auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 7 (sehr gross). Die Landwirtschaftsbranche steht einer Liberalisierung des Personenverkehrs besonders kritisch gegenüber und unterstützt deshalb mehrheitlich die Fortführung der bestehenden Quote. Im Unterschied dazu wünscht sich insbesondere die Tourismusbranche eine moderate Erhöhung der bestehenden Quote. Die Mittelwerte zwischen den einzelnen Branchen unterscheiden sich aber meist nur geringfügig und auch zwischen den einzelnen Optionen sind die Unterschiede der Mittelwerte eher gering. Damit bestätigt sich die Erkenntnis aus den vorigen Abbildungen, dass keine der vorgeschlagenen Optionen über eine klare Mehrheit verfügt. Stattdessen stossen die vorgeschlagenen Optionen innerhalb der einzelnen Branchen gleichermaßen auf Zustimmung und Ablehnung. Dies unterstreicht wiederum die hohe Kontroverse um das sensible Thema freier Personenverkehr.

**Tab. 4: Durchschnittliche Unterstützung ausgewählter Regelungen für die Personenfreizügigkeit nach Branchen**

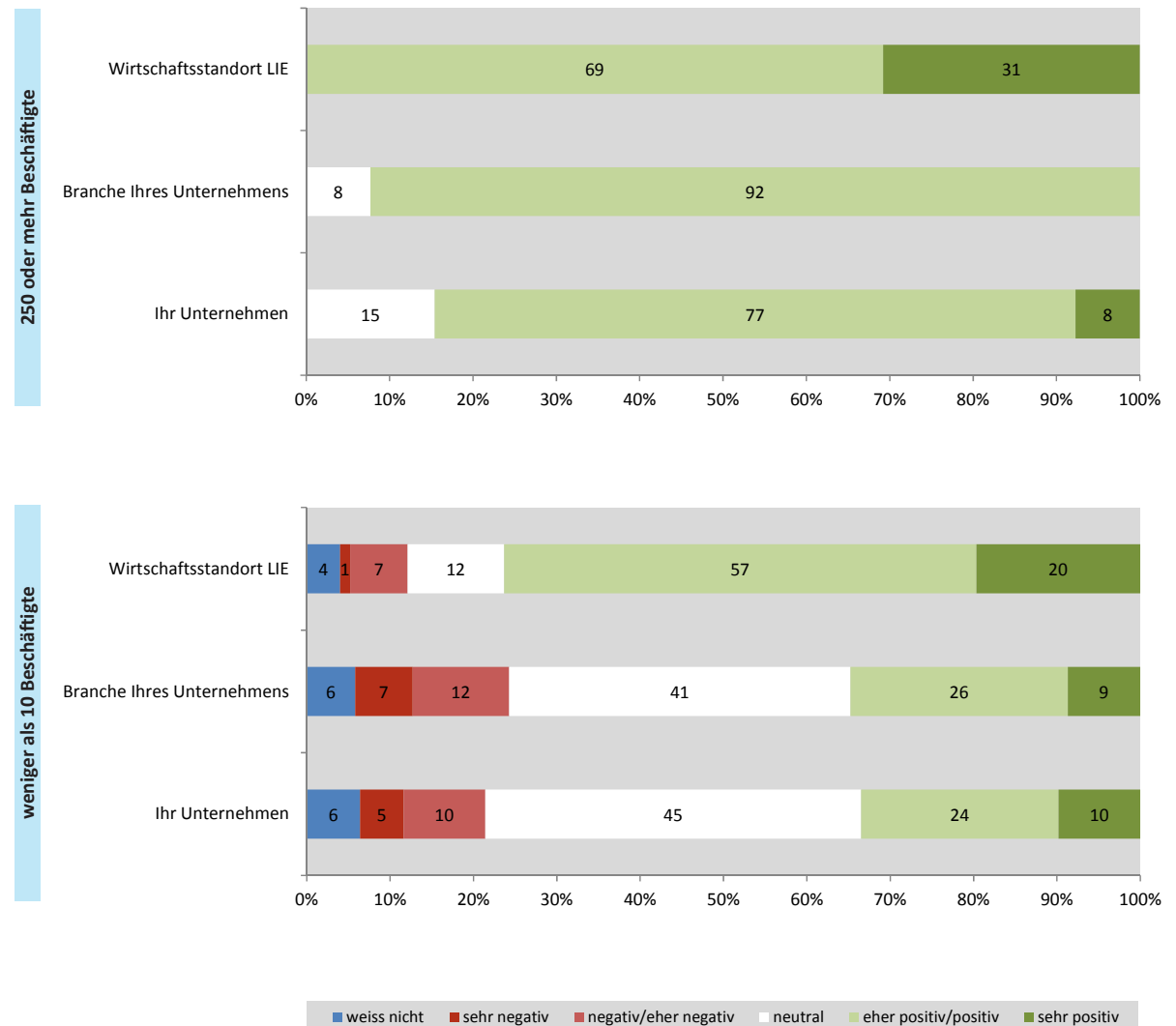
|                           | Fortführung bestehender Quote | Moderate Erhöhung bestehender Quote | Einmalige substantielle Erhöhung bestehender Quote | Schrittweise Erhöhung der bestehenden Quote bis zu vollständiger Liberalisierung | Möglichst rasche Aufhebung bestehender Quote |
|---------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|--|--|--|
| Mittelwert aller Branchen | 4.0                           | 4.2                                 | 2.5  | 2.9  | 2.1  |
| Finanzdienstleistungen    | 4.3                           | 4.0                                 | 2.9  | 2.7  | 2.3  |
| Tourismus                 | 3.6                           | 5.5                                 | 2.4  | 3.0  | 1.6  |
| Gesundheitswesen          | 3.9                           | 3.8                                 | 2.0  | 2.7  | 2.1  |
| Baugewerbe                | 3.1                           | 3.8                                 | 3.2  | 2.6  | 2.9  |
| Industrie                 | 3.6                           | 4.6                                 | 2.9  | 3.9  | 2.3  |
| sonstiges Gewerbe         | 3.8                           | 3.4                                 | 2.2  | 3.1  | 2.5  |
| Landwirtschaft            | 6.2                           | 3.8                                 | 1.8  | 1.8  | 1.2  |
| sonstige Dienstleistungen | 3.9                           | 4.5                                 | 2.5  | 3.0  | 2.2  |



# Bewertung des EWR [1]

Zum Abschluss der Onlinebefragung wurden die Unternehmen gebeten, die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, die Branche ihres Unternehmens sowie ihr Unternehmen selbst zu bewerten. Die EWR-Mitgliedschaft wird dabei jeweils nur von sehr wenigen Unternehmen negativ bewertet. Besonders positiv ist die Bewertung der EWR-Mitgliedschaft hinsichtlich des Wirtschaftsstandorts. So bewerten beispielsweise 77 % der befragten Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den Wirtschaftsstandort positiv, während dies mit Blick auf das eigene Unternehmen nur mehr für 34 % der befragten Unternehmen zutrifft. Stattdessen zeigen sich 45 % der befragten Unternehmen neutral und erkennen somit weder ein Übergewicht positiver noch negativer Aspekte der EWR-Mitgliedschaft. Insgesamt gilt: Je konkreter der Bezug zum eigenen Unternehmen, desto weniger oft wird der EWR positiv bewertet. Daraus folgt aber auch, dass eine neutrale oder negative Bewertung des EWR mit Blick auf das eigene Unternehmen eine positive Bewertung des EWR hinsichtlich des Wirtschaftsstandorts nicht ausschliesst.

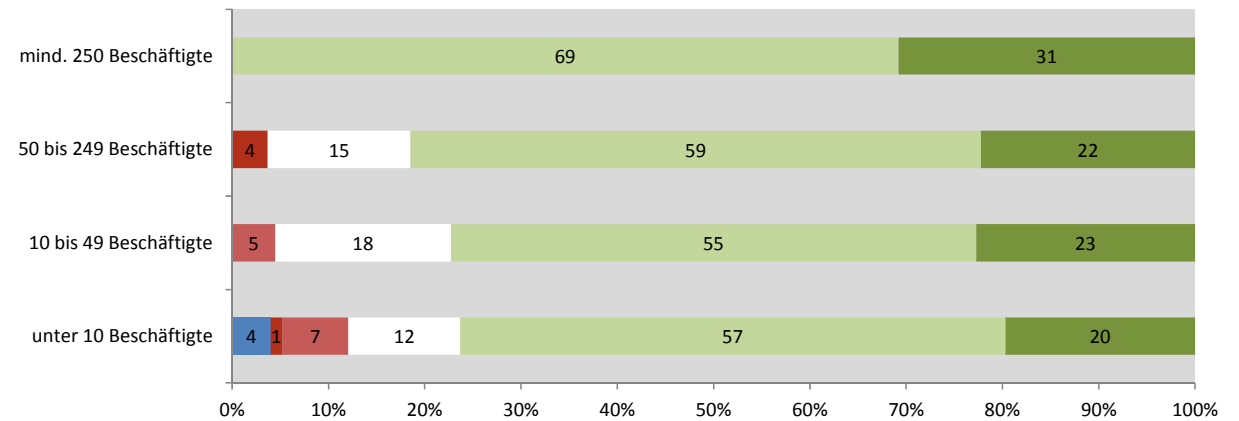
Abb. 39: Bewertung der EWR-Mitgliedschaft



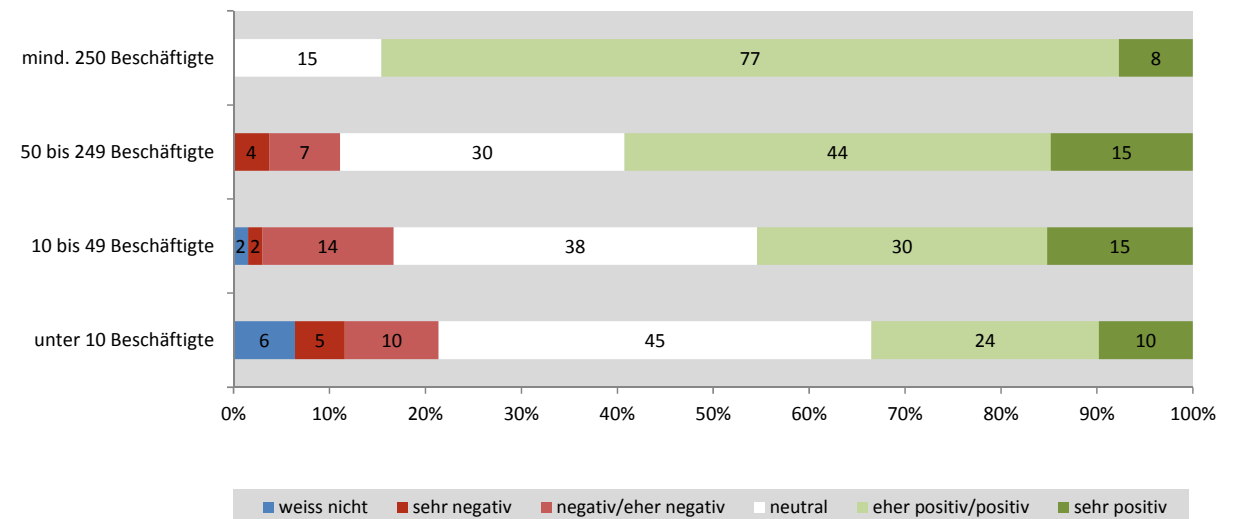
## Bewertung des EWR [2]

Abbildung 40 zeigt, dass mit Blick auf den Wirtschaftsstandort alle Unternehmenstypen die EWR-Mitgliedschaft Liechtenstein mehrheitlich positiv bewerten. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmenstypen sind dabei nicht besonders gross. Auch mit Blick auf das eigene Unternehmen bewerten innerhalb der verschiedenen Unternehmenstypen jeweils deutlich mehr Unternehmen den EWR positiv als negativ. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Unternehmenstypen deutlich ausgeprägter als mit Blick auf den Wirtschaftsstandort. Dabei zeigt sich, dass gerade kleinere Unternehmen mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins oftmals weder positive noch negative Auswirkungen assoziieren. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die EWR-Mitgliedschaft für kleinere, oftmals nur lokal tätige Unternehmen keine konkreten Auswirkungen hat. Dass diese Unternehmen die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den Wirtschaftsstandort dennoch mehrheitlich positiv bewerten, verdeutlicht wiederum, dass die EWR-Mitgliedschaft insgesamt sehr positiv konnotiert ist.

**Abb. 40: Bewertung der EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf den Wirtschaftsstandort**



**Abb. 41: Bewertung der EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf das eigene Unternehmen**





## Bewertung des EWR: Vergleich nach Branchen

Tabelle 5 vergleicht die durchschnittliche Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durch die einzelnen Branchen auf einer Skala von 1 (sehr negativ) bis 7 (sehr positiv). Mit Blick auf den Wirtschaftsstandort ist die Differenz zwischen dem maximalen (6.0, Tourismus) und minimalen (5.2, Gesundheitswesen) Mittelwert äusserst gering. Im Unterschied dazu zeigen sich bei den beiden übrigen Bezugsgrössen durchaus Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen. So bewerten beispielsweise die Unternehmen des Baugewerbes die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf ihre Branche deutlich schlechter (MW 3.3) als Industrieunternehmen (MW 5.4). Die befragten Unternehmen der Branchen Gesundheitswesen, Baugewerbe und Landwirtschaft bewerten dabei die EWR-Mitgliedschaft durchschnittlich sogar leicht negativ (MW 4 = neutral), während die Branchen Finanzdienstleistungen, Industrie und sonstiges Gewerbe die EWR-Mitgliedschaft besonders positiv bewerten. Die Differenz zwischen den Mittelwerten impliziert aber auch eine stark unterschiedliche Relevanz des EWR für die einzelnen Unternehmen.

**Tab. 5: Durchschnittliche Bewertung der EWR-Mitgliedschaft nach Branchen**

|                           | Wirtschaftsstandort<br>Liechtenstein | Branche Ihres<br>Unternehmens | Ihr Unternehmen |
|---------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-----------------|
| Mittelwert aller Branchen | 5.5                                  | 4.2                           | 4.4             |
| Finanzdienstleistungen    | 5.7                                  | 5.0                           | 5.1             |
| Tourismus                 | 6.0                                  | 4.1                           | 4.1             |
| Gesundheitswesen          | 5.2                                  | 3.4                           | 3.7             |
| Baugewerbe                | 5.2                                  | 3.3                           | 3.6             |
| Industrie                 | 5.8                                  | 5.4                           | 5.5             |
| sonstiges Gewerbe         | 5.3                                  | 4.5                           | 4.5             |
| Landwirtschaft            | 5.3                                  | 3.7                           | 4.3             |
| sonstige Dienstleistungen | 5.3                                  | 4.2                           | 4.2             |

|                                     |
|-------------------------------------|
| Abweichung vom Mittelwert $\geq 1$  |
| Abweichung vom Mittelwert $< 1$     |
| Keine Abweichung vom Mittelwert     |
| Abweichung vom Mittelwert $< -1$    |
| Abweichung vom Mittelwert $\geq -1$ |

Bisherige Studien zur Einschätzung des EWR durch die Wirtschaft haben sich mehrheitlich auf die Positionen der einzelnen Wirtschaftsverbände beschränkt. Im Unterschied dazu wurden im Rahmen dieser Studie die einzelnen Unternehmen direkt befragt. Insgesamt wurden 349 Interviews ausgewertet, wobei der Rücklauf bei grossen Unternehmen deutlich höher lag als bei kleinen Unternehmen. Entsprechend resultiert aus der Befragung nur mit Blick auf Unternehmen mit 50 bis 249 bzw. mit 250 oder mehr Beschäftigten ein repräsentatives Bild. Nichtsdestotrotz sind die Ergebnisse auch mit Blick auf die beiden übrigen Unternehmenstypen von Interesse und können durchaus generalisiert werden. Die Befragung zeigt dabei, dass grosse Unternehmen dem EWR mehr Bedeutung beimessen und auch dessen Auswirkungen positiver bewerten als kleine Unternehmen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass grosse Unternehmen deutlich öfter im EWR-Raum tätig sind und damit auch deutlich öfter von EWR-Recht betroffen sind. Ferner ist der EWR für die einzelnen Branchen von unterschiedlicher Bedeutung, wobei der EWR gerade für Industrie und Finanzdienstleistungen eine besondere Rolle spielt.

### Schlussfolgerung 1:

#### Grosser Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft

Im Zentrum der Studie steht die Haltung der in Liechtenstein ansässigen Unternehmen zum EWR. Dabei sind drei Dimensionen zu berücksichtigen: die allgemeine Bedeutung des EWR, dessen Auswirkungen und die zukünftige Gestaltung der Europapolitik. In allen drei Dimensionen bewertet eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen den EWR positiv. Mehrheitlich kritisch wird einzig die Zunahme des Verwaltungsaufwands sowie die Regulierungsdichte betrachtet. Im Unterschied dazu hat die EWR-Mitgliedschaft aus Sicht der Unternehmen weder den Zugang zum Schweizer Markt noch den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum Liechtensteins eingeschränkt. Auch hat der EWR gemäss den befragten Unternehmen nicht zu einem übermässigen Konkurrenzdruck geführt.

### Schlussfolgerung 2:

#### Unterschiedliche Betroffenheit von EWR-Recht

Eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen sieht die EWR-Mitgliedschaft als ein Erfolgsmodell, welches unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit und das Image Liechtensteins im Ausland verbesserte. Die befragten Unternehmen schätzen dabei die Bedeutung des EWR-Abkommens auch dann als hoch ein, wenn der EWR-Markt für das eigene Unternehmen nur von geringer Bedeutung ist. Insbesondere kleinere Unternehmen sind dabei nicht unmittelbar von EWR-Recht betroffen. Doch selbst wenn die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf das eigene Unternehmen neutral oder sogar negativ bewertet wird, ist die Bewertung der EWR-Mitgliedschaft hinsichtlich des Wirtschaftsstandorts meist positiv.

### Schlussfolgerung 3:

#### **Keine Verschlechterung der Beziehungen zur Schweiz durch EWR-Mitgliedschaft**

Während die konkrete Bedeutung des EWR für die einzelnen Unternehmen nach Branche und Grösse schwankt, ist der Schweizer Markt für fast alle Unternehmen gleichermassen wichtig. Entsprechend positiv sind Zoll- und Währungsvertrag mit der Schweiz konnotiert. Die insgesamt sehr positive Bewertung der EWR-Mitgliedschaft ist deshalb auch darauf zurückzuführen, dass diese aus Sicht der befragten Unternehmen den Zugang zum Schweizer Markt nicht einschränkte. Die Unterstützung für die liechtensteinische Europapolitik durch die Unternehmen wird dabei auch in Zukunft von dessen Kompatibilität mit den engen Beziehungen zur Schweiz abhängen.

### Schlussfolgerung 4:

#### **Grosser Rückhalt für EWR-Mitgliedschaft schafft Planungssicherheit**

Analog zu der liechtensteinischen Bevölkerung hält eine grosse Mehrheit der befragten Unternehmen in den nächsten zehn Jahren die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik gleichermassen für das wahrscheinlichste und das bevorzugte Szenario für Liechtenstein. Dieser grosse Rückhalt der EWR-Mitgliedschaft in der Wirtschaft und der Öffentlichkeit schafft ein hohes Mass an Planungssicherheit, die für Liechtenstein wiederum als ein Standortvorteil betrachtet werden kann.

### Schlussfolgerung 5:

#### **Skepsis gegenüber EU-Mitgliedschaft, aber Bereitschaft zu weiterer Integration**

Ein EU-Beitritt Liechtensteins in den nächsten zehn Jahren erachten nur sehr wenige Unternehmen als ein realistisches und anzustrebendes Szenario für Liechtenstein. Die Mehrheit der befragten Unternehmen geht aber davon aus, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU in Zukunft eher verbessern werden. Eine engere Bindung Liechtensteins an die EU wird dabei insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie im Zollwesen und Aussenhandel als wichtig eingestuft.





Christian Frommelt

**20 JAHRE EWR: EINSCHÄTZUNGEN  
VON EWR-EXPERTEN UND FÜHRUNGSKRÄFTEN**  
Ergebnisse einer Onlinebefragung

März 2015



**Herausgeber:**

Liechtenstein-Institut

[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

**Autor:**

Christian Frommelt

[christian.frommelt@liechtenstein-institut.li](mailto:christian.frommelt@liechtenstein-institut.li)

Mit LI AKTUELL präsentiert das Liechtenstein-Institut möglichst zeitnah Ergebnisse von Untersuchungen und zentrale Inhalte von Vorträgen. Dabei steht die Visualisierung, angereichert mit kurzen Erklärungstexten, im Vordergrund. Für ausführlichere wissenschaftliche Veröffentlichungen sei auf das weitere Schrifttum der Forschenden verwiesen (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Beiträge in Sammelbänden, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut etc.).

© Liechtenstein-Institut, Bendern, 2015



# Informationen zur Umfrage

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Auftraggeber</b>     | Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Liechtenstein-Institut   |
| <b>Umfrageplattform</b> | SoSciSurvey  |
| <b>Fragebogen</b>       | Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle EWR, dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen sowie dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten  |
| <b>Methode</b>          | Onlinebefragung  |
| <b>Kontaktaufnahme</b>  | Die Kontaktaufnahme und Übermittlung des Links zur Onlinebefragung erfolgte durch die Stabsstelle EWR.   |
| <b>Grundgesamtheit</b>  | Die Grundgesamtheit gliedert sich in zwei Gruppen. Die Gruppe „Führungskräfte“ umfasst alle Leiter/-innen von Amtsstellen, Stabsstellen und Fachstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung, Botschafterinnen und Botschafter des Fürstentums Liechtenstein, Gerichtspräsidenten und Gemeindevorsteher sowie leitende Vertreter/-innen von Institutionen des öffentlichen Rechts. Die Gruppe „EWR-Experten“ umfasst alle bei der Stabsstelle EWR registrierten EWR-Expertinnen und -Experten der einzelnen Amtsstellen sowie Personen, die an einem EU- oder EFTA-Gremium teilnehmen. |
| <b>Feldzeit</b>         | 20. November 2014 bis 25. Januar 2015  |
| <b>Rücklaufquote</b>    | Insgesamt wurden 70 Führungskräfte und 137 Experten angeschrieben, wovon 56 Führungskräfte und 114 Experten die Umfrage vollständig abschlossen. Damit ergibt sich für die Gruppe Führungskräfte ein Rücklauf von 80 % und für die Gruppe EWR-Experten ein Rücklauf von 83 %.  |

## Zusammenfassung

Ein homogener und dynamischer Wirtschaftsraum bedingt die kontinuierliche Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen. In den vergangenen 20 Jahren wurden so über 7000 neue EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen. Das Homogenitätsprinzip verlangt aber auch, dass die Vertragsparteien eine korrekte Umsetzung und Anwendung der EWR-rechtlich relevanten Bestimmungen garantieren. In diesem Prozess spielen die EWR-Experten und Führungskräfte der Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen eine wichtige Rolle. Anlässlich des Jubiläums „20 Jahre EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins“ wurden diese Akteure im Rahmen einer Onlinebefragung zum EWR befragt.

Jeweils über 90 % der EWR-Experten und Führungskräfte stufen die Bedeutung des EWR-Abkommens für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein als hoch ein. Nichtsdestotrotz rangiert das EWR-Abkommen hinter dem Zollvertrag und dem Währungsvertrag mit der Schweiz. Für die konkrete berufliche Tätigkeit der EWR-Experten und Führungskräfte ist der EWR dagegen meist wichtiger als die vertragliche Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die EWR-Experten und Führungskräfte assoziieren mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mehrheitlich einen Gewinn

an Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit. Ebenso hat sich die EWR-Mitgliedschaft gemäss einer grossen Mehrheit der Befragten positiv auf das Image Liechtensteins im Ausland ausgewirkt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Souveränität sowie des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraums Liechtensteins. Im Unterschied dazu werden die Auswirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz ambivalent bewertet. So ist der Anteil an Befragten, die durch den EWR eher eine Verschlechterung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz sehen, fast genauso hoch wie der Anteil an Befragten, die in den Beziehungen eher eine Verbesserung erkennen. Demzufolge scheinen die Auswirkungen des EWR auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz je nach Politikfeld und Institution zu variieren.

Die positive Einordnung des EWR widerspiegelt sich auch in der hohen Zustimmung zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ sowie zu der Aussage „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“. Doch auch einzelne EWR-kritische Aussagen stossen bei den EWR-Experten und Führungskräften auf Zustimmung. So sind 67 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten der Meinung, der EWR funktioniere nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen.

Eine grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte wünscht sich mehr liechtenstein-spezifische Ausnahmen zum EWR-Recht. Gleichzeitig erachtet die Mehrheit der Befragten den Spielraum für solche Anpassungen als gering. Ein ähnliches Dilemma lässt sich bezüglich der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht feststellen. So finden beispielsweise 84 % der EWR-Experten eine möglichst grössenverträgliche Umsetzung wichtig, aber nur 27 % der EWR-Experten sind der Meinung, dass bei der Umsetzung von EWR- in nationales Recht auch tatsächlich ein Spielraum zur Berücksichtigung der Kleinräumigkeit Liechtensteins besteht. Kritisch betrachten die Befragten auch die Tatsache, dass die EWR/EFTA-Staaten gegenüber der EU mit einer Stimme sprechen müssen.

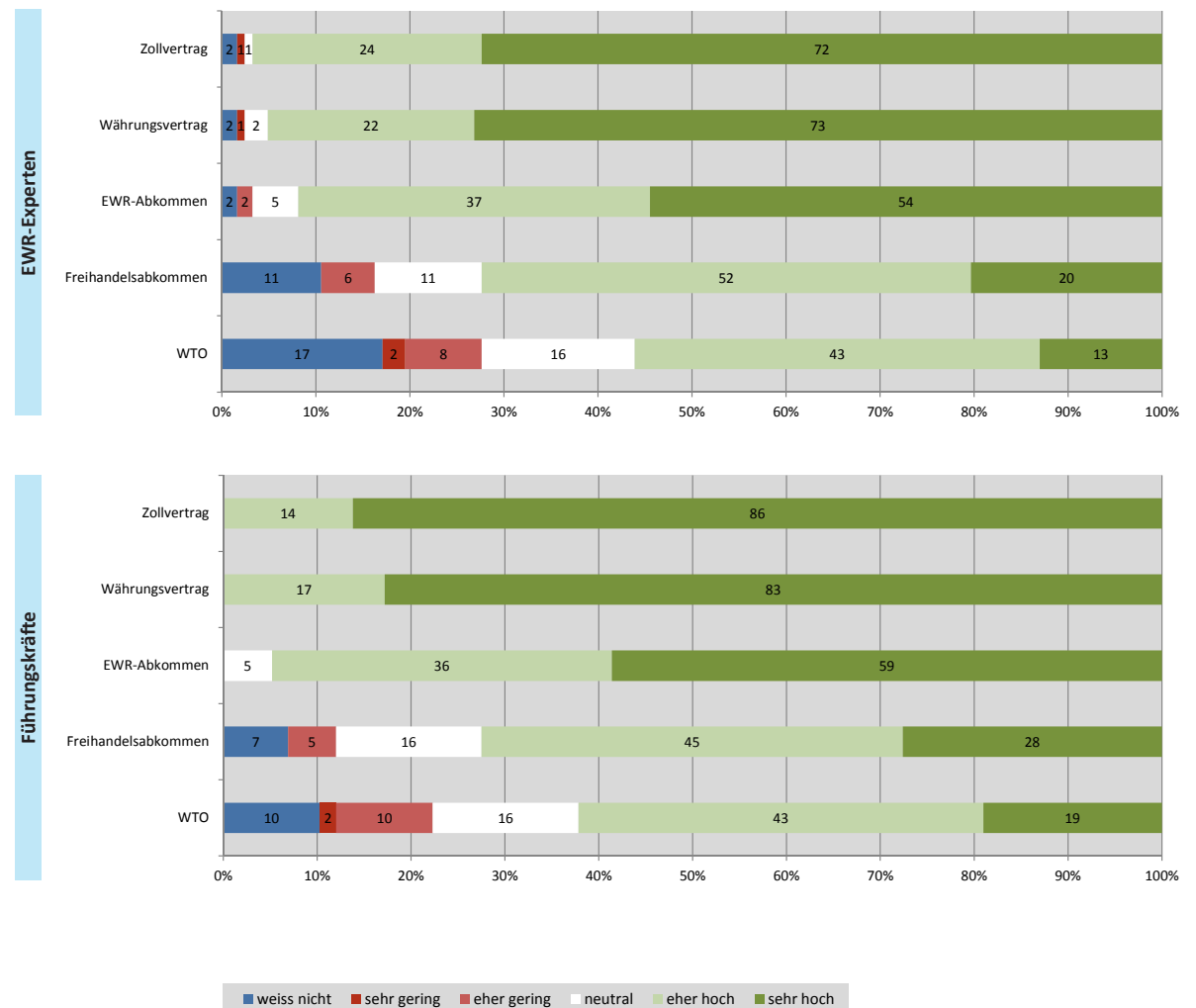
Insgesamt wird der EWR von den EWR-Experten und Führungskräften der Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen sehr positiv bewertet. Die Gewichtung und Rangierung der abgefragten Aspekte des EWR durch die EWR-Experten und die Führungskräfte ist dabei in den meisten Fällen sehr ähnlich. Die Ergebnisse der Befragung decken sich auch weitgehend mit den Ergebnissen der Volks- und Unternehmensbefragung.



# Bedeutung ausgewählter Abkommen für Liechtenstein

Abbildung 1 zeigt, welche Bedeutung aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Verträge und Organisationen für den liechtensteinischen Wirtschaftsstandort besitzen. Die Bedeutung des Zollvertrags und des Währungsvertrags und damit die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz werden sowohl von den EWR-Experten als auch den Führungskräften besonders gewichtet. Doch auch die Bedeutung des EWR-Abkommens erachten 93 % der EWR-Experten und 95 % der Führungskräfte als hoch. Damit wird der EWR deutlich wichtiger eingestuft als die Freihandelsabkommen mit Nicht-EWR-Staaten (z. B. im Rahmen der EFTA) bzw. das WTO-Abkommen.

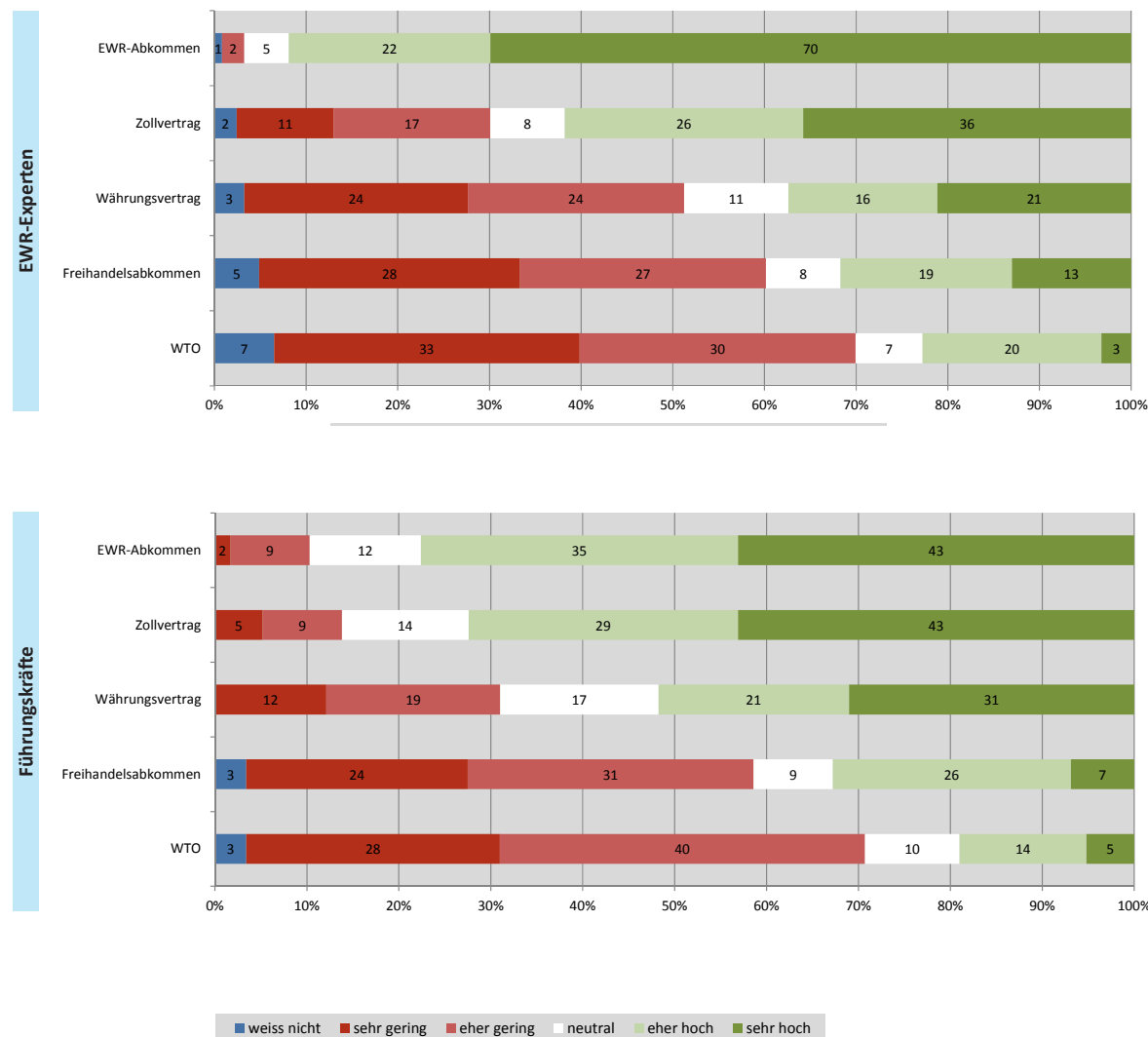
**Abb. 1: Bedeutung ausgewählter Verträge und Organisationen für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein**



# Bedeutung ausgewählter Abkommen für berufliche Tätigkeit

Abbildung 2 zeigt, welche Bedeutung aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Verträge und Organisationen für die eigene berufliche Tätigkeit besitzen. Erwartungsgemäss ist das EWR-Abkommen für die EWR-Experten besonders bedeutend. Aber auch für Führungskräfte ist das EWR-Abkommen mit Blick auf die eigene Organisationseinheit wichtiger als die übrigen Verträge und Organisationen. Dies unterstreicht, dass sich EWR-rechtlich relevante Kompetenzen und Pflichten beinahe über die ganze Landesverwaltung sowie alle befragten verwaltungsnahen Institutionen Liechtensteins erstrecken. Gleichzeitig folgt aus Abbildung 2, dass die Administration des EWR-Abkommens mehr Ressourcen bindet als die Administration der übrigen Verträge Liechtensteins.

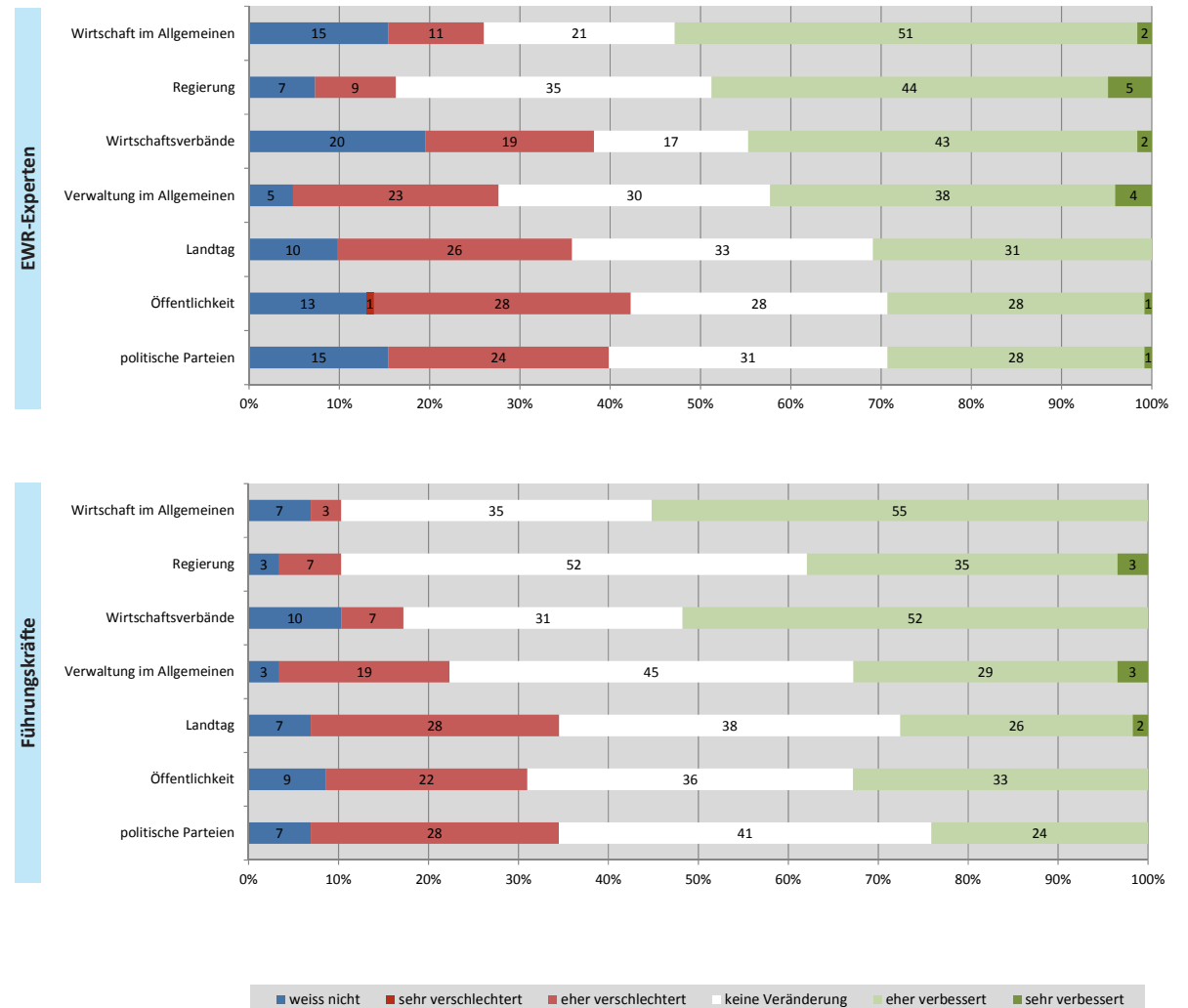
Abb. 2: Bedeutung ausgewählter Verträge für berufliche Tätigkeit



# Einstellung zu EWR

Abbildung 3 zeigt, wie sich aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Einstellung ausgewählter Akteure gegenüber dem EWR in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat. Sowohl nach der Meinung der EWR-Experten als auch der Führungskräfte hat sich die Einstellung der ausgewählten Akteure zum EWR mehrheitlich eher verbessert als verschlechtert, wobei jeweils auch ein grosser Teil der Befragten keine konkrete Veränderung feststellen kann. Eine Verschlechterung wird am ehesten mit Blick auf die politischen Parteien, die Öffentlichkeit und den Landtag vermutet.

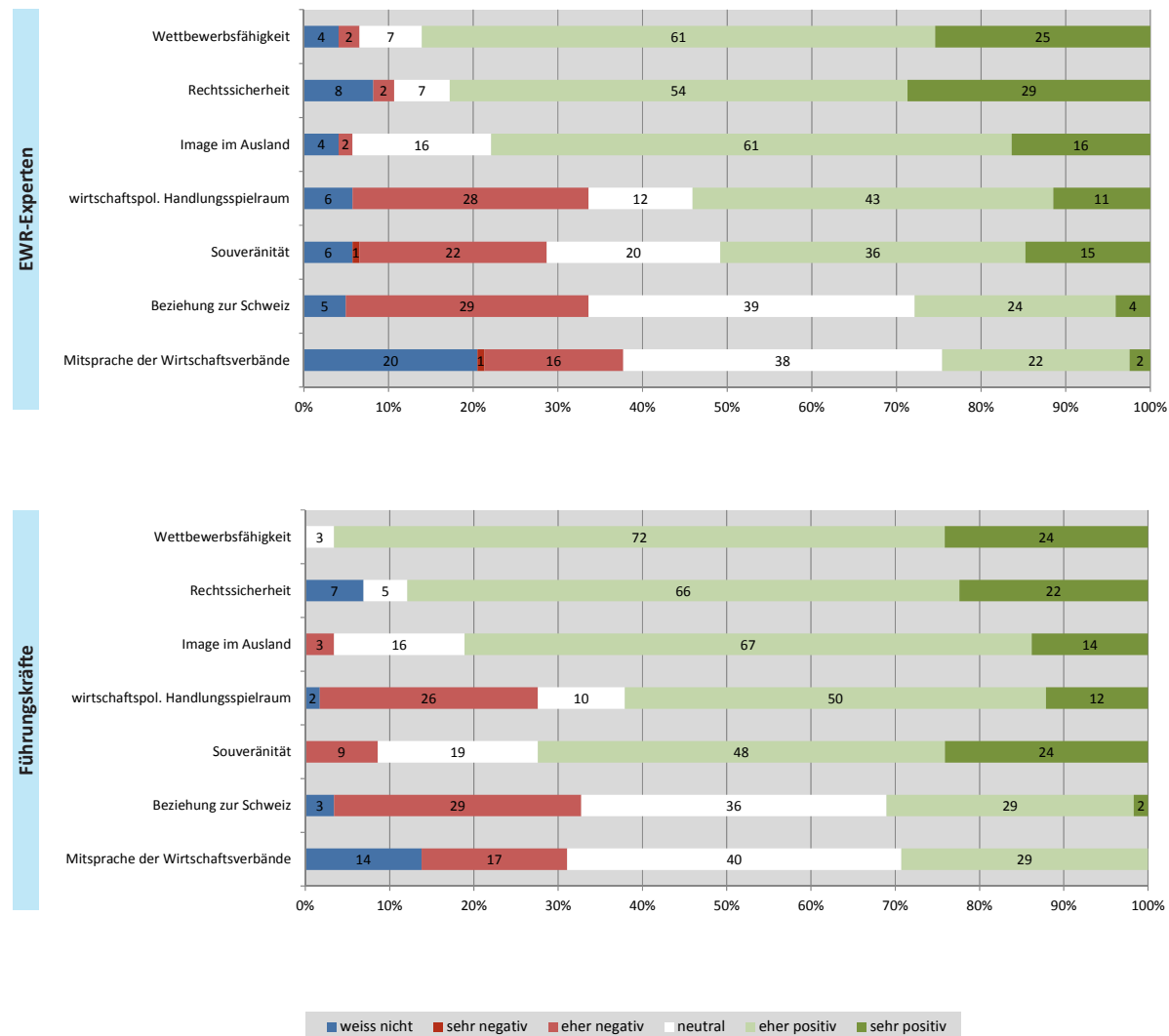
**Abb. 3: Veränderung der Einstellung zum EWR ausgewählter Akteure in den vergangenen fünf Jahren**



# Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft [1]

Abbildung 4 zeigt, wie sich aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die EWR-Mitgliedschaft auf ausgewählte Zusammenhänge ausgewirkt hat. Demnach hat sich der EWR besonders positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Rechtssicherheit und das Image Liechtensteins ausgewirkt. Auch mit Blick auf die übrigen Zusammenhänge sehen jeweils mehr Befragte positive als negative Auswirkungen. Einzige Ausnahme sind die Auswirkungen auf die Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz, wo 29 % der Experten eher negative und nur 28 % eher positive Auswirkungen erkennen. Hervorzuheben ist ferner die unterschiedliche Bewertung der Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die Souveränität Liechtensteins, wonach 22 % der Experten, aber nur 9 % der Führungskräfte eher negative Auswirkungen feststellen.

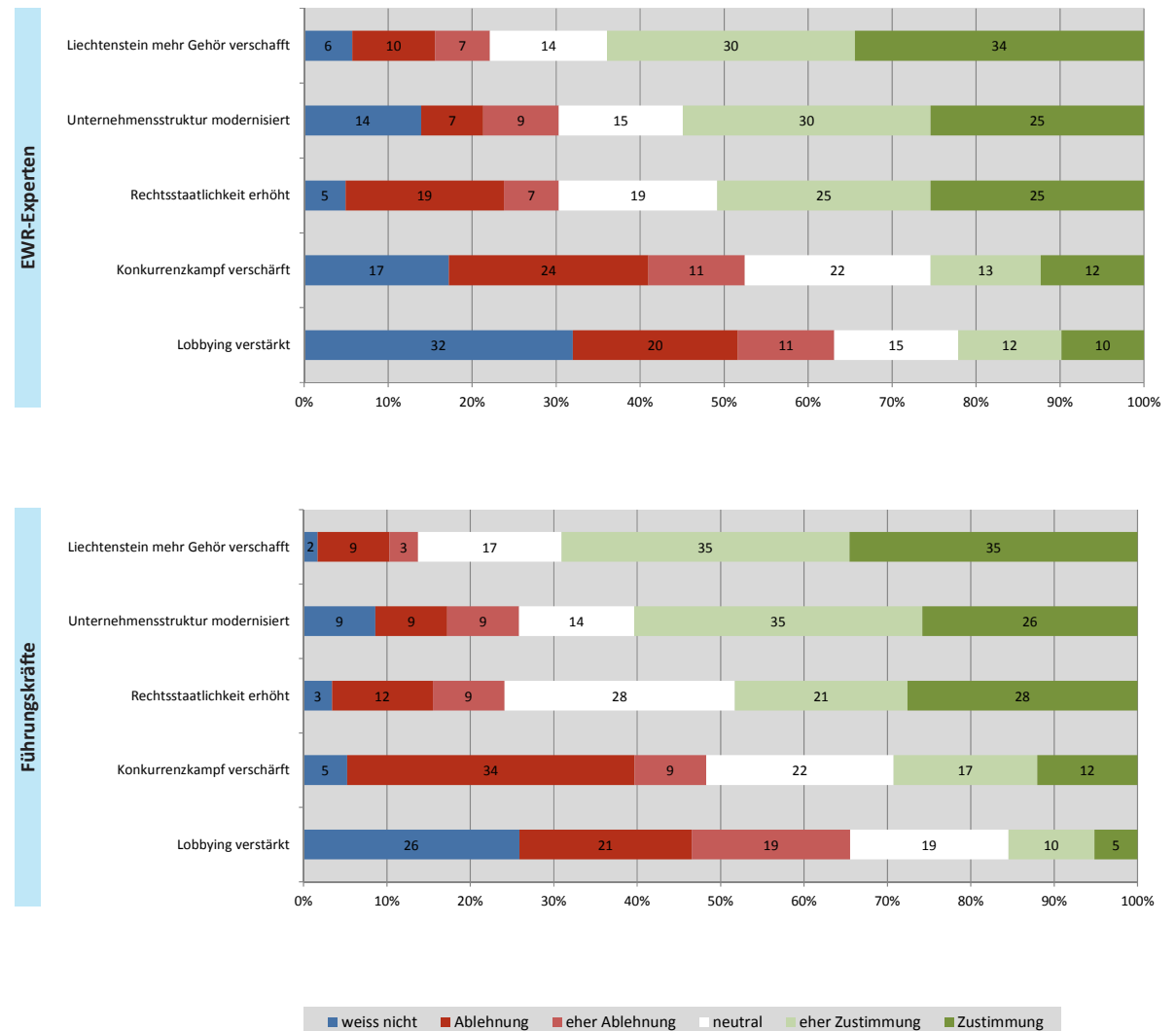
Abb. 4: Auswirkungen des EWR auf ausgewählte Zusammenhänge



# Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft [2]

Abbildung 5 zeigt, inwieweit die EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählten Aussagen zum EWR zustimmen. Für die Mehrheit der Befragten hat die EWR-Mitgliedschaft demnach Liechtenstein mehr Gehör verschafft und die Unternehmensstrukturen in Liechtenstein modernisiert und internationalisiert. Auch die Aussage „durch die EWR-Mitgliedschaft hat sich die Rechtsstaatlichkeit Liechtensteins erhöht“ stösst auf mehr Zustimmung als Ablehnung. Im Unterschied dazu hat die EWR-Mitgliedschaft für die Befragten weder zu einer Verschärfung des Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmen in Liechtenstein geführt noch das Lobbying durch private Akteure verstärkt.

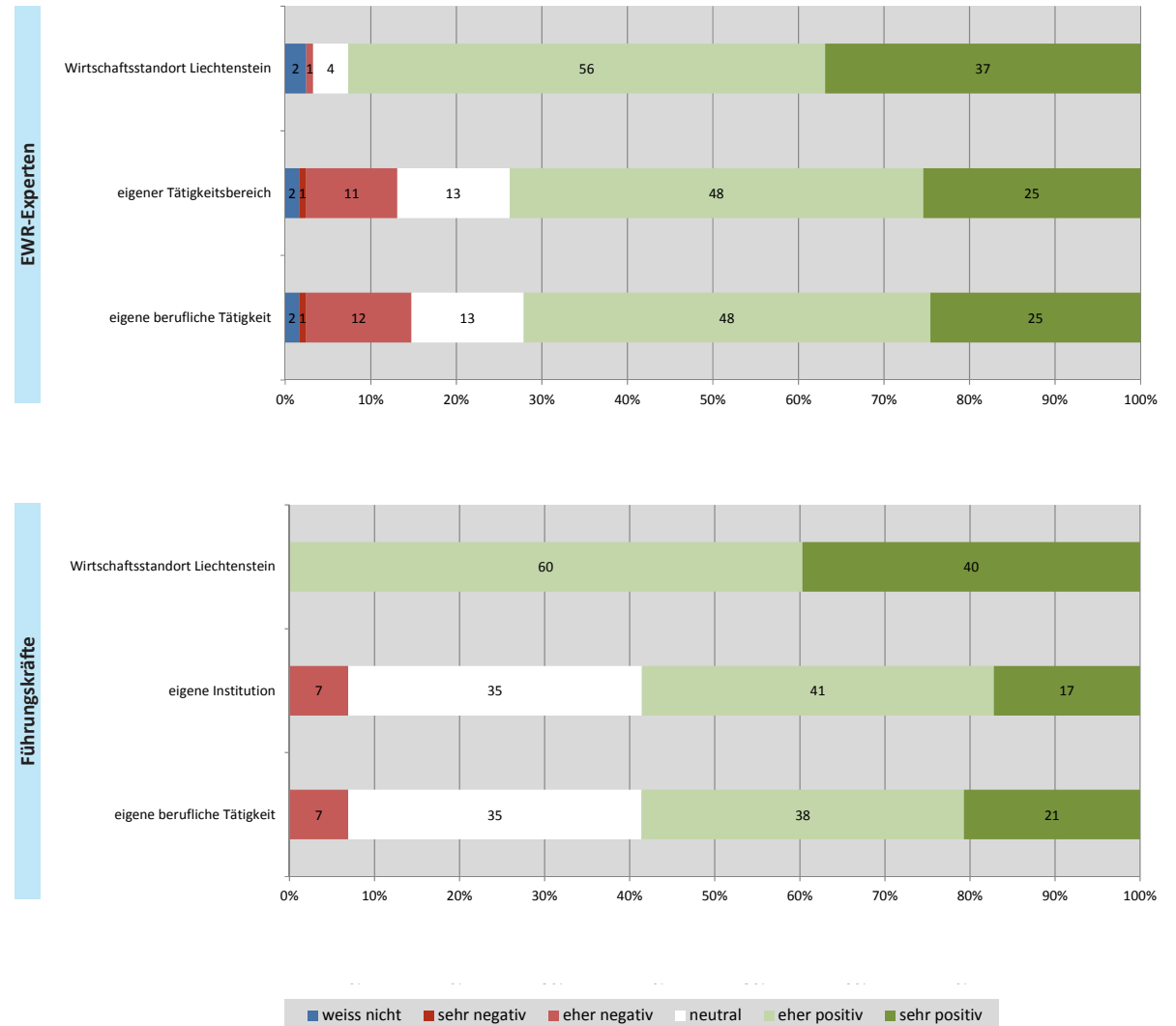
Abb. 5: Durch die EWR-Mitgliedschaft hat sich ...



# Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 6 zeigt, wie EWR-Experten und Führungskräfte die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins in ausgewählten Zusammenhängen bewerten. Über 93 % der EWR-Experten und 100 % der Führungskräfte bewerten den EWR hinsichtlich des Wirtschaftsstandortes positiv. Auch in Bezug auf die jeweilige Institution, welcher die befragten Akteure angehören, bzw. deren berufliche Tätigkeit wird der EWR mehrheitlich positiv bewertet. Allerdings ist hier der Anteil der positiven Bewertungen deutlich geringer als mit Blick auf den Wirtschaftsstandort. Zudem ist der Anteil der positiven Bewertungen bei Führungskräften geringer als bei Experten. Für 35 % der Führungskräfte lässt sich die EWR-Mitgliedschaft mit Blick auf die eigene Organisationseinheit bzw. eigene berufliche Tätigkeit weder positiv noch negativ bewerten. Insgesamt ergibt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Unternehmensbefragung, wo die einzelnen Unternehmen den EWR mit Blick auf den Wirtschaftsstandort deutlich positiver bewertet haben als mit Blick auf die jeweilige Branche bzw. das eigene Unternehmen.

Abb. 6: Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

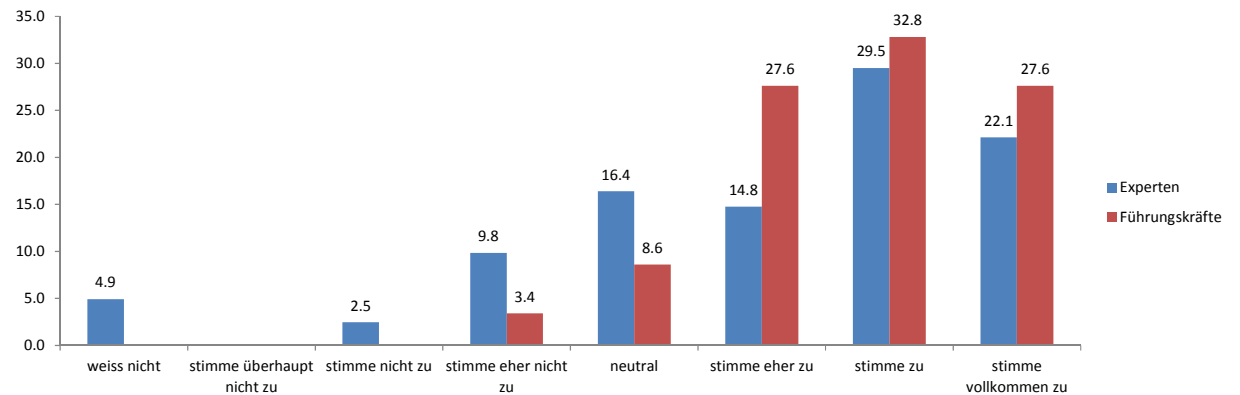


# Aussagen zur Bilanz der EWR-Mitgliedschaft

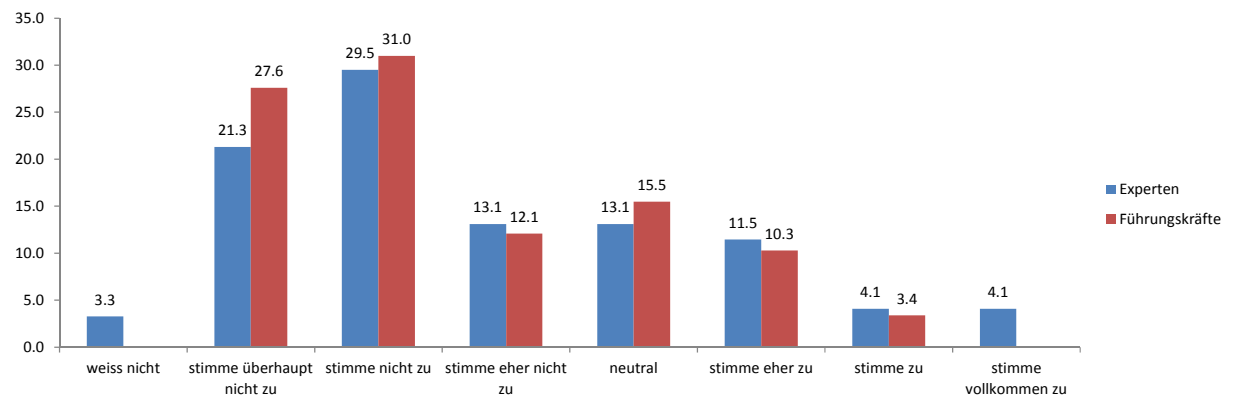
Abbildung 7 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell“ sowie „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“. 88 % der Führungskräfte und immerhin 66 % der EWR-Experten sehen den EWR als ein Erfolgsmodell. Folglich bewertet eine grosse Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. verwaltungsnaher Institutionen den EWR positiv. Im Unterschied dazu lehnen 71 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten die Aussage „der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross“ ab und unterstreichen somit, dass sie nicht an der Grössenverträglichkeit der EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein zweifeln. Die leicht negativere Bewertung des EWR durch die EWR-Experten bedarf derweil weiterer Analysen.

**Abb. 7: Argumententest [1]**

„Der EWR ist für Liechtenstein ein Erfolgsmodell.“ [%]



„Der EWR ist für Liechtenstein eine Nummer zu gross.“ [%]

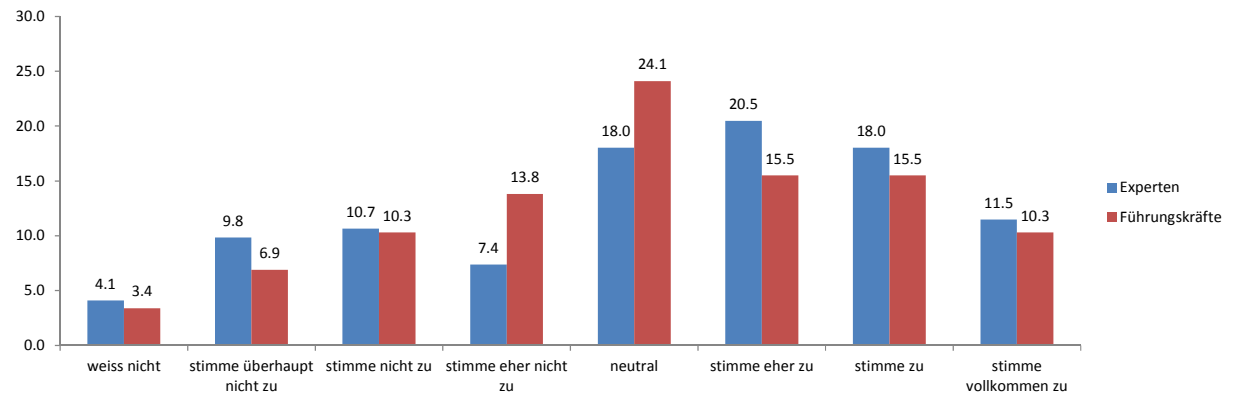


# Aussagen zur Reichweite des EWR-Abkommens

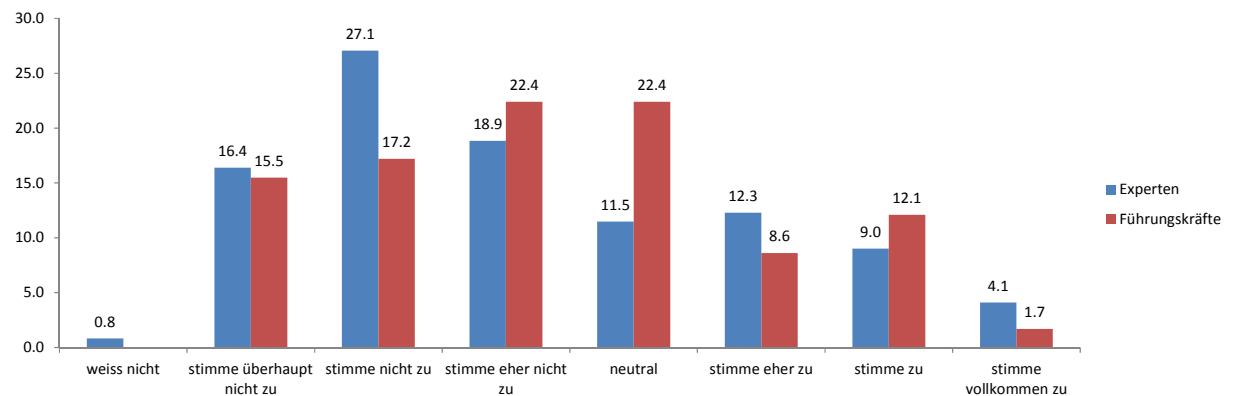
Abbildung 8 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR soll auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern (z. B. Umweltschutz, Datenschutz, Arbeitsrecht etc.)“ sowie „der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen“. 41 % der Führungskräfte und 50 % der EWR-Experten sind der Meinung, dass der EWR auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern soll. Gleichzeitig lehnen 55 % der Führungskräfte und 62 % der EWR-Experten die Aussage „der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen“ ab. Für die Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. verwaltungsnaher Institutionen beschränkt sich der EWR folglich nicht nur auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit, sondern inkludiert auch eine verstärkte Zusammenarbeit in horizontalen und flankierenden Politiken.

Abb. 8: Argumententest [2]

„Der EWR soll auch ausserhalb der vier Grundfreiheiten gleiche Marktbedingungen sichern.“ [%]



„Der EWR ist ein reines Wirtschaftsabkommen.“ [%]



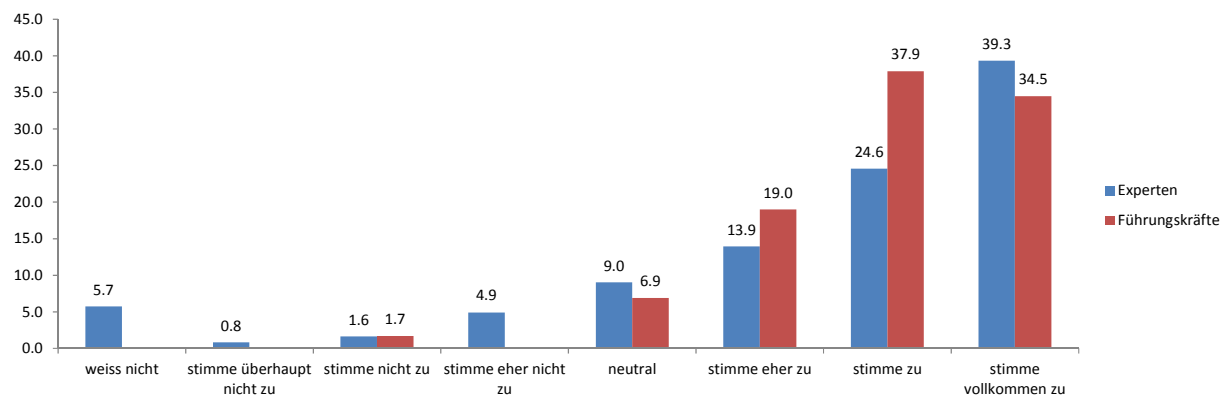


# Aussagen zur weiteren Integrationspolitik

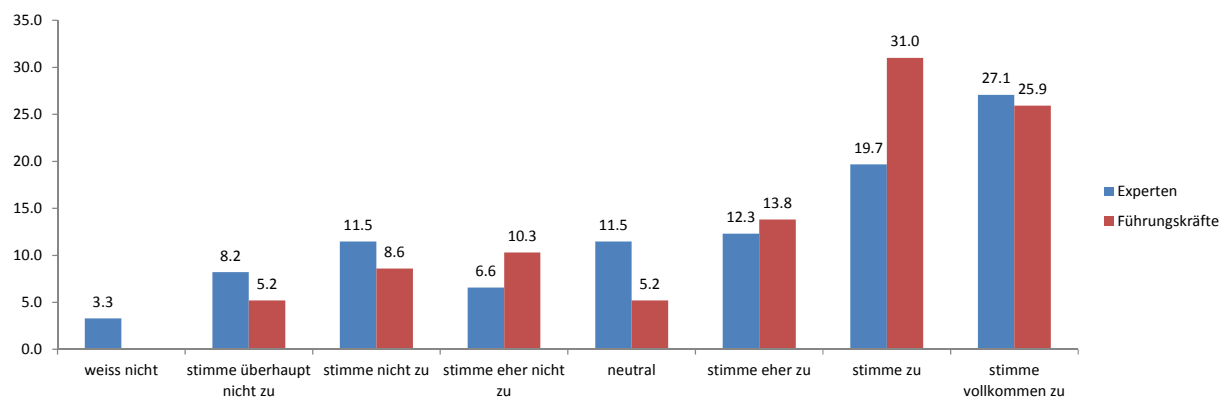
Abbildung 9 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option“ sowie „der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen“. 91 % der Führungskräfte und 78 % der EWR-Experten bezeichnen den EWR mit Blick auf die nächsten Jahre als die beste Option für Liechtenstein. Für 71 % der Führungskräfte und 59 % der EWR-Experten soll die liechtensteinische Europapolitik aber trotz EWR-Mitgliedschaft möglichst eng mit der Europapolitik der Schweiz koordiniert werden. Dies unterstreicht den Wunsch nach Kompatibilität der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit der Regionalunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

**Abb. 9: Argumententest [3]**

„Der EWR ist für Liechtenstein in den nächsten Jahren die beste Option.“ [%]



„Der EWR sollte Liechtenstein nicht daran hindern, seine Europapolitik möglichst eng mit der Schweiz abzustimmen.“ [%]

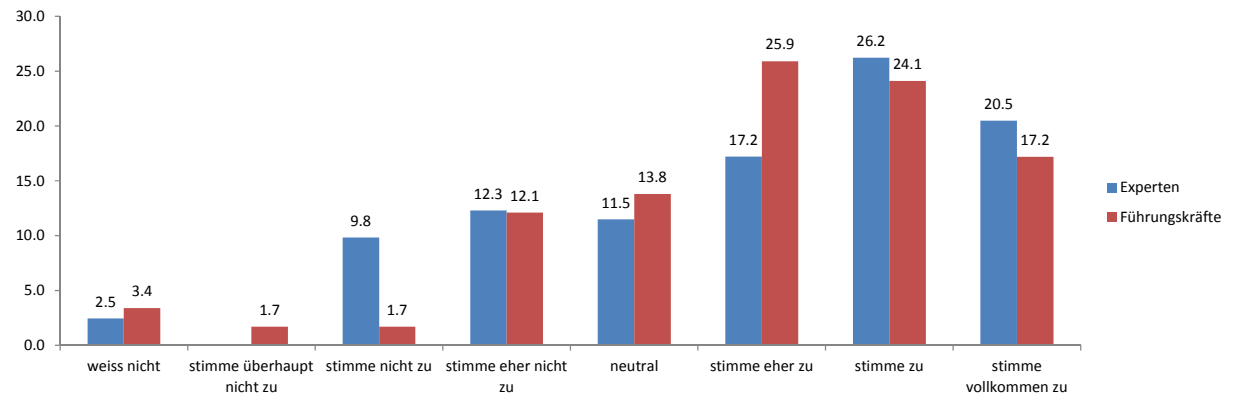


# Aussagen zur Funktionsweise des EWR

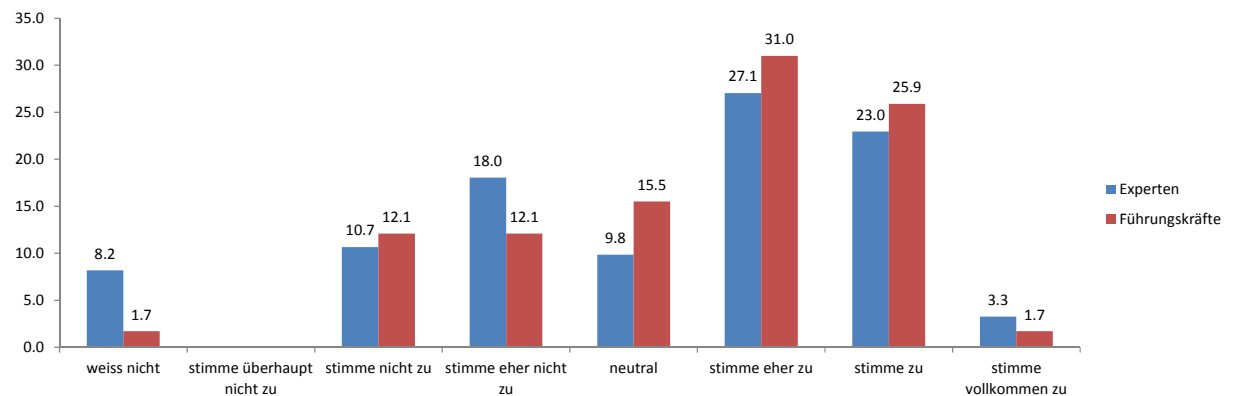
Abbildung 10 illustriert das Verhältnis von Zustimmung und Ablehnung durch die EWR-Experten und Führungskräfte zu den beiden Aussagen „der EWR funktioniert nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen“ sowie „die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraumes, wurde erreicht“. 67 % der Führungskräfte und 64 % der EWR-Experten sind dabei der Meinung, dass der EWR nur im Gleichschritt mit der EU funktioniert. Dies impliziert eine hohe Abhängigkeit von rechtlichen und politischen Entwicklungen in der EU und unterstreicht die geringe Verhandlungsmacht der EWR/EFTA-Staaten. Des Weiteren stimmen 59 % der Führungskräfte und 53 % der EWR-Experten der Aussage „die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraumes, wurde erreicht“ zu. Die Zustimmung zu dieser Aussage fällt weniger deutlich aus als bei den übrigen, eher positiv konnotierten Aussagen zur EWR-Mitgliedschaft, weshalb aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte je nach Politikfeld durchaus Lücken in der Homogenität von EU- und EWR-Recht bestehen können.

**Abb. 10: Argumententest [4]**

„Der EWR funktioniert nur, solange die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen.“ [%]



„Die Zielsetzung des EWR, also die Errichtung eines homogenen Wirtschaftsraumes, wurde erreicht.“ [%]

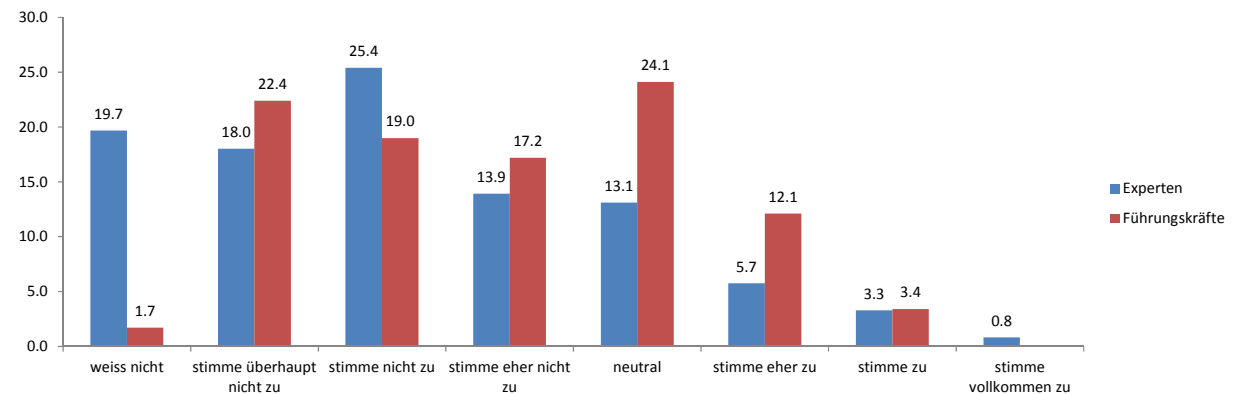


## Aussage zu den Kosten der EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 11 vergleicht Zustimmung und Ablehnung der EWR-Experten und Führungskräfte zu der Aussage „die EWR-Mitgliedschaft hat dazu geführt, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere EWR/EU-Staaten bezahlen muss“. 59 % der Führungskräfte und 57 % der EWR-Experten lehnen diese Aussage ab. Folglich hat der EWR für die Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. der verwaltungsnahen Institutionen nicht zu einem übermässigen Finanztransfer an andere EWR-Staaten geführt.

Abb. 11: Argumententest [5]

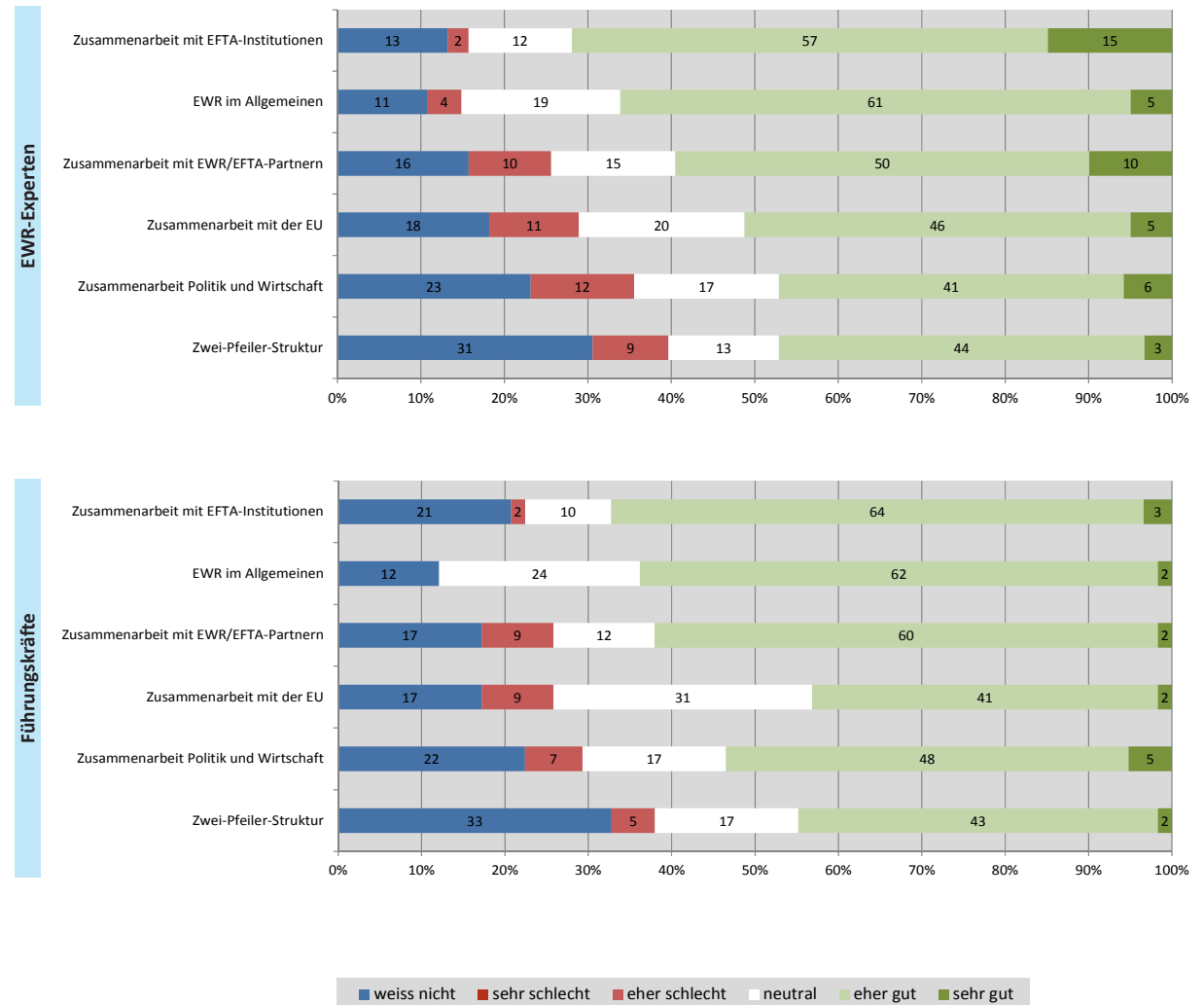
„Die EWR-Mitgliedschaft hat dazu geführt, dass Liechtenstein zu viel Geld an andere EWR/EU-Staaten bezahlen muss.“ [%]



# Effektivität und Effizienz des EWR

Abbildung 12 zeigt, wie gut aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte der EWR in ausgewählten Zusammenhängen funktioniert. Die Effektivität des EWR wird von 66 % der EWR-Experten und 64 % der Führungskräfte als gut bewertet, wobei nur 4 % der EWR-Experten und gar keine Führungskräfte das Funktionieren des EWR als schlecht bezeichnen. Angesichts dieser guten Bewertung überrascht es nicht, dass auch mit Blick auf die anderen Zusammenhänge die Effektivität des EWR mehrheitlich als gut eingestuft wird. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Institutionen, welche für 72 % der EWR-Experten und 64 % der Führungskräfte gut funktioniert.

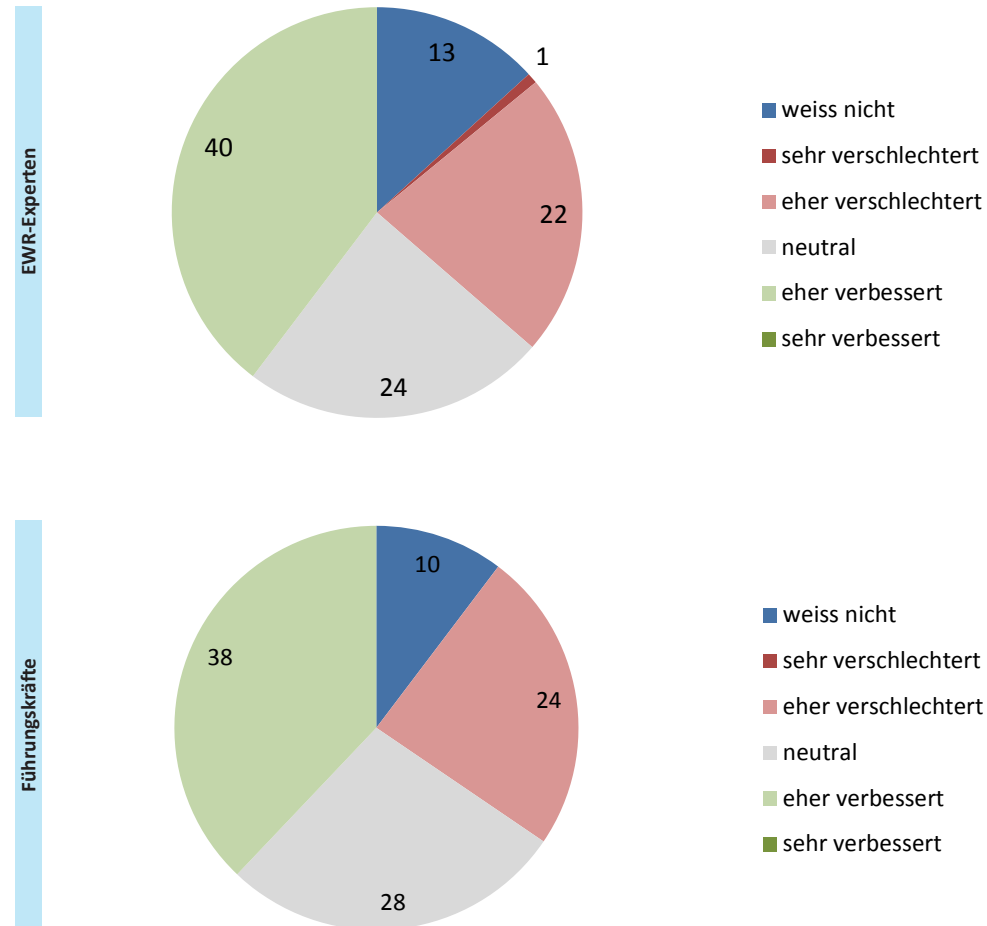
**Abb. 12: Leistungsausweis des EWR: Funktionsweise in ausgewählten Zusammenhängen**



# Leistungsausweis des EWR

Abbildung 13 zeigt, wie sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Effektivität des EWR in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat. Dabei sehen jeweils deutlich mehr EWR-Experten und Führungskräfte eine Verbesserung als eine Verschlechterung der Funktionsweise des EWR. Vergleicht man die Abbildungen 12 und 13, fällt allerdings auf, dass zwar lediglich 4 % der EWR-Experten die Effektivität des EWR als schlecht bezeichnen, aber 22 % der EWR-Experten mit Blick auf die vergangenen fünf Jahre eine Verschlechterung feststellen. Folglich ist es in Zukunft durchaus möglich, dass die Bewertung der Effektivität des EWR weniger positiv ausfällt. Für 24 % der EWR-Experten und 28 % der Führungskräfte hat sich die Effektivität des EWR nicht verändert.

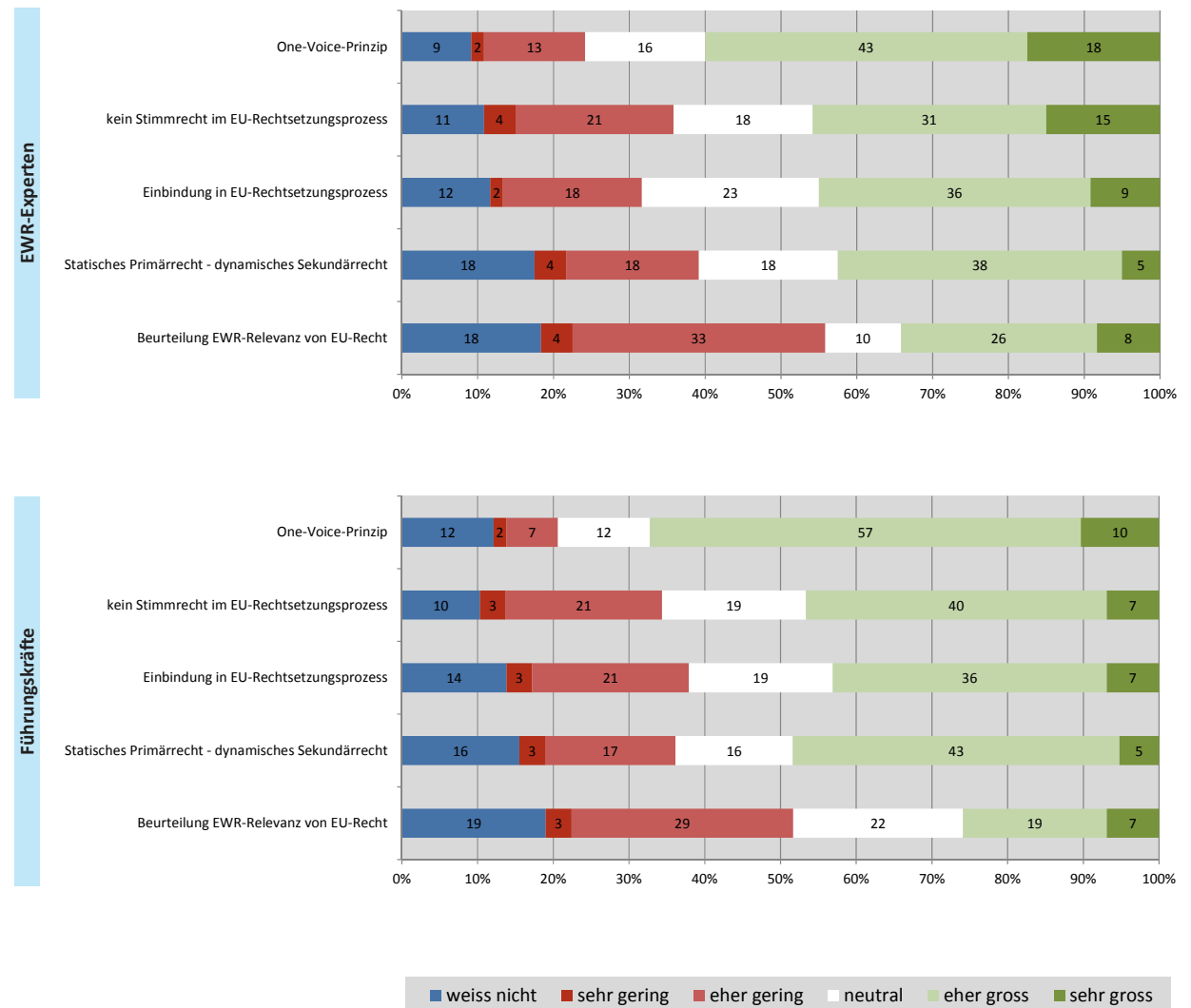
Abb. 13: Leistungsausweis des EWR in den letzten fünf Jahren



# Störfaktoren effizienter Integration: EFTA-Pfeiler

Abbildung 14 zeigt, wie stark ausgewählte Kritikpunkte am EWR aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte tatsächlich die Effektivität des EWR beeinflussen. Sowohl für EWR-Experten als auch Führungskräfte beeinträchtigt am ehesten das One-Voice-Prinzip – also die Tatsache, dass die EWR/EFTA-Staaten gegenüber der EU mit einer Stimme sprechen müssen und somit beispielsweise nur gemeinsam einen EU-Rechtsakt in das EWR-Abkommen übernehmen können – das Funktionieren des EWR. Aber auch die übrigen Kritikpunkte wie z. B. das fehlende Stimmrecht im EU-Rechtsetzungsprozess haben für die EWR-Experten und Führungskräfte einen gewissen Einfluss auf die Effektivität des EWR und können somit die Effizienz der Prozesse und Strukturen des EWR einschränken.

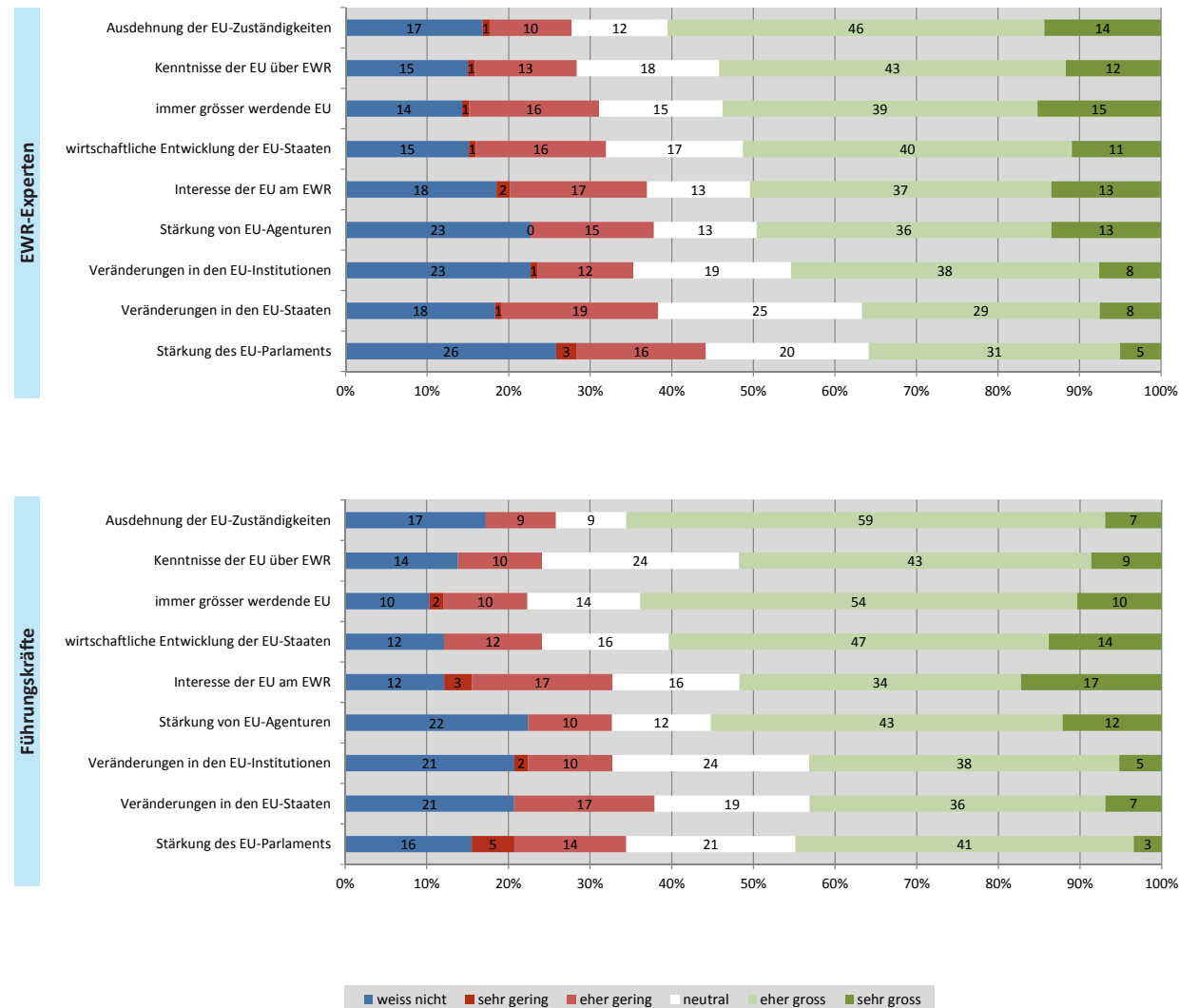
Abb. 14: Relevanz ausgewählter Kritikpunkte am EWR



# Störfaktoren effizienter Integration: EU-Pfeiler

Abbildung 15 zeigt, wie stark aus der Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte EU-interne Zusammenhänge das Funktionieren des EWR beeinflussen. Gemäss den EWR-Experten und Führungskräften resultiert dabei eine Beeinträchtigung der Funktionsweise des EWR vor allem bei der Ausdehnung der EU-Zuständigkeiten auf neue Politikfelder und Regulierungsbereiche. Aber auch mangelnde Kenntnisse innerhalb der EU über die Unterschiede von EU und EWR oder die in den vergangenen 20 Jahren stark angestiegene Anzahl an EU-Mitgliedstaaten sowie weitere EU-interne Faktoren haben nach der Ansicht der EWR-Experten einen Einfluss auf das Funktionieren des EWR. Dass die befragten Vertreter der Verwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen den Einfluss von fast allen EU-internen Faktoren als gross einstufen, unterstreicht die Komplexität der Strukturen und Prozesse des EWR.

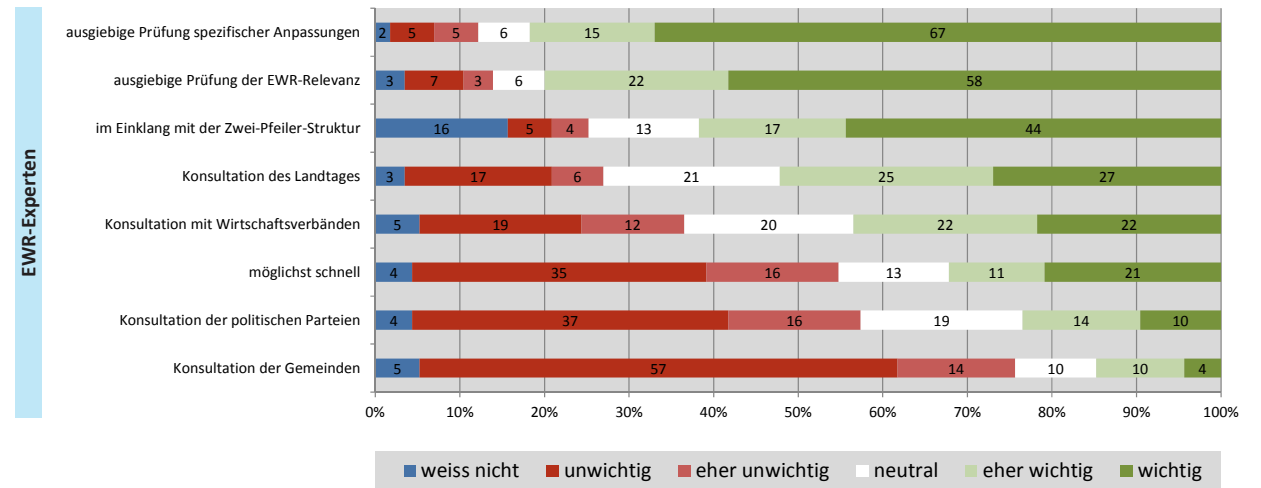
Abb. 15: Einfluss ausgewählter EU-interner Faktoren auf Funktionsweise des EWR



# Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen

Abbildung 16 zeigt, welche Bedeutung die EWR-Experten ausgewählten Parametern bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen beimessen. Für 82 % der EWR-Experten ist es wichtig, dass die Übernahme erst nach ausgiebiger Prüfung der Notwendigkeit spezifischer Anpassungen für Liechtenstein erfolgt. Des Weiteren soll die Übernahme von EU-Recht erst nach der Evaluation der EWR-Relevanz und stets im Einklang mit der Zwei-Pfeiler-Struktur erfolgen. Mit Blick auf die innerstaatlichen Akteure erachten die EWR-Experten insbesondere eine Konsultation des Landtages und der Wirtschaftsverbände als wichtig, wohingegen die Mehrheit der EWR-Experten eine Konsultation der politischen Parteien oder der Gemeinden als unwichtig auffasst. Auch eine möglichst schnelle Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen bezeichnen die EWR-Experten mehrheitlich als unwichtig.

**Abb. 16: Zu prüfende Kriterien bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen**

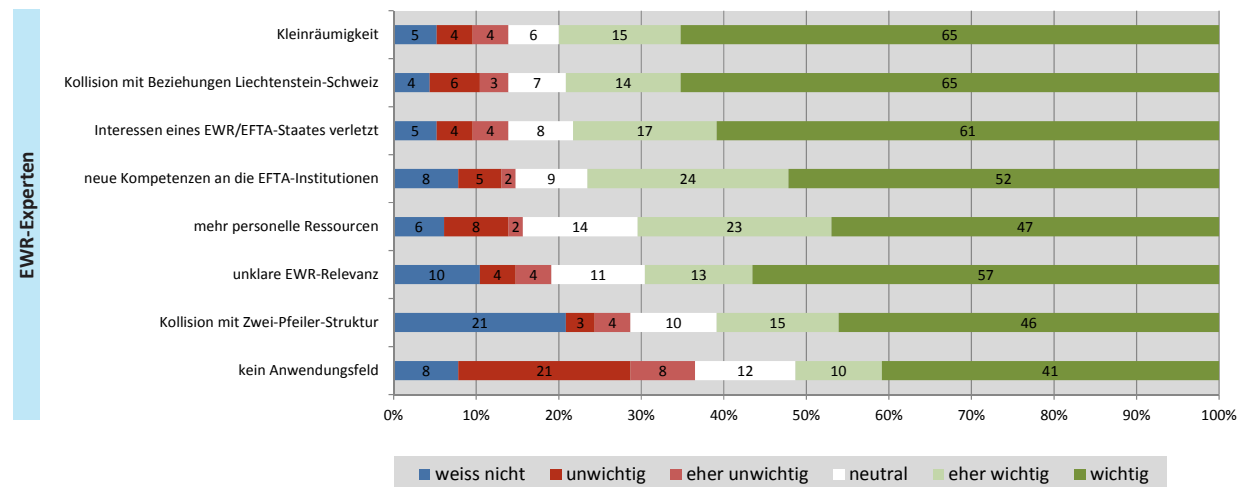




# Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [1]

Abbildung 17 zeigt, wann für die EWR-Experten bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen ein begründeter Anpassungsbedarf besteht. Die vorgeschlagenen Parameter werden dabei allesamt von einer Mehrheit der EWR-Experten als wichtig eingestuft. So besteht beispielsweise für ca. 80 % der EWR-Experten ein begründeter Anpassungsbedarf, wenn ein EU-Rechtsakt mit der Kleinräumigkeit Liechtensteins oder dessen Beziehungen zur Schweiz kollidiert. Anpassungen sollen zudem auch die nationalstaatlichen Interessen schützen. Die hohe Bedeutung der einzelnen Parameter verdeutlicht, dass trotz der Homogenitätsverpflichtung des EWR-Abkommens für die EWR-Experten der Schutz nationalstaatlicher Interessen und Kapazitäten eine zentrale Bedeutung einnimmt.

**Abb. 17: Anpassungsbedarf bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen**



## Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [2]

Abbildung 18 zeigt, wie gross die EWR-Experten bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen den Spielraum für EWR- bzw. liechtenstein-spezifische Anpassungen zu EU-Recht einschätzen. Lediglich 16 % der EWR-Experten stufen diesen Spielraum als gross ein. Für 71 % der EWR-Experten ist der Spielraum dagegen gering.

Abbildung 19 zeigt zudem, dass 48 % der EWR-Experten glauben, dass sich der Spielraum für Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren verringert hat.

Abb. 18: Spielraum für Anpassungen bei der Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen

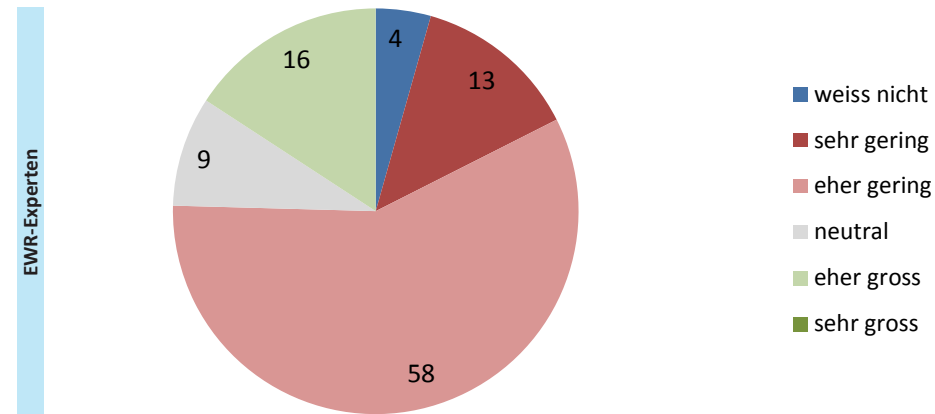
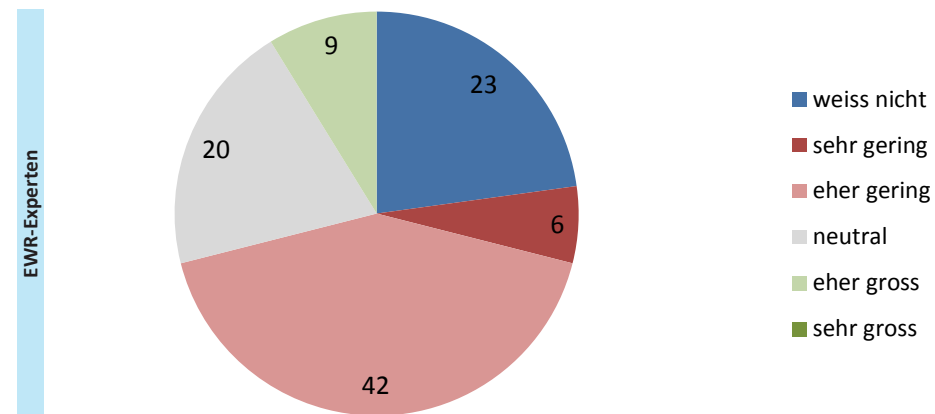


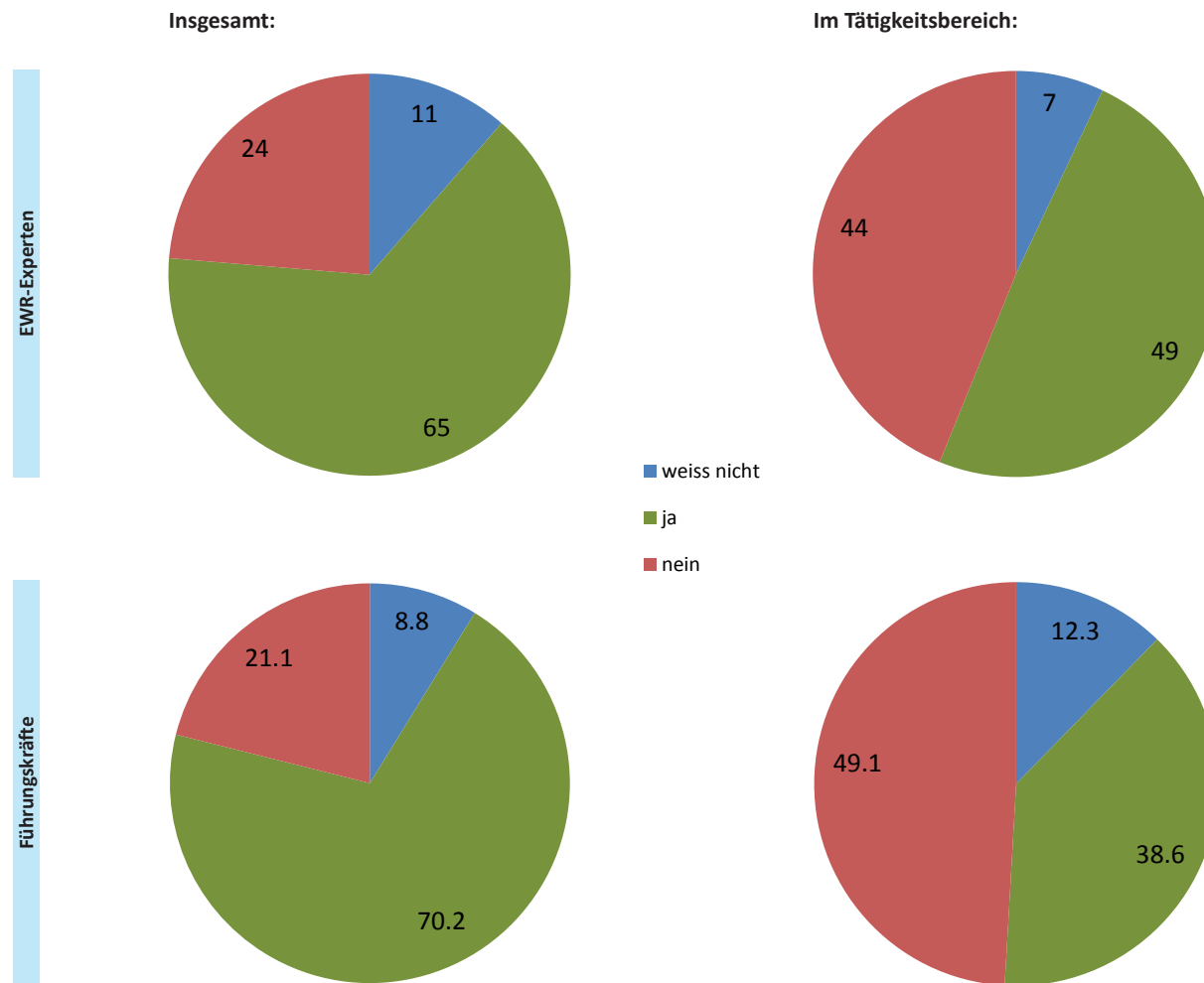
Abb. 19: Entwicklung des Spielraums für Anpassungen in den letzten fünf Jahren



## Anpassungen zu EWR-relevantem EU-Recht [3]

Abbildung 20 zeigt, ob sich EWR-Experten und Führungskräfte für Liechtenstein bzw. ihren Tätigkeitsbereich mehr liechtenstein-spezifische Ausnahmen zu EWR-relevantem EU-Recht wünschen. Mit Blick auf Liechtenstein wünscht sich sowohl bei den EWR-Experten als auch bei den Führungskräften eine grosse Mehrheit zusätzliche Ausnahmen. Auch mit Blick auf ihren Tätigkeitsbereich wünschen sich 49 % der EWR-Experten und immerhin 39 % der Führungskräfte mehr Ausnahmen. Dies unterstreicht erneut die hohe Relevanz, welche die EWR-Experten und Führungskräfte liechtenstein-spezifischen Anpassungen zu EU-Recht beimessen.

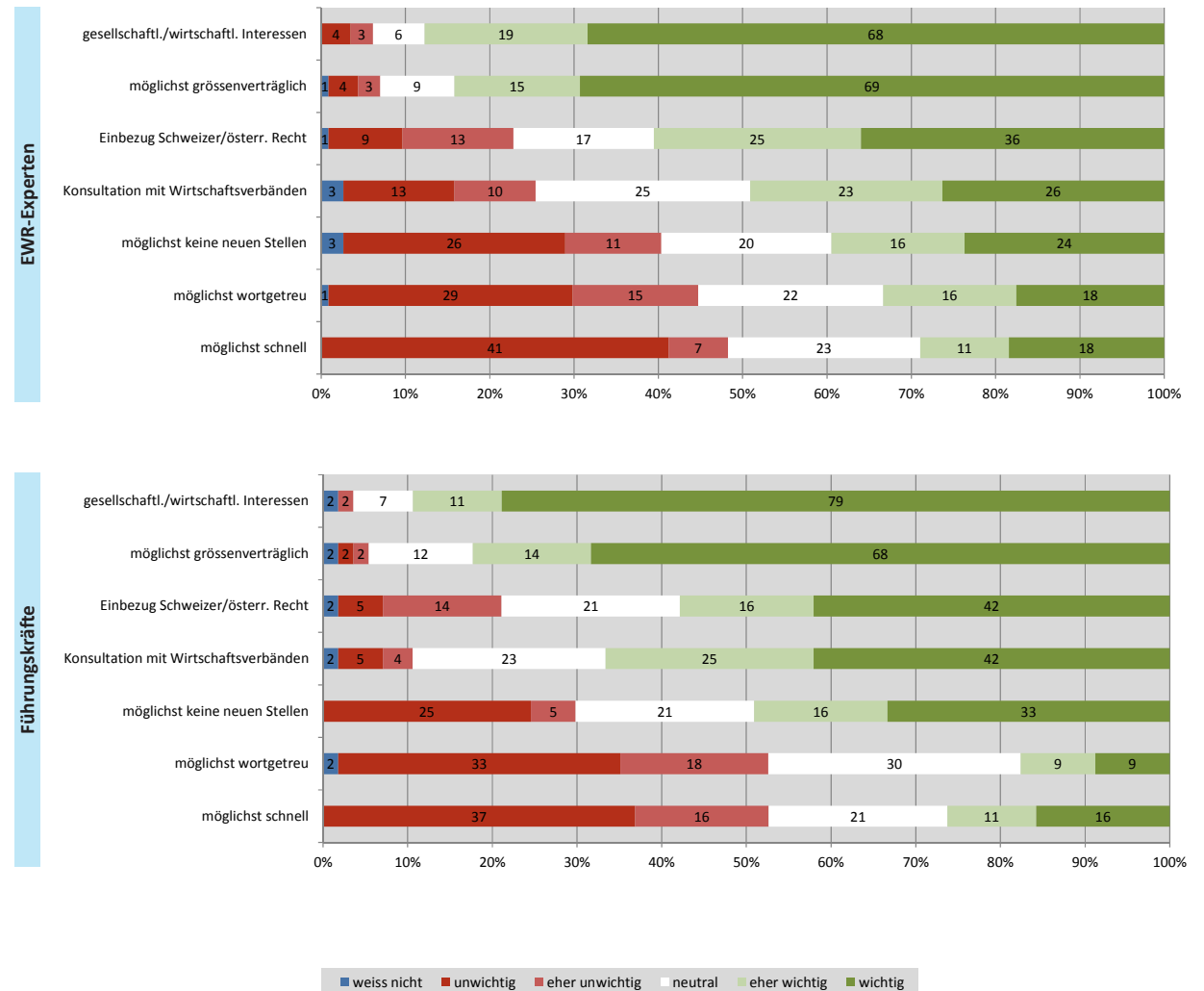
**Abb. 20: Wunsch nach mehr liechtenstein-spezifischen Ausnahmen von EWR-relevantem EU-Recht**



# Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht [1]

Abbildung 21 zeigt, welche Bedeutung die EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählten Parametern mit Blick auf die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht beimessen. Demnach hat die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht insbesondere die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins zu berücksichtigen. Zudem soll die Umsetzung möglichst grössenverträglich erfolgen und schweizerisches und österreichisches Recht miteinbeziehen. Im Unterschied dazu ist für die EWR-Experten und Führungskräfte eine möglichst schnelle und möglichst wortgetreue Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht von geringer Bedeutung.

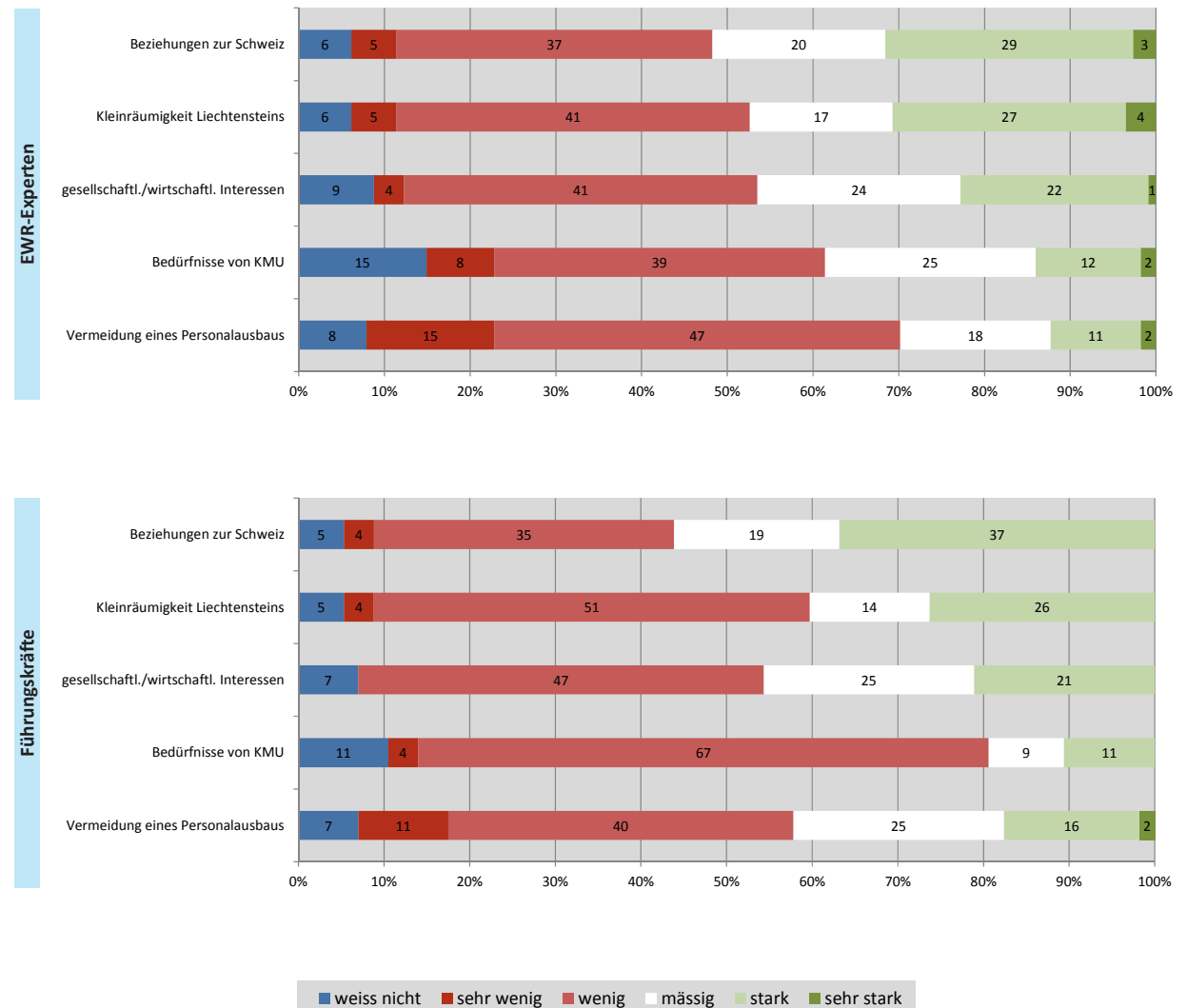
**Abb. 21: Bedeutung ausgewählter Parameter bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht**



## Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht [2]

Abbildung 22 zeigt, wie stark sich bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht ausgewählte Faktoren aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte tatsächlich berücksichtigen lassen. Sowohl die EWR-Experten als auch die Führungskräfte zeichnen dabei ein sehr negatives Bild, wonach sich die meisten Faktoren nur geringfügig berücksichtigen lassen. Demnach halten lediglich 32 % der EWR-Experten und 37 % der Führungskräfte den Spielraum zur Berücksichtigung der Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht für gross. Bei allen übrigen Faktoren liegt dieser Anteil sogar noch tiefer. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU), wonach nur 14 % der EWR-Experten und 11 % der Führungskräfte einen grossen Spielraum zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der KMU erkennen.

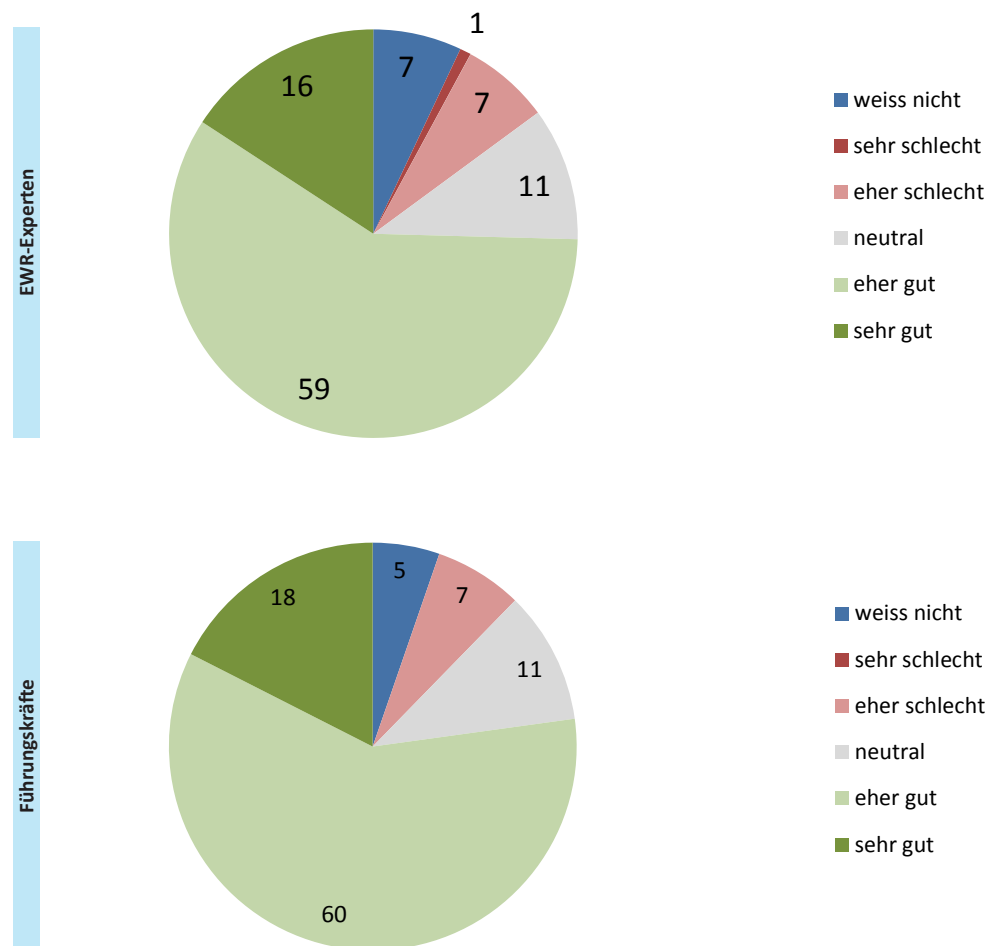
Abb. 22: Tatsächlicher Spielraum bei Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



## Bewertung der Umsetzung von EWR-Recht

Abbildung 23 zeigt, wie EWR-Experten und Führungskräfte im Allgemeinen die derzeit in Liechtenstein praktizierte Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht bewerten. Die grosse Mehrheit der EWR-Experten und der Führungskräfte bewertet die Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht als gut, wobei die Bewertung der EWR-Experten einerseits und der Führungskräfte andererseits fast identisch ist.

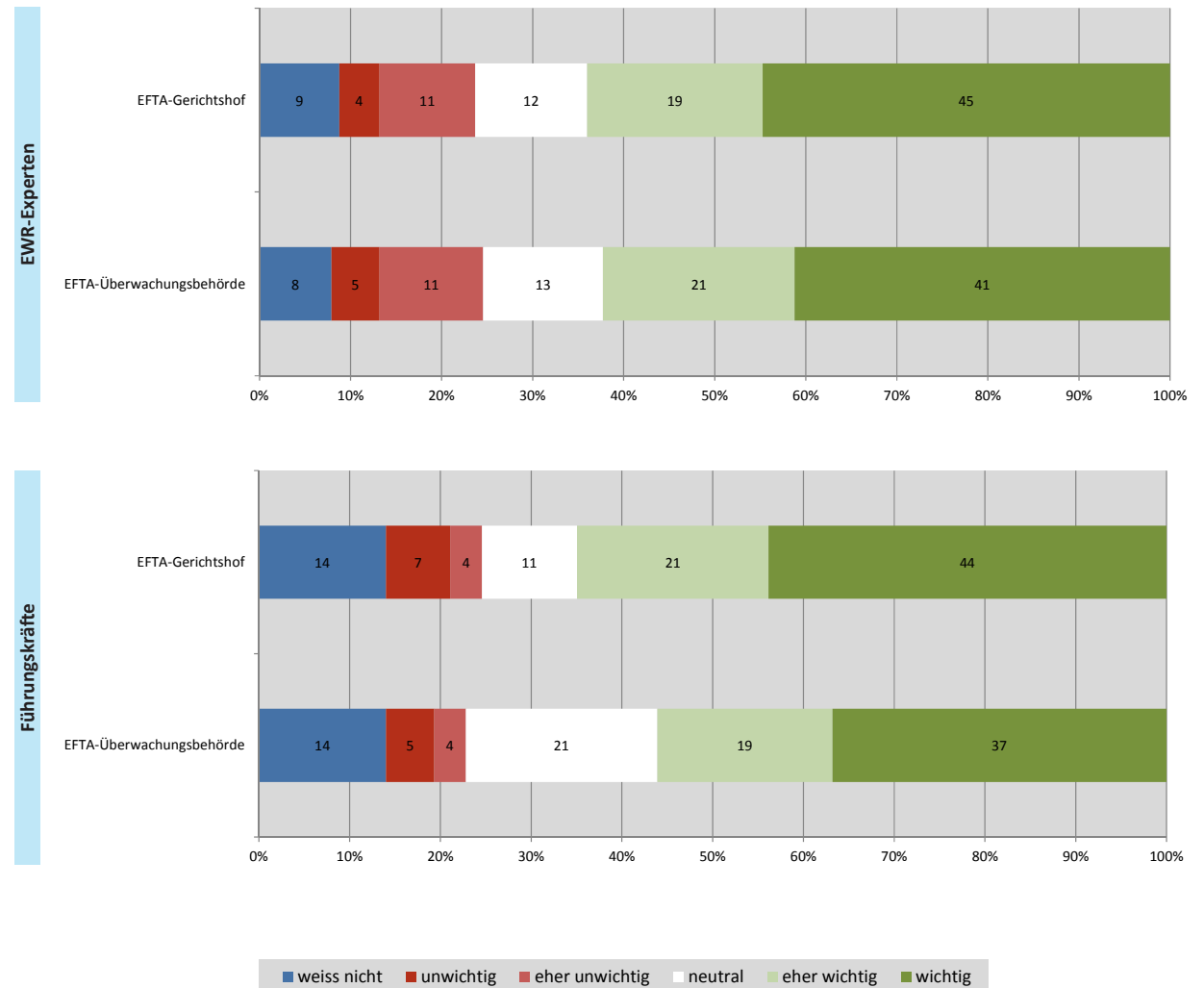
Abb. 23: Bewertung der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht



# Anwendungskontrolle: Bedeutung

Abbildung 24 zeigt, für wie wichtig EWR-Experten und Führungskräfte die Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch die EFTA-Institutionen einstufen. Der EFTA-Gerichtshof und die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) werden von den EWR-Experten sowie den Führungskräften gleichermassen als wichtig eingestuft. Folglich anerkennt eine grosse Mehrheit der befragten Vertreter der Landesverwaltung bzw. der verwaltungsnahen Institutionen die Bedeutung und damit auch den Nutzen externer Kontrollinstanzen für die Homogenität des EWR.

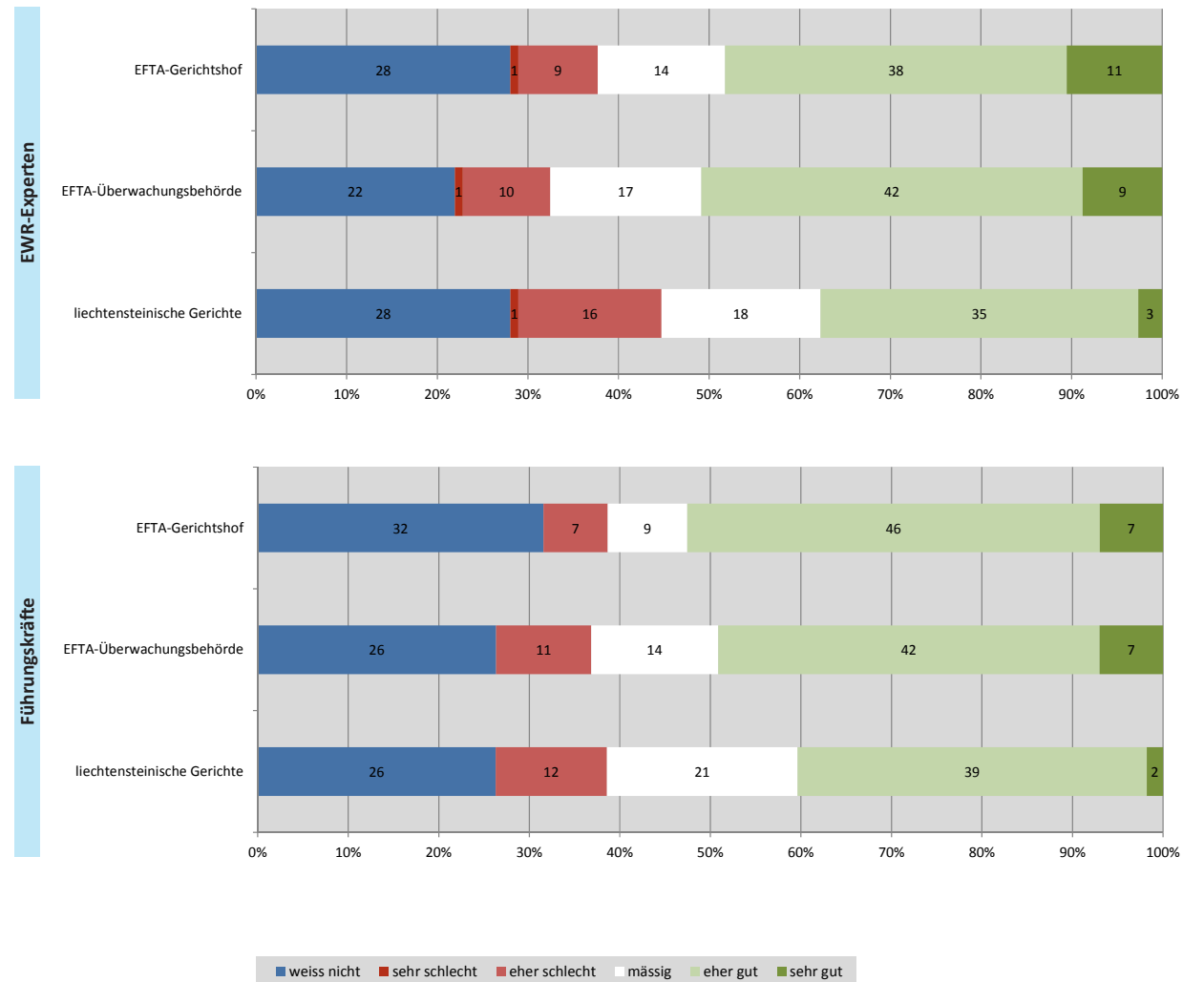
**Abb. 24: Bedeutung der Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch EFTA-Institutionen**



# Anwendungskontrolle: Bewertung

Abbildung 25 zeigt, wie die EWR-Experten und Führungskräfte die Anwendungskontrolle des in liechtensteinisches Recht umgesetzten EWR-Rechts durch den EFTA-Gerichtshof, die EFTA-Überwachungsbehörde und die liechtensteinischen Gerichte bewerten. Die Bewertung ist erneut mehrheitlich positiv und es lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen erkennen. Allerdings haben zahlreiche EWR-Experten und Führungskräfte die Option „weiss nicht“ gewählt. Dies deutet darauf hin, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit keinen oder nur wenig Bezug zu den genannten Institutionen haben.

**Abb. 25: Bewertung der Anwendungskontrolle von EWR-Recht durch EFTA-Institutionen**

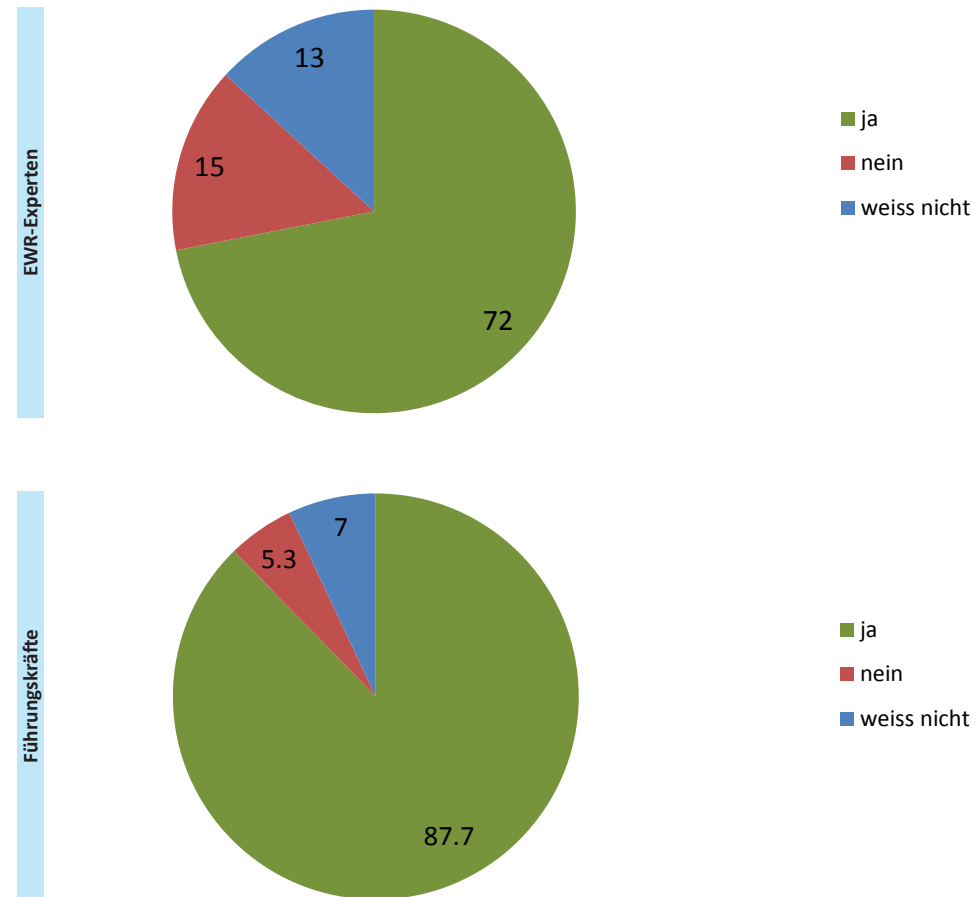




# Innerstaatlicher Rechtsetzungsprozess [1]

Abbildung 26 zeigt, inwieweit sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Ausarbeitung eines Gesetzes, das der Umsetzung eines EWR-Rechtsaktes dient, vom normalen Gesetzgebungsprozess unterscheidet. Verfassungsrechtlich betrachtet gibt es mit Blick auf den Gesetzgebungsprozess keinen Unterschied zwischen einem Gesetz mit einem nationalen Impuls und einem Gesetz mit EWR-Impuls. Für 72 % der EWR-Experten und 88 % der Führungskräfte besteht in der Praxis aber dennoch ein Unterschied zwischen den beiden Prozessen.

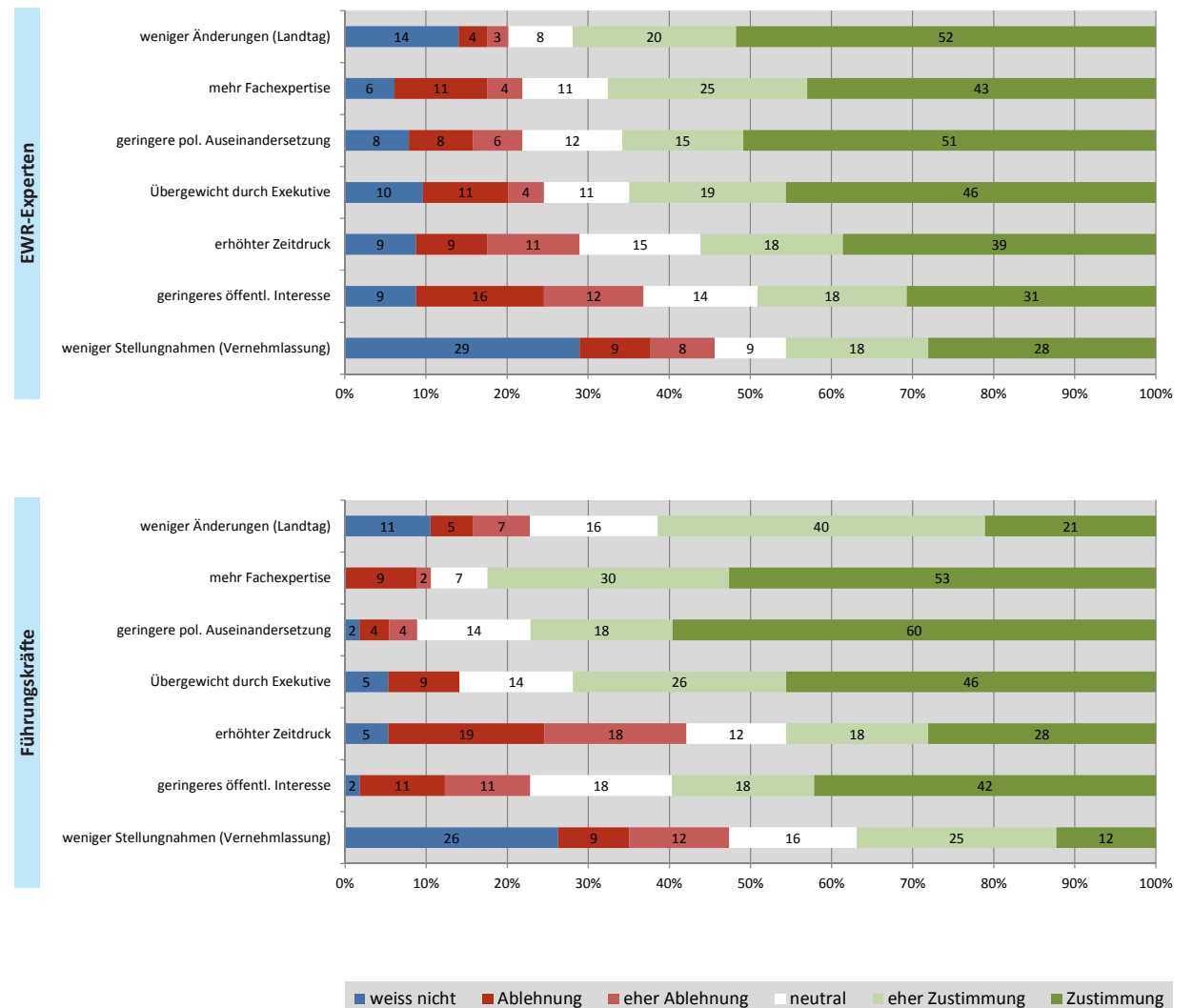
**Abb. 26: Unterschiede in der innerstaatlichen Rechtsetzung zwischen EWR-Recht und nationalem Recht**



# Innerstaatlicher Rechtsetzungsprozess [2]

Abbildung 27 zeigt, worin sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die Prozesse eines Gesetzes zur Umsetzung von EWR-Recht und eines Gesetzes mit nationalem Impuls unterscheiden. 72 % der EWR-Experten und 61 % der Führungskräfte stimmen der Aussage zu, dass bei einem Gesetz mit EWR-Impuls weniger Änderungen durch den Landtag erfolgen. Für 68 % der EWR-Experten und 83 % der Führungskräfte benötigt ein Gesetz mit EWR-Impuls auch mehr Fachexpertise. Jeweils über 50 % der EWR-Experten und Führungskräfte assoziieren mit einem durch die EWR-Mitgliedschaft initiierten Gesetz ferner eine geringere politische Auseinandersetzung und ein Übergewicht der Exekutive.

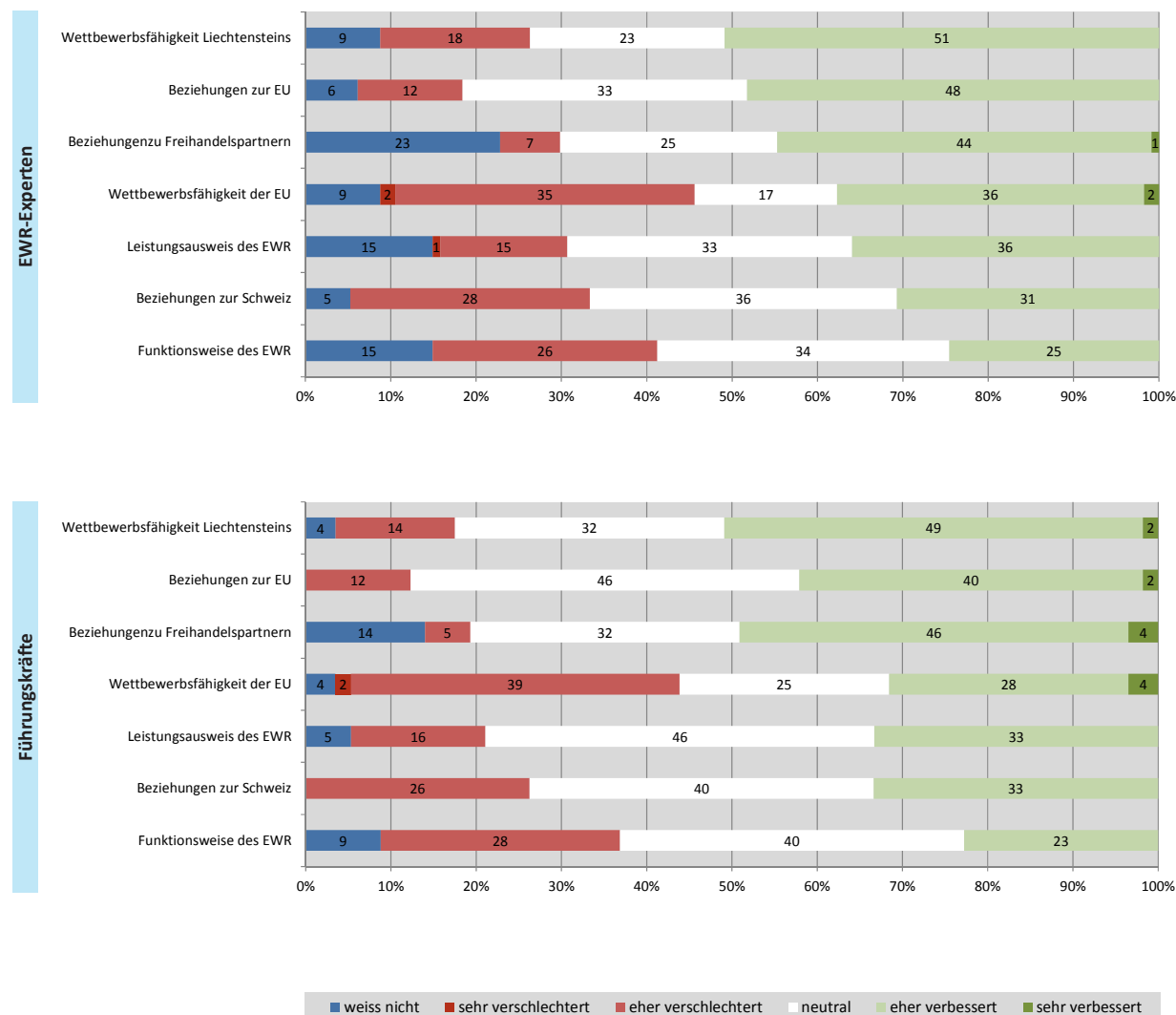
Abb. 27: Unterschiede in der Rechtsetzung von EWR-Recht und nationalem Recht



# Zukunftsaussichten

Abbildung 28 zeigt, wie sich nach Meinung der EWR-Experten und Führungskräfte ausgewählte Grössen in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden. Im Kontext des Jubiläums „20 Jahre EWR“ sind dabei vor allem die zur Einschätzung der weiteren Entwicklung der liechtensteinischen Europa-politik relevanten Parameter von Interesse. Demnach sind 48 % der EWR-Experten und 42 % der Führungskräfte der Ansicht, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU in den nächsten zehn Jahren verbessern werden. Deutlich geringer ist die Zuversicht mit Blick auf den Leistungsausweis des EWR, welcher sich nur für 36 % der EWR-Experten und 33 % der Führungskräfte verbessern wird. Eine Verbesserung der Funktionsweise des EWR erwarten sogar lediglich 25 % der EWR-Experten und 23 % der Führungskräfte. Eine Erklärung für diese Skepsis bietet unter anderem die Beobachtung, dass sich die Möglichkeiten der EWR/EFTA-Staaten, Entwicklungen des EU-Rechts im Rahmen der Zwei-Pfeiler-Struktur nachzuvollziehen, zunehmend erschöpfen.

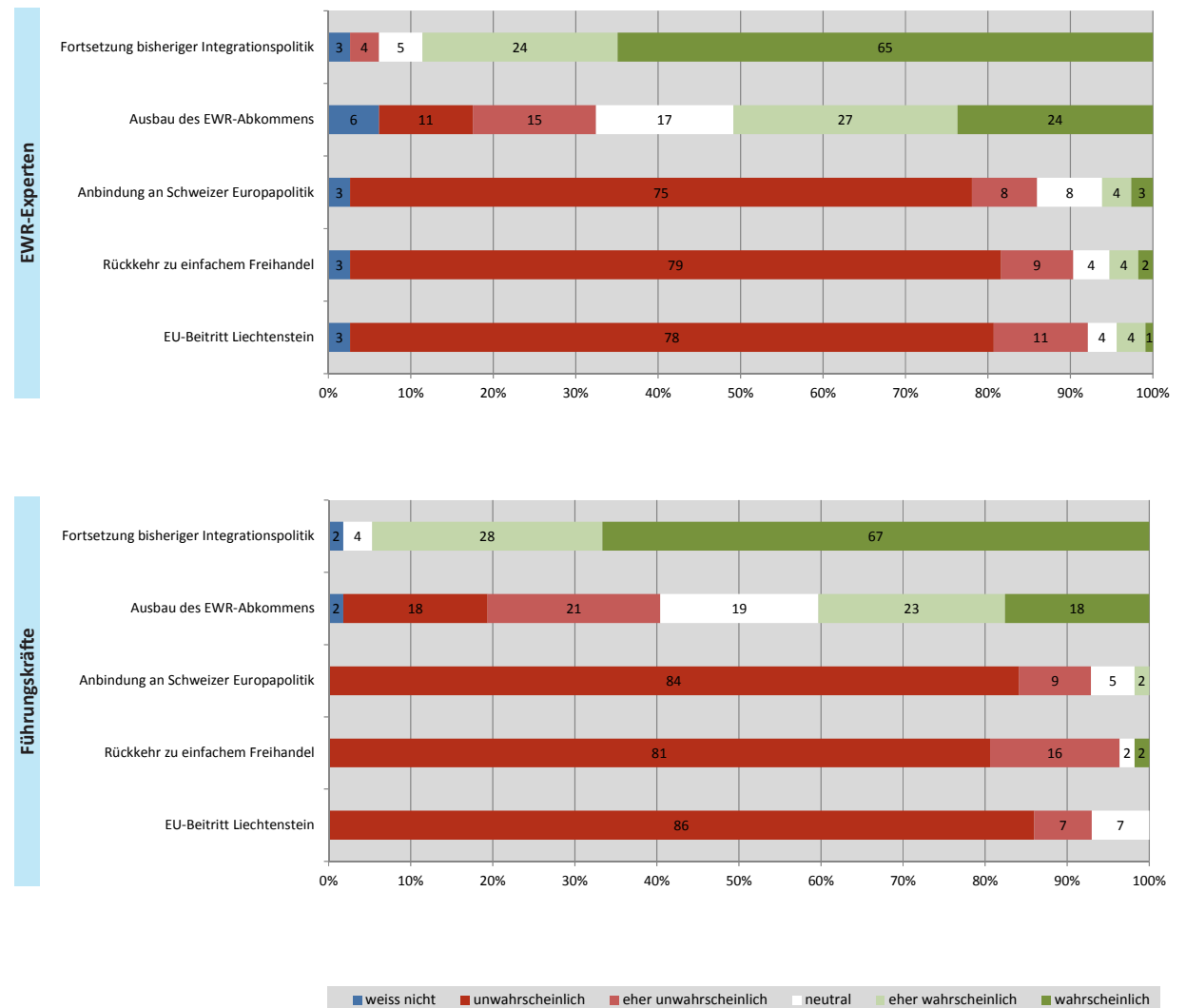
Abb. 28: Potenzielle Entwicklung ausgewählter Grössen in den nächsten zehn Jahren



# Integrationszenarien: Liechtenstein

Abbildung 29 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf Liechtenstein ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erwarten 89 % der EWR-Experten und fast 95 % der Führungskräfte eine Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik Liechtensteins (d. h. den Erhalt der EWR- und Schengen-Mitgliedschaft). Daneben erachten die EWR-Experten und Führungskräfte einzig einen Ausbau des EWR-Abkommens (z. B. durch die Integration neuer Politikfelder) für halbwegs wahrscheinlich. Die übrigen Szenarien schätzen dagegen jeweils über 90 % der EWR-Experten und der Führungskräfte als unwahrscheinlich ein.

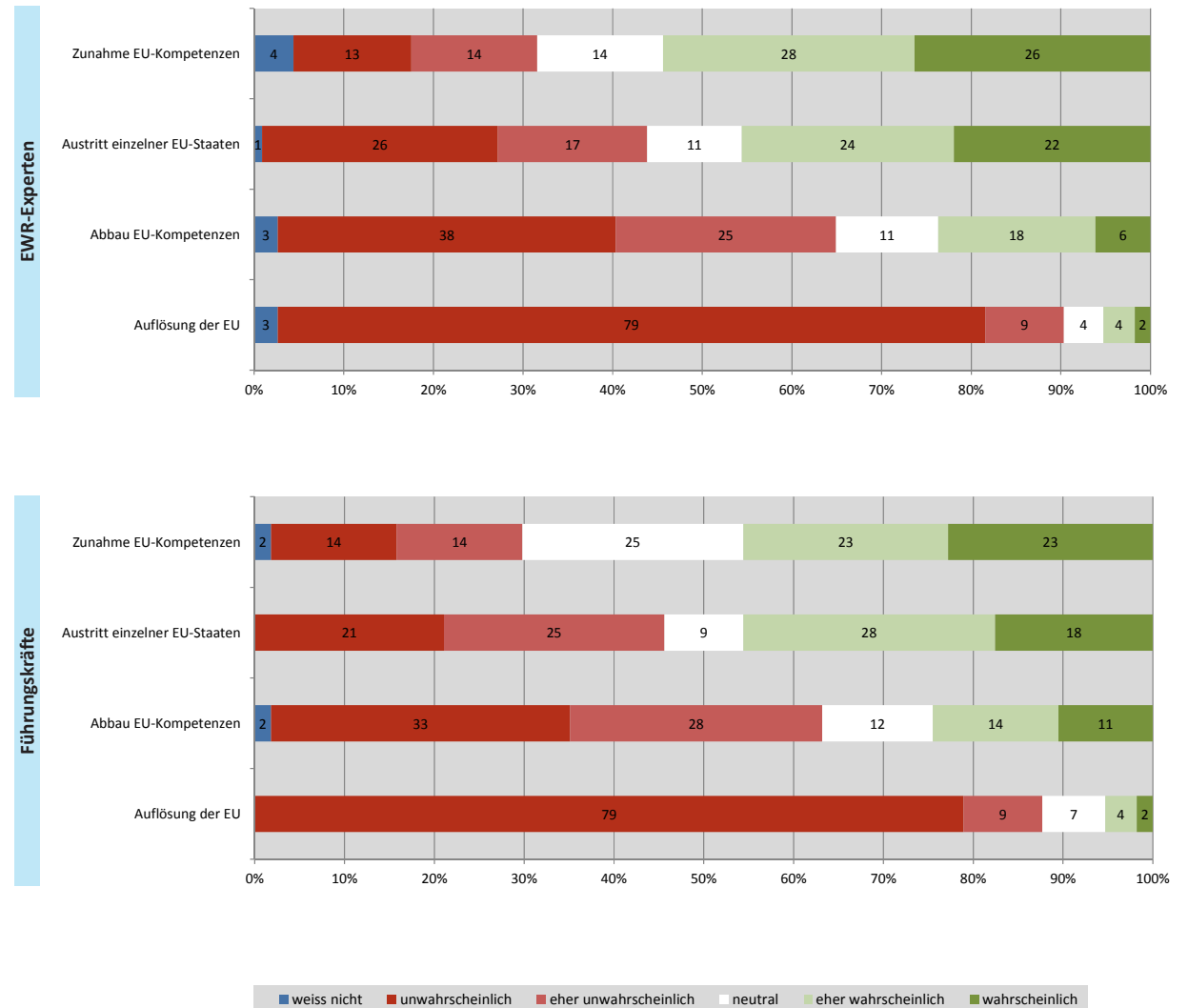
Abb. 29: Integrationszenarien für Liechtenstein



# Integrationszenarien: EU

Abbildung 30 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf die EU ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erachtet die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte eine Auflösung der EU, aber auch einen Abbau von EU-Kompetenzen als unwahrscheinlich. Im Unterschied dazu erwarten immerhin 47 % der EWR-Experten und 46 % der Führungskräfte einen Austritt einzelner EU-Staaten. Die Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte geht ferner davon aus, dass die Kompetenzen der EU weiter zunehmen werden.

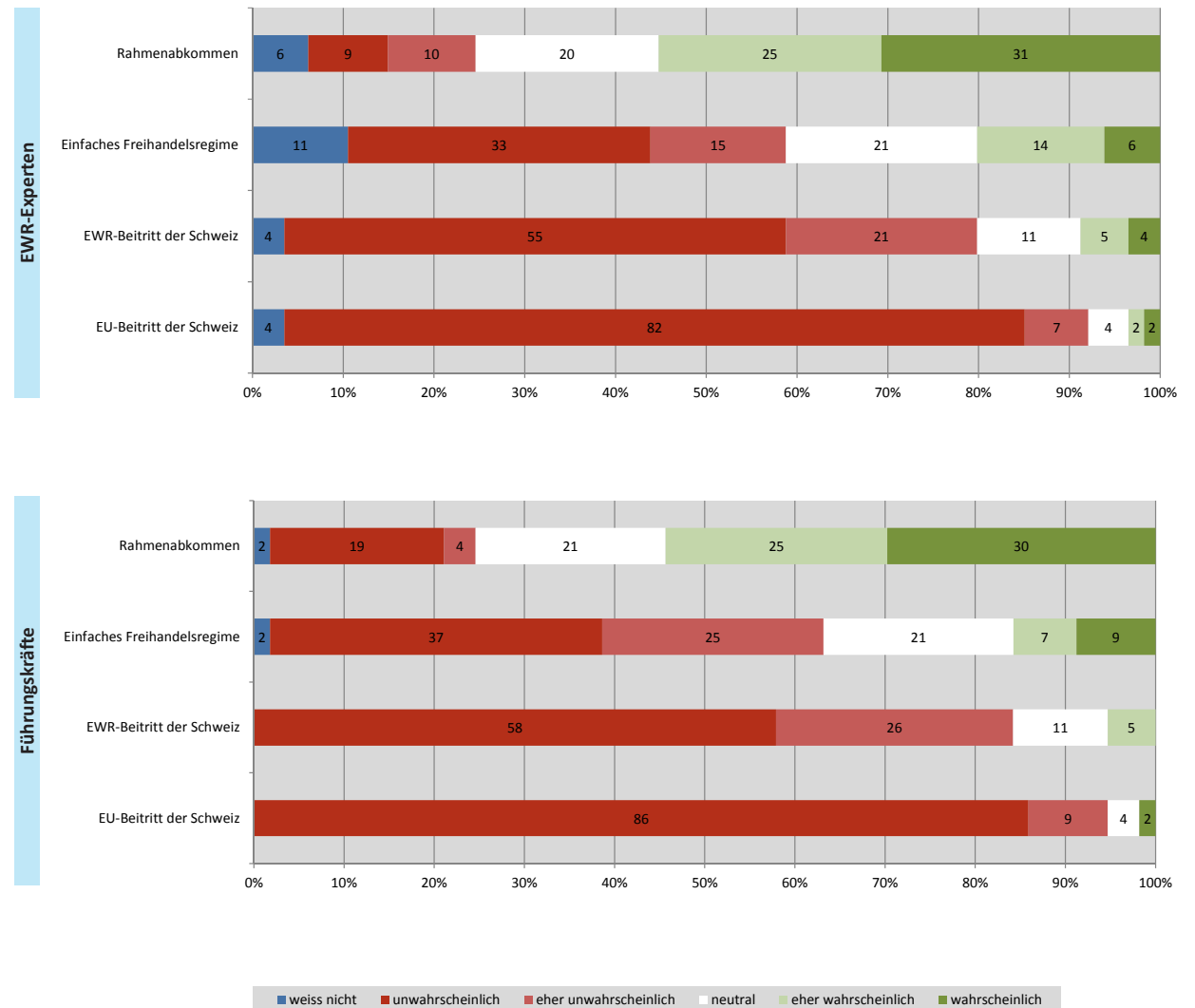
Abb. 30: Integrationszenarien für die EU



# Integrationszenarien: Schweiz

Abbildung 31 zeigt, für wie wahrscheinlich die EWR-Experten und Führungskräfte mit Blick auf die Schweiz ausgewählte Szenarien halten. In den nächsten zehn Jahren erachten die EWR-Experten und Führungskräfte einen EU- oder EWR-Beitritt der Schweiz als sehr unwahrscheinlich. Auch eine Rückkehr zu einem einfachen Freihandelsregime mit der EU durch die Kündigung der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU schätzen die EWR-Experten und Führungskräfte mehrheitlich als unwahrscheinlich ein. Stattdessen erwartet eine Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte, dass sich die Schweiz und die EU auf eine Neukonzeption der bilateralen Abkommen (z. B. in Form eines Rahmenabkommens) einigen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mit der Regionalunion Schweiz-Liechtenstein hätte insbesondere die Rückkehr zu einem einfachen Freihandelsregime zwischen der Schweiz und der EU negative Auswirkungen.

Abb. 31: Integrationszenarien für die Schweiz



# Integrationspräferenz

Abbildung 32 zeigt, welches der in Abbildung 29 genannten Szenarien die EWR-Experten und Führungskräfte für Liechtenstein bevorzugen. 76 % der EWR-Experten und 81 % der Führungskräfte bevorzugen die Fortsetzung der bisherigen Integrationspolitik Liechtensteins. Von den übrigen Integrations-szenarien wird einzig der Ausbau des EWR-Abkommens noch von mehr als 10 % der befragten Vertreter der Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen bevorzugt.

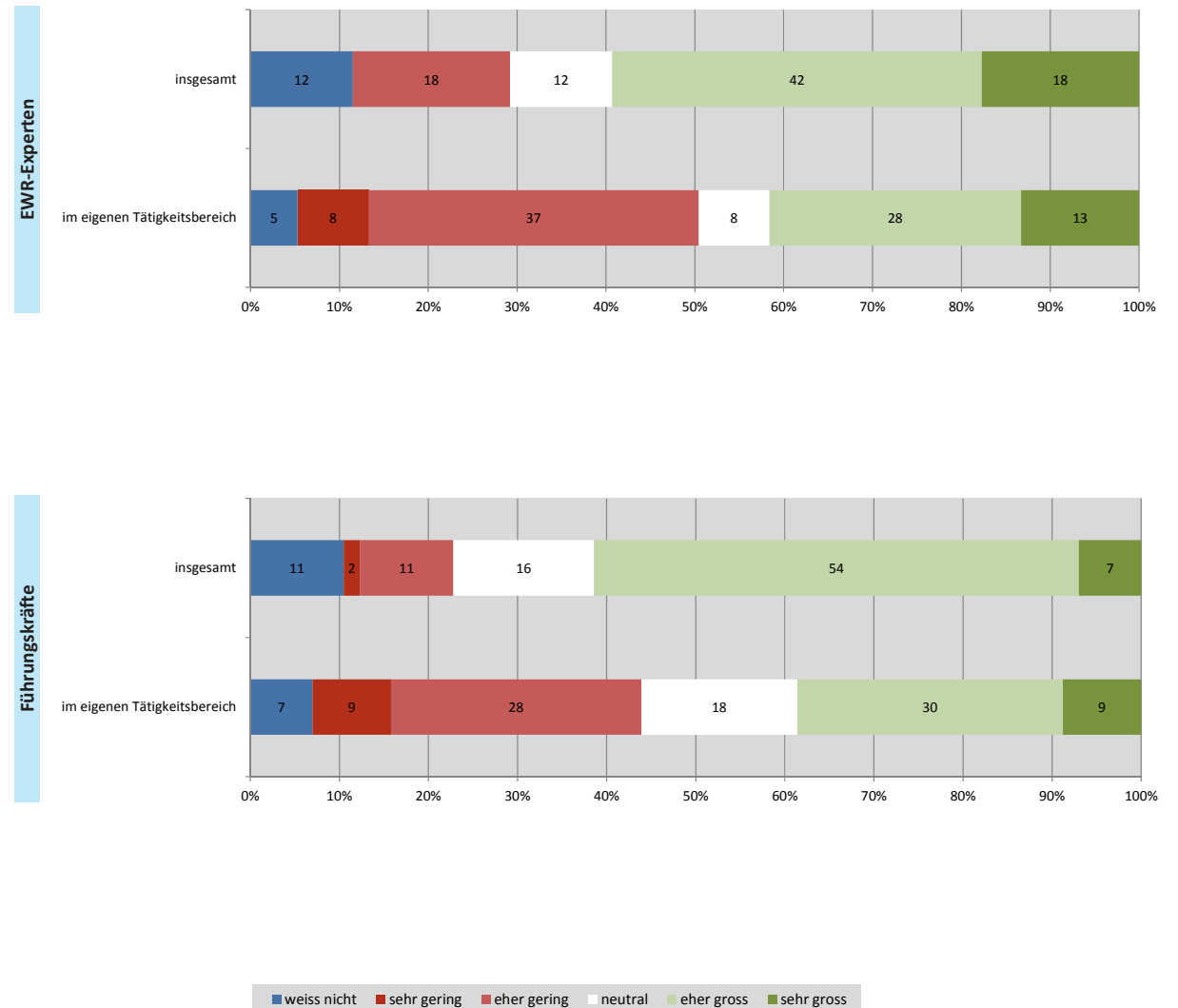
**Abb. 32: Integrationspräferenz**



# Inhaltliche Unterschiede von EU- und EWR-Mitgliedschaft

Abbildung 33 zeigt, wie gross aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die inhaltlichen Unterschiede zwischen der EWR- und EU-Mitgliedschaft sind. Dabei hatten die befragten EWR-Experten und Führungskräfte zwischen den allgemeinen Unterschieden von EU- und EWR-Mitgliedschaft sowie den spezifischen, ihren eigenen Tätigkeitsbereich betreffenden Unterschieden zu differenzieren. Eine Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte sieht dabei gesamthaft weiterhin grosse inhaltliche Unterschiede zwischen einer EU- und EWR-Mitgliedschaft. Auch mit Blick auf den eigenen Tätigkeitsbereich sehen 41 % der EWR-Experten und 39 % der Führungskräfte grosse inhaltliche Unterschiede zwischen EU- und EWR-Mitgliedschaft. Die Einschätzungen aus Abbildung 33 decken sich nur teilweise mit der in Wissenschaft und Politik weit verbreiteten Ansicht, dass die EWR/EFTA-Staaten aufgrund der EWR- und Schengen-Mitgliedschaft etwa zwei Drittel des EU-Rechts übernommen haben. Im Vergleich zu seinen EWR/EFTA-Partnern profitiert Liechtenstein aber von deutlich mehr Ausnahmen.

Abb. 33: Inhaltliche Unterschiede von EU- und EWR-Mitgliedschaft

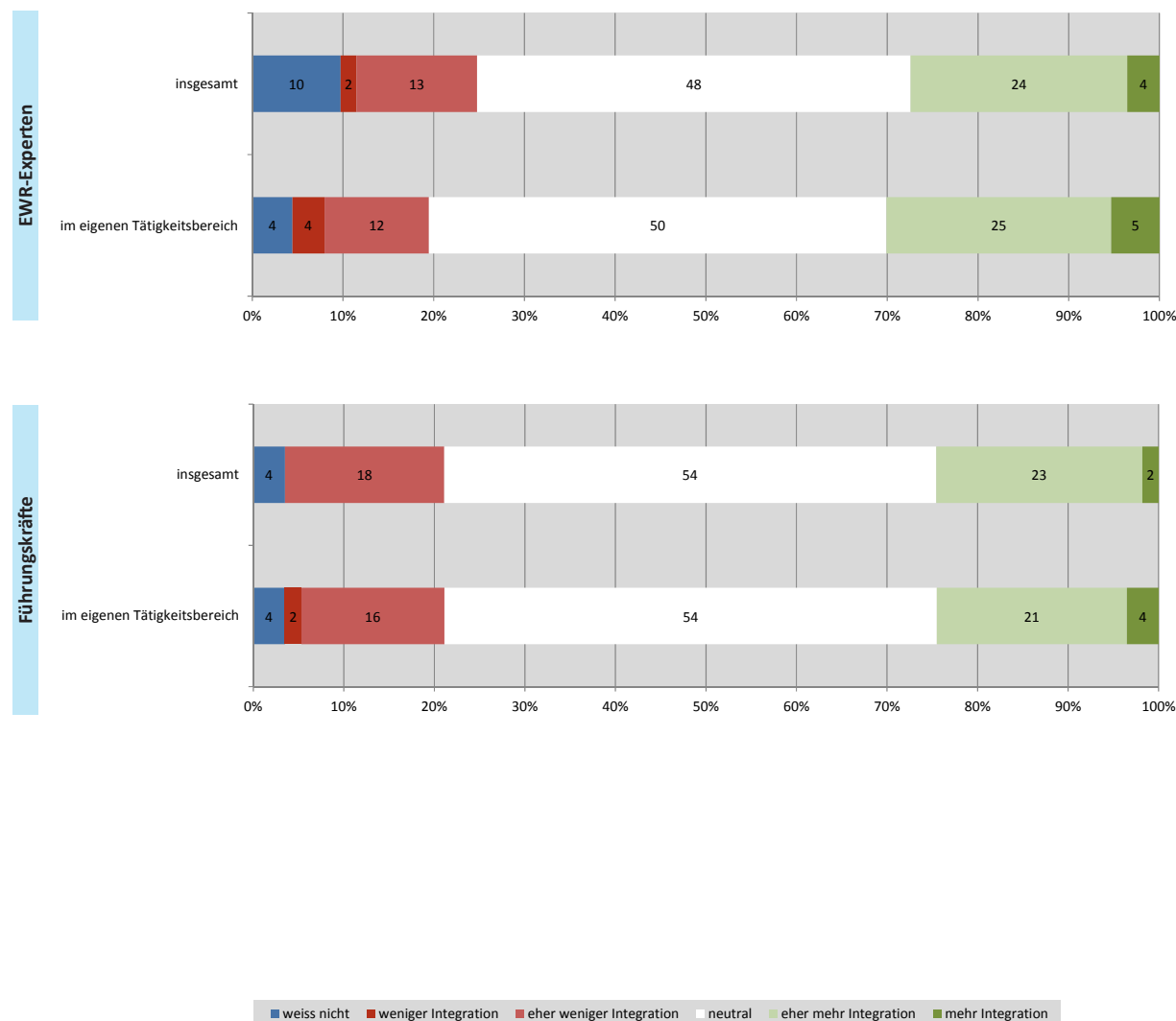




## Weitere Zusammenarbeit mit der EU

Abbildung 34 zeigt, wie sich aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte die weitere Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der EU gestalten soll. Die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte wünscht sich dabei weder mehr noch weniger Integration. Dies gilt sowohl mit Blick auf die gesamte Europapolitik Liechtensteins als auch hinsichtlich des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der EWR-Experten bzw. der Führungskräfte. Ferner ist der Anteil der EWR-Experten und Führungskräfte, die sich mehr Integration wünschen, höher als der Anteil der EWR-Experten und Führungskräfte, die sich weniger Integration wünschen.

Abb. 34: Weitere Zusammenarbeit Liechtensteins mit der EU



Die Onlinebefragung richtete sich an alle EWR-Experten sowie Führungskräfte der liechtensteinischen Landesverwaltung sowie verwaltungsnaher Institutionen. Aufgrund des hohen Rücklaufs von jeweils über 80 % ergibt sich ein repräsentatives Bild über die Einschätzung und Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins durch die ausgewählten Akteure der öffentlichen Verwaltung sowie verwandter Institutionen. Zwischen den beiden Gruppen EWR-Experten und Führungskräfte bestehen kaum Unterschiede. Allerdings zeigt sich an mehreren Stellen, dass Führungskräfte den EWR jeweils leicht positiver bewerten als EWR-Experten. Da aus Gründen des Datenschutzes auf die Erfassung der jeweiligen Amtsstelle oder anderen tätigkeitsspezifischen Merkmalen verzichtet wurde, lässt sich innerhalb der Gruppen nur anhand der für die EWR-Arbeit aufgewendeten Arbeitszeit differenzieren. Allerdings zeigt sich, dass diese Variable bei kaum einer Frage einen signifikanten Effekt hat. Insgesamt bewertet die grosse Mehrheit der Befragten den EWR positiv.

### Schlussfolgerung 1:

#### Grosser Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft

Im Zentrum der Befragung steht die Haltung der EWR-Experten und Führungskräfte zum EWR. Dabei wurden drei Dimensionen berücksichtigt: die allgemeine Bedeutung des EWR, dessen Auswirkungen und die zukünftige Gestaltung der Europapolitik. In allen drei Dimensionen bewertet eine grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte den EWR positiv. Demnach ist aus Sicht der Befragten die EWR-Mitgliedschaft für Liechtenstein von grosser Bedeutung und wird gleichermassen als Erfolgsmodell und beste Integrationsoption bezeichnet. Allerdings findet die Mehrheit der Befragten auch, dass der EWR nur dann funktioniert, wenn die EWR/EFTA-Staaten den Vorgaben der EU folgen. Die mehrheitlich sehr positive Bewertung des EWR kann deshalb durchaus als Pragmatismus interpretiert werden.

### Schlussfolgerung 2:

#### Gutes Funktionieren trotz hoher Komplexität

Aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte funktioniert der EWR im Allgemeinen gut. Nichtsdestotrotz sind für die EWR-Experten und Führungskräfte die klassischen Kritikpunkte am EWR, z. B. das One-Voice-Prinzip, durchaus von praktischer Relevanz. Auch EU-internen Zusammenhängen wie z. B. den Kenntnissen innerhalb der EU über den EWR messen die Befragten einen grossen Einfluss auf das Funktionieren des EWR bei. Damit bestätigen die EWR-Experten und Führungskräfte implizit die hohe Komplexität der Strukturen und Prozesse des EWR. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Befragten in den nächsten zehn Jahren eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Funktionsweise des EWR erwarten.

## Schlussfolgerung 3:

### Wenig Spielraum bei Übernahme und Umsetzung von EU-Recht

Aus Sicht der EWR-Experten hat eine Übernahme von EU-Recht in das EWR-Abkommen erst nach ausgiebiger Prüfung von liechtenstein-spezifischen Anpassungen zu erfolgen, wobei insbesondere die Kleinräumigkeit Liechtensteins und dessen enge Beziehungen zur Schweiz zu berücksichtigen sind. Sowohl bei den EWR-Experten als auch bei den Führungskräften wünscht sich dabei eine grosse Mehrheit mehr Anpassungen für Liechtenstein. Allerdings erachten die Befragten den europapolitischen Spielraum für solche Anpassungen mehrheitlich als gering. Ein ähnliches Dilemma zeigt sich bei der Umsetzung von EWR-Recht in nationales Recht. Dies unterstreicht, dass die Homogenitätsverpflichtung des EWR einer nationalstaatlichen Interessenspolitik enge Grenzen setzt.

## Schlussfolgerung 4:

### Grosse Skepsis gegen EU-Mitgliedschaft

Ein EU-Beitritt Liechtensteins in den nächsten zehn Jahren erachten nur sehr wenige EWR-Experten und Führungskräfte als ein realistisches und anzustrebendes Szenario für Liechtenstein. Nichtsdestotrotz erwartet eine Mehrheit der Befragten, dass sich die Beziehungen Liechtensteins zur EU in diesem Zeitraum eher verbessern als verschlechtern. Die Mehrheit der Befragten sieht ferner weiterhin grosse inhaltliche Unterschiede zwischen einer EU- und EWR-Mitgliedschaft. Angesichts der hohen Skepsis gegenüber einer EU-Mitgliedschaft ist der grosse Rückhalt für die EWR-Mitgliedschaft auch Ausdruck mangelnder Integrationsalternativen.

## Schlussfolgerung 5:

### Hohe Anforderungen an Fachexpertise

Für die Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte hat der EWR die persönliche Vernetzung innerhalb und ausserhalb der Landesverwaltung gestärkt. Die EWR-Arbeit hat aber auch zu einem Zugewinn an fachlicher Expertise geführt. Die Fachexpertise spielt im Umgang mit EWR-Recht eine entscheidende Rolle. So findet die grosse Mehrheit der EWR-Experten und Führungskräfte, dass die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Umsetzung von EWR-Recht mehr Fachexpertise benötigt als ein Gesetz mit einem nationalen Impuls. Aus Sicht der EWR-Experten und Führungskräfte verläuft deshalb bei einem durch die EWR-Mitgliedschaft initiierten Gesetz auch die politische Debatte weniger kontrovers und intensiv.





